

# Mittheilungen

aus dem

## Gebiete der Geschichte

Liv-, Ehst- und Kurland's,

herausgegeben

von der

*Gesellschaft für Geschichte und Alter-  
thumskunde der russischen Ostsee-  
Provinzen.*

Zweiter Band.

(Mit einer Steindrucktafel.)

---

---

**Riga und Leipzig 1842.**

Eduard Frantzen's Buchhandlung (Nicolai Kymmell).

Der Druck wird gestattet,  
mit der Bedingung, daß nach Vollendung desselben die  
gesetzliche Anzahl von Exemplaren hicher eingängig ge-  
macht werde.

Riga, am 20. October 1842.

**Dr. C. E. Napiersky,**  
Censor.

# Mittheilungen

aus dem

## Gebiete der Geschichte

Liv-, Ehst- und Kurland's,

herausgegeben

von der

*Gesellschaft für Geschichte und Alter-  
thumskunde der russischen Ostsee-  
Provinzen.*

Zweiten Bandes ~~drittes~~ Heft.

(Mit einer Steindrucktafel.)

---

---

**Riga und Leipzig 1842.**

Eduard Frantzen's Buchhandlung (Nicolai Kymmel).

Der Druck wird gestattet,  
mit der Bedingung, daß nach Vollendung desselben die  
gesetzliche Anzahl von Exemplaren hicher eingängig ge-  
macht werde.

Riga, am 17. Sept. und 20. Oct. 1842.

**Dr. C. E. Napiersky,**  
Censor.

# **Rembert Geilsheim.**

---

Eine historisch-biographische Skizze,  
mit Beilagen A—G.,

von

***K. H. v. Busse.***

---

Verlesen in der Gesellschaft am 18. Februar und 18.  
März 1842.

---

# I n h a l t.

---

## *I. Abhandlungen.*

- 1) Auszüge aus Livländischen Landtags-Verhandlungen, Convents-Recessen und andern Actenstücken, für den Zeitraum v. J. 1562—1710, von H. v. Hagemester S. I—43.
- 2) Beiträge zur Kenntnifs des strafrechtlichen Zustandes Livlands am Ende der schwedischen Periode, von C. v. Tiesenhause n . . . . . S. 44—78.
- 3) Geschichte der Habits-Veränderungen des Rigischen Domcapitels, nebst Untersuchungen über streitige Gegenstände in derselben, mit urkundlichen Beilagen, von Theodor Kallmeyer . . . . S. 197—340.
- 4) Nachtrag zu dem Aufsatze „zur Kenntnifs der Alterthümer, besonders aus Bronze, die in den Ostsee-Provinzen Russlands aus der Erde gegraben werden,“ von H. v. Brackel . . . . . S. 341—378.
- 5) Rembert Geilsheim. Eine historisch-biographische Skizze, von K. H. v. Busse . . . . . S. 383—467.

## *II. Miscellen.*

- 1) Handschriftliche Sammlungen zur Livländischen Geschichte in St. Petersburg, von Dr. C. E. Napiersky . . . . S. 81—102.
- 2) Fortgesetzte Nachrichten über die handschriftlichen Sammlungen zur Livländischen Geschichte im Gräfl. Rumanzowschen Museum, von K. v. Busse . . S. 103—132.
- 3) Ueber die pilskalni oder sogenannten Batterien in Livland, von H. v. Hagemester . . . . . S. 133—139.

- 4) Auctarium indicis corporis historico-diplomatici et epistolaris Livoniae, Esthoniae, Curoniae, von Dr. C. E. Napier sky S. 140—156.
- 5) Schluß des Pernauschen Recesses vom J. 1552, mitgeth. von G. v. Brevern S. 157—159.
- 6) Das Siegel des alten Brigitten-Klosters bei Reval (von H. v. Brackel) . . . S. 468—469.
- 7) Urkunden (von K. v. Busse und Dr. Napier sky) . . . . . S. 470—484.
- 8) Auctarium II. etc. von Dr. Napier sky S. 485—544.

**III. Zur Geschichte der Gesellschaft.**

- 1) Vom 6. Dec. 1839 bis zum 6. Dec. 1840, vom Secretair derselben . . . . . S. 163—164.
- 2) Nekrologe, von Dr. C. E. Napier sky S. 165—188.
- 3) Lebensumrisse verstorbener Mitglieder, vom Secretair . . . . . S. 189—196.
- 4) Zur Geschichte der Gesellschaft während der Gesellschaftsjahre 1840—1842, vom Secretair , . . . . . S. 545—552.
- 5) Verzeichniß der seit 1837 in der Gesellschaft verlesenen Aufsätze und gehaltenen Vorträge . . . . . S. 552—559.
- 6) Nekrologe, von F. v. Buxhöwden und dem Secretair . . . . . S. 561—569.



**I.**

**Abhandlungen.**

---

1.

**Auszüge aus Livländischen Landtags-Verhandlungen, Convents-Recessen und andern Actenstücken, für den Zeitraum vom Jahre 1562 bis zum Jahre 1710.**

Ein Beitrag zur Kenntnifs der Verhältnisse Livlands unter der Polnischen und Schwedischen Regierung, mitgetheilt von

**H. von Hagemeister.**

---

Vorgelesen in der Versammlung der Gesellschaft am 14. August 1840.

---

**E**s ist nicht zu bezweifeln, dafs in den Archiven unserer Behörden und Corporationen, so wie in Privat-Sammlungen, sich noch manche Actenstücke befinden, die über die früheren Zustände Livlands, die Entstehung mancher noch vorhandenen Einrichtungen, und die Opfer und Lasten, denen die Vorfahren sich einst unterziehen mußten, Aufschluß geben. Wohl haben Freunde vaterländischer Geschichte schon vieles dieser Art der Vergessenheit entrissen, aber ge-

wifs ist auch so Manches, was zu den Quellen Livländischer Special-Geschichte gezählt werden kann, bisher noch unbenutzt geblieben, und daher ist es Pflicht derjenigen, die sich im Bereiche ähnlicher Sammlungen befinden, diese auch Andern nutzbar zu machen. Mich hat der Zufall in dieser Hinsicht begünstigt, und als Nachkomme eines fleißigen Aeltervaters (des Hofgerichts-Assessors Joachim von Hagemelster, der vom Jahre 1688 bis zum Jahre 1714 Glied verschiedener hiesiger Behörden war,) befinde ich mich im Besitze einer von ihm begonnenen, später noch vermehrten Handschriften-Sammlung, die manches wichtige Actenstück, und unter Anderem auch Auszüge aus den Livländischen Landtags- und Convents-Recessen vom Jahre 1601 bis zum Jahre 1734, enthält. Ob die Original-Recesse für jenen Zeitraum in dem Archive der Livländischen Ritterschaft vollständig vorhanden sind, ist mir unbekannt; indessen sind sie gewifs noch nicht genügend benutzt worden, und ich glaube daher, einen kleinen Beitrag zu den Quellen der Special-Geschichte Livlands zu liefern, indem ich den Inhalt jener Recesse mit dem mehrerer in meiner Sammlung befindlichen, die Polnische Regierungszeit betreffenden Actenstücke in Verbindung brachte, und diese Arbeit jetzt einer Hochgeehrten Gesellschaft für Geschichte und Alterthum in den Ostsee-Provinzen zu übergeben die Ehre habe.

Alt-Drostenhof, im May 1840.

Heinrich von Hagemelster.

Auszüge aus Livländischen Landtags-Verhandlungen, Convents-Recessen und anderen Actenstücken, für den Zeitraum vom Jahre 1562 bis zum Jahre 1710.

Im Jahre 1562 wurden die livländischen Stände zu einem allgemeinen Landtage berufen, um ihrem neuen Oberherrn, dem Könige von Polen, zu huldigen, der seiner Seits den Fürsten Nicolaus Radziwill als Gevollnächtigten nach Livland gesandt hatte; dieser ertheilte, am 4ten März jenes Jahres, der Ritterschaft des Erzstiftes Riga eine Versicherung über die Anerkennung ihrer früheren Rechte\*), aus welcher hervorgeht: dafs damals schon im Erzstifte 12 Landräthe und ein Ritterschafts-Hauptmann vorhanden waren, dafs die Landräthe sammt dem ehrwürdigen Capitel die obere Justizbehörde bildeten, von welcher künftig die Appellationen, zwar nicht aufserhalb der Provinz, jedoch an einige königliche Räte gehen solle, die der König aus eingeborenen und wohl angesessenen Edelleuten hiez zu erwählen wolle.

Am 10ten December 1566 verglichen sich zu Wenden „die allgemeinen Erzstiftischen und überdünischen geistlichen und weltlichen Stände und

---

\*) abgedruckt in den *Collectaneis livon. Nro. 5. pag. 31.* und in *Dogiel's cod. dipl. Pol. T. V. p. 251. Nro. CXLI.*

„Städte der Lande Livland“ mit dem königlichen Administrator dieser Provinz, Johan Kodkiewitz, über die Vereinigung Livlands mit Litthauen\*). Im 9ten und 10ten §. dieser Vereinbarung wird bestimmt: dafs Livland in 4 Districte, nämlich Riga, Treiden, Wenden und Dünaburg, eingetheilt werden solle, dafs jedem ein vornehmer Senator vorstehen, und in jedem Districte 3 Landrätthe oder Richter, nebst zweyen aus der Ritterschaft, und einem Notario seyn sollen, welche in Civil- und Criminal-Sachen nach den Ritterrechten zu urtheilen, und über die Erhaltung der bestehenden Rechte und Gewohnheiten zu wachen haben. Die Städte behalten ihre Stadtgerichte, Privilegia und Statuta. Sobald diese Gerichte eingeführt seyn werden, soll keine Appellation aus dieser Provinz gezogen werden, sondern es solle der Herr Administrator, sammt den erwähnten 4 Senatoren, die obere Appellations-Behörde bilden.

Diese Vereinigung ist „aus dem Erzstifte Riga“ von dem Dechanten und Kellner der erzbischöflichen Kirche, mehreren Gliedern der Ritterschaft, den Rätthen Johan von Rosen, Otto von Ungern, George Noetken, Johan Uxküll und Dietrich Aderkafs, nebst dem „Ritter-Hauptmann“ George Patkull unterzeichnet, während von den Unterschriebenen „aus dem Ordenschen“ keiner einen Titel führt, der ihn als Beamteten der Ritterschaft bezeich-

---

\*) Die königl. Bestätigungen dieser Vereinbarung, d. d. Grodno den 25. u. 26. Dec. 1566, abgedruckt bei *Dogiel*, l. c. pag. 269. Nro. CLIV., und pag. 275. Nro. CLV.

net. Landräthe und Ritterschafts-Hauptmann scheinen also damals, so wie früher die ritterschaftlichen „Oldesten im sittenden Rade“ nur im Erzstifte, nicht aber im einstigen Ordens-Gebiete, vorhanden gewesen zu seyn. Bürgermeister und Rath der Städte Wenden und Wolmar zählten sich zu den „Ordenschen“, und unterzeichneten jene Vereinigung mit diesen.

Die Eingesessenen des Stiffes Dorpat konnten keinen Theil an dieser Verhandlung nehmen, da es damals noch von den Russen besetzt war, und von ihnen erst im Februar 1582 geräumt ward. Nach der Vereinigung desselben mit dem übrigen Livlande änderte indessen der König Stephan Bathory am 4ten December jenes Jahres \*) die bisherige Eintheilung unserer Provinz, und theilte sie in 3 Palatinate oder Woiewodschaften, nämlich Wenden, Dorpat und Pernau. Die Grenzen dieser Palatinate wurden in der Art bestimmt, dafs zu dem Wendenschen das Land zwischen der Düna und Aa, und bis zur russischen Grenze gegen Opoczka hin, sammt den Schlössern Marienhausen, Luczen und Rositten gehören sollte. Zum Dörptschen Palatinate wurde gerechnet das östlich vom Wirzjerwe und nördlich von dem Aa-Flusse Belegene, zum Pernauschen aber der zwischen dem Meere, dem Wirzjerwe und der Aa liegende Theil Livlands. Jedes Palatinat er-

---

\*) in den sogenannten *Constitutionibus livonicis*, welche sowohl besonders zu *Krakau 1585* und *1580 in 4.*, als auch bei *Dogiel l. c. p. 520. Nro. CLXXXVII.* gedruckt sind.

hält einen Präsidenten, einen Unterkämmerer, einen Fahnenträger und ein Land-Gericht. Die obere Appellations-Behörde, Gerichts-Landtag genannt, sollte sich jährlich zweimal in Wenden versammeln. Sie bestand, unter dem Vorsitze des Königlichen Statthalters der Provinz, aus dem Bischofe von Wenden, den 3 Präsidenten der Palatinate, dem Hauptmanne (d. i. Starosten) von Wenden, dem „Quaestore provinciali“ (wahrscheinlich ein dem Ober-Fiscale ähnlicher Beamtete), den 3 Unterkämmerern, zweien Delegirten der Stadt Riga, einem aus Dorpat und einem aus Wenden. Die von diesen zu unterscheidenden, gewöhnlichen und allgemeinen Landtage sollten von dem Könige, so oft es nothwendig erschien, anberaumt, vorher aber in den einzelnen Woiewodschaften oder Präsidenschaften Convente gehalten werden, um die Sendeböthen zu diesen Landtagen zu erwählen, zu denen der Herzog von Kurland einen Abgeordneten, die Stadt Riga aber 2, und Dorpat, Pernau und Wenden jede einen Delegirten schicken konnte.

Seit der Friede mit Rußland es gestattete, hier an die Wiederherstellung der Ordnung zu denken, wurden diese Landtage, denen ein dazu bestellter Königlicher Commissarius beiwohnte, häufig gehalten. In den Jahren 1583 \*) und 1588 fanden sie in Riga,

---

\*) Die Verhandlungen des Landtages vom Jahre 1583 sind mitgetheilt von *Hiörn*, und zwar *pag. 548.* der von dem Herrn Dr. *Napierky* besorgten Ausgabe. II. — Von einem im J. 1584 gehaltenen Landtage spricht *Gadbusch* in den *Livl. Jahrb. II. 1. S. 510—516.*

im Jahre 1586, bei Gelegenheit der Einberufung der Adelsfahne oder des Rofsdienstes, zu Neuermühlen\*); in den Jahren 1596\*\*), 1597\*\*\*), 1598†) und 1599 ††) aber in Wenden statt. Auf dem polnischen Reichstage im Jahre 1598 wurde beschloßen †††), daß die Landtage in Livland, so oft es das Bedürfnis erheische, und vor jedem allgemeinen Reichstage, altem Gebrauche nach, in Wenden gehalten, und von selbigem 6 Delegernte, und zwar 2 aus jeder Nation (nämlich die der Livländer, Polen und Litthauer), zum Reichstage abgefertigt werden sollten. Welche Stellung der Ritterschafts-Hauptmann bei diesen Landtagen einnahm, läßt sich nicht nachweisen, jedoch bestand dieses Amt, und wurde im Jahre 1587 durch Wilhelm von Rosen, im Jahre 1598 aber durch Johan von Tiesenhausen zu Bersohn, verwaltet. Die Befehlshaberstelle über den Rofsdienst oder die Adelsfahne war mit dem Amte des Ritterschafts-Hauptmanns nicht nothwendig verbunden, indem zu derselben Zeit, als Johan von Tiesenhausen das letztere bekleidete, der Woiewod von Wenden, George Fahrensbach, Obrister der livländischen Ritterschaft war. Aus einer Musterungs-Rolle vom Jahre 1599 ergibt sich,

---

\*) Vergl. über die damaligen Verhandlungen *Gadcbusch a. a. O. S. 385—387.*

\*\*) im Februar, s. *Gadcbusch II. 2. S. 162.*

\*\*\*) am 2. Jan., siehe *Gadcbusch a. a. O. S. 168. 170.*

†) am 12. Jan., siehe *Gadcbusch a. a. O. S. 181. 101.*

††) im März, siehe *Gadcbusch a. a. O. S. 201.*

†††) am 13. April, vergl. *Gadcbusch a. a. O. S. 185.*

dafs weder die Königlichen und Starostey-Güter, noch auch die Gutsbesitzer polnischer und litthauischer Nation, an der Rofsdienststellung Theil nahmen, und dafs diese dennoch von den Gutsbesitzern deutscher Nation, in den 4 heutigen Kreisen Livlands, etwas über 600 Reuter betrug.

Die vielfältigen Versuche, den katholischen Cultus in Livland wiederum zum herrschenden zu machen, die oftmals verheissene, aber dennoch nicht erfolgte Restitution des Adels in die ihm durch den lange währenden Krieg entzogenen Güter, besonders aber die offen ausgesprochene Absicht der Machthaber, die im Stifte Dorpat belegenen Güter, nach dem Abzuge der Russen, nicht den früheren Eigenthümern wiederzugeben, sondern sie als erobertes, herrenloses Gut zu betrachten, und aus ihnen eine Königliche Domaine zu bilden, mußten es die Livländer bedauern lassen, dafs sie sich nicht gleich Esthland, den König von Schweden zum Schutzherrn erwählt hatten. Als daher der schwedische Thronfolgestreit in Livland ausgefochten, das Land aufs neue verheert, und am Schlusse des Jahres 1600, die ganze Provinz, bis auf Riga, Dünamünde und Kokenhusen, von den Schweden besetzt ward, folgten mehrere aus dem livländischen Adel der Aufforderung des Schwedischen Regenten (Carl IX.), und übergaben ihm am 28sten May 1601 zu Reval\*) eine Erwiderung auf die von ihm gethanen Vorschläge und Fragen. Aus dieser ist unter Anderem ersichtlich, dafs die Civil-Justizsachen der Bauern auf je-

---

\*) Vergl. *Gadebusch a. a. O. S. 255 ff.*

dem Gute durch 3 oder 4 „Rechtfinder“, die aus den ältesten Landleuten hiezu berufen waren, entschieden wurden; dafs aber, wenn eine Criminal-Sache zu verhandeln war, zu diesen Rechtfindern noch 3 Eingesessene vom Adel, die einen desfallsigen Richter-Eid geleistet, hinzutreten mußten, welche der Untersuchung beiwohnten, und wenn die Rechtfinder ein Urtheil gesprochen, dieses zu bestätigen oder auch zu ändern hatten.

Wie es scheint, wurde zur weiteren Prüfung der Vorschläge des Regenten, bald darauf ein Landtag im Stifte Dorpat gehalten, auf dessen ferneres Anbringen der Regent am 13ten July 1602\*) jenes Stift für einen Theil des schwedischen Reiches erklärte, und die Rechte seiner Bewohner feststellte. Die obere Justizbehörde bildeten 6 Landräthe, die im Beiseyn des königlichen Befehlshabers zu Dorpat, nach Harrischem und Wierländischem Rechte, Recht sprechen sollten. In eben dieser Erklärung des Regenten wurde die Stiftung einer hohen Schule zugesichert, und dazu das alte Nonnenkloster in Dorpat, sammt den dazu gehörigen Gütern und Einkünften, angewiesen.

Doch in diesen Zeiten des Krieges konnte an die Wiederherstellung früherer Rechte kaum gedacht werden, und erst im Jahre 1634 wurde Christinen's vormundschaftlicher Regierung ein Gesuch der nun wieder vereinigten livländischen Ritterschaft übergeben, in Folge dessen am 6ten August jenes Jahres\*\*)

---

\*) Vergl. *Gadebusch a. a. O. S. 293.*

\*\*) Vergl. *Gadebusch III. 1. S. 30.*

die königliche Genehmigung zur Wahl eines Ritterschafts-Hauptmanns und Ritterschafts-Secretairen ertheilt wurde. Die Anordnung zur Errichtung eines Land-Gerichts für jeden Kreis, so wie die Constituirung des Hofgerichts in Dorpat, war bereits im Jahre 1630\*) erfolgt. Die Landrätthe fanden in diesem keine Stelle, wahrscheinlich deshalb, weil damals keine vorhanden waren. Zwar wurde in Riga im Jahre 1637\*\*) eine Zusammenkunft des Adels gehalten, die die Errichtung des sogenannten Land-Kastens (Ritterschafts-Casse), und die Aufbringung der Mittel hiezu zum Zwecke hatte; allein der erste wirkliche, allgemeine Landtag unter schwedischer Herrschaft fand nicht früher statt, als am 2ten Februar 1643. Auf diesem wählte der Adel jedes der 3 Kreise, nämlich des Wendenschen, Dörptschen und Pernauschen, einen Candidaten zum Landmarschall-Amte, von denen der General-Gouverneur einen, nämlich den Rittmeister Otto von Mengden, bestätigte\*\*\*). Ferner wurden von jedem Kreise 4 Personen zum Ausschusse gewählt, „welche allen denen Sachen, so „zu des Vaterlandes Besten zu berathschlagen, persönlich beiwohnen, und was zur künftigen Ablegation „nöthig, richten und schliessen sollten.“ Endlich

---

\*) Vergl. *Gadepusch a. a. O. S. 6. ff.*

\*\*) Vergl. *Gadepusch a. a. O. S. 91.*

\*\*\*) Die auf den späteren Landtagen während der Schwedischen Regierung erwählten Landrätthe und Landmarschälle, werden hier nicht weiter benannt werden, da das Verzeichnifs derselben von mir im *Inlande, Jahrgang 1837. Nro. 30.*, mitgetheilt worden ist. II.

wurden **3** Deputirte zu einer Sendung nach Schweden erwählt, ihre Instruction von dem oben erwähnten Ausschusse entworfen, und von **39** Gliedern der Ritterschaft unterschrieben. Dafs die Städte auf diesem Landtage repräsentirt worden wären, geht aus den Verhandlungen nicht hervor\*).

Die meisten der Krieger und Staatsmänner, welche einst die Regierung Gustav Adolph's verherrlichten, hatten zu dieser Zeit bereits den Lohn ihrer Dienste in Livland angewiesen erhalten, wo Starosteyen, Schlösser, und die Güter solcher Besitzer, die den Polen angehangen, ihnen Theils noch von dem Könige Gustav Adolph, Theils von Christinens vormundschaftlicher Regierung, mit wahrhaft königlicher Freigebigkeit verliehen worden waren. In solchem Maafse waren die Donationen erfolgt, dafs von den **4343** Haken, die Livland im Jahre **1641** enthielt, bis dahin **2509** Haken solchen Personen, die nie hier einheimisch waren, und deren Nachkommen es auch nimmer wurden, verlehnt worden waren. So hatten z. B. die Familien: Oxenstierna **661** Haken, Banner **306**, Horn **152**, der Reichs-Schatzmeister Kruse **153** Haken erhalten, und mehr als die Hälfte alles Grundeigenthums in Livland gehörte, meist als unveräußerliches Lehn, geborenen Schweden, und war also bestimmt, sich bei ihren Nachkommen zu vererben. Damit auch diese zur Theilnahme an den inneren Angelegenheiten der Provinz

---

\*) wird aber von *Gadepusch a. a. O. S. 160 ff.* angezeigt, dem jedoch die Verhandlungen dieses Landtages unbekannt waren.

gelangten, bestimmte die Königin, in ihrer den Adels-Deputirten am 4ten July 1643 gegebenen Resolution \*), dafs aus jedem der drei Kreise 2 Landrätthe gewählt werden sollten, von denen einer ein Schwede, der andere aber ein Livländer sey. Diese Anordnung veranlafste noch im selbigen Jahre einen abermaligen Landtag, der in Verbindung mit einer Musterung des Rofsdiens, zum 25sten October nach Wenden \*\*) ausgeschrieben ward. Es wurde zuerst festgesetzt, dafs Haupt-Amtleute und Arrendatoren nicht wählen, auch Vater und Sohn nicht zugleich mitstimmen könnten. Zu Landrichtern wurden 3 vornehme Schweden, der Reichs-Canzler, Reichs-Schatzmeister und der Reichs-Feldherr, und drei Livländer gewählt. Da jene hohen Staatsbeamteten natürlich in Schweden waren und blieben, so wurde von der Adels-Versammlung zugleich für jeden derselben ein Einheimischer als Stellvertreter bestellt, ein Verfahren, welches der General-Gouverneur billigte. Hierauf erfolgte die Wahl der Offiziere und Unter-Offiziere der Adelsfahne, und endlich eine Musterung derselben.

Der am 28sten April 1645 in Wenden begonnene Landtag hatte hauptsächlich die Bewilligung einer Steuer zur Fortsetzung des Krieges in Teutschland, zum Zwecke. Wichtiger für die inneren Angelegenheiten der Provinz waren indessen die am 18ten Januar 1646 zu Wenden \*\*\*), und am 27sten

---

\*) abgedruckt in *Buddenbrock's Sammlung II. 179 ff.*

\*\*) Vergl. *Gadebusch a. a. O. S. 162.*

\*\*\*) *Gadebusch a. a. O. S. 207.*

May desselben Jahres in Riga gehaltenen Landtage. Der Erste fand eigentlich statt, „um die polnischen eingerissenen eigenthätigen Prozesse und andere Excesse abzustellen.“ Seit diesem Landtage begann man, den Marschall tourweise aus den verschiedenen Kreisen zu erwählen. Eine Landtags-Ordnung wurde entworfen, jedoch erst am 5ten September 1647 publicirt \*). Die Stadt Riga wurde, auf ihr Ansuchen, „wegen der ihr gehörigen Landgüter“ für ein Glied des Landtages erklärt, und ihren Deputirten der Sitz im Wendenschen Kreise angewiesen. Der General-Gouverneur wurde ersucht, „die Ritterschaft, nach dem Beispiele seiner Vorgänger, mit Humanität und Leutseligkeit zu behandeln.“ Eine Kleiderordnung wurde entworfen, und eine Haken-Revision beschlossen, bei welcher die Bauerhöfe nach ihrer Zins- und Arbeits-Leistung veranschlagt werden sollten; auch wurde bestimmt, die Original-Privilegia der Provinz zu sammeln. Ein am 7ten März gehaltenen Convent, so wie der am 27sten May versammelte Landtag, sind eigentlich nur Fortsetzungen des früher erwähnten. Es wurden auf diesem zweckmäßige Anordnungen über Kirchen- und Wegebau, Prediger-Vocationen, Schösse, Mühlen und Krüge getroffen, aus den Landräthen in jedem Kreise Waisenherren bestellt, und endlich an Steuern 100 Thaler von jedem Rofsdiene (d. i. von 15 Haken) bewilligt.

Ein Convent der bei Gelegenheit der Grenzregulirung zwischen dem Gute Schlofs Lemsal und

---

\*) abgedruckt in *Buddenbrock's Samml. II. 208—212.*

den angrenzenden Gütern, am 7ten August 1647, zu Lemsal gehalten wurde, beschloß unter Anderem: daß den Bauern das Branntweinbrennen und Bierbrauen, nach dem Recess vom Jahre 1567, untersagt seyn solle, — ein Beweis, daß die Fabrication des Branntweins hier schon seit langer Zeit betrieben worden. Zugleich wurde um die Bestellung der Landräthe nach der im Jahre 1566 zu Wenden getroffenen Bestimmung, und um Abschaffung der Bauer-Mühlen gebeten. Ein späterer Convent, der am 30sten August desselben Jahres in Riga versammelt war, mußte die entworfene Landtags- und Waisen-Ordnung weiter prüfen, und auf Verlangen des General-Gouverneuren eine Anordnung über die tourweise Anwesenheit der Landräthe bei dem „Generalat“ (d. i. der Provinzial-Regierung, deren Chef der General-Gouverneur war) treffen, wodurch die Residirung der Landräthe entstand. Von dem am 27sten May 1648 in Riga gehaltenen Landtage wurde beschlossen: zu den 3 Compagnien Reuter, aus denen die Adelsfahne bestand, noch eine hinzuzufügen, und zu deren Ausrüstung ein Thaler vom Haken bewilligt. Diesem Landtage übergab auch David Reimers von Rosenfeld ein Project zur Schiffbarmachung des Aa-Flusses.

Am 17ten August 1648 wurde durch königliche Verordnung\*) die Zahl der Livländischen Landräthe auf 12 bestimmt, von denen 3 im Hofgerichte sitzen sollten. Behufs der hiedurch erforderlich werdenden

---

\*) abgedruckt in *Buddenbrock's Sammlung II. 219—224.*, und angeführt von *Gadcbusch III. 1. S. 287.*

Wahlen, versammelte sich die Ritterschaft am 24sten April 1650 zum Landtage auf dem Ritterhause in Riga, wo zugleich zu der bevorstehenden Krönung der Königin Christina ein Ehren-Geschenk von 9 Gulden pr. Haken votirt, und die Deputirten ernannt wurden, welche von Seiten dieser Provinz jener Feierlichkeit beiwohnen sollten. Die fehlenden Landräthe wurden blofs aus dem einheimischen Adel erwählt, und unter Anderem auf diesem Landtage beschlossen: dafs die im Lande befindlichen Schlösser von den Inhabern der Güter, zu denen sie gehören, reparirt, und den Zigeunern keine Reisepässe, die ihnen gestatteten Livland zu durchziehen, ertheilt werden sollten. Dieses Gesindel hatte also sich schon damals hier eingefunden!

Nach erfolgter Krönung der Königin wurde der Adel zum 15ten July 1651 zur Huldigung und zum Landtage nach Wenden beschieden. Nachdem die Eidesformel zuvor der Ritterschaft mitgetheilt worden, huldigte auf dem Schlofsplatze, zu Pferde sitzend, erst der besitzliche, und sodann der unbesitzliche Adel. Der Landrath Mengden wurde als Obrist der Adelsfahne vorgestellt, die erledigten Offizierstellen bei derselben durch Wahl besetzt, ihre Musterung vorgenommen, und endlich die Errichtung einer Ritterbank beschlossen.

Am 17ten Januar 1653 versammelte sich abermals ein Landtag in Riga. Es war der erste, welcher mit Trompeten und Pauckenschall in der Stadt ausgerufen wurde. Herbeigeführt ward derselbe hauptsächlich durch die kriegerischen Rüstungen in Polen und Rufsland, denen begegnen zu können, die Rit-

terschaft zu einer Beisteuer aufgefordert wurde. Sie bewilligte von jedem Rofsdienste (oder 15 Haken), deren nach der Revision von 1638, im Lande 282 vorhanden waren, 200 Thaler, die zur Hälfte in diesem, und zur Hälfte im nächstfolgenden Jahre zahlbar seyn sollten. Auf diesem Landtage wurden zuerst „Haken-Richter“, die über Ausbesserung der Brücken und Wege wachen sollten, gewählt \*), mit der Stadt Riga über den Bau der Brücke bei Neuermühlen, über die Mifsbräuche bei der Flachs-Wraacke, und über das von derselben behauptete Recht: dafs sie von Edelleuten die in ihrem Territorio erben, den zehnten Pfennig erhalten müsse, so wie auch über den Gerichtsstand derjenigen Edelleute, die das Bürgerrecht in Riga besitzen, unterhandelt. Der General-Gouverneur wurde unter Andern gebeten, die akademischen Patrimonial-Güter um Pernau zu restituiren, ein Zimmer im Schlosse zu Riga zum Ritterhause einzuräumen, und das Hofgericht nur mit Eingeborenen zu besetzen. Aus den Verhandlungen läfst sich übrigens entnehmen, dafs das Jahr 1653 dem Landmanne sehr ungünstig gewesen, das Getreide durch Frost, Hagel und anhaltenden Regen gelitten hatte, und aller Handel durch die Kriegsverhältnisse gehemmt war. Diese machten es nothwendig, im folgenden Jahre 1000 Reuter und 1000 Fufs-Soldaten nach Livland zu verlegen, deren Unterhalt der General-Gouverneur am 2ten November 1654 von einem deshalb wiederum \*\*) versammel-

---

\*) Vergl. *Gadebusch a. a. O. S. 374.*

\*\*\*) am 30. Oct.; siehe *Gadebusch a. a. O. S. 393.*

ten Landtage forderte. Die Ritterschaft erbot sich, hiezu 38,000 Thaler beizutragen. Da indessen dieses Erbieten dem General-Gouverneuren nicht genügend erschien, vereinigte man sich endlich dahin, dafs bis zum 1sten Juny 1655 monatlich für jeden Reuter  $\frac{1}{2}$  Loof Roggen,  $\frac{1}{2}$  Loof Gerste,  $1\frac{1}{2}$  Loof Hafer, 1 Bauerfuder Heu, 1 Bauerfuder Stroh und  $\frac{1}{2}$  Thaler Geld; für jeden Fufs-Soldaten aber  $\frac{1}{2}$  Loof Gerste und  $\frac{1}{2}$  Thaler geliefert werden sollten. Auf diesem Landtage wurde unter Anderem geklagt über das unter privatis eingerissene Faustrecht und über die Jurisdiction, welche der Graf von Thurn, als Inhaber der Herrschaft Pernau, sich über den dortigen Adel anmaafte. Es ward ferner darüber berathen, dafs immer zwei Landräthe residiren müfsten, die von dem Herrn General-Gouverneuren zur Verhandlung aller Landessachen zuzuziehen wären, und endlich wurde die Einführung der Kreis-Commissarien beschlossen. Der Landtag endigte mit Abfassung eines Gratulations-Schreibens an den damals zur Regierung gelangten König Carl X.

Der Durchmarsch und die Verpflegung von 8 Regimentern, die, von Narva kommend, nach der Grenze zogen, veranlafsten am 15ten May 1655 einen abermaligen Landtag, der denn auch zu diesem Zwecke einen Beitrag bewilligte. Indessen machte der immer mehr zu befürchtende Einfall der Russen, am 12ten März 1656 wiederum eine Zusammenkunft des Adels nothwendig, aus deren Verhandlungen erhellet, dafs der Rofsdiens, alten Rechten nach, nur innerhalb der Grenzen der Provinz und nicht länger als 3 Monate im Jahre, auf eigene Kosten zum Dienste ver-

pflichtet war. Der Landtag bewilligte, in Berücksichtigung der Umstände, von jedem Rofsdienste (oder 15 Haken) noch 2 Fufsknechte und 2 Loof Getreide, versammelte sich aber, um über fernere Vertheidigungs-Anstalten zu berathschlagen, wieder am 2ten May 1657. Nächst Riga und Pernau wurden Marienburg, Wolmar, Wenden und Ronneburg als die wichtigsten und haltbarsten Festungen erkannt, und deren Ausbesserung und stärkere Besetzung verlangt. Die fortwährenden Kriegs-Unruhen und Leistungen hatten den Adel und die Ritterschafts-Casse so erschöpft, dafs der Wittwe des verstorbenen Ritterschafts-Sekretairen nicht einmal der rückständige Gehalt ihres Gatten ausgezahlt werden konnte, und um den Landmarschall Mengden in den Stand zu setzen, eine Reise zum Könige zu unternehmen, wurde der Adel zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert, konnte indessen nicht mehr als 84 Thaler zusammenbringen.

Der fortwährende Krieg und die geringe Zahl der im Lande befindlichen königlichen Truppen nöthigten den Adel zur Selbstvertheidigung, und am 14ten August 1657 beschlofs er auf dem Convente zu Schujen, sofort von 2 Pflügen einen bewaffneten Mann zu stellen, mit welchen unter Befehl der vom Adel gewählten Anführer Rujen, Wolmar, Wenden, Treiden, Hilchensfähr, und die Uebergangspunkte an den Flüssen Kirr, Sedwe und Aa besetzt werden sollten. Sobald die Umstände dringender würden, solle ein allgemeines Aufgebot erfolgen, und welcher waffenfähige Mann — er sey Edelmann, Aрендator, Amtmann, Bürger, Hausmann oder Bauer — sich dazu nicht einfinde, der solle von der übrigen

Ritterschaft und den Benachbarten selbst zuerst geplündert, und sodann als ein rüdig Schaaf ausgestossen und verjagt werden. Landräthe und andere Edelleute sollten zu Anführern des Aufgebots bestellt werden, und Amtleute und Arrendatoren gehalten seyn, bei demselben als Unteroffiziere zu dienen.

Die Verhandlungen der am 7ten July 1658, 28sten Januar und 1sten November 1659, 27sten Januar und 29sten März 1660 in Riga versammelten Adels-Convente bezeugen den traurigen Zustand der durch Krieg und Pest verheerten Provinz. Von den 4285 Haken, welche Livland enthielt, war die Hälfte theils wüst, theils von den Russen besetzt, und doch sollte der Ueberrest die Verpflegung von 12 Regimentern tragen. Nächst diesem gab ein neuerdings eingeführter Salzzoll Veranlassung zu mannigfaltigen Klagen. Auch die obere Justiz-Behörde (das Hofgericht) scheint durch den Krieg aufgelöst worden zu seyn, denn im Januar 1659 wurde gebeten, es wiederum, und zwar in Pernau zu errichten, auch ein Unter-Consistorium, und für den Rigaschen Distrikt einen Waisenherrn zu ernennen. Im November 1659 wurde der Adel aufgefordert, Commissarien zur Moskaischen Friedens- und Grenz-Sicherungs-Commission zu wählen. Die Landtage im July 1660 und im Jahre 1661 hatten meist die Einquartirung und Verpflegung der Truppen zum Gegenstande der Berathung, und es wurde bestimmt, dafs diese mit Zuziehung der Landräthe gemustert werden sollten, wahrscheinlich um deren Zahl mit Bestimmtheit zu erfahren. Im Jahre 1661 wurde der Gebrauch des Stempelpapiers eingeführt, um aus dem Ertrage desselben die Ju-

stiz-Behörden zu salariren, doch ward die Ritterschaft vorher aufgefordert, hiezu ihre Zustimmung zu geben. Schon Jahres vorher war über die Errichtung einer Post, zur Abstellung der häufigen Schüsse, berathschlagt worden, und Klagen über das eingerissene Faustrecht, wie auch über den Verfall der Kirchen und Heerstraßen wurden von jenem Landtage erörtert.

Um der Beerdigung des Königs (Carl X.) beizuwohnen, waren von der Ritterschaft 17 Deputirte erwählt, von denen indessen nicht alle sich nach Stockholm begeben hatten. Ein Landtag oder Convent, der im July 1661 in Riga begann, löste sich nach einigen Tagen auf, weil der Burggraf zu Riga, Herrmann Samson, einige vom Adel hatte arretiren lassen, und auf deshalb eingereichte Beschwerde nicht sofort genügende Resolution erfolgte. Diese Versammlung wurde indessen im August desselben Jahres in Dorpat fortgesetzt, wo denn das Land die Verpflegung eines aus 714 Mann bestehenden Reuter-Regiments unter der Bedingung übernahm, dafs die von der Mannschaft etwa begangenen Excesse von dem Landgerichte abgeurtheilt werden sollten.

Seit mehr als hundert Jahren hatten Streitigkeiten zwischen der Stadt Riga und der Ritterschaft obgewaltet. Diese auszugleichen, beehrte der König Deputirte, die sich mit Vollmachten und Beweisen in Stockholm einfinden sollten. Ihre Wahl veranlafste am 22sten Februar 1662 einen Landtag, auf welchem zugleich Beschlüsse über regelmäfsige Juridiquen der Behörden, Kirchen-Visitationen, Waisen-

Gerichte und die Einquartirung gefasst wurden. Es ergiebt sich aus den Verhandlungen, dafs das Hofgericht sich damals in Narva befand, indessen aber wieder nach Dorpat verlegt werden sollte. Die aus Riga nach Dorpat, Pernau und Kokenhusen führenden Wege wurden für Hauptstraßen erklärt, und es sollten auf diesen in gewissen dazu bestimmten Krügen eine Anzahl Pferde gehalten, und in dieser Art eine Post errichtet werden. Die Delegation nach Stockholm, bestehend aus einem Landrathe und einem Deputirten aus jedem Kreise, kehrte noch in diesem Jahre zurück, und überbrachte mehrere königliche Resolutionen \*), durch welche am 8ten Januar 1663 wiederum ein in Riga gehaltener Landtag herbeigeführt ward. Der neu ernannte General-Gouverneur, Graf Benedict Oxenstierna, verlangte, dafs in der Landstube ein Thronhimmel über dem Bildnisse des Königs angebracht, besondere Stühle für ihn, die Landräthe, den Landmarschall und Ritterschafts-Sekretairen hingestellt, die Bänke für die Glieder der Ritterschaft aber mit rothem Tuch bedeckt werden sollten. Diese Neuerungen fanden keinen Beifall, da man in ihnen eine Nachahmung der schwedischen Reichstags-Versammlungen erkannte.

Auf diesem Landtage geschah zuerst der Güter-Reduction Erwähnung, indem der General-Gouver-

---

\*) namentlich die königl. Resolution auf der Ritterschaft Petita vom 31. Oct. 1662, bei *Buddenbrock II-273—287.*, und über die Streitigkeiten zwischen dem Adel und der Stadt Riga, d. d. eod., *ebend. S. 291—300.*

neur proponirte, dafs, da gemäß dem Schwedischen Reichstags-Schlusse vom Jahre 1655 \*) die seit dem Jahre 1632 donirten Güter eingezogen werden sollten, die in Livland befindlichen donatarii sich auch hiernach zu richten hätten; ein Begehren, welches die Ritterschaft, auf ihre besonderen Rechte gestützt, zurückwies. Uebrigens bewilligte dieser Landtag die Anfuhr von 400 Balken zur Erbauung eines Hauses für das Hofgericht in Dorpat, und  $\frac{1}{2}$  Thaler per Haken, damit die Residirung (der Landrätthe) fort-dauernd besetzt seyn könne; bestimmte Mehreres hinsichtlich der Musterung des Rofsdienstes, der Prediger-Gerechtigkeit, des Brücken- und Wegebauens, und stimmte einem Vorschlage des General-Gouverneuren bei, der Anordnungen gegen die Zweikämpfe verlangte, „weil kürzlich mehrere Personen durch vorsätzliche lüderliche Privat-Duelle umgekommen.“

Die nächstfolgenden Landtage in den Jahren 1664, 1665, 1666 und 1667 beschäftigten sich fast ausschließlich mit Anordnungen hinsichtlich der Land-Polizey, der Einquartirung, der Kirchenbauten, so wie mit den eigenen Angelegenheiten der Ritterschaft. Man bestimmte eine Strafe von 8 Thalern monatlich für diejenigen, die den Rofsdiens nicht regelmäfsig stellten, berathschlagte über die Verbindung des Aa-Flusses mit dem Stintsee, verfügte im Jahre 1667 den Bau eines Ritterhauses, zu welchem jede adliche Familie 100 Thaler beisteuern sollte, bewilligte Beiträge zum Festungsbau und zur Erhaltung der Flotte, und nahm

---

\*) Vergl. *Gadebusch III 2. S. 397—401.*

die ersten 12 Titel der nachher sogenannten „Landes-Ordnung“ an.

Wahrscheinlich muß zu Ende des Jahres 1664 ein Comet sichtbar gewesen seyn \*), denn der Landtag im Januar 1665 erklärte: wie er wohl einsehe, „dafs die feurigen Zornruthen, so seither am Himmel gestanden, und die Alle traurig angeschaut, von „Gott gebunden wären, um ihre Ueppigkeit, Pracht, „Verschwendung und seitherigen Uebermuth zu bestrafen“; daher denn die Ritterschaft die Einführung einer Kleider-Ordnung, und die Abstellung aller Pracht bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen für nothwendig erachtete. Zu Anfange des Jahres 1666 waren die Kornpreise so geringe und die Zölle so hoch, dafs der Landmann 20 Loof Roggen verkaufen mußte, um eine Tonne Salz einkaufen zu können.

Der Platz zur Erbauung des Ritterhauses war schon im Jahre 1662 angewiesen worden, und zwar bei der Klosterpforte in Riga. Da nun der Commissair Jacob Renning einigen Theil an demselben hatte, so wurde ihm ein Abtrag gezahlt, und der Platz am 4ten July 1668 der Ritterschaft immittirt. Es muß indessen an jenem Orte ein altes, noch brauchbares Gebäude befindlich gewesen seyn, indem die Ritterschaft sich am 30sten October desselben Jahres, bereits in jenem Ritterhause versammelte, während bald nachher über des-

---

\*) Die Erscheinung eines solchen wird angeführt von *Kelch*, in seiner *Livl. Hist. S. 602.*, und nach *Gadcbusch III. 2. S. 32.* findet man ihn abgebildet im *Diario europ. XI. 641.*

sen Baufälligheit geklagt ward. Dieser Landtag erwählte zwei Personen, die das Ritterschafts-Archiv reguliren, und den Druck des Ritterrechts besorgen sollten. Es wurden auf 3 Jahre jährlich 4 Thaler von jedem Rofsdienste zur Wiederherstellung der Academie in Dorpat, ferner Arbeiter zum Festungsbau, und einiges zum Unterhalte der Truppen bewilligt. Mit der Stadt fanden Streitigkeiten hinsichtlich des Baues der Neuermühlenschen Brücke statt, die sich auch hinsichtlich der Rechte der Landsassen erhoben. Ueber die Vereinigung der Flüsse Aa und Embach sollten zwei Landräthe die Aufsicht führen. Es scheint, dafs damals eine permanente Landes-Residirung statt gefunden, oder statt finden sollte, indem der General-Gouverneur erklärte, dafs er diese nicht für unumgänglich nothwendig erachte, sondern nur wissen wolle, an wen er sich jedesmal zu wenden habe. Ueber diesen Gegenstand wurde erst auf dem nächstfolgenden Landtage, im October 1669, dahin Bestimmung getroffen, dafs alle Monate ein Landrath nebst 2 vom Adel residiren sollte.

Im December 1670 protestirten die Vorsteher der St. Jacobi-Kirche gegen den Bau eines hölzernen Ritterhauses, woraus gefolgert werden darf, dafs es zunächst jener Kirche, und also wohl auf derselben Stelle, wo das gegenwärtige Ritterhaus sich befindet, aufgeführt werden sollte. Die Bestätigung der Landes-Ordnung erfolgte im Jahre 1672, wodurch ein am 17ten Februar 1673 begonnener Landtag herbeigeführt ward. Derselbe war anfänglich nach Wolmar ausgeschrieben, wurde indessen, auf geschehene Einrede der Ritterschaft, in Riga gehalten. Die

Landes-Ordnung wurde angenommen, um den Druck derselben gebeten, einige Bewilligungen zu den Festungsbauten in Riga und Dorpat gemacht, und die Forderung der Reduction des vierten Theiles der seit dem Jahre 1632 donirten Güter abgelehnt, indem der schwedische Reichstag, der diese Einziehung bewilligt, alten Rechten nach, nicht befugt gewesen, etwas über Livland ohne Zuziehung und Einwilligung der Ritterschaft dieser Provinz zu bestimmen.

Im nächstfolgenden Jahre fand, bei Gelegenheit der Musterung des Rofsdienstes zu Wenden, daselbst ein Adels-Convent im Schlosse statt, woraus hervorgeht, dafs dasselbe damals noch in bewohnbarem Zustande war.

Die hierauf in den Jahren 1675 und 1676 erfolgten Zusammenkünfte der Ritterschaft bieten wenig Bemerkenswerthes dar, aufser dafs auf ersterer von der Regierung begehrt ward: die Hälfte der Gefälle der donirten Güter jetzt zur Disposition der Krone zu stellen, welche sie künftig wiedererstaten wolle, wogegen die Ritterschaft einen Beitrag von 2 Loof Roggen pro Rofsdiens, ohne Wiedererstattung bewilligte; auf letzterer aber wegen des drohenden Krieges beschlossen: den Rofsdiens zu verdoppeln, und aufserdem von jedem gewöhnlichen Rofsdiens 2, mit zwölf Patronen für jeden versehene, bewaffnete Männer zu stellen. Auch der Landtag im August 1677 beschäftigte sich meist nur mit Gegenständen, die auf Truppen-Verpflegung, Stellung der Arbeiter zum Festungsbau in Riga und Dorpat, und auf den Rofsdiens Beziehung hatten. Es wird bemerkt, dafs dieser Landtag zu einer Zeit gehalten

worden, wo durch anhaltende Dürre gänzlicher Miswachs und der Brand aller Waldungen erfolgte, auch auf feindliches Anstiften in Riga Feuer angelegt und die halbe Stadt in Asche gelegt worden sey.

Wichtiger war der im Januar 1678 in Riga gehaltene Landtag. Abermals wurde die Hälfte von den Einkünften der donirten Güter, und nun zwar von denen, die seit dem Jahre 1604 verliehen worden, begehrt. Die Ritterschaft bewilligte dieses eben so wenig, als die Forderung einer Kriegssteuer von 40 bis 50 Thaler von jedem Rofsdienste. Dagegen wurden wiederum 2 Lasten Roggen von jedem Rofsdienste, und ein Geldbeitrag zum Ankaufe der Artillerie-Pferde angeboten, auch bestimmt, dafs der alte Rofsdiens für jetzt aufserhalb des Landes gebraucht werden könne. Es wurde gebeten, die Harnische und Trasten der Reuter, als überflüssig und schädlich, abzuschaffen. Zugleich wurden die neuformirten leichten Reuter ganz der Krone überlassen. Auf diesem Landtage wurde unter dem 4ten Februar ein Statut über die Verpflichtungen der Landräthe, und ein darauf bezügliches Reversale der Ritterschaft angenommen, nach welchem gleichzeitig, und zwar von Monat zu Monat immer zwei Landräthe residiren sollten. Zu den Residir-Geldern wurden jährlich 400 Thaler bestimmt, und die Pönen, welche diejenigen zahlen sollten, die nicht zum Landtage erschienen, zur Erbauung des Ritterhauses angewiesen, woraus erhellet, dafs, ungeachtet des im Jahre 1667 deshalb gefafsten Beschlusses, das Ritterhaus noch immer nicht erbaut war.

Die am 19ten Juny 1679 zu Riga, und am 10ten

July 1680 in Wenden begonnenen Landtage beschäftigten sich mit Regulirung der innern Angelegenheiten der Provinz, und mit Verfügungen hinsichtlich des Rofsdienstes und der Truppenmärsche. Auf ersterem wurde darum gebeten, daß die residirenden Landräthe als Repräsentanten der Ritterschaft, nach Inhalt früherer königlichen Entscheidungen, von dem General-Gouverneuren zu allen Berathungen gezogen werden möchten. Auf dem zweiten wurde ein Beitrag zu den Kosten, welche die Friedens-Unterhandlungen mit Rußland verursachten, von der Regierung begehrt, und hiezu von der Ritterschaft 4 Thaler vom Rofsdienste unter der Bedingung bewilligt, daß ein Landrath diesen beizuwohnen habe. Unter den Beschwerden, die dieser Landtag vorbrachte, findet sich eine darüber: daß die jungen Edelleute, welche das Gymnasium in Riga besuchten, genöthigt würden, aufser den Lectionen ohne Degen zu gehen, und eine andere darüber: daß durch das Umherziehen des Wendenschen Landgerichts nach Riga und Wenden, dem Kreise viele Ungelegenheit erwachse.

Die Nachrichten, welche hinsichtlich der Güter-Reduction eingegangen waren, hatten am 27sten Januar 1681 einen Convent in Wenden, und am 8ten März desselben Jahres eine ähnliche Versammlung in Wolmar herbeigeführt, zu denen beiden sich auch der General-Gouverneur einfand. Es wurden Deputirte, die das drohende Unheil abwenden sollten, erwählt und nach Stockholm abgefertigt, auch von den Landräthen die Rechte der Stadt Riga, hinsichtlich der ihr gehörigen Güter, auf das Angelegentlichste, wiewohl vergeblich, vertreten.

Endlich erschienen die mit der Reduction beauftragten Commissarien in Riga, und eröffneten dem am 12ten July 1681 deshalb versammelten Landtage die königliche Proposition, durch welche die Ritterschaft aufgefordert wurde, der von den schwedischen Reichsständen beschlossenen Güter-Reduction, so wie auch einer Uebermessung und neuen Hakenschtzung der Güter sich nicht zu entziehen, und die Leibeigenschaft der Bauern aufzuheben.

Ehe die Berathungen hierüber begannen, wurden durch den Landmarschall alle nicht Stimmberechtigte, nämlich Arrendatoren, (Schlofs-) Hauptleute, Pfandhalter, und nicht zum Adel gehörige abgesondert. Aus den Verhandlungen (die, insofern sie die Reduction betrafen, durch Druckschriften satssam bekannt, und daher hier nicht weiter anzuführen sind) geht unter Anderem hervor, dafs die Ritterschaft vom Jahre 1643 bis 1681 zu den Staatsbedürfnissen an von ihr bewilligten Geld- und Getreide-Lieferungen, den Werth von 605,052 Thaler beigetragen hatte. Der Landtag bestimmte abermals 3 Loof Roggen pr. Haken als Beitrag zu den Kosten der Krönung der Königin, so wie 4 Tage vom Haken zu Festungsbauten, und beschlofs, dafs jeder Ordnungsrichter zwei Adjuncte erhalten solle. Diese wurden erst auf dem folgenden, im Juny 1683 eröffneten Landtage erwählt, bei welcher Gelegenheit einer derjenigen, auf welche die Wahl gefallen, sich von der Uebernahme des Amtes mit 100 Gold-Gulden loskaufte, und dagegen die Versicherung erhielt, dafs er von selbigem befreit bleiben solle. Auch vier Kreis-Commissaire wurden gewählt, so wie über einige von den Land-

räthen zur Besetzung vacanter Landrathsstellen vorgeschlagene Personen votirt. Ueber den Obristlieutenant Adam Richter, der zu den Vorgeschlagenen gehörte, wurde nicht abgestimmt, weil er Calvinistischer Confession war.

Um diese Zeit geschahen mannigfaltige Eingriffe in die Rechte der Ritterschaft. Es waren von dem General-Gouverneuren am 4ten Januar 1684 zwei Patente erlassen worden, über deren Inhalt keine vorhergehende Berathung mit der Residirung statt gefunden, und eben so war ohne Zustimmung derselben die Verpflegung eines durchmarschirenden Bataillons Fußknechte ausgeschrieben worden. Die hiedurch entstandenen Beschwerden führten einen am 5ten July 1684 begonnenen Landtag herbei, auf welchem mehrere innere Angelegenheiten berathen, ein Regulativ über die Ausrüstung der Rofsdiens-Reuter entworfen, und der General-Gouverneur ersucht wurde, dem Lande künftig nichts ohne vorherige Conferenz und Bewilligung zuzumuthen.

Die fortschreitende Güter-Reduction und der Festungsbau waren die hauptsächlichsten Verhandlungsgegenstände der am 26sten Januar 1686 und am 12ten Sept. 1687 \*) begonnenen Landtage. Während des letzteren, und zwar am 23sten September, wurde dem König gehuldigt \*\*). Es wurde bestimmt, in den Kirchspielen Schulhäuser zu bauen, Schulmeister zu bestellen, die baufälligen Kirchen zu repariren, und auch die Korn-Abgabe, welche den Predigern ge-

\*) Vergl. *Gadebusch III. 2. S. 430—433.*

\*\*\*) Vergl. *Gadebusch a. a. O. S. 433 ff.*

bührte, festgestellt. Die früher bestimmte Arbeiterstellung zu den Festungsbauten wurde in demselben Maasse noch für 2 Jahre, und zu gleichem Zwecke ein Beitrag von 3 Loof Roggen und 3 Loof Gerste von jedem besetzten Haken bewilligt. Gegenstände der Berathungen und Gesuche waren unter Anderem das Relutions-Recht bei verkauften Gütern, Beihülfe zum Bau des Ritterhauses, die Errichtung eines Stiftes für unbemittelte Jungfrauen, die Räubereien an der russischen Grenze, wegen Uebergabe der, der Academie bestimmten Güter, wegen Inhibirung der Krügerei auf Pastoraten, wegen einer Advocaten-Taxe; ferner Läuflings-Sachen, Messung und Grenz-Regulirung der Güter, Bauerhandel, Wettordnung, Vorkäuferei etc. etc.

In den Jahren 1688 und 1689 fanden blofs Zusammenkünfte der Landrätthe statt, die sich größtentheils mit Gesuchen in Beziehung auf die Güter-Reduction und den auf diese erfolgten Resolutionen beschäftigten. Der nächste Landtag wurde zu Riga am 18ten Februar 1690 \*) eröffnet. Da die von der Schwedischen Regierung in Livland donirten Güter bis dahin sämmtlich schon eingezogen worden waren, so war kein Schwede mehr im Lande besitzlich, daher denn auch keiner zu einer Landrathsstelle in Vorschlag kommen konnte. Capitain Johan Reinhold Patkull wurde, obwohl er im Militairdienste stand, von Einigen aufgefordert, sich auf die Wahl zum Landrathe bringen zu lassen, lehnte selbige jedoch ab. Indessen wurde er zu der nach Schweden

---

\*) Vergl. *Gadebusch a. a. O. S. 323.*

bestimmten Deputation gewählt, und erhielt dazu Urlaub. Diesen Deputirten wurden, jedem wöchentlich 4 Thaler bewilligt. Eine Commission zur Zusammentragung der Landesprivilegien wurde erwählt, und für die Jahre 1691 und 1692 zusammen, zum Festungsbau 6 Tage und 4 Loof Getreide vom Haken zugestanden.

Die Eröffnung der Academie zu Dorpat gab Veranlassung, dafs daselbst am 16ten August 1690 ein abermaliger Landtag \*) zusammentrat, indem die Ritterschaft aufgefordert worden war, jener Feierlichkeit beizuwohnen. Diese fand am 20sten oder 21sten August statt, worauf am folgenden Tage die Landtags-Verhandlungen fortgesetzt wurden. Da keine Schweden mehr in Livland besitzlich, auch durch die Reduction viele Güter des eingeborenen Adels eingezogen waren, so hatte dieses den König zu der Bestimmung veranlaßt: dafs die Zahl der Landräthe auf 6 herabgesetzt werden solle. Der Abreise des Capitain Patkull nach Schweden waren Hindernisse in den Weg gelegt worden, doch wurde sie jetzt endlich von dem General-Gouverneur genehmigt. Man berechnete, dafs die verschiedenen Bewilligungen und Onera damals jährlich 90 Loof Korn von jedem Rofs-dienste betrogen.

Wichtiger als diese Zusammenkunft war der auf Verlangen der in Stockholm gewesenen Deputirten ausgeschriebene, und am 14ten März 1692 in Wenden eröffnete Landtag\*\*). Die Deputirten berichteten

---

\*) Vergl. *Gadcbusch a. a. O. S. 527.*

\*\*\*) Vergl. *Gadcbusch a. a. O. S. 581 ff.*

über den Erfolg ihrer Sendung, und da die auf Sechs herabgesetzte Zahl der Landräthe keine regelmässige Residirung gestattete, so wurde eine besondere, aus 4 Personen bestehende Residirung erwählt, welche die Rechte des Landes überall vertreten sollte. Keiner der Landräthe wurde zu dieser Residirung berufen, wohl aber erhielt Capitain Patkull in selbiger eine Stelle. Sowohl für die Residirung, als auch für den Ritterschafts-Secretair ward eine Instruction entworfen. Das Ritterhaus war noch immer nicht erbaut, und das bisher dazu benutzte alte Gebäude im schlechtesten Zustande. Es war im Vorschlage, selbiges in der neuerbauten Citadelle aufzuführen, wo ein Platz dazu eingeräumt worden. Verhandlungen über die schlechte Schillingsmünze, über die begehrte Einführung eines Stempelpapiers, über unbefugte Ausübung des Landrichter-Amtes von Seiten des Rigaschen Syndici, schwere Revision, Einquartirung, Wall-Arbeiter und Verwerfung des in *Ccumern's Theatridion* enthaltenen unrichtigen Verzeichnisses der adlichen Familien Livlands, waren die hauptsächlichsten anderweitigen Gegenstände, welche den Landtag beschäftigten. Er schlofs mit einem beweglichen Schreiben an den König, in welchem die mannigfaltige Noth des Landes geschildert ward \*).

Eben dieses Schreiben gab die Veranlassung zu dem nächstfolgenden, am 4ten September 1693 in Riga begonnenen Landtage \*\*). Es hatte nämlich der König den Inhalt desselben mißfällig aufgenommen

---

\*) Vergl. *Gadepusch a. a. O. S. 585—587.*

\*\*\*) Vergl. *Gadepusch a. a. O. S. 602—608.*

und befohlen: dafs die drei Landräthe und der Landmarschall, die dasselbe unterzeichnet hatten, sich nach Stockholm begeben, und zur Rechenschaft gezogen werden sollten. Die Ritterschaft erklärte in einer an den Monarchen gerichteten Unterlegung, dafs jenes Schreiben nicht blofs von den mit dessen Unterzeichnung beauftragten Landräthen, sondern von der gesammten Landtags-Versammlung ausgegangen, dafs diese auch jetzt, nachdem es nochmals durchgesehen worden, sich zu dessen Inhalt bekenne, bei selbigem verharre, und die angeführten Gravamina zu erweisen erbötig sey. Der General-Gouverneur begehrte die Mittheilung des Recesses des vorigen (Wendenschen) Landtages, so wie die Instruction, welche den nach Stockholm gesandten Deputirten ertheilt worden, und als die Ritterschaft beides verweigerte, löste er am 15ten September die Landtags-Versammlung auf, und untersagte jede fernere, ähnliche Zusammenkunft. Auf seine Vorstellung erfolgte am 20sten December 1694 eine königliche Verordnung\*), durch welche die Verfassung dieser Provinz wesentlich verändert, das Amt der Landräthe abgeschafft, der General-Gouverneur zum Präses des Landtages erklärt und ermächtigt ward, aus dem zu selbigem versammelten Adel einen Ritterschafts-Hauptmann und ritterschaftlichen Ausschufs nach seinem Gutdünken zu ernennen, deren Functionen zugleich auf die Dauer des Land-

---

\*) Vergl. *Gadebusch a. a. O. S. 662. ff.* Ein Auszug aus dieser Verordnung steht in den *Landes-Ordnungen S. 81–85.*, und die ganze Verordnung hei *Buddenbrock II. S. 1529–1540.*

tages beschränkt wurden. Die Ober-Kirchen-Vorsteher-Aemter wurden abgeschafft, weil nach der nun vollendeten Güter-Reduction fast sämmtliche Kirchen regale geworden; auch bestimmt, dafs künftig zu den Landtagen nur diejenigen Edelleute zugelassen werden sollten, welche Erb-Güter in Livland besäfsen.

Der erste Landtag in dieser Form wurde am 14ten Januar 1697 \*), der zweite am 9ten September desselben Jahres begonnen. Auf ersterem wurden an Rofsdiens-Geldern, in Friedenszeiten 4 Thaler, und in Kriegszeiten 8 Thaler jährlich vom Haken, bestimmt; eine Commission wurde zur Regulirung der Adelsmatrikel ernannt, und um Freilassung der in Schweden gefangen gehaltenen livländischen Landräthe gebeten. Auf dem zweiten wurde eine Deputation erwählt, die sich zum Leichenbegängnisse des Königs nach Stockholm verfügen sollte, auch der Ritterschaft die Freigebung jener Gefangenen bekannt gemacht. Es fanden einige Bewilligungen statt, und wurde Mehreres über den einst bestandenen, sogenannten Bischofszehnten \*\*) verhandelt.

---

\*) Vergl. *Gadebusch a. a. O. S. 738 ff.*

\*\*\*) Schon 1695 hatte König Karl XI. von Schweden von der Stadt Riga und dem Lande wissen wollen, warum ihm, da er doch in das Recht der Erzbischöfe getreten, der erzbischöfliche Zehnte bisher vorenthalten sey, obwohl ihn der Legat Wilhelm 1226, den 3. April, festgesetzt und das Concilium Lateranense vom J. 1179 den Bischöfen verboten habe, Zehnten von ihren Bisthümern zu alieniren. Die Stadt bewies aus Documenten, dafs sie den Zehnten nie entrichtet habe, besonders aus einer Bulle des Papstes Alexanders IV.

Zu einem von dem General-Gouverneuren zum 12ten December 1699 ausgeschriebenen Convente, der aus 2 Gutsbesitzern und einem adlichen Arrendator aus jedem Kreise bestand, ward der Präses desselben von ihm erwählt. Der General-Gouverneur beehrte, in Folge ihm ertheilter höherer Vorschriften, eine extraordinaire Contribution, und wurde als solche 2 Last Getreide vom Rofsdienste zugestanden. Dieses erschien, besonders als der Anmarsch sächsischer Truppen erfolgte, nicht genügend, und es ward daher zum 16ten Juny 1700 ein Landtag \*) ausgeschrieben, der statt der geforderten, aber gar nicht aufzutreibenden Geldbeiträge zur Versorgung der Truppen von jedem Rofsdienste eine Last Roggen, eine Last Gerste, eine Last Hafer, einen Ochsen,  $7\frac{1}{2}$  Loof Grütze, und 75 Pfund Butter bewilligte.

Auf diesem Landtage bewahrte sich die Ritterschaft gegen die Beschuldigung, als habe sie Verbindungen mit Johan Reinhold Patkul angeknüpft, der sich bei den sächsischen Truppen in Livland befand, und sie zum Abfall von Schweden aufgefordert hatte. Eine ihr von dem General-Gouverneuren in dieser Hinsicht vorgelegte Declaration wollte sie zwar nicht unterzeichnen, erlief aber am 9ten July 1700 über diesen Gegenstand eine rechtfertigende Erklärung.

---

vom Jahre 1257, worin ihr der Zehnte gradezu erlassen wird; und das Land that aus anderen Gründen dar, dafs diese Abgabe in Livland nie Statt gefunden. Vergl. *Index corp. hist. dipl. Livon. I. 33. 92. Nro. 130. 352.*

\*) Vergl. *Gadebusch III. 2. Anh. S. 58 ff.*

rung, die durch den Druck bekannt gemacht ward und 136 Unterschriften zählte \*).

Dieser Landtag war der letzte unter der schwedischen Regierung. Der um diese Zeit beginnende Krieg zwischen Schweden, Polen und Rußland, durch welchen unsere Provinz abermals verwüstet ward, hinderte jede Berathung, und die Machtgebote der Befehlshaber traten an die Stelle der Bewilligungen. Später berechnete man, dafs allein diejenigen Requisitionen und Contributionen, welche der General-Gouverneur im Laufe des Jahres 1700 ausgeschrieben, der hier commandirende General Welling aber executivisch eingetrieben, nicht weniger als 290,850 Thaler, 12,192 Tonnen Roggen, 1000 Pferde, 500 Proviand-Wagen und eben so viel Fuhrknechte betragen hatten \*\*).

Zehn Jahre hindurch war Livland der Schauplatz bald gröfserer, bald kleinerer Kämpfe, und im Herbste 1709 gröfstentheils von den Russen besetzt, die auch Riga einzuschliesen begannen. Mehr als 150 adliche

---

\*) *Der Liefländischen Ritterschafft, wie auch des Magistrats und der Bürgerschafft zu Riga, über des Infamen und Verätherischen Johan Reinhold Patkuls Auffrührischen Verfahren und Calumnieuse Beschuldigungen; bei dem in Riga Anno 1700 gehaltenen Landtage aufgesetzte und an Ihro K. Majest. von Schweden Raht, Feld-Marschal und General-Gouverneur in Liefland, den Hochwohlgebohrnen Herrn Grafen Erich Dahlberg überreichte Declarationes und Erklärunge.* 36. S. 4. Vergl. auch *Gadebusch III. 2. Anh. S. 68 ff.* und *Livl. Schriftst. Lex. III 380.*

\*\*\*) *Siehe Friebe, Livl. Gesch. Band V. S. 116. H.*

Familien hatten sich in die Stadt geflüchtet, und wohl auch, soviel als die Umstände gestatteten, ihre Korn-Vorräthe dahin gebracht. Obzwar nun die Ritterschaft seit Vollziehung des königlichen Edicts vom 20sten December 1694 ohne bleibende Repräsentation war, so bewogen doch die Verhältnisse, hierin jetzt eine Ausnahme zu machen, und der Adel erwählte am 28sten Januar 1710, mit Zustimmung des General-Gouverneuren, den Obristlieutenant Tiesenhausen zum Landmarschall. Bereits am 18ten Januar hatte die Ritterschaft einen Beitrag an Getreide zur Unterhaltung der Rigaschen Garnison bewilligt; am 7ten Februar wurde sie aufgefordert, Offiziere derselben in Kost, und Reuter-Pferde zur Fütterung zu nehmen. Am 15ten April mußte jeder ein Verzeichniß dessen, was er in der Stadt an Lebensmitteln vorräthig hatte, einliefern, wo denn nach Abzug desjenigen, was zur eigenen Substistenz für 2 Monate erforderlich, der Ueberrest zum Besten der Garnison hergegeben werden sollte. Am 30sten April forderte der General-Gouverneur von der Ritterschaft abermals 1500 Loof Getreide. Am 7ten May wurden von Stadt und Land zusammen wiederum 4000 Loof Brod-Korn und 10,000 Thaler begehrt, und am 4ten Juny von der Ritterschaft 2000 Pfund Brod gefordert. Zugleich verlangte der General-Gouverneur ein Verzeichniß der in der Stadt befindlichen Glieder des Adels, um sie bei Vertheidigung der Festung zu gebrauchen.

Am 12ten Juny benachrichtete der General-Gouverneur die Ritterschaft, dafs er von dem Feldmarschall Scheremetew aufgefordert worden sey, die

Stadt zu übergeben. Er wurde hierauf ersucht, die Unterhandlungen zu verzögern, weil es dennoch möglich sey, dafs Hülfe erscheine. Am 25sten Juny erklärte derselbe, dafs seine Vertheidigungsmittel erschöpft wären, und die Ritterschaft sich auf eine anständige Capitulation gefasst machen möge. Diesemnach entwarf die Ritterschaft ihre Capitulations-Bedingungen, erwählte am 28sten die von ihr zu stellenden Geißeln, und versah am folgenden Tage ihre Capitulations-Deputirte mit einer Instruction. Nachdem am 1sten Juiy die gegenseitigen Geißeln ausgewechselt worden, begannen die Verhandlungen, und gediehen bald so weit, dafs die Ritterschaft am 4ten July ihren Deputirten die erforderliche Vollmacht ertheilte, worauf sie als selbstständige Corporation ihre Capitulation, abgesondert von der des schwedischen General-Gouverneuren, mit dem russischen Feldherrn abschlofs \*). Diese specielle Capitulation wurde am 12ten October 1710 von dem Kaiser Peter I. genehmigt, nachdem derselbe bereits am 30sten September desselben Jahres \*\*) die früheren Privilegia, Ritterrechte, Statuten, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Ritter- und Landschaft in Livland anerkannt und bestätigt hatte. Ein Gleiches geschah auch später durch die Artikel 9, 10, 11 und 12 des am 30sten August 1721 zu Nystädt zwischen Rufslund und Schweden geschlossenen Friedens, und diese drei Urkunden sind

---

\*) Diese Capitulation hat *Friebe* in seinem *Handbuche Bd. V. S. 255—278.* abdrucken lassen.

\*\*) Beide Bestätigungen siehe bei *Friebe a. a. O. S. 278—289.*

noch jetzt die Grundlagen zu Livlands Rechten und besonderer Verfassung.

Am 15ten July 1710 verfügte sich die Ritterschaft zu Pferde ins Russische Lager \*), begleitete den Feldmarschall Scheremetew in die Stadt, und huldigte in der Schlofs-Kirche Rufslands großem Monarchen. Die glücklichen Folgen des Regierungswechsels zeigten sich bald, und schon am 4ten December 1710 versammelte sich in Riga ein Landtag, auf welchem Landräthe und Kreisdeputirte erwählt, und die frühere, im Jahre 1694 aufgehobene Verfassung wiederum hergestellt ward.

---

\*) Siehe *Gadepusch III. 2. Anh. S. 498 ff.*

---

2.

Beitrag zur Kenntnifs des strafrechtlichen  
Zustandes Livlands am Ende der schwe-  
dischen Periode,

von

*C. v. Tiesenhausen.*

---

Vorgelesen in der Generalversammlung der Gesellschaft  
am 25. Juny 1840.

---

**E**in Hauptzweck aller Geschichtsforschung ist die Kenntnifs des geistigen und moralischen Zustandes des Menschengeschlechtes in früherer Zeit, und seines Fortschreitens bis zu der Stufe, auf welcher es in der Gegenwart steht. Hiezu liefern die Gesetze einer früheren Periode, mit ihren Bestimmungen über diejenigen Handlungen, welche für Verbrechen gehalten und bestraft werden sollten, und über die Arten und das Maafs der Strafen, — die damals verübten Verbrechen in ihrer verschiedenen Richtung, — und die Aussprüche der Richter, deren Einsicht und Gewissen die Anwendung des Gesetzes überlassen bleibt, — nicht unwichtige Materialien.

Beharrlich verfiht der Mensch in allen übrigen Rechtsverhältnissen seine von den Vätern ererbten

lößlichen Gebräuche und Rechte, und widerstrebt ihrer Abänderung, willig aber ist er der Milde gefolgt, zu welcher ihn der Fortschritt der Geistes- und Sittencultur gedrängt hat. Er hält Schwächen der Menschennatur nicht mehr für Verbrechen, er unterscheidet scharf des Thäters Absicht von den Folgen der That, und ist zu der Ueberzeugung gelangt, dafs die Aufgabe des Gesetzgebers sey, nicht in Härte der angedrohten Strafe, sondern in sittlicher Bildung das beste Vorbeugungsmittel zu suchen.

Die Erfahrung lehrt, dafs Strenge des Gesetzes kein sicheres Vorbeugungsmittel ist, und dafs die meisten Verbrechen dort vorkommen, wo sie am härtesten bedroht sind. Daher ist auch in allen ausländischen Legislationen, die zum Theil noch heute im Werke sind, — nachdem Tortur, verstümmelnde und grausame Strafen schon längst antiquirt worden — die hervorleuchtende Tendenz, im allgemeinen milde: 1.) für jede verbotwidrige That ein Strafmaafs aufzustellen, wie es von dem, durch keine Gesetzesvorschrift irre zu leitenden Gerechtigkeitsgefühl ermes- sen wird, 2.) der Strafe selbst eine Richtung zu geben, dafs sie den Zweck der moralischen Besserung und als Vorbeugungsmittel vor Rückfällen desto sicherer erreiche, und 3.) dem Richter bei gesteckten Grenzen des höchsten und niedrigsten Strafenmaafses für jedes Verbrechen, welche er nicht überschreiten darf, dennoch freien Raum zu lassen, nach den Eigenheiten des besonderen Falles über das Mehr oder Minder selbst zu bestimmen.

Denn diese Individualitäten zu ermessen, liegt nicht in der Sphäre des Gesetzgebers, sondern nur

in der des Richters. Das Recht fließt nicht allein aus dem Gesetze, sondern auch aus dessen Anwendung durch den Richter, und wie diese gleichförmig in vielen Fällen statt gefunden, so ist entstanden, was mit dem Namen Praxis oder Gewohnheitsrecht bezeichnet wird, was wir füglich das eigentliche Recht nennen könnten, weil denn doch die Staatsbürger nach diesem gerichtet worden. Läßt sich auch einerseits nicht leugnen, dafs im Laufe der Jahre diese Praxis so manches in Ausführung der Gesetzesbestimmungen gemildert hat, so ist eben diese Milderung aus dem Fortschritt der Sittlichkeit entsprungen, und die neueren Gesetzgebungen erfassen diesen veredelten Geist der Zeit, und nehmen zum Wegweiser die Wissenschaft, wie sie gegenwärtig den Menschen und seine Handlungen beurtheilen lehrt.

Auch bei uns ist Vieles anders geworden, die Strafen sind milder, aber auch der schweren Verbrechen sind — der Vermehrung der Volksmenge ungeachtet — weniger geworden. Viel hiezu hat die Gesetzgebung Rufslands beigetragen, welcher es vorbehalten war, durch Abschaffen der Todesstrafe eine anderwärts noch jetzt streitige Aufgabe zu lösen, viel auch die allmähliche Aufhellung, welcher der wissenschaftlich gebildete Richter bei Beurtheilung seines Mitmenschen eben so wenig hat widerstehen können, wie der Gesetzgeber.

Der Abrifs einiger Zustände des Strafgerichts am Ende der schwedischen Besitzzeit Livlands aus den 15 Jahren von 1695 bis 1709, wie sie sich aus den Urtheilen des Hofgerichts damaliger Zeit erge-

ben, wird die Abweichung von der gegenwärtigen Zeit zeigen.

Die Quellen des peinlichen Rechts waren, wie sie es grofsentheils auch noch jetzt sind, die Strafbestimmungen im Ritterrecht, und das mit einigem römischen gemengte germanische Recht, insbesondere die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carl V. v. J. 1532, als vor Auflösung des Nexus Livlands mit dem deutschen Reiche im J. 1562 ergangen, für uns von Gültigkeit, vorzüglich auf Gewohnheitsrecht gegründet und darauf verweisend. Dazu war gekommen das schwedische Gesetzbuch, der sogenannte Landlagh, und die späteren, theils dort in den Noten angeführten, und zum Theil in den Landesordnungen enthaltenen, theils noch ungedruckten Verordnungen. Mit Manchem aus dieser letzten Gesetzgebung, als dem Geiste der Deutschen widersprechend, war nicht gut sich zu befreunden; was nach geläuterten Begriffen geboten war, wurde mit Eifer zur Milde verwendet. Bei diesen, mehreren gesetzlichen Normen, welche der Richter in der Anwendung verschmelzen sollte, ist dennoch von den Gesetzgebern der Grundsatz festgestellt, dafs in Livland das Gewohnheitsrecht volle Gültigkeit haben solle, — wie in den Privilegien des Erzbischofs Sylvester vom J. 1449, des Erzbischofs Thomas v. J. 1531, des Königs Sigismund Augusts, artic. 4. „non solum germanicum magistratum, sed et jura „Germanorum propria ac consueta,“ — in §. 25. der Hofgerichtsordnung vom 6. Sept. 1630, „nach livländischen Gebräuchen,“ — in §. 29. der Landgerichts-Ordinanz v. 1. Febr. 1632, „vorderst erstlich nach

„livländischen Rechten und löblichen Gewohnheiten  
 „und Gebräuchen, so mit dem *jure saniorum popu-*  
 „*lorum* einstimmig,“ in den Königl. Resolutionen v.  
 9. Febr. 1652, 5. Febr. 1674, und 21. Januar 1696,  
 und in den §§. 14. und 20. der, gesetzliche Autori-  
 tät genießenden, Richterregeln. Auch später von  
 der russischen Herrschaft ist dieser Grundsatz aner-  
 kannt, in der Landes-Capitulation v. J. 1710, §. 10.  
 und andern nachfolgenden Verordnungen.

Die Jurisdiction des Hofgerichts erstreckte  
 sich früher auch über Ingermannland und Kare-  
 lien, damals aber über das feste Land Liv-  
 lands, dessen vier Landgerichte und Magistrate der  
 Städte, mit Ausnahme Riga's, das rigasche Burgge-  
 richt, namentlich nach dem Königl. Briefe v. 23.  
 Januar 1693 auch über die Universität, von den  
 Urtheilen deren Senats sowohl in Civil- als Criminal-  
 sachen die Berufung an das Hofgericht statt finden  
 sollte, und ferner über die Provinz Oesel, und  
 zwar beweislich schon seit Anfang des Jahres 1653,  
 wo schon das Hofgericht in einer von dem öselschen  
 Landgerichte devolvirten Sache als Appellationsinstanz  
 entschied (Civil-Urtheil v. 4. April 1653.). Es findet  
 sich zwar im hofgerichtlichen Archiv ein Project der  
 öselschen Landräthe vom 13. Julii 1650, worin pro-  
 ponirt wird, dafs der öselsche Statthalter Vorsitz  
 des Landgerichts, nicht Oberlandgerichts, seyn solle,  
 und das Landraths-Collegium ihm zwei Assessores  
 zuordnen werde, dafs die Appellation vom Arensburg-  
 schen Rath an dieses Landgericht, von diesem aber  
 directe an das Stockholmsche Hofgericht gehen solle,  
 nebst andern speciellen Bestimmungen; allein es mufs

nach Obigem, bei dem Plane geblieben seyn (Hofgerichts gelbes Buch Nr. 35.). Auch supplicirte die öselsche Ritterschaft zwar im J. 1661 bei Carl XI., dafs von dem dasigen Oberlandgerichte, wie es unter dänischer Herrschaft bis 1645 bestanden, die Appellation directe an Königl. Majestät gehen möge, mit Uebergangung des Hofgerichts (*Buxhöwden: Beiträge zur Geschichte der Provinz Oesel, S. 68.*), allein in der darauf erfolgten Königl. Resolution vom 22. August 1661 scheint dieser Punkt mit Stillschweigen übergangen zu seyn (*S. 74.*), und wenn der Name eines Oberlandgerichts auch bis zum J. 1695 bestanden haben mag, so heifst es doch in den Acten des Hofgerichts nur Landgericht. Auf Beschwerden des Hofgerichts über Eingriffe in seine Jurisdiction und Execution der Erkenntnisse von Seiten des öselschen Gouverneuren wurde am 17. August 1667 Königl. Befehl erlassen, dafs man sich solcher Eingriffe enthalten solle. Vom öselschen Landgerichte, vom dasigen Consistorio, falls ein Adliger peinlich inculpirt war, und vom Arensburgschen Rath kamen die Urtheile ans Hofgericht.

Ferner war dieses auch damals und noch nachher Oberinstanz der Stadt Hapsal.

Endlich stand auch Kurland einige Zeit unter dessen Jurisdiction. Nachdem Carl XII. am 23. July 1701 Mitau besetzt hatte, um es als Unterpfand bis zum Frieden zu behalten, und die Oberräthe und der Adel Gehorsam gelobt, erhielt Kurland einen schwedischen Statthalter, und dem Adel wurde die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit untersagt. Behufs dieser war eine Commission unter der Benennung

Mittheil. a. d. Livl. Gesch. II. 1. 4

nung „königl. schwedisches Commissorialgericht“ eingesetzt, von welchem die Sachen ans Hofgericht kamen. Das wechselnde Kriegsglück, da die Schweden bald Herren von Kurland, bald wieder gänzlich daraus verdrängt waren, mochte auch wohl einen Wechsel in dieser Anordnung herbeiführen. Es finden sich solcher, bei dem Hofgerichte abgeurtheilten Criminalsachen, von der Commission eingesendet, nur aus den Jahren 1705 fünf, 1707 vier und zwanzig, 1708 neun und dreißig und 1709 neunzehn, und außerdem vom Rath der Stadt Goldingen directe aus den Jahren 1707 und 1709 zwei. Von andern Städten gingen sie durch die Commission. Auch in Civilsachen war das Hofgericht die Appellationsinstanz für Kurland.

Auffallend ist, dafs im J. 1697 ein Kurländer, welcher in Kurland einen Raubmord verübt hatte, dennoch in Livland abgeurtheilt und hingerichtet wurde, wahrscheinlich weil er in letzterem ergriffen war, und man gegen den andern Staat das Recht des forum apprehensionis geltend machte.

Die Form des Processes anlangend, ist hier nur kürzlich zu erwähnen, dafs, wie jetzt, die Unterbehörden die Untersuchung führten, und mit ihrem Sentiment die Acten dem Hofgerichte zur Aburtheilung unterlegten, dessen Urtheil Leuteratorium heifst. Diefs geschah jedoch nur mit den wichtigeren Sachen, welche Leib, Leben oder Ehre angehen, bei Diebstählen namentlich die, auf welche Todesstrafe gesetzt war. Von Entscheidungen der Unterbehörden in geringeren Sachen konnte ans Hofgericht appellirt werden. Auch wurden auf fiscalische Anklage ver-

handelte Sachen, ihrer Beschaffenheit nach, zur Aburtheilung ans Hofgericht gesandt. Fand das Hofgericht die Untersuchung unvollständig, zumal in Lebenssachen, so wurde die Sache an die Unterbehörde remittirt, oder es ergänzte die Untersuchung selbst bei sich, und mancher entging dadurch dem Schwerte. Dem Inquisiten wurde, falls er darum ersuchte, von der Behörde ein Defensor bestellt, und wenn dieser es für nöthig fand, weitere Untersuchung angeordnet. Die Majestätsverbrechen und Duellsachen des Adels gehörten unmittelbar vors Hofgericht.

Von Anwendung der Tortur werden aus jenem Zeitraume nur drei Fälle erwähnt, zwei, wo Diebe vor der Todesstrafe durch Anlegen von Handklauen, oder durch „einige gradus torturae,“ wie es heißt, „auf alle mögliche Art,“ zu dem Bekenntnifs gebracht werden sollen, wo sie die gestohlnen Sachen gelassen, und einer, wo zwei Todtschläger, „nachdem die von Ihro Königl. Majestät concedirte gradus torturae vorgenommen, dadurch aber nichts weiter herausgebracht werden können,“ mit dem Schwerte verschont werden, und nur 30. Paar Ruthen erhalten.

Von Gottesurtheilen kömmt natürlich nichts vor, allein noch im J. 1692 wurde eine Dame, welche an einem Bauerweibe die verbotene Wasserprobe tentirt hatte, auf 24 Thaler Silber gestraft.

Die in jener Zeit vorkommenden Strafen sind:

1.) Geldstrafen, entweder Erlegung einer bestimmten Summe, welche bei Mittellosigkeit durch Ruthen oder Haft, und zwar nicht nach gleichförmigem Maafsstabe, abgebüßt wurden, oder Confiscation des beweglichen, oder auch wohl des ganzen Vermögens;

2.) Ehrenstrafen, als Verweis, Abbitte und Widerruf, — Ausstellen am Schandpfahl während des Gottesdienstes, — gänzliche Ehrlosigkeit;

3.) Längere oder kürzere Haft, zuweilen mit der Bestimmung, dafs sie „in profunditate“ statt haben solle;

4.) Körperzüchtigung, gewöhnlich mit Ruthen, wobei 3 Schläge mit 2 Ruthen für ein Paar galten, — wohl die unangenehmste Gelegenheit, wo gerade zu ungerade gemacht wird, — nur selten Spiessruthen. Die Ruthenstrafe wurde vollzogen auf dem Gute von einem sogenannten Gieseler, vor der Gerichtsthüre von dem Gerichtsprofofs, Sonntags bei der Kirche, aber endlich am Pranger durch den Büttel. Es kommen vor 3 Paar, aber auch wohl 25 Paar in einem Act, gewöhnlich nach einer Woche zu 10 Paar; 40 und 80 Paar wurden in Zwischenräumen von 14 Tagen zu 20 Paar ertheilt.

5.) Landesverweisung, zum Theil sehr häufig, wofür später

6.) öffentliche Arbeit beim Festungsbau eintrat, die der Verbrecher in Eisen geschmiedet verrichten mußte, — die Arbeitszeit war nicht allemal lebenslänglich, sondern zuweilen auch nur für  $\frac{1}{2}$  bis 10 Jahr dictirt;

7.) verstümmelnde Strafen, wovon nur das Abschneiden des rechten Ohrs, mit Fustigation und Landesverweisung verbunden, und das Abhauen der rechten Hand, mit Fustigation vorkommen.

8.) Todesstrafen, und zwar Enthauptung mit dem Schwerte, zuweilen auch geschärft durch nachmaliges Verbrennen, oder durch Flechten des Körpers aufs

Rad und Aufstecken des Kopfs auf den Pfahl, oder durch vorangehendes Abhauen der rechten Hand, die an den Pfahl genagelt wurde; — ferner das Henken an den Galgen, welcher auf dem Lande an großen Heerstraßen, oder falls der Gerichtete ein Kurländer war, an der Düna, Kurland gegenüber, „an einem scheinbaren Orte“ errichtet wurde; — ferner Rädern von oben, zuweilen durch vorhergehendes Zwicken an den Armen mit glühenden Zangen verschärft, — und endlich Rädern von unten auf, nach vorangehendem Abhauen der Hand, auch mit nachmaligem Viertheilen. Bei dem Mörder wurde das Mordwerkzeug sammt der Hand an den Pfahl genagelt, auch so viel Knüppel ans Rad gehängt, wie viel Personen er getödtet hatte.

Die Stelle aller dieser grausamen Strafen vertritt jetzt die öffentliche Ruthenstrafe, und bei Dieben Abgabe zum Militairdienst, oder, nach dem Alter, zur Arrestanten-Compagnie, wo, wie wir täglich zu sehen Gelegenheit haben, den Sträflingen bei guter Kost nur mäßige Arbeit auferlegt wird, oder Versendung zur Ansiedelung in die Colonien nach Sibirien, wodurch die Lebenslage in wenigen Fällen verschlimmert wird, — oder bei schwereren Verbrechen Versendung zur Bergwerksarbeit, welche der Verbrecher mit vielen Anderen theilt, die sich ihr freiwillig hingeben. Die schwersten Verbrechen nur haben nach den Reichsgesetzen auch noch die Stempelung, nämlich das Einzeichnen der russischen Buchstaben B. O. P. (Воръ, Dieb), auf Stirn und Wangen, zur Folge. Und unerachtet dieses so sehr großen Unterschiedes zwischen den damaligen Strafen und den

jetzigen, haben die Verbrechen sowohl an Zahl, als an Grausamkeit beträchtlich abgenommen.

Damals wurde Leib- oder Lebensstrafe an einer schwangeren Weibsperson vollzogen, sobald sie der Bürde entbunden war, — jetzt wird nach dem Ukas vom 21. May 1824 mit aller Bestrafung sogar gewartet, bis ihr Kind 18 Monat alt geworden.

Die in jenem funfzehnjährigen Zeitraume vorkommenden Arten der Verbrechen und deren Bestrafung sind nach den hofgerichtlichen Urtheilen hauptsächlich folgende:

#### I. Hochverrath.

Unerachtet wir hier dahin jede Art verbotenen Verkehrs mit den feindlichen Truppen zählen, und unerachtet dazu die Kriege, deren fast beständiger Schauplatz Livland war, viele Veranlassung gaben, kommen davon nicht viele Fälle vor. Bauern, welche über ihren Amtmann, anstatt bei ihrer Obrigkeit, bei den Kosaken Klage geführt, und Plünderung veranlaßt hatten, mußten dafür 1 bis 2 Jahr Festungsarbeit leisten, zwei aber verloren den Kopf. Ein Vegesacksholmscher Bauer hatte im J. 1700 vielfachen Verkehr mit den Sachsen gehabt, und mit ihnen geraubt, war in ihre Dienste getreten, erst Kornet und nachher auf einem Caperschiff Capitain geworden; dennoch erwischt, wurde er im J. 1703 von unten auf gerädert, sodann geviertheilt, und das Viertel auf einen, bei jeder von vier aus Riga gehenden Landstraßen aufgerichteten Pfahl gesteckt, auch sein Vermögen confiscirt und er der Ehre verlustig erklärt. Auch ein Adliger wurde zum Tode verurtheilt, vom König aber begnadigt und in eine in Schweden belegene Festung

gesetzt. Ein Fiandenscher Bauer wurde 1704 wegen Umgangs mit den „Zischen, oder in polnisch Livland sich aufhaltenden Schnappaanen,“ straflos gelassen, mußte aber vor seiner Freilassung „die im Recht gewöhnliche Urphede“ leisten. Der Carolensche Prediger Johann Hornung wurde 1706 wegen Briefwechsel mit dem feindlichen Commandanten in Dorpat, mit der Verwarnung aus der Haft nach seiner Pfarre entlassen, sich zu befleissigen, dort in den Schranken seiner priesterlichen Verrichtung zu bleiben.

## II. Verbrechen beleidigter Majestät.

Nur wenige Fälle, wo Schmähung des Königs mit lebenslänglicher Festungsarbeit oder mit 20 Paar Ruthen bestraft wird. Die Schmähschriften werden öffentlich vom Scharfrichter verbrannt.

## III. Münzfälschung.

Dafür erhielt der Thäter 15 Paar Ruthen am Pranger vom Scharfrichter, und wurde, nachdem ihm das rechte Ohr abgeschnitten worden, des Landes verwiesen.

## IV. Perlenfischerei.

Diese war damals ein Regal, und der Thäter wurde ein Paar Sonntage, einige Perlenmuscheln um den Hals hängend, am Kirchenpfosten ausgestellt, und erhielt jedesmal 10 Paar Ruthen, oder mußte zwei Jahr Festungsarbeit leisten. Nur Tirsensche Bauern kommen als solche Verbrecher vor.

## V. Befreiung eines Gefangenen.

Der Cornet Harald Igelström safs 1695 wegen angeschuldigten zweifachen Mordes im Arrest, der Studiosus Nicolaus Witte verhalf ihm zur

Flucht, und mußte dafür 1 Jahr im Gefängniß sitzen und 1 Jahr landflüchtig werden.

#### VI. Rückkehr aus dem Exil.

Der Rückkehrende wurde mit 15 Paar Ruthen am Pranger gezüchtigt, und mit der Androhung aus dem Lande geschafft, daß er bei abermaliger Rückkehr des Lebens verlustig seyn solle.

#### VII. Widersetzen wider die Obrigkeit.

Widersetzen wider auscommandirte Leute, wodurch ein Brand veranlaßt worden, wurde mit dem Schwert, in andern Fällen, beim Eintreiben von Proviant, beim Aufgebot zur Landmiliz, mit 10 oder 20 Paar Ruthen bei der Kirche, oder 1 Jahr Festungsarbeit, — Aufwiegeln der Bauern gegen ihre Vorgesetzten mit 10 Paar Ruthen und 3 Jahr solcher Arbeit bestraft.

#### VIII. Oeffentlicher Unfug.

Ein Matthias Faders hatte sich im J. 1707 an den in des Wasser-Capitains Joachim Lange Gehöfte aufgestellten Wimpeln und Flaggen vergriffen, und büßte dafür mit 100 Thaler Silber, oder falls er sie nicht erlegen könnte, mit 6 Wochen Haft.

#### IX. Tödtung.

Wenn freilich von dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft sich ein Maafsstab für die damalige rechtliche Beurtheilung bei Zurechnung einer Tödtung nicht entnehmen läßt, so wird doch aus den Erkenntnissen ersichtlich, daß man möglichst beflissen gewesen, den Grad der Verschuldung zu ermessen. Man unterschied den Todtschlag, oder die im Affect des Zorns unüberlegt begangene Tödtung, von dem Morde, der Tödtung aus Ueberlegung und Willkühr, — den do-

lus von der culpa in ihren vielfachen Abstufungen, und vom bloßen Zufall. Bei der Menge der in jenen 15 Jahren vorkommenden Fälle der Tödtung, — mit Ausschluss der Kindermorde und Selbstmorde über drittelhalbhundert, bei deren einzelnen überdem öfters mehrere Individuen betheiligt waren, — wurden dennoch nur 89 zum Tode verurtheilt. Mehrere aus den höheren Ständen hatten sich zeitig aus dem Lande gemacht.

Der absichtliche Todtschlag im Affect wurde mit dem Schwerte bestraft, bei dem einfachen Morde kam noch das Flechten des Körpers aufs Rad und Aufstecken des Kopfes auf den Pfahl. Weiber wurden statt dessen nach der Enthauptung verbrannt.

Bei dem qualificirten Morde, dem Raubmorde, der aufgetragenen Tödtung oder dem Banditenmorde, dem Meuchelmorde und dem Giftmorde, wurde die Strafe der Enthauptung durch vorhergehendes Abhauen der rechten Hand verschärft, die dann sammt dem Mordinstrument an den Pfahl genagelt wurde. Bei grausamen oder mehreren Mordthaten fand auch wohl das Rädern von oben, oder wohl gar von unten auf statt.

Im J. 1699 wurden von 5 Bauern, die ihren Herrn ermordet hatten, der Hauptthäter an dem Orte des Verbrechens, die vier übrigen in D o r p a t an vier Landstraßen beim Ausführen mit glühenden Zangen gezwickt, und dann mit dem Rade von oben zerstoßen. So auch Einer, welcher bei Bersohn vier Personen ermordet und beraubt hatte. Im J. 1703 wurde ein öselscher Bauer, der auf einem Hofe einen dreifachen Mord verübt und geraubt hatte, mit glühenden Zan-

gen gezwickt, von unten auf gerädert, und, nachdem ihm die rechte Hand abgehauen worden, endlich geköpft.

Auch der Verwandtenmord wurde, je nach dem Grade der Schuld und Bosheit, mit dem Schwert und Flechten aufs Rad, oder dem Rädern von oben, auch wohl mit vorangehendem Abhauen der Hand bestraft, — unter anderen im J. 1709 der polnische Lieutenant Johann Friedrich Schmeling, welcher seine Ehefrau und noch eine Person ermordet hatte, bei Mitau mit dem Rade zerstoßen.

Einer armen Mutter, welche bei einem feindlichen Ueberfall, um in ihrem Versteck nicht durch ihr weinendes Kind verrathen zu werden, dasselbe erwürgt hatte, wurde auf Geheiß des Königs nachgegeben zu beschwören, daß sie nur auf diese Weise sich und ihre andern Kinder vor Mord und Sklaverei erretten können, und blieb dadurch straflos. Einige Bauern, welche eine der Spionerie verdächtige Bauermaid ins Wasser gebracht und ersüft hatten, wurden mit Strafe verschont, weil sie *causam probabilem* gehabt, die Magd für eine Spionin anzusehen, auch wegen Nähe des Feindes consternirt gewesen, und man nur auf die Flucht bedacht seyn müssen, die Magd nicht dem Gericht abliefern können, auch eigentlich nicht ersäufen, sondern nur zum Geständniß bringen wollen.

Ueberhaupt wurde rechte Nothwehr für einen hinlänglichen Entschuldigungsgrund angenommen.

Die versuchte, aber nicht vollendete, und die culpose Tödtung wurden nach ihren verschiedenen Graden und nach Unterschied des Standes bestraft, von

**25** Paar Ruthen am Pranger und Landesverweisung, oder mehrjähriger und gar lebenslänglicher Festungsarbeit bis zu **6** Paar Ruthen, von zweimonatlicher bis zu achttägiger Haft, von **100** bis **5** Thaler Silb. Letztere Summe mußte eine Amme erlegen, welche das gesäugte Kind im Schlaf erdrückt hatte.

Mit ähnlichen, verschiedenen Strafen wurden die Theilnehmer bei Tödtungen belegt, die Anstifter oder Einrather gleich den Thätern. Bemerkenswerth ist ein Fall, wo einer im Streite erschlagen war, und die Betheiligten, weil der eigentliche Thäter nicht auszumitteln war, sämmtlich nicht mit der Todes-, sondern einer mildern Strafe belegt wurden, und man findet oft Gründe zur Strafmilderung sehr geflissentlich hervorgehoben.

Wo, wenn gleich durch Menschen-That, so doch ohne Verschuldung, eine Tödtung erfolgt war, mußte der Thäter, unerachtet der Freisprechung, dennoch der Kirchenbusse untergehen, wie in allen Fällen, wo keine Todesstrafe eintrat, weil, wie es heist, „doch ein Licht ausgelöscht worden, das kein Mensch wieder anzuzünden vermag.“

Die Jugend wurde milde beurtheilt, ihr auch wohl das Paar Ruthen nur mit zwei Streichen zugezählt.

Jetzt trifft den verruchtesten Mörder keine härtere Strafe als **30** Paar Ruthen, an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen bei dem Strafpfahl des Kirchspiels öffentlich ertheilt, und nach vorgängiger Stempelung lebenslängliche Bergwerksarbeit. Der Todschlag wird statt des Schwertes, der Regel nach, mit **15** Paar Ruthen bei dem Kirchenpfahl und Versendung zur Ansiedelung nach Sibirien bestraft.

Der Kindermord ist das in jener Zeit am häufigsten vorkommende Verbrechen, und in 242 Fällen wurden 155 unglückliche Mütter zum Tode verurtheilt.

Zu der Menge unehelicher Geburten, welche sich seitdem bei uns sehr vermindert haben, und ohnehin zu denen an andern Orten in keinem Verhältnisse stehen, wie z. B. in München sie fast die Hälfte sämmtlicher Geburten erreichen, mochte wohl die große Menge der damals anwesenden Soldateska verschiedener Reiche und des mit ihr herumschwärmenden Trosses, — zu der Menge der Verbrechen gewiss die strengere Beahndung der Schwächung beitragen, da die Geschwächte, wenn die der Bauer- magd schwer zu erschwingende Geldbusse von 5 Thaler Silber nicht erlegt werden konnte, der Ruthen- strafe bei der Kirche, und jedenfalls der öffentlichen Kirchenbusse untergehen mußte, und daher vorzog, um die Geschlechtsehre zu bewahren, ihr Kind heimlich zu beseitigen, was denn auch Veranlassung wurde, daß nachmals auf geeignete Vorstellung durch den Ukas vom 30. März 1764 der sogenannte Huren- schemel und der Gebrauch, die Geschwächte auf demselben in der Kirche zur Schau zu stellen, sammt aller Strafe der freiwilligen Schwächung, falls kein anderes Verbrechen dabei concurrirt, gänzlich abgeschafft und aufgehoben wurde.

Zu der Menge von Verurtheilungen aber gab das Gesetz selbst die Veranlassung, und daß man durch die buchstäblichste Anwendung nur, ihm genügen zu können gemeint war.

Rußland hat zuerst einen der wichtigsten Schritte

im Strafrecht gethan durch Aufhebung der Todesstrafe, und befindet sich unerachtet der überaus wachsenden Volksmenge sehr wohl dabei, und es ist mit Gewifsheit vorauszusehen, dafs, wenn auch nicht schon jetzt bei den neueren Gesetzgebungen, so doch dereinst auch andere Staaten ihm darin folgen werden. Wird doch schon darüber in manchen legislativen Versammlungen discutirt.

Bei uns also ist jetzt auch die Kindesmörderin ihres Lebens sicher. Wo aber die Gesetze für dieses Verbrechen die Todesstrafe noch bestimmt haben, da möchte ohne Zweifel die richterliche Willkühr zu weit gehen, wenn man — wie von manchen Rechtslehrern wohl aufgestellt wird, — die Mörderin nicht für eine solche erklären, und mit der gesetzlichen Strafe verschonen wollte.

Diese war nach dem hiesigen Gebrauch schon die leichteste, nämlich das Enthaupten, worauf der Körper verbrannt wurde, was man eigentlich wohl kaum als Strafschärfung ansehen kann. Wo also die absichtliche Tödtung des neugebornen, unehelichen, lebenden und lebensfähigen Kindes erwiesen ist, da mußte diese Strafe ohne Zweifel eintreten.

Leider ist dieses Verbrechen in früherer Zeit so häufig begangen, dafs die Gesetzgeber sich dazu berechtigt glaubten, es durch außerordentliche Maafsregeln beschränken zu dürfen. So änderte schon Carl V. 1532 in seiner P. H. G. O. zwar die übliche Strafe des Lebendigbegrabens oder Pfählens in das Ertränken ab, jedoch mit dem Zusatze, dafs, wo solche Uebelthaten oft geschehen, um mehrerer Furcht willen, jene grausame Strafe, oder das Reifsen

mit glühenden Zangen vor dem Ertränken, in Anwendung kommen sollte. Auch sollte der Gebährerin das Vorgeben, dafs ihr Kind schon todt zur Welt gekommen, ohne weiteren Beweis nicht geglaubt, sondern wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht, auch zu letzterer absichtlich sich der Beihülfe Anderer entzogen hatte, sie durch Tortur zum Bekenntnifs des Mordes genöthigt, und erfolgte dieses, mit dem Tode bestraft werden. Aus demselben Grunde der Vermehrung des Verbrechens erliefs auch Carl XI. die bekannten Placate 1680, und ausführlicher 1684 (L. O. S. 316. ff.), und verordnete darin, dafs einer Weibsperson, welche sich durch unzulässige Vermischung schwanger befinde, solches vor der Geburt Niemand offenbare, Einsamkeit bei der Geburt selbst suche, und diese nachmals verhehle, das Vorgeben, die Frucht sey todt geboren oder unvollkommen gewesen, vor der Todesstrafe nicht schützen solle, insonderheit wenn die Frucht von ihr dergestalt beseitigt worden, dafs deren Reife nicht beprüft werden können.

Wohl selten nur ist die Geschwächte geneigt, ihre Schande schon vor Existenz des lebenden Beweises selbst zu entdecken, oder zur Niederkunft die Beihülfe Andrer anzurufen, und das Kindlein, kam es auch ohne alles Hinzuthun der Gebährenden ums Leben, zum Vorschein zu bringen. That sie es nun nicht, so mußte sie aber auch im Fall dieser ihrer gänzlichen Unschuld nach jenem Gesetz und dessen buchstäblicher Anwendung ihre Schande mit dem Tode büßen. Dieser Strenge ungeachtet kamen damals durchschnittlich im Jahr 16 Fälle des Kindermordes

vor, und 10 bis 11 Gefallene wurden enthauptet, statt dafs jetzt, nachdem die Bevölkerung sich seitdem so sehr vermehrt hat, nur etwa 11 Fälle vorkommen, und nur 2 bis 3 Individuen die an Stelle der Todesstrafe getretene öffentliche Züchtigung mit 10 Paar Ruthen und Versendung in die Colonien Sibiriens erleiden.

Ein solcher Mißverstand des Gesetzes hat — kaum erklärlich — auch noch in unserer Zeit statt gefunden. Eine Person war von Aerzten untersucht und schwanger befunden, und dadurch ihr Zustand bekannt. Bei herannahender Niederkunft begab sie sich ins heimliche Gemach, gebar hier ein muntres Kindlein, und legte es, selbst erschöpft, in die Schürze gehüllt hinter einem Kasten nieder, und sich in ihrem Zimmer aufs Bett. Kurz darauf fand ein Anderer das Kind, trug es der Mutter zu, und wahrscheinlich lebt es noch heute. Die Unterbehörde aber nahm an, dafs, weil sie ihre Schwangerschaft nicht selbst bekannt gemacht, an einem heimlichen Orte geboren und das Kind auf die Seite gelegt, sie, als Mörderin des lebend auf ihren Armen gehaltenen Kindes, des Todes würdig sey. Das Hofgericht mußte sie, was wohl kaum erwähnt zu werden braucht, gänzlich straflos lassen.

Denn es steht jetzt als Rechtsgrundsatz fest: dafs die ordentliche Strafe nur im Fall des mit dem Leichenbefund übereinstimmenden eignen Bekenntnisses der Thäterin, oder auch bei dessen Ermangelung im Fall des Zusammentreffens folgender Umstände eintreten müssen, nämlich:

- 1.) wenn die Beschuldigte ihren schwangeren

Zustand als solchen selbst erkannt, oder erkennen müssen, und nicht allein ihn selbst Niemanden offenbart, sondern auf ausdrücklich darnach geschehener Nachfrage ausdrücklich abgeleugnet hat. Ist die Mittheilung auch nur einer Person, sey es auch nur dem Schwängerer, geschehen, gilt die Schwangerschaft nicht für verheimlicht.

2.) wenn die Beschuldigte bei ihr wissentlich herannahender Geburt geflissentlich zu derselben an einen solchen Ort sich begiebt, wo Hinzukommen anderer Personen nicht leicht vorzusetzen ist, und an diesem Orte einsam gebährt. War es kein solcher Ort oder Raum, oder begab sie sich nicht in der Absicht des Heimlichgebährens hin, tritt die ordentliche Strafe nicht ein.

3.) wenn sie nach der Geburt die Niederkunft verheimlicht, und insbesondere das Kind beseitigt;

4.) wenn dadurch entweder das Kind gar nicht, oder in einem Zustande aufgefunden wird, der die Erforschung der Todesursache durch ärztliche Obduction unmöglich gemacht, oder auch wenn die Obduction die Todesursache zweifelhaft läßt und Spuren zugefügter Gewalt erkenntlich sind. Erweist sich ein natürliches, oder wenigstens ohne absichtliche Schuld der Mutter veranlafstes Sterben des Kindes, so tritt die ordentliche Strafe nicht ein, wobei sich versteht, dafs das Leben des Kindes nach der Geburt und seine Fähigkeit zum Fortleben, im Fall des Ableugnens von Seiten der Mutter, durch die Obduction aufser allem Zweifel gesetzt seyn mufs.

Nur wo diese Bedingungen sämmtlich und vollkommen erwiesen zusammentreffen, wo also der That-

bestand durch sogenannten künstlichen Beweis hergestellt ist, wird beim Ableugnen der absichtlichen Tödtung diese präsumirt, und die ordentliche Strafe dictirt; mangelt eine dieser Bedingungen, so wird die Beschuldigte für verleugnete Schwangerschaft, oder Aufsuchen eines heimlichen Orts zur Geburt, oder der letzteren Verheimlichung, — jedenfalls aber nur, wo das natürliche Absterben des Kindes ungewifs ist, — je nach dem Vorhandenseyn eines oder zweier dieser Requisite extraordinair mit 10 oder 20 Paar Ruthen öffentlich bestraft und in ihre Heimath entlassen, — wobei jedoch die Zurechnung etwa culpose veranlafsten Todes des Kindes nicht ausgeschlossen ist.

In jener früheren Zeit wurde der Mörderin, wenn sie 2 Kinder beseitigt hatte, vor der Enthauptung die rechte Hand abgehauen. Die extraordinäre Strafe bestand zumeist in 15 bis 20 Paar Ruthen am Pranger und Landesverweisung, und stand also unserer jetzt ordinären und höchsten Strafe fast gleich.

Der Selbstmord kam selten vor, in jenen 15 Jahren nur 7 mal. Der Todte wurde vom Büttel nach dem Moraste gebracht und in Moos vergraben, vor jenem Zeitraume aber verbrannt. War die That in Melancholie oder in der Krankheit geschehen, so fand Vergraben auf dem Kirchhofe nordwärts am Zaun ohne Ceremonie statt. Die Strafe eines versuchten Selbstmordes kommt in jener Zeit nicht vor; für blofse Drohung mit einem solchen wurde Kirchenbuse angeordnet.

#### X. Körperverletzung.

Verwundung wurde nach dem Maafse der Be-  
Mittheil. a. d. Livl. Gesch. II. 1.

schädigung arbitrair mit 10 bis 15 Paar Ruthen, einigen Wochen Gefängnifs bei Wasser und Brod, oder mit Geldbufse bis 50 Dahler Silber bestraft, auch mußten Curkosten, Schmerzensgeld und dergl. gezahlt werden.

Mißhandlung unterlag ähnlicher Strafe, wozu aus Rücksicht der Beleidigung zuweilen noch Abbitte kam. Von Untergebenen gegen ihren Vorgesetzten verübt, wie von Bauern gegen den Amtmann, oder gar den Gutsherrn, wurde sie mit 15 bis 20 Paar Ruthen bei der Kirche oder am Pranger und Landesverweisung, oder mehrjähriger, oder lebenslänglicher Festungsarbeit, — von Kindern gegen ihre Eltern, bei Anführung von Gründen für Abwendung der Todesstrafe, mit gleicher Strafe belegt, auch wohl dazu noch die rechte Hand abgehauen.

Geschah die Mißhandlung im Hause des Verletzten, so kam für den Hausfriedensbruch, als Mißhandlung wider des Königs Eid, auch noch Confiscation des beweglichen Vermögens hinzu.

#### XI. Nothzucht

kommt in jener Periode nicht als vollendetes Verbrechen vor, sondern nur in 2 Fällen als getriebener Muthwille, der mit 8 Paar Ruthen oder 14 Tagen Haft bei Wasser und Brod bestraft wurde.

Die Schwängerung einer in tiefem Schläfe liegenden Weibsperson, als *stuprum nec violentum nec voluntarium*, kostete Michael Heid, einen Musketier von des Obristen Osten-Sacken Leibcompagnie, 100 Dahler Silber, oder 6 mal Gassenlaufen und Kirchenbufse.

## XII. Beleidigung

wurde beschaffentlich mit Abbitte, Widerruf, Geldbusse oder Gefängniß bestraft. Unter dem Adel kamen Injurien häufig vor, und das eilige Zücken des Degens war noch an der Tagesordnung. Der Oberfiscal hatte meist mit der Rüge solcher Vorfälle zu thun, und es mußten hunderte von Dahlern als Busse erlegt werden.

## XIII. Gotteslästerung,

jetzt nur noch als eine an der kirchlichen Gesellschaft begangene Injurie strafbar.

Ein Bauer, welcher von der Gerste auf seinem Felde aufgehoben, und von der Gottesgabe verächtlich und garstig gesprochen hatte, mußte 1695 drei Sonntage am Kirchenpfahl im Halseisen stehen, und erhielt dann 10 Paar Ruthen. Auf Profanirung der Worte des heil. Abendmahls und ähnliche Verstöße stand 15 bis 20 Paar Ruthen und Kirchensühne; für mißbräuchliche Anführung und Applicirung von Exempeln aus der heil. Schrift mußte eine Dame 20 Dahler Silber erlegen, — für Genuß des Abendmahls ohne vorangegangene Beichte Einer 100 Dahler Silb., und Kirchenbusse thun.

Apostasie büßte ein Bauer im J. 1701, wie es im Urtheil heißt: „jetziger Bewandniß nach“, mit 20 Paar Ruthen, Kirchensühne und dreijähriger Festungsarbeit. Störung des Gottesdienstes in der Kirche durch Schieben und Stofsen, um den Vorrang zu gewinnen, wurde an der Wittwe Meiderburg mit 100 Thaler Silber und Kirchenbusse, — Schelten und Schimpfen in der Kirche an einer Andern mit 100

Dahler Silber, 1 Monat Gefängniß und Kirchenbufse bestraft.

#### XIV. Rechtswidrige Beschädigung an Sachen.

Nur ein Fall kommt davon vor, wo ein Bauer für die Absicht, eines andern Kuh zu tödten, 15 Paar Ruthen erhielt. Andere Fälle wurden bei den Unterbehörden abgemacht.

#### XV. Diebstahl.

Schon früh findet man in germanischen Gebräuchen und darnach verfaßten Rechtsbüchern begründet, dafs der Betrag des Gestohlenen den Maafsstab der Strafe abgab, und dafs — abgesehen von andern Umständen, oder von besonders befriedeten Oertern oder Gegenständen, — eine gewisse Summe angenommen war, über welche hinaus der Thäter mit dem Leben büfste. Diese Summe — das Bedingniß von Leben oder Tod — ist im Laufe der Jahrhunderte beträchtlich erhöht worden.

Carl V. in seiner P. H. G. O. v. J. 1532 bestimmte dazu 5 Gulden oder darüber, worunter man 5 Goldgulden oder Ducaten versteht, also etwa  $4\frac{1}{2}$  Rubel S. M.

Das alte livische Bauerrecht, wie *Arndt* es uns *Th. II. S. 28.* anführt, benennt keine Summe, doch soll das Bestehlen des Herrn den Hals kosten. Unser Ritterrecht im 79. und 131. Cap., und so auch das ältere rigische Stadtrecht, bei *Arndt Th. II. S. 30.*, setzen einen Ferding fest, etwa 120 bis 125 Kop. S. M., — das ältere schwedische Recht eine halbe Mark, oder etwa  $1\frac{1}{2}$  Speciesthaler, jetzt also 185 bis 190 Kop. S. M.

Die Strafordnung Christina's v. J. 1653 erhöhte die Summe sehr beträchtlich bis zu 60 Dahler Silber, welche 30 Thaler Alb. oder etwa  $37\frac{1}{2}$  Rbl. S. M. gleich sind. Dieses Gesetz wurde bei uns befolgt, bis die russische Legislation darin Aenderung machte. Letztlich war diese Summe durch den Ukas vom 14. May 1802 auf 100 Rbl. B. A., und ist nunmehr in dem Ukas vom 9. Novbr. 1839 auf 30 Rbl. S. M. festgesetzt.

Die Strafe dieses großen Diebstahls war bei Männern der Galgen, bei Weibern der Decenz wegen das Schwert.

Nach gemeinem Recht stand auf den durch Nebenstände aggravirten Diebstahl, bei welchem der Thäter eingebrochen, eingestiegen oder zur Abwehr möglichen Erwischens mit Waffen versehen war, ebenfalls der Tod. Bei uns hat dabei damals nur die Summe entschieden, und auf eine Anfrage des Hofgerichts, ob der Einbruch nicht eine Strafschärfung zur Folge haben müsse, wie in andern Rechten, in der Strafordnung aber nicht bestimmt sey, erhielt es am 12. April 1694 vom Könige zur Antwort, dafs es bei der Strafordnung verbleiben solle, bis das neue Gesetzbuch erscheine, welches im Werke sey. Als dieses promulgirt wurde, war Livland nicht mehr schwedische Provinz. Indefs hat sich durch die Praxis festgestellt, dafs die Körperzüchtigung in solchen Fällen verschärft wird.

Auffallend ist, dafs in jener Zeit verhältnismäfsig wenig Diebe mit dem Tode bestraft worden, und insbesondere weibliche Subjecte nur 2, während jetzt im Durchschnitt der letzten fünf Jahre beim

Hofgerichte Diebstahlssachen die Hälfte sämmtlicher Criminalsachen, und die mit der Strafe des großen Diebstahls belegten Individuen über 83 Procent der Gesamtsumme aller mit ähnlicher Strafe belegten Verbrecher betragen hat.

Für wiederholten Diebstahl gab es nach dem Betrage entweder auch den Strang, oder 20 bis 25 Paar Ruthen, Abschneiden des rechten Ohres und Landesverweisung, oder auch Haft, oder Festungsarbeit von einem Jahre bis auf Lebenszeit. Es versteht sich, daß bei geringem Betrage die Strafe nur in mäßiger Körperstrafe bestand.

Aehnlich wurden auch die Theilnehmer und Hehler bestraft, und wenn gleich Christer Horn in dem Placate vom 3. März 1683 dieselben völlig gleich den Hauptthätern gestraft wissen wollte, so wurde diese vernunftwidrige Bestimmung doch in den Königl. Briefen vom 29. July 1698 und 29. März 1700 gänzlich beseitigt.

Obwohl die Strafordnung v. J. 1653 auf Kirchendiebstahl, ohne Unterschied etwaigen Einbruchs oder des Betrages, Todesstrafe verordnete, ist in jener Periode der Kirchendiebstahl nur arbitrair, mit Ruthen und Festungsarbeit, der Versuch des Kirchenraubes, wozu von dem Thäter eingebrochen wird, mit Festungsarbeit oder Landesverweisung bestraft.

Für Raub, oder die Zueignung mit Gewaltthätigkeit an dem Besitzer verbunden, wurde auf Enthaupten erkannt. Im J. 1700 wurden 2 Strafsenräuber von oben ab gerädert. Doch kamen auch viele mit Leibesstrafe ab.

### XVI. Brandstiftung.

Die absichtliche wurde anstatt des Lebendigverbrennens mit Enthaupten und nachmaligem Verbrennen bestraft; bei ausgezeichnete Bosheit wurde zuvor die rechte Hand abgehauen, die dann, als Abschreckungsmittel, an den Pfahl genagelt, dem Verbrennen entging. Unabsichtliche hatte Rnthenstrafe, auch wohl nur Geldbufse zur Folge.

### XVII. Ehebruch.

Der doppelte, wenn beide Theile verheirathet sind, oder auch der einfache zum viertenmal begangen, kostete der Regel nach den Kopf, doch sind in jenen 15 Jahren nur zwei so bestraft. Bei der Strenge des Gesetzes suchte man vielfältige Milderungsgründe auf, als Fürbitte des beleidigten Ehegatten, lange Abwesenheit, besonders bösliches Verlassen desselben, wodurch ungewifs geworden, ob er noch am Leben sey, und beschränkte die Strafe auf Körperzüchtigung und zum höchsten Landesverweisung.

Auf den einfachen Ehebruch stand für den verheiratheten Theil 80 Dahler Silber oder 20 Paar Ruthen bei der Kirche, für den unverheiratheten die Hälfte. Bei Wiederholung wurde die Strafe verdoppelt und verdreifacht, allemal aber fand auch Kirchenbufse statt, und wurde ebenfalls verdoppelt.

Nach unserer milderen Gesetzgebung ist die Strafe des Ehebruchs bei Protestanten jetzt nur Haft von 3 bis 4 Tagen und Kirchensühne.

### XVIII. Bigamie.

Sie wurde mit Enthauptung bestraft; auch Einer, welcher sich mit einer zweiten Weibsperson nur verlobt, sie geschwängert, und nur erst um Copulation

nachgesucht hatte, mußte auf namentlichen Befehl des Königs im J. 1700 dieser Strafe untergehen. Sonst trafen den Conat 20 Paar Ruthen am Pranger und Landesverweisung, und so auch Einen im J. 1709, der zwar die zweite Frau geheirathet, aber Alters wegen muthmaafslich nicht mit ihr concumbirt hatte.

### XIX. Gewalt.

Ueberfall auf der Strafe hatte nach Verschiedenheit des Standes Leibesstrafe und Landesverweisung, oder Geld- oder Gefängnißstrafe zur Folge, — im Hause des Vergewaltigten verübt, oder Hausfriedensbruch, Confiscation des Beweglichen und 100 Dahler Silber, um die rechte Hand zu lösen. Dergleichen mit Spolium von Bauern an ihrer Herrschaft verübt, wurde mit dem Schwerte bestraft.

### XX. Fälschung

kommt äußerst selten vor, wahrscheinlich weil man solche, die aus gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, unter die Diebstähle zählte. Einer, der unter falschem Vorgeben gebettelt hatte, erhielt 10 Paar Ruthen am Pranger, mußte 3 Tage an demselben ausstehen und zuletzt Kirchenbusse thun.

Nach damaliger Sitte, welche auch später noch fortbestand, bis sie als Eidesmifsbrauch auf Anordnung des Hofgerichts abgeschafft ward, wurden die auf den Gütern in verschiedenen Functionen angestellten Hofesleute bei den Landgerichten förmlich in Amts-Eid genommen, um aller Veruntreuung möglichst vorzubeugen. So mußte denn im J. 1696 ein sogenannter Riegenkerl dafür, dafs er das Korn nicht rein ausdreschen lassen, als für ein Vergehen wider

seinen geleisteten Eid, 10 Paar Ruthen bei der Kirche ausstehen und Kirchenbusse thun.

Grenzfälschung wurde mit 20 Paar Ruthen am Pranger und Landesverweisung bestraft; Calumnie oder falsche Anklage nach Beschaffenheit mit Widerruf, Ausstellen am Schandpfahl, Landesverweisung, Gefängnifs, Festungsarbeit oder Ruthen, und zwar bei der Kirche, wie es heifst: „propter exemplum“ oder „dem fälschlich Angeklagten zu einiger Satisfaction.“

### XXI. Fleischesverbrechen.

Die einfache Unzucht zwischen Unverehelichten in unverbotenem Grade, oder die Hurerei, — jetzt gänzlich straflos — wurde an der Mannsperson mit 10 Dahler Silber oder 10 Paar Ruthen bei der Kirche, oder 2 Wochen Haft, bei der Weibsperson mit der Hälfte gestraft, und Kirchenbusse gethan. Bei Wiederholung wurde diese Strafe und auch die Sühne verdoppelt, verdreifacht u. s. w. Einer, der sich an dem Sonntage vergangen, wo er zum Abendmahl gewesen war, mußte noch außerdem mit 100 Dahler Silber oder 20 Paar Ruthen und Kirchensühne büßen. — Erfolgte zwischen den Betheiligten die Ehelichung, so wurde die Strafe der Unzucht erlassen.

Ein von der schwedischen Legislation vorzüglich mit schwerer Strafe verfolgtes Verbrechen ist die Blutschande, weil sie in jener Zeit häufig verschuldet wurde. Die früheren gesetzlichen Strafen wurden im letzten Jahrzehend des 17ten Säculums bis zur Todesstrafe verschärft.

Enthauptet wurden beide Theile, wenn Incest verübt war zwischen Eltern und Kindern, Stiefeltern und

Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, bei allen diesen auch in entfernteren Graden, — zwischen Bruder und Schwester, Stiefbruder und Stiefschwester, — zwischen Schwager und Schwägerin, auch wenn das Verwandtschaftsband schon durch den Tod gelöset war, — zwischen Oheim und Nichte, Base und Neffen, — ja sogar, wenn Jemand mit zwei Weibspersonen, welche Schwestern waren, Unzucht verübt hatte, wurde er mit dem Schwerte bestraft.

So verloren in jenen 15 Jahren nicht weniger als 42 Individuen für Blutschande das Leben, wobei die weibliche Hälfte den Vorzug genoss, dafs ihr der Kopf zuerst abgeschlagen wurde.

Geschwisterkinder mußten jedes 80 Dahler Silb. erlegen, oder der männliche Theil 20, der weibliche 15 Paar Ruthen bei der Kirche ausstehen, und an 3 Sonntagen Kirchenbusse thun.

Unzucht in entfernteren Graden der Verwandtschaft getrieben, als mit des Stiefbruders Grofssohn, mit des Stiefvaters oder des Vaterbruders Wittwe, mit der Ehefrauen Schwestertochter, ja sogar mit des verstorbenen Bruders verlobter, aber unberührter Braut, wurde als Blutschande mit 20, 15, 10 und 8 Paar Ruthen bei der Kirche, und mit dreimaliger Kirchensühne bestraft.

Concurrirten mehrere Verbrechen, welche nicht capital waren, so mußten die Geld- oder Leibesbusen summirt, und sämmtlich erlegt oder erlitten werden.

Jetzt, nachdem die gänzlich verbotenen Grade bei der Ehe durch die K. O. v. J. 1832 auf Ascendenten und Descendenten, Geschwister, Schwieger-

und Stiefeltern und Kinder, und Neffen und leibliche Base beschränkt, die dispensabeln dagegen erweitert worden, wird nur der Incest zwischen Eltern und Kindern und zwischen Geschwistern capital, d. h. mit 10 Paar Ruthen bei Gericht und Versendung zur Ansiedlung nach Sibirien, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern nach dem Ukas vom 17. Januar 1774 und auch zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern mit vierwöchentlichem Arrest bestraft. Im J. 1832 wurde ein Bauer, welcher ungeachtet mehrmaliger Bestrafung seine Stieftochter zum sechstenmal geschwängert hatte, zur Verhütung ferneren Unfugs der Krone zur Disposition übergeben. Andere Grade möchten kaum mehr als etwa einer noch geringeren, wie jene Haftstrafe, unterliegen, am wenigsten bei Verschwägerten, falls nicht Ehebruch concurrirt, wo denn nur dieser betrachtet wird, seitdem die Ehelichung in diesem Grade nicht einmal mehr der Dispensation bedarf.

Unerachtet dieser so sehr gemilderten Strafe kommt der Incest jetzt nur selten vor.

Sodomie, wovon in jener Periode nur Beispiele des Vergehens mit Thieren, oder der sogenannten Bestialität, sich finden, wurde statt des Feuer-todes durch Enthauptung und gemeinsames Verbrennen mit dem zuvor getödteten Thiere bestraft. Im J. 1665 wurde Jemand auf fiscalische Klage, nachdem er flüchtig geworden, und auf die Edictal-Citation sich nicht gestellt, für dieses mit einem Bauerknechte verübte „nefandissimum delictum“ zur ordinären Strafe verurtheilt, proscribiret, aus dem Frieden in

den Unfrieden gesetzt, und sein Leib und Leben, als eines Vogels in der Luft, Jedermann erlaubt.

Wie bei allen Fleischesverbrechen nach unserm jeherigen Rechtsgebrauch zur Vollendung des Verbrechens und Erleiden der ordentlichen Strafe die *immissio seminis* erfordert wird, so auch schon damals bei der Sodomie, und das unvollendete Verbrechen wurde auch damals nur mit Ruthen am Pranger, oder bei der Kirche, oder einigen Jahren Festungsarbeit bestraft.

Jetzt wird auch dieses Verbrechen bei uns nach dem Grade der Verschuldung mit Körperzüchtigung, allemal aber nicht öffentlich, beahndet.

Endlich muſs auch erwähnt werden, dafs

## XXII. Zauberei, Wahrsagen u. dgl.

damals nur noch mit Ausstellen am Kirchenpforten und nach Maafsgabe des etwa dabei gestifteten Schadens mit 5, 10 bis 20 Paar Ruthen bestraft wurde. Das abergläubische Opfern ist aber, wie man aus der im J. 1693 dawider erlassenen Verordnung (*L. O. S. 570.*) ersieht, damals noch stark im Gange gewesen, und hat man darin ohne Zweifel das wichtigste Gegenmittel verordnet, nämlich Beförderung des Kirchenbesuchens und Anhalten der Bauerjugend zur Schule.

Im J. 1701 wurde der Sohn eines Lemsalschen Bürgers, welcher verbreitet und sogar bei Gericht bestätigt hatte, dafs verschiedene Personen in der Hölle gewesen, und daselbst beim Teufel gespeiset und getanzt hätten, zwar von dem Verbrechen eines *pacti cum Satana* freigesprochen, aber für die dadurch den vorgeblichen Tänzern angethane Blame castigirt,

und das Urtheil zur Auslöschung dieser Blame von der Canzel verlesen.

Auffallen muß dennoch, daß die Behörde selbst in Zweifelsfällen ihre Zuflucht zu einer Art sortilegium nahm. Es mußten nämlich, wo von mehreren Verbrechern der härter zu bestrafende Urheber nicht anders auszumitteln war, sämtliche darüber würfeln, und wer die wenigsten Augen hatte, der härteren Strafe untergehen. So hatten im J. 1700 vier zum Schwerte verurtheilte Räuber zu würfeln, und der Verlierende mußte nach der Enthauptung noch aufs Rad geflochten werden, was ihn freilich nicht weiter gekümmert haben mag; im J. 1703 aber mußten auch zwei gemeinschaftliche Diebe, wie das Urtheil sagt „ums Leben spielen“, der Verlierende kam an den Galgen, der andere büßte mit nur dreijähriger Festungsarbeit und dem Rücken.

In jenen 15 Jahren wurden zum Tode verurtheilt für Verrath 3, Tödtung und Mord 89, Kindermord 155, Diebstahl 43, Raub 20, Brandstiftung 9, darunter 5 weibliche Subjecte, Ehebruch 2, Bigamie 4, Widersetzung 1, Mißhandlung 1, Incest 42, und Sodomie 7, zusammen 376, was aufs Jahr 25, und nach Abzug der 31 Kurländischen Subjecte, 23 Individuen für Livland ausmacht, obwohl die Population bekanntlich weit geringer war, als die jetzige.

Welcher Abstand zwischen der damaligen und der jetzigen Zeit statt findet, und daß man überall die Todesstrafe möglichst zu vermeiden sucht, er giebt sich unter andern daraus, daß in dem vielbewegten Frankreich, wo sie noch gesetzlich ist, im

J. 1838 von seinen 34 Millionen Bewohnern nur 34 Verbrecher den Tod haben erleiden müssen.

Wohl unserer Generation, welche in der Verminderung der schweren Verbrechen, und insbesondere der gegen die Person gerichteten, schon die Früchte der zunehmenden Moralität reichlich erndtet, ein Zunehmen, dessen starke Fortschritte bei dem allgemeinen, und besonders auch in unserm Vaterlande lebhaften Bestreben sorgfältiger Volksbildung mit Gewissheit vorauszusehen ist.

Hat, nach der gestellten Aufgabe, in diesen Zeilen fast nur die Schattenseite des Strafgerichts unserer Provinz aus früherer Zeit aufgedeckt werden müssen, so wird doch auch die Lichtseite unserer provinciellen Criminalinstitutionen hervortreten, sobald dieselben, wie sie sich, begünstigt von milder Gesetzgebung, an der Hand der fortschreitenden Wissenschaft bis jetzt ausgebildet und durch den Rechtsgebrauch festgestellt haben, in dem Criminalcodex unserer Provinz vor Augen liegen werden, welchen Livland aus Allerhöchster Gnade erwarten zu können hofft.

---

#### Berichtigung.

In der ersten Hälfte dieses Aufsatzes ist überall, wo das Wort Thaler vorkommt, dafür Dahler (nämlich schwedische Riksdahler) zu setzen, namentlich: S. 51. Z. 7. v. u.; S. 56. Z. 12. v. u.; S. 59. Z. 4. v. o.

II.

**M i s c e l l e n .**

---

1.

**Handschriftliche Sammlungen zur livländischen Geschichte in St. Petersburg,  
eine Skizze.**

---

Vorgelesen in der Sitzung der Gesellschaft für Geschichte  
und Alterthümer der Ostsee-Gouvernements am  
11. September 1840.

---

**D**ie große Hauptstadt Rußlands ist für das weite Reich, welchem sie angehört, in so vielfacher Beziehung der Sammelplatz geworden, von wo aus sich Licht und Ordnung über dasselbe verbreitet, daß es wohl nicht unangemessen erscheinen dürfte, zu fragen, was denn wohl ihre Sammlungen von litterarischen Schätzen, insbesondere für die livl. Geschichte enthalten möchten \*). Ein kurzer Aufenthalt in der-

---

\*) Für wie mannigfaltig und wichtig für die livl. Geschichte diese Sammlungen schon früher angesehen worden sind, dazu diene, als einleitender Beleg, eine Äußerung unsers ehrwürdigen Sonntag in einem Briefe an seinen vieljährigen Freund, den weiland Consistorialrath v. Busse in Petersburg. Die Einsicht die-

selben und die Gefälligkeit der Herren Conservatoren jener Sammlungen\*) setzen mich in den Stand, hier-

ser Reliquie ward mir auf meiner Reise und hier ist ihr Inhalt, in so weit derselbe unsern Gegenstand betrifft: „— — — Was mich — schreibt Sonntag am 23. Juni 1814 aus Riga — am Ende vielleicht mehr, denn alles Wichtigere überhaupt hier (in Riga) halten wird, ist, was mich jetzt auch je länger je mächtiger wieder einmal nach Petersburg ziehen würde — die alten vermuffelten Papiere. Schon wufste ich, dafs aus Wilna köstliche Livonica hingebracht sind, dann meldete man von Schweden an Ober-Pastor Bergmann: bei der Uebergabe von Finnland habe man auch alles noch sonst vorhandene Historische über die Ostseeprovinzen vertauscht gegen Svecica. Und nun lese ich in der Nachricht von der Bibliothek (der damals eröffneten, öffentl.), dafs dort auch livl. Manuscripte sind. Von des Großfürsten Constantin Livonicis weiß ich schon, und in Bantysch-Kamensky's Biographie im Europäischen Herold finde ich, dafs der gar Interessantes auch für uns aus dem Moskowischen Archive ans Reichs-Collegium geschickt habe. Ich sollte doch denken, dafs man zu dem Allen sich einen Zugang würde machen können. Aber freilich das sehe ich voraus, komme ich dann hin, so bleibe ich da, bis ich — blind werde. Wäre nicht von Einem und dem Andern aus der Bibliothek eine Notiz zu erhalten, was es dort gibt? — — — Ich wollte, man brauchte bei der Bibliothek oder beim Reichsarchiv Jemanden zum Ordnen der nicht russischen und nicht asiatischen ältern historischen Manuscripte für Diäten u. s. w.“

\*) Mit Dank erwähne ich in dieser Hinsicht den Herrn Staatsrath Osteneck-Wostokow und Herrn Dr. v. Muralt jun., welche mich mit der Kaiserl. öffentl. Bibliothek, und Herrn Prof. Onazewitsch, welcher

auf eine, wenn auch nicht ganz befriedigende und Alles aufzählende, so doch der Hauptsache nach hoffentlich nicht unwillkommene Antwort zu geben, die ich nur ja für nichts mehr anzusehen bitten muß, als für ein unbefangenes und anspruchloses Unterhaltungsstück, in welchem ein Freund gleichgestimmten Freunden über einen Gegenstand ihres gemeinschaftlichen Interesse's Nachricht giebt.

St. Petersburg hat eigentlich nur zwei, dem öffentlichen Gebrauche geöffnete Sammlungen — die Kaiserl. öffentliche Bibliothek und das zum Range eines Kaiserl. Instituts erhobene Museum des weiland Reichskanzlers, Grafen Nikolai Petrowitsch Rumanzow \*). Andere, für gewisse Anstalten ausschließlich bestimmte oder Privatpersonen gehörige Sammlungen giebt es zwar noch sehr viele \*\*), aber ihr Gebrauch

---

mich mit den Schätzen der Rumanzowschen Sammlung bekannt machten; ganz vorzüglich aber meinen freundlichen und unermüdeten Führer in der weitläufigen Capitale, Herrn Staatsrath v. Busse.

\*) Vergl. *Guide du voyageur à St. Petersbourg, 1840. p. 240 ff.* Der Bestand der Kaiserl. Bibliothek wird darin auf 414,000, des Rumanzowschen Museums auf 35,000 Bände angegeben, und wegen der ersten noch auf *Schnitzler's Werk: La Russie, la Pologne et Finlande*, verwiesen, wo sich S. 252—259. eine detailirte Beschreibung findet, die jedoch jetzt manche Zusätze erhalten müßte, da sich seit 1835, dem Jahre der Erscheinung des *Schnitzlerschen* Buches, Vieles geändert und vermehrt hat.

\*\*\*) Von dergleichen nennt der angezogene *Guide du voyageur a. a. O.* folgende: Die Bibliothek der Eremitage von 100,000 Bänden; der Academie der Wissenschaften

ist dem Publicum nicht eben so zugänglich und mit mehr oder weniger Schwierigkeiten verbunden. Der Reisende wenigstens, welcher sich nur kurze Zeit in der großen Capitale aufhalten kann, und dann doch noch so gar manches Andere auf- und besuchen, sehen, besorgen und ausrichten will, kann und darf seine Aufmerksamkeit diesen Sammlungen von Privatpersonen oder besondern Instituten nicht in gleichem Maasse zuwenden, wenn auch demjenigen, welcher seinen bleibenden Aufenthalt am Orte selbst hat, die Benutzung derselben in vorkommenden Fällen gewiß mit jener Zuvorkommenheit möglich gemacht werden würde, welche man in allen Beziehungen von diesem Sitze feiner Sitte rühmen muß.

---

von 92,000 Bänden; des Generalstabes; des orientalischen Instituts; des armenischen Instituts der Gehrüder Lasarew u. s. w., und die Privatsammlungen des Grafen Tolstoi, der Herren v. Weljaminow von 60,000 Bänden, Sergius Soltikow, Tschertkow, Chudobaschew u. s. w. — Die Bibliothek des Großfürsten Constantin Pawlowitsch, in welche die an Curonicis reiche Sammlung des Geheimenraths v. Korff (s. *Livl. Schriftsteller-Lexicon II. S. 500.*) überging, ist nach des Großfürsten Tode, ihrem Hauptstamme nach, an die Universität Helsingfors übergegangen. Vieles daraus aber soll an Anstalten in St. Petersburg abgegeben worden seyn. — Manches Brauchbare für Livl. Geschichte findet sich in der Privatsammlung des Herrn wirkli. Staatsrath v. Götze, welcher mit ausgebreiteten historischen und diplomatischen Kenntnissen eine rege Vorliebe für das Geschichtstudium der Provinzen verbindet, aus welchen er stammt. Von dieser seiner Vorliebe dürften sich vielleicht schätzenswerthe Beweise der Thätigkeit erwarten lassen.

Von jenen beiden öffentlichen Sammlungen enthält das Rumanzowsche Museum einen reichen Vorrath an Materialien für unsre provinzielle Geschichte; und es hat bereits ein geehrtes Mitglied unserer Gesellschaft über einen Theil desselben vollständige Auskunft\*), und aus demselben einen erwähnenswerthen Beitrag für eine einzelne Begebenheit unsrer Geschichte\*\*) geliefert. In diesem Hefte aber folgen noch in einem besondern Aufsatze die Ergänzungen, welche Herr v. Busse nachträglich über die Sammlungen des Museums für unsre Geschichte, die mir nun auch aus eigener Ansicht bekannt worden sind, gegeben hat (s. die folg. Nr.).

In der Kaiserl. öffentl. Bibliothek sah ich eine Sammlung Abschriften aus dem königl. preussischen, frühern Deutsch - Ordens - Archive zu Königsberg, welche der Fürst Adam Czartorisky hat anfertigen lassen, und die wohl zum nächsten Zwecke die Bereicherung und Berichtigung der polnischen und lithauischen Geschichte haben mögen, aber bei den Verwickelungen früherer Zeit zwischen den hiesigen Ordens- und den Nachbarstaaten auch ganz gewifs gar Vieles enthalten, was unserer Aufmerksamkeit

---

\*) abgedruckt in den *Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands*, herausgeg. von der *Gesellschaft für Geschichte u. Alterthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen*. Bd. I. Riga u. Leipzig, 1840. 8. S. 452—468.

\*\*) *Die Einnahme der Stadt Dorpat im J. 1558 und die damit verbundenen Ereignisse, vier geschichtliche Urkunden, mitgetheilt von K. v. Busse, a. a. O. S. 469 bis 522.*

nicht entgehen darf. In der Bibliothek finden sich mehrere Mappen voll dieser, auf großen Royalbogen schön ausgeführten und vom Geheimen Archivar Dr. Joh. Voigt durchgängig collationirten und beglaubigten Abschriften. Ein anderer Theil derselben soll in der Bibliothek des Kaiserl. Generalstabes aufbewahrt seyn. — Unstreitig verbirgt die Kaiserl. Bibliothek in ihren mit Handschriften gefüllten großen Schränken noch gar Vieles, worauf ein Freund unserer Provinzial-Geschichte Werth zu legen hätte; aber grade der große Umfang dieser Sammlungen und die dem Reisenden nur kurz zugemessene, und durch Anderweitiges oft beengte Zeit, erlaubten mir nicht, weitläufige Nachsuchungen anzustellen, deren Erfolg jedenfalls in mehr, denn einer Hinsicht belohnend seyn müßte.

Die größte Merkwürdigkeit und Seltenheit für unsre Geschichte, die ich in St. Petersburg sah, ward mir gleichfalls im Locale der Kaiserl. Bibliothek durch die zuvorkommende Güte des Hrn. Staatsrath Wostokow gezeigt. Es ist die's ein, der beim Ministerium der Volksaufklärung errichteten archäographischen Commission gehörender, starker Band aus dem fürstlich Sapiehaschen Familien-Archive zu Dereczin, in welchem sich, nach einigen wenigen, Polen und Litthauen betreffenden Original-Urkunden, unter verschiedenen Rubriken chronologisch geordnete livl. Urkunden seit den ersten Zeiten des livl. Bisthums- und Ordensstaates, meist in sehr wohl erhaltenen, oft mit den Sigeln noch versehenen, fast durchweg pergamentenen Originalen, eingebunden befinden. Ueber diesen wichtigen Fund besitzen wir

bereits einen Bericht des Herrn Professor Ustrjalow, welcher im *Journal des Ministeriums der Volksaufkl.* 1837. April. S. 102–105. abgedruckt steht, und den ich hier in einer Uebersetzung, mit einer zweiten, auf diese Sammlung bezüglichen Nachricht aus demselben *Journal* (Jun. 1837. S. 412 bis 415.) vermehrt, liefere.

---

*Sitzung der archäographischen Commission vom 26. April (1837).*

Herr Ustrjalow, Mitglied der Commission, verlas folgenden Bericht über die von ihm durchgesehenen Urkunden aus dem Archiv des Fürsten Sapieha und aus dem Stadtmagistrat von Welisch: „In Folge des mir von der Commission gegebenen Auftrages, die von dem Herrn Finanzminister übersandten Urkunden in 3 Büchern und einem Kästchen durchzusehen, habe ich die Ehre zu berichten:

A. In einem Buche, welches von dem Grodnoschen Vicegouverneur auf dem confiscirten Gute des Fürsten Sapieha, Deretschin, gefunden worden ist, sind zum grössten Theil viele interessante Documente zur Geschichte des livländ. Schwertordens enthalten, die weder dem Grafen Bray, noch anderen Geschichtschreibern Livlands bekannt sind: nämlich:

1.) Original-Bulle des Papstes Honorius III., vom Jahre 1227, über die Bechte des rigischen Bischofs.

2.) *Original-Bulle des Papstes Gregor IX., von 1251, über die Uebergabe der rigisehen Kirche an den Bischof von Bremen.*

3.) *Bulle des Papstes Innocenz IV., von 1254, an das livländische Capitel, über die Einrichtung der rigisehen Kirche.*

4.) *Bulle des Papstes Urban IV. [leg. V.], von 1562, über die geistliche Gerichtsbarkeit in Livland.*

5.) *Bulle des Papstes Innocenz VI., von 1565 [leg. 1362.], über die Ländereien des rigisehen Erzbischofs.*

6.) *Confirmation in Angelegenheiten Semgalens, von 1599.*

7.) *Bulle Innocenz VII., von 1411, mit einer Ermahnung an den Orden zur Unterwürfigkeit gegen den rigisehen Erzbischof.*

8.) *Bulle Martins II., über die Bestätigung Hennings zum rigisehen Erzbischof.*

9.) *Bulle Sixtus III., von 1452, an den rigisehen Erzbischof, über die Erlaubniss, in Friedensunterhandlungen mit den Moskowitern zu treten.*

16.) *Sendschreiben des Baselschen Concils, von 1455, an den rigisehen Erzbischof, über die Wiederherstellung der Eintracht mit dem Meister.*

11.) *Bulle des Papstes Nicolaus V., von 1455, über Beseitigung der Streitigkeiten des rigisehen Erzbischofs mit den Schwertbrüdern.*

12.) *Bulle Sixtus IV., von 1482, mit einer vollkommenen Vollmacht an den rigisehen Erzbischof zur Leitung der Angelegenheiten Livlands.*

13.) *Bulle Julius II., von 1508, über die Wahl eines rigischen Erzbischofs.*

14.) *Bulle Innocenz XII., von 1695, desselben Inhalts.*

15.) *Schreiben des rigischen Bischofs Albert, von 1245, über die Erbauung einer Kirche.*

16.) *Urkunde von 1292, über die Abtretung der Insel Dalen an den rigischen Bischof.*

17.) *Urkunde des rigischen Erzbischofs, von 1548, über die Abtretung der Insel Dalen mit den Städten an die Kirche und das Capitel.*

18.) *Urkunde des rigischen Erzbischofs, von 1562, über die Insel Ostenkhusen.*

19.) *Urkunde des Priors Laurentius, von 1570, über die Abtretung einiger Ländereien an das Capitel.*

20.) *Urkunde von 1406, über die Befreiung der Kirchenhäuser von verschiedenen Lasten.*

21.) *Urkunde von 1529, über die Abhängigkeit der weltlichen und geistlichen Sachen von dem rigischen Erzbischof.*

22.) *Bulle Bonifaz VIII., von 1519, über die Capitelsgüter.*

23.) *Schreiben des rigischen Bischofs Nicolaus, von 1245, über die Verbindung mit dem deutschen Orden.*

24.) *Vertrag der Stadt Riga, von 1550, mit dem Meister und Orden über gegenseitige Eintracht.*

25.) *Brief Sigismunds an den rigischen Erzbischof Henning, von 1426, über Bestätigung seiner Rechte.*

26.) *Friedensunterhandlung des livländischen Herrmeisters Paul Busdorf mit Jagello und Witold, über Herstellung der Grenzen der beiderseitigen Besitzungen.*

27.) *Brief des polnischen Königs Sigismund I., von 1540, über die Scheidung der Grenzen zwischen Livland und Litthauen.*

28.) *Defensiv-Bündniss des Herrmeisters Plettenberg mit dem litthauischen Grossfürsten Alexander, von 1501, gegen Johann III.*

29.) *Schreiben des litthauischen Grossfürsten Alexander, von 1505, wegen Ernennung von Commissarien zur Bestimmung der Grenzen zwischen Livland und Litthauen.*

30.) *Friedensschluss des polnischen Königs Sigismund I. mit dem livländ. Orden von 1555.*

31.) *Instruction des Meisters Hermann, von 1545, zum Friedensschluss mit dem polnischen König Sigismund August.*

32.) *Friedensschluss des Herrmeisters Fürstenberg mit dem polnischen König Sigismund August, von 1557, unter Vermittelung der kaiserlichen Gesandten.*

33.) *Vermittelungsacte der kaiserl. Gesandten, von 1557, zur Herstellung des Friedens zwischen Fürstenberg und dem polnischen König.*

34.) *Defensiv-Bündniss Fürstenbergs mit dem polnischen König Sigismund August, von 1557, bei Gelegenheit des Krieges mit Johann dem Furchtbaren.*

35.) *Urkunde des livländischen Ordens von 1559, über seine Einwilligung in die Entsagung*

*Fürstenbergs vom Meisterthum und der Ernennung Kettlers an seine Stelle.*

36.) *Vertrag des livländischen Meisters Kettler mit dem König Sigismund August, von 1559, über die Vertheidigung Livlands gegen den Zar von Moskau.*

37.) *Instruction des rigischen Erzbischofs an die livländischen Gesandten zu dem Vertrag mit dem polnischen König, hinsichtlich der Vertheidigung Livlands gegen die Moskowiter, von 1559.*

38.) *Urkunde Gotthard Kettlers, von 1562, über die Abtretung Dünamünde's an den polnischen König.*

39.) *Eid Kettlers, geleistet an Stephan Bathory, von 1579.*

40.) *Urkunden der Kaiser Karl IV., von 1566, Wenzeslaus, von 1519, und Karl V., von 1519, über die Festsetzung der Rechte des rigischen Erzbischofs.*

41.) *Eigenhändige Briefe des Herzogs Adolph von Holstein, von 1575, an den polnischen Senat, den Erzbischof von Gnesen, den Wojewoden von Krakau, den Wojewoden von Podolien und den Grossmarschall von Polen, über seinen Wunsch, Herrscher von Livland zu seyn, unter Abhängigkeit von Polen.*

42.) *Sieben Original-Briefe des livländischen Königs Magnus, von 1575 und 1574, an verschiedene Personen, meistens an den Castellan Fürstenberg, über Privatangelegenheiten, die Livland betreffen.*

43.) Briefe von Magnus in einer Copie, von 1576, desselben Inhalts.

Ausser diesen Urkunden, die bis jetzt vollkommen unbekannt waren, befinden sich in demselben Buche kurze historische und geographische Nachrichten über den Zustand Livlands, zur Zeit seiner Unterwerfung unter Polen.

Zusammen mit diesen sind noch einige Urkunden gebunden, die sich nicht auf Livland beziehen.“

---

Sitzung der archäographischen Commission vom 24. Mai (1857).

Verlesen wurde der Bericht des Mitgliedes Ustrjalow über (drei) Urkunden aus dem Kownoschen Stadtmagistrate, deren Durchsicht ihm aufgetragen war u. s. w., u. s. w. — Alle diese Urkunden sind, nach der Meinung des Herrn Ustrjalow, interessant und verdienen gedruckt zu werden. Da eine bedeutende Anzahl sehr wichtiger Original-Urkunden in russischer, lateinischer, polnischer und deutscher Sprache in der Commission angehäuft sind, die sich vorzüglich auf die Angelegenheiten des westlichen Busslands und des livländischen Ordens beziehen, so hält es Herr Ustrjalow für nützlich, eben jetzt zur Vorbereitung derselben zum Druck zu schreiten, unter Aufsicht der abgetheilten Versammlung, unabhängig von der litthauischen Metrika. Da die Commission die Meinung des Herrn Ustrjalow begründet fand, so setzte sie fest: die drei von ihm durchgesehenen Urkunden für den Druck im

*Auge zu behalten, und um die Bewilligung des Herrn Ministers zu bitten, die Urkunden in lateinischer, polnischer, deutscher und französischer Sprache, die die Geschichte von Polen, Litthauen und Livland erläutern, unter Aufsicht der abgetheilten Versammlung, herauszugeben, mit Auftrag dieser Arbeit an irgend einen Archäologen, nach Ersehen Sr. Hohen Excellenz, wobei dieses Glied der Commission, nach deren Meinung, verpflichtet ist, in die beabsichtigte Sammlung alle ähnliche Urkunden mit aufzunehmen, die in den Petersburgschen Bibliotheken aufgefunden werden können. —*

Man muß es mit großem Danke anerkennen, daß Herr Ustrjalow, sich der Durchsicht dieser schwer zu entziffernden Papiere unterziehend, über ihren Inhalt einen so detaillirten Bericht gestellt und einen so erfreulichen Antrag gemacht hat, daß diese und andere Urkunden derselben Art der Geschichtsforschung nicht entzogen bleiben, sondern ihr Abdruck besorgt werden möge. Diese Absicht fordert aber zur Prüfung auf, und da nicht vorausgesetzt werden kann, daß die genauern, oftmals kleinlichen Details einer Provinzialgeschichte, wie die livländische ist, dem genialen Darsteller der Geschichte des großen Bussen-Reiches, durchweg und vollkommen bekannt seyen, auch Erörterungen der Art ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten haben, besonders bei den Transsumten, so erachte ich es für erlaubt, einige Bemerkungen, welche sich mir bei einer flüchtigen und nicht ganz durchgeführten Vergleichung mit der Original-

sammlung, wie sie dem Reisenden in kurzer Zeit möglich ist, aufdrängten, und die Ergebnisse einer Nachsuchung in den gedruckten Quellen unserer Geschichte, die vielleicht nicht überall gleich zugänglich seyn möchten, hinzuzufügen.

Die unter Nro. 7. aufgeführte Bulle des Papstes Innocenz VII. vom J. 1411 \*) fand ich in der Sammlung nicht, sondern las statt derselben ein Transsumt zweier Vertragsbriefe des Ordensmeisters Freitag von Loringhoven und der Stadt Riga, vom Dienstage nach Oculi 1491; das Datum von Nro. 8. (Papst Martin V. — nicht des II. — Confirmation für den Rigisehen Elect Henning) ist der 29. Oct. 1424, und Nro. 9. nicht von Papst Sixtus III., welcher im fünften Jahrhunderte lebte, und von 432—440. die Tiare trug, sondern von Sixtus IV., und das Jahr dieser Urkunde nicht 1432, sondern 1482 („millesimo quadringentesimo octuagesimo secundo“). Zwischen Nro. 14. und 15. fehlt die Anzeige von dem sehr schwer zu lesenden Transsumte eines Schreibens des Razeburgischen Bischofs Johann, als delegirten Richters, vom J. 1502, wegen der Rigischen Kirchengüter, mit Einschaltung eines Schreibens des Basler Concils vom J. 1434 (welche ganze Urkunde übrigens auch schon gedruckt zu lesen ist in *Dogiel's cod. dipl. Pol. Tom. V. pag. 162. nro. XCI.*);

---

\*) Diese Angabe enthält einen chronologischen Widerspruch, da Innocenz VII. nur vom 17. Oct. 1404 bis 6. Novbr. 1406 auf dem päpstlichen Stuhle saß, und im J. 1411 zwei Gegenpäpste, Gregorius XII. u. Johann XXIII., sich die geistliche Herrschaft streitig machten. Vergl. *Index corp. hist. dipl. Liv. II. 346.*

und in Nro. 15. ist die Bezeichnung „Bischof Albert“, worunter wir den Gründer Riga's zu verstehen gewohnt sind, nicht treffend, da solche von dem ersten Erzbischof Albert ausgestellt ist („Rigensis ecclesie archiepiscopus et totius Lyvonie, Estonie et Prusie metropolitanus“) und dem Jahre 1263, nicht 1243 angehört, wie *Schwartz* in *Hupel's neuen nord. Miscell. St. I. II. S. 343.* nach einem Original im Rigischen Stadtarchive bewiesen hat\*). In Nro. 22. etc. ist entweder der Name des Papstes oder das Jahr unrichtig angegeben, da Bonitacius VIII. von 1294—1303 Papst war; vielleicht ist es ein Transsumt von 1519, und die Urkunde von früherem Datum. — Bei Nro. 26. durfte Paul Rufsdorf nicht als livl. Herrmeister, was er niemals war, sondern mußte als Hochmeister des Deutschen Ordens bezeichnet werden. — Unter den folgenden Urkunden auf Pergament sind viele in hohem Grade unleserlich geschrieben, und von denen auf Papier, unter welchen auch manche blofse Copien, sind einige nicht näher angeführt, die doch wohl Originale zu seyn scheinen, z. B. Hans Büring's Relation von Einnahme des Hauses Treiden im J. 1577, und mehrere Schreiben von Joachim Tydichius, J. U. L., da-

---

\*) Riga erhielt erst 1255 die Erze, und daher muß es auffallen, daß Albert schon 1243 einen solchen Amtstitel als Erzbischof von Riga sollte gebraucht haben. Vergl. *Raynaldi annal. ecclesiast. Tom. XIV. pag. 13. 64.*; *Lucas David's preuss. Chronik, herausgeg. von E. Hennig III. 44.*, *Dogiel's cod. dipl. Pol. V. 90. nro LXI. und Index I. 119. nro. 467.*

maligem Feldhauptmanne des Herzogs Magnus \*), nachherigem Hauptmanne der Rigischen Stadttruppen\*\*), über Anschläge und Begebenheiten damaliger Zeit. —

Was nun die wiederholt gegebene Versicherung betrifft, dafs diese Urkunden „weder dem Grafen *Bray*, noch andern Geschichtschreibern Livlands bekannt sind“, und dafs sie „bis jetzt vollkommen unbekannt waren“, so mag diefs wohl in Hinsicht des Grafen *de Bray* seine Richtigkeit haben, da sein *Essay critique sur l'histoire de la Livonie*, ungeachtet der rühmenden *Préface*, sich durchaus nicht, als mit der diplomatischen Genauigkeit und Umsicht geschrieben, zeigt, dafs man sich auf ihn, wie auf eine Autorität, berufen könnte. Es werden in diesem Werke überhaupt zu wenig Urkunden angeführt, als dafs es in diplomatischer Rücksicht von wahrem Gewicht seyn könnte\*\*\*), und es dürfte wohl noch über-

---

\*) Als solcher ängstigte er damals die Stadt Kokenhusen. siehe *Index II. 551. no. 5621.*

\*\*) Vergl. *Livl. Schriftsteller - Lexicon IV. 405.*

\*\*\*). *Mittheilungen etc. I. 76.*: „In französischer Sprache erhielten wir einen Versuch derselben (unsrer Geschichte), welcher sich einen kritischen nennt. Noch ist er aber von der Kritik Andrer nicht vollständig gewürdigt worden: das Urtheil dürfte, wie es auch immer sonst ausfallen möge, besonders zu rügen haben, dafs die Königsberger Urkunden - Abschriften, obwohl ihrer an einigen Stellen erwähnt wird, bei weitem nicht so gründlich dabei benutzt worden sind, als wohl damals schon hätte geschehen können. Ungleich mehr und Dankenswerthes hat in dieser Rücksicht Dr. *Benj Bergmann* geleistet u. s. w.“

haupt zweifelhaft erscheinen, ob und welchen Gewinn es unsrer Geschichtsforschung gebracht. Um jenen Umstand, ob die neuaufgefundenen Urkunden schon bekannt waren oder nicht, zu ermitteln, muß man zu denjenigen unsrer Geschichtschreiber und Sammler zurückgehen, welche sich es angelegen seyn ließen, entweder bloß Urkunden zu sammeln, oder die Beschreibung der livländischen Begebenheiten auf solche zu gründen, — zu jenen Männern des Fleißes und der Gründlichkeit, deren Werke noch lange Zeit die ächten Quellen unsrer Geschichte bleiben werden, zu einem *Arndt, Dogiel, Gadebusch, Schwartz*. Besonders muß *Dogiel (Codex diplom. regni Poloniae, namentlich Tom. V., in quo ut universae Livoniae, ita speciatim Curlandiae et Semigalliae ducatum res continentur)* beachtet werden, weil dieser Gelehrte aus polnischen und litthauischen Archiven sammelte; und vielleicht dürfte auch der *Index corp. hist. dipl. Livon.*, welcher die Bereicherungen unsrer Geschichte aus dem alten Ordensarchive zu Königsberg nachweist, nicht unberücksichtigt bleiben. Eine angestellte Vergleichung — so weit solche bei der im Berichte herrschenden Kürze und theilweisen Unbestimmtheit der Inhaltsangaben und bei der unterlassenen Anzeige des Orts und Datums der Ausstellung möglich ist — giebt folgendes Resultat:

Nro. 2. ist abgedruckt bei *Dogiel Tom. V. pag. 12. Nro. XVI.*

— 8. ist abgedr. ebendasselbst pag. 112. Nro. LXXII. (nur mit der unrichtigen Jahrzahl 1423 in der Ueberschrift), und wird erwähnt von *Arndt, Livl. Chronik II.*

- 125.** und von *Gadebusch*, in seinen *Livl. Jahrb. I. 2. S. 58*. Ein Original dieser Urkunde befindet sich auch im Rigischen Stadtarchive, s. *Index II. 290. Nro. 5588*.
- Nro. 10.** ist abgedr. bei *Dogiel V. 155. Nro. LXXX.* und erwähnt von *Gadebusch I. 2. S. 101*. Vergl. auch *Schwartz in Hupel's neuen nord. Misc. St. I. II. S. 397*.
- **11.** abgedruckt bei *Dogiel V. 136—142. Nro. LXXXI.* (nur mit der falschen Jahrzahl 1454.)
- **12.** abgedruckt bei *Dogiel V. 155. Nro. LXXXVI.* und angeführt von *Gadebusch I. 2. S. 225*.
- **13.** abgedr. bei *Dogiel V. 168. Nro. XCV.* und citirt bei *Gadebusch I. 2. S. 271*.
- **15.** abgedr. bei *Dogiel V. 15 Nro. XXII.* Vergl. auch das oben S. 17. in Betreff dieser Urkunde Angeführte.
- **16.** abgedr. *ebend. pag. 22. Nro. XXXII.*
- **17.** — — „ **46.** „ *XLII.*
- **18.** — — „ **72.** „ *LII.*
- **24.** ist gewifs einer der drei Vertragsbriefe, welche *Arndt* in seiner *Chronik II. 88—92.* hat abdrucken lassen, und über die man noch einige genauere Anzeichnungen findet im *Index I. 84 ff. Nro. 521 bis 525. 527. 528.*
- **25.** abgedruckt bei *Dogiel V. 130. Nro. LXXXVI.* und erwähnt von *Gadebusch*

*I. 2. S. 66.* Vergl. *Index I. 261. Nro. 1199.*

**Nro. 26.** Diese Friedensunterhandlung kann wohl keine andre seyn, als die am See Melno 1422, welche insbesondere Preussen angeht, und deren Urkunde bei *Dogiel Tom. IV. p. 110. Nro. XC.* u. in *Baczko's preuss. Gesch. Bd. III. S. 161.*, bei beiden sehr fehlerhaft, abgedruckt ist. Vergl. *Index I. 229. Nro. 1019. 1020.* und *J. Voigt's Gesch. Preussens VII. 449.*, auch *Gadebusch livl. Jahrb. I. 2. S. 55.*

— **27.** abgedruckt bei *Dogiel V. 191. Nro. CXII.* und erwähnt von *Gadebusch I. 2. S. 366.*

— **28.** abgedr. *ebend. p. 159. Nro. XC.* und erwähnt von *Arndt II. 175.* und *Gadebusch I. 2. S. 256 ff.* Vergl. auch *Index II. 121. 124. Nro. 2436. 2449.*

— **29.** abgedruckt bei *Dogiel V. 165. Nro. XCIII.* und citirt von *Gadebusch I. 2. S. 268.*

— **30.** abgedr. *ebend. p. 189. Nro. CIX.* und citirt von *Gadebusch I. 2. S. 348.* Vergl. *Index II. 310. Nro. 3511.*

— **31.** abgedr. *ebend. p. 195. Nro. CXIV.* u. citirt von *Gadeb. I. 2. S. 382.*

— **32.** abgedr. *ebend. p. 210. Nro. CXXVI.*

— **33.** ——— *p. 215. Nro. CXXVII.*

— **34.** ——— *p. 219. Nro. CXXVIII.*

Ueber diese drei Numern vergl. *Arndt*

- II. 224 ff.* und *Gadebusch I. 2. S. 501 ff.*
- Nro. 35. Vergl. *Arndt II. 247.*
- 36. — *ebend. S. 248. u. Gadebusch I. 2. S. 552.*
- 37. Vergl. *Index II. 257. 258. Nro. 5201. 5210.*
- 38. abgedruckt bei *Dogiel V. 255. Nro. CXLII.*
- 39. abgedr. *ebend. p. 505. Nro. CLXXIX.*
- 40. Das Privilegium Kaiser Carls IV. von 1366. und zwei Gnadenbriefe des römischen Königs Wenceslaus von 1393 u. 1395, liest man in *Transsumpten v. 1519* gedruckt bei *Dogiel Tom. V. p. 172. 175. 178. Nro. XCVIII., XCIX. u. C.*

Diese Aufzählung zeigt, dafs von 40 Numern wenigstens 27 entweder bereits ganz abgedruckt dem Freunde der livländ. Geschichte vorliegen, oder doch von livl. Geschichtschreibern gekannt worden sind und angeführt werden. Die bei der archäographischen Commission bewahrten Originalurkunden könnten dazu dienen, die oft nicht genau gemachten Abdrücke bei *Dogiel* zu berichtigen.

Dem vaterländischen Geschichtsfreunde bleibt nun nichts mehr zu wünschen übrig, als dafs der Antrag: es möchten die bei der archäographischen Commission gesammelten Urkunden in andern, als der russischen Sprache, nebst den in den Petersburgschen Bibliotheken \*) noch aufzufindenden,

---

\*) „und Archiven“ möchte man im Interesse der Sache

in einer besondern Sammlung herausgegeben werden,  
 bald zur Ausführung käme und man dabei, nach den mir früher mitgetheilten Forschungen und Anzeichnungen des Herrn wirklichen Staatsraths Alexander Turgenjew, noch besonders auf die Urkunden des Königsberger geheimen Archivs und die daraus ge-

---

hinzufügen. Denn ohne Zweifel bergen die Archive der hohen Reichsbehörden gar Manches, was für die ältere Geschichte Livlands von Wichtigkeit seyn kann. So z. B. befinden sich aller Wahrscheinlichkeit nach im Archiv des Senats mehrere livl. Urkunden, indem im J. 1796 die Litthauische Original-Metrik (Sammlung von Staatsacten in Original-Copien), laut Vertrag, nach St. Petersburg gebracht wurde, während die in den Jahren 1770 ff. abschriftlich angefertigte Metrik nach Berlin kam, von wo solche nach Errichtung des Herzogthums Warschau, 1807 oder 1808 nach Warschau zurückgeschafft wurde. Sie enthält eine Reihe livl. Staatschriften, vom J. 1490 an (wenn die Angabe richtig), weil die livländischen, russischen und krimmischen Sachen von Litthauen aus verhandelt wurden, weshalb die dahin einschlagenden Staatsacten zur litthauischen Metrik kamen. Jene Original-Metrik wurde, bei ihrer Erwerbung, dem Archive des Senats anvertrauet, und scheint bereits der archäographischen Commission zur Untersuchung vorzuliegen (s. *ob. S. 14.*) — Auch das vormalige Jesuiter-Archiv von Polozk, welches bei der letzten Katastrophe des Ordens im Reiche (1823) nach Petersburg gebracht wurde, enthielt, zuverlässigen Nachrichten zufolge, auch viele Urkunden zur Geschichte von Riga und Livland (siehe *Rig. Stadtblätter 1824. S. 506.*), und ist ohne Zweifel noch in St. Petersburg.

nommenen Abschriften bei der livl. Ritterschaft, so wie überhaupt auf unsern reichen, aber sehr zerstreuten Urkundenvorrath zur livl. Geschichte in gedruckten Werken, Rücksicht nehmen möchte, — wenn nicht etwa die Herausgabe eines „Diplomatarium livonicum“ aus allen zugänglichen Quellen, worin blofs die wichtigeren Urkunden, und zwar die noch ungedruckten ganz, die bereits gedruckten nur in Regesten gegeben würden, wegen gröfserer Vollständigkeit, vorzuziehen seyn dürfte\*).

*Dr. C. E. Napiersky.*

---

\*) Vergl. *Fortgesetzte Abhandl. von livl. Geschichtschr. S. 158. 159. und Mittheilungen etc. I. 87—89:*

2.

Fortgesetzte Nachrichten über die handschriftlichen Sammlungen zur livländischen Geschichte im gräflich Rumanzowschen Museum,  
mitgetheilt  
von  
**K. v. Busse.**

---

Vorgelegt der Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer der Ostsee-Gouvernements, in deren Sitzung am 9. October 1840.

---

Ausführliches Verzeichnifs des mit B. bezeichneten Bandes abschriftlicher historischer Acten - Stücke aus dem Mecklenburgschen Archiv zu Schwerin. Vergl. *Mittheilungen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde, Band I. S. 456.*

---

1.) **D**es Römischen Königs, nachherigen deutschen Kaisers, Maximilian Aufforderungs-Schreiben an Magnus und Balthasar, Herzöge zu Mecklenburg, dem deutschen Orden in Livland gegen den Großfürsten von Rußland Hülfe zu leisten, nach dem Original, d. d. Worms, den 17. August 1495.

2.) Ablehnendes Schreiben der Herzöge Magnus und Balthasar zu Mecklenburg an Maximilian, Römischen König und nachherigen deutschen Kaiser, die dem deutschen Orden in Livland gegen den Großfürsten von Rußland zu leistende Hülfe betreffend, nach dem Concept ohne Datum.

3.) Der zu Worms versammelten deutschen Reichs-Stände Ermahnungs-Schreiben an Magnus und Balthasar, Herzöge zu Mecklenburg, eine den Livländern gegen die Russen zu leistende Hülfe betreffend, nach dem Original, d. d. Worms, den 17. August 1495.

4.) Schreiben des deutschen Kaisers Maximilian I. an den Zar und Großfürsten Basiii Iwanowitz, d. d. Brandenau, 4. August 1514, wegen des dem Letztern darin mitgetheilten Kaisertitels von dem Herzogl. Mecklenburgischen Legations-Secretair zu Regensburg, Hofrath Christiani, beurtheilt. Abschrift dieser Beurtheilung nach dem Original, datirt Regensburg, den 25. July 1718.

5.) Des Fürsten Peter Schuiski Aufforderungs-Schreiben an den Bischof zu Reval, Moritz Wrangel, sich und die Stadt Reval dem Zar von Rußland zu ergeben, d. d. Dorpat, d. 21. July 1666 (1558). — Folgt in extenso im Anhang unter a.

6.) Instruction des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg für seinen an den Kaiser Ferdinand I. abgeschickten Rath, den Dr. Carl Drachsted, Kaiserliche Majestät zu ersuchen, zur Beschützung der Livländer gegen die Moscoviter eine ansehnliche Gesandtschaft an den Zar und Großfürsten von Rußland abzufertigen, oder wenigstens denselben durch

ein bewegliches Schreiben zum Frieden zu ermahnen, und ihn, den Herzog Johann Albrecht, zu autorisiren, die der Moskowiter halber aus Livland geflüchteten Güter, wo solche angetroffen würden, zur Errettung und Entsetzung Livlands zu verwenden, d. d. Schwerin, 18. October 1558.

7.) Des Zars und Grofsfürsten von Rußland, Iwan Wassiljewitsch, Aufforderungs-Schreiben an Wilhelm, Meister des deutschen Ordens in Livland, sich ihm zu ergeben, d. d. Moskau, 7066 (1558) den 24sten

8.) Des Zars und Grofsfürsten von Rußland, Iwan Wassiljewitsch, Aufforderungs-Schreiben an Gotthard Kettler, Coadjutor des Deutsch-Ordens-Meisters in Livland, sich ihm zu ergeben, d. d. Moskau, 7066 (1558) den 24sten . . . .

9.) Creditiv des Erzbischofs Wilhelm zu Riga für seinen an den deutschen Kaiser Ferdinand, wegen Abwendung der Moskowiterischen Feindseligkeiten gegen Livland abgeschickten Gesandten Asverus Brandt, d. d. Riga, 20. Januar 1559. Abschrift nach dem im Archiv zu Schwerin aufbewahrten, und wahrscheinlich dem Herzoge Johann Albrecht zu Mecklenburg zur Beförderung übergebenen Original.

10.) An den deutschen Kaiser, wahrscheinlich Ferdinand I., gerichtetes Schreiben des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg, worin derselbe, zum Besten der von den Moskowitern feindlich angegriffenen Livländer, und zur Abwendung der für Deutschland daraus zu befürchtenden Gefahr, um Hülfe und Beistand bittet, ohne Datum, wahrscheinlich aber vom Jahr 1559, und auf dem in diesem

Jahre zu Augsburg gehaltenen deutschen Reichstage (18. April) vorgetragen. Nach einer bei den Reichstags-Acten vom Jahr 1559 aufbewahrten Schrift.

11.) Des auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1559 befindlichen Gesandten des Deutsch-Ordens-Meisters in Livland, Herrn Georgen Sieberg zu Wifslingen, Commenturs, zu Düneburg, an den Kaiser Ferdinand I. gerichtetes, und auf gedachtem Reichstage den 18. Mai verlesenes Gesuch, wegen Beschützung Livlands gegen die Moskowiter. Nach einer zu den Acten des Jahres 1559 rubricirten Abschrift.

12.) Des auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1559 befindlichen Gesandten des Ordens-Meisters in Livland, an den Kaiser Ferdinand I. gerichtetes, und auf gedachtem Reichstage den 18. Mai verlesenes zweites Gesuch um schleunige Hülfe von Seiten des Reichs; widrigenfalls würde Livland in Moskowiterische Dienstbarkeit verfallen, oder durch Unterwerfung oder sonstige Bedingungen Schutz und Hülfe bei benachbarten Potentaten suchen müssen. Nach einer Abschrift wie die vorhergehende.

13.) Das zu Augsburg auf dem Reichstage 1559 befindlichen Gesandten des Deutsch-Ordens-Meisters in Livland, Comthurs Georg Sibergs, an die Churfürsten und Fürsten Deutschlands gerichtetes Gesuch, den Livländern schleunige Hülfe gegen die Moskowiter zu leisten. Nach einer Abschrift, wie die vorhergehende.

14.) Aus dem Augsburger Reichstags-Neben-Abschiede vom Jahre 1559: den Großfürsten von Rußland durch ein Kaiserliches Schreiben zu ersuchen,

von den Feindseligkeiten gegen Livland abzustehen, und die davon abgenommenen Stücke zurückzugeben, die Könige von Spanien, England, Dänemark, Schweden und Polen, auch die Seestädte schriftlich zu ersuchen und zu ermahnen, den Livländern gegen die Moskowiter Hülfe zu leisten, und zu Unterstützung derselben von Seiten des deutschen Reichs eine Summe von 100,000 fl. aufzubringen. Nach einer Abschrift bei den Acten.

15.) Artikel des zwischen Sigmund August, König von Polen, und Gotthard Kettler, Meister des deutschen Ordens in Livland, wider die Moskowiter geschlossenen Schutzbündnisses, d. d. Wilna, d. 31. August 1559. Die Abfassung ist lateinisch, und die Copie, nach der die im Archiv zu Schwerin aufbewahrte Abschrift genommen ist, folgendermassen deutsch beglaubigt: Dieser vorbeschriebenenn vnd sunst keiner andern gestalt habenn Wir Godthardt, Meister Deutzchs Ordens zu Lifflandt vns für vns vnnnd vnsern Ritter Orden mit der Königl. Durchl. zu Poln, vnserm gunstigen Herrn vnnnd gliebten Nachbarn gegenn dieser Lande Erbfeindt, den Muscouiter eingelassen vnnnd vertragenn, zu Vrkund der Warheit habenn wir nebenn vnserm Heren LandMarschalk solche Copeienn mit vnserm Ingesiegeln besiegelt, vnnnd mit eignenn Handenn vnderschriebenn, gegeben in vnserm Feltlager Nuggen, den 18. Novembris 1559.

Godthartt Meyster.

Philipp, Landtmarschalck D. O.

16.) Gegen die Moskowiter geschlossenes Schutzbündnifs zwischen Sigmund August, König von

Polen, und dem Erzbischof Wilhelm zu Riga und dessen Coadjutor Herzog Christof zu Mecklenburg, d. d. Wilna, d. 16. September 1559. Die Abfassung ist lateinisch mit der Ueberschrift: *formula foederum Regis Poloniae et Archiepiscopi ac coadjutoris nec non Capituli et statuum archidiocesis Rigensis*. Nach einer alten im Archiv aufbewahrten Abschrift.

17.) Schreiben Kaiser Ferdinands, worin derselbe dem Erzbischof Wilhelm von Riga meldet, dafs er, dem jüngsten Augsburgischen Reichstags-Schlusse gemäfs, an die Könige von Spanien, England, Dänemark, Polen, Schweden und an die Seestädte geschrieben, sich der Livländer gegen die Moskowiter anzunehmen; dafs er auch, der Reichs-Stände Bedenken gemäfs, den Grofsfürsten von Rufslan selbst schriftlich ersucht habe, von den Feindseligkeiten gegen Livland abzustehn, und worin er zugleich den Erzbischof ersucht, ihm zu berichten, unter welchen Bedingungen er sich mit dem Könige von Polen eingelassen habe, d. d. Wien, den 17. October 1559. Nach einer alten im Archiv aufbewahrten Abschrift.

18.) Schreiben Kaiser Ferdinands an den Zar und Grofsfürst Iwan Wassiljewitsch, worin derselbe ersucht wird, vom Kriege gegen Livland abzustehn, die eroberten Gebiete zurückzugeben, und unter billigen Bedingungen Frieden zu schliessen; widrigenfalls würde er den Livländern beistehn, d. d. Wien, den 19. October 1559. Die Abfassung ist lateinisch. Abschrift nach einer im Archiv aufbewahrten Copie.

19.) Resolution Kaisers Ferdinand, auf des

Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg Ansuchen dahin ertheilt, dafs er, zu Abwendung der Moskowiterischen Feindseligkeiten gegen Livland, die deutschen Stände ernstlich ermahnen wolle zur schleunigen Erlegung der bewilligten Geldhülfe, dafs er die Stände zur Zusammenkunft zu Speier im nächstfolgenden Monat September bereits berufen, um diese Angelegenheit noch näher zu erwägen, und England, Polen, Dänemark, Schweden, so wie auch die See- und Hanse-Städte schriftlich ersucht habe, den Livländern beizustehn. Wien, den 19. August 1560. Nach einer alten im Archiv aufbewahrten Abschrift.

20.) Instruction des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg für seinen 1560 nach Speier abgeschickten Gesandten, Dr. Christof Lersener, die daselbst versammelten Reichsstände zu ersuchen, sich der Livländer gegen die Moskowiter ferner anzunehmen: durch schleunige Abschickung ansehnlichen Kriegsvolks und Munition, durch Hülfsgesuche bei den Königen von Polen, Schweden, Dänemark, England, Frankreich und Spanien, und insbesondere auch bei dem in Livland reich gewordenen Adel im Herzogthum Jülich, in den Stiftern Cölln, Münster, Osnabrück und bei allen andern Ständen im ganzen Westphälischen Kreise, durch Abschaffung der Einfuhr von Kriegsmunition nach Rufsland, durch wirkliche Erlegung der bewilligten 100,000 fl., und durch Bewirkung eines einstweiligen Waffen-Stillstandes, d. d. Schwerin, den 25. September 1560. Nach einer im Archiv zu Schwerin aufbewahrten Abschrift.

21.) Vortrag der Römisch-Kaiserlichen Majestät

Commissarien an die auf dem Deputations-Tage zu Speier 1560 versammelten Reichs-Stände, worin sie nicht nur anführen, was Kaiserliche Majestät zur Beschützung Livlands gegen die Moskowiter und zu Wiedererlangung der davon abgerissenen Stücke bereits gethan, sondern auch diese Angelegenheit den deutschen Reichs-Ständen zur Erwägung und Berathschlagung ferner empfehlen. Geschehen zu Speier, den 11. October 1560. Nach einer Abschrift im Archiv zu Schwerin.

22.) Schreiben Kaisers Ferdinand an Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, wegen Beobachtung des Kaiserlichen Mandats, die verbotene Einführung von Kriegsmunition und Proviant in Russische Häfen betreffend, d. d. Wien, d. 17. December 1560. Nach einer Abschrift im Archiv.

23.) Speierscher Reichs-Abschied, betreffend: 1.) die Abfertigung einer deutschen Reichs-Gesandtschaft an den Großfürsten von Rußland, zur Abwendung fernerer Feindseligkeiten gegen Livland, und die abermalige Ansuchung bei auswärtigen Höfen und Gemeinwesen, den Livländern Hülfe zu leisten; 2.) die ernstliche Erneuerung der vorigen Kaiserlichen Mandate und Gesuche an die Reichs-Stände und auswärtige Potentaten, den Moskowitern weder Kriegsmunition noch Proviant zuzuführen; 3.) die wirkliche Erlegung der auf dem jüngsten Reichstage zu Augsburg den Livländern bewilligten Geldhülfe von 100,000 fl.; 4.) die fördersamste Abschickung einiger Kriegsvölker nach Livland, und Aufbringung anderer 200,000 fl. zu Besoldung derselben, d. d. am Stephanstage

(26. December) 1561 \*). Nach einer im Archiv zu Schwerin aufbewahrten Abschrift.

24.) Mandat Kaisers Ferdinand an Johann Albrecht, Ulrich, Christof und Carl Gebrüder, Herzöge zu Mecklenburg, die Beibringung ihres Antheils an den zum Beistande der Livländer gegen die Russen vom deutschen Reiche bewilligten Hilfgeldern von 100,000 und 200,000 fl. betreffend, d. d. Wien, 23. Januar 1561. Nach dem im Archiv zu Schwerin aufbewahrten gedruckten und unterzeichneten Original.

25.) Schreiben des Ordens-Meisters Gotthard Kettler an den Kaiser Ferdinand, worin derselbe um Hülfe gegen die Moskowiter bittet, und von dem mit dem Könige Siegmund August von Polen geschlossenen Schutzbündnisse Anzeige macht, d. d. Mitau, den 8. März, nebst beigelegter Nachschrift, worin der Meister Kaiserl. Majestät ersucht, die den Livländern zur Unterstützung bewilligte Steuer mit mehrerem Ernst ins Werk zu richten, von demselben Datum. Nach einer im Archiv zu Schwerin bewahrten Copie.

26.) Kaperbrief, vom Könige Siegmund August von Polen ertheilt dem Schiffshauptmann Gertt v. Oldenburck, und gerichtet gegen Rufslund und Schweden, d. d. Warschau, d. 8. Januar 1564. Nach einer im Archiv zu Schwerin aufbewahrten Abschrift.

27.) Vertrag zwischen Siegmund August, Kö-

---

\*) Es ist hiebei zu bemerken, dafs damals das Jahr mit dem 25. December anhub, so dafs die hingestellte Jahreszahl jetzt durch 1560 zu bezeichnen ist.

nig von Polen, und Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, wodurch des Herzogs jüngstem Sohne Siegmund August die Anwartschaft auf das Erzstift Riga unter gewissen Bedingungen ertheilt wird, d. d. Warschau, d. 6. April 1564. Nach zweien im Archiv zu Schwerin aufbewahrten gleichstimmigen Abschriften, deren eine von zweien wirklichen Notarien, die andere aber vom Herzoge Johann Albrecht zu Mecklenburg, welcher das Original seinem im September 1572 an den Grofsfürsten von Rufslan, Iwan, abgeschickten Gesandten Dr. Vhelingk mitgegeben, eigenhändig beglaubigt ist.

28.) Des Herzogs Gotthard in Kurland und Semgallen, dem Herzoge Johann Albrecht von Mecklenburg und dessen Erben ertheilte Versicherung wegen der Succession in seine Lande Kurland und Semgallen, imgleichen wegen wirklicher Tradition und Einräumung der Possession des Erzstiftes Riga, d. d. Memel, den 24. März 1566. Nach dem im Archiv zu Schwerin aufbewahrten, von dem Herzoge Gotthard geschriebenen und unterschriebenen Original auf Pergament, mit anhängendem Herzoglichen Siegel auf rothem Wachse mit hölzerner Kapsel.

29.) Kaperbrief, vom Zar und Grofsfürsten Iwan Wassiljewitsch ertheilt dem Hauptmann Karsten Rode gegen Polen, als Repressalie wegen gleicher feindlichen Behandlung, d. d. im Kaiserlichen Hause und Stadt Alexandria, im Jahr 7078 (1570), 30. März. Abschrift. Siehe den Anhang unter b.

30.) Aufforderungsschreiben des Königs Magnus von Livland an die Stadt Reval, sich ihm zu unter-

werfen, d. d. im Feldlager d. 23. August 1570. Nach einer Abschrift im Archiv\*).

31.) Erklärung des Zars und Großfürsten Iwan Wassiljewitsch über die zu erwartende Aufnahme der an ihn abzuschickenden deutschen Reichs-Gesandtschaft, ertheilt im September 7078 (1570). Nach einer Abschrift im Archiv.

32.) Der Herzoge Johann Albrecht und Ulrich zu Mecklenburg, nach Ableben des Kaisers Ferdinand, auf dem Reichstage zu Speier (1570) übergebene Schrift, in welcher sie, wegen der aus der Eroberung Livlands durch die Russen, für Deutschland entspringenden Gefahr dringend anrathen, bei Zeiten darauf bedacht zu seyn, wie solchem zuvorzukommen sey, und ihrerseits sich zur Hülfe erbieten. Ohne Datum. Nach einer alten Abschrift im Archiv zu Schwerin.

33.) Schreiben Kaisers Maximilian II. an Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, die von den Moskowitern belagerte Stadt Reval, welche er zur Standhaftigkeit ermahnen wolle, mit Zuführung von Proviant und andern nothwendigen Dingen nicht zu verlassen, d. d. Prag, 5. April 1571. Nach dem im Archiv zu Schwerin aufbewahrten Kaiserlichen Originalschreiben.

---

\*) Es ist dieses Aufforderungsschreiben an den Rath der Stadt Reval gerichtet, und von demjenigen verschieden, das Herzog Magnus einige Tage später an die Einwohner Revals richtete, und das *Hiärn* mittheilt (S. 281—283. der Ausgabe in den *Mon. Liv. ant.*).

34.) Schreiben Kaisers Maximilian II. an Ulrich, Herzog zu Mecklenburg, gleichen Inhalts wie das vorhergehende an den Herzog Johann Albrecht gerichtete, d. d. Prag, 5. April 1571. Nach dem im Archiv zu Schwerin aufbewahrten Kaiserlichen Originalschreiben.

35.) Frankfurter Reichs-Deputations-Neben-Abschied vom Jahr 1571, die den Lübeckern und andern Kauf- und Schiffleuten dadurch verstattete Schiffahrt und Handlung nach Rufsland, mit Ausnahme der Kriegsbedürfnisse, des Silbers, der Münzen etc., die Abstellung der Einfuhr solcher verbotenen Waaren aus Spanien, Frankreich, England und Schottland und andern Gegenden, und die Abschickung der deutschen Reichs-Gesandtschaft nach Moskau betreffend. Nach einer Abschrift im Archiv.

36 a.) Einer Königlich Schwedischen Gesandtschaft bei Bürgermeistern und Rath der freien Reichsstadt Lübeck gemachter Antrag, wegen einstweiliger Einstellung der Schiffahrt und Handlung der Stadt Lübeck nach Rufsland, d. d. 20. November 1571. Nach einer im Archiv befindlichen Abschrift.

36 b.) Ablehnende Erklärung der freien Reichsstadt Lübeck auf den von Königlich-Schwedischer Seite unterm 20. November 1571 derselben gemachten Antrag, wegen einstweiliger Einstellung der Schiffahrt und Handlung nach Rufsland. Nach einer im Archiv zu Schwerin aufbewahrten, undatirten Abschrift.

37.) Wiederholung des von den nach Lübeck abgeschickten Königlich-Schwedischen Gesandten unterm 20. November 1571, Bürgermeistern und Rath daselbst gemachten Antrags, wegen einstweiliger Ein-

stellung der Schifffahrt und Handlung der Stadt Lübeck nach Rufsland. Nach einer undatirten Copie im Archiv zu Schwerin.

38.) Schreiben des Bürgermeister und des Rathes der Stadt Lübeck an den König von Schweden, Johann III., worin sie den ihnen wiederholt gemachten Antrag, wegen einstweiliger Einstellung der Schifffahrt und Handlung nach Rufsland, abermals ablehnen, und um die Zurückgabe der weggenommenen Lübecker Schiffe bitten, d. d. 5. December 1571. Nach einer Abschrift im Archiv.

39.) Aus des Zars und Grofsfürsten Iwan Wassiljewitsch der an ihn, wegen Einstellung der Feindseligkeiten gegen Livland, abgefertigten Gesandtschaft des Kaisers Rudolph II. ertheilten, verneinenden Antwort vom Jahr 1577. Nach einem alten, im Archiv zu Schwerin aufbewahrten Extract.

40.) Kaisers Rudolph II. Antwort an des Zars und Grofsfürsten Iwan Wassiljewitsch Gesandten Sztan Iwannowitz Kwassin, betreffend die von dem Zar zur Schließung einer Allianz mit dem deutschen Reiche gewünschte Abschickung einer deutschen Reichs-Gesandtschaft nach Moskau, die Zurückgabe der von Livland abgerissenen Stücke, und die Einstellung der Feindseligkeiten gegen Livland, d. d. Wien, den 7. Februar 1578. Nach einer Abschrift im Archiv zu Schwerin.

41.) Schreiben Kaisers Rudolph II. an den Zar und Grofsfürsten Iwan Wassiljewitsch, die von dem Zar zur Schließung einer Allianz mit dem deutschen Reiche gewünschte Abschickung der deutschen Reichs-Gesandtschaft nach Moskau, und die Zu-

rückgabe der von Livland abgerissenen Stücke betreffend, d. d. Prag, den 6. October 1580. Nach einer Abschrift im Archiv zu Schwerin.

42.) Kaisers Rudolph II. Antwortschreiben an den Zar und Großfürsten Iwan Wassiljewitsch, die von dem Zar gewünschte Abschickung einer Reichsgesandtschaft, die Zurückgabe der in Livland besetzten Gebiete, und das Verbot der Ausfuhr von Kriegsmunition aus Deutschland nach Rußland betreffend, d. d. Prag, den 11. Januar 1581. Nach einer Abschrift im Archiv zu Schwerin.

43.) Friedens-Bedingungen zwischen Iwan Wassiljewitsch, Großfürsten von Rußland, und Stephan Bathori, König von Polen, zu Stande gekommen zu Sapolska Jama, den 15. Januar 1582. Nach einer Abschrift im Archiv zu Schwerin.

Sämmtliche Abschriften dieses Verzeichnisses sind vom Archiv-Rath Chr. G. Evers im September 1815. beglaubigt.

---

## Anderweitige Hülfsmittel zur Livländischen Geschichte im Rumanzowschen Museum.

---

I.) Ein Band in Halbleder, ohne Aufschrift auf dem Rücken, noch bei Lebzeiten des Reichskanzlers Graf Rumanzow von ihm ausgeliehen, und durch Reclamation des Vorstandes des Museums, an die Bibliothek im Anfang des Jahres 1840 zurückgekommen, enthält folgende Abschriften aus dem Großherzoglich Mecklenburgischen Archiv zu Schwerin:

1.) (I.)\* Betreffend den von dem Deutschen Orden in Livland, als Vormauer der Christenheit, beim Könige Johann zu Dänemark gesuchten, und von dem Römischen Papst und dem Deutschen Kaiser gleichfalls erbetenen Schutz gegen die Gewaltthätigkeiten der Stadt Riga und der Schwedischen Reichsvorsteher, v. J. 1488 und wahrscheinlich 1489. 2 Stücke.

2.) (II.) Verhandlungen auf dem livländischen Landtage zu Wolmar 1555, betreffend den von dem Deutschen Ordensmeister in Livland wider Willen und Wissen des Erzbischofs Wilhelm zu Riga mit den Moskowitern geschlossenen Frieden und die nachhin beabsichtigte Abschaffung des den Moskowitern bewilligten Tributs, so wie die von dem Könige Gustav I. in Schweden nach geschlossenem Livländisch Moskowitischem Frieden bei den Livländern gesuchte Allianz wider die Moskowiter, v. J. 1556. 2 Stücke.

3.) (IV.) Correspondence zwischen den Dorpatischen Stiftsdeputirten und dem Könige Friedrich II. zu Dänemark, so wie zwischen diesem und Wilhelm, Erzbischof zu Riga, wegen Schutzes wider die Moskowiter. 9 Stück.

---

\*) Die erste fortlaufende Zahl gilt bloß für die gegenwärtige Registrirung. Die zunächstfolgende eingeklammerte Zahl ist die auf den einzelnen znsammengebundenen Acten-Heften befindliche Bezeichnung. Die ursprüngliche Folge der Abschriften, wie sie vom Archiv-Rath Evers bei ihrer Absendung von Schwerin geordnet wurden, scheint demnach durch spätere Zufälle gestört zu seyn. So wie sie hier verzeichnet werden, sind sie gegenwärtig eingebunden.

4.) (V.) Des Mecklenburgischen Prinzen Christoph, Coadjutors zu Riga, Erklärung, dem Erzbischof zu Riga ertheilt, wegen seiner Rückreise nach Mecklenburg. Datirt von Treiden, 11. Juli 1561.

5.) (VII.) Beschluß der Stände des Niedersächsischen Kreises auf ihrer im September-Monat 1561 zu Halberstadt gehaltenen Versammlung, betreffend die den Liefändern von Seiten des Deutschen Reichs und zwar im J. 1559 zu Augsburg, und im J. 1561 zu Speier gegen die Moskowiter bewilligte Reichshülfe von 300,000 Gulden, nebst einem Schreiben des Kaisers Ferdinand an gedachte Kreisstände, v. J. 1561. 4 Stücke.

6.) (Fasciculus I.)\*) Betreffend die Gefangennehmung des Mecklenburgischen Prinzen Christof im Feldlager zu Dahlen, und dessen Abtretung seines Rechts am Erzstift Riga, vom 4. August 1563. 1 Stück.

7.) (XII.) Des Königs Heinrich von Polen Verordnung wegen eines am Düna - Strom unterhalb Riga zu Dünamünde oder auf dem Blockhause zum Besten Livlands auf 4 Jahre anzulegenden Zolles, datirt Krakau, 10. May 1574.

8.) (ohne frühere Numer.) Abschrift von Acten über die Durchreise des Russischen Gesandten Quassin durch die Mecklenburgischen Lande.

9.) (XVIII.) Augsburgische Reichstags-Verhand-

---

\*) Dieses Actenstück scheint zu einer andern Reihenfolge der in Schwerin angefertigten Abschriften zu gehören, ist aber jetzt zwischen die andern hier verzeichneten eingebunden.

lungen über die den Livländern zu leistende Reichshülfe, v. J. 1582. 2 Stücke.

10.) (XX.) An Carl XI., König von Schweden, gerichtete Bittschrift der Livländischen Ritterschaft, um schleunige und kräftige Hülfe, datirt 30. Mai 1692.

Sämmtliche Abschriften sind von dem Archivrath Chr. Georg Evers in Schwerin collationirt, und im Mai und Juni 1817 jede einzeln beglaubigt.

II.) Der zweite Band der *Acten-Stücke zur mittlern Geschichte Russlands aus dem Mecklenburgischen Archiv zu Schwerin*, enthält Nr. 5. bis 12. dieser Actenstücke, und der dritte Band Nr. 13. bis 19. Vergleiche hiemit das Verzeichniß dieser Actenstücke in den *Mittheilungen aus der livländischen Geschichte, Band I. Heft 5. S. 454 und 455.*, wo diese nähere Angabe fehlt.

III.) Die Bibliothek des gräflich Rumanzowschen Museums in St. Petersburg besitzt zwei Abschriften der *Hiärnsehen Chronik*. Wir wollen sie hier mit A. u. B. bezeichnen und näher beschreiben.

A.) Die eine, vollständigere, in Halbleder gebundene, auf weißes Papier schön geschriebene Abschrift hat auf dem Titelblatt folgende Ueberschrift und Angabe:

*Thomae Hiärnae Ehst-Lieff- und Lettländische Geschichte. 1756.*

*abgeschrieben nach dem mit einigen Supplementis verbesserten Original, so im Archiv E. E. Ritterschaft von Liefland anjetzo befindlich, und der weil. Landrath und Präsident C. G. Clodt von Jür-*

*gensburg, Anno 1699 (damahliger Ritterschafts-deputirter) nebst andern Uhrkunden aus Schweden mitgebracht.*

Auf den nach dem Titelblatt folgenden ersten drei unpaginirten Folioseiten steht ein Verzeichniß der Schriftsteller, die *Hiärn* zur Abfassung seiner *Livländischen Geschichte* benutzt hat. Es fängt an: 1.) *Strabo*, 2.) *Plinius*, 3.) *Pomponius Mela*, und endet 89.) *Joh. Barii Inventarium Ecclesiae Sueo-Gothorum*, 90.) *Turlerus*, 91.) *Herodotus* (?).

Die vierte noch unpaginirte Seite enthält: *Thomae Hiärne eydlicher Revers, den er gegeben gegen die erhaltene Concession in dem schwedischen Reichs-Archivo die zu seinem Werke dienlichen Nachrichten zu colligiren. Aus den Schwedischen übersetzt.*

*Hiärn* verpflichtet sich darin von sich redend: „dafs alles was ich allda sehe und lese, welches geheim gehalten werden muß keinem Menschen offenbaren solle oder wolle, es sey Verwandten, Freunden, oder welche es sonst seyn könnten denen es zu wissen nicht gebühret, sondern es verschweigen und heimlich halten bis an meine Todes-Stunde. Ich soll auch nicht einige Acten, die mir communiciret, aus dem Archiv bringen oder bringen lassen, sondern wie sie mir überliefert worden in guter Ordnung dem es gebühret wieder zu stellen“ u. s. w.

Datum Stockholm, d. 29. May, Jahr 1676.

*Hiärn's* Unterschrift fehlt bei der Abschrift des Reverses, wahrscheinlich weil man ihre Wiederholung wegen der Ueberschrift für unnöthig ach-

tete, wie solches bei Cancelei-Copien auch heutiges Tages geschieht.

Darauf fängt das erste, mit 1 paginirte Blatt der eigentlichen Geschichte mit den Worten an: „Die Landschafften, so man anitzo (wiewohl nicht ohne Mißverstand) mit einem gemeinen Namen Lyffland begreift u. s. w.“ Auf dem letzten Blatt, das mit 1031 paginirt ist, sind die Schlußworte: „sondern ihrem Vaterlände und besserer Occasion — — —.“ Es sind gerade die nämlichen, womit die Original-Handschrift schließt, die bis S. 437. des *1sten Th.* der *Monum. Livon. antiq.* abgedruckt ist. In dem Gräfl. Rumanzowschen Exemplar stehen bei diesem Schluß mitten in einer Phrase noch die Worte in margine: so weit gehet die Continuation im Original.

Auf den weißen innern Blättern des Einbandes ist nirgends ein früherer Besitzer dieser Abschrift oder ein Ort ihrer Verwahrung bezeichnet.

B.) Die andere, weniger vollständige und auch weniger schön geschriebene, in Pappe gebundene Abschrift, hat auf dem Titelblatt folgende Ueberschrift:

*Thomas Hiärne Ehst- Lyff- und Lett-  
ländische Geschichte.*

Auf der Rückseite des Titelblattes steht folgende Angabe:

Durch das öftere Abschreiben, zu welchem mehrentheils Unwissende gebraucht seyn mögen, sind verschiedene Stellen, besonders die mehresten Auszüge aus lateinischen Schriftstellern sehr verstümmelt. Ich habe, um nichts Unrechtes einzuschalten, mein Original mit allen seinen Fehlern, auch den la-

teinischen grammatikalischen, abgeschrieben. Die großen Schnitzer mag der tragen, dessen Urschrift ich copirt habe. J. B. Fischer.

S. 1 fängt an: „Die Landschaft die man anjezo wiewohl nicht ohne Mißverstand u. s. w.“

S. 667, die letzte dieser Abschrift, endet: „Kodkowitz ging den 11. October mit seiner Armee nach Litauen und bezog daselbst die Winterquartiere, weil sein Volk wegen rückständigen anderthalbjährigen Soldes ganz unwillig war.“

Demnach geht diese Abschrift nur bis S. 408. des Abdruckes in den *Mon. Liv. antiq.*, wo sich die angeführten Worte gleich im Anfange der Seite finden.

Ogleich an sich unvollständiger, ist die Abschrift von ihrem Anfertiger doch sorgfältig behandelt. Zur Seite auf dem weissen Raum der Blätter sind die der Geschichtserzählung entsprechenden Jahreszahlen hinzugesetzt, und am Ende findet sich auf 4 gebrochenen Seiten ein Sach- und Namensregister zum Nachschlagen.

Auf dem Rücken des Einbandes steht in Golddruck: *Livonica V.* Die Zahl weist auf mehrere ähnliche Bände hin, doch besitzt die Gräfl. Rumanzowsche Bibliothek nur diesen einen.

---

IV.) Ein wohlerhaltener Lederband in der eben genannten Bibliothek hat auf dem Rücken die Ueberschrift: *Rigensia.* Er gehörte früher J. B. Hollander in Riga, dessen Bibliothek der Graf Rumanzow im J. 1816 gekauft hat.

Diese *Rigensia* bestehen aus 18 Acten-Stücken, wovon das erste folgendes ist: Memorial, welches in

St. Johannis-Kirchen-Knopff im J. 1588 verwahrt eingelegt worden, und die Historie wegen Abtretung der St. Jacobi-Kirche an denen Catholiken enthält, und des dieser halben nachher entstandenen Tumults in der Königl. Stadt Riga in sich faffet. (14 Folio-Seiten.)

Das 13te Actenstück ist eine: „Geographische Beschreibung der Stadt Riga,“ auf 9 Seiten. Am Schlusse derselben ist bemerkt: „Diese von dem Herold-Meisterlichen Contoir demandirte historische Nachricht der Stadt Riga in aulicis de anno 1728. p. 38. zu finden.“

Das erste Acten-Stück ist datirt: 11 September 1588 und fängt an: „ad perpetuam rei memoriam. Als die Königl. Majestät zu Pohlen Stephanus 1582 allhie zu Riga ankommen etc,“ und endet mit den Namen verschiedener damals lebenden und fungirenden Rigischen Stadtbeamten.

---

V.) Ein anderer sehr dicker Band in starker Pappe hat auf dem Rücken die Ueberschrift: „Res Curlandicae a prima Ducatum institutione ad Excessum Ducis Ferdinandi ultimi ex Kettleriana gente ab anno 1559 usque ad ann. 1736.“ Er enthält verschiedene Staatsschriften des bezeichneten Zeitraums, die meisten abschriftlich, doch auch einige, namentlich Briefe, im Original, zugleich Druckschriften, deutsch, lateinisch und polnisch. Eine Druckschrift ist unter anderm eingebunden von S. 35 bis 55, betitelt: „Constitutiones Livonicae post submotum ex Livonia Moschum a Serenissimo Stephano Poloniae Rege sancitae“ (gedruckt in Danzig). Darauf folgt

von S. 55 bis 112. abschriftlich des Herzogs Gott-  
hard Testament. An mehreren Stellen sind Blät-  
ter einer Amsterdamer französischen Zeitung einge-  
heftet.

VI.) Ein Pappband mit der Ueberschrift auf dem  
Rücken: „Manuscripte aus dem Königsber-  
ger Archiv,“ zählt 138 Blätter, die vielen weissen  
mit eingerechnet, und enthält unbeglaubigte Abschrif-  
ten\*) von Urkunden und ältern Staatsschriften aus  
dem Königsberger Archiv, die meisten in Russischer  
Sprache, doch auch viele lateinische und deutsche,  
Verhältnisse des Großfürstlichen Hofes in Moskau  
zu Preußen betreffend. Von denen in deutscher  
Sprache berühren zwei Livland. Diese sind:

1.) Schreiben des Livländischen Ordensmeisters  
Walther von Plettenberghe an den Hochmeis-  
ter in Preußen Albrecht, von Burteneck, am Tage  
Jacobi Apost. 1515\*\*).

Es fängt an: „Hochwirdigster Durchlauchtiger  
Hochgeborner Furste, Unseren pflichtigen gehorsam  
unnd unnsers vermogenns willighe Diensthe beinn  
Euren Furstl. gnaden stettz vor unnd bereit, gnedi-  
ger Herr unnd Oberste, auff Eure F. G. Schrifte  
ann den Grosfürsten Jnn Reussen gethan die wir

\*) Die aber dafür sehr sorgfältig und sauber, wie Facsi-  
mile's, von Dr. C. J. Schultz angefertigt sind, den  
der Reichskanzler Graf Rumanzow im J. 1814 zu dem  
Ende nach Königsberg gesandt hatte. Ueber Schultz  
vergl. *Livl. Schriftsteller-Lexicon IV. S. 138 ff.*

\*\*\*) Erwähnt im *Index corp. hist. dipl. Livon. II. S. 167.*  
*Nro. 2695.*

durch Unserenn Bothenn Gertt Ringebergk Eur Gnaden zu gefallen eyn geschickt, Seynn unfs dissge eynvorslofsne anthwordt widerumb zughefertigth. Es haben F. G. Inn Irenn schriebenn unns anghemutt Unserenn Bothen weiter zu bevelhenn \*) die anthwordt auff Latein oder Teuttz aufs der Canntzlie des Grosfursten furdernn unnd heisschen solle, welchen Eur Gn. begerte wir ghehorsamlich genugk gethann, aber dawiele sy Inn Irem Lande auff Irenn allthen Sitthenn unnd gewonhenn vorhardett (verhärte?) darvon sy stoltztheith halbenn nicht zu bringenn, hatt der bothe die anthwordt nicht anders denn auff Reussisch nach gewonth Irer Cantzlie konnen Irlanghenn.“ Plettenberg legt darauf eine Uebersetzung an, die bei ihm angefertigt ward, und entschuldigt sich dabei über die Verzögerung des Schreibens, indem sein vertrauter Dollmetscher gerade nicht gegenwärtig gewesen sey; dann schreibt er kurz von einem Einfall der Großfürstlichen Kriegsvölker in's Pleskauische und von Lithauischen Rüstungen. Ueber Livland meldet er folgendes: „Kunnen Euren Fürstl. Gnaden aufs Swermotigkeit auch nicht bergenn dysfhe arme Lande myth der grufsenn Pflege (Plage?) der Pestilentzie gar swerlich umbgebenn unnt sich auff's allen Orrtesenn (Ortschaften?) vurbreitt, dafs wir derhalbenn vonn Wendenn unns aufs bedrengklicher noth habenn mufsen begebenn, god der Almechtige myth syner hochgebenedeyter mutter gebe unfs defs Befserunge unnd wandell. Wollen Eure Furl. Gnaden als unsern

---

\*) Hier sind wohl die Worte einzuschalten: „dafs er“, nämlich der Bothe.

Gn. Herrn demotigs Fleifss habenn gebethenn, wo Tzeitunghe vorhandenn de Unns nuzlich zu wissen were, Eur Gnaden unns de wolle myththeillen, denn wir nicht kleinenn Verlanghenn Unsers Ordenns gelegenheit godt gebe zu wollfarenn tragenn.“ Jetzt folgt der Schlufs, darin sich Plettenberg dem gnädigen Gedächtnifs des Hochmeisters empfiehlt, und zuletzt Datum und Unterschrift: „Gegeben Inn Lyfflandt auff unsers Ordens Haufse Burteneck am taghe Jacobi Apostoli Anno Dom. xv<sup>c</sup> unnd xv.“

Im obenbeschriebenen Bande der Königsberger Abschriften steht dies Schreiben auf Bl. 57, und ist zwei Folioseiten lang.

2.) Instruction an einen von Rabenstein, der vom Hochmeister in Preussen 1517 nach Moskau abgesandt wurde, und dorthin durch Livland reiste \*).

Die alte Ueberschrift ist: „Instruction off welcher Rabenstainer Hoffmarschalk gestellt am freitage nach Visitacionis Mariä anno mxv. xvii.“ (1517)

Die Instruction selbst fängt also an: „Zum Ersten so er bei meinen gnädigen Herren von Eiffland ankumbt soll er seinen Gnaden den Brieff hiemit an sein gnad lauttentd überreichen unnd meines gnedigsten Herren gutliche Wilfarung ansagen mit solichem Erbietenn worJnn sein Gnad meinem gnedigen Herrn von Eifflandt viel liebs unnd guls zu erzeigenn, wefs wer mein gnedigster Herr zu thun wol willig.“ Darauf soll der von Rabenstein um Geleit nach Moskau bitten über Marienburg auf Pleskau; zugleich wird ihm vorgeschrieben, wie er sich

---

\*) Vergl. *Index II. S. 173. Nro. 2757.*

gegen den Comthur in Marienburg zu benehmen hat. Das Uebrige betrifft die weitere Reise.

Diese Instruction ist auf Bl. 47 und 48 des genannten Bandes geschrieben, und ist in der Abschrift 4 Folio-Seiten lang.

## A n h a n g.

A. Aufforderungs-Schreiben des Fürsten Peter Schuiski an den Bischof von Reval, Moritz Wrangel, sich und die Stadt Reval dem Kaiser von Rufsland zu ergeben, datirt Dorpat, den 21. Juli 7066 (1558).

*Vonn Gots gnadenn Keiser vnd Herr aller Reussen, Grosfürste Johann Wassiliwitz aller Reussen, der Wollodimerschen, Muskowischenn, Nougarten, Cassann vnd der Asstrakanntischenn, der plesskow vnd der Derptischen behaltung vnnnd viel ander Landenn Herrschoppei etc. von den Bojhorenn vnd Hauptmann, dem Stadhalter zu Pleskaw von dem Fürsten Peter Iwanniwitz Suski vnd vonn allen hauptleutenn, Jn Reuel Bischoff Moritz Wrangel.*

*Durch Gots verhengnus vnnnd durch Vnnsers Herren gerechtigkeit habenn wir die Stadt Derpt gekriegenn denn 18. Julii vnd der Bischoff vnd die Leute vonn Derpt, Voigt Burgermeister vnnnd Rathleute vnd die Einwhoner vnd die Obersten geheuertenn oder besoldete Leute, die habenn Ir Haupt geschlagenn vnd haben sich gegeben under denn Willenn des Herren, vnd du Bischoff Moritz Wrangell schlag dem Kaiser der gerechtigkeit dein Haupt, das sich die stadt Reuel*

*ergebe vnd lebe in Ruhe vnder der keiserlichen Handt, vnd thustu das nicht vnd schlechst (schlägst) vnserm Herrn dein Haupt\*) nicht, vnnnd die stadt nicht ergibst, vnnnd gibst dich nicht vnter den Willen des herren, so wollenn wir vnvorzogert zu euch kommen mitt aller kriegsmacht vnd mitt dem allergrosten geschütz, vnnnd so du dich hierinnenn bedenckst, so thue es vnns zu wis-senn mitt diesem vnserm gesantenn, Geschrieben In Derpt Im Jare 7066 Im Julio den 21ten.*

(Nach einer alten im Archiv zu Schwerin aufbewahrten Copie, davon eine Abschrift in der Gräfl. Rumanzowschen Sammlung.)

B. Im Januar 1564 ertheilte König Siegmund von Polen dem Schiffshauptmann Gert von Oldenburck einen Kaperbrief, vermöge dessen ihm freigestellt ward, Schwedisches und Russisches Eigenthum auf der See und auch zu Lande, während der Dauer des Krieges, wegzunehmen und unter polnischen Schutz an einem beliebigen Orte, gegen Erlegung des zehnten Pfennigs an den König, zu seinem und seiner Mannschaft Vorthail zu verkaufen. Dieser Kaperbrief ist n. 26. des voranstehenden Verzeichnisses rubricirt. Weiter unten n. 29. findet sich ein zweiter Kaperbrief, der von Zar Iwan II. einem Schiffshauptmann Karsten Rode im März 1570 ertheilt wurde. Wohin dieser Rode eigentlich

---

\*) Das Haupt schlagen, d. h. sich tief verneigend, die Erde mit der Stirn oder dem Kopf berühren (schlagen); eine dem Russischen Ausdruck БИТЬ ЧЕЛОМЪ nachgebildete Wortfügung.

gehört, ist nicht zu ersehnen, aber die gemachte Beute sollte er nach Narva aufbringen, und auch den zehnten Theil davon an den Zar erlegen, außerdem aber je das dritte, und zwar das beste der genommenen Schiffe und die Gefangenen abgeben. Es folge hier ein Auszug aus dem zweiten Kaperbrief. Nach dem Zarischen Titel, der Entbietung des Grufses und der Gnade an weltliche und geistliche Machthaber, und der Erwähnung des Polnischen Kaperbriefes und der darauf geübten Freibeuterei, wird erklärt, dafs: *„Den Erbarn vnd namhaften Carsten Roden sampt desselben seiner gesellschaft, anhangk vnd helffern (Wir) für Vnsern keyserlichen Hauptmann befelichhabern vnd Dienern bestellet vnd angenommen (haben), kegen vnd wider der Christen vnd vnsern Feindt den Kunigk von Pohlen vnd Littawen, denselbigen mit hochstem vormughen zu wasser vnd zu Lande, auf derselben Haven vnd Stremen Ihnen vnd den seinen und alle seinen Helffern, auch allen denen die Ihnen Ab- vnd Zufuhr thuen anzugreifen, zu nehmen, mit feuer vnd Schwerdt gantz feindtlicher weiss zu verfolgen, In krafft dieses vnser vorsiegelten brieffs frey macht vnd gewalth zu gestellet vnd gegeben, Sich auch kegen dieselben vnd andere mith sampt den seinen als ein getrewer kriegsmann Jederzeit zu halten vnd auf seinen Eidt zu erzeigen getrewlich angelobt, Bey volgendenn Vnsern keyserlichen austrucklichen befelichen, Condition vnd bescheidt: Wann gemelter vnser keyserlicher bestellter Hauptman Carsten Rode oder seine mithvorwandten vnd Hellffere dem ob-*

melten Feindt vnd desselbigen Anhangk einen Ab-  
 brugk zufuegen, Schiff und guetter, wie die nha-  
 men haben mughen, In seine gewalth vnd hende  
 bringen, So soll ehr vnd die seinen vorpflichtet  
 sein, dieselbigen Schiff vnd gueter In vnser Kay-  
 serthumb vnd Reich In vnser Have vnd Stomen  
 zur Narve zu fuhren, daselbs durch vnser Teut-  
 schen vnd Reussischen Commissarien in allen  
 wahren den Zehenden pfennigk geben vnd das  
 dritte Schiff von den vbrigen Schiffen das beste  
 vnd grosseste Stuck, vnd auch alle gefangene zu-  
 zustellen vorpflichtet sein, von welchen gefangen-  
 en wir Vnsern Commissarien befehlich gegeben,  
 die nach teutschem gebrauch auf ein redliche  
 rantzun abzulosen, oder was die gelegenheit er-  
 fordert vns solchs zu bemelden vnd anzubringen,  
 an sich zu behalten, wollen auch so das vnheil  
 zu viel [vorfallen sollte], das vnser Hauptmann  
 oder die seinen (das godt vorhutte) gefangen  
 wurde, Ihnen wiederumb ausszubeuten vnd zu  
 losen, vns gnedigst vnd keyserlich erbotten haben.  
 So soll auch gemelter vnser kriegshauptman  
 sampt den seinen mith denselben vbrigen erlang-  
 ten Schiff vnd guettern freie macht haben In vn-  
 ser Haffen, auff erkandtnus vnserer Commissa-  
 rien, dieselben zu vorkauffen zu handeln vnd zu  
 lassen, wo es demselben treglich vnd gelegen sein  
 will, ohne einige vorhinderung vnd aufenthalt  
 auch von vnsern keyserlichen Woywoden, be-  
 fehlichabern vnd leuten, wie die nahmen haben  
 mughten, auf allen vnsern Stremen vnd Haven  
 In schutz vnd ehren gehalten vnd angenommen

werden vnd was derselbigen notturfft erfurdert, guethwilligk erzeigen, widerfahren vnd zukommen lassen. Es soll auch gemelter vnser Hauptman Carsten Rode sampt andern seinen mithvorwandten vnd kriegsamptleuten vnd Schiffern sich In allen Sachen vnter der erklerung rechtlicher erkandtnuss vnserer Commissarien getrewlich vnd ohne gefehr furhalten, auch alle freie kaufleute zu Wasser vnd Lande so vns, vnserm Reich ab vnd Zufuhrthuen, auch vnsern freunden vnd bundtsvorwandten kein leidt vnd schaden thuen, Sondern vielmehr nach seinem vnd der seinen hochsten vermughen beschutzen vnd zu hilf kommen vnd sich zu aller Zeitt getreulich ohne alle gefehr In deme als einem redlichen kriegsmahn wolanstehet vorhalten. Gesinnen vnd begeren derwegen an eines Jeden hohen vnd Niedern Standts Personen, Stedten vnd gemeinen, Insonderheit ahn denen so mit vns In freundschaft vnd vorstande gantz freundlich und gnedigst die wollen gedachten vnsern Keyserlichen bestellten Hauptmann Carsten Rhoden sampt seinen Vorwandten vnd Helffern Schiffern vnd quettern In derselben Haven vnd Stremen ab vnd zu reisen gnedigen willen, gunst vnd alle notturfftige befurderung erzeigen vnd zukommen lassen, Ihnen sampt den seinen fur keinen Seheräuber, Sondern fur vnsern kriegsbestellten Dienern vnd kriegshauptman Aller vbersehischen Stedten vnd Landen zu gutte gegen vnser vnd der gantzen Christenheit Feinde dem Kunigk zu Pohlen auss erheblichen vnd unvorbringlichen obenerzelten Vrsachen erkennen vnd auf-

nehmen. Das seindt wir Her vnd Grossfurst umb eines Jeden hohen vnd Nieders Standes der gebuer zu vogleichen vnd gnedigst zu erkennen erbuttigk. Das alles wollen wir bei vnsern Keyserlichen hohen begnadigten worten festigklich haltten vnd diese vnser bestallung mit vnserm Kayserlichen grossen Mayestat siegell zu bestettigen befehlen. In vnserm Keyserlichen Hauss vnd Stadt Alexandria Ihm Zar von aufgangk der Welt 7078 [1570] den 50. Martii Indictione decima tertia.“

*Auscultiert mith fleiss collationiert vnd getrewlich übersehen Ist diese kegenwertige Copeierte Abschrift durch mich Jacobum Roland, wegen der Heyl. Rhöm. Keyserl. Maytt. auctoritet, gewalth vnd macht Notarius vnd offenbarer schreiber, dieselben mith Iren stadtlichen besiegelten Keyserlichen Reussenschen Original vnd Hauptbrieffe Rcussisch vnd Deutsch auff Pargamen beschrieben, beide an einander mith dem anhangenden Insiegel verstricket vnd verschnoret zu wort zu wortten warhaftige gleichlautende, welchs Ich mit vnterschreibung dieser meiner eigen Handtschrift auch tauff vnd Zeugness hiemith öffentlich thue bezeugen etc.*

Von dieser, durch einen Notar vidimirten alten Copie, ist eine einfache Abschrift im Archiv zu Schwerin befindlich, und von solcher ein durch den Archiv-Rath Chr. G. Evers am 30. September 1815 beglaubigte Abschrift in der Gräfl. Rumanzowschen Sammlung.

---

Ueber die pilskalni oder sogenannten Batterien in Livland,

von

**H. von Hagemeyer.**

---

Vorgelesen in der Versammlung der Gesellschaft am 14.  
August 1840.

---

**D**en eben so fleißig, als mit Sachkunde gearbeiteten Aufsatz über die bei Ascheraden und anderweitig gefundenen Alterthümer, im 3ten Hefte der *Mittheilungen*, habe ich mit großem Vergnügen gelesen. Was der Erdkunde im Allgemeinen die Mammouthsknochen, sind jene Alterthümer in historischer Hinsicht unserer kleinen Provinz, nämlich Zeugen einer Vorzeit, die über ihre Geschichte hinausreicht, und werden eben daher noch manche Hypothese veranlassen. Möge es mir denn auch gestattet seyn, die meinige in dieser Beziehung aufzustellen.

*Seite 564.* des erwähnten Heftes, wird der Fundort bei Ascheraden, als in der Nähe zweier „Batterien genannten Berge“ liegend, bezeichnet, und erwähnt: dafs auf deren Oberfläche häufig Sachen

aus hohem Alterthume gefunden worden sind. Wohl kenne ich in Livland sehr viele solcher, oft in der Nähe ehemaliger Schlösser belegenden, sogenannten Batterien, deren Entstehung die Sage den Russischen Heeren zuschreibt, die unter Iwan Wassiljewitsch Livland durchzogen. Indessen, wenn wir unsere Chroniken durchblättern, finden wir, dafs zu jener Zeit die Besatzungen der Schlösser der Uebermacht gewöhnlich keinen langen Widerstand leisteten, und dafs der Zaar im Jahre 1577 binnen kaum 6 Wochen, vom 26sten July bis zum 7ten September, beinahe 30 Schlösser einnahm (s. *Hiärn, herausgegeben von Napiersky, S. 518.*), woraus erhellet: dafs es weder solcher Batterien bedurfte, noch auch das Russische Heer im Stande gewesen wäre, so viele und so grofse Batterien, als noch jetzt in Livland zu finden sind, in so kurzer Frist aufzuführen. Diese sogenannten Batterien sind ferner oft — und zwar namentlich die bei Ascheraden — so weit von den Schlössern entlegen, dafs ein erfolgreiches Beschiefsen der Schlösser aus selbigen, mit den damals noch unvollkommenen Geschützen, gar nicht möglich war. Sie müssen daher einem früheren Zeitalter angehören.

Der Lette nennt diese Berge „pilskalni,“ d. i. Schlofsberge, und eine Eigenthümlichkeit derselben ist: dafs sie keine Spur von Mauern aufweisen, vielmehr auf ihrer Zinne sich meist eine so fruchtbare, humusreiche Erde befindet, dafs man auf mehreren derselben seit undenklicher Zeit ackert, ohne der Düngung zu bedürfen, die an den jähren Abhängen dieser Berge auch nicht ohne gar grofse Mühe hin-

aufgeschafft werden könnte. Wo hingegen diese Berge mit Bäumen bewachsen sind, bezeuget auch die üppige Vegetation den großen Reichthum an Humus, den der Boden enthält, und der bei solcher Oertlichkeit nur dadurch entstehen konnte, daß Menschen viele Jahre (und wohl Jahrhunderte hindurch) diese Höhen bewohnten. Auf vielen solcher pilskalni, die meist an Orten, die von Natur haltbar sind, z. B. an Seen und Flüssen, sich befinden, mögen die Teutschen später ihre Schlösser erbaut, und so ihre einstige Gestalt verändert haben, während andere Schlösser in der Nähe der pilskalni aufgeführt wurden, weil diese schon Stellen bezeichneten, die durch die örtliche Lage sich zu haltbaren Plätzen eigneten. Wo dieses der Fall, und das Schloß dem alten pilskaln so nahe belegen war, daß es von selbigem aus beschossen werden konnte, mögen dergleichen Berge allerdings in den Kämpfen des 16ten und 17ten Jahrhunderts zu Batterien benutzt, und dadurch diese Benennung entstanden seyn, immer dürfte es indessen gewiß seyn, daß ihre Entstehung in eine Periode fällt, die Livlands bekannte Geschichte übersteigt.

Waren nun diese Höhen, wie ihr humusreicher Boden sattsam beweiset, einst dauernd bewohnt, so bedurfte es in ihrer Nähe der Grabstätten, um die Asche der Verstorbenen aufzunehmen, und wohl nur eine solche ist bei Ascheraden aufgefunden, was die den Todten in die Gruft mitgegebenen Zeichen ihrer einstigen Wirksamkeit, die kleinen Streithämmer, Aexte und Schaafscheren, deutlich beweisen. Ohne Zweifel ist indessen — auch in späterer Zeit —

an dem Fusse dieser Berge mancher harte Kampf gekämpft worden, und da war es denn wohl natürlich, das man die Erschlagenen auf der schon vorhandenen Grabstätte bestattete, und sie den früher Verstorbenen beigesellte, wodurch denn Münzen und Waffen, die einer neuern Zeit angehören, jetzt mit den älteren an einer Stelle aufgefunden werden.

Durch wen entstanden nun diese pilskalni? wer errichtete, wer bewohnte sie einst? Vielleicht führen nachfolgende Andeutungen zur Beantwortung dieser Fragen.

Das im 9ten Jahrhunderte Normänner, Angeln, Suiwen und Gothen, die in der Geschichte unter der Benennung „Waräger“ bekannt sind, über das baltische Meer kamen, das sie die Tschuden, die Slaven am Ilmensee, die Krivitschen und Meeren mit Tribut belegten, berichtet *Nestor* (s. *Karamsin's Geschichte Band I. S. 37.*). Wie weit sich damals die Wohnsitze jener Tschuden nach Südost hin erstreckten, möchte schwer zu ermitteln seyn; indessen ist es wohl nicht zu bezweifeln, das unter dieser allgemeinen Benennung auch die im heutigen Livland wohnenden Ehsten mit begriffen sind, was aus dem Russischen Namen des Peipus-See's (Tschuden-See), an welchem diese zum Theil wohnen, mit Wahrscheinlichkeit gefolgert werden darf. Stammgenossen der Ehsten waren die Liven, deren nächste Nachbarn, die Letten, schon lange vor Ankunft der Teutschen, den jetzigen Walk- und Wendischen Kreis, und die Düna-Gegend bei Kokenhusen bewohnten. Hatten nun Waräger ihren Kriegszug bis zum Mittelpunkte Livlands fortgesetzt, so mochten

sie denselben schwerlich hemmen, bis ein natürliches Hinderniß oder eine natürliche Begrenzung diesem vorläufig Schranken setzte, und ein solches konnte wohl der Düna-Strom seyn.

Es ist gewiß, daß die Benennung „Waräger“ von dem altgothischen Worte Wara (Bund), oder dem altteutschen War (Krieg) herkomme, und überhaupt kühne, gewaltige Krieger bezeichne. Indessen hat — so viel ich weiß — keine der nordischen Sprachen jene Benennung reiner und unverfälschter in ihrer wahren Bedeutung aufbewahrt, als die Lettische. „Warrigs“ (in der Aussprache der Bewohner des östlichen Theiles Lettlands: Warraegs), heißt noch jetzt „der Gewaltige“, was denn doch ohne Zweifel die einstige nähere Bekanntschaft der Letten mit jenen Gewaltigen auszudrücken scheint. Ueberhaupt dürfte sich in den Sagen, die unsere Landbewohner über einzelne Hügel und Steinhäufen aufbewahrt haben, noch Manches finden lassen, was auf Waräger-Züge gedeutet werden kann, wohin ich denn auch die in *Nr. 1. S. 5., Jahrgang 1858 des „Inlandes“* mitgetheilte rechne.

Sollten nun nicht vielleicht Waräger jene pilskalni, von denen hier die Rede ist, als Zwingfesten errichtet, und bei ihren Zügen nach Byzanz als Stationsorte benutzt haben? Wohl sagt *Nestor* (in der oben angeführten Stelle bei *Karamsin*) „daß sie nach 2 Jahren vertrieben wurden“; indessen ist es deshalb noch nicht gewiß, daß dieses Vertreiben überall und gleichzeitig erfolgte, und wenn bald darauf der Waräger Rurik und seine Brüder von den Slaven zur Herrschaft berufen wurden, so mochte

auch wohl ihren Genossen der Weg durch Livland und die Besetzung jener Festen wiederum offen stehen.

Die Zahl jener pilskalni oder sogenannten Batterien und ihre örtliche Lage, sowohl in Livland als in den angrenzenden Gouvernements, ist noch zu wenig ermittelt (könnte es aber vielleicht durch die Einwirkung unserer Gesellschaft werden), als daß sich hierauf eine begründete Folgerung stützen liefse. Allein wenn ich auf die mir bekannten, derartigen Berge, eines Theils bei Ascheraden, Weifensee, Erlaa, Alt-Pebalg, Serben\*), Ronneburg, Smilten, und anderen Theils bei Kokenhusen, Berson, Sefswegen, Ramkau, Kroppenhoff im Schwaneburgschen, und wohl auch auf den bei Marienburg, hinblicke, so kann ich mich nicht enthalten, sie für fortlaufende Reihen fester Stations-Orte zu nehmen, von denen die erstern den Weg vom Salisschen oder Pernauschen Seestrande zur Düna, die andern den von der Düna nach Rufsland bezeichnen. Vielleicht gelangten einst auch Askold und Dir auf diesem Wege zum Dnjeper.

Waren Waräger einst die Bewohner dieser Berge (die nach deren Abzuge allerdings auch Livischen oder Lettischen Häuptlingen zum Aufenthaltsorte gedient haben mögen), so liefse es sich leicht erklären, wie durch deren Züge Arabische, Angelsächsische und Byzantinische Münzen und Schmucksachen, die von kunstfertigen Römern oder Griechen verfer-

---

\*) Dieser Pilskaln, der zu den kleineren gehört, deckt nach einer eben geschehenen Messung, einen Flächenraum von  $4\frac{2}{3}$  Loofstellen.

tigt zu seyn scheinen, hier vereinigt werden konnten. Jede andere Annahme würde die Deutung hierüber erschweren. Uebrigens sind dergleichen Sachen auch an anderen Orten, als an den *S. 367.* des 1sten Bandes der *Mittheilungen* erwähnten, aufgefunden worden, und auch unter dem Gute Drostenhof (im Wendenschen Kreise) befindet sich ein zwischen zwei Seen belegener Hügel — also ein zur Vertheidigung wohl geeigneter Ort — auf welchem sonst häufig menschliche Gebeine, wie auch Schmucksachen von Bronze und kleine Beile von Eisen, die den bei Ascheraden gefundenen ganz ähnlich sind, ausgegraben wurden.

Noch eine Andeutung sey mir gestattet. In den *Mittheilungen* ist *S. 370.* von den Grabhügeln bei Segewold die Rede, und eine Volks-Tradition angeführt, nach welcher dort Kämpfe mit sehr großen Leuten vorgefallen. Eine ähnliche Sage, in welcher von „großen, gewaltigen Männern“ die Rede ist, herrscht unter den Landleuten über einen an der Aa in den Grenzen des Gutes Ramkau, unweit eines alten pilskaln belegenen Ort (s. *Inland, Jahrgang 1838. S. 5.*), der Krekkaling oder Grekalin genannt wird. Vielleicht waren jene „großen gewaltigen Männer“ Waräger, die an letzterem Orte für Griechen genommen wurden, weil ihre Züge aus deren Lande kamen oder dorthin gingen, vielleicht jener pilskaln einst längere Zeit hindurch von ihnen besetzt, und eben daher Greeka lin, d. i. Griechenstadt genannt? Geschrieben im Juli 1840.

---

**Auctarium indicis corporis historico-diplomatici et epistolaris Livoniae, Esthoniae, Curoniae.**

---

Vorgelegt der Gesellschaft in ihrer Sitzung am 9. October  
1840.

---

**V o r b e m e r k u n g .**

**A**us der Vorrede des *Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae, pag. XII.*, kann man schon entnehmen, dafs die kostbaren Urkunden-Abschriften aus Königsberg hiesigen Orts, zur Zeit ihrer Sammlung von dorther, nicht mit der Sorgfalt und Genauigkeit sind geordnet, zusammengelegt, bewahrt und an die mitwirkenden Ritterschaften nach Mitau und Reval vertheilt worden, wie voraussetzen und zu wünschen gewesen. Die Menge von Doubletten und Tripletten, welche noch durch einen glücklichen Zufall aufgefunden waren, und von denen sehr viele, weil sie bereits in der livl. Sammlung vorhanden waren, zurückgelegt werden mußten, veranlafste eine Anfrage des Ordners der livl. Sammlung im J. 1834 sowohl an die ehstl. Ritterschaft, ob sich nicht in ihrer Sammlung Defecte ge-

gen den nunmehr gedruckten *Index* der livl. Sammlung fänden, als auch an dieselbe und die kurl. Ritterschaft, ob sich in ihren Sammlungen nicht etwa Stücke fänden, welche in der livl. Sammlung nicht aufgenommen wären? Diese Anfragen blieben unbeantwortet. Als Herr Mag. Georg v. Brevern Secretär der ehstl. Ritterschaft ward, unterzog er sich der genauern Untersuchung des dortigen Archivs und auch der Urkunden-Abschriften aus Königsberg, fand aber zu seinem nicht geringen Erstaunen einen grossen Defect im Vergleich mit dem gedruckten *Index*, und wandte sich mit einer Anfrage hieher, worauf, nach Angabe der in Reval fehlenden Numern, von hier aus den zurückgelegten Doubletten eine grosse Zahl, aber doch nicht Alles, was dort fehlte, hinübergesandt werden konnte. Bei seiner Untersuchung der Sammlung in Reval ergaben sich aber auch mehrere Numern, die dort mehr, als hier, vorhanden waren, zum Theil in Doubletten. Diese wurden von ihm hieher gesandt und von denen, welche nur in einem Exemplar zu Reval sich fanden, hier Abschriften genommen, worauf solche der livl. Sammlung der Königsberger Urkunden-Abschriften einverleibt werden konnten. Dadurch, und durch das nach dessen Abdruck geschehene Auffinden von einem Paar Stücken, hat der *Index* eine Vermehrung von 27 Numern erhalten, welche nachstehend den Freunden der vaterländischen Geschichte mitgetheilt wird, wobei der Inhaltsanzeige jeder einzelnen Urkunde die Numer, unter welcher sie in den *Index* gehört, und in ( ) die Band- und Seitenzahl des *Index*, wo solche nachzutragen, vorgesetzt ist. Auch die Nr. 277 des

*Index (Bd. I. S. 71.)*, welche sich nur in einem unvollständigen Exemplare in der livl. Sammlung fand, war in Reval in einem defecten Exemplare; bei der Zusammenstellung konnte aber eben sowohl für die livl. Sammlung ein Exemplar auf großs Folio, nur mit Nachtragung eines zwischenein abzuschreibenden Stückes, als auch für die ehstl. Sammlung ein ganz vollständiges Exemplar in kleinerm Format zusammengesetzt werden. Desgleichen ist nun *Nr. 2701. des Index (Bd. II. S. 168.)* für die livl. Sammlung aus dem in Ehstland befindlichen Exemplar, wenigstens zum Theil, ergänzt worden.

---

1<sup>a</sup>. (I. 1.) Papst Clemens III. nimmt die Deutschen Brüder der Marienkirche zu Jerusalem mit allen ihren Gütern unter den Schutz des päpstlichen Stuhls. D. D. Lateran, VIII. Jdus Febr. Pont. anno IV. (den 6. Febr. 1191). L.

Ein Transsumpt des pomeranschen Bischofs Kaspar Link, d. d. Riesenburg, Freitag den 22. Decemb. 1441., dessen Original, auf Pergament und mit dem Sigel des Bischofs versehen, in dem päpstl. Bullenschranke des D. O. Archivs zu Königsberg die erste Stelle einnimmt. Schon das angehängte Sigel in roth Wachs ist für die Diplomatie und Sphragistik wegen seiner runden Form merkwürdig, indem die Sigel der Geistlichen sonst eiförmig zu seyn pflegen. Allein höchst interessant ist die Urkunde selbst, deren Daseyn erst durch ihren Abdruck in *Hennig's* Ausgabe des *Lucas David Bd. IV. Vorr. S. IV.* bekannt wurde. An ihrer Autenticität ist nicht zu zweifeln: denn was für Ursachen könnten Silvester Stoddewäscher, damals Capellan des H. M., nachher Rigischer Erzbischof, welcher das Transsumpt ans-

nahm, und der H. M. Conrad von Erlichshausen, gehabt haben, ein falsches Original unterzuschieben? Nach *Hennig's* Meinung beweist diese Bulle unwiderleglich, dafs damals der Orden als Hospital-Orden noch nicht existirte, wohl aber ein Keim sich schon früher in Jerusalem, vielleicht schon im J. 1128, wie die *Hist. de l'ordre Teut.* will, entwickelt hatte. Offenbar ist sein Ursprung die Brüderschaft der Deutschen, welchen die Marienkirche in Jerusalem geschenkt war. Auf jeden Fall giebt das Datum der Bulle Anlafs zu neuen Untersuchungen über die Stiftungszeit des Ordens, und da es sich nicht denken läfst, dafs nach der Uebergabe Jerusalems an Saladdin (den 2. Oct. 1187.) die Deutschen Brüder der Marienkirche daselbst werden geblieben seyn, so nimmt *Hennig* auch an, dafs der Orden als Hospital-Orden im Lager vor Akkon noch nicht gestiftet seyn konnte, weil dieses erst den 11. Jun. 1191, also vier Monate nach Ausfertigung dieser Bulle, erobert wurde, und meint, die Behauptungen *Kotzebue's* (*Geschichte Preussens Bd. I. Cap. VII.*) bedürften also auch in Ansehung der Stiftungszeit des Ordens einer genauen Prüfung eben so sehr, als die, welche er über die vor Honorius III. sich findenden Bullen aufgestellt hat. Vergl. dagegen *J. Voigt's Gesch. Preuss. II. 55. 642—644.* Nach diesem Schriftsteller (*a. a. O. S. 641.*) ist die Angabe der Ordenschronik bei *Matthaeus pag. 662.*, dafs der D. O. am 19. Nov. 1190. gestiftet sey, wohl nun weiter keinen Zweifeln unterworfen, und die oben angeführte Bulle als die erste päpstliche Bestätigung für denselben anzusehen. —

2<sup>b</sup>. (I. 1.) Privilegium des Papstes Innocenz III. für das Marienhospital der Deutschen in Jerusalem. D. D. Viterbo, V. Kal. Jul. (27. Jun.) Pont. a. XII., incarnat. dom. anno 1209. L.

Von einer wahrscheinlich schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts gemachten Abschrift auf starkem

und schönem Papier, das eine Glocke zum Wasserzeichen hat, im geheimen Archiv-Gewölbe zu Königsberg. — Eben diese Bulle von Innocenz III. ist schon unter Nro. 5. des *Index* (Bd. I. S. 1.) von einer Originalcopie mitgetheilt, allein sie war aus einem andern Ort 6 Jahr später datirt. Diese Verschiedenheit ist schon dem Canzler des H. M. Ludwig von Erlichshausen aufgefallen; denn derselbe hat einen Zettel in das Papier gelegt mit folgender Bemerkung: „Ista copia Indulti Innocencii tercii concordat in tenore per omnia cum illa laniata, que est in camera literarum penes fenestram, attamen in dato et loco dati et in annis pontificatus discordant, quoniam laniata data est Auinioni anno pontificatus XVIII., hec autem Viterbii anno XII. ut patet intuenti.“ Also schon damals war das Original dieser Bulle von 1209 nicht mehr vorhanden und das vom J. 1215 zerrissen! — Die *Art de verifier les dates* bemerkt, dafs Innocenz III. nicht nur das Jahr nach Art der Florentiner angefangen habe, sondern auch, dafs er in der Indiction veränderlich gewesen sey. Bei dieser Bulle ist aber die Indiction (XII.) ganz richtig angegeben. — Sie bestätigt *Hennig's* in der Vorrede zum *IV. Bde.* des *Lucas David S. V.* geäußerte Vermuthung, indem auch schon diese Bulle den Orden das Marien-Hospital der Deutschen in Jerusalem nennt.

Helmstädt, d. 7. Jul. 1212, vom Kaiser Otto IV., s. beim J. 1393. Nro. 505<sup>b</sup>.

17<sup>b</sup>. (I. 6.) Der Römische König Heinrich ertheilt dem Livländischen Bischof Albert die Regalien über Livland, Lettland u. s. w. D. D. Nürnberg, am 1. Dec. in der XIV. Indiction (1224.) L.

Aus einem Copiario auf Papier aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts im geheimen Archive zu Königsberg, und darnach auch abgedruckt in *J. Voigt's Geschichte Preuss. I. S. 674.* — Diese Urkunde ward ehemals und

auch noch, jedoch mit Zweifeln, von *Voigt* (*a. a. O. I. 404. 413.*) ins J. 1196. gesetzt, gehört aber wohl ins J. 1224. Vergl. *J. C. Schwartz* in *Hupel's nord. Misc. St. XXIV. u. XXV. S. 388—393.*, wo das J. 1225. angenommen wird, und *C. E. Napiersky, Disqu. de diplomate, quo Albertus, Episcopus Livoniae, declaratur princeps imperii Romano-Germanici, num authenticum sit, et quo anno datum? Rigae et Dorpati, 1832. 8.*, wo die Urkunde nach einem im Rigischen Ratharchive befindlichen Transsumpte von 1393. (*s. Index I. S. 125. nro: 493.*) vollständig *S. 5—9.* abgedruckt ist. Vergl. auch *Index I. 103. 104. nro. 404.*

**200<sup>b</sup>.** (I. 50.) Papst Clemens IV. befreit den ganzen D. O. von der Geldsteuer an seine Legaten und Nuntien, die Legaten von der Seite ausgenommen, auf drei Jahre. D. D. Viterbo, V. Kal. Jun. Pont. a. II. (28. Mai 1266.) L.

Vom Original auf Pergament, woran die Bleibulle an einer roth und gelbseidenen Schnur hängt, und das im geheimen Archive zu Königsberg im päpstl. Bullenschranke in der Schieblade 6. liegt, unter den Bullen dieses Papstes Nro. 10. —

Köln, den 14. Nov. 1273. vom Römischen Könige Rudolph, s. beim J. 1393. Nro 505<sup>b</sup>.

Wien, den 17. Jun. 1378. von demselben, s. ebendasselbst.

**241<sup>b</sup>.** (I. 60.) Bischof Emund von Kurland tritt dem Meister Halt das Schloßs Amboten, und zwei Theile von den Einkünften seiner Tafelgüter in Kurland, zur Unterhaltung dieses Schlosses während seiner Abwesenheit, so wie 90 Haken in Nurmhusen (Normes), als Pfandbesitz für den Wiederaufbau der Schloßsgebäude zu Amboten, ab. D. D. Riga, VII. Idus May (9. Mai) 1290. L.

Von einer drei Ellen langen zusammengehefteten Pergamentrolle, die 15 kurländische Urkunden abschriftlich enthält, im 14. Jahrhundert angefertigt und unter der Species III. Nro. 130. des geheimen Archivs zu Königsberg befindlich ist.

246<sup>b</sup>. (I. 62.) B. Emund von Kurland schenkt die Hälfte der Pfarrkirche zum heil. Johann in Memel dem kurl. Dömcapitel. D. D. Memelburg 1291. L.

Von derselben Pergamentrolle.

424<sup>b</sup>. (I. 109.) P. Gregor XI. befiehlt dem Herzog von Masovien, seine zwischen den Ländern des Ordens und der Littauer und Russen wohnenden Unterthanen dahin anzuhalten, dafs sie diesen letztern, bei deren Kriegen mit dem Orden, keine heimliche Unterstützung oder sonst einen Vorschub leisten. D. D. Avignon, IX. Kal. Dec. Pont. a. I. (den 23. Nov. 1371.) L.

Vom Original auf Pergament, das sich im geheimen Archive zu Königsberg unter der Spec. I. Nr. 224. befindet. Auf der Rückseite steht die Adresse: Dilecto filio Nobili Viro . . Duci Mazouie. Da dieses Exemplar keine Bulle hat, und auf der Rückseite von einer alten Hand die Worte geschrieben stehen: „Item vna bulla Gregorij XI. cassata“, so mufs man folgern, dafs sich von dieser Bulle noch ein Duplicat im Ordens-Archiv befinden habe oder noch befinde. — Uebrigens giebt das Datum dieser Bulle noch zu bemerken, dafs die Päpste ihr Pontificatsjahr nicht nach der Jahrzahl, wie Viele behaupten, sondern nach ihrem Regierungsjahr rechneten, weil Gregor XI. am 30. Dec. 1370. zum Papste erwählt wurde, und sich, wie seine Geschichte beweiset, von diesem Tage an als Papst gerirte.

446<sup>b</sup>. (I. 114.) P. Urban VI. ertheilt dem H. M. Conrad (Zölner von Rotenstein) und sämtli-

chen Mitgliedern des D. O., beiderlei Geschlechts, die Indulgenz, dafs der Beichtvater, welchen einer aus dem Orden, der das vierzigste Jahr zurückgelegt hat, sich erwählen wird, bei der letzten Oelung, jedoch nur ein Mal, von allen Sünden zu absolviren befugt seyn solle. D. D. Lucca (Luce), XII. Kal. Febr. (21. Jan.) Pont. a. IX. 1387. L.

Von der pergamentnen Urschrift im geheimen Archive zu Königsberg im päpstl. Bullenschranke, Schiebladc 8. Nro. 2., an welcher aber die Bleibulle fehlt. Auf der Kehrseite ist das Zeichen, dafs sie registrirt worden: ein sehr groses R (registrata), worin der Buchstabe N. — Diese Bulle mag endlich auch den letzten Zweifel lösen, dafs es auch Schwestern des D. O. gegeben. Vorzüglich waren diefs die Vorsteherinnen und Nonnen in den Klöstern, welche dem D. O. einverleibt waren, z. B. in Marienburg, Danzig, Reval, Schweden. Ein Paar Beispiele davon findet man im *Lucas David Bd. VI. S. 96.*

505<sup>b</sup> (l. 129.) Ein Transsumpt, d. d. Marienburg, den 29. May 1393.: 1) der Bestätigung eines Vergleichs zwischen dem Bischof Albert von Riga und den Schwerdbrüdern, wornach den letztern der dritte Theil der eroberten Ländereyen, ohne dafs sie dem Bischof mit weltlichem Gehorsam verbunden seyen, die Landschaften Vgenusen und Sackele aber ganz zufallen sollen, durch den Römischen Kaiser Otto IV. D. D. apud Helmstat, Nonas Julii (7. Jul.) 1212. Indict. I.; — 2) eines Briefes des Röm. Königs Rudolph, worin er den Orden in seinen und des heil. Röm. Reichs Schutz aufnimmt und dessen Privilegien erneuert. D. D. Colonie, XVI. Kal. Dec. (14. Nov.) 1273. Indict. II.; — 3) eines Briefes von eben demselben, worin er die Bestätigung der Ordens-Privile-

glen auf alle Convente in Livland ausdehnt. D. D. Wien, XV. Kal. Jul. Indict. VII. (17. Jun. 1278.) L.

Das pergamentene Original dieses Transsumpts befindet sich im geheimen Archive zu Königsberg in der Spec. I. Nro. 797. Es hängen an demselben an Pergamentstreifen drei Sigel: 1) des Lefslauschen B. u. Herzogs Heinrich, in roth Wachs, rund und eines Thalers groß; 2) des Revalschen B. Johann, von größerer länglichter Form, ebenfalls in roth Wachs, das sich beschrieben findet im *Index* bei nro. 499. (I. 126.); 3) des Abts Johann von Pölplin, oval, in grün Wachs.

1046<sup>b</sup>. (I. 234.) Der livl. O. M. entschuldigt sich gegen den H. M., dafs er ihm die verlangten Sigel der Prälaten, Ritterschaft und Städte nicht zum bestimmten Termin überliefern könne. D. D. Riga, am Dinstage vor Calixti (13. Oct.) 1422. D.

Unter den losen Papieren auf dem geheimen Archive zu Königsberg. — Obwohl sich diese Nr. auf denselben Gegenstand bezieht, wie nro. 1046. des *Index*, so ist sie doch von derselben ganz verschieden; wegen des darin herrschenden Tones aber höchst merkwürdig.

1158<sup>b</sup>. (I. 253.) Unterhandlungen und Procefs des B. Christian von Oesel mit dem Ritter Wilhelm Fahrensbach wegen der dem letztern abgenommenen, und dem bischöflichen Tische zugesprochenen Güter Warpel, Heymern, Udenkül, Orenkas, Padermilke und Sursner, nebst dem zu Gunsten des erstern erfolgten richterlichen Ausspruche, vom J. 1424. D. u. L.

Aus dem im geheimen Archive zu Königsberg liegenden Folianten, der eine Sammlung von liv-, ehst- u. kurländischen Urkunden, von verschiedenen Händen im 15. Jahrhundert geschrieben, enthält.

1224<sup>b</sup>. (I. 265.) Troyden, Herzog von Maso-

vien und Fürst von Rufsland, bittet den H. M., seinen Bruder, den Herzog Michael, als einen Hofdiener (*familiaris*) des H. M., zu bewegen, den Angeber dieses, Johann v. Nemerze, Sohn des Hauptmanns von Plozk, zum Familiaren anzunehmen. D. D. Plozko, feria II. Ipso die Rogationum (25. Maj) 1427. L.

Vom Original auf Papier im geheimen Archive zu Königsberg in der Schieblade: Masovien Nro. 57., mit der Adresse: Magnifico domino Paulo de Rusdorff Magistro generali Prussie, amico nostro specialissimo, und dem kleinen Wachssigel des Herzogs unter einer Papierscheibe, welches in einem Schilde einen Adler mit ausgespannten Flügeln und die Umschrift: S. TROIDENI DVCIS MAZOVIE, zeigt.

1362<sup>b</sup>. (I. 292.) Das Concilium zu Basel befiehlt seinen Einnehmern des Halb-Zehnten in Livland, diesen nur von den dortigen Prälaten, aber nicht von dem Orden einzuheben. D. D. Basel, den 15. Sept. 1434. L.

Vom Original auf Papier im D. O. Archive zu Königsberg, mit dem aufgedruckten Sigel des Concils.

1415<sup>b</sup>. (I. 302.) Papst Eugen IV. macht dem H. M. (Paul Bellizer von Rufsdorf) bekannt, daß der griechische Kaiser und der Patriarch von Constantinopel, zum Concilium zu Ferrara kommend, in Venedig gelandet seyen; er möchte daher die Anhänger des Baselschen Conciliums, als die Störer der Kirchen-Vereinigung verfolgen, in seinen Gebieten Processionen und Gebete für den guten Fortgang des Conciliums anordnen, und einige seiner Prälaten dazu nach Ferrara senden. D. D. Ferrara, XIV. Kal. Martii (16. Febr.) Pont. a. VII. 1437. L.

Vom pergamentnen Original im päpstlichen Bullenschanke auf dem geheimen Archive zu Königsberg, Schieblade II. Nro. 6. Der Moder hat ein Paar Worte ausgefressen, und die Bleibulle fehlt auch schon.

1442<sup>b</sup>. (I. 308.) Der Vogt zu Jerwen räth dem H. M., die Bestätigung eines livl. Meisters nicht mit Gewalt durchzusetzen, sondern bis zu einem grossen Capitel anstehen zu lassen. D. D. Pernau, am Vorabend Jacobi (24. Jul.) 1438. D.

Das Original im geheimen Archive zu Königsberg, mit der Adresse: „Deme Erwürdighen Homeister Dutzsches ordens czu Prussen mit gantzer Wirdicheyt“, und dem auf das Papier in gelb Wachs gedruckten Sigel des Vogts von Wesenberg (ein Ritter mit Helm, Schild und Speer oder Fahne; Umschrift: S. ADVOCATI DE WESENBERG). Warum der Aussteller sich grade dieses fremden Sigels bedient hat, läfst sich nicht errathen, wohl aber höchst wahrscheinlich annehmen, dafs derselbe niemand anders, als der vom H. M. zum livl. O. M. ernannte Vogt von Jerwen, Heinrich v. Notleben, gewesen ist: woraus hervorgehen würde, dafs dieser selbst nichts unternommen, um sich als Meister zu behaupten. An dem Ausstellungsorte Pernau war damals eine Zusammenkunft der livl. Stände.

1463<sup>b</sup>. (I. 313.) Edict der Cardinäle Antonius und Nicolaus an die Geistlichkeit, über die von ihnen zu nehmenden Maafsregeln, um den D. M. Eberhard von Sanssheim und den livl. O. M. zum Gehorsam gegen H. M. Paul Rufsdorf zurückzuzwingen. D. D. Florenz, den 21. Oct. 1439. L.

Das Original auf einem sehr grossen Pergamentbogen, mit den anhangenden grossen Sigeln der beiden Aussteller in roth Wachs, befindet sich im geheimen Archive zu Königsberg unter der Spec. I. Nro. 992. Aufserdem ist daselbst unter der Spec. des D. Hennig Nro.

300. dasselbe Edict, jedoch zugeschrieben „Vniuersis et singulis cristi fidelibus et presertim Germanice Nationis“, mit dem Befehl, dasselbe an die Kirchthüre zu Florenz und in den Bisthümern Meissen, Merseburg, Curland und Samland zu heften. Auf der Rückseite des Letztern befindet sich auch das Attest über die Publication dieses Edicts zu Florenz am 29. October.

1655<sup>b</sup>. (I. 348.) Der Cardinal Johann, päpstl. Legat de latere, verlangt von dem H. M. Conrad von Erlichshausen die Ablieferung des von den Einwohnern von Preussen und Livland für die Wiedervereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche zusammengelegten Ablafs-Geldes an den päpstl. Nuntius Gerhard von Dyck. D. D. Köln, am 13. Januar 1449. L.

Vom Original auf Pergament, mit dem an einer geknüpelten, rothgefärbten Hanfschnur hängenden, aber schon sehr beschädigten Sigel (auf welchem sich der Stempelstecher in dem von der Umschrift allein noch übrigen Worte CARVAIAL versehen hat, indem es, wie auf allen übrigen Cardinal-Sigeln, Cardinal bedeuten soll), im geheimen Archiv-Gewölbe zu Königsberg. — Wie diese Urkunde mit der vier Monate früher datirten Bulle, worin der Papst dem Orden zwei Theile von der Steuer zur Wiedervereinigung der Griechen und Russen mit der katholischen Kirche erläßt (*Index I. 544. nro. 1651*), in Uebereinstimmung zu bringen sey, ergibt sich aus andern gleichzeitigen Urkunden. Vergl. *Voigt VIII. 151—154*.

1894<sup>b</sup>. (II. 17.) Drei Verordnungen des H. M. Ludwig von Erlichshausen: 1) wegen künftiger Feier des Festes von den heil. Nägeln und dem Speere Jesu Christi; 2) wegen zu vermehrender Andachts-Bezeugung bei Erwähnung der Maria während

der Messe; 3) wegen der bei einer Todkrankheit des H. M. und der Meister in Deutsch- und Livland zu nehmenden Maafsregeln zur sichern Aufbewahrung ihrer Kostbarkeiten und Geräthschaften. (Ohne Jahrzahl, aber wahrscheinlich vom J. 1452.) D.

Von einer im geheimen Archive zu Königsberg befindlichen Abschrift aus jener Zeit. — *Kotzebue* (s. dessen *preuss. Gesch. Bd. IV. S. 304.*) hat auch eine Copie von diesen drei Verordnungen gehabt, doch scheint solche unrichtig gewesen zu seyn, weil sie das Speerfest auf den Sonntag, nicht Freytag, nach Quasimodogeniti setzt, da bekanntlich dieser Festtag noch der Speerfreytag heifst.

1896<sup>b</sup>. (II. 17.) Der livl. Meister meldet dem H. M., dafs der Adel in Harrien und Wierland eine Erläuterung über einen Punct seines Privilegiums, die Erbschaften betreffend, erwarte, und dafs er zwei Deputirte desselben zum grofsen Capitel mit nach Preussen bringen werde. D. D. Wenden, Montag vor Mariä Reinigung (1. Febr.) 1452. D.

Vom Original auf Papier, das mit dem Ordens-Secret in roth Wachs besigelt war, wovon noch die Spuren vorhanden, und das sich in *Kotzebue's* Sammlung befand. — Zur Sache dient, dafs der Adel in Harrien und Wierland das Recht hatte, seine Güter nicht nur auf die männliche, sondern auch auf die weibliche Linie zu vererben, was er aber nur denen zugestehen wollte, welche wirklich in besagten Provinzen ansässig waren. Da nun auswärtige Erben sich einfanden, so weigerte er sich, dieselben anzunehmen, und legte die Sache dem H. M. vor, der livl. Meister aber glaubte, dafs er bei Untersuchung dieses Punctes in einem grofsen Capitel das Beste seines Ordens zu beobachten habe, und schrieb deshalb diesen Brief, der noch dadurch merkwürdig ist, dafs er des O. M. Unterschrift trägt: „Bruder Johan von Mengede anders Osthoff genannt Gebietiger düt-

sches ordens zu leiffland“, was bei herrmeisterl. Briefen (die von Kettler ausgenommen) selten ist.

**2030<sup>b</sup>.** (II. 45.) Der H. M. Ludwig von Erlichshansen dotirt das Ober-Procurator-Amt mit der Ordens-Ballei in Apulien, und übergiebt diese sogleich dem Ober-Procurator, B. Jodocus von Oesel. D. D. Königsberg, 1466. L.

Von einer gleichzeitigen Abschrift des darüber gefertigten Transsumpts, worin aber der Notarius einige Irrthümer begangen, im geheimen Archive zu Königsberg.

**2178<sup>b</sup>.** (II. 76.) Der Römische Kaiser Friedrich III. ladet die Stadt Riga vor sein Gericht wegen ihres, dem livl. Meister Berend von der Borch bewiesenen Ungehorsams. D. D. Wien, den 28. May 1482. D.

Von einer Abschrift im geheimen Archive zu Königsberg, welche bei einem Begleitschreiben des livl. Meisters, d. d. Riga, am Sonnabend nach Neujahr (4. Jan.) 1483, lag, aus dem man ersieht, daß der Meister der Stadt Riga nicht das Original dieser Citation, sondern nur eine Copie übergab, die der Bürgermeister Johann Schöning und der Rathmann Herrmann Dunker empfangen, und die sich nicht mehr im Rig. Stadt-Archive findet. Diese Urkunde ist nicht angezeigt in *Jos. Chmels Regesten des Röm. Kaisers Friedrich III. Wien, 1840. 4.*

**2178<sup>c</sup>.** (II. 76.) Johann Molre von Sehausen, Syndicus und Procurator der Stadt Riga, appellirt im Namen des Raths und der Gemeinde der Stadt Riga, gegen das von den Kaiserl. Commissarien, dem B. Johann von Ratzeburg und Conrad und Heinrich Coneken, über die Stadt wegen ihres Abtritts vom Orden erlassene Straf-Urtheil an den Papst. D. D. Riga, den 10. Jun. 1482. L.

Von einer im geheimen Archive zu Königsberg befindlichen, durch einen Kaiserl. Notarius vidimirten Abschrift, in der aber sowohl dieses Notarii, als der bei der Appellation zugegen gewesenen Notarien Zeichen fehlen, und auf deren Rückseite ein Notariats-Zeugniss über die Veröffentlichung dieser Appellation durch Anschlagung derselben an die große Flügelthür der Dom-Kirche zu Riga, den 13. Jun. 1482, geschrieben ist. Sowohl von dieser Kaiserl. Commission, als von der in der vorhergehenden nr. aufgeführten Kaiserl. Citation, wissen unsere Geschichtschreiber nichts.

2674<sup>b</sup>. (II. 163.) E. B. Jaspar zu Riga übersendet dem H. M., Markgrafen Albrecht einen jungen Hengst, und lehnt die vom H. M. nachgesuchte Hülfe wider die Polen aus dem Grunde ab, weil er wegen kürzlicher Befehdungen von den Russen, sein Volk zu Hause behalten müsse. D. D. Lemsal, am Tage Timothei (24. Jan.) 1515. D.

Vom Original, mit dem darauf, ganz blofs, in roth Wachs gedruckten, und noch einiger Maafsen kenntlichen Secrete des E. B., in der mit „Muscowitter vnd Eifflanth“ bezeichneten Schieblade des geheimen Archiv-Gewölbes zu Königsberg.

2756<sup>b</sup>. (II. 178.) Simon Neumeister, Custos des Franciscaner-Ordens in Preussen und Livland, bittet den H. M., M. Gr. Albrecht, bei der Aufrihtung des Kreuzes zu dem neuen Kloster einen Ordensherrn in seine Stelle zu schicken, und den Bischof von Pomesan zu vermögen, dem neuen Kloster einen Ablafs persönlich zu ertheilen. D. D. Königsberg, am Tage Simonis und Judae (28. Oct.) 1517. D.

Vom Original im geheimen Archiv zu Königsberg, unter der Bezeichnung: Königsberg Nro XXIII., wobei

noch folgende Originalbriefe liegen: 1) des O. M. Wolter von Plettenberg an den M. Gr. Albrecht, d. d. Wenden, am Sonntage Estomihi (22. Febr.) 1517, enthaltend eine Erinnerung an Albrechts einst zu Memel gegebenes Wort, den Franciscanern eine Stelle zu einem Kloster in Königsberg zu bewilligen, mit der Bitte, dies jetzt ins Werk zu richten; 2) des Neumeister an den H. M., ihm ein Zeugniß zu ertheilen, daß er um einen Klosterplatz gebeten habe. In diesem Schreiben äußert er seine Verwunderung, daß er bei seiner Bitte so viel Widersacher antreffe, da doch andere Herren in seinen Orden dringen, Klöster anzulegen, z. B. die Fürsten von Sachsen, der verstorbene (!) Herzog zu Braunschweig und viel andre. 3) des Rig. E. B. Jaspas an den B. Job von Pomesan, d. d. Lemsal, den 14. Jan. 1517, worin Neumeister empfohlen und der Bischof gebeten wird, den M. Gr. Albrecht zur Abtretung eines Raumes zum Kloster in Königsberg zu vermögen; 4) des Neumeister an den B. Job von Pomesan, d. d. Brandenburg (bei Königsberg), am Sonntage Lätare (22. März) 1517. lat., worin er dieselbe Bitte vorträgt. — M. Gr. Albrecht gab diesen Franciscaner-Minoriten einen Platz im sogenannten Münchenhofe am Pregel in Königsberg; allein sie brachten nur wenige Jahre in diesem Kloster zu, in dessen Nähe auch ein Franciscaner-Nonnen-Kloster, mit einem Gange unter der Erde, im J. 1519 entstand: denn Königsberg trat 1525 zur Lutherschen Kirche, wobei dieses Kloster besonders übel wegkam. Es wurde hernach zu einem Speicher umgebaut, der erst im Anfange dieses Jahrhunderts abgebrochen wurde.

2922<sup>b</sup>. (II. 206.) Vertrag des D. O. in Livland mit dem H. M. von Preussen, M. Gr. Albrecht, die künftige Wahl eines obersten Gebietigers in Livland und das ganze fernere politische Verhältniß zwischen Livland und Preussen betreffend, ausgestellt von dem

**O. M. zu Livland, Wolter von Plettenberg. D. D. Grobin, am Dinstage und Abende der Bekehrung Pauli (24. Jan.) 1525. D.**

Das Original dieser wichtigen Urkunde befindet sich im geheimen Archive zu Königsberg unter der Spec. I. Nro. 75. Es besteht aus fünf pergamentnen Foliobogen, die von den durchgehenden rothseidnen Schnüren, woran die Sigel des O. M. und des Landmarschalls hängen, zusammengehalten werden.

**3048<sup>b</sup>. (II. 229.)** Der Cardinal Eurialus, päpstl. Legat de latere, eximirt den Georg von Ungern, Herrn auf Pürkel, von allen Kirchenstrafen und erhebt ihn zn einem päpstl. Pfalzgrafen, mit der Berechtigung, Notarien, öffentliche Schreiber und ordentliche Richter bestallen, und uneheliche Kinder legitimiren zu können. D. D. Regensburg, den 7. Aug. 1532. L.

Das sehr schön geschriebene Original auf Pergament besitzt das geheime Archiv zu Königsberg, unter der Rubrik: specielle Adelssachen. Das Sigel ist zwar nicht mehr daran, allein die Oeffnungen, durch welche die Sigelschnur gegangen, beweisen, dafs es damit versehen gewesen ist. Dieser Umstand und die Authenticität der Namensunterschriften geben dieser Urkunde mindestens den Rang einer Original-Copie, wenn, wie man annehmen mufs, das Haupt-Exemplar der Adresse zugestellt wurde.

**3221<sup>b</sup>. (II. 260.)** Aufforderung der Russen an Schwaneburg, sich zu ergeben. D. D. im Monat Julius 7067. (1559 oder 1558.) D.

Von einer gleichzeitigen Abschrift im Archive des M. Gr. Albrecht zu Königsberg.

---

Schluss des Pernauschen Recesses  
vom Jahre 1552,

mitgetheilt

von

**G. v. Brevern.**

Der Gesellschaft vorgelegt in ihrer Sitzung am 9.  
October 1840.

**D**ieser Recefs ist in *Hupel's n. nord. Mise. St. VII. u. VIII. S. 341—349.* abgedruckt, und schließt dort mit den Worten:

18.) *Es ssoll auch diese jtzige nottwendige Malstett zur Pernow, welche besserer boquemicheitt vnd vngesteumen Wetters wegen, auff bitt der andern Stende für dissmhall gehalten.....*

Das Weitere fehlt, und scheint, nach *Bunge's Beitr. S. 118.*, sich nirgend abgedruckt zu finden.

In dem im Ehstländischen Ritterschafts-Archive aufgefundenen Original\*) heisst dieser Punkt, welcher der letzte ist, also:

\*) Dasselbe ist ein großer Pergamentbogen mit daran hängenden Sigeln sämtlicher am Schlusse der Urkunde

„Es soll auch diesse Jtzige Malstadt der  
 „Nyen pernow, welche besser bequemicheytt vnd  
 „bössen vngestuemen wetters wegen auff bith  
 „der andern Stende vor dissmull gehalten dem  
 „Ertzstift vnd stiftenn, sowoll allen andern  
 „stenden ahn Ire altenn Freyheit, gemeyner  
 „verschreybung gar nichts zu Nachteyll seynn,  
 „besundernn alles nach dem alten gehalten  
 „werdenn.“

„In Vrkundt diesser sachenn, haben wir  
 „die Hochwirdigsten, Hochwirdigenn, durch-  
 „lauchtigen, Hochgebornen, Grossmechtigen Fur-  
 „ste vnser gnedigste vnd gnedige Hern vnther-  
 „thenigst ersucht vnd gebeten, das Ire f. Dt.  
 „und gnaden zu bekrefftigung aller diesser gu-  
 „thenn Bewilligung die zubestetigen vnd zu Con-  
 „firmiren, darauff gnedigst vnd furstlich zuhal-  
 „tenn vmb Gottes ehr vnd algemeyner diesser  
 „Lande policey willen, Ire furstliche Ingesie-  
 „gell ahn diessenn abscheydt eyn Jthweder Furst

---

genannten Abgeordneten und dem Sigel des Meisters. Aufser dem Original haben sich im ehstl. Ritterschafts-Archive noch zwei alte Abschriften dieses Landtags-Recesses aufgefunden. Beide scheinen von derselben Hand, nur ist die eine sehr schnell geschrieben, die andere dagegen mit grosser Sorgfalt. In der ersten ist im letzten Punkt, Zeile 4, nach den Worten: „nicht zu Nachteyll seyn“, — folgender Satz: „Sollen als die elteste, wie sie auch Jtzt nach der alten pernow gehen, Jeder Zeyt zuerschreyben vnd Ire gehaltne Malstadt zusetzen haben.“ — ausgestrichen, und der obige Nachsatz an den Rand geschrieben.

„seyner ordentlicher Obricheyt vnnd Landschafft-  
 „tenn zu *Wolfarth* hangen wolthenn. — Dazu wir  
 „nachvolgendt auch gemeyne diesser Lande we-  
 „genn, als *Ehr Mathias vnuerferch*, *Thumb-*  
 „*probst* zu *Riga* vnd *Johan* von der *pael*  
 „*Stiftsvogeth* zur *Treyden* van wegen des *Ertz-*  
 „*stifts*, vnd *Fabian* van *Tysenhausen* der  
 „*alth*, *Ehr Blasius Muller Thumbher*, *Jo-*  
 „*hann Stakelberch Hauptmann* der *Ritter-*  
 „*schaft*, von wegen des *Stiftes Darbt*, vnnd *Ehr*  
 „*Johan Teuffel Thumbher*, *Johan Varnss-*  
 „*beck* zu *Vdenkuell*, *Wynrik Varnssbeck*  
 „zur *Walkte* von *Wegen* des *Stifts Ozell* vnd  
 „*Curlandt*, von wegen *Harrien* vnd *Wyrlandt*,  
 „*Brun Wethberch*, *Otto Thuue* zu *Koch-*  
 „*stell*, *Ewerth Wrangell* vnd *Johan Due-*  
 „*ker* zu *marth*, von wegen der andern *Rethe*  
 „vnnd *Ritterschafft* des *Ritterlichen Teutschen*  
 „*Ordens*, *Johan* von *Bockhorst*, *Walther*  
 „von *Plettenberch*, *Johan Perlyn Man-*  
 „*richter* vnd *Johan Treyden* aus *Curlandt*,  
 „*ehegenandte Beliebung* vnd *Recess* *In crafft*  
 „*habender Gewaltt* vnnd *fulmacht* mit vnsern  
 „*angeborenen Ingesiegeln* vorhangend, beuestigett,  
 „*Gescheen* zur *pernow frydags* nach *Margareth*,  
 „nach *Christi geburth Dusenth vyffhundert* vnd  
 „*Im zweyvnndfunfftzigsten Jar.*“

---

**III.**  
**Zur Geschichte**  
der  
**Gesellschaft.**

---

1.

**Zur Geschichte der Gesellschaft vom 6. December 1839 bis zum 6. December 1840.**

---

Durch den Secretären der Gesellschaft vorgelegt in der  
Versammlung am 13. November 1840.

---

**D**er Zustand der Gesellschaft hat sich in dem verflossenen Jahres-Zeitraume fester gestaltet und für die Dauer consolidirt. Die Versammlungen sind regelmäfsig abgehalten worden und die allseitige Theilnahme beurkundet, dafs kein vorübergehendes Interesse, sondern ein fortdauerndes Bedürfnifs das Gedeihen des Instituts verbürgt.

Es haben im letztverflossenen Jahres-Zeitraume 8 Directorial- und 11 allgemeine Sitzungen statt gefunden. In denselben sind 16 längere und kürzere Original-Aufsätze und 2 Uebersetzungen verlesen worden. Die Thätigkeit der Gesellschaft hat sich durch die Herausgabe des dritten Heftes zum ersten Bande dieser *Mittheilungen* und einer *Instruction für Aufgrabungen von Alterthümern in den Ostseeprovinzen* geäußert. Die Sammlungen der Gesellschaft sind ansehnlich vermehrt worden. Bibliothek und Museum

befinden sich nunmehr in einem gemeinschaftlichen Locale, und können von jedem Mitgliede benutzt, so wie auf Verlangen jedem Fremden gezeigt werden. Das Directorium hält es für seine Pflicht, bei dieser Gelegenheit das grofse Verdienst, welches sich der Bibliothekar der Gesellschaft, um das Aufstellen und Ordnen der Sammlungen erworben hat, öffentlich anzuerkennen, und kann es Herrn A. Buchholtz nicht genug Dank wissen, dafs er mit grofser Aufopferung von Zeit und Mühe sich bereitwilligst diesem Geschäfte unterzogen hat. Nur seinem regen Eifer für die Zwecke der Gesellschaft und seinem fleifsigem Benutzen des vorhandenen Materials ist die grofse Ordnung in den Sammlungen zuzuschreiben. Die Zahl der Mitglieder ist sich gleich geblieben; die durch Todesfälle und den Austritt einzelner Glieder entstandenen Lücken sind sehr bald wieder ausgefüllt.

In der Jahres-Versammlung am 24. Junius 1840 wurden erwählt Seine Excellenz, der Herr Akademiker, wirkliche Staatsrath Philipp Krug, zum Ehrenmitgliede, der Herr Gouvernements-Schulen-Director, Hofrath Dr. Napiersky, an Stelle des verstorbenen Consistorialrathes Dr. Grave, zum Director und Herr Raths-Archivar W. Petersen zum Schatzmeister der Gesellschaft an Stelle des Herrn Gouvernements-Procureurs, Hofraths J. Petersen, der seine Entlassung aus dem Directorio genommen hatte.

---

2.

**N e k r o l o g e ,**

vorgetragen in der Jahres-Versammlung der Gesellschaft  
am 25. Junius 1840.

---

**M.** H., wenn ein Verein, wie der unsrige, seinen Jahrestag begeht und den Bericht über das Erlebte und Erstrebte eines Jahres sich vortragen läßt, so ist es ganz besonders auch das Andenken an seine, im Laufe jenes Zeitabschnittes ihm durch den Tod entrückten Mitglieder, was die Aufmerksamkeit und Theilnahme allgemeiner in Anspruch nimmt. Denn es ist gleichsam der Scheidegrufs der Ueberlebenden an die früher Vorangegangenen, es ist der dankbare Rückblick auf eine Wirksamkeit, welche sich mehr oder weniger, in dieser oder jener Beziehung, mit uns vereinigt hatte, es ist der Abschied von denen, die wir lange gekannt, hochgeachtet, geliebt haben. Auch heute wird unsre Theilnahme erregt und in Anspruch genommen durch ein solches Andenken an untergegangenes Leben, abgebrochene Wirksamkeit, theure Eigenschaften des Geistes und Gemüthes, welchen wir im Leben unsre Achtung zollten, deren Vor-

züglichkeit sich uns oft und auf eine wohlthuende Weise zeigte und die wir nun, als untergegangen für uns Ueberlebende betrauern, als Gegenstand eines theuren Andenkens ehren. Es sind besonders fünf Namen Dahingeschiedener, auf deren Leben unser Blick jetzt weilt, indem wir die Verluste des dahingeschwundenen Gesellschaftsjahres in Anschlag bringen — es sind die Namen: Löwis, Berg, Albanus, Grave, Blankenhagen, bei deren Klange uns die Erinnerung auch an so Manches, was gemeinschaftlich von uns gewünscht, gesucht oder gefördert wurde, jetzt mahnt, dafs wir sie nicht unerwähnt, ihr Andenken nicht ungefeiert lassen sollen. Es ist mir aber nicht vergönnt, von allen fünf jetzt zu sprechen, sondern ich mufs drei derselben — Löwis, Berg, Blankenhagen<sup>1)</sup> — einer andern Feder überlassen, die schon fertig liegt oder schon die Beschreibung und Würdigung ihres nun abgeschlossenen Schicksals und ihrer untergegangenen Lebensthätigkeit begonnen hat: und ich mufs mich beschränken auf die beiden unserm Kreise Entrückten, welche uns allen bekannt, Vielen befreundet waren und mir im Leben näher standen durch die Verbindungen, in welche Geschick und Verhältnisse mich mit ihnen brachten. Erlauben Sie, m. H., dafs ich, in mir dazu gewordener Aufforderung, das Andenken eines Albanus und eines Grave, als Mitglieder auch unsers Vereines, nach der bei uns aufgenommenen und stets sorgfältig zu bewahrenden, löblichen Sitte, jetzt er-

---

<sup>1)</sup> S. die folgenden *Lebensumrisse*.

neuere, indem ich Ihnen den Lebensgang dieser unsrer dahingeschiedenen Freunde in einer kurzen Schilderung vorführe, und Worte der Anerkennung und Würdigung hinzufüge.

## 1.

Johann August Lebrecht Albanus, war der Sohn eines Predigers in der Nähe von Leipzig, und wurde auf dem Dorfe Beuche am 4. Dec. (22. Nov.) 1765 geboren. Sein Vater, Dr. Joh. Lebrecht Albanus, erzog ihn sorgfältig, härtete den Körper des Knaben schon früh durch Gewöhnung an jegliche Witterung ab, wodurch der Grund zu seiner festen und kräftigen Gesundheit gelegt wurde, und bildete ihn wissenschaftlich vor bis in sein 14tes Lebensjahr, wo er die Fürstenschule zu Grimma bezog. Hier legte er den Grund zu der umfassenden Gelehrsamkeit, und besonders zu der tiefen Kenntnifs der Sprachen des classischen Alterthums, mit der er späterhin in weiter Ferne geistiges Leben und wissenschaftliches Streben in so vielen jugendlichen Gemüthern entzündete. Dem Manne noch waren die Erinnerungen an sein Schulleben so wohlthuend und theuer, dafs er von demselben und den uns oft so fremdartig erscheinenden Formen, Einrichtungen und Gewohnheiten jener Anstalt ein lebendiges Bild entwarf<sup>2)</sup>. Nach erhaltener Schulbildung studirte er von 1784

---

<sup>2)</sup> „*Briefe eines Vaters, über seine Schuljahre, an seinen vierzehnjährigen Sohn*“, in den von ihm herausgegebenen *Livl. Schulblättern*, 1ster Jahrg, 1813, S. 14 ff. (überhaupt 44 Briefe).

bis 89 zu Leipzig Theologie, Philosophie und Philologie unter den damaligen berühmten Lehrern dieser Hochschule, auf der er auch im dritten Jahre seines Aufenthalts die Würde eines Dr. der Phil. erlangte; und begab sich, obwohl ihm günstige Aussichten für seine Zukunft im Vaterlande eröffnet wurden, im J. 1789, in der Absicht, fremde Länder erst kennen zu lernen und dann sich in der Heimath wieder festzusetzen, nach Livland, dem Rufe zu einer Privatlehrerstelle in einem adligen Hause folgend. Aber das Land der Fremde sollte für ihm Vaterland werden. Bald genug erkannte man den gediegenen Werth des jungen Gelehrten, und als 1792 die Stelle eines Rectors an der hiesigen Stadt-Domschule, der damaligen Vorbildungsanstalt für academische Studien, durch den Uebergang des Rectors Götze an das Kaiserl. Lyceum, vacant wurde, stand der Rath der Stadt Riga nicht an, den 26jährigen Mann zum Rector zu erwählen, und gab der Anstalt in ihm einen Leiter, welcher neues Leben in die Anstalt und nach Möglichkeit der Umstände, viele nützliche Einrichtungen hervorrief. Sein Talent als öffentlicher Schullehrer zeigte sich im schönsten Licht, und steht bei denen, die damals seines Unterrichts genossen — eine Zahl, die sich bedeutend schon gemindert hat, — in der wohlthuedsten Rückerinnerung, weil er durch seine ganze Art und Weise die jugendlichen Gemüther zu erheben, und für die Wissenschaft zu begeistern verstand<sup>3)</sup>. Einen Beweis der Anerkennung

---

<sup>3)</sup> Vergl. *G. C. Girgensohn, Progr. über die Vorzüge und Nachtheile des gleichzeitigen oder Parallel-Unter-*

gab ihm der Rath der Stadt, da er ihn 1798 auch zum Inspector der Domschule ernannte, — ein Amt, das sonst immer nur einer der ersten Geistlichen der Stadt bekleidet hatte. Dabei vereinte er nun auch mit seinem Schulamte ein geistliches, und trat in das Ministerium, indem er 1799 Diaconus am Dom, 1800 Archidiaconus zu St. Petri, und 1801 zweiter Wochenprediger ward. Das Jahr 1804 brachte seiner amtlichen Stellung eine wesentliche Veränderung. Bei den grofsartigen Reformen der Schulen, womit

---

*richts. Dorpat, 1837. 3. S. 11. 12.:* „Es scheint also diese Einrichtung (des gleichzeitigen Unterrichts) an dem wichtigen Fehler des Fachsystems überhaupt zu leiden, dafs das persönliche Ansehen des Lehrers viel von seiner Wirksamkeit auf die Sittlichkeit und den Geist des Schülers verliert. Wie ganz anders ist dieses in dem alten Klassensysteme. Glücklicher der, welcher zu Ende des vorigen und zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts einige Jahre in der alten Domschule zu Riga in Prima, unter der Leitung ihres herrlichen Rectors zubringen konnte. Seine kräftige Lehre, sein heiterer Sinn, seine Freude am Lehren, seine Freude am Lernenden, sein Ernst, sein Scherz: alles ermunterte, kräftigte und bändigte zugleich den Schüler. Auch der schwache that sein Mögliches, der furchtsame ward nicht niedergedrückt, denn das Auge und die Liebe des Lehrers umfafste sein ganzes Streben, alle seine Kräfte; alles geschah wiederum aus Liebe und Achtung gegen die Person des Lehrers, den ich nicht nenne, weil ich das Zartgefühl des ehrwürdigen Greises schonen mufs, und doch niemand ihn in diesen Zeilen verkennen wird. So kann im Fachsystem kein Lehrer zu seinen Schülern stehn u. s. w.“

des Anfang der Regierung des hochseligen Kaisers Alexander Pawlowitsch bezeichnet ist, blieben Albanus Eigenschaften und Verdienste als Schulmann nicht unbemerkt und unberücksichtigt; er ward zum livl. Gouvernements-Schulen-Director ernannt, und gab das Amt eines Rectors der Domschule auf, indem auch diese eine wesentliche Umgestaltung erlitt, und aus einer Gelehrtschule oder Gymnasium in eine Bürgerschule von drei Classen umgewandelt ward. Man mußte diese Veränderung in Albanus amtlicher Stellung in so fern bedauern, als sie den geübten Schulmann aus seiner eigensten Sphäre, dem eigentlichen Lehrerberuf, in dem er so segensreich auf die Geister der Jugend wirkte, wegnahm und ihn in einen ganz andern Geschäftskreis versetzte, der mehr administrativer Art, und in welchem einige Geschäftszweige nichts weniger als seiner Eigenthümlichkeit anpassend waren. In diesem, seine vollste Thätigkeit in Anspruch nehmenden Amte, womit auch noch die Censur der hiesigen Orts erscheinenden Schriften verbunden war, blieb Albanus bis ins J. 1819, wo er solches abgab; jedoch bekam er seinen völligen Abschied erst im J. 1830, nach Wegräumung verschiedener Anstände und Hindernisse, die aus der Zeit seiner Amtsführung herrührten und erst zu beseitigen waren. Dazwischen lebte er wieder drei Jahre lang dem geliebten Lehrerberufe, indem er vom Jahre 1821 bis 1823 das Amt eines Oberlehrers der lateinischen Sprache und Litteratur am hiesigen Gymnasium stellvertretend bekleidete und abermals, als Lehrer jener Sprache und Litteratur, die mit Recht für die beste Grundlage aller gründlichen Gelehrten-

bildung angesehen wird, und in der er durch den ganzen Gang seiner Studien so wohl bewandert war, als irgend Einer, eine der wohlthätigsten Wirksamkeiten entwickelte, deren Andenken und anregender Eindruck noch lebhaft bei seinen Schülern aus diesem Zeitraume fort dauert. Dabei versah er fort dauernd sein geistliches Amt, in welchem er 1817 Oberwochenprediger, 1822 Pastor primarius am Dom und Assessor des Stadt-Consistoriums, 1823 Primarius an der St. Petri-Kirche, Stadt-Oberpastor, Senior des Stadtministeriums, erster geistlicher Assessor des Stadtconsistoriums und des Stadtschulcollegiums ward, und 1833, bei Einführung der neuen Kirchen-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Gemeinden im Russischen Reiche, zum Superintendenten der Stadt Riga und ihres Gebietes, so wie zum Vicepräsidenten des Stadtconsistoriums ernannt wurde. In diesen wichtigen geistlichen Aemtern verharrete er bis zum Anfange des J. 1838, wo ihn eintretende Altersbeschwerden und immer mehr sich entwickelnde, schmerzvolle Kränklichkeit zwang, das Amt eines Predigers und Seelsorgers niederzulegen, und sich auf die Superintendentur und Consistorialgeschäfte zu beschränken. Er erhielt am 8. Jan. 1838 die erbetene Entlassung vom Predigtamte mit Beibehaltung seines Gehaltes nebst einer Zulage als Pension und der sonstigen Emolumente, und stand dem eingeschränkteren Wirkungskreise, unter mannichfaltigen, schweren Körperleiden, noch fast zwei Jahre lang vor, da ihn am 2. Oct. 1839 ein leichtes Ende dieser Erde entrückte. Seine verdienstliche Thätigkeit, wie sein Werth als Beamter und Gelehrter, fanden

auch mehrfache Anerkennung: denn er wurde schon 1805 für seine Mitwirkung bei der Reorganisation der livl. Schulen zum Ritter des Wladimir-Ordens 4ter Classe ernannt, und erhielt gleichzeitig ein eigenhändiges Allerhöchstes Schreiben, das ihn des Kaiserl. Wohlwollens versicherte; bekam 1815 auf Vorstellung des Geneneral-Gouverneurs Marquis Paulucci den St. Annen-Orden 2ter Classe, und in demselben Jahre honoris causa von der Universität Dorpat die Würde eines Doctors der Theologie, 1819 eine Kronsarrende, 1832 für seine musterhafte Seelsorgerthätigkeit während der Cholera-Zeit, den Titel eines Consistorialrathes, und wenige Tage vor seinem Ende noch den St. Stanislaus - Orden 2ter Classe. Außerdem war er Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften, namentlich der kurländischen für Litteratur und Kunst, der lettisch - litterarischen und auch unsrer historischen von deren Beginn an, indem ihm sein wissenschaftlicher Sinn da nicht fehlen liefs, wo die Wissenschaft, in weiterem oder engerem Bereiche, gepflegt wird; auch gehörte er der litterarisch - practischen Bürgerverbindung unsers Ortes seit ihrer Stiftung an, und wurde 1837 zu deren Ehrenmitglieder ernannt.

Diese äufsern Lebensumrisse bilden die Skizze oder auch den Rahmen zu dem Gemälde eines langen, vielbeschäftigten und vielgeprüften Lebens, das ein begabter und durchgebildeter Mann, mit dem Bewußtseyn seiner Kraft und dem Gefühle seiner Unterordnung unter die höhere Leitung, in unserer Mitte geführt hat. Es kann hier nicht darauf ankommen und wäre auch unzeitig, den Werth dieses

Lebens für Gegenwart und Zukunft aus einander setzen zu wollen — ein Beginnen, dem sich allgemein die menschliche Kurzsichtigkeit nirgends unterziehen sollte: aber es wird wohl verstattet seyn, einzelne Züge zur Charakterisirung unsers uns entnommenen Freundes hier noch hinzuzufügen. Fassen wir zunächst den Menschen ins Auge, so haben wir an ihm nicht die Frucht einer wahren Religiosität vermisst, nämlich Gottvertrauen und Nächstenliebe. Ich möchte es den Grundzug seiner religiösen Denkart nennen, dafs er mit dem festesten Vertrauen an göttliche Vorsehung und Führung glaubte, und sich mit einer über alles Zweifeln erhabenen Ergebung ihren Wegen und Schickungen überliefs — eine Denkart, welche ihn aufrecht erhielt bei so manchen Schicksalsschlägen und Leiden, wovon sein Leben mehrfach unter harten Prüfungen betroffen ward, und die ihn mit Festigkeit und Ruhe dem lange vorhergesehenen Ende entgegenliefs. Sein menschenfreundlicher Sinn, sein gerades und biederes Wesen, seine Dienstfertigkeit, seine Geduld mit den Eigenheiten und Schwächen Anderer sind uns Allen, die wir in nähere Berührung mit ihm kamen, gewifs noch in wohlthätigem Andenken, und die tief und wahrgefühlte Trauer seiner Familie bei seinem Verlust ist das vollgültigste Zeugniß für den Werth des Gatten und Vaters. — Betrachten wir den, dessen Andenken wir feiern, als Gelehrten, so haben wir an ihm Gründlichkeit und Klarheit der Kenntnisse, tiefes Eindringen in die Wissenschaft und die Gabe einer leichten und anziehenden Mittheilung zu rühmen. Davon zeugen noch jetzt eine Reihe gröfserer

und kleinerer Schriften aus dem Gebiete der Pädagogik, Theologie und Sprachforschung, welche er verfaßt hat<sup>4)</sup>, die in der Zeit ihrer Erscheinung gern gelesen wurden und nicht ohne Wirkung geblieben sind. Rühmliche Beweise seiner großen Kenntniss der Sprache Latiums und der Alterthümer Roms gab er auch durch lateinische Gedichte, in denen er eine jetzt immer seltner werdende Fertigkeit und Richtigkeit des Ausdrucks darlegte, besonders durch ein größeres über neuere Zeiterzeugnisse<sup>5)</sup>. Seine gelehrte Bildung bethätigte sich in zweien Berufen, die er mit Würde und Segen ausgefüllt hat — in

---

<sup>4)</sup> Seine Schriften sind neben seiner Biographie aufgeführt im *Livl. Schriftsteller-Lexicon I. 19—26. II. 590.* Nachzutragen ist nur noch: *Nachruf*; in der Schrift: *Zum Andenken Sonntag's (Riga, 1827. 4.) S. 36—38.* — Er gab heraus: *Familien-Feier bei der Einsargung der Frau Doctorin Wilpert, geb. Rauert, die am 19. Dec. 1796 in ihrem 75sten Jahre diese Welt verliess. (Abschrift für die Freunde der Verewigten.) Riga. 24. S. 8.* Von ihm steht darin *S. 14—23.* eine Rede: *Nach der Einsargung.* — Er redigirte: *Die Weihe des Kaiserlichen Banners auf dem Marsfelde zu Riga, am 30. Aug. 1831. Ein Beitrag zur Geschichte Riga's. Riga, 1832. 28 S. 4.,* und lieferte selbst darin *S. 14—18.* eine Rede. — Nach seinem Tode erschien: *Abschieds-Predigt am Sonntage Rogate, den 28. May 1838, in der St. Petri Kirche zu Riga gehalten. Riga, 1839. 22 S. 8.* (herausgegeben von *Dr. P. Pölchau*).

<sup>5)</sup> *Belli adversus Napoleonem postremi memoria. Rigae, 1814. 32 S. gr. 4.,* ein aus fast achtehalbhundert Hexametern bestehendes Gedicht.

dem des Schulmannes und dem des Predigers. In beiden erscheint er gleich ehrwürdig durch Geschick und Thätigkeit, wie durch sein theilnehmendes und Zutrauen erweckendes Wesen, womit er Jeden behandelte, der in seine Nähe kam. Seine Lehrertüchtigkeit, — diese Gabe, mit Klarheit die Gegenstände dem geistigen Auge Anderer vorzuführen, und anregend den Geist der Jugend zu wecken, Licht zu verbreiten über die dunklen Gegenstände der Forschung und Erkenntnifs, und ein wärmend und belebend Feuer der Begeisterung für das Wahre und Gute in jugendlichen Gemüthern zu entzünden — hat sich in den vielen Jahren seiner Berufsthätigkeit als Lehrer so glänzend gezeigt, dafs man nur bedauern mufs, dafs er diesem Berufe nicht ganz und ausschliesslich leben konnte, sondern auf einen andern Berufsweg geleitet ward, der weniger seiner Eigenthümlichkeit zusagte. Diese Lehrgabe machte ihn auch zu einem guten Prediger, dessen Vorträge in den Jahren seiner Kraft gern gehört wurden. Denn obwohl er derjenigen theologischen Richtung folgte, welche sich im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts unter Deutschlands Theologen gebildet hatte — eine Richtung, die nicht immer den Bedürfnissen des religiösen Sinnes das Entsprechende zu gewähren vermag —, so durchdrang doch sein klarer und an den Mustern des classischen Alterthums gebildeter Geist, auch seine religiösen Vorträge mit einem anziehenden Lichte, und sein grades, offenes und freundliches Gemüth erfüllte sie mit einer wohlthuenden Wärme, bis die Schwäche des Alters ihnen die lebendigere Frische entzog. — Endlich müssen wir noch sein Andenken

begehen in Bezug auf sein Verhältniß als Mitglied unsers historischen Vereins, dem er sich gleich bei der Stiftung bereitwillig anschloß, um auch in ihm Wissenschaftliches zu fördern. Obwohl speciell die livl. Geschichte nicht zu den Gegenständen seiner Forschungen gehörte, und obwohl höheres Alter und die eingetretene und immer mehr zunehmende Körperschwäche in seinen letzten Lebensjahren ihn selten oder gar nicht Theil an unsern Verhandlungen nehmen liefs, so ist doch nicht ein Beitrag zu übersehen, den er schon in frühern Jahren für einen Theil unsers vaterländischen Geschichtstudiums in einer zusammenhängenden Geschichte der Rigischen Schulen und ihrer Lehrer<sup>6)</sup> geliefert hat, noch zu vergessen, daß er in einer zu sehr nützlichem Zwecke herausgegebenen Zeitschrift<sup>7)</sup> Männern, wie Brotze, Lib. Bergmann, Sonntag, einen Platz bereitet hatte, wo sie die Ergebnisse ihrer Forschungen über Gelehrten- und Schulengeschichte unserer Provinzen niederlegen konnten.

In ehrendem Andenken bleibe uns denn dieser würdige Greis<sup>8)</sup>, der sich in den Jahren der Kraft

6) In seiner: *Rede zur Secularfeier und zur Eröffnung des Dimissionsactes im Gouvernements-Gymnasium zu Riga am 5. Julius 1810. (Mit Anmerkungen begleitet.) Riga. 82. S. 8.*, lieferte er eine Schulengeschichte von Riga.

7) *Livländische Schulblätter, zum Resten einiger abgebrannten Schulen in den Vorstädten von Riga herausgegeben. 1—5ter Jahrg. 1813. 1814. 1815.*, die beiden ersten Jahrgänge von 52 Nr., der dritte von 26 Nr., jeder 416 S. 8.

8) Aulßer den Nachrichten über sein Leben, welche im

stets als ein achtungswerther Sohn der Wissenschaft gezeigt und in seinem langen Leben, mit Geduld und Ergebung, einen guten Kampf durchkämpft hat. Wir gesellen ihm hinzu

## 2.

das Gedächtnifs einer ebenfalls im Laufe dieses Jahres bei uns untergegangenen Persönlichkeit andrer Art, welche uns das Bild der rüstigen Kraft und der Freude an ununterbrochener, nie rastender Thätigkeit und der edlen Eigenschaften nicht wenige vor die Seele führt, — das Gedächtnifs unsers uns unerwartet, und nach menschlicher Ansicht zu früh ent-rissenen Grave.

Karl Ludwig Grave stammte aus einem angesehenen Patriciergeschlecht unsrer Stadt, in der er am 2. Jul. 1784 geboren ward, und fand theils im älterlichen Hause, theils in dem Kreise seiner Verwandten die trefflichsten Antriebe zu höherer, geistiger Ausbildung. Besonders entflammte den lebhaften Jüngling für Wissenschaft und Kunst, wie für den Beruf des Predigers, das Vorbild seines Schwagers, des unter uns nie vergessenen und nie zu ver-

---

*Livl. Schriftst. Lexicon I. 26.* angeführt sind, und welche dieses Werk selbst giebt, vergl. *Der Zuschauer Nro. 4906. vom 3. Oct. 1839,* und *Nro. 4908. vom 7. Oct. dess. J.; Innland 1839. Nro. 42. Sp. 671.; Leichenpredigt und sämmtliche Reden, die bei der Bestattung des weil. etc. Dr. Aug. Albanus von einigen seiner Amtsgenossen gehalten worden sind am 6. October 1839. Riga, 1840. 25. S. 4.* — Sein Bild, gezeichnet von F. C. Schulz, erschien in Steindruck zu Riga.

gessenden Sonntag, der mit seiner geistigen Kraft und Klarheit, mit dem Feuer seiner Beredsamkeit und mit seiner Begeisterung für alles Rechte, Gute und Edle einen höhern Sinn in unserm Grave weckte und kräftigte. Seinen Unterricht genofs er theils im älterlichen Hause, theils auf der hiesigen Domschule, wo er sich der Leitung des trefflichen Schulmannes, dessen wir so eben gedacht haben, erfreute, und von ihm mit den Urbildern des Wahren und Schönen in den Werken der Alten bekannt gemacht wurde; dann war er von 1803 bis 1805 mit einer der ersten Studirenden auf unsrer neugegründeten Landesuniversität zu Dorpat, und vollendete bis 1808 seine theologischen Studien zu Göttingen, wo er auch die Würde eines Dr. der Phil. sich erwarb. Nach seiner Rückkehr in die Vaterstadt, gesellte sich ihn der General-Superint. Dr. Sonntag, im J. 1809 zum Gehülfen bei für das Oberpastoramt an der Kronskirche zu St. Jacob, welches er bis dahin noch neben der General-Superintendentur allein verwaltet hatte, und das er nach zwei Jahren ihm ganz abgab. Neben diesem geistlichen Amte nahm er 1817 auch ein Schulamt an, indem er bei dem Gymnasium hiesiger Stadt als Oberlehrer der Religion, griechischen und hebräischen Sprache eintrat. Als solcher verwaltete er auch vom Jun. 1828 bis zum März 1829 die Geschäfte des Gouvernements-Schulen-Directors stellvertretend, und bekam zu derselben Zeit einen neuen, bedeutenden Zuwachs seiner Geschäfte in dem Amte eines abgetheilten Censors, in welchem er vorzugsweise die Angelegenheiten der auswärtigen Censur besorgte — ein Amt, welches ebensowohl einen ge-

wandten und auf den verschiedensten Theilen der Litteratur heimischen Geist, als eine grofse Pünctlichkeit und Sorgsamkeit in Führung der Geschäfte erheischt. Im J. 1835 ward er auch noch zum geistlichen Assessor des Livl. Provinzial-Consistoriums ernannt, und nützte auch in dieser Stellung mit seinem hellen Geiste. Aber diese öffentlichen Kirchen- und Staatsämter liefsen ihm noch Zeit, mit gleicher Kraft und Mühe sich auch noch vielfältigen anderweitigen Geschäften zum Wohle seiner Mitmenschen zu unterziehen; so verwaltete er das Secretariat bei der im J. 1813 hieselbst gegründeten Bibelgesellschaft von der Zeit ihrer Stiftung an, so lange ihre Thätigkeit dauerte, nämlich bis 1826, wo sie geschlossen ward, und dann unausgesetzt seit ihrer Wiedereröffnung, als Section der Evangelischen Bibelgesellschaft für Rufsland, im J. 1831; und das Secretariat bei dem hiesigen Frauen-Verein, an dessen Stiftung im J. 1817 er thätigen Antheil hatte, während der ganzen Zeit seines Bestehens. Ferner wirkte er als Glied der Unterstützungs-Commission für die Vorstädter im J. 1812, als der Brand der Vorstädte Rigga's so Viele einer schnellen Hülfe bedürftig gemacht hatte; nahm von 1816 bis 1832 Theil an der Direction der Kaiserl. Hülfsbank für den Wiederaufbau der Vorstädte; und erwies sich seit 1832 thätig in der Commission zur Versorgung der Cholera-Wittwen und Waisen. In allen diesen Nebengeschäften bewies er denselben Geist der Ordnung und unverdrossensten Aemsigkeit, welcher ihn in seinem amtlichen Geschäftsleben auszeichnete, und wirkte des Guten viel noch aufserdem durch seine Theilnahme

an der Verwaltung von Unterstützungsgesellschaften, wie durch Fürsorge für einzelne Wittwen und Waisen, denen er treuer Pfleger des äufsern Lebenswohles eben so gut, wie des Seelen-Heiles wurde. Eine so ausgezeichnete und musterhafte Thätigkeit konnte der gerechten Anerkennung für ihre Leistungen nicht verfehlen. So wurde er denn 1819 für seine Mühwaltung um die durch den Vorstadtbrand in Unglück Gerathenen, zum Ritter des St. Wladimir-Ordens 4ter Classe ernannt; erhielt 1832 für seine grofse und musterhafte Seelsorgerthätigkeit während der Chole-razzeit, den Titel eines Consistorialrathes, und 1838 für seine verdienstlichen Leistungen im Schulfache die 3te, nachher zur 2ten umbenannten Classe des St. Stanislausordens. Gern schlofs er sich gemeinschaftlichen Bestrebungen um Wissenschaft und Kunst an, und trat den wissenschaftlichen Vereinen unsrer Stadt und Provinzen mit Eifer bei, namentlich der litterarisch-practischen Bürgerverbindung, deren Director er auch einige Jahre hindurch war, der kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst, der lettisch-litterarischen Gesellschaft und unserm geschichtlichen Vereine. In dieser, so gemeinnützigen Thätigkeit bewegte er sich mit frischem Geiste und voller Kraft, man könnte fast sagen, bis an den letzten seiner irdischen Lebenstage: denn ihm war es beschieden, die Tage der Kraftlosigkeit nicht zu erleben, sondern in der Mittelhöhe seines verdienstreichen Lebens dieses verlassen zu müssen, ohne lange das Schwinden seiner Kräfte und die Schmerzen der Krankheit zu empfinden. Ein Uebel, das sich bei dem der vollsten Gesundheit und Rüstigkeit geniefsenden Manne

im Herbste des vorigen Jahres, noch versteckt und unerkannt, zu entwickeln begann, wuchs, als es sich am Schlusse des Jahres den Aerzten unverkennbar in seiner nie geahneten Beschaffenheit zeigte, mit so reifsender Schnelle, daß es am 4. Jan. d. J. dem Leben unsers entschlafenen Freundes, ein im Ganzen schmerzloses und ruhiges Ende machte.

Dieses flüchtige Bild von dem äußern Lebensgange unsers verewigten Grave läßt uns wohl leicht schon den Grundzug seines Lebens, wie seines Charakters erkennen: es war dieß eine Arbeitsliebe, ein Trieb nach Thätigkeit, ein Bestreben gemeinnützig zu werden, wie es sich selten findet, und wodurch seiner Person und seinem Leben die Würde und der hohe Werth erwuchs, welcher so allgemein an ihm geachtet wurde. Dazu hatte ihn die Natur mit Eigenschaften des Körpers und Geistes ausgestattet, wie man sie selten nur in solchem Einklange beisammen findet. Ein heller und durchdringender Verstand, eine rege und der Schranken, die einzuhalten, sich bewufste Phantasie, ein fester und durch Hindernisse nicht abzuschreckender Wille, eine Klugheit, die immer das rechte Maafs zu beobachten und die dienlichsten Mittel zu finden verstand, ein wohlwollender Character, der stets bereit war, für Andre Mühe und Arbeit mit Freudigkeit zu übernehmen, Geduld bei den Schwächen Anderer und eine Unverdrossenheit, die auch unter dem Gewühl der verschiedenartigsten Geschäfte nicht erschlaffte, und die Miene des Unmuthes nur selten und vorübergehend aufkommen liefs, eine Leichtigkeit im Arbeiten, welche ihres Gleichen suchte, und dazu eine glückliche und bei

so vielen Anstrengungen nie ermüdende Körperconstitution, welcher fast unbekannt blieb, was Krankheit und körperliche Mißstimmung sey, — das sind die Züge, die uns sein Bild darstellt. So organisirt, erfüllte er jeden Platz, auf den er sich stellte, würdig und segensreich, machte denen, die mit ihm arbeiteten, das Wirken zu einem Ziele leicht und angenehm, und hinterließ in allen den vielfältigen Verhältnissen, in denen er sich bewegte, eine wohlthuende, eine Achtunggebietende Erinnerung. Wem fiel hier nicht bei sein Talent und sein Fleiß als geistlicher Redner? wer erinnerte sich nicht seiner stets durchdachten und anregenden Vorträge, der geschickten Behandlung seines Gegenstandes, der Gewandtheit, seinen Stoff zu seinem Zwecke stets richtig zu verarbeiten, der trefflichen Benutzung einzelner, so leicht zu übersehender Züge, und der stets kunstgerechten Art seines äußern Vortrages, welcher, gleich dem Inhalte seiner Reden, Licht war und Licht gab? War ja doch sein geistlicher Beruf das eigentliche Studium seines Lebens: wie hätte sein reicher und geübter Geist ihn nicht darin eine Stufe der Trefflichkeit erreichen lassen sollen, auf der es schwer ist sich zu stellen und sich in gleicher Kraft zu erhalten? Aber ihm gelang es, das müssen selbst diejenigen eingestehen, welche sich von seiner theologischen Denkart weniger befriedigt fühlten — einer Denkart, der wir in jedem Falle die höchste Toleranz und die zarteste Behandlung der abweichenden Meinungen, als etwas verdienstliches zugestehen müssen. Doch nicht als Redner bloß steht Grave hoch in seinem Berufe; auch als theilnehmender und treuer

Seelsorger, als lichtvoller und unverdrossener Lehrer der Jugend, besonders im Confirmanden-Unterrichte, wird er uns stets ehrwürdig seyn müssen. — Eben so ausgezeichnet stand er auf dem Lehrstuhle der Schule, wo er in einfachem, stets hellem Vortrage die Wahrheit zur Erkenntnifs und zum Bewußtseyn seiner Schüler zu bringen, und das Gemüth derselben mit jenem Funken des Geistes zu berühren verstand, welcher das Studium der Wissenschaften nicht eine blofse Sache des Verstandes bleiben, sondern zu einer Sache des Herzens und des innersten Strebens werden läßt. Auch suchte er in diesem seinem Berufe mit seiner Gabe, jeder Sache stets das angemessene Wort zu leihen, noch besonders zu nützen, indem er sich — wozu er doch amtlich nicht verbunden war — der mühsamen Leitung und Besserung der schriftlichen Arbeiten in der Muttersprache, bei den beiden obersten, stets sehr zahlreich besuchten Classen des Gymnasiums, mit eben so viel Sorgfalt und Genauigkeit, als gewinnreichem Erfolg, fast 20 Jahre lang, unterzog. — Rechnet man zu diesen musterhaft geführten Berufsthätigkeiten die Masse von anderweitigen Geschäften und Besorgungen, welche seine Zeit und Kraft in Anspruch nahmen, so muß man ihn bewundern: denn auch als Geschäftsmann steht er einzig da durch die Leichtigkeit, mit welcher er sich überall durchzuarbeiten, und auch in Formen und Arten der Thätigkeit zurechte zu finden verstand, welche wohl weniger seiner Eigenthümlichkeit zusagen konnten. Nie versäumte oder verschob er ein Geschäft; stets fand man ihn zu rechter Zeit, am rechten Platze, mit der gehörig gerüsteten Kraft

oder Vorbereitung da, wo Beruf, Amt, und eigener guter Wille, seinem Nächsten zu nützen, ihm Arbeit und Mühe auferlegten. — Und dennoch fand dieser Prediger, dieser Lehrer an einer höhern Lehranstalt, dieser vielbeschäftigte Geschäftsmann noch Lust und Zeit, sich auch als geistreichen und gewandten Schriftsteller zu zeigen <sup>9)</sup> — nicht etwa einseitig in einem

<sup>9)</sup> Seine Schriften bis 1828 sind aufgeführt im *Livländ. Schriftsteller-Lexicon II. 93—98. 611.* Ihnen ist noch hinzuzusetzen: *Predigt am Himmelfahrts-Feste 1829. (Auf Verlangen gedruckt.) Riga. 16 S. 8.* — *Die Aufgabe eines Gymnasiums in einer Handelsstadt. Rede bei dem fünf und zwanzigjährigen Jubelfeste des Gymnasiums zu Riga am 16. Sept. 1829. Ebcnd. 15 S. 4.* — *Predigt am dreihundertjährigen Jubel-Feste der Augsburgischen Confession, in der Kronskirche zu Riga gehalten. Ebcnd. 1830. 19 S. 8.* — *Die Jahre 1530 und 1830. Rede bei der Jubel-Feier der Augsburgischen Confession am 25. Junius 1830, in dem Gymnasium zu Riga gehalten. Ebcnd. 20 S. 8* — \* *Andeutungen zur Erklärung der am 9. und 10. Jan. 1831 von dem Frauen-Vereine zu Riga veranstalteten mimisch-plastischen Bilder. Ebcnd. 16. S. 8.* — *Johann Christian Lenz. Ein Familienblatt. Ebcnd. (1831.) 15 S. 8.* — *Erinnerungen an eine ernste Zeit, in einigen Predigten und Reden während der Cholera-Epidemie zu Riga. Ebcnd. (1832.) VIII. u. 120 S. 8.* — \* *Andeutungen zur Erklärung der lebenden Bilder in den von dem Frauen-Vereine zu Riga am 10. und 11. Novbr. 1833 veranstalteten Vorstellungen. Ebcnd. 8 S. 8.* — *Dem Andenken Dr. Dyrsens. Ebcnd. 1835. 24 S. 8.* — \* *Gemeinschaftlich mit Dr. C. E. Napiersky: Auswahl von geistlichen Liedern und Lieder-Versen Ebcnd. 1835. 52 S. 8.* — *2ter Abdruck.*

einzelnen Fache, sondern eben so gut auf dem Felde des Religionslehrers und Predigers, als des Histori-

*Ebend.* 1837. 32 S. 8. — *Bei der Bestattung des Herrn Coll.-Raths Dr. David Hieronymus Grindel am 16. Jan. 1836.* 15 S. 8. — *Zur Erinnerung an Julie von Holtei, geb. Holzbecher.* *Ebend.* (1839.) 23 S. 8. — *Zahlreiche Gelegenheitsgedichte.* — *Metrische Schlussrede, als Fürst Barclay de Tolly's Leiche durch Riga geführt wurde; in s. Magazin f. protest. Prediger 1818.* S. 144—146. — *Aufsätze und Nachrichten in den Rigaischen Stadtblättern.* — *Altarrede zur Eröffnung der Livländischen Predigersynode in Walk am 12. Aug. 1836, in der Allgem. Kirchen-Zeit. 1837.* Nro. 97. — *Nekrologe (K. E. Berg, L. A. Graf Mellin, Dr. L. Dyrsen, H. Baron Campenhausen), in den Mittheil. a. d. livl. Gesch. I. 1. S. 32—58 (1837).* — *Nachruf, in der Leichenpredigt etc. bei der Bestattung des etc. Dr. Aug. Albanus (Riga, 1840. 4.) S. 21—22.* — *Gab heraus: Caritas. Ein Taschenbuch zum Resten der Unterstützungs-Casse des Frauen-Vereins zu Riga. 2ter Jahrgang. Ebend. 1831.* 321. S. 16., mit einer Steindrucktafel. Von ihm sind darin die *Reise-Erinnerungen (aus Holland und Norddeutschland) S. 1—104.* — *Zusammen mit A. Möller: Nachlass von A. H. G. Franzius. Ebend. 1833.* XII. u. 150 S. 8. — \* *Siebente bis Einundzwanzigste Jahres Rechenschaft des Frauen-Vereins zu Riga, vom 13. Jan. 1828 bis 13. Jan. 1839. Ebend., jede 1 Bogen 4.* — \* *Bericht an die Jahres-Versammlung der Rigaschen Section der Evangelischen Bibel-Gesellschaft in Russland. Am 10. November 1836. Vorausgeschickt sind kürzere Nachrichten von den drei vorhergehenden Jahren. Riga, 1836. 16 S. 8.* — \* *Jahres-Fcier der Rigaschen Section der Evangelischen Bibel-Gesellschaft in Russland. Am 22. October 1837. Ebend. 1837.*

kers und des unterhaltenden Schriftstellers, ja, auch die freundliche Gabe der Dichtkunst stand ihm in einem eben so erfreulichen als würdigen Grade zu Gebote, und noch lange wird man den vermissen, welcher bei öffentlichen Anlässen der allgemeinen Empfindung den stets passenden und richtig gehaltenen Ausdruck zu geben vermochte. Dabei war es meistens Wohlthätigkeit, welche ihm die Feder in die Hand gab, indem er fast bei allen seinen Schriften irgend einen guten Zweck für die leidende Menschheit oder für gemeinnützige Anstalten verfolgte oder vereinigte <sup>10)</sup>. — Endlich gedenken wir hier insbe-

---

18 S. 3., darin von ihm der *Bericht* S. 6—18. — \* *Jahres-Feier etc. Am 30. October 1838. Ebend. 1838. 55* S. 3., darin von ihm der *Vorbericht* S. 3—4., die *Predigt* S. 5—19., und der *Bericht* S. 23—49. — \* *Jahres-Feier etc. Am 5. Nov. 1839. Ebend. 1839. 52* S. 3., darin von ihm der *Jahres-Bericht* S. 17—29. — \* *Dr. Karl v. Wilpert. Ebend. (1839.) 19* S. 4., darin von ihm die *Sargschrift* S. 5., die *Gedächtnissrede* S. 5—12., und: *In der Gemeinde-Gruft gesprochen, S. 15.*

<sup>10)</sup> Von den meisten seiner Schriften hat er den Ertrag in solcher Absicht verwendet, was auch größten Theils auf dem Titel derselben angegeben ist. Am weitgreifendsten war die Idee, welche er bei der Herausgabe seines *Magazins für protestantische Prediger* verfolgte, indem aus den Ueberschüssen des Ertrages eine Wittwen- und Waisenstiftung für die Nachbleibenden der Pränumeranten geistlichen Standes, welche einen etwas höhern Preis zahlten, gebildet werden sollte. Im letzten (4ten) Hefte des 5ten Jahrganges (1818) ist eine Rechenschaft darüber gegeben, wornach damals schon ein reines Capital von 782 Rbl. 12 Kop. S. M. gesam-

sondre noch seines Verhältnisses als Mitglied unsrer Gesellschaft, der er sich so gern und bereitwillig anschloß, weil ihm das „humanum nihil a me alienum puto“ ein stets befolgter Wahlspruch war. Die Forschungen auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte waren eigentlich nicht seine Sache <sup>11)</sup> und er konnte auch, bei seinen anderweitigen Geschäftsrichtungen auf dergleichen nicht wohl eingehn; aber gleichwohl ist er ein sehr nützlich Mitglied unsers Vereins gewesen, indem er, schon bei dessen Eröffnung zu einem seiner Leiter erwählt, sich der Angelegenheiten desselben mit Kraft und Nachdruck annahm, dem Gesicke des Vereins mit reger Theilnahme nachging und eben so bemüht war, Widriges von ihm ab-, als Gutes ihm zuzuwenden. Nützte er ihm ja doch auch wesentlich mit seiner Kraft der Rede, indem wir ihn stets bereit fanden, den dahingegangenen Mitgliedern unsrer Gesellschaft einen Kranz des Andenkens mit seiner kunstgeübten Hand zu flechten und in würdig ausgesprochenem Vortrage zu weihen.

---

melt war. Vom 4ten Jahrgange ist das letzte Heft nicht erschienen, und daher die Rechenschaft nicht fortgesetzt worden.

<sup>11)</sup> Als Redacteur und Mitarbeiter der *Rigischen Stadtblätter* hat er Einiges zur vaterländischen Geschichte geliefert, meist aus *Rrotzeschen* oder *Sonntagschen* Papieren; selbstständiger scheint — wenn er ihm angehört — der Aufsatz zu seyn: \* *Des Erzbischofs Sylvester Ankunft und Empfang in Riga, nebst Rlicken auf seine spätere Wirksamkeit*, in den *Rig. Stadtbl.* 1816. S. 50–54. u. 58–63.

Ein reiches Leben endete hier — früher, als es menschlicher Ansicht nach nothwendig war —; wir aber vertrauen der Weisheit, welche jedem Sterblichen die Jahre und Tage zugezählt hat, und gedenken dankbar des Guten, welches unser entschlafener Bruder hienieden wirkte<sup>12)</sup>.

Dr. C. E. Napiersky.

---

<sup>12)</sup> Biographische Notizen findet man neben seinem Schriften-Verzeichnisse im *Livl. Schriftsteller-Lexicon a. a. O.* und in den dort citirten Büchern; außerdem vergl. *Der Zuschauer* Nro. 4943. vom 4 Jan. 1840.; *Inland* Nro. 7. Sp. 112.; *Karl Ludwig Grave, geh. etc. Zum Besten des Frauen-Vereins. Riga, 1840. 54 S. 4.*, worin die *Personalien* von D. *Wendt* S. 8—11.; *Rigische Stadthlätter 1840. Nro. 3. S. 17—24.* — Aufser einem frühern, lithographirten Bildnisse von ihm, giebt es ein solches, das nach seinem Tode erschien, gezeichnet von Schlichting, gedruckt von Schlater in Dorpat.

---

### 3.

## Lebensumrisse verstorbener Mitglieder.

---

Durch den Secretären der Gesellschaft vorgelegt in der  
Versammlung am 13. November 1840.

---

1. **Z**ur Feier des verstorbenen Mitgliedes der Gesellschaft, **Andreas von Löwis**, beständigen Secretärs der Livländischen ökonomischen und gemeinnützigen Societät, geb. zu Wannamois in Esthland, den 24. December 1777, gest. zu Kaipen in Livland, den 16. Sept. 1839, soll eine besondere Denkschrift, an der gegenwärtig noch gearbeitet wird, erscheinen. Aufserdem ist sein Andenken von dem Präsidenten der Livländischen ökonomischen und gemeinnützigen Societät, Landrath **Baron Bruiningk**, gefeiert worden in der Zeitschrift: *Das Inland, Jahrg. 1839. S. 647 ff.*, und in der neuen Reihenfolge der *Livländischen Jahrbücher der Landwirthschaft Bd. III. Heft 2.* — Es kann hier also auch nur eine Hinweisung auf diese Aufsätze stattfinden; der Vollständigkeit wegen aber mag ein kurzer Abrifs des Lebens und Wirkens von **Andreas von Löwis** hier gegeben werden.

Er erhielt seine frühere Erziehung durch Hofmeister im väterlichen Hause, trat 1794 als Wachtmeister bei der Garde zu Pferde in Dienste, wurde 1796 zum adligen Chevalier-Corps befördert, verließ aber 1797 den Kriegsdienst und begab sich 1801 nach Deutschland, studirte zu Jena und Heidelberg, brachte fast zwei Jahre im Forst-Institute zu Schwetzingen zu, kehrte 1808 nach Livland zurück, und wurde 1811 Secretär der Livländischen ökonomischen und gemeinnützigen Societät, welches Amt er bis an seinen Tod, 28 Jahre hindurch verwaltet hat. Außerdem war er Ehrenmitglied der Lateinischen Gesellschaft zu Jena, so wie ordentliches Mitglied der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen mineralogischen Gesellschaft, der Curländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, der literärisch-praktischen Bürger-Verbindung zu Riga und unserer Gesellschaft. Seine großen Verdienste um die Herausgabe der Schriften der Livländischen ökonomischen und gemeinnützigen Societät, der neuen Special-Charte von Livland und mehrer eignen, unabhängig von seiner Stellung zur Societät unternommenen, historischen und ökonomischen Arbeiten, seine vielseitigen Kenntnisse im Fache der historischen, mathematischen und Natur-Wissenschaften, seine lebenswürdigen Eigenschaften als Mensch und Gelehrter sichern ihm einen bleibenden Platz in den vaterländischen Annalen. Ein Verzeichniß seiner bis 1830 erschienenen Schriften findet sich in *Recke's und Napier'sky's Schriftsteller-Lexicon Band III. S. 105 ff.*, ein Nachtrag dazu *Band IV. S. 618*. Seitdem ist noch folgendes, als Beweis seiner schrift-

stellerischen Thätigkeit zu erwähnen: Er setzte die Herausgabe der *Livländischen Jahrbücher der Landwirthschaft* fort und lieferte: *Bd. III. St. 1—4. Dorpat, 1827. 1828. 492 S. — Bd. IV. St. 1—4. Ebd. 1828. 1829. 502 S. — Bd. V. St. 1—4. Ebd. 1850. 480 S. — Bd. VI. St. 1—4. Ebd. 1851. 462 S. — Bd. VII. St. 1—4. Ebd. 1852. 492 S. — Bd. VIII. St. 1—4. Ebd. 1855. 464 S. — Bd. IX. St. 1—4. Ebd. 1854—56. 522 S. — Bd. X. St. 1—4. Ebd. 1856. 1857. 515 S. 8. — Neue Reihenfolge Bd. I. Heft 1—4. Ebd. 1827. 1858. 168, 100, 108, 107 S. — Bd. II. Heft 1—4. Ebd. 1858. 1859. 108, 124, 126, 156 S. —* Nach seinem Tode erschien, noch von ihm redigirt, *Bd. III. Heft 1. Ebd. 1859. 76 S. 8. mit 3 Tabellen* Diese Sammelschrift enthält von ihm viele theils excerpirt, theils übersetzte, theils auch eigene Aufsätze. — Zu diesen *Mittheilungen* lieferte er einen sehr gehaltvollen und ausgezeichneten Aufsatz: *Ueber die Entstehung, den Zweck und den endlichen Untergang der Ritterschlösser im alten Livland, Bd. I. H. 2. S. 179—514.* — Besonders muß auch hier angeführt werden sein thätiger Antheil an den Geschäften der trigonometrischen Vermessung Livlands und der darnach besorgten Charten-Zeichnung, welche der Freigebigkeit der Livl. ökonomischen und gemeinnützigen Societät zu verdanken ist, und deren Resultat jetzt dem Vaterlande vorliegt in der 1839 erschienenen *Specialcharte von Livland in 6 Blättern, bearbeitet und herausgegeben auf Veranlassung der Livländischen gemeinnützigen und öconomischen*

*Societät; nach Struve's astronomisch-trigometrischer Vermessung und den vollständigen Specialmessungen gezeichnet von C. G. Rücker; gestochen in dem topographischen Depot des Kaiserlichen Generalstabes. Wozu noch gehört a) eine Uebersicht unter dem Titel: Сборной листъ Семитопографической Карты Лифляндіи. 1 Blatt 4. und b) Ueber die Art der Bearbeitung der auf Kosten der Livl. öconomischen Societät ausgeführten Specialcharte von Livland in sechs Blättern, von A. v. Löwis. 1 Blatt fol.*

2. Balthasar Dietrich von Berg, Livländischer Landrath und Oberkirchenvorsteher des Dörpt-Werroschen Kreises, geb. zu Schlofs Erlaa den 22. November 1766, gest. zu Walk den 10. December 1839. Seine Familie stammt aus Ehstland. Gustav von Berg, Herr von Luist und Kattentak, geb. den 5. April 1656, gest. 1710, war der Vater seines Großvaters, des Livländischen Landraths Gotthard Wilhelm von Berg, Herrn auf Erlaa und Sepkull, geb. den 8. März 1695, gest. den 15. Septbr. 1756. Von dessen 24 Kindern war einer der jüngsten Söhne Friedrich Reinhold, geb. den 26. October 1736, gest. den 5. Jan. 1809 als Geheimrath und Präsident des Livländischen Hofgerichts, auch Livländischer Landrath, der Vater des nun verewigten Landraths B. D. von Berg. Dieser erhielt den ersten Unterricht von Privatlehrern, theils im väterlichen Hause, theils zu Cadfer, wurde schon 1779 als Sergeant bei dem Ismailowschen Leib-Garde-Regiment eingeschrieben, studirte unterdessen in den Jahren 1783 bis 1786 zu Göttingen und Strafsburg, durchreiste von

dort aus Frankreich, die Schweiz, Ober-Italien und Deutschland, und ging nach seiner Rückkehr ins Vaterland, am 1. Januar 1789 als Capitän zum Narwaschen Infanterie-Regimente, wurde während des Feldzuges gegen die Schweden am 3. Nov. 1789 für Auszeichnung zum Second-Major avancirt, machte 1790 mehre Schlachten und Scharmützel mit, stand 1791 dem Generalstabe in Finnland vor, wurde 1792 während des Feldzuges wider die Polen, als Second-Major zum vierten Bataillon des Esthländischen Jäger-Corps versetzt, am 15. Febr. 1794 für Auszeichnung zum Premier-Major erhoben, und am 15. Sept. desselben Jahres für die Einnahme der Stadt Wilna unter General Knorring, durch den St. Wladimir-Orden 4ter Classe mit der Schleife belohnt, auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit am 30. Junius 1795 als Obristlieutenant entlassen, 1796 zum Rigischen Kreisrichter erwählt, war 1799 und 1806 Mitglied des Comité's zur Errichtung einer Universität in den Ostsee-Provinzen, wurde 1808 Rath bei der Ober-Direction des Livländischen Creditwerks, 1809, 1812 und 1815 zum Oberdirector erwählt, 1812 zum Landrathe des Herzogthums Livland, und 1824 zum Oberkirchenvorsteher des Dörpt-Werroschen Kreises ernannt, war auch Curator des Fräuleinstiftes zu Fellen, und 1835 designirter Präsident des Livländischen Hofgerichts, welche Wahl er aber nicht annahm. Er war Erbherr auf Posendorf im Rigischen Kreise, und besafs durch seine Gemahlin, geb. Bayer v. Weisfeldt, Könhof im Dörptschen Kreise, von wo aus seine irdische Hülle am 28. August 1840 feierlich

Mitthcil. a. d. Livl. Gesch. II. 1. 13

beerdigt, und in das Familien-Begräbnis nach Schloß Sagnitz abgeführt wurde.

Schon von seiner frühen Jugend an hatte die Vorsehung ihm die Prüfung auferlegt, den schweren Kampf mit einem siechen Körper bestehen zu müssen; allein seine Leiden, die ihn besonders in den letzten Lebensjahren oft Tage lang das Bett zu hüten zwangen, fesselten nur den Körper und nicht den Geist, der sich in vielen Richtungen des Wissens mit stets glänzendem Witze und eigenthümlicher Gewandtheit bewegte, daher es auch nicht fehlen konnte, daß er sich öfter in abweichenden, der Welt und ihren Ansichten zuweilen schroff widerstrebenden, Behauptungen gefiel; doch von Edelsinn und Rechtlichkeit geleitet, trat er überall, wo es amtlichen und Landes-Interessen galt, fest und kräftig, weniger mild und freundlich, aber bestimmt und entschieden auf. Sein Andenken muß sich erhalten, so lange seinen Eigenschaften Anerkennung zu Theil wird \*).

3. Wilhelm von Blankenhagen, Collegienrath und Ritter des St. Annen-Ordens 2ter Classe, Erbherr auf Allasch, Pullandorf und Judasch im Rigischen Kreise, geb. zu Riga den 10. April 1761, gest. zu Allasch den 12. Junius 1840. Sein Vater, der Rigische Kaufmann und Aelteste der großen Gilde, nachheriger Assessor des Gouvernements-Magistrates und Titulär-Rath, Peter Heinrich Blankenhagen (geb. zu Reval den 30. October 1723, gest. zu

---

\*) Die Redaction verdankt diese Nachrichten zum größten Theile der gefälligen Mittheilung des Herrn Hofraths Baron Wrangell zu Walk.

Riga den 7. Januar 1794), war Stifter der Livländischen ökonomischen und gemeinnützigen Societät und vieler anderer Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten. Wilhelm von Blankenhagen studirte die Rechte zu Leipzig, wurde nach seiner Rückkehr in das Vaterland erst Secretär, dann Assessor des Gerichtshof peinlicher Rechtssachen zu Riga, welche Behörde bei Aufhebung der Statthalterschafts-Verfassung wieder einging, war 1806 Begleiter des Befehlshabers der Livländischen Landmiliz, und brachte viele Jahre mit seiner Familie auf Reisen in Deutschland und Italien zu. Im Jahre 1810 feierte er zu Rom das hundertjährige Jubiläum der Unterwerfung Livlands und Riga's unter den Russischen Scepter durch eine Festes-Versammlung und allegorische Transparente in der von ihm bewohnten Villa Aldobrandini. Die Zwecke unserer Gesellschaft beförderte er seit ihrer Entstehung durch rege Theilnahme an Allem, was sie betraf, und durch reiche Darbringungen für ihre Sammlungen, besonders für die Bibliothek. Die Rigische Mussengesellschaft ernannte ihn 1837, bei Gelegenheit ihres halbhundertjährigen Jubiläums, als einen der drei noch lebenden und zur Gesellschaft gehörenden Stifter, zum Ehrenmitgliede. Er repräsentirte gewissermassen den Geist einer längst entschwundenen Zeit, in der die Idee eines gemeinschaftlichen Interesse's und Bandes für das Land und die Stadt vorherrschte. Ueber die interessante Jubiläums-Feier zu Rom und seine patriotische Liberalität dabei, vergl. die *Rigischen Stadtblätter 1810. S. 556.*, und daraus *Thiels Unterhaltungen aus der vaterländischen Geschichte für die Jugend,*

*vicrte Auflage, Riga und Leipzig, 1838. S. 273 ff.*, ferner das *Inland 1838, Sp. 27 ff.* Bei *Thiel* und zum *Inlande l. c.* wird auch eine Abbildung des, von *Thorwaldsen* auf *Blankenhagen's* Anregung vorläufig in der Zeichnung entworfenen, aber nicht zur Ausführung gekommenen, Marmor-Basreliefs zum Andenken der Jubiläums-Feier gegeben. Ein Paar kleine gelegentliche Schriften von *W. v. Blankenhagen* macht *Recke's* und *Napiersky's Schriftsteller-Lexicon, Bd. I. S. 184.* namhaft.

---

**A b h a n d l u n g e n .**

---

**Geschichte**

der

**Habits-Veränderungen des  
Rigischen Domcapitels,**

nebst

**Untersuchungen über streitige Gegenstände  
in derselben,**

mit urkundlichen Beilagen,

von

***Theodor Kallmeyer.***

---

Dieser Aufsatz verdankt sein Entstehen dem Wunsche, einige Dunkelheiten in ältern und neuern historischen Werken über unsere Provinzen aufzuhellen. So wurde er, noch etwas weniger ausgeführt, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen vorgelegt, und in der Sitzung vom 12. Februar 1841 gelesen. Sie beschloß, ihn in ihren *Mittheilungen* zu veröffentlichen. Um ihm aber eine größere Vollständigkeit zu verschaffen, liefs sie Abschriften von mehren, den Gegenstand betreffenden Urkunden nehmen, und dem Verfasser zur Benutzung zustellen. Der Director der Gesellschaft, Herr Hofrath und Ritter Dr. Napiersky, hatte die seltene Güte, die Copien genau zu vergleichen und ihre Richtigkeit zu beglaubigen. Schon vorher waren dem Verfasser einige Abschriften durch die Gefälligkeit des Herrn Wilhelm Peters-Steffenhagen in Mitau besorgt worden. So hat er es grofsen Theils dieser freundlichen Mitwirkung zu verdanken, dafs der kleinen Arbeit die Vollständigkeit gegeben werden konnte, in der sie hier erscheint, und dafs sie in den Beilagen die sichern Stützen erhielt, deren ihre, von dem bisher Behaupteten abweichenden Ansichten so sehr bedurften.

## G e s c h i c h t e

### der Habits - Veränderungen des Rigischen Domcapitels.

---

**L**eicht könnte es überflüssig erscheinen, einen Gegenstand, der sonst wenig beachtet zu werden pflegt, und höchstens ein bescheidenes Plätzchen in einer Archäologie erhält, sorgfältiger historischer Prüfung zu unterwerfen. Die Kenner unserer vaterländischen Geschichte wissen aber, dafs in Livland die geistliche Tracht lange Zeit Veranlassung zu heftigen Streitigkeiten gab, denen nicht selten blutige Kämpfe und rohe Gewaltthaten folgten. Darum haben schon Chroniken der Veränderungen gedacht, die mit ihr vorgingen, und neuere Geschichtswerke den Blick sorgfältiger darauf gerichtet, um auch hier helleres Licht zu verbreiten. Aus Mangel an hinreichenden Quellen blieb aber immer viel Ungewisses zurück; — das Bestreben, scheinbare Widersprüche zu vermeiden, gab sogar Veranlassung, vorhandene Nachrichten und Urkunden zu verwerfen, und so den wenigen festen Boden zu verlassen, der sich darbot. Die nächste Folge davon mußten Irrthümer sein, die erst zum Theil aufgedeckt und nachgewiesen worden sind. — Von den Urkunden des Ordens-Archivs in Königsberg dürfte man allein noch Aufschluß erwarten. Aber auch mit Hülfe der nun von ihnen genommenen Abschriften hat einer unserer thätigsten

Geschichtsforscher das Verworrene nicht ganz aufzulösen vermocht \*). — Die folgenden Blätter sollen nur einen neuen Versuch machen, die ursprünglichen Verhältnisse aus den Quellen zu entwickeln, das Unrichtige abzusondern, und so der historischen Wahrheit näher zu kommen.

Wollen wir bis auf die Zeit der Stiftung der christlichen Kirche in Livland zurück gehen, so sagt uns *Heinrich's des Letten Chronik*, dafs der Augustiner-Orden sich zuerst in ihr verbreitete. — Da aber dieser Name in der Geschichte mehrfache Bedeutung hat, und dabei in der unsrigen eine Rolle spielt, so dürfte es zweckmäfsig sein, diejenige Regel genauer zu bestimmen, die hier gemeint ist.

Augustin selbst stiftete keine solche; — seine *sermones de moribus clericorum* wurden aber, bei zunehmendem Verfall der Sittlichkeit unter den Geistlichen, benutzt, um daraus Vorschriften zu ziehen, die dem Uebel abhelfen sollten. So gaben sie gegen das Ende des eilften Jahrhunderts den Stoff zu einer förmlichen Priesterregel, die nach ihrer Quelle „Re-

---

\*) *Dr. Benjamin Bergmann* in seiner Abhandlung: *Livlands Orden und Oberggeistlichkeit im Kampfe*, — s. dessen: *Magazin für Russlands Geschichte, Länder- und Völkerkunde*. Mitau, 1822. 2 Bände. — Ihm hat schon einige Fehler nachgewiesen das *Bigische Schulprogramm vom Jahre 1855* (vom Herrn Gouvernements-Schulendirector *Dr. Napiersky*). Es giebt in der *Einleitung S. 1—4*. in gedrängter Kürze die Hauptmomente des Streites bis zur Wahl des Erzbischofs *Sylvester*, und im *Anhange S. 12—16*. eine Zusammenstellung der dahin gehörigen Urkunden.

gula Sancti Augustini“ hiefs. Sie wurde von den fast gleichzeitig entstandenen Domcapiteln, aber auch von abgesonderten Coenobien und Klöstern angenommen und verpflichtete zur Ehelosigkeit, Armuth und zu gemeinschaftlichen Andachtsübungen. Die Mitglieder nannten sich zum Unterschiede von andern Geistlichen, „*Canonici regulares Sancti Augustini*,“ regulirte Chorherren, ein Name, der auch in unsern Urkunden vorkommt \*).

Diese Augustinerregel war also ursprünglich nur für Geistliche bestimmt, zu denen die Mönche damals noch nicht allgemein gezählt wurden. Da sie aber hauptsächlich nur Grundgesetze aufstellte, und für besondere ascetische Formen freien Raum liefs, so nahmen fast alle Stifter neuerer Mönchsorden sie als Grundlage an, und trugen nur unterscheidende Einzelheiten hinein. Auch die geistlichen Ritterorden wurden an sie gewiesen. Nicht selten führten darum diese Nachbildungen den Namen jener Regel. Besonders sind aber die Augustiner-Mönche oder Eremiten, die auch nach ihr, aber erst 1256 gestiftet wurden, zu unterscheiden.

Für jene ursprünglichen Augustiner-Geistlichen hatte Kaiser Lothar (1134) bei dem Schlofse Siegesburg, das gleichnamige Kloster gebaut, dessen Lage durch das jetzige Städtchen Segeberg, im Holsteinischen, bestimmt wird. Er beabsichtigte da-

---

\*) *Gieseler's Kirchengeschichte Bd. II. Abth. 2. S. 264. Note a.* — Die Regula Sancti Augustini befindet sich in *Holstenii Codex regularum monastericarum et canonicarum, Tom. II. pag. 120.*

mit der Bekehrung des Landes eine Stütze zu geben \*). Aus diesem ging Meinhard, später Stifter des Christenthums in Livland, hervor, und gewann da die Vorbereitung und Liebe für seinen Beruf, die ihn allein befähigen konnten, ein so schwieriges und gefährliches Unternehmen zu einem glücklichen und erfolgreichen zu machen.

Schon durch den Umstand, dafs Meinhard ein Priester des Augustiner - Ordens war\*\*), wird es wahrscheinlich, dafs er aus Vorliebe für seine Regel, und weil er mit Gliedern derselben die meiste Verbindung haben mußte, ihr auch vorzüglich Eingang in seine neue Kirche zu schaffen, gesucht haben werde.

Wir erfahren aber noch besonders durch *Heinrich den Letten*, dafs er, um sie zu verbreiten, nach ihr den Convent der Jungfrau Maria in Uexküll stiftete, aus dem das Rigische Domcapitel hervorging\*\*\*).

Eine bestimmte Kleidung band die regulirten Chorherren nicht. Viele Congregationen trugen da-

\*) *Origines Livoniae edid. Gruber, pag. 1; not. b.; Pfister, Geschichte der Deutschen, Bd. 2. S. 555.* — Die Nähe des Klosters bei Lübeck könnte dafür sprechen, dafs wenigstens die Kaufleute, welche Meinhard nach Livland brachten, Lübecker waren.

\*\*) *Orig. Liv. pag. 1.* — *Friebe* nennt ihn einen Augustiner - Mönch, was gegen *Heinrich's d. Letten*, „sacerdos“ und die Bedeutung seiner Regel streitet, auch leicht dazu verleiten kann, ihn für ein Mitglied des Ordens der Augustinermönche zu halten, der damals noch gar nicht gestiftet war.

\*\*\*) *Origin. Liv. pag. 22.*

her, wie die Weltpriester, nur bei feierlichen Gelegenheiten ein Ornat; — andere hatten eine solche angenommen. So waren in Meinhard's Convent, entweder gleich bei der Gründung oder doch bald nachher, schwarze Kutten und gleichfarbige Kappen eingeführt; — wahrscheinlich die erste und älteste in demselben gebräuchliche Tracht \*).

Indessen darf man die Verbreitung der regulirten Chorherren nicht zu weit ausdehnen. Die Livländische Kirche erhielt ihre Geistlichen in der ersten Zeit aus verschiedenen Gegenden Deutschlands, aus Capiteln und Klöstern, so wie die jährlich eintreffenden Pilger sie mitbrachten. Natürlich konnte sich keine Einheit in der Tracht finden. Dies zeigt *Heinrich der Lette*, indem er in seiner *Chronik* Mönche verschiedener Orden aufführt. Es gab aber sogar dem Pabst Innocenz III., in den ersten Jahren Bischof Alberts, zu einer Bulle Veranlassung, durch welche auf mehr Gleichförmigkeit in dieser Hinsicht hingewirkt werden sollte. „Damit nicht,“ heisst es in ihr \*\*), „durch verschiedene Observanz „und Kleidung unter euch, bei denen welchen ihr „das eine Evangelium verkündet, Anstofs erregt „werde und sie dadurch in Partheien zerfallen, ehe „sie noch in eine Kirche gesammelt sind, — — — „so ermahnen und befehlen wir euch, obgleich sich

---

\*) *Origines Livoniae*, pag. 61.; auch Gregor XI. Kleiderhülle (*Beilage 1.*) erwähnt dessen, und nennt die Tracht „brunum seu nigrum habitum.“

\*\*) Die lateinische Bulle giebt Gruber, *Orig. Livoniae, sylva documentorum*, pag. 243. Nr. XIX. h.

„unter euch Mönche, regulirte Chorherren (canonici regulares) und Glieder anderer Regeln befinden, „dafs ihr euch zu einem bestimmten anständigen Gewande, wie es zu diesem Amte pafst, vereinigt.“ Eine unmittelbare Wirkung dieser Verordnung findet sich nicht; erst mehre Jahre später (1208) erhielt durch andere Umstände eine neue geistliche Tracht in Livland das Uebergewicht.

Bischof Albert hatte schon 1202 den Orden der Schwerdträger gestiftet. Er gab ihm die Regel der Tempelherren \*). Diese legten zwar ursprüng-

---

\*) *Bergmann* (in der angeführten Abhandlung) giebt hier einiges Unrichtige. (*Magaz. Bd. I. Heft I. S. 5—6.*) Er sagt, „die Schwerdträger seyen nach der Prämonstratenserregel gestiftet.“ Was ihn dazu bewogen, habe ich nicht ergründen können. Chroniken und Urkunden stimmen fest in der Angabe überein, sie hätten die Regel der Tempelherren erhalten. Beide waren aber sehr wesentlich verschieden, indem letztere aus einem von den Bernhardinern entlehnten Statut bestand, erstere aber sich auf die Augustinerregel gründete. — Wenn *Bergmann* aber 2.) „Prämonstratenser“ durch den Zusatz: „canonici regulares Sancti Augustini“ erklärt, so ist dies gewifs unrichtig. Die Prämonstratenser gingen zwar, wie viele andere geistliche Orden, aus den Augustinern hervor, ergänzten und veränderten aber deren Regel, und beide bestanden sodann selbstständig neben einander. *Bergmann* wurde, wie es scheint, zu jener Erklärung durch *Friebe* veranlafst, der fälschlich angiebt (in seinem *Handbuch der Geschichte Lief-, Ehst- und Curlands, Bd. I. S. 216.*), „die Prämonstratenser seyen nichts anders, als regulirte Chorherren der Augustiner!“ — 3.) erzählt *Bergmann*, Bischof Albert

lich das Augustiner - Gelübde, wie die regulirten Chorherren ab, erhielten aber noch im 12ten Jahrhundert ein neues Statut, das hauptsächlich aus der Bernhardinerregel geschöpft war. Seit 1172 gehörten auch eigene Geistliche (Capellani, geistliche Brüder) zu ihnen, die weifse Kleidung trugen\*). Ob solche sich gleich im Anfange bei dem neuen Orden in Livland befanden, bleibt bei der zuerst sehr geringen Zahl der Ritter zweifelhaft. Als aber ihre Macht wuchs und sie sogar eine Theilung des Eroberten durchsetzten (1206), so dafs nun Burgen und Gaeue ihr Eigenthum wurden, mochte auch wohl jener Punkt ihrer Regel zur Ausführung kommen. Wenigstens gedenkt eine Urkunde vom Jahre 1210 ihrer

---

sei selbst bei Stiftung des Schwerdträgerordens Prämonstratenser geworden, und führt dafür eine Stelle der *Hochmeisterchronik*, die sich in *Mathaci analect. veter. aevi*, Tom. V. befindet, an: „unde die Bisscop ginc selve vlusch mede in der Oirden.“ (Sie steht auch vollständig in den *Orig. Liv. p. 197. cap. 136.*) Im Zusammenhange gelesen, haben aber diese Worte gar nicht den Sinn, den *Bergmann* in ihnen findet. Die *Chronik* weifs gar nichts von Prämonstratern; sagt vielmehr ebenfalls, die Schwerdträger hätten die Regel der Templer erhalten, und meint, nur der Bischof sei selbst auch sogleich in den neugestifteten Orden eingetreten. In dieser Gestalt scheint mir aber die Nachricht zu widersinnig, indem der Bischof sich dadurch dem Ordens-Meister untergeben hätte. Ich möchte sie um so weniger nachschreiben, als sie aus dem Bestreben entsprungen sein mag, die Hoheit des Ordens über die Bischöfliche zu erheben.

\*) *Gieseler, Bd. II. Abth. 2. S. 240 ff.*

eigenen Geistlichen. Da der Pabst ihnen in derselben auch die Tempelherren-Regel bestätigt, so ist um so wahrscheinlicher, dafs ihre Capellani auch die von dieser verordnete, weisse Kleidung trugen \*).

Wurde dadurch, etwa seit 1206, diese Tracht bei den Geistlichen des Ordens verbreitet, so veranlafste bald darauf ein, wie es scheint geringfügiger Umstand die Annahme einer ähnlichen im Rigischen Convent. Im Jahre 1208 starb nemlich der Probst desselben, Albert's Bruder Engelbert, und der Bischof ersetzte ihn durch einen Johannes, der zwar auch zur Augustinerregel, aber zu einer Congregation vom weissen Kleide gehörte. Um nun dies beizubehalten, erzählt *Heinrich der Lette*, habe Albert die bisherigen schwarzen Gewänder und Kappen verworfen, und seinem Convent die Tracht des neuen Probstes gegeben \*\*). Der angeführte Grund scheint indessen so unbedeutend, dafs er allein wohl kaum diese Veränderung herbeigeführt haben kann. Mitwirkend waren gewifs andere, vielleicht

---

\*) *Dogiel, Codex diplom. Regn. Pol., Tom. V. Nr. IV.* Ein arges Mißverstehen dieser Urkunde hat *Arndt (Chronik Bd. II. S. 128.)* zu der Behauptung verleitet, Innocenz III. habe dem Bischof die Erlaubniß gegeben, sich vom Orden durch besondere Kleidung zu unterscheiden. Die *Nord. Miscellaneen (St. 24 u. 25. S. 366—369. in der Note)* haben dies bereits aufgedeckt.

\*\*) *Bergmann* erzählt dagegen (*Mag. Bd. I. Heft I. S. 5.*): Engelbert sei 1211 als Rigischer Domprobst introducirt worden; — damals war er nach *Heinrich dem Letten*, aus dem das Obige geschöpft ist (*Orig. Liv. p. 61.*), bereits 3 Jahre todt.

jene Bulle Innocenz III., und Nachgiebigkeit gegen den Orden, bei dessen Geistlichen ein bestimmtes, ähnliches Gewand bestand.

Die weiße Priesterkleidung blieb längere Zeit vorherrschend. Eine wesentliche Veränderung kann mit ihr nicht vorgegangen seyn, als Albert seinem Convent im Jahre 1222, die Prämonstratenserregel gab. Sie gebot ebenfalls die weiße Tracht, und die war schon vorhanden; — auch behielt er zum Andenken an die abgelegte, von ihr die leinenen Chorhemde bei\*). Dagegen wich jetzt die alte Augustiner-Regel selbst der Umgestaltung, die Norbert von Premontre mit ihr vorgenommen hatte. Der Beweggrund dazu möchte schwer zu bestimmen seyn; — vielleicht war es das Dogma der völligen Unterwürfigkeit unter ihren Bischof, das die Prämonstratenser damals eben vom Pabste bestätigt erhalten hatten\*\*).

---

\*) Gregor's XI. Kleiderbulle, *Beil. 1.*: „... in signum priorum institutionis et habitus ad instar Canonicorum regularium camiseas lineas subtus loco scapularis adhuc deferunt de presenti.“

\*\*\*) *Bergmann* verwickelt sich hiebei in Widersprüche. Er sagt, Bischof Albert habe jetzt (1222) der Stiftsgeistlichkeit die Prämonstratensertracht und Regel ertheilt (*a. a. O. Heft I. S. 9.*), was ganz richtig ist, setzt aber hinzu, er habe sie zugleich auch bei dem Schwerdtträgerorden eingeführt (*Heft II. S. 20.*). Wie stimmt das mit seiner eigenen Angabe (*Heft I. S. 5—6.*), daß der Orden schon nach dieser Regel gestiftet worden, und auch der Bischof selbst sie schon damals (1202) angenommen habe? — Dagegen soll auch wie-

Die äußere Gleichheit des Gewandes erhielt aber in Livland anderthalb Jahrhundert später eine größere Wichtigkeit, als die Regel, von welcher es abhing. Der Orden bewachte eifersüchtig jede, von Seiten der Erzbischöfe darin beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung, weil er in einer solchen Beeinträchtigung oder Verachtung der von ihm behaupteten Oberhoheit sah. Um nun eine solche thatsächlich nicht anzuerkennen, strebte das geistliche Haupt, jene durchzusetzen. So wurde das geistliche Kleid für Jahrhunderte ein Siegeszeichen, um das man mit der größten Hartnäckigkeit kämpfte.

---

Bis hierher liefs sich noch ziemlich fester historischer Boden fassen und das Bestehen einer, wenigstens der Farbe nach, gleichen geistlichen Tracht beim Orden und im bischöflichen Convent nachweisen. Nun aber verlassen uns Chroniken und Urkunden auf lange Zeit und gerade jetzt, mit dem Uebergange

---

der (*Heft I. S. 9.*) der Bischof vom Orden zur Annahme derselben genöthigt worden sein. Dies letztere scheint aus dem Bestreben hervorgegangen, überall eine Bedrückung der Geistlichkeit durch die weltlichen Machthaber nachzuweisen. — Die Urkunde Albert's über seine Veränderung (*Dogiel, Cod. dipl. Nr. LIII.*) sagt nur: „Ad plantandam ecclesiae nostrae religionem, Conventum nostrum de ordine Praemonstratensi instituire cupientes; de consensu et consilio Dm. Innocentii, Summi Pontificis, eum qui hactenus in Rigensi fuit ecclesia, in Praemonstratensem ordinem decrevimus commutare.“

der Schwerdträger in den deutschen Orden, stehen wir an einem Wendepunkte. — Zwar hat *Friebe* hier eine Ansicht geltend gemacht, der die Meisten nach ihm, gefolgt sind; — sie läßt sich aber mit den später wieder eingreifenden historischen Nachrichten nicht vereinigen und hat ihn selbst gezwungen, diese als unrichtig zu verwerfen und das Gegentheil zu setzen. Die Zuversicht, mit der er sie vorträgt, hat auch wohl den sonst so eifrig forschenden *Bergmann* verleitet, mit ihm die wenigen vorhandenen Stützpunkte aufzugeben und seine Hypothesen anzunehmen. Nähere Prüfung lehrt aber, daß er in den Principien irrte, und damit stürzt sein ganzes künstliches Gebäude — zugleich durch Königsberger Urkunden vernichtet — zusammen.

Es entsteht nemlich die Frage, welche Tracht wohl den geistlichen Brüdern der Schwerdträger zu Theil wurde, als sie in den deutschen Orden übertraten? — Leicht scheint die Antwort, wenn man berücksichtigt, daß ja mit der Regel des letztern, auch die durch sie vorgeschriebene Kleidung nach Livland verpflanzt werden mußte. Allein, die Schwierigkeit ist eben, daß sich diese, in so fern sie die Geistlichen betraf, nicht mehr genau ermitteln läßt, und *Friebe* wenigstens eine offenbar falsche Ansicht über sie aufgestellt hat \*). Wahrscheinlich stützt er sich nur auf die Bulle Innocenz III., die den deutschen Orden bestätigt und ihm die Augustiner-

---

\*) *Friebe's Handbuch der Geschichte Lief-, Ehst- und Curlands etc. Band I. S. 214. Note.* — Ihm folgt *Bergmann im Magazin etc. Bd. I. Heft 2. S. 21.*

regel giebt, wenn er glaubt, die Ordensgeistlichen hätten auch von dieser die Tracht entlehnen müssen. Die Päpstliche Verordnung kann sich aber nur auf die früher erwähnte Regel der Augustinergeistlichen oder regulirten Chorherren beziehen, indem ein anderer Orden dieses Namens damals noch nicht vorhanden war. Der Pabst wählte sie, um den Rittern ihre Grundgesetze, die Gelübde der Keuschheit, Armuth und des Gehorsams, so wie Formen des gemeinsamen Lebens zu ertheilen. In allem Uebrigen liefs sie freien Raum, und Innocenz gestattete dem Orden, ihn selbst auszufüllen, indem er in derselben Bulle sagt: „Als haben wir euch — — — — S. Augustini Regel, mit allen Statuten, die ihr werdet „mit der Zeit der Vollkommenheit machen, gegeben \*).“ Ueber eine besondere Tracht schrieb sie nichts vor und so gab es, wie oben erwähnt, Congregationen von verschiedener, oder auch ohne fest bestimmte Kleidung, je nachdem die Stifter derselben es selbst gut fanden. *Friebe* liefs sich jedoch durch die Namensgleichheit verleiten, in dort vorkommenden Augustinern, die Augustinermönche zu sehen, und beschreibt genau deren Tracht, die nun auch die der Ordensgeistlichen gewesen sein soll. Er verfällt aber damit in einen starken Anachronismus. Da die Augustinermönche sich erst 1256 bildeten \*\*), so konnte Innocenz nicht schon 1199

---

\*) Die Bulle giebt in deutscher Uebersetzung *Ziegenhorn's Kurl. Staatsrecht, Beil. 1.*

\*\*\*) *Gieseler's Kirchen-Geschichte Band II. Abtheil. 2. S. 304.*

ihre Regel dem deutschen Orden verleihen, oder 1237 ihre Tracht in Livland verbreitet werden.

Läfst nun zwar Pabsts Innocenz III. Bestätigungs-Bulle die Frage unentschieden, so dürfen wir doch von den Ordensstatuten, die *Friebe* nicht kannte, genügende Auskunft erwarten. In ihnen findet sich aber blos die Verordnung, dafs die Oberkleider aller Brüder von geistlicher Farbe sein sollen, den Rittern allein der weisse Mantel vorbehalten werde, jedes Mitglied aber, an Mänteln, Cappen oder Waffenröcken ein schwarzes Kreuz tragen müfse. — Von den geistlichen Brüdern heifst es nur noch: „weil „auch die Weltpriester sich durch ihre Kleider geistlich zeigen sollen, so ist es den Ordensgeistlichen „noch viel geziemender, bestimmte (beslossene) Kleider zu tragen \*).“

Bedenkt man nun, mit welcher Sorgfalt die Ordensstatuten jede Kleinigkeit festsetzen, und sogar die durch die Zeit geheiligten Gewohnheiten in sich aufnehmen, so ist es in der That auffallend, dafs sich keine genauere Verordnungen über die Tracht der Mitglieder vorfinden. Man wird dadurch zu der Annahme gezwungen, dafs hierüber keine Vorschriften gegeben und sie, namentlich aber die geistlichen Brüder, an kein gleichförmiges Kleid gebunden waren; das bestätigt die obige Zusammenstellung mit den Weltpriestern, die ihnen mit diesen, in Hinsicht der Tracht, ein ähnliches Verhältnifs giebt. Die Ermahnung, noch viel mehr, wie sie, bestimmte Kleider

---

\*) *E. Hennig, die Statuten des deutschen Ordens, S. 51—53. Cap. 13.*

zu tragen, scheint mir offenbar zu sagen, sie sollten sich in noch höherem Maasse als jene vor weltlichem Putz hüten und sich an einer recht einfachen, dem geistlichen Stande angemessenen Kleidung genügen lassen. Nicht diese, wohl aber das schwarze Kreuz bezeichnete auch sie äußerlich als Brüder \*).

Eine kleinere Einschränkung macht nur die Verordnung, daß die Gewänder von gleicher Farbe sein sollten. Zu ihr gehörte nicht nur alles dunkle und besonders schwarz, dem man auch jetzt noch jene Benennung giebt; — sondern auch weiß. Sah man in jenem ein Bild des Ernstes und der Absonderung von weltlicher Lust, so fand man in diesem das Symbol der Reinheit \*\*). Darum wählten mehre Mönchsorden diese Farbe zu ihren Gewändern. Auch in den Statuten des deutschen Ordens scheint eine Vorliebe für sie durchzuleuchten, die vielleicht der weiße Rittermantel veranlafste. So sollen auch die Geistlichen, wenn sie einem Kranken das Abendmahl bringen, „weize hemde und rockeline“ anhaben \*\*\*).

Als nun der deutsche Orden die Schwerdträger in sich aufnahm, fand er bei ihren geistlichen Brüdern das weiße Gewand der Templer vor. Es war

\*) *E. Hennig, Statuten etc. a. a. O.*, und auch *S. 114.*: „Fällt ein Pfaffe in die schwere Schuld — — — so soll er ohne Kreuz büßen.“

\*\*) Auch *Heinrich der Lette* sagt (*Orig. Liv. p. 61.*): „de albo habitu, qui vere munditiam significat.“

\*\*\*) *E. Hennig, Statuten des deutschen Ordens, Cap. 25. S. 91.*

der Regel der neuen Herren nicht entgegen, konnte also füglich beibehalten werden, wenn man nur das Zeichen darauf veränderte. Zugleich war es billig, den Geistlichen die Freiheit der Wahl ihres Kleides zu lassen, in so weit die Statuten sie gestatteten. Da läßt sich nun erwarten, daß sie theils aus Vorliebe für das alte, gewohnte Gewand, theils weil es so wohl der Tracht des Rigischen Convents, als auch dem Rittermantel ähnlich war, keine Aenderung gewünscht haben werden \*).

Diese Gründe machen es nun wohl einigermaßen wahrscheinlich, daß den geistlichen Brüdern die weiße Tracht blieb, als der deutsche Orden in Livland eintrat. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß Hypothesen hiebei die Lücken ausfüllen mußten. Sie erhalten aber Bestätigung und Festigkeit durch die folgenden Begebenheiten, die ein Verhältniß, wie das eben angedeutete, voraussetzen, und nähern sich dadurch selbst historischer Gewißheit.

---

Nehmen wir nach diesen vorläufigen Auseinandersetzungen den historischen Faden wieder auf.

---

\*) Das angeführte *Rigische Schulprogramm vom J. 1833* sagt ebenfalls, S. 2., „als sie (die Schwertträger) in „den deutschen Orden übergangen, mußte ihre Kleidung dem deutschen Ordensgewande (weiß mit schwarzem Kreuze) weichen.“ Dies wird dort auch auf die geistlichen Brüder bezogen, so daß dieselbe Tracht bei ihnen wie bei den Rittern gegolten, und also auch nach Livland übergegangen sein soll. Es finden sich jedoch dort für diese, *Friebe* und *Bergmann* entgegenstehende Behauptung keine Beweise.

Weit über hundert Jahre, seit der eben berührten Zeit, erwähnen Chroniken und Urkunden des Gegenstandes nicht mehr. Nur gelegentliche Andeutungen bei einzelnen Begebenheiten dieser Epoche geben die Nachricht, dafs der jetzt erzbischöfliche Convent fortwährend der Prämonstratenserregel angehörte.

Ganz unerwartet veranlafste die geistliche Tracht nach dieser Stille, um 1370, einen folgenreichen Streit. Der Rigische Erzbischof Siegfried von Blomberg fafste den Umstand auf, dafs erst Bischof Albert im Rigischen Domstifte die darin eben geltende Regel eingeführt hatte\*), und durch ihn die ursprüngliche schwarze Tracht der regulirten Chorherren in die weifse des neuen Ordens verwandelt worden war, — woran noch die von jener beibehaltenen leinenen Chorchemde erinnerten. Wahrscheinlich um der immer mehr um sich greifenden Herschsucht des Ordens gegenüber, seine Selbstständigkeit zu beweisen, unternahm er es nun, jene Veränderung aufzuheben. Er stellte dem Pabste vor, dafs in der ganzen Rigischen Kirche kein zweites Kloster oder Stift des Prämonstratenser-Ordens vorhanden sei, — dessen Gewand hier in gewisser Verachtung stehe und dadurch vom Eintritt abhalte, — dasjenige der regulirten Chorherren aber anständiger (*honestior*) und den Verhältnissen angemessener erscheine. Wirklich erhielt er, in Folge der angeführten Gründe, eine Bulle Gregor's XI., welche ihn autorisirte, das

---

\*) Er liefs schon 1364, als Domherr, die darüber sprechende Urkunde (*Dogiel, Codex Nr. LIII.*) transumiren.

weise, der Ordenstracht ähnliche Gewand abzulegen, und das früher gebräuchliche schwarze der Augustinerregel wieder anzunehmen \*). Der Herrmeister erkannte wohl den wahren Beweggrund zu diesem Schritte, betrachtete die Umänderung als Beleidigung und drang darauf, das „seines Ordens Habit“ auch vom Erzbischof und dessen Geistlichkeit getragen werde. Darüber entstand eine so heftige Erbitterung, das man zu den Waffen griff und der Orden sämtliche Stiftsschlösser einnahm.

Die Umgestaltung der Tracht des Domcapitels, deren Einzelheiten uns jetzt durch Original-Documente mitgetheilt werden, erzählen auch schon in den Hauptpunkten unverändert die ältern Chroniken und deren Bearbeiter \*\*). *Friebe* geräth aber dabei mit seiner, oben widerlegten Ansicht in eine grosse Verlegenheit. Nach ihm hatten die Ordensgeistlichen selbst die Augustinertracht, wie konnte also der livländische Meister darüber erzürnt sein, das der Erzbischof zu ihr, als der seinigen, überging? — Wie konnte er gar verlangen, sein Ordenshabit solle vom Erzbischof und dem Capitel getragen werden, da Siegfried's Verfahren (nach *Friebe*) die Gleichheit eben hergestellt haben mußte? — Offenbar setzt diese Forderung eine jetzt entstandene Verschiedenheit voraus, und darum läßt sich *Friebe's* Grundansicht mit den erwähnten

---

\*) s. *Beilage 1., Index Corp. hist. dipl. Nr. 425.*

\*\*\*) z. B. die *Bischofschronik, Hiacrne* (ed. *Napiersky, S. 159.*) *Kelch, Arndt, Gadebusch u. s. w.* zum angeführten Jahre.

Begebenheiten durchaus nicht vereinigen. Soll sie bestehen, so müssen diese unrichtig erzählt sein. Das zu behaupten, nimmt nun auch *Friebe*, trotz der sechs Autoritäten, die er selbst gegen sich anführt, keinen Anstand. Er erklärt demnach, der Erzbischof müsse gerade umgekehrt jetzt seine bisherige Augustinertracht in die der Prämonstratenser verwandelt haben. — Aber neue Schwierigkeit! Wie war das Domcapitel zu jener gekommen, da nach Bischof Albert's Annahme der Prämonstratenserregel nirgend von einer andern Veränderung erzählt wird? — Er sieht sich nun zu der zweiten Hypothese gezwungen, man habe, als der deutsche Orden in Livland herrschend wurde, um ihm zu schmeicheln, seine Kleidung angenommen \*).

Diese Vermittelung stößt nicht allein durch ihre

---

\*) *Friebe's Handbuch der Geschichte etc. Band I. S. 214. Note*, und wie es scheint, nach ihm *Bergmann* in der angeführten Abhandlung, *Magaz. B. I. Heft 2. S. 21.*; *Jannau, Gesch. von Lief- und Ehistland, I. S. 212.* Veranlassung zu dieser künstlichen Zusammenstellung schöpfte wohl *Friebe* aus der *Chronik des Melchior Fuchs, das rothe Buch inter Archiepiscopalia*, das er zum größten Theil in den *Nord. Miscellaneen Stück 26.* herausgab. Hier wird allerdings *S. 26.* erzählt, das Capitel habe 1238 den Habit des Ordens angenommen, und *Siegfried von Blomberg* sei 1369, von diesem zur Prämonstratensertracht zurückgekehrt. *Melchior Fuchs*, der gegen 400 Jahre später schrieb, beging aber einen verzeihlichen Irrthum, der durch die gleich anzuführenden Urkunden aufgedeckt wird.

Willkühr zurück, sondern ist jetzt durch Königsberger Urkunden völlig vernichtet. Abgesehen davon, daß es schon grundlos ist, für die Ordensgeistlichen die Augustinertracht in Anspruch zu nehmen, so hätte *Friebe* selbst sich aus *Dogiel's* bekannter Urkundensammlung überzeugen können, daß das Rigische Domcapitel noch 1360, also wenige Jahre ehe Siegfried von Blomberg dessen Tracht änderte, der Prämonstratenserregel folgte\*). Dadurch ist eigentlich schon die Nachricht der Chroniken gesichert, und *Friebe's* entgegengesetzte Meinung geworfen. Jetzt haben wir aber als unumstößlichen Beweis die oben erwähnte, von Gregor XI. ertheilte Bestätigungs-Bulle der von Siegfried vorgenommenen Veränderung (d. d. Avignon, 10. October 1373), welche nicht nur die Erzählung der Chroniken vollkommen bestätigt, sondern uns auch noch alle Gründe angiebt, die der Erzbischof anführte, um den Pabst zur Genehmigung zu bewegen\*\*).

---

\*) Die Urkunde vom Jahre 1360 in *Dogiel's Cod. etc. Nr. XLVIII.* sagt geradezu: „Capitulum ecclesiae Rigensis Praemonstratensis Ordinis;“ — eine andere von Gregor IX. ohne Jahrzahl, *Dogiel, Cod. etc. Nr. XXXVIII.*, drückt sich etwas umständlicher aus: „Ordo canonicorum secundum — — — regulam B. Augustini atque institutiones Praemonstratenses.“ Der letzte Zusatz ist wohl in einer dritten, v. J. 1254 (*Dogiel Nr. XXVII.*), zu ergänzen, wo es heisst: „Capitulum Rigensis ecclesiae, ordinis B. Augustini.“ Sie entscheidet übrigens für obige Beweisführung nichts.

\*\*\*) Vergl. oben und Beilage 1., *Index Corp. hist. dipl. Livon., Esthon., Curon. Nr. 425.* — Schon das *Rigi-*

Steht nun dies als Thatsache eben so fest, als die Folge davon, jene blutigen Kämpfe, die der Herrmeister begann, um den Erzbischof zu zwingen, die Tracht des Ordens wieder anzulegen, so folgt unläugbar daraus, daß die Ordensgeistlichen damals das Gewand der Prämonstratenser, oder doch ein so ähnliches gebraucht haben müssen, daß man es als jenem gleich betrachten konnte\*). — Da nun aber weder die Statuten des deutschen Ordens ein solches vorschreiben, noch auch die spätern Beschlüsse der großen Capitel etwas darüber enthalten, so müssen sich die Geistlichen schon sehr früh durch einen stillschweigenden Gebrauch an die weiße Tracht gehalten haben, oder, was mir aus den früher angeführten Gründen wahrscheinlicher ist, sie verdankt ihr Bestehen in Livland der Anschließung an das daselbst bei den geistlichen Brüdern des Schwerdtträgerordens vorgefundene Templergewand.

Nur so lassen sich Chroniken und Urkunden in Einklang bringen, während die Uebereinstimmung mit dem Folgenden neue Gewähr für die Richtigkeit der Annahme leistet.

---

Siegfried von Blomberg erlebte die Folgen seines Kleidertausches nicht mehr; — er hatte we-

---

*sche Schulprogramm v. J. 1853. (von Dr. C. E. Napierksky) erkannte diesen Fehler (Friebe's u.) Bergmann's. Vergl. daselbst S. 12. die Anm. zu S. 2.*

\*) Herr Dr. *Napierksky* in der angeführten Schrift S. 2., nimmt eine geringe Verschiedenheit unter beiden an.

nigstens die Genugthuung, ihn vom Pabste gebilligt und aufrecht erhalten zu sehen. Die ganze Last derselben mußte sein Nachfolger im Erzstift, Johann von Sinten, tragen. Anfänglich zwar fand auch er bei geistlichen und weltlichen Fürsten Schutz und das Versprechen der Hülfe; — als aber Bonifacius IX. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, wandte sich das Uebergewicht auf die Seite des reichen Ordens. Dieser wußte des neuen Pabstes Habsucht geschickt zu benutzen. Er ließ das Erzstift unter Sequester stellen, versprach die Einkünfte dem römischen Hofe zu verrechnen und konnte dadurch gewiß sein, die mittellosen Gegner zu vernichten. Die wohlberechnete Folge, vielleicht der Kaufpreis dieser Schritte, war nun eine Reihe dem Orden günstiger Bullen, in denen es jedoch ausdrücklich heißt, daß der Pabst sie aus eigenem Antriebe und ohne daß deshalb eine Bittschrift eingereicht worden sei, zum Wohle der Kirche erlassen habe. Sie ertheilten dem Orden weit mehr, als er jemals besessen oder verlangt hatte, und führten ihn stufenweise zu dem höchsten Ziel seines Strebens hinauf. Die ursprüngliche Oberhoheit des geistlichen Fürsten in Livland über den weltlichen, war längst in Vergessenheit gerathen; — jetzt wurde auch seine Selbstständigkeit vernichtet, das Verhältniß dem in Preußen nachgebildet, und er ein Untergebener des Ordens.

Zuerst bestimmte Bonifacius (d. d. Rom, 10. März 1394.), „daß Niemand zum Canonicat oder zu „andern Aemtern im Rigischen Erzstift zu befördern „sei, der nicht vorher das Gelübde des deutschen „Ordens (*regularem professionem per fratres hospi-*

„tales B. Mariae — — — emitti consuetam) abge-  
 „legt habe, und dafs, sobald dies bei allen, oder doch  
 „dem grössten Theil der Fall wäre, das Stift nicht  
 „mehr ein Augustiner-, sondern ein Stift des deutschen  
 „Ordens (beate Marie Thewtonicorum Ordinis) sein  
 „solle, auch alle die hinführo ein Amt in gedachtem  
 „Stift erhielten, die Kleidung des letztern zu tragen  
 „verbunden wären“ etc. \*). — Ueber die Art der  
 Wahl zu den Stiftsämtern verordnete er zehn Tage  
 später: „dafs ein jeder Rigische Canonicus von dem  
 Livländischen Ordensmeister auf dieselbe Art erbeten  
 (postulari) und bestätigt werden solle, wie dies in  
 andern Stiften des deutschen Ordens vom Hochmei-  
 ster geschehe“ \*\*). Sobald aber, verfügte eine dritte  
 Bulle, das Domcapitel auf diese Art zu einem Or-  
 densstift geworden sei, erhalte dieser auch das Visi-  
 tationsrecht von dessen Regel, Observanz und Ge-  
 horsam \*\*\*). Diese Bestimmungen befolgten in so  
 fern ein gemäfsigtes System, als sie eigentlich keinen  
 Zwang bei den vorhandenen Domherren anwandten,  
 sondern die Umgestaltung des Stifts durch allmähliche

---

\*) *Beilage 2., Index Corp. histor. dipl. Nr. 509.* Vergl. *Dogiel's Codex etc. Nr. LXXIII.* — *Bergmann*, der diese Bulle citirt (*Magaz. Heft 2. S. 27.*) bemerkte nicht, dafs sie seine aus *Friebe* geschöpfte Grundlage vernichtet, indem sie einen Uebergang von der Augustinertracht zu der des deutschen Ordens vorschreibt, erstere also nicht die des Ordens sein konnte.

\*\*) *Beilage 2., Index etc. Nr. 509.* Vergl. *Dogiel Nr. LXXIII.*

\*\*\*) *Index etc. Nr. 933.* und die Bulle bei *Dogiel Nr. LXXIII.*

Besetzung der vacanten Stellen vor sich gehen sollte. — Indessen wich der Erzbischof dem Sturme, den er kommen sah, und vertauschte seine Stelle mit der eines Patriarchen von Alexandrien. Dadurch erhielt der Orden Raum, seinen letzten Wunsch, die Erhebung eines Gliedes aus seiner Mitte zum geistlichen Fürsten von Livland, erfüllt zu sehen. Das geschah durch die Wahl Johann's v. Wallenrode, welche die Abhängigkeit des Erzbischofs vom Orden völlig entschied, indem der Pabst ihr auf Bitte des Hochmeisters eine Bulle (d. d. Rom, 7. April 1397.) folgen liefs, in welcher er festsetzte, dafs künftig nur ein Bruder des deutschen Ordens zum Erzbischof von Riga gewählt werden solle\*).

Deutlich zeigt hier der sogenannte Kleiderstreit seine eigentliche Bedeutung. Nicht um die Farbe des Gewandes handelte es sich, sondern um die Macht des Erzbischofs und des Ordens. Je nachdem die eine oder die andere stieg oder fiel, ward es verändert und bezeichnet dadurch den Sieg der Parteien. Der Orden hätte sich jedoch sehr getäuscht, wenn er seine errungenen Vortheile unerschütterlich fest gegründet glaubte. Zwar sah er jetzt nicht nur sein geistliches Kleid, sondern auch sein Kreuz und seine Regel im Rigischen Domstifte gelten; allein das alles

---

\*) *Bergmann (Magaz. Band I. Heft 2. S. 24.)* läfst schon Johann von Sinten in den deutschen Orden treten, begeht aber dadurch einen Fehler, den ihm das *Big. Schulpr. v. J. 1833. S. 12. Anmerk.*, bereits nachgewiesen hat. Den Beweis giebt die Urkunde im *Index etc. Nr. 524., Beilage 3.*

hatte keine stärkere Stütze, als die Habsucht eines gewonnenen Pabstes. Sobald andere überwiegende Interessen eintraten, mußte sie brechen, und die Gegenpartei in ihre alte Stellung zurückkehren.

Das zeigte sich, als das Rigische Erzbisthum mit Johann Habundi besetzt wurde (1418), und zugleich das hierarchische Princip auf dem päpstlichen Stuhle bessere Vertreter erhielt. Bonifacius letzte Verordnung blieb bei seiner Wahl unbeachtet, er gehörte dem Orden nicht an, wie es nach ihr hätte sein müssen, und machte auch keine Anstalt, zu ihm überzugehen. Das Domcapitel schlug sich auf seine Seite, und that den ersten Schritt zum Widerstande. Es sandte seinen Domherrn Arnold von Brincken nach Rom und liefs durch ihn eine Bittschrift einreichen, in der es sich bei dem günstig gesinnten Pabst Martin V. über jene Bonifacius-Bullen beschwerte. Man stellte ihm darin vor, wie nachtheilig es der Ehre einer geistlichen Verbindung sei, dafs von einem Laien, wie der Herrmeister, Domherren postulirt werden und ihre Bestätigung erhalten müßten, und er sogar das Visitationsrecht, wenn es auch bisher nicht geschehen, jeden Augenblick ausüben könne, woraus nicht Abstellung von Mißbräuchen, sondern nur schwere Mißhelligkeiten entstehen würden\*). Die darauf gegründete Bitte um

---

\*) *Bergmann* erwähnt in seiner angeführten *Abhandlung*, dieser ersten Bittschrift und der darauf erfolgten Suspension der Bullen des Pabstes Bonifacius nicht, vielleicht weil ihrer in der von ihm verworfenen Bulle Martin's V., bei *Dogiel* Nr. LXXIII. gedacht wird,

Aufhebung jener Bullen fand Gehör, und ehe noch der Ordens-Procurator etwas merkte, genehmigte sie der Pabst (am 13. Jan. 1423.), und entzog dem Orden sogleich die erwähnten Rechte, indem er die betreffenden Bullen, bis auf künftige Verordnung (usque ad beneplacitum sedis apostolicae) suspendirte. — Zwar suchte der Sachwalter des Ordens eine Widderrufung zu bewirken, konnte aber nichts anderes vom Pabst erhalten, als das Versprechen, die Sache zu überlegen, so dafs es zu keiner ihm günstigen Entscheidung kam. Nun stellte sich der Erzbischof selbst dem Orden offen gegenüber; — er nahm Domherren auf, die vom Herrmeister nicht postulirt waren, und gestattete demselben kein Visitationsrecht\*). Endlich, als alles hinreichend vorbereitet schien, gab er, wahrscheinlich wieder durch Arnold von Brincken, bei dem Pabste zu Rom eine Bittschrift ein (d. d. 22. Decbr. 1423. \*\*), in welcher er vorstellte,

---

und ihm andere Belege dafür entgangen waren. Diese ist aber nicht nur vollkommen gesichert, sondern die Bittschrift selbst findet sich im Königsberger Archiv, und ist hier in der *Beilage 4. (Index etc. Nr. 1063.)* mitgetheilt. Uebrigens werden die erwähnten Vorfälle auch durch die später erfolgte zweite Bittschrift (*Beilage 5., Index Nr. 1110.*), und die Relation des Ordens-Procurators (*Beilage 6., Index Nr. 1187.*) aufser Zweifel gesetzt.

\*) *Bergmann's Magazin etc. Bd. I. Heft 2. S. 34. u. Index Nr. 953.*

\*\*) *Beilage 5., Index Nr. 1110.* — Das Datum „XI Calend. Januar. (22. December) Pontificat. anno VII.“ hält der *Index* (zu Nr. 1110.) eigentlich für den 22. De-

wie grofse Erleichterung sich durch jene Suspension der lästigen Bullen fühlbar gemacht habe, und deshalb bittet, dafs sie in eine gänzliche Aufhebung für immer verwandelt werden möge.

Wir haben nun zwar in *Dogiel's Codex diplomat. Regni Polon. Tom. V. Nr. LXXIII.* eine Bulle Pabst Martin's V., die sich selbst, ihrem Inhalte nach, als das Resultat der erwähnten Bittschrift giebt, und sie in ihrem ganzen Umfange genehmigt. Da *Bergmann*, ein sonst gründlicher Geschichtsforscher, sie aber völlig verwirft\*), so müssen wir, ehe sich der weitere Gang des Streites ausführen läfst, zuförderst untersuchen, was von jener Urkunde zu halten ist, und zu dem Ende die von *Bergmann* gegen sie gemachten Einwürfe beleuchten.

Er findet es nehmlich, und wohl mit Recht, sehr auffallend, dafs die Erzbischöfliche Bittschrift um völlige Aufhebung der drückenden Verordnungen Bonifacius IX., mit der Bulle bei *Dogiel* gleiches Datum trägt, mithin Gesuch und Bewilligung an dem-

---

cember 1424, und schiebt es nur eines Anachronismus wegen, um ein Jahr zurück. Da aber der 22. December des ersten Pontificatsjahres noch innerhalb 1417 fällt, — Pabst Martin wurde im November gewählt und geweiht, — so ist der XI Calend. Jan. P. a. VII. ganz richtig der 22. December 1423. — Ueber das Verhältnifs dieses Datums zur Bittschrift selbst, vergl. weiter unten.

\*) *Bergmann's Magazin etc. Bd. I. Hcft 2. S. 35 ff.* in der *Anm.*

selben Tage ausgefertigt sein müßten. Gehört dies nun wohl in das Reich der Unwahrscheinlichkeiten, keineswegs aber in das der Unmöglichkeit, so möchte die Art und Weise, wie *Bergmann* das Entstehen dieses Umstandes erklärt und daraus Veranlassung nimmt, die Bulle ganz zu verwerfen, weit eher etwas Unbegreifliches voraussetzen. Er sagt nemlich wörtlich: „Mag nun auch *Dogiel* seine Aufhebungs-, „Bulle durch 1423 den 22. December bezeichnen, so „hat er sich doch so häufig Menschlichkeiten in seinen sonst schätzbaren Werke zu Schulden kommen „lassen, daß wir es hier mit seiner diplomatischen „Genauigkeit nicht gar zu streng nehmen wollen.“ — Wie dies gemeint sei, deutet die Bemerkung an, daß *Dogiel* „Klage und Urtheil“ (d. h. also Bittschrift und Bulle, von gleichem Dato) „verwechselt“ habe. (?)

Wie ist es aber nun wohl möglich, daß zwei Schriften von nothwendig ganz eigenthümlicher Form, so verwechselt werden können, daß unter Händen aus einem Gesuch eine dasselbe genehmigende, sonst gar nicht vorhandene Bulle entstehe? — Offenbar nur durch absichtliche Umbildung der einen in die andere! — Eine solche Bullenschmiederei hat aber *Bergmann* von dem ehrlichen Pater *Dogiel* gewiß nicht voraussetzen können. Dennoch wäre nur in diesem Falle die Urkunde ganz zu verwerfen. Ist nemlich mit dem Ausdruck, *Dogiel* habe Klage und Urtheil verwechselt, bloß gemeint, er habe das Datum der erstern auf das letztere übertragen, wodurch die Gleichheit desselben in beiden entstanden, so wäre das an sich wohl möglich; — allein, dann bliebe ja die *Dogiel'sche* Bulle als historisches Mittheil, a. d. Livl. Gesch. II. 2. 15

Document, nur mit falscher Zeitangabe stehen, und müßte ihre gehörige Stelle finden. — Nur ein Ausweg bietet sich noch dar. Die angestrittene Bulle könnte vielleicht dieselbe sein, die sich von ungefähr gleicher Tendenz, im Königsberger Archiv, mit dem Datum des 13. Novbr. 1426, befindet. Die Vergleichung Beider erweist aber nicht nur ihre Verschiedenheit, sondern auch die Echtheit jener, indem die letztere gerade eine Erweiterung der erstern ist, sie erklärt, ergänzt und nur ihretwegen erlassen worden ist.

Wenn gleich aber *Bergmann's* Einwürfe unhaltbar erscheinen, und die erste Kleiderbulle Pabst Martin's dadurch vollkommen gesichert ist, dafs die spätere sich auf sie bezieht; — so bleibt freilich der befremdende Umstand, der sie verdächtig machte, der gleiche Tag der Ausstellung in zwei von einander abhängigen Urkunden, stehen. Dies kann aber consequenter Weise nur gegen das Datum, nicht aber gegen das ganze Document Mißtrauen erregen. Deshalb ist eine Erklärung kaum nöthig, weil es ziemlich gleichgültig scheidet, wie schnell der Pabst die vorgetragene Bitte genehmigte. — Indessen kann durch eine, vielleicht richtige Ansicht von dem Datum auf Bittschriften jener Zeit überhaupt und auf der vorliegenden des Erzbischofs insbesondere, die Schwierigkeit ziemlich befriedigend gelöst werden. Es scheint nemlich, dafs man derartige Schriften, bei der Eingabe gar nicht mit einem Datum versah, sondern dafs erst bei der Entscheidung über sie, im Genehmigungsfall die Formel: „fiat ut petitur“ mit Bezeichnung von Ort und Tag, hinzugefügt wurde.

Diese gehörten also zur Resolution. Daraus erklärt sich, dafs ein solcher Schlufs sich auf den Unterlegungen nicht findet, die einfach zurückgewiesen wurden (wie *Beilage 7.*), während er auf den bewilligten niemals fehlt (s. *Beilage 4 u. 5.*). Auch kann die auf den letztern befindliche Ortsbestimmung: „datum Romae apud sanctum Petrum“ unmöglich der Bittschrift selbst, sondern nur der ihr angehängten Verfügung angehören, da sie eine Bezeichnung des päpstlichen Tribunals in sich schliesst, und darum nur auf Bullen und Verordnungen des Römischen Hofes vorkommt. Recht gelegen bestätigt endlich noch den damaligen Gebrauch, auf die Bittschriften selbst eine Entscheidung zu schreiben, eine Relation des Ordensprocurators an den Hochmeister, in der er gerade von der hier besprochenen Unterlegung des Erzbischofs von Riga sagt: — „obtinuerunt supplicationem signari pro alia bulla, scilicet quod suspensio mutata fuerit in perpetuitatem.“

Ist nun das Datum, das sie trägt, die Bezeichnung des Tages, an dem sie genehmigt wurde, so konnte sie schon lange vorher eingereicht sein, und es fällt nun nicht mehr auf, dafs die Bulle, welche in Folge derselben erlassen wurde, wie sie, vom 22. December ist. Die Ausfertigung der letztern war nur noch Sache der Cancelley. Da aber dem Erzbischof, bei der Thätigkeit des Ordens daran liegen mußte, alles schnell zum Abschlufs zu bringen, so wird er nicht verfehlt haben, Mittel anzuwenden, welche die Beamten zu ungewöhnlicher Eile antrieben.

Wie dem aber auch sei, wichtig ist nur die Echtheit der Bulle, nicht ihr Datum. Mag also auch

immerhin *Dogiel's* bekannte Ungenauigkeit einen Fehler in der Bezeichnung des Tages veranlaßt haben, uns genügt es, zu wissen, daß sie wirklich erlassen wurde. Gewiß aber erfolgt sie nicht zu lange nach der Bittschrift, wofür, außer den in der Relation des Ordensprocurators enthaltenen Andeutungen, auch das „nuper“ spricht, welches in der Bulle den zwischen der Ausfertigung beider Urkunden verflossenen Zeitraum, unbestimmt andeutet \*).

So genehmigte also Pabst Martin V. die Bitte des Rigischen Erzbischofs, und hob seines Vorgängers Bonifacius Verordnungen, die er vorher bloß suspendirt hatte, nun völlig auf. Der Tracht des Domcapitels wird in seiner angeführten Bulle noch nicht erwähnt. Der Orden verliert durch sie das Recht, die Chorherren anzustellen und das Stift zu visitiren, welches dem Erzbischof wieder zufällt; — auch darf das Capitel, bei der Aufnahme von den

---

\*) Das *Rig. Schulpr. v. J. 1833.* vertheidigt ebenfalls die Echtheit der *Dogielschen* Bulle, betrachtet sie aber, zufolge der Inhaltsangabe derselben (*S. 13. Nr. 9.*), als diejenige, durch welche Pabst Martin V. die betreffenden Verordnungen Bonifacius IX. suspendirte. Genaue Ansicht zeigt aber, daß in ihr die Suspension als schon früher erfolgt dargestellt wird, und der Pabst sie jetzt, durch diese, in völlige Aufhebung auf immer, verwandelt. Der Ausweg, sie vor die Bittschrift von gleichem Dato zu stellen, und dadurch die Schwierigkeit der gleichzeitigen Ausfertigung beider zu heben, wie dort geschieht, ist darum nicht anwendbar.

Gliedern, die sich dazu willig zeigten, das Bekenntniss der alten (Augustiner-) Regel der Rigischen Kirche empfangen \*). Dafs man dies noch nicht unbedingt forderte, geschah vielleicht, weil man den Orden nicht zu sehr reizen wollte, oder das Unpassende eines so häufigen Wechsels fühlte. Uebrigens liefs gerade das Unbestimmte der Verordnung dem Vorstande des Damcapitels auch hierin freie Macht.

Wie sich denken läfst, war der Streit damit nichts weniger als beendet. Obgleich der Pabst bereits entschieden hatte, so zeigte der Orden doch, durch seinen, mit allen Hülfsmitteln bekannten Procurator, Johann Tiergarth, die grösste Thätigkeit. Dieser bewirkte zwar das Versprechen, dafs man auch den andern Theil hören wolle; — allein, die nun von ihm eingegebene Information hatte keinen andern Erfolg, als die verzögernden Antworten, „der Pabst werde später verfügen,“ oder „die Sache sei noch nicht gehörig überlegt.“ Endlich erhielten durch Vermittelung angesehenen Personen, zwei Cardinäle wirklich den Auftrag, den Orden zu hören und über die Sache zu referiren. Es waren aber gerade dieselben dazu ernannt, die schon früher zur Verwerfung der Bonifacius-Bullen beigetragen hatten, und den Erzbischof, wie es scheint, aus Ueberzeugung

---

\*) Die Stelle lautet (*Dogiel, Codex diplom. Tom. V. p. 118.*): — — — „et ab eis (sc. Canonicis) regularem „professionem, per Canonicos ejusdem ecclesiae Rigensis, „iuxta ejusdem antiqua statuta et consuetudines emitti „consuetam, si eam sponte emittere voluerint, recipere „valeant.“

begünstigten. Jeder Versuch, sie umzustimmen, blieb daher ohne Erfolg. Nun wollten die Freunde des Ordens auf den Pabst selbst einwirken, mußten aber bald erfahren, wie wenig zu hoffen war. Die Abgeordneten der erzbischöflichen Partei, Ar. von Brincken und An. von Patkul\*), wagten es nemlich, vor dem, vom Orden auch nicht anerkannten Bischof Kuband (Christian) von Oesel, in einer geheimen päpstlichen Capelle förmlich das Ordensgewand abzulegen. Zwar äußerte sich Martin V. über diesen Schritt sehr unzufrieden und gab dem Procurator die günstigsten Versprechungen, doch war alles wohl nur Schein. Statt sie erfüllt zu sehen, mußte er wieder nur ausweichende Antworten hören. Die versprochenen Audienzen wurden von einem Tage zum andern verschoben, die Bittschriften\*\*) immer nur an dieselben Cardinäle verwiesen, deren Gesinnungen man schon kannte. Das ermüdete den Orden am Ende doch. Der Procurator verlor alle Hoffnung auf Erfolg und ertheilte den Rath, der livländische Ordensmeister solle das Benehmen des Domcapitels genau beobachten, gegen jede, auf Grund der „erschlichenen“ Bulle vorgenommene Veränderung förmlich protestiren, wie schon in Rom geschehen war, und warten, bis dem Orden „besseres Glück lächele;“ — es sei klüger, meinte er, jetzt geduldig

---

\*) *Bergmann* nennt nur einen, Arnold von Bernicke, als Verfechter der Sache des Domcapitels; — ein Name, der wohl durch Corruption aus Brincken entstanden ist.

\*\*) Eine solche ist *Beil. 7., Index Nr. 1060.*

den Uebermuth der Domherren zu ertragen, als mit Gewalt über sie herzufallen, weil man immer noch später, wenn sie sich sicher und den Orden beruhigt glaubten, einen Widerruf erlangen könne. Er glaubt indessen selbst, dafs dies schwerlich bei Lebzeiten des jetzigen Pabstes, desto leichter und sicherer aber von seinem Nachfolger zu erlangen sein werde \*).

Dafs er wenigstens Martin's V. Gesinnungen richtig beurtheilte, zeigte der Erfolg sehr bald. Von Seiten des Ordens blieb es bei der Protestation gegen die Aufhebung seiner Profession in der Rigi-schen Kirche, und die Deduction über die Unzweckmäfsigkeit und Illegalität dieses Schrittes \*\*) hatte keine Wirkung. Vielmehr mufs der neue Erzbischof Henning (seit 1424) die Stimmung des Römischen Hofes fortdauernd günstig gefunden haben, da er es wagte, um eine Erklärung der erhaltenen Bulle, oder vielmehr um Erweiterung der durch sie wieder erlangten Rechte zu bitten. In ihr wird nemlich zwar die Erlaubnifs ertheilt, von den dazu freiwillig Geneigten die Profession der regulirten Chorherren zu empfangen; — es herrscht aber in der Stelle einige Dunkelheit, und sie läfst sich nur auf die neu aufzunehmenden Glieder beziehen. Der Erzbischof bat daher um eine Verordnung, wie es mit den schon vorhandenen Stifts-Geistlichen zu halten sei, wenn sie zu der frühern Regel zurückkehren oder sie an-

---

\*) Vergl. die Relation des Ordensprocurators *Beilage 6., Index Nr. 1187.*, ein für die Kunde jener Zeit höchst interessantes Actenstück.

\*\*) Angeführt im *Index Nr. 1188.*

nehmen wollten. Allerdings mußte, wie er anführt, Verschiedenheit der Tracht und Observanz in einem Capitel anstößig sein und auf innere Uneinigkeit schliefsen lassen, während sie den Wiedereintritt des alten, von ihm ersehnten Verhältnisses verzögerte. Da erließ Pabst Martin seine zweite Kleiderbulle (d. d. Rom, 13. Novbr. 1426.), in der er sich weit entschiedener ausspricht, als in der ersten. Er habe, sagt er in ihr, schon durch jene die Rigische Kirche vollständig zu ihrer alten Regel und Tracht, und zu dem Zustande, in welchem sie vor dem Erscheinen der Bonifacius-Bullen war, auf immer zurückführen wollen, daher müßten alle dort gegebenen Verordnungen nicht nur auf die neu eintretenden, sondern auch auf die früher mit dem Kleide und der Observanz des Ordens aufgenommenen Domherren ausgedehnt werden. Er erlaubt ihnen, zu der Profession der alten Augustinerregel ungehindert zurückzukehren und sie in die Hände des Erzbischofs oder Capitels abzulegen, ohne dafs ihnen dadurch an den Aemtern und Würden, die sie in der Observanz des deutschen Ordens erhalten hätten, einiger Abbruch geschehe; — alle etwa dagegen sprechende ältere Privilegien und Bullen sollten aufgehoben sein \*).

---

\*) *Beilage 8., Index Nr. 1218.* — *Bergmann*, der diese Bulle anführt und kannte, sagt doch, Pabst Martin habe das Domcapitel zur Prämonstratenserregel zurückkehren lassen! — Wir haben also drei Bullen dieses Pabstes im Kleiderstreite: zuerst verfügte er bloße Suspension der Verordnungen Pabst Bonifa-

Dadurch war es also völlig der Willkühr des Domcapitels oder seines Oberhauptes anheim gestellt, die gewünschte Aenderung der Regel in demselben vorzunehmen, und wie man diese Freiheit benutzen werde, konnte nicht zweifelhaft sein.

Wirklich kehrte der neue Erzbischof, früher Rigische Domprobst, Henning Scharfenberg, nachdem er die letzte entscheidendste Kleiderbulle Pabst Martin V. erhalten hatte, sogleich zur Augustinertracht und Regel zurück, konnte sich aber wohl nicht verhehlen, welche Feindseligkeiten er deshalb von dem erzürnten Orden zu erwarten habe. Auch dieser hatte eingesehen, dafs sein Wille jetzt nicht durchzusetzen wäre, und beschlofs mit gröfserer Vorsicht zu handeln. Der Hochmeister selbst rieth dem heftigen Cysse von Rutenberg, wegen der Habitsveränderung jetzt ruhig zu sein, und stellte ihm vor, wie sehr, unter den obwaltenden Umständen, Nachgiebigkeit gegen den Erzbischof, zur Nothwen-

---

cius IX. (die Urkunde selbst fehlt), erliefs dann die Aufhebungsbulle der Ordensprofession im Domcapitel, vom Jahre 1423 (bei *Dogiel Tom. V. Nr. LXXIII.*), und ergänzte und bestätigte sie endlich durch die letzte vom Jahre 1426 (*Index Nr. 1218.*). Die Nachricht *Arndt's (Bd. II. S. 128.)*, dem *Friebe* u. *Jannau* nachschreiben, von einer Bulle Martin's zu Gunsten des Ordens, auch vom Jahre 1426, übergehe ich, da *Bergmann* bereits ihre Nichtigkeit aufgedeckt hat. (*a. a. O. S. 35.*)

digkeit werde \*). Diese vorausberechnete Mäßigung war aber um so gefährlicher, da sie verräth, wie sehr der Orden jeden Schritt, ehe er ihn that, erwägen wollte, um dem Erfolge mit desto größerer Sicherheit entgegen sehen zu können.

Gleichzeitig hatte der Hochmeister an den Erzbischof geschrieben und ihm Vorwürfe über sein Benehmen gemacht. Henning antwortete besonnen, ruhig und ohne den Stolz des Siegers. Er legt besonderes Gewicht darauf, daß der Ordensmeister Sivert (von Spanheim) den Erzbischof Johann Habundi und seine Geistlichkeit, als Ordensglieder viel haben erleiden lassen. „Wäre er gnädig mit uns verfahren,“ versichert er, „so hätten wir an keine Habitsveränderung gedacht.“ So aber sei die Anrufung des Pabstes, nebst ihren Folgen, zur Nothwendigkeit geworden. Sich selbst stellt er, als an dem ganzen Vorgange unschuldig dar. Zu seiner Zeit sei nur eine „Erklärung“ erfolgt (die Bullev. 13. Novbr. 1426), in Folge welcher er, seiner Pflicht nach, das frühere Verhältniß (Regel und Gewand) wieder habe aufnehmen müssen. Schlußlich bittet er den Hochmeister dringend, dahin zu wirken, daß der livländische Obergebietiger diesen Schritt gut heifse, und die Kirche in ihrem neuen Zustande lasse, weil sie sonst ihre höchsten Güter, Ehre und Freiheit, verliere; — dann werde ihm die Geistlichkeit in allen Dingen ergeben und zu Diensten sein, wie sie es nie anders im Sinne gehabt \*\*).

---

\*) *Index Nr. 1245 u. 1246. v. 14. May u. 15. Juny 1428.*

\*\*) *Beil. 9., Index Nr. 1248. d. d. 22. July 1428.*

Diese friedliche, fast demüthige Sprache scheint Henning's Character richtig zu bezeichnen. Es mag ihm an der nöthigen Kraft gefehlt haben, dem Orden die Spitze zu bieten. Statt nemlich an der erfolgten päpstlichen Entscheidung festzuhalten, liefs er sich darauf ein, die Spannung mit dem Herrmeister durch Vergleiche heben zu wollen. Bei solchen war die erzbischöfliche Partei bisher immer im Nachtheil gewesen, da gröfsere Macht den Gegnern das Uebergewicht zusicherte. Beide Theile waren übrigens gewohnt sich nur so lange gebunden zu halten, als der eigene Vortheil es erheischte. So sah man auch gleich auf der ersten Zusammenkunft, am Abend vor Mariae Himmelfahrt 1428 zu Walk, dafs die erwählten Schiedsrichter nicht blos vom Rechte geleitet wurden. Sie änderten zwar in der Sache selbst nichts, schmeichelten aber dem Orden, indem sie dem Erzbischof und seinem Domcapitel entehrende Pflichten auflegten. Diese sollten nemlich, auf Verlangen des Herrmeisters, ihn wegen der Habitsveränderung um Vergebung bitten, mit der Versicherung, sie sei nicht zur Schmach des Ordens geschehen, — das Domcapitel aber „wegen des erregten Mifsfallens (displientia)“ jährlich für alle verstorbenen und noch künftig sterbende Meister und Brüder feierliche Seelenmessen halten. Die Fortführung des Streites selbst am Römischen Hofe wurde offen gelassen; die erhaltenen Bullen und Privilegien sollten keinem zum Vortheil oder Nachtheil gereichen, und die seinetwegen erlassenen Excommunications-Mandate erloschen sein\*).

---

\*) *Beil. 10., Index Nr. 1250.* Die Inhaltsangaben die-

Dies war schon ein bedeutender Gewinn für den Orden, denn eine neue päbstliche Entscheidung konnte ihm nie nachtheiliger sein, als die letzte. Zugleich erhielt er von den Gegnern schon jetzt bedeutende Zugeständnisse. Indessen war er doch überzeugt, dafs sich das Domcapitel nicht freiwillig zur Annahme des Ordenskleides verstehen, er also sein Ziel auf diesem Wege nicht erreichen werde\*).' Darum strengte er lieber seine volle Thätigkeit beim Römischen Stuhle an, um dort Zwangsmaafsregeln zu bewirken. In dieser Absicht bewog er sogar auswärtige Fürsten, seine Partei zu ergreifen und ihren Einflufs für ihn geltend zu machen. Zu diesen gehörten der Erzbischof Theodorich von Cöln, Ludwig, Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Baiern, so wie die Herzöge Ernst, Wilhelm und Albert von Baiern, die sich in dieser Sache schriftlich an den Pabst wandten und ihn baten, der Rigischen Kirche und ihrem Erzbischofe die Wiederannahme des Deutsch-Ordens-Habits zu befehlen\*\*).

Was aber auch für Versuche der Ordensprocurator in Rom, sogar mit Hülfe gewonnener Cardi-

---

ses Vergleichs bei *Arndt* (II. S. 129.), *Bergmann* (Heft 2. S. 41.) und im *Rig. Schulpr.* S. 13. Nr. 17., stimmen nicht ganz überein, und sind nach Obigem zu berichtigen.

- \*) Brief des Ordensmeister an den Hochmeister von 1429 im *Index* Nr. 1261.
- \*\*\*) Diese fürstl. Eingaben citirt der *Ind.* Nr. 1262, 1263 u. 1264. Für die Thätigkeit des Ordens selbst geben die Briefauszüge Nr. 1258. (vom Jahre 1429—1432.), so wie Nr. 1254 u. 1259. Aufschluß.

näle, machte, einen solchen Ausspruch des Pabstes zu bewirken \*), es gelang diesmal nicht. Martin V. war nicht zu bewegen, seine eigenen Verordnungen aufzuheben. Man mußte also günstigere Verhältnisse am Römischen Hofe abwarten. Unterdessen verlor der Orden sein Ziel nicht aus den Augen, sondern änderte nur das Verfahren. Der günstige Vergleich zu Walk genügte ihm nicht ganz, er versuchte, durch einen neuen mehr zu erringen. Man wählte in dieser Absicht Schiedsrichter und versammelte sich zu Wolmar. Erzbischof und Geistlichkeit hatten darein willigen müssen oder wurden wenig gefragt, denn der Orden wandte hier förmlich Gewalt an. Wir erfahren dies aus der feierlichen Protestation des zum Vermittler daselbst aufgeforderten Bischofs Theodorich von Dorpat (vom 14. October 1430). Der Orden habe dort, erklärt er in derselben, in so hohem Mafse durch Drohungen und Bedrückungen in Schrecken gesetzt, dafs auch er leicht etwas gegen die Annahme der Augustinertracht im Rigischen Domstift gesagt oder gethan haben könne; — da dies aber nur aus Furcht geschehen sei, wolle er es hiedurch förmlich widerrufen \*\*). Wie unter solchen Umständen die Vergleichspunkte ausfallen mußten, läfst sich denken. Wahrscheinlich

---

\*) Darüber handeln die im *Index* unter den Nr. 1259, 1268 u. 1269. angezeigten Urkunden.

\*\*) Diese Protestation liefert *Dogiel's Codex dipl. Tom. V. Nr. LXXVII*. Nur diese Urkunde spricht von dem Vergleiche zu Wolmar, der bisher unbeachtet geblieben ist.

sind es dieselben, die Erzbischof, Capital und Orden um diese Zeit dem neuen Pabste Eugen IV. zur Bestätigung vorlegten. Nach ihnen sollten der Erzbischof und seine Domherren für ihre Lebenszeit ungehindert bei der Augustinertracht der regulirten Chorherren bleiben dürfen, aber mit dem Herrmeister nach Kräften dahin wirken, die Erlaubnifs zu erhalten, dem Domcapitel die Deutsch-Ordens-Profession auf die Art wieder zu ertheilen, dafs alle neu angestellten Glieder ihr angehören oder zu ihr übergehen könnten; — sobald dies von der römischen Curie genehmigt worden, müsse das Capitel sogleich vier vom Orden in sich aufnehmen. Das Wahl- und Visitations-Recht blieb ihm und dem Erzbischof, doch so, dafs die Gewählten dem Obersten des Rigischen Schlosses vorgestellt und dort eingekleidet werden sollten, und der Ordensmeister die Visitation, wenn Erzbischof und Capitel säumig wären, durch einen Abgeordneten vornehmen lassen könne. Uebrigens sollten alle Streitigkeiten 20 Jahre lang ruhen, die Parteien sich aber während dessen gegen Verjährung bewahren dürfen. — Der Pabst bestätigte den Vergleich am 22. Febr. 1431, indem er zugleich dem Bischof von Curland, auf Aufforderung des Ordensmeisters, in dem erwähnten Falle die Strafgewalt im Domcapitel ertheilte und bestimmte, dafs beide Theile während der festgesetzten zwanzig Jahre ihre Streitigkeiten durch zwei Schiedsrichter entscheiden, nach deren Verlauf aber ihre Rechtsachen an den Römischen Hof gelangen lassen sollten \*).

---

\*) Der Vergleich nebst päbstl. Resolution in der *Beil. 11.*

So hatte der Orden durch die beiden Vergleiche zu Walk und zu Wolmar in kurzer Zeit Pabst Martin's Bullen so sehr untergraben, dafs er sich beinahe wieder in die Verhältnisse zum Erzbischof versetzt sah, die ihm sein Gönner Bonifacius ertheilt hatte. Es fehlte nun nicht viel mehr an der förmlichen Rückkehr des Domcapitels zur Ordens-tracht. Dafs es so weit kam, beweist, wie grofs das Uebergewicht war, dessen er sich jetzt überall, und seit Eugen IV. Wahl, auch am päpstlichen Hofe, zu erfreuen hatte. Sein Ansehen bei diesem brachte die Bestätigung des Wolmarschen Vergleichs zu Stande, und als das Capitel sich in Erfüllung desselben nachlässig zeigte, wurde es sogar mit dem Banne bedroht \*).

Der Rigische Erzbischof und seine Geistlichkeit mußten nun wohl dem Sturme nachgeben, sträubten sich aber gegen den Druck des Ordens, sobald günstigere Umstände auf Erfolg hoffen liefsen. Das schien der Fall zu sein, als um diese Zeit die allgemeine Kischenversammlung zu Basel eröffnet wurde. In ihr sah man eine Autorität, die selbst über die des Pabstes hinausging, und vielleicht im Stande sein konnte, dem Streite zu Gunsten der Geistlichkeit ein Ende zu machen. An dieses wandte sich darum der Erzbischof und sein Capitel in einer Klageschrift.

---

*Index Nr. 1292.*, die Bestätigung *Ind. Nr. 1295.* — *Bergmann, Heft 2. S. 42.*, giebt den Inhalt des erstern kurz an.

\*) *Bergmann, Heft 2. S. 42.*, nach einer Königsberger Urkunde, die sich aber im *Index* nicht findet.

Sie beschwerten sich, daß der Orden, obgleich er sie nach den Grundverträgen beschützen sollte, nur auf Schmälerung ihrer Rechte ausgehe, den Augustinerorden in ihrer Kirche mit Gewalt vernichten, sie unter seine Oberaufsicht bringen und zur Annahme seines Deutsch-Ordens-Gewandes zwingen wolle. Das Concil, selbst mit den damals obwaltenden wichtigen Streitigkeiten über die Kirchenlehre beschäftigt, übertrug die Untersuchung der Sache einigen Commissarien. Zwar hätte man glauben sollen, daß der mächtige Orden nun leichter der Gefahr entgehen würde, da er es so gut verstand, durch Machinationen aller Art sich einzelne Personen geneigt zu machen; — der Erfolg lehrt jedoch das Gegentheil, und der Erzbischof erfreute sich jetzt des glänzendsten Sieges, den er jemals erlangt hatte.

Der livländische Theil des Ordens wurde vor jene Commissarien citirt, und der Herrmeister Ker s-dorff fügte sich, nachdem er mit dem Hochmeister darüber Rücksprache genommen, dieser Weisung, indem er zwei Abgeordnete mit unumschränkter Vollmacht, nach Basel abfertigte \*).

Was hier für Verhandlungen vorgingen, darüber schweigen die Nachrichten. Wahrscheinlich wird es aber aus dem Erfolge, daß der Orden hier noch ein-

---

\*) Die Citation vom 19. März 1434 ist abgedruckt in *Dogiel's Cod. dipl. Nr. LXXIII.*, und enthält auch die Angabe der Klagepunkte. — Die Vollmacht des Heermeisters, vom 25. Decbr. 1434, zeigt der *Ind. Nr. 1370.* an, wo auch *Nr. 1368.* zu vergleichen ist.

mal seinen Einfluß geltend zu machen wußte. Es kam nemlich zu keiner richterlichen Entscheidung, die, dem Rechte nach, wohl nur dem Erzbischof günstig sein konnte. Zwei Personen, die mit dem Orden auch außerdem in Verbindung gestanden zu haben scheinen, der Cardinal Ludwig\*) und der Bischof Johann von Lübeck, traten als Vermittler auf und entwarfen Vergleichspunkte, die den Beifall des Concils erhielten. Da aber beide Theile nicht persönlich anwesend waren, sondern sich durch Abgeordnete vertreten ließen, so konnte der Versuch, eine Ausgleichung herbeizuführen, nicht gleich gemacht werden. Die Kirchenversammlung trug daher den Bischöfen und Capiteln von Dorpat und Oesel auf, nach Grundlage jenes Entwurfs eine Vereinigung zu Stande zu bringen, und ermahnte den Erzbischof und den Orden, sich in diese Bestimmung zu fügen\*\*). So wurde die Entscheidung wieder auf einen Boden verpflanzt, auf welchem der Herrmeister waltete.

Das war aber auch alles, was er erlangen konnte. Man kam zu Walk, am Tage der heil. Barbara (den 4. Decbr.) 1435, in der bezeichneten Absicht zusammen, allein der hier geschlossene Vergleich enthält

---

\*) Titul. Sanct. Ceciliae, nach *Beil. 13.* u. nach *Melchior Fuchs* in den *Nord. Miscell. St. 26. S. 55.*, und wohl Erzbischof von Arelat, da der Brief, im *Ind. Nr. 1401.*, wahrscheinlich an ihn gerichtet ist.

\*\*\*) Die deshalb an den Erzbischof und das Capitel zu Riga gerichtete Schrift des Concils giebt *Dogiel, Cod. dipl. Tom. V. Nr. LXXX.*

eine förmliche Niederlage des Ordens. Unter Vermittlung der Bischöfe von Dorpat, Oesel und Curland, so wie der Pröbste und Dekane ihrer Kirchen, wurde beschlossen, dafs der Erzbischof und sein Capitel zu ewigen Zeiten bei St. Augustin's Tracht, nach Martin V. Verordnung, bleiben, — Herrmeister und Orden aber nie darnach streben sollten, die Einführung ihres Gewandes in's Rigische Domcapitel zu bewirken, ja sogar verpflichtet seien, wenn künftig ein Pabst sie freiwillig verordnete, es nicht anzunehmen. Aufser mehreren andern Restitutionen und Entschädigungen, die sichtbar zum Vortheil des Erzbischofs dem Orden auferlegt wurden, übernahm dieser endlich „zur „Niederlegung von allerlei Anklagen und Ansprüchen, „zur Befestigung des freundlichen Vergleichs, und „um Schaden, Kosten und Unwillen zu vermeiden, „die in künftigen Zeiten zwischen beiden Theilen „entstehen möchten,“ — eine Zahlung von 20,000 Mark an den Erzbischof und seine Kirche, womit abgekommene Kirchenländer und Leute wieder eingelöset werden sollten. Nur seine Ansprüche auf die Stadt Riga gab der Orden nicht auf, sondern bewahrte sich in dieser Hinsicht auf das Beste \*).

---

\*) Die *Beil. 15.* (*Index Nr. 1407.*) giebt die Bestätigung dieses Vergleichs durch das Baseler Concil, in welche er vollständig eingerückt ist. Das Document, welches die *N. Nord. Misc. Heft. 1. S. 405—408.* liefern, und das der *Index Bd. II. S. 591.* zu *Nr. 1592.* (vgl. *Nr. 1407.*) für identisch mit jenem Vergleich hält, ist ein ganz verschiedenes, über besondere Punkte errichtetes Instrument.

Schwer erklärlich scheint es, wie der Orden so plötzlich sich in eine Demüthigung fügen konnte, wie er sie in dieser Sache nie vorher erlitten hatte. In dessen war er gerade jetzt, durch seine in Litthauen erlittene Niederlage und die bekannte Schlacht bei Tannenberg in seinen innersten Tiefen erschüttert, und seine Lage Polen gegenüber gefährlich genug. Auf demselben Landtage zu Walk, der seinen Streit mit dem Erzbischof schlichtete, wurde auch über das Gemeinwohl berathen. So mußte ihm wohl alles daran liegen, auch mit schmerzlichen Opfern, sich einen Feind vom Halse zu schaffen, der ihm unter den obwaltenden Umständen sehr gefährlich werden konnte. Deshalb mochte er wohl auch so eifrige Bemühungen an den Tag legen, den ungünstigen Vergleich vom Concil bestätigt zu sehen. Er wandte sich deshalb nicht nur an dieses selbst, und an den Cardinal Ludwig von Arelat, sondern zahlte dafür auch bedeutende Summen, unter dem Namen der dabei zu vergütenden Kosten \*). Dennoch erfolgte die Bestätigung erst ziemlich lange, fast ein Jahr nachher, am 28. September 1436.

Dennoch muß man mit Recht bezweifeln, daß der Orden so leicht in alle jene Bedingungen gewilligt hätte, wenn er es mit dem Halten derselben ganz aufrichtig gemeint hätte. Er zeigte sich nur so nachgiebig und zum Frieden geneigt, um die Streitsache jetzt um jeden Preis zu endigen. Im Hintergrunde

---

\*) Sie beliefen sich auf die damals bedeutende Summe von 4 bis 5 tausend Flor. Die Urkunden führt der *Index* unter Nr. 1400—1402. an.

lag wohl die alte, von ihm oft angewendete Politik, sich in die Umstände zu fügen, um bei günstiger Gelegenheit doppelt wieder zu erlangen und an sich zu reifen, was die Noth des Augenblicks abpries. Mit dem frischen Aufblühen seiner Macht regten sich auch wieder alle die alten ehrgeizigen Pläne und Absichten, die er, wie die Folgezeit lehrt, nie aufzugeben vermochte.

---

Die gefährliche Lage, in der der Orden sich durch seine Verluste versetzt sah, noch durch innere Streitigkeiten erhöht, hinderte ihn längere Zeit hindurch, wieder an die Verwirklichung seiner herrschsüchtigen Absichten in Livland zu denken. Er schloß sogar (1438) einen zwölfjährigen Anstand mit dem Erzbischof\*). Daraus ersehen wir, daß jener, vom Baseler Concil vermittelte Vergleich auch nicht im Stande gewesen war, den Frieden ganz herzustellen, sondern die Fehde neu ausbrach, weil man sich wahrscheinlich nicht fest genug an ihn gebunden hielt. Die Aufhebung der Feindseligkeiten, über die man sich nun vereinigte, war ebenfalls nicht von Dauer, weil sie ihren Ursprung der Noth verdankte. Lange noch vor Ablauf der festgesetzten Frist (1446), gab schon der Hochmeister seinem Procurator in Rom geheime Aufträge und Anschläge, wie der Pabst wohl zu gewinnen und dazu zu bewegen wäre, das Rigi-

---

\*) *Index Nr. 1125.* erwähnt dieses Anstandes, der selbst fehlt.

sche Erzbisthum wieder mit dem deutschen Orden zu vereinigen \*).

Wahrscheinlich gingen die Pläne schon jetzt darauf hinaus, den greisen Erzbischof Henning nach seinem Tode durch ein Glied des deutschen Ordens zu ersetzen, was am leichtesten, wie zur Zeit Johann's von Wallenrode, zum Ziele führen mußte. Wenigstens stellte der Livländische Ordensmeister an den Hochmeister einen förmlichen Antrag deshalb (1447) und sandte ihm später, zu demselben Zwecke, Artikel zur Unterlegung an den Pabst \*\*). Recht eigentlich begann aber die Thätigkeit, als Erzbischof Henning wirklich am 5. April 1448 starb. Alle Mittel, von denen man Erfolg hoffen durfte, wurden angewandt, um dem Ordens-Kanzler und Caplan des Hochmeisters, Sylvester Stodewäscher, den erzbischöflichen Stab zu verschaffen. Das war aber, wider Erwarten, nicht ganz leicht. Die Verwendung beim Pabste und den angesehensten Personen, sogar die angewandten bedeutenden Geldsummen, fruchteten nicht gleich. Das Rigische Capitel arbeitete aus allen Kräften dagegen und wollte sein altes Wahlrecht geltend machen. Es gelang ihm aber nicht; — auch in dieser Fehde siegte der reiche Orden und erwarb dadurch ein neues Recht, indem nun die Besetzung des Erzbisthums von ihm abhängig wurde. Pabst Nicolaus V. zeigte nemlich der Stadt Riga am 9. October 1448 an, dafs er den vom Hochmeister erwählten, Deutsch-Ordens-

---

\*) Vergl. *Index Nr. 1512 u. 1513.*

\*\*\*) Beide im *Index Nr. 1549 u. 1595.* angeführt.

Bruder Sylvester, wegen seines Glaubenseifers, seiner Kenntnisse und Tugenden, zum Rigischen Erzbischof eingesetzt habe \*). Die wahren Gründe sieht man jedoch aus der Kostenberechnung des Ordens-Procurators und aus den besonderen Dankbezeugungen, die der Hochmeister, nach erfolgter Ernennung seines Günstlings, einigen Cardinälen abzustatten hatte \*\*).

Wie sehr sich der Orden aber in Sylvester täuschte, wenn er in ihm einen fügsamen, willenslosen Mann zu haben glaubte, der gern alles thun werde, was man verlange, lehrte die folgende Zeit. Er, der sich vor seiner Erhebung, nach dem Urtheile seiner spätern Gegner, gegen Jedermann „demüthig und ordentlich“ hielt, dessen Wandel immer „gütig, rechtlich, friedfertig, ohne Arg und Bitterkeit“ schien, nahm als geistlicher Fürst bald ein ganz anderes Wesen an. Er suchte es, seines Vorthells wegen, mit jeder Partei zu halten, und meinte es deshalb mit keiner ganz aufrichtig. Davon gab er auch im Kleiderstreite ein recht auffallendes Beispiel. Noch vor seiner Ankunft in Livland empfing er zu Marienburg die Abgeordneten des Rigischen Domcapitels, die ihm entgegen gesandt waren, um ihn kennen zu lernen und besonders die Bestätigung der stiftischen Rechte zu erhalten. Er wufste, sie hier auf eine Weise zu behandeln, die alle ihre Vorurtheile besiegte, und sie ganz für ihn einnahm; —

---

\*) Die Bulle ist abgedruckt in den *N. Nord. Misc. St.* 3 u. 4. S. 587 ff.

\*\*\*) Man vergleiche darüber die im *Index* unter Nr. 1632 u. 1644. angeführten Briefe.

auch zeigte er sich willfährig, alle gewünschten Versicherungsschriften auszustellen. So gelobte er hier unter andern in einer besondern Acte, das Capitel bei der Habits-Anordnung Pabst Martin V. zu lassen; — versprach aber auch, in völligem Widerspruch damit, dem Hochmeister ebendasselbst, sein Ordenskleid nie abzulegen, vielmehr das Capitel zur Annahme derselben Tracht zu bringen, und überhaupt den vieljährigen Zwist ganz beizulegen \*).

Was Sylvester's wahre Meinung war, läßt sich schwer bestimmen; vielleicht hatte er sich selbst noch nicht entschieden, und wollte nur die Umstände zu seinem Vortheil benutzen. Auch war er nicht genöthigt, sie sobald offen darzulegen. Da nemlich der Hochmeister Conrad von Erlichshausen in dieser Zeit starb, so verzögerte sich in den ersten Jahren seines Nachfolgers die beabsichtigte Ausgleichung der Streitigkeiten. Erst 1451 sandte das neue Ordenshaupt seine Abgeordneten nach Riga, um mit dem Domcapitel über die Wiederannahme des Habits und der Regel des deutschen Ordens zu unterhandeln. Welche Ansicht Ludwig von Erlichshausen von der Sache hatte, oder wie er sie betrieb

---

\*) Beide einander widersprechende Urkunden sind in den *Beil. 14 u. 15.* geliefert (*Index Nr. 1684 und 1696.*). Indessen findet sich im Königsberger Archiv die Verpflichtung gegen den Orden nur im Entwurf. Mag dieser nun aber auch nie durch Unterschrift und Siegel bindende Kraft erhalten haben, so enthält er doch wohl Sylvester's gegen den Hochmeister ausgesprochene Gesinnung [— oder auch nur den Ausdruck einer vom Orden an Sylvester gemachten Anmuthung?]

wissen wollte, spricht er dabei entschieden aus. Er liefs das Domcapitel in seinem Namen requiriren, die bisherige Tracht sogleich abzulegen, und verlangte zugleich von Sylvester, er solle es dahin stimmen, dies gutwillig zu thun und seinen Gesandten, in ihren dahin gerichteten Forderungen, gebührende Folge zu leisten \*).

Dieser hochfahrende Ton gründete sich auf nichts besseres, als auf einen Betrug. Man hatte nemlich den Decan von Ermeland, Dr. Johann Plastweg, gewonnen und ihn bewogen, in einer Eigenschaft aufzutreten, die ihm gar nicht zukam. Er sollte sich nemlich für einen päpstlichen Commissarius ausgeben, und das Rigische Domcapitel mit Bann und Interdict bedrohen, falls es die Verordnung Pabst Eugen's IV. vom Jahre 1431 nicht in Kraft setze, und nunmehr die schon so lange verlangte Habitsveränderung vornehme. Jenes päpstliche Edict, oder vielmehr die damals von ihm ertheilte Bestätigung des Wolmarschen Vergleichs, setzte eigentlich nur fest, daß neu eintretende Glieder des Domcapitels das Ordensgewand annehmen müßten. Obgleich dies durch den vom Baseler Concil bestätigten, spätern Vergleich zu Walk vom Jahre 1435 aufgehoben, und das Domcapitel daher bei der Augustinertracht geblieben war, nahm doch der Hochmeister

---

\*) Die Instruction und Vollmacht für die Abgeordneten finden sich im Königsberger Archiv; s. *Index Nr. 1351, 1360 u. 1361.* — *Bergmann* giebt hier dem Stiftsdecan, *Detmar Roper*, die Prämonstratensertracht — ein Nachhall seiner Grundansicht.

gar keine Rücksicht darauf. Er überging diese letzte Verordnung ganz, vielleicht weil sie nicht an ihn gerichtet war, und benutzte die Bulle Eugen's, um mit einem Schein von Recht die völlige und plötzliche Umgestaltung der geistlichen Tracht zu fordern. Plastweg richtete nun, um zu schrecken, eine Schrift (d. d. Heilsberg, den 2. Juny 1451) an den Römischen König und den König von Polen, in welcher er ihnen im Namen des Pabstes die Execution gegen das Domstift übertrug, wenn dieses nicht augenblicklich zum Ordensgewande übergehe. Dies war die Schreckensbulle, mit der ausgerüstet Ludwig's Abgeordnete nach Livland zogen, die aber natürlich den gekrönten Häuptern, an die sie gerichtet war, nie zu Gesichte kommen durfte. Um jede Veröffentlichung derselben zu verhindern, gab der Hochmeister seinen Gesandten die gemessene Anweisung, sie nie und unter keinem Vorwande aus den Händen zu geben, oder abschriftlich mitzutheilen, weil daraus — durch Aufdeckung des Betruges — „Schimpf und Schande“ entstehen müsse\*).

Der Kunstgriff gelang. — Ob Sylvester ihn kannte, bleibt zweifelhaft. Fast muß man es deshalb vermuthen, weil er gar nichts zum Widerstande that, sondern nur dafür sorgte, dafs seiner Hoheit kein Abbruch geschah. Das Domcapitel überliefs er sich selbst. — Auf einer Versammlung zu Wolmar wurde nun, am 6. July 1451, ein Vertrag geschlossen,

---

\*) Plastweg's Bulle und des Hochmeisters Anweisung ihretwegen an seine Gesandten, sind angeführt im *Index* nnter Nr. 1865 u. *Note*, und 1865.

der wenigstens in Ansehung der verlangten Habitsveränderung dem Willen des Ordens zu sehr gemäß ist, als daß nicht Furcht seine Gegner zur Einwilligung bewogen haben sollte. Er betrifft hauptsächlich den Kleiderstreit und setzt fest, daß Erzbischof und Domcapitel einerseits, und der Orden andererseits allen von ihnen deshalb erlangten Bullen Bonifacius IX., Martin V. und Eugen IV. entsagen, und den durch Vermittelung des Baseler Concils im Jahre 1435 zu Walk errichteten Vergleich vernichten; — daß Erzbischof und Domcapitel künftig zu ewigen Zeiten mit dem Orden ein gleiches Gewand tragen und in Einigkeit leben sollen; — daß aber endlich die neugewählten Domherrn dem Orden zwar vorgestellt werden müßten, dieser aber keinen Antheil an der Wahl der Obergeistlichkeit, kein Visitationsrecht und keine Jurisdiction im Erzstift habe. Was der Vergleich sonst noch bestimmt, ist zum Theil unerheblich oder, wie das Aufhören der Sperre des Hafens von Dünamünde, die bloß Kriegsmaafsregel war, eine natürliche Folge der wiederhergestellten Einigkeit.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die ersten Punkte die Forderung des Ordens ganz erfüllen, er also vermittelst des Vertrages seinen Willen durchsetzte, indem nun sein Gewand im Domcapitel eingeführt werden mußte; — dagegen nimmt er ihm aber allen directen Einfluß auf das Erzstift selbst, das er nur unter die Oberherrschaft seines selbstständigen geistlichen Fürsten stellt. Wenn des Ordens Absicht in dem langen Kampfe eigentlich darauf

hinausging, sich den Erzbischof unterwürfig zu machen, indem er ihm sein Kleid aufzwang, so sah er sich hierin dem Ziele um keinen Schritt näher gerückt. Doch begnügte er sich für jetzt mit dem Gefühle befriedigten Stolzes, oder hoffte, seine herrschsüchtigen Absichten in spätern Zeiten um so leichter ausführen zu können. Das erklärt vielleicht die Zufriedenheit mit dem Gewonnenen, die sich durch den Eifer aussprach, mit dem er, ohne Kosten zu sparen, die Bestätigung des Vergleichs betrieb, die auch am 4. März 1451 (vielmehr 1452 unserer Zeitrechnung) erfolgte\*).

Durch diesen Vergleich wurde nun endlich der Kleiderstreit, der beinahe hundert Jahre mit so grosser Erbitterung von beiden Theilen geführt worden war, abgeschlossen. Obgleich die Feindseligkeiten zwischen dem weltlichen und geistlichen Fürsten in Livland nie aufhörten, so versuchten doch der Erzbischof und sein Domcapitel seitdem nicht mehr eine Tracht abzulegen, die ihnen so verhasst war. Vielleicht sah man endlich ein, dafs man um etwas gestritten hatte, das so vieler Anstrengung gar nicht werth war. Der Orden behielt den Ruhm, Sieger gewesen zu sein, ohne daraus den mindesten Vortheil ziehen zu können; — Erzbischof und Domca-

---

\*) *Beilage 16., Index 1847*, wo die *Note* über die hier gebrauchte Chronologie zu vergleichen ist. Der in der Bestätigung weggelassene Wolmarsche Vergleich ist abgedruckt in den *N. Nord. Miscellaneen St. 3 u. 4. S. 564—587*. Ihn betreffende Actenstücke siehe im *Index Nr. 1887 u. 1888*.

pitel mußten sich zwar in eine lästige Form fügen, behaupteten aber ihre Unabhängigkeit, vielleicht mit noch besserem Erfolge als früher. — So erfolgte denn keine Veränderung der Tracht mehr, bis im Sturme der Zeiten der Ordensstaat selbst unterging, und Erzstift und Domcapitel (1566) vom Könige von Polen säcularisirt wurden.

---

## B e i l a g e n \*).

---

### 1.

Gregor IX. Kleiderbulle d. d. Avignon, 10. Octbr. 1373. — *Index Nr. 425.* — Das Original im Königsberger Archiv. — Das Rigische Domcapitel darf von der bisherigen Prämonstratenser-Kleidung zur Tracht der Augustiner regulirten Chorherren zurückkehren.

*Gregorius episcopus seruus seruorum dei  
Ad perpetuam rei memoriam: Copiosus in misericordia dominus et in cunctis suis operibus gloriosus insufficientie nostre uniuersalis ecclesie sponse sue inclite regimen sua pia dignatione committens et collo debilitatis nostre iugum imponens apostolice seruitutis ad hoc solium excelsum nos*

---

\*) Die Nummern 1, 4, 10, a. und 12. sind nach dem Curländischen, alle übrigen nach dem Livländischen Exemplar der von *E. Hennig* im Königsberger geheimen Ordens-Archiv genommenen Abschriften copirt.

conscendere uoluit, ut libenter et solerter exequamur que ad diuini nominis gloriam et honorem et prosperi status religionis conseruationem tendere dinoseuntur et tanquam de suppremi uertice montis nostrum ad infima reflectentes intuitum, quid ecclesiasticarum personarum et presertim sub regulari obseruantia uacantium studio pie uite earumque congruo statui conueniat solicite prospicere debeamus. Sane nuper ex relatione venerabilis fratris nostri Sifridi Archiepiscopi Rigensis percepimus quod olim in prima fundatione Rigensis ecclesie Prepositus Canonici et Capitulum ejusdem ecclesie sub ordine et nigro habitu Canoniorum regularium sancti Augustini in honorem dei et sub uocabulo beate Marie uirginis gloriose legitime instituti fuerunt quodque subsequenter Canonicis ipsis laudabiliter uiuentibus quidam Albertus Episcopus Rigensis antequam eadem Rigensis ecclesia in Metropolitanam erigeretur hujusmodi brunum seu nigrum habitum quem iidem Prepositus Canonici et Capitulum tunc deferebant, in album commutauit, propter quod ipsi Prepositus Canonici et Capitulum Premonstratensis ordinis titulum assumpserunt, et sub illo nonnulla libertates et priuilegia tam a nonnullis Romanis Pontificibus predecessoribus nostris quam pluribus apostolice sedis Legatis ac aliis prelatiis sunt legitime assecuti et in signum priorum institutionis et habitus ad instar Canoniorum regularium camisias lineas subtus loco scapularis adhuc deferunt de presenti, Quare pro parte dicti Archiepiscopi nobis fuit humiliter supplicatum, ut cum in tota

*Rigensi prouincia non sit aliud Monasterium siue domus dicti Premonstratensis ordinis ac habitus Canonorum regularium sit honestior et expedi-entior prefati Rigensi ecclesie quam habitus pre-dicti Premonstratensis ordinis multique de quibus ecclesia ipsa plurimum indiget religionem ipsam propter eundem habitum qui ibidem quodammodo despectiosus existit intrare non uelint, prouidere in premissis de benignitate apostolica dignaremur. Nos itaque huiusmodi supplicationibus inclinati huiusmodi album habitum quo ad ipsum Archi-episcopum qui eiusdem religionis professor existit et etiam quo ad Prepositum Canonicos et Capitu-lum Rigensis ecclesie supradictos commutamus ipsis-que et eorum successoribus huiusmodi brunum ha-bitum sub forma et scissura Canonorum regula-rium predicti ordinis sancti Augustini et primeue institutionis dicte ecclesie. Ita quod huiusmodi habitu nigro in ecclesia ipsa et extra eam semper utantur auctoritate apostolica concedimus per pre-sentes ac uolumus eis que nihilominus tenore pre-sentium indulgemus, ut ipsi et eorum ecclesia pre-dicta omnibus priuilegiis libertatibus immunitati-bus indulgentiis, possessionibus terris et gratiis, ipsis et eorum cuilibet, dum sub nomine predicti Premonstratensis ordinis debebant, a prefata sede apostolica seu eius legatis aut aliis quibus-cunque datis siue concessis gaudeant et utantur sicut ante datum presentium gaudere poterant et debebant. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre commutationis concessionis et uoluntatis infringere vel ei ausu temerario*

*contraire. Siquis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursum.*

*Datum Auinion VI. Id. Octobris Pontificatus nostri anno Tercio.*

## 2.

**Bonifacius IX.** zwei Bullen d. d. Rom, 10. und 20. März 1394, nach einem Transumt vom Jahre 1415, dessen Original im Königsberger Archiv liegt. *Index Nr. 509.* — Das Rigische Domcapitel wird aus einem Augustiner- in ein Deutsch-Ordens-Stift verwandelt, und die Art der Wahl seiner Glieder bestimmt.

*Nos frater Johannes dei et apostolice sedis gratia Reualiensis ecclesie episcopus presentibus publice protestamur quod constitutus coram nobis et In presencia Venerandi Patris domini Conradi Abbatis Monasterii Impadis Ordinis Cisterciensis nostre Reualiensis diocesis Ac venerabilium virorum dominorum Reinboldi Decanij Canonorum et Capituli eiusdem nostre ecclesie Et in castro Reualiensi domo fratrum Ordinis beate Marie Irlmitann. Theotonicorum In lyuonia Capitulariter congregatorum Necnon Rertoldi Eykenebern Hinrici Fabri et Johannis Creuet notariorum publicorum Coloniensis Reualiensis et Huelbergensis diocesum clericorum et aliorum plurimorum fidedignorum testium infrascriptorum ad hoc vocatorum specialiter et Rogatorum Honorable et Religiosus vir frater Johannes de Go-*

*derke alias wekebröt Ordinis beate Marie supra dicti Per venerabilem et religiosum virum et dominum fratrem Sifridum lander de Spanheym Magistrum Ordinis Thewtonicorum in lyuonia ad Infrascripta speeialiter deputatus produxit exhibuit ostendit et legi fecit duas patentes litteras Apostolicas Bullatas A sanctissimo quondam in cristo patre et domino nostro domino Bonifacio papa nono Emanatas, eius [forte: cum] vera Bulla plumbea ut apparuit more consueto in filis sericis Rubei croceique coloris Impendenti in omnibus earum partibus sanas et integras non raras non cancellatas non abollitas ijmmo omni prorsus vicio et suspicione carentes quarum tenores de uerbo ad uerbum presentibus fecimus annotare quj tales sunt Bonifacius episcopus seruus seruorum dei, Ad perpetuam rei memoriam Ex supreme prouidentia maiestatis Romanus pontifex in supreme dignitatis specula constitutus, circa gregem dominicum sue eure commissum et ecclesiarum profectum prout ei ex debito pastoralis ineumbit officij diligenter prospicit et intendit et ecclesiarum earundem statum mutat et ordinem prout ecclesiarum ipsarum ac locorum requirit necessitas cause suadent rationabiles et salus exigit animorum. Cum itaque sieud aecepimus dudum inter nonnullos Archiepiscopos Rigenses qui fuerunt pro tempore et dilectos filios capitulum ecclesie Rigensis ordinis saneti Augustini ex parte vna ac Magistrum et fratres domorum hospitalis beate Marie Thewtonicorum Irlmitann. in lyuonia ex altera super diversis negocijs orta fuerit materia*

questionis et propterea inter partes ipsas graua lites discordie et iurgia sint secuta Nos attendentes quod lites discordie et iurgia huiusmodi tanto magis uergunt in detrimentum fidei cristiane quanto partes ipse Terris litwanorum et Ruthenorum gloriam cristiani nominis quotidie totis uiribus impugnancium, magis sunt proxime ac cupientes inter cunctos cristi fideles presertim in humilitatis spiritu sub regulari habitu uirtutum domino famulantium pacis concordiam uigere ad tollendum lites discordias et iurgia huiusmodi motu proprio non ad alicuius nobis super hoc oblate petitionis instantiam sed de nostra mera liberalitate auctoritate apostolica tenore presentium statuimus et etiam ordinamus quod de cetero perpetuis futuris temporibus nullus in Canonicum seu prepositum aut decanum uel ad aliquam aliam dignitatem seu personatum uel officium cum cura uel sine cura dicte ecclesie quocunque nomine nuncupentur recipi possit aut debeat nisi prius regularem professionem per fratres predicti hospitalis emitti consuetam emiserit, quodque postquam omnes Canonici prefate ecclesie necnon prepositus et decanus predicti alijque dignitates personatus uel officia obtinentes in eadem uel saltem maior pars eorum huiusmodi regularem professionem emiserunt ecclesia ipsa extunc non sancti Augustinij sed beate Marie Thewtonicorum Ordinis predicti censeatur et perpetuo nuncupetur, et quod Canonici et alij dignitates personatus uel officia in dicta ecclesia obtenturi habitum fratrum dicti hospitalis gestare teneantur, quodque Canonici ipsius eccle-

*sie regulam prefati hospitalis professi dignitates personatus et officia de cetero obtenturj in eadem ad illos teneantur Ordines promoueri quos dignitates personatus et officia huiusmodi requirunt Et insuper quod omnes et singuli Canonici ac prepositus et decanus prefati ceterique dignitates personatus et officia in ea ut prefertur obtinentes quj nunc sunt et quilibet eorum si uoluerint possint ex nunc in antea dum eis placuerit alias tamen rite huiusmodi regularem Ordinem predicti hospitalis profiteri habitumque predictum fratrum predicti hospitalis assumere et perpetuo gestare ipsis tamen remanentibus sicut prius Canonici ac in dignitatibus personatibus uel officiis ecclesie supradicte motu simili indulgemus Constitutionibus Apostolicis ac statutis et consuetudinibus hospitalis ecclesie et Ordinum predictorum contrarijs Juramento confirmatione apostolica uel quacunque firmitate alia roboratis non obstantibus quibuscunque etiam si de illis eorumque totis tenoribus ac de uerbo ad uerbum in nostris litteris plena et expressa mentio sit habenda Nos enim ex nunc irritum decernimus et inane si secus super hijs a quoquam quauis auctoritate scienter uel ignoranter contigerit attemtari Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrorum statuti ordinationis concessionis et constitutionis infringere uel ei ausu temerario contraire Siquis autem hoc attemtare presumpserit indignationem omnipotentis dei et Beatorum petri et pauli apostolorum eius se nouerit incursum Datum Rome apud sanctum petrum vj Idus Martij pontificatus*

*noſtri anno quinto, Bonifacius epifcopus ſer-  
 uus ſeruorum dei Ad perpetuam rei memoriam In  
 apoſtolice dignitatis ſpecula licet immeriti diſpo-  
 nente domino conſtituti vocantes [leg.: vacantes]  
 ſub religionis obſeruantia ſtudio pie vite apoſto-  
 lici fauoris preſidium libenter impendimus et in  
 hijs que ſollidationem (ſic) ſtatus necnon perpe-  
 tuam pacem et tranquillitatem eorum reſpiciunt  
 nos eis gratioſos et fauorabiles exhibemus Nuper  
 ſiquidem certis rationabilibus cauſis inducti aucto-  
 ritate apoſtolica ſtatuimus ac etiam ordinauimus  
 quod extunc in antea perpetuis futuris temporibus  
 nullus in Canonicum eccleſie Rigensis Ordinis  
 ſancti Auguſtini recipi poſſet ſeu deberet niſi  
 prius regularem profeſſionem per fratres hospita-  
 lis beate Marie Thewtonicorum Irlimitann. emitti  
 conſuetam emiſſiſſet, quodque poſtquam omnes  
 Canonici prefate eccleſie uel ſaltem maior pars  
 eorum huiusmodi regularem profeſſionem ipſius  
 hospitalis emiſſiſſent eccleſia ipſa extunc non or-  
 dinis [add.: Auguſtini] ſed regularis obſeruantie  
 hospitalis predictorum cenſeretur et perpetuo nun-  
 cuparetur prout in noſtris inde conſectis litteris  
 plenius continetur Nos igitur cupientes quod tales  
 perſone in dicta eccleſia deputentur per quarum  
 ſolertiam eccleſia ipſa in ſpiritualibus et perſo-  
 nalibus ſuſcipere ualeat incrementum auctoritate  
 predicta tenore preſentium ſtatuimus et etiam or-  
 dinamus quod quilibet recipiendus de cetero in  
 Canonicum ipſius eccleſie a magiſtro domorum  
 prefati hospitalis in partibus lyuonie conſisten-  
 tium in quibus eccleſia ipſa exiſtere diſcoſcitur*

*pro tempore existente postulari et per illum approbari debeat prout recipiendi in Canonicos ecclesiarum predicto hospitali subsistentium et in partibus Pruscie consistentium a generali Magistro eiusdem hospitalis postulari et per illum approbari consueuerunt Non obstantibus statutis et consuetudinibus ipsius rigensis ecclesie et alijs contrarijs quibuscunque Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre constitutionis et ordinationis infringere uel ei ausu temerario contraire Siquis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei et Reatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se nouerit incursum Datum Rome apud sanctum petrum xiiij Kalendas Aprilis pontificatus nostri anno quinto Post quarum quidem litterarum exhibicionem presentacionem ostensionem et leccionem Idem constitutus proposuit quomodo ipse pro se et suo ordine ipsis litteris haberet uti et de eis necesse in diuersis mundi partibus et specialiter in Romana Curia quod non auderet eas mittere seu deducere aut duci facere ad Romanam Curiam et ad alia loca ubi indigeret eisdem propter periculum maris et discrimina viarum Quare nobis humiliter supplicauit quatinus predictas litteras transcribi transumi et in publicam formam redigi faceremus nostra auctoritate ordinaria et decreto ne ipsarum copia casu fortuito amitteretur Nos itaque visis et diligenter inspectis predictis litteris ipsisque veris et absque suspicione aliqua reputatis eiusdem constituti petitioni utpote rationabili annuentes prefatas litteras per infrascriptos notarios*

*publicos transcribi et transumi mandauimus volentes et tenore presencium decernentes quod transumpto huiusmodi in omnibus et per omnia plena fides adhibeatur tam in iudicio quam extra sicut veris litteris originalibus antedictis Ipsumque transumptum fidem faciat in agendo cui in omnibus et singulis suis articulis nostram auctoritatem ordinariam interponimus et decretum In cuius rei testimonium presens transumptum seu transcriptum cum supradictis litteris diligenter auscultatum et in publicam formam redactum Sigilli nostri et supradictorum patris et dominorum Abbatis Decani Canonikorum et Capituli nostri fecimus appensione communiri Acta sunt hec anno dominij Millesimo Quadringentesimo decimoquinto in castro prememorato Indictione octaua die Saturni decimaquarta Mensis Decembris hora uesperarum uel quasi Sede ut creditur vacante\*) Presentibus ibidem honorabilibus et discretis viris Nycolao Jerwer presbitero Reualiensi et plebano parochialis ecclesie sancti olai ibidem Johanne Stoltvöd Gerhardo Witte laycis Abnensis et reualiensis diocesis Proconsulibus Ciuitatis Reualiensis Martino Pawenkull et Hinrico Hane vasallis Reualiensis diocesis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.*

*Et nos Conradus Abbas Monasterij Im-*

---

\*) Hieraus erhellet die Absicht, in welcher die Bullen transumirt wurden: der Orden wollte sie wahrscheinlich nach der Absetzung Johann XXIII. von dem neu zu wählenden Pabste bestätigen lassen.

*padis Ordinis Cisterciensis Reualiensis diocesis etc. etc. etc.*

*Et nos eciam Reinboldus Decanus Canonici et Capitulum sepe dicte ecclesie etc. etc. etc.*

*Et ego Bertoldus Eykenebern clericus Coloniensis diocesis publicus Sacri Imperij auctoritate notarius etc. etc.*

*Et nos Hinricus Fabri clericus Reualiensis publicus Imperiali auctoritate notarius etc. etc.*

*Et ego Johannes Creuet clericus Havelbergensis diocesis publicus Imperiali auctoritate notarius etc. etc. etc.*

## 3.

Bonifacius IX. Bulle d. d. Rom, 9. April 1397. —

*Index Nr. 524.* — Original-Transumt im Königsberger Archiv. — Nur ein Glied des deutschen Ordens soll künftig Erzbischof von Riga sein dürfen.

*Bonifacius Episcopus servus servorum dei Ad perpetuam rei memoriam Desiderantes statum ecclesiarum omnium quarum cura nobis imminet generalis salubriter dirigi et augeri ad ea libenter intendimus per que ecclesie ipse presertim metropolitane quarum pastores assumpti in partem sollicitudinis potioris sunt dignitatis titulo insigniti spiritualiter et temporaliter suscipere valeant incrementum Dudum siquidem ecclesie Rigensi tunc pastore carenti de persona venerabilis fratris nostri Johannis Archiepiscopi Rigensis auctoritate apostolica duximus providendum preficiendo ipsum eidem ecclesie in archiepiscopum*

et pastorem et deinde per nos aeepto Quod olim inter nonnullos archiepiscopos Rigenses qui fuerant pro tempore ac dilectos filios capitulum ecclesie predictae tunc ordinis Sancti Augustini ex parte vna ac Magistrum et fratres domorum Hospitalis beate Marie theotonicorum irlitann in liuonia ex altera super diuersis negotijs orta fuerat materia questionis et propterea inter partes ipsas grauia lites discordie et iurgia erant secuta Nos ad tollendum lites discordias et iurgia huiusmodi et alias ex certis rationabilibus causis ad id nostrum tunc mouentibus animum statuimus et etiam ordinauimus quod extunc decetero perpetuis futuris temporibus nullus in Canonicum seu prepositum aut Decanum uel ad aliquam aliam dignitatem uel personatum seu officium cum cura uel sine cura dicte ecclesie quocunq; nomine nuncuparetur recipi posset aut deberet nisi prius regularem professionem per fratres predicti hospitalis emitti consuetam emisisset Quodque postquam omnes canonici prefate ecclesie necnon prepositus et decanus alijque dignitates personatus et officia obtinentes in eadem vel saltem maior pars eorum huiusmodi regularem professionem emisissent ecclesia extunc non sancti Augustini sed obseruantie regularis hospitalis predictorum censeretur et perpetuo nuncuparetur et quod Canonici et alij dignitates personatus uel officia in dicta ecclesia obtenturi regularem habitum fratrum dicti hospitalis gestare tenerentur sicut in predictis inde confectis litteris plenius continetur Cum autem sicut exhibita nobis nuper pro parte

*dilectorum filiorum... Magistri generalis et fratrum dieti hospitalis petitio continebat prefatus Johannes archiepiscopus post prouisionem et prefectio- nem predict — — — ipsum ingressus in eo pro- fessionem per fratres ipsius hospitalis emitti con- suetam emiserit regularem pro parte ipsorum Ge- neralis Magistri et Fratrum nobis fuit humiliter supplicatum ut pro statu prosperiori et tranquillo dicte ecclesie, statuere et ordinare quod de ce- tero nullus in archiepiscopum Rigensem assumi possit nisi frater dicti hospitalis existat de beni- gnitate apostolica dignaremur Nos igitur huius- modi supplicationibus inclinati ex certis rationa- bilibus causis ad id nostrum mouentibus animum auctoritate apostolica tenore presentium statuimus et etiam ordinamus quod de cetero perpetuis tem- poribus nullus ecclesie predictae in archiepiscopum prefici possit vel debeat nisi frater dicti hospitalis etiam expresse professus existat Decernentes ex- tunc irritum et inane si secus super hijs a quo- quam quauis auctoritate scienter uel ignoranter contigerit attemptari Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre statuti ordinationis et constitutionis infringere uel ei ausu temerario con- traire Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei et beatorum petri et pauli apostolorum eius se nouerit incursum Datum Rome apud Sanctum petrum VII Idus Aprilis pontificatus nostri anno Octauo. —*

## 4.

Bittschrift des Rigischen Domcapitels an Pabst Mar- tin V.; — genehmigt Rom, d. 13. Jan. 1423. —

*Index Nr. 1065.* — Abschrift im Königsberger Archiv. — Der Pabst möge die Bullen Bonifacius IX., die dem Livl. Ordens Meister das Wahl- und Visitationsrecht im Rigischen Domcapitel ertheilten und es zu Stift deutschen Ordens machen, aufheben.

*Reatissime pater Dudum Ronifacius nonus in eius obediencia nuncupatus ad importunam instanciam Magistri et fratrum domorum hospitalis beate Marie Theutonicorum Irlimitann parciùm Lyuonie inter cetera statuit et eciam ordinavit quod extunc in antea perperuis temporibus nullus in canonicum Ecclesie Rigensis tunc Ordinis sancti Augustini Canonorum Regularium recipere- tur nisi prius talis recipiendus professus expresse regularem obseruanciam Hospitalis predicti et a magistro dictarum parcium Lyuonie Hospitalis predicti pro tempore existente approbatus existeret ad instar Canonorum certarum Ecclesiarum in Prussia existencium qui a generali Magistro Hospitalis prefati postulari in Canonicos et (per) ipsum approbari consweuerunt quodque postquam maior pars Canonorum dicte Rigensis ecclesie Regularem obseruanciam Hospitalis huiusmodi professa fuerit extunc inantea ipsius hospitalis obseruancie reputari debeat et censi Et nichilominus idem Ronifacius statuit et eciam ordinavit quod Canonici dicte Ecclesie perperuis futuris temporibus per visitatores eiusdem Hospitalis super disciplina obediencia et regulari obseruancia professionis eiusdem possint et debeant visitari. Quemadmodum Canonici dictarum ecclesiarum in*

*prussia existencium et dicto hospitali subiectarum visitantur seu quomodolibet possunt visitari in ipsius ecclesie Rigensis et Canonorum eiusdem non modicum preiudicium et grauamen prout in diuersis litteris dicti Bonifacii desuper confectis dicitur plenius contineri. Cum autem p. S. huiusmodi constitucionibus et ordinacionibus prefata Rigensis Ecclesia et eius Archiepiscopus pro tempore existens honoris sui dispendia paciantur, presertim cum satis absonum et indecens videatur quod a Magistro lyuonie parcium predictarum qui laicalis persona est habeant [leg.: deberent, v. Dog. Tom. V. p. 114.] Canonici dicte Ecclesie postulari et per ipsum approbari et ad professionem recipi et quod grauius est [forte: et] intollerabile per visitatores ipsius hospitalis visitari in denigracionem honoris et dignitatis Archiepiscopi supradicti ad quem de Jure huiusmodi visitacio merito pertinere dinoscitur Attente (sic) presertim quod huiusmodi visitacio in Ecclesia Rigensi predicta per predictum Magistrum Lyuonie aut visitatores fratrum hospitalis huiusmodi vsque in hodiernum diem nunquam sed bene per Archiepiscopum memoratum facta est seu feri consuevit et tamen feri potuit ex facultate sibi attributa per ipsum Bonifacium ut predicatur Verisimiliter formidatur ex qua visitacione non caritas amor uel perfecta correctio sed inter Canonicos beneficiatos et alias personas ecclesiasticas et mundanas hincinde contencioncs iurgia dissenciones et schandula sequerentur presertim cum istud vergeret in vilipendium et opprobrium litteratarum personarum in*

dicta ecclesia degencium si eas per laicales personas contigerit visitari. Supplicatur igitur S. V. pro parte deuotorum oratorum e. s. prepositi decani et capituli ut, et singulorum Canonice dicte ecclesie quatinus premissis diligenter attentis ad obuiandum inconueniencijs et schandulis que ex premissis veresimiliter sequi possent prefatas litteras et processus habitos per eosdem forsitan et quecunque inde secuta auctoritate apostolica ex certa sciencia cassare reuocare et annullare ac nullius existere efficacie roboris uel momenti decernere et declarare dignemini de gracia speciali Ita quod prepositus Decanus et Capitulum dicte ecclesie Rigensis pro tempore existens exnunc in antea prout ante emanacionem Constitutionem et Ordinationem huiusmodi dicti Bonifacij facere consweuerunt Canonicos ad dictam Ecclesiam Rigensem eligere et electos recipere. electosque [leg.: receptosque] inuestire ac ab eis regularem professionem per Canonicos dicte Rigensis Ecclesie alias emitti consuetam prout ecclesia ab antiquis statutis et consuetudinibus ipsius ecclesie fecerunt libere recipere valeant eciam quandocunque pro huiusmodi Canonicos eligendo ipsis visum fuerit conuenire Statuentes et eciam ordinantes quod prepositus Decanus et Capitulum et Canonici prelibati per nullum alium quacunque auctoritate uel potestate suffultum preterquam per ipsum Archiepiscopum super disciplina obediencia et obseruancia huiusmodi possint et debeant cum opus fuerit visitari. Districcius inhiendo Magistro et fratribus Hospitalis eiusdem ac alijs quibuscunque

*ne de cetero pretextu litterarum earundem directe uel indirecte aut quouisquesito colore aliquid contra ecclesiam prepositum Decanum Capitulum et Canonicos supradictos communiter uel diuisim. per se uel alios. exnunc inantea perpetuis temporibus attemptare presumat seu ipsos uel eorum aliquem in personis rebus uel bonis suis quomodolibet molestare, prefatis litteris eciam si postmodum per sedem apostolicam fuerint confirmate, nec non constitutionibus apostolicis et alijs contrarijs non obstantibus quibuscunque cum clausulis et non obstantibus oportuniter \*) fiat ut petitur De suspensione priuilegiorum usque ad beneplacitum sedis apostolice Datum Rome apud sanctum Petrum Idus Januarij Anno Sexto.*

## 5.

Bittschrift des Rigischen Erzbischofs und Domcapitels an Martin V. — genehmigt Rom, 22. December 1423. — *Index Nr. 1110.* Abschrift im Königsberger Archiv. — Der Pabst möge die Suspension der Bullen Bonifacius IX., die das Domcapitel zu einem Stift deutschen Ordens machen, in eine Aufhebung für immer verwandeln.

*Beatissime pater Dudum pro parte deuoto-*

---

\*) Hier endet die Bittschrift. — Die Schlufsformel hat offenbar eine Corruption erlitten, sie lautet in andern ähnlichen Urkunden: — — — „quibuscunque, et cum ceteris non obstantibus et clausulis oportunis.“ — Das folgende ist die päbstl. Resolution, zu der auch das Datum gehört. Das Genauere darüber enthält vorstehende Abhandlung S. 226.

rum virorum prepositi Decani et Capituli Ecclesie Rigensis in partibus Liuonie situate S. V. exposito quod quondam Bonifacius VIII in eius obediencia de qua partes ille ut asseritur tunc erant nuncupatus ex certis causis tum mouentibus motu suo proprio inter cetera statuerat et ordinauerat quod extunc perpetuis futuris temporibus nullus in Canonicum seu in prepositum et decanum uel aliquam aliam dignitatem personatum uel officium cum cura uel sine cura dicte ecclesie quocunque nomine nuncuparetur recipi posset aut deberet nisi prius regularem professionem per fratres hospitalis beate Marie Theutonicorum Irlimitann. emitti consuetam emitteret Quodque postquam omnes canonici prefate ecclesie ac prepositus et decanus predicti aliique dignitates personatus uel officia inibi obtinentes uel saltem maior pars eorum huiusmodi regularem professionem emisisset extunc eciam ecclesia ipsa non ordinis sancti Augustini sed regularis obseruancie hospitalis prefati censeretur existere et quod Canonici et alij dignitates personatus et officia in eadem ecclesia inposterum obtenturi habitum fratrum dicti hospitalis gestare tenerentur quodque quilibet recipiendus de cetero in Canonicum dicte Ecclesie a Magistro pro tempore existente domorum prefati hospitalis in dictis partibus Liuonie consistencium postulari et per ipsum approbari deberet prout recipiendi in Canonicos certarum ecclesiarum eidem hospitali subiectarum in partibus Prusie consistencium videlicet Culmensis Pomezaniensis et Sambiensis ecclesiarum a generali Magistro eius-

dem hospitalis postulari et approbari consueuerunt ordinauit idem Bonifacius VIII per alias suas litteras quod a Magistro Liuonie et fratribus dicti Hospitalis huiusmodi super disciplina obediencia et regulari obseruancia professionis huiusmodi visitari possent et deberent prout Canonici et capitula dictarum ecclesiarum hospitali subiectarum visitabantur taliter seu poterant quomodolibet visitari prout in dictis litteris dicitur plenius contineri Et deinde pro parte prepositi Decani prefatorum vobis subiuncto quod ex huiusmodi constitutionibus dicti Bonifacij prefata Rigensis Ecclesia et illius Archiepiscopus pro tempore existens honoris sui dispendia paciebantur et presertim cum satis indecens videtur quod ab eodem Magistro Liuonie qui laicalis persona est deberent Canonici ipsius Rigensis Ecclesie postulari et approbari et ad huiusmodi professionem recipi et admitti ac per visitatores dicti hospitalis ut premittitur visitari in Rigensis ecclesie et Archiepiscopi predictorum lesionem et diminucionem sue metropolitice dignitatis cum visitacio personarum ecclesiasticarum ipsius ecclesie iuxta dispositionem Juris communis ad ipsum Archiepiscopum pertinere noscatur Ex quibus inter ecclesiasticas laicalesque personas grauia fuissent schandula subsecuta Et pro ipsorum prepositi decani et capituli parte e. v. humiliter supplicato ut eorum ac Archiepiscopi et ecclesie predictorum statui et honori consulere paternaliter dignaretur e. s. circa huiusmodi supplicacionibus inclinata prefatas litteras Magistro Liuonie pro tempore existenti et

fratribus eisdem concessas cum omnibus in eis contentis necnon processus forsan habitos per eadem quousque per sedem apostolicam in premisis aliter foret ordinatum per eius litteras suspendit ac Canonicos dicte ecclesie ab eodem Magistro Liuonie de cetero postulari et per ipsum approbari ac ad huiusmodi possessionem [forte: professionem] recipi et visitacionem ipsam tam per Magistrum Liuonie quam visitatores prefatos in eadem Rigensi ecclesia fieri eosque prefatis litteris et processibus quoquomodo vti huiusmodi suspensione durante districtius inhiuit statuens et ordinans quod interim prepositus. Decanus et capitulum predicti prout antequam dicte hee littere eiusdem Bonifacij emanarant facere consueuerant personas idoneas in Canonicos eiusdem Rigensis ecclesie iuxta illius antiqua statuta et consuetudines recipere valerent, Quodque ipsi per neminem quacunque potestate suffultum pretextu litterarum dicti Bonifacij sed per ipsum dumtaxat Archiepiscopum super disciplina obseruancia et obediencia prelibatis possent et deberent visitari. Mandans nichilominus eidem Magistro pro tempore existenti et fratribus predictis ne de cetero pretextu litterarum earundem aliquid contra ecclesiam Rigensem Prepositum Decanum et Capitulum prefatos per se uel per alios attemptari nec in eos iurisdictionem uel superioritatem aliquam exercere aut ipsos in personis rebus uel bonis suis premissorum occasione molestare presumant Donec super premissis per dictam sedem ut prefertur foret aliter ordinatum prout in litteris

e. s. quarum tenores placeat habere pro expressis plenius continetur. Cum autem pater sanete premissa suspensio tam rite quam sancte fuerit ordinata ad magnam ipsius Archiepiscopi prepositi Decani et Capituli recitationem (forte: recreationem) Videntes se et eorum ecclesiam in statum debitum reformari Ipsosque qui caput et membra eiusdem corporis scilicet prefate Rigensis ecclesie figuranter per premissa quodammodo segregatos ad inuicem rerum (verum) [forte: uniri] uniuersis eciam personis ecclesiasticis predictae Rigensis ecclesie maximum presidium et solamen attulit. Supplicant igitur humiliter e. s. deuoti filij vestri Johannes Archiepiscopus Rigensis ac moderni Prepositus Decanus et Capitulum dicte Rigensis Ecclesie quatinus eos in premissis benivolo complectentes affectu et ad evitandum discordias dissiduciones et lites que inter eos et Magistrum et fratres predictos occasione Jurisdictionis et superioritatis huiusmodi in personas ecclesiasticas ipsius Rigensis ecclesie possent inposterum exoriri prefatas e. s. suspensiones ad perpetuitatem extendere dignemini alias in omnibus et per omnia iuxta ipsarum litterarum continenciam et tenorem a superioritate et Jurisdictione predictis ac omnibus et singulis in litteris dicti Ronifacij contentis libere et perpetuo eximendo aliasque ipsi Ecclesie de statu salubriori cum oportunis remedijs prouidendo premissis ac constitutionibus et ordinacionibus apostolicis necnon statutis et consuetudinibus dicti hospitalis ceterisque contrarijs non obstantibus quibuscunque fiat ut petitur Da-

tum Rome apud sanctum petrum XI<sup>o</sup> Kalendas  
Januarij anno septimo.

## 6.

Relation des Ordensprocurators (Johann Tiergarth)  
in Rom an den Hochmeister, über die, von ihm  
gegen die erfolgte Aufhebung der streitigen Bullen  
Bonifacius IX. gethanen Schritte. — *Index*  
*Nr. 1187.* Original im Königsberger Archiv. —  
Vom Jahre 1423 \*).

*Venit Romam quidam Ar. de Rincke*  
*Canonicus Rigensis, cuius aduentus causam cum*  
*quererem respondit quia nomine Capituli sui ha-*  
*beret facere contra dominum Curoniensem, multa*  
*alia subiungens concludendo tamen dixit quod con-*  
*tra ordinem nihil, quamuis in fine sui recessus*  
*dixit, quod eciam aliqua facere habuisset in com-*  
*misso alia quam contra Curoniensem, non tamen*  
*dixit quid etc.*

*Post recessum dicti A intellexi quomodo ob-*  
*tinuisset suspensionem priuilegiorum Bonifa-*  
*cii IX. ad beneplacitum sedis apostolice et quam-*  
*uis pro dictæ suspensionis reuocatione pluries in-*

---

\*) Ich finde keinen Grund, diese Relation mit *E. Hennig* in's Jahr 1426 zu setzen, sondern glaube vielmehr, daß sie ganz dem Jahre 1423 angehört, aus dem sie Thatsachen erzählt. Wahrscheinlich ist sie nemlich vor den Brief des Procurators vom 10. Decbr. 1423 (*Index Nr. 1107.*) zu stellen, in welchem er sich mit der Krankheit des Pabstes entschuldigt, daß er noch kein Endresultat in der Sache mit den Rigischen Domherrn melden könne.

*steterim Jam cum domino Cardinali de Comite presente Ardieino aduocato, Jam solus, iam iterum pluribus iteratis vicibus cum advocatione Ardicino, tamen non aliud reportavi responsum a papa nisi quod vellet deliberare, que deliberatio sine fine stetit, quousque dictus Arnoldus de partibus iterum veniret Ipso iam reuerso aliquociens insteti circa papam pro reuocatione et narraui pericula et disconueniencias que inde sequi possent non tamen aliud responsum habui nisi ut supra volumus deliberare Item pendente tali deliberatione papa commisit me inscio duobus Cardinalibus, scilicet sancti Marci et Veneciarum seniori videre que expedirent, qui me non vocato audiuerunt partem aduersam scilicet Canonorum et Jura ejus, deinde relacionem fecerunt pape, concluderunt acta per Bonifacium IX. male facta et secundum hoc ipsi obtinuerunt supplicationem signarj pro alia Bulla scilicet quod suspensio mutata fuit in perpetuitatem.*

*Item apparente huiusmodi Bulla perpetuacionis, copiam eius obtinui et Aduocatus Ardicinus Johannes Menchen et ego dominum papam visitauimus inquirentes quare huiusmodi Bullam concessisset directe in destruccionem ordinis, papa respondit, quod que fecisset, fecisset de consilio Cardinalium, replicatum fuit, verum parte non vocata, et petitem, quod dignaretur, eciam audire partem ordinis, quod annuit et dixit Cardinales conuenirj alio die, quibus simul cum papa exeuntibus, Aduocatus Ardicinus Johannes Menchin et ego processimus et propositum fuit per*

aduocatum secundum quod Bertoldus dederat in suis informacionibus puta de inicio Lyuonie et quomodo ordo Illuc venerat, et quomodo primo gwerre suborte fuerint que durarunt per multos annos per strages hominum et alia mala multa Item quomodo causa fuit commissa in Bomana curia que ventilabatur per multos annos ibidem et parcium iura visa fuerint etc. tunc Bonifacius IX. audita relacione vniuit ecclesiam Bigensem ordini ut patet videlicet in Bullis, quibus propositis papa respondit, alias respondebimus vobis, pluries insteti pro responso, et non aliud obtinui, nisi quod non esset deliberatus [potius: deliberatum] Superuenit Dominus Hermannus Twerg de Senis cui supplicauit quatinus factum ordinis promoueret, qui fideliter fecit et potest quia cum papa continue est, et responsum habuit quomodo papa vellet audire Cardinales, suomodo eciam audiuit protector a papa responsum, qui replicauit, pater sancte domini Commissarij non possunt sine verecundia respondere et consulere contrarium relacioni prime, tamen hoc [leg.: hac] replicacione non obstante papa respondit ut prius, quod dicti Cardinales Veneciarum senior et sancti Marci deberent audire partem ordinis et referre quos cum visitauit cum Ardieino aduocato intelleximus mentem Veneciarum senioris directe fundatam quod Bonifacius IX. male fecisset, Bacio sua, quia Canonici habuissent duas sentencias contra ordinem item interdictum fuisset positum, item ordo fuisset in certa summa pecuniaria condempnatus etc. Postea ordo dedit pecunias Bo-

nifacio qui reuocauit primo sentencias, deinde interdictum relaxauit, tercio (5<sup>o</sup>) ecclesiam uniuert et alia fecit prout in bullis dicti Bonifacii continetur Subiunxit quia ordo fuisset vocatus ibidem per ecclesiam et infeudatus de tertia parte et quod debebat per Archiepiscopum uisitarj modo ordo uult [leg: uult] visitare, hoc apparuit sibi miserabile Replicauit Ardicinus multipliciter finaliter dixit, non est dubium quod multa mala commissa sunt inter partes que tamen non potuerunt uia Juris bene discuti et ideo unio facta fuit, ex qua non nisi bonum spacio bene XXX annorum secutum est et ideo non esset bonum antiqua mala resuscitare Item replicatum fuit contra hoc quod ordo haberet in feudo etc. quia Ordo esset exemptus ab Archiepiscopo omnino prout probari posset priuilegijs suo tempore et ergo male dicerent canonici etc. Postea uisitauius Cardinalem sancti Marci qui se satis alienum ostendit et sic visum fuit protectori ordinis coram dictis dominis Cardinalibus non pluries sollicitare quia iam inclinati essent pro parte canonicorum, nec sibi ipsis contrarij essent ex post et dixit uelle praticare cum papa quod reuocaret Bullam uel saltim declararet quod ordinis priuilegia salua remanerent.

Ex post nondum reuolutis diebus duobus reueriebatur supplicacio signata pro An. Patkul quomodo haberet consensum Canonicorum etc. prout tenor presentibus interclusus ostendit, pro cuius supplicacionis reuocacione dominus Hermannus Twerg primo, deinde dominus protector laborauerunt, et responsum habuerunt bo-

num scilicet quod papa vellet reparare eam, quo responso non obstante eodem die dicte supplicacionis minuta ingrossata fuit et bullata et registrata, de quo *Cardinalis protector et dominus Hermannus* et ego plus ipsis stupefactus admiratione quid cogitare nesciui, quam ipso die purificationis sancte Marie que fuit alia dies sequens immediate quidam pretensus *Episcopus Oziensis* alias *Kuband* in secreta capella pape ordines celebrauit et in eius presencia *Ar. de Brinke An. Patkul* habitum ordinis nostri tradidit in quo isto die incedebat in non modicam lesionem ordinis nostrj.

Post prandium diei purificationis sancte Marie adiui dominum *Cardinalem protectorem* cum *Ardicino* et *Bertoldo* pro consilio quid facere contra supradicta ex quo papa dixisset velle reparare supplicacionem et postea promisit eam expedire, conclusum fuit quomodo vellemus obtinere a papa longam et largam audienciam in qua possemus totam materiam a principio ad finem resumere et finaliter inquirere pape voluntatem quare predicta contra ordinem commisisset.

Eodem die hora completorij vocatus per dominum *Camerarium* de mandato pape veni ad palacium vbi michi dixit illa uerba, dominus noster est multum molestatus pro eo quod hodie factum est, dicens non fuisse nec esse cum consensu seu uoluntate eius factum, ymmo mandauit michi dictum *An. Patkul* econuerso [forte: e contra] habitum spoliare et me ibidem presente direxit pro dictis *Ar. de Brincke* et *An. Patkul*

quibus post recessum meum venientibus, quid factum fuit intelligere non possum, nisi cum ex post quid factum esset quererem a domino Vicecamerario, respondit non curetis non videbitis eum in habitu quidquid sequetur finaliter exitus docebit.

Item antequam reeederem de pallacio iam hora tarda, vocatus fui ad dominum nostrum papam qui dixit michi illa uerba Domine procurator ita molestum est michi sicut vobis quod hodie factum est nec ratum habeo dixi vobis alias non velle facere contra ordinem vestrum et promitto vobis quod non faciam contra ordinem vestrum et nichil lucrabitur ego referbam grates [pro: gratias] supplicando S (Sanctitati) sue quatinus haberet ordinem meum recommendatissimum; cum hoc quia hora tarda recessi.

Item die sancti Blasij insteti pro audiencia aduocato et michi danda responsum fuit quod venirem alio die quo veniente aduocatus et ego fuimus ibi a mane interuallo prandio usque post vespas et non potuimus audiri, primo propter dominum principem domini pape fratrem secundo propter dominos Cardinales qui superuenerunt consilium cum papa tenentes. Item sabbato que erat dies sancte Agathe fui in pallacio et accessum habere non potui Dedi supplicationem domino priorj in Camera pape supra reuocatione supplicationis date per An. Patkul cuius tenor presentibus est interclusus et obtinui responsum quomodo papa commisisset dictis dominis Cardinalibus Veneciarum seniorj et sancti Marci quod audirent me et referrent.

*Item die Lune fui cum Cardinali Protectore ordinis cuius mandato ex dictis pape supplicationem fieri feci cui exposui responsum pape, qui ad statim mecum iuit ad pallacium cum supplicatione noua ut signaretur et tamen non habuimus responsum aliud quam ut supra, quando replicatum fuit pape pater sancte domini predicti iam semel fecerunt relacionem Presumitur quod non facerent audito procuratore contrariam priori, papa respondit ut supra, quomodo commisisset eis, quod eos informarem de iure meo etc.*

*Item non contentus impetraui de nouo audienciam die martis ibidem petendo per medium Cziko Rode quatinus dignaretur michi cum aduocato nostro dare audienciam et responsum habui quod redirem post prandium Facto prandio habui responsum quod redirem alio die quia occupatus multis, me isto die non posset audire et fecit michi dici, quod commisisset causam Canonico-rum Rigensium et eciam supplicationis contra An. Patkul, audiendam domino Cardinali sancti Marci soli sine Cardinali Veneciarum seniorj, et quia tempus transiuit cum dilacione consilium habui quod darem, Informaciones Jurium ordinis nostri non tamen iudicialiter pro reuocatione litterarum Canonicis concessarum quas in proximo dare deliberaui in fnem ne papa et Cardinales crederent quod subterfugia quererem, tempore medio mediante domino H. Twerg instabo circa papam pro obtinenda eius voluntatis et priuilegio-rum nostrorum renouacione maiori priori in valore quidquid fiet suo tempore scribam.*

*Item qualia sepe dictus Ar. de Brincke loquitur et qualem affectionem habet ad bonum ordinis nostri Bertoldus qui aliquando sibi locutus est referre potest, ereditur eeiā quod non habeat intencionem redeundi Lyuoniam et ideo maioris animi est quam alias esset si dictas partes visitare anhelaret Item die mercurij insteti pro audientia quam iterum habere non potui sed responsum dixit mihi Cziko Rode quia papa vellet ut supra quod Cardinalis sancti Marci audiret solus partem ordinis et referret et sic consilio usus domini H Twerg et aliorum disposui me ad dandum informaciones dicto domino Cardinali quidquid postea fiet sine dilacione scribam.*

---

*Item proxima sequenti die veneris constitutus in pallacio pro impetranda audientia a domino papa, dixit michi dominus Hermannus Twerg quomodo fuisset iterum locutus domino pape pro ordine nostro quem tamen non potuit flectere ad petita per ordinem, sed remisit nos ut supra ad commissarios Petiui a domino H Twerg suum fidele consilium quomodo finaliter facere deberem qui respondit michi que scribere supersedeo, Sed direxi Bertoldum ad eum in eodem facto in finem ut eciā audiret eum et gracie vestre audita secrecius ex post voce referret.*

---

*Item ex post die lune obtinui audientiam in qua dominus papa commisit Cardenali (sic) Ve-*

*neciarum Juniori me audire debere et informaciones meas diligenter considerare et referre S. sue, Die sequenti scilicet Martis presentavi dicto domino Cardinali Informaciones pro ordine et contra canonicos Rigenses et eorum pretensam bullam, et aduocatus noster ultra scripta in informacione contenta verbo informaciones dedit plures contra bullam supradictam et canonicos rigenses, quid fiet relacio domini Cardinalis et pape voluntas docebunt etc.*

---

*Item videtur michi saluo cuiuslibet melius sapientis consilio quod scribatur domino preceptori Liuonie non obstante dicendo domino rigensi, quomodo laborat contra ordinem nostrum et priuilegia quod amice tandem ordini graue erit sufferre etc. Nichil innouetur contra canonicos rigenses Sed diligenti respectu habeatur aduertendo quid et qualia facient cum bulla eorum surrepticia, Et si aliquid innouabunt auctoritate dicte bulle quod super ista instrumenta tociens quociens fiant in finem si continget ordini fortunam arridere et contrariam bullam obtinere tunc probare posset facta per canonicos memoratos Et signanter habeatur respectus ad processum si quem producent minus copia petatur cum deliberacione quid faciendum etc. Reuera rebus stantibus ut nunc melius esset cum paciencia ad tempus sufferre fatuitates dictorum canonicorum rigensium quam prorumpere aut ausu uolenciam eis inferre quia sine dubio postquam credent se certos et ordinem forte uelle acquiescere, reuocacio obtineri posset et si*

*non tempore moderni pape de quo tamen dubitane tempore sui successoris facilius et magis secure etc.*

## 7.

Bittschrift des Livl. Meisters und Ordens an Martin V. (vom Jahre 1423). — *Index-Nr. 1060.*  
 Incorrecte Abschrift im Königsberger Archiv. —  
 Die Aufhebung der streitigen Bullen Bonifacius IX. möge widerrufen werden.

*Beatissime pater Cum felicis recordacionis Bonifacius papa VIII in sua obediencia nuncupatus provide animaduertens ac considerans, quod propter diuersas materias questionis inter deuotos viros Archiepiscopus [leg.: Archiepiscopum] et Capitulum Ecclesie Rigensis tunc Ordinis sancti Augustini ex parte vna et Magistros et fratres domorum hospitalis sancte Marie Theutonicorum Irimitan. in liuonia pro tempore existentes ex altera subortas. grauia inter dictas partes lites. discordie et Jurgia fuerant subsecute. et ut idem Bonifacius futuris litibus gwerris et dissencionibus firmiter et validius viam precludere et inter ipsas partes pax et concordia perpetuo remanere posset matura deliberatione habita et preuio motu proprio ac perpetuo decreto statuit et ordinauit quod de cetero perpetuis futuris temporibus nullus in Canonicum seu prepositum uel decanum aut ad aliquam dignitatem aliam seu personatum uel officium cum cura uel sine cura dicte Ecclesie recipi posset aut deberet nisi prius regularem professionem per fratres predicti hospitalis emitti*

*conswetam emitteret et postquam ipsi uel maior pars emisissent ecclesia ipsa extunc non sancti Augustini sed beate Marie Theutonicorum ordinis predicti censeretur et perpetuo nuncuparetur et quod Canonici et alij dignitates personatus uel officia obtenturi in dicta ecclesia habitum fratrum dicti hospitalis gestare teneantur. Ac deinde ordinauit et statuit quod quilibet decetero in Canonicum dicte Ecclesie recipiendus a Magistro domorum prefati hospitalis in partibus Liuonie existencium pro tempore existente. postulari et per illum approbari, et Canonici et Capitulum per uisitatores eiusdem hospitalis super disciplina obediencia et regulari obseruancia. professionis ipsius hospitalis. dumtaxat ad instar terrarum [leg.: certarum] ecclesiarum in partibus prusie existencium dicto hospitali subiectarum deberent visitari. auctoritate apostolica indulsit prout hec et alia in dictis ipsius domini Bonifacij litteris desuper confectis plenius continetur licet ab aliquibus asseratur easdem per S. V. fuisse aut esse ad instanciam Archiepiscopi prepositi decani et capituli Rigensis usque ad beneplacitum sedis apostolice suspensas seu ex toto reuocatas. et inter ceteras causas. ex eo presertim ut creditur quod non deceat Canonicos predictos a laicalibus personis visitari. Cum autem beatissime pater in regularibus visitacio et correccio dicta Canonicorum super disciplina obediencia et regulari obseruancia. pocius uidetur spectare ad religiosas personas. ut puta ad ordinis eiusdem Magistrum quam [leg.: quem] ut a nonnullis asseritur dicti Canonici et*

*Capitulum laicalem personam licet false appellan-  
 tur. Supplicant S. V. deuoti e. s. Magister et  
 fratres predicti quatinus premissa paternis oculis  
 pie respicientes. omnes et singulos defectus aut  
 errores si qui in premissis aut aliquo premissor-  
 rum interuenerint supplentes litteras apostolicas  
 seu priuilegia predictas ac predicta necnon omnia  
 et singula ordinaciones et statuta in eis contentas  
 et contenta. auctoritate apostolica confirmare et  
 approbare, ipsasque et ipsa ad cautelam in. quan-  
 tum opus fuerit eadem auctoritate innouare [adde:  
 dignemini]. Cassantesque et irritantes omnes et  
 singulas litteras apostolicas ac priuilegia per S.  
 V. aut eius auctoritate seu mandato. Archiepis-  
 copo preposito decano. canonicis et Capitulo Ri-  
 gensi predictis aut quibusuis alijs personis con-  
 tra premissa. seu aliquod premissorum in toto uel  
 in parte concessis [leg.: concessas] et nihilominus  
 decernentes et declarantes quod si qui [leg.: quae]  
 tales littere apostolice apparebunt. cuiuscunque  
 partis anterioris siue posterioris date presencium  
 contra premissa seu aliquod premissorum concer-  
 nentes eciam si motu proprio per S. V. seu eius  
 aut alias auctoritate apostolica concesse fuerint  
 quod illis tanquam per circumuencionem et ex  
 falsis causis extortis et emanatis nulla prorsus  
 fides debeat adhiberi non obstantibus quibuscun-  
 que constitucionibus apostolicis seu priuilegijs tam  
 dictis Archiepiscopo Decano et Capitulo ac eccle-  
 sie Rigensi seu quibusuis alijs per S. V. aut eius  
 seu alias quauis auctoritate concessis et cum ce-  
 teris non obstantibus et clausulis oportunis. —*

Martin V. Bulle d. d. Rom, 13. Novbr. 1426. — *Index Nr. 1218.* — Eine sehr incorrecte Abschrift im Königsberger Archiv. — Der Pabst bestätigt und ergänzt seine frühere Verordnung über die Wiederannahme der Augustinerregel und Tracht im Rigischen Domcapitel.

*Martinus Episcopus servus servorum dei*  
*Ad perpetuam rei memoriam Super gregem dominicam nobis licet immeritis diuinitus creditum vigilijs exercentibus speculatorum officium quid pro omnium profectu siue salute et presertim metropolitanensium ecclesiarum ac personarum ecclesiasticarum in illis diuinis laudibus dedicatarum statum salubriter adaugendo et conseruando expediat cogitare nos conuenit et paternaliter prouidere et [leg.: ut] ecclesie ipse felicia incrementa suscipiant ac persone ipse in contemplacionis suauitate quiescuis altissimo sua uota reddere valeant unde cum ex concessionibus et ordinationibus nostris pro ecclesiarum et personarum predictarum propagatione et conseruacione felici licet solerti consideratione emanatis dubia exoriri comperimus illa prout ex pastoralis tenemur officio ne Jurgia et lites pareant per nostre prouidencie ministerium declaramus, Dudum siquidem pro parte dilectorum filiorum Prepositi Decani et Capituli Rigen-sis ecclesie nobis exposito quod quondam Bonifacius nonus sie in sua obediencia nuneupatus ex certis causis tum mouentibus motu suo proprio per quasdam litteras primo statuerat et ordinauerat quod perpetuis futuris temporibus Nullus in*

*Canonicum seu prepositum aut Decanum vel aliquam dignitatem seu personatum vel officium cum cura uel sine cura dicte ecclesie tunc ordinis sancti Augustini quocunque nomine nuncuparetur recipi possit aut deberet nisi prius regularem professionem per fratres Hospitalis beate Marie Theotoniorum Irlimitann emitti consuetam emisisset quodque postea [forte: postquam, vid. Dog. p. 113.] omnes Canonici prefate ecclesie necnon prepositus et decanus predicti alijque personatus dignitates et officia optinentes in eadem uel saltem major pars eorum huiusmodi promissionem [leg.: professionem] emisissent eciam ipsa ecclesia extunc non dicti ordinis sed regularis obseruancie prefati hospitalis sentiretur (pro: censeretur) existere et perpetuo nuncuparetur ac quilibet recipiendus de cetero in Canonicum dicte ecclesie a magistro pro tempore existente Domorum prefati Hospitalis in Liuonic partibus consistencium in quibus ecclesia ipsa consistit postulari et per illum approbari deberet prout recipiendi in Canonicos certarum uidelicet Culmensis Pomezaniensis et Sambiensis ecclesiarum eidem Hospitali subiectarum in partibus prussie consistencium a generali Magistro eiusdem hospitalis postulari et per illum approbari consueuerunt, Quodque idem Bonifacius Nonus per alias suas litteras prefato Magistro parcium liuonie et fratribus hospitalis predictorum concesserat Quod Canonici et Capitulum dicte ecclesie Rigensis postquam illa eciam regularis obseruancie prefati hospitalis reputate foret ut preferretur extunc inantea perpetuis futuris temporibus*

per visitatores ejusdem hospitalis super disciplina obediencia et regulari obseruancia professionis illius hospitalis duntaxat visitari possent et deberent prout Canonici et Capitula dictarum Culmenensis Pomezaniensis et Sambiensis ecclesiarum visitabantur tunc seu poterant quomodo libet visitari Et demum per ipsos prepositum decanum et capitulum nobis subjuncto quod ex hujusmodi constitutionibus et ordinacionibus dicti Bonifacij noni prefata Rigensis ecclesia ac illius Archiepiscopus pro tempore existens honoris et dignitatis sue dispendia patiebantur presertim cum satis absonum et indecens videretur quod a magistro dictarum partium liuonie qui laicalis persona est debent Canonici eiusdem Rigensis ecclesie postulari et per eum approbari ac ad huiusmodi professionem recipi et per visitatores dicti hospitalis super hujusmodi disciplina obediencia et obseruancia visitari. Et licet prefata ecclesia Rigensis in membris suis per magistrum liuonie aut visitatores eiusdem pretextu dictarum litterarum vsque tunc taliter visitata non foret tamen idem prepositus decanus et capitulum per ipsos Magistrum et visitatores visitacionem ipsam in eorum ecclesia semper formidabunt ex qua non caritas uel etiam correxio sed contradicciones iurgia et scandala grauia inter eos suboriri verisimiliter timebantur. Et propterea pro parte prepositi decani et capituli prefatorum nobis humiliter supplicati [leg: supplicato] vt eorum et dicte ecclesie statui super premissis oportune consulere dignaremur. Nos tunc cupientes huiusmodi contencionibus et scan-

*dalis obuiare et ex certis causis alijs animum nostrum tunc mouentibus prefatas litteras et processus habitos per eosdem quousque per sedem apostolicam in premissis foret aliter ordinatum per quasdam litteras primo suspendimus, ac Canonicos dicte ecclesie Rigensis ab eodem Magistro Liuonie postulari ac per eum approbari ac ad professionem recipi et visitacionem huiusmodi interim fieri districtius inhibuimus, Et successiue pro parte bone memorie Johannis tunc Archiepiscopi Rigensis neenon predictorum Prepositi Decani et capituli nobis eciam exposito quod ipsi ex prefata suspencione magnum suseeperant releuamen Videntes sie se et eorum ecclesiam in statum debitum reformari Cupiebantque propterea suspensione ad perpetuam firmitatem reducta invicem reuniri et a Jurisdictione de postulandi ab ipso Magistro Liuonie ac per eum approbandi et recipiendi Canonicos dicte ecclesie Rigensis nec non visitacione huiusmodi absolui perpetuo et liberari ex quibus concernebant eis et eorum ecclesie magnum profectum inposterum prouenturum seque ex hac reductioe et vniuersas personas ecclesiasticas dicte ecclesie Rigensis plurimum consolari Nos tunc de premissis diligenter informati considerantes quod premissa per eundem Bonifacium nonum statuta et ordinata in ecclesie Rigensis et Archiepiscopi predictorum nimis grave dispendium redundare noscebantur. per quasdam alias litteras nostras prefatam suspensionem per nos ut premititur factam et processus desuper subsecutos ad perpetuam firmitatem reducendi statuimus et*

eciam ordinauimus. Quod extunc inantea Canonici dicte ecclesie Rigensis ab eodem magistro parcium liuonie nullatenus possent et deberent postulari et per ipsum approbari ac ad huiusmodi professionem recipi quoquomodo Ipsamque visitacionem per magistrum et visitatores predictos aut quosvis fratrum hospitalis eiusdem in dicta ecclesia Rigensi fieri eosque ipsius Bonifacij noni litteris et processibus huiusmodi per se uel alios quomodolibet uti super premissis auctoritate predicta districtius inhibuimus statuentes ac eciam dcccernentes quod idem prepositus decanus et capitulum eorumque successores prout antequam circa hoc littere eiusdem Bonifacij noni emanarent facere consueuerant personas idoneas in Canonicos illius ecclesie Rigensis eligere electos recipere reeptosque inuestire et ab eis regularem professionem per canonicos eiusdem ecclesie iuxta illius antiqua statuta et consuetudines emitti consuetam et [leg.: si, v. Dog. p. 114.] eam sponte emittere uellent alias uel eciam reeipere et admittere valeant Quodque ipsi Prepositus Decanus et capitulum per neminem quacunque potestate uel auctoritate munitum pretextu litterarum dicti Bonifacij IX. sed per ipsum dumtaxat Archiepiscopum existentem pro tempore sub disciplina obediencia et obseruancia prelibatis quociens opus erit possent et deberent visitari. Mandantes extunc et eciam inhibentes magistro pro tempore existenti et fratribus dicti hospitalis ne de cetero pretextu huiusmodi litterarum dicti Bonifacii noni directe uel indirecte aut quouis quesito colore aliquid contra

*ecclesiam Rigensem Archiepiscopum Prepositum Decanum et Capitulum supradictos eorumque res iura et bona comuniter uel divisim per se uel alium seu alios quovismodo attemptare seu in eos Jurisdictionem superioritatem vel visitacionem aliquam exercere aut ipsos uel eorum aliquem in personis rebus uel bonis premissorum occasione molestare seu pertubare presumant prout in dictis litteris nostris plenius continetur. Cum autem si-  
 cud exhibita nobis nuper pro parte Venerabilis fratris Henningi moderni Archiepiscopi Rigensis ac prepositi Decani et capituli prefatorum peticio continebat licet ipsi ex constitutionibus ordinationibus et litteris nostris huiusmodi eidem ecclesie Rigensi que ex huiusmodi prouisione et ordinatione nostris pristinis statui religioni libertati et ordini canonicorum regularium sancti augustini censetur restituta. ac sibi ipsis salutem consolacionem et incrementum plurimum sentiant fideliter accreuisse. Dicti tamen Archiepiscopus Prepositus Decanus et Capitulum a nonnullis nimium an constitutiones ordinationes et littere nostre prefate de extunc reeipiendis inantea duntaxat seu etiam de iam receptis in dicta ecclesia Rigensi Canonicis et personis quod videlicet etiam illi ex Archiepiscopo preposito decano Canonicis et personis ipsius ecclesie Rigensis qui post dicti Bonifacii noni litterarum huiusmodi emanacionem in eadem ecclesia sub habitu et religione dictorum fratrum sunt reepti habitum huiusmodi dimittere et ad ordinem sancti Augustini predictum dictarum litterarum nostrarum vigore transire*

ac ipsum ordinem iuxta antiquas consuetudines et statuta ipsius ecclesie Rigensis expresse profiteri valeant ex eo quod de hoc in prefatis nostris litteris specialis et expressa mentio facta non existit intelligi debeant in dubium revocari formidant et super hijs ac etiam si per premissa dicta ecclesia ad pristinum statum et libertatem sit reducta dispectari effectum quoque tam salubris reformationis ac adoptate reductionis hujusmodi verisimiliter retardare [leg.: retardari] pro parte moderni Archiepiscopi prepositi Decani et Capituli predictorum nobis fuit humiliter supplicatum *Vt* ne eciam ex habituum et professionum Canonorum et personarum ipsius ecclesie disparitate animarum eciam in eos [forte: inesse] diuersitas censeatur et alias eis et eorum statui super hoc oportune prouidere et benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur qui ecclesiarum omnium et illis presidentium in eis quoque degentium personarum statum reddi pacificum et quietum supremis desiderijs affectamus quique postmodum de premissis omnibus dilectorum filiorum nostrorum *Guillielmi* tituli *Sancti Marcij* presbiteri et *Alfonsi* sancti *Eustachij* Diaconj Cardinalium per eos primitus super illis specialiter nostro mandato facto eis super hoc viue vocis oraculo diligenti et matura informacione recepta fidei relacione plene et debite informati sumus hujusmodique supplicationibus inclinati auctoritate apostolica ex certa nostra sciencia tenore presencium decernimus et eciam declaramus Nos per constituciones et ordinationes et litteras nostras prefatas dictos *Eccle-*

siam *Bigensem Prepositum Decanum Capitulum Canonicos et personas in pristina et antiqua ordinem seu ordinationem Canonorum regularium Sancti Augustini regularem observacionem habitum statum mores libertates consuetudines et statuta in quibus erant antequam littere predictae ipsius Bonifacii Noni emanarant integre et plenarie voluisse et velle restituere et reponere ac ad illos restitutos et repositos efficaciter fuisse et existere. Necnon in illis perpetuis futuris temporibus remanere debere ipsas quoque constitutionem ordinationes et litteras nostras huiusmodi et quecumque in eis litteris contenta et processus forsitan inde subsecutos non solum ad Canonicos et personas per Archiepiscopum prepositum Decanum et capitulum predictos in prefata ecclesia Rigensi extunc inantea recipiendos ut prefertur sed etiam ad illos ex eisdem Archiepiscopo preposito decano canonicis et personis qui postquam dicte Bonifacii Noni aut forsitan nostre etiam littere prefate emanarunt in iam dicta ecclesia sub habitu et regulari obseruancia dictorum fratrum apostolica uel quauis alia auctoritate etiam in Romana curia uel extra eam recepti fuerint effectualiter se extendi debere, Ita videlicet quod Archiepiscopus Prepositus Decanus Capitulum Canonici et persone prefate etiam dignitates personatus uel officia seu beneficia ecclesiastica quecumque in dicta ecclesia obtinentes sic [leg.: si] post dicti Bonifacii IX. aut eius litterarum nostrarum uel huiusmodi seu aliquarum earundem emanacionem sub habitu et ordine predictorum fratrum recepti*

et ipsum ordinem tacite uel expresse professi fuerint se cum supradictis in ipsa ecclesia Rigensi recipiendis Canonicis et personis in unum regulari prepositum [forte: regularem conventum] conformando habitu dictorum fratrum dimisso. si sponte et libere id facere voluerint ad dictum ordinem Canoniorum regularium sancti Augustini libere et licite potuisse et posse transire et habitum regularem Canoniorum huiusmodi assumere illumque recipiendis Canonicis et personis huiusmodi dictarum litterarum nostrarum vigore exhibere Necnon quod Archiepiscopus in Capituli ac prepositus decanus canonici et persone recepti et recipiendi huiusmodi in illius seu illorum manibus ad quem vel ad quos Canoniorum et personarum eiusdem ecclesie Rigensis et in dignitatibus personatibus uel officijs constitutorum ad regularem professionem illius ordinis sancti Augustini receptio et admissio juxta huiusmodi antiqua consuetudines et statuta ipsius ecclesie pertinebant professionem huiusmodi sponte emittere omniaque et singula alia circa premissa necessaria et oportuna prout ante emanacionem litterarum dicti Ronifacii Noni poterant et consueuerant facere exequi et ordinare libera et licite possint et debeant alicuius licencia uel consensu super hijs minime requisitis Volentes nichilominus auctoritate ac sciencia similibus decernentes nostris litteris et inde secutis processibus predictis. Eciam si postquam ille et illi per omnes concesserunt et emanarunt aliqui quarumvis aliarum auctoritate litterarum in illis de premissis nostris litteris et

illarum effectu ex errore ignorantia seu alia expressa mencione non facta obtentu aut alias de mandato nostro in dicta curia uel extra eam sub habitu dictorum fratrum in ipsa ecclesia Rigensi in Canonicos recepti et ordinem eorundem fratrum tacite uel expresse professi ac in dicta ecclesia tollerati uel admissi fuerint nullatenus in aliquam derogacionem existere sed illas et illos plenam et omnimodam nichilominus roboris obtinere firmitatem nec propterea eidem ecclesie Rigensi aut Archiepiscopo preposito decano capitulo canonicis et personis prefatis etiam taliter ut premittitur receptis in eorum dignitatibus personatibus officijs et alijs beneficijs ecclesiasticis quas quos et que usque in presentem diem sub huiusmodi dictorum fratrum habitu etiam ante uel post emanacionem premissarum nostrarum litterarum huiusmodi in ecclesia Rigensi et curia predicta uel extra eas quorumcunque aliarum nostrarum litterarum in illis de constitutionibus ordinacionibus et reductione predictis ex similibus errore ignorantia seu inaduertencia tacito et ipsam ecclesiam Rigensem adhuc regularis obseruancie dicti hospitalis existere fortassis expresso vigore assecuti et etiam in dicta ecclesia tollerati et admissi fuerint ut prefertur etiam postquam ad eundem ordinem sancti Augustini transierint et illum ut premittitur professi fuerint aliquid quouismodo preiudicium generari quinijsmo Archiepiscopum Prepositum Decanum Canonicos et personas prefatas post transitum ad ipsum ordinem sancti augustini et illius professionem huiusmodi dignitates perso-

natus officia et beneficia predicta licite retinere posse atque debere sic ut prius Non obstantibus litteris prefatis ipsius Bonifacii noni et alijs constitutionibus et ordinationibus apostolicis neenon statutis et consuetudinibus prefati hospitalis iuramento confirmatione apostolica uel quacunque firmitate alia roboratis neenon priuilegijs graeijs et indultis hospitali et ordini predictorum fratrum per dictam sedem sub quacunque uerborum forma expressione concessis que quod premissa per prefatas nostras reuocata et cassata fuisse et esse similiter declaramus et presentibus quatinus opus est eciam cassamus reuocamus et annullamus et proinde censi et haberi volumus ac si nullatenus emanassent quorumcunque tenorum existant. Eciam si de illis et eorum totis tenoribus ac de uerbo ad uerbum habenda foret in presentibus mencio specialis ceterisque contrarijs quibuscunque non obstantibus Nos enim extunc irritum decernimus et inane si secus super hijs a quoquam quavis auctoritate scienter uel ignoranter contigerit attemptari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre declarationis renouacionis cassacionis annullacionis uoluntatis et constitutionis infringere uel ei ausu temerario contraire Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignacionem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursum Datum Rome apud sanetos apostolos Idus Nouembris Pontificatus nostri anno nono.

## 9.

Antwortschreiben des Erzbischofs Henning an den Hochmeister, d. d. Ronneburg, den 22. July 1428. — *Index Nr. 1248.* — Original im Königsberger Archiv. — Darlegung der Gründe zur Wiederannahme der Augustinerregel im Rigischen Domcapitel, nebst Versicherung seiner freundlichen Gesinnungen gegen den Orden.

*Vnse odmudige deenstlike grute myt vormoge alles gudes tovoeren, Hochwerdige grötmechtige leue Here, Als gi vns in iuwem latesten breue de to Marienborch, am Dynxstedoge Viti vnde Modesti gegeuen is, screuen hebbet, vnder anderen worden, von der Wandelinghe des Habites, dat gi van vnsem nötdranghe vnde vnwillen ny ghewust hebben, vnde dat de sulue wandelinghe vmmmer ane Juwe Wytzschap vnde wedder Juwes Ordins Priuilegien gescheen sy etc., Hochwerdige leue gutlike Here, vnse, vnde vnser Domheren notdrangh vnde vnwille is wytlik genuch so mer dessen gantzen lande, vnde hefft sik dirhauen by tyden des ersamen Heren Meister Syuerdes, de negest voruaren gewest is des ersamen Heren de nu Meister to Lifflande is, vnde in der tyd, als vnse negeste voruaren Ertzbisschop Johan Abündi noch leuende, vnde langhe vor erer beyder dode, zeliger dechnysse, Also, dat de sulue Here Meister Syuert vnse Domheren vnde kapittel des wy do Prouest weren, van der suluen Priuilegien wegen, vnde dat wy myt em eynes Ordins vnde habites weren, vaken vnde vele sunder vnse schuldc vngnedich-*

liken drangh vnde in mennigen vnser lyues anxst  
 brachte, **Hedde** he gnedichliken myt vns gevaren,  
 als alle syne vorvaren ere tyd vd deden, so were  
 van vns ny vp wandelinghe des **Habites** gedacht,  
 sunder uns hedde in deme **Habite** iuwes erwer-  
 digen **Ordens** wol genughet. Ok leue **Here**, so  
 hebbe wy allewege gemeend, dat gi von solken  
 gedranghe wol solden ghewust hebben, — — — —  
**Do** ouert vnse voruar sege, dat von sodaneme nöt-  
 dranghe syner kerken eyn vorderfflik schade dir-  
 staen wolde, so reff he tosament myt synem **Ca-**  
**pittel** an vnser hilgen vader den **Pawes**, de nach  
 egentliker vnde reddeliker dirkentnisse so daner  
 brekelicheit de sulue do sine kerke in aller wyse  
 vnde wönheit wedder in eren olden stät gestattet  
 hefft dat alle scheen vnde vultogen is merklike  
 tyd vor dem tode **Meister Sywerdes** vnde vnser  
 voruaren ergenant, vnde by vnser tyden als wy  
**Bysschop** geworden sint is sunderlikes nicht an-  
 ders beholden, den alleinigen eyne **Declaracien**  
 der verstentnyse vnde menynghe des suluen vn-  
 sers hilgen vaders des **Paweses**, vnde als ens nu  
 de breue hir vp gekomen sint so hebbe wy vom  
 plicht wegen vnser eydes, dar wy vnde vnse **Döm-**  
**heren** vnser kerken strengliken mede verbunden  
 sin, nicht myn vormocht, wy mosten, als wy ok  
 gedän hebben, desse wedder zittinghe vnser ker-  
 ken in eren vornsten stät vnnemen vnde hopen  
 leue **Here**, dat wy dar mede, als vnser kerken  
 vryheit wedder vp to nemende, nicht gedäen heb-  
 ben wedder sodane gutlicheit, dar gi vns vom  
 beruret, der sik de ersame **Here Meister** to **Lyff-**

lande to vns sal vorseen hebben, vnde wolde he  
 id van vns to gude vnde behechlicheit nemen, so  
 welde wy werliken eme vnde den synen nu yo  
 so gherne vnde so hoghe to deenste vnde to wil-  
 len sin in allen vormoehliken saken, als wy vm-  
 mer in synes Ordins Habite mochten gedaen heb-  
 ben, vnde an hebben ok ny anders vorgehat, den  
 leeffliken vnde lympliken vns tegen em vnde de  
 syne toholdende, des ok noch an vns nicht gebre-  
 ken sal, vnde begheren leue Here, dat gi dem  
 suluen ersamen Heren Meistern schriuen, dat he  
 ok des gelyken eyn sodans an eme nicht gebreken  
 late. Als gi ok beruret, dat de wandelinge des  
 Habites wedder iuwe Priuilegien scheen sy, Er-  
 werdige leue gutlike Here, wy welden to male  
 vngherne sin wedder iuwe Priuilegia de nicht so  
 scheddeliken vnde zwerliken wedder vns suluen,  
 vnde wedder vnse kerken wercn, vnde dar wy  
 nicht also mede genödiget wurden, als vorgeruret  
 is. Nu mach doch iuwe Herlicheit yo wol dir-  
 kennen, dat vormyddelst sodanen vorgerurden  
 Priuilegien vnser armen kerken benomen was,  
 ere, recht, vryheit, vnde hogeste vnde nottroffti-  
 gste cleynode das se hadde, vnde gehat hefft van  
 anbeghynne der cristenheit in dessem lande meer  
 den twehunderi Jaer tovore, eer de zulwen Juwe  
 Priuilegien wurden, vnde bidden leue here, dat  
 gi id also willen bestellen myt dem ergenanten  
 ersamen Heren Meister to Lyfflande dat he vnse  
 arme kerke, vns, vnde vnse Doemheren vredeliken  
 by dessem state late, dar beyde Juwe herlicheit,  
 vnde ok de sulue Here Meister, anc twyuel, eyne

sunderlike behechlicheit ane bcwisende wert gode, vnde der muder godes, de der suluen vnser armen kerken houetvruwe is, vnde de dar vme vor iuw vnde iuwem gantzen erwerdigen Orden eyne truwe beschermerynne vnde bidderynne synde wert to dem Almechtigen gode, De iuwe Hochwerdigen Personen gesund vnde zelich vorwaren mute to langhen tyden. Gegeuen vp vnser kerken Huse Rowneborch vp den Dach der hilgen vruwen Maria Magdalene, ind Jar Christi M<sup>o</sup>CCCC<sup>o</sup>XXVIII<sup>o</sup> vnder vnsem Secreto etc.

Juwer hochwerdicheit besunderlike vnde odmudige, Henninghus van godes gnaden der hilgen kerken to Rige Ertzbisschop etc.

### I n l a g e.

Ok Hochwerdige leue Here, Als vns Juwe Herlicheit gescreuen hefft dat wy id myt den ersamen Heren Meistere to Lyfflande vnde den synen lymptiken holden etc. Gutlike leue Here, wy vormuden vns dat iuwer Herlicheit vnderstunden lichte sy, effte moge van vnser Vnlymplicheit vorgebracht syn, dar wy doch hopen vnschuldich ane to synde vnde dar vmme leue here, dat id scheghe, dat iuwer Ersamen Gebetiger welk hir ind land gweme, vnde an vns komende wurde, de solde wol diruaren, vnde iuwer herlicheit vort an berichten, dat men efft god wil, an vns vnde den vnscn van der lymplicheit wegen neen gebrak vyn-den sall,

vnde wente nymant vnse breue vnnemen wil, vmme land to vurende, so hebbe wy bestalt,

*dat desse suluen breue iuwer herlicheit waler weges to schepe komen mogen.*

## 10.

Schiedsrichterliches Urtheil in der Streitsache des Livl. Ordens und des Erzbischofs von Riga über die Habitsveränderung des Domcapitels etc. d. d. Walk, 14. Aug. 1428 \*).

*Notum sit et manifestum honorandis hominibus uniuersis quod iuxta continenciam et tenorem litterarum quas uenerabiles domini Wernerus de Nesselrode Lantmarschalkus per Liunioniam Goswinus de Velmede, Commendator in Reualia et Otto de Brakele miles in*

*Wetlick und openbahr sy allen ehrsahmen Lyden, dat na Luden und inholde der Breue, de de Ehrsahmen Herren Werner von Eschelraden Landmarschalck zu Lifland und Herr Goswin von Veldmede Compter zu Reual und Herr Otto von Brakel Ritter zu Ron-*

\*) Der lateinische, von einer Abschrift im Königsberger Archiv (*Index Nr. 1250.*) herrührende Text, ist von dem deutschen (*Hiärn's Collectaneen S. 559—561.* entnommenen) darin wesentlich verschieden, daß er die Unterschriften aller 24 Schiedsrichter enthalten haben soll, letzterer aber nur von sechs derselben unterzeichnet ist. Ich möchte daher glauben, daß auch dieser auf dem Landtage zu Walk, als officielle Uebersetzung, angefertigt ist, aber nicht mehr von allen Mitgliedern beglaubigt werden konnte. Obschon der lateinische Text weit correcter ist, so wird er durch den deutschen doch an ein paar Stellen wesentlich erläutert.

Ronneborch pro parte  
 Venerabilis domini ma-  
 gistri et sui ordinis ex  
 vna. Et honorabiles vi-  
 ri Gregorius Guts-  
 leff Aduocatus in Tho-  
 reyden Bertramus Ix-  
 kul in Rosenbecke mo-  
 ram trahens et God-  
 sealkus de Palis pro  
 parte Reuerendissimi in  
 cristo patris et domini  
 Henninghi Archiepis-  
 copi Rigensis et sui ca-  
 pituli partibus ex altera  
 super dissensione et dis-  
 cordia inter Reuerendis-  
 simum dominum Rigen-  
 sem et Capitulum suum  
 ac Magistrum Liuonie et  
 ipsius Ordinem propter  
 mutacionem habitus per  
 Dominum Rigensem et su-  
 os Canonicos factam mo-  
 tis et exortis et alijs omni-  
 bus ob hoc postea subse-  
 cutis sigillarunt Nos ex  
 utraque parte iuxta con-  
 tinenciam et tenorem lit-  
 terarum earundem vide-  
 licet domini Johannes  
 de Lechtes. Otto de  
 Bra-

neborg versigelt haben  
 vor den Ehrwürdigen  
 Herrn den Meister und  
 sein Orden auf einer sei-  
 te und die Ehrsammen  
 Leute, alss Jurg en  
 Gutslep Vogt zu Trei-  
 den und Bertram Ix-  
 kul zu Rosenbeck geses-  
 sen und Gotschalck  
 von der Pahle vor  
 den Ehrwürdigen Herrn  
 von der Riga und sein  
 Capittell vf die andere  
 seite versigelt und be-  
 brivet haben, alss von  
 der Shelling und Zwei-  
 tracht wegen, die erstan-  
 den war zwischen den  
 Ehrsammen Herrn von  
 der Riga und sein Ca-  
 pittelss und den Ehr-  
 würdigen Meister und  
 seinem würdigen Orden,  
 alss von der Verwand-  
 lunge wegen des Habitss  
 und wass darvon smtl.  
 erstanden ist, so sind  
 wir von beyden parten  
 nach Laut und inhalt  
 der vorgerührten Brife  
 zu Walcke gewesen, alss  
 Herr

*Brakele. Kost de Borsten proconsul in Reualia. Hermannus Soye Volmer Wrangel. Clauwes Soye Otto Soye. Wilhelmus Bode. Hans Tuue. Hans Lode. Hinrik Metsentake et Hans Soye. ex illa parte Item Domini Engelbertus van Tizenhusen. Petrus de Tyzenhusen, Hinrik van Wyt-tinkhaue. Odert Erges. Aduoeatus in Kokenhusen. Cristianus van Rosen. Bertramus van Ixkule in Rosenbeke moram trahens. Diderikus van Ixkule. Frederikus Swarthhoff. Richardus Kruse. Clauwes Mekes. Gosealk van der Pale et Rodolphus Perseuale ex alia parte in Walke constituti et plenaria potestate pro parte ambarum parcium suffulti vnanimiter et concorditer omnes discordias et discusiones siue raneores prescriptas disposuimus concordauimus totaliter et pronunciauimus in modum qui sequitur infra scriptum. In primis quod Reuerendissimus dominus Rigensis eiusque capitulum et sui militares dominum Magistrum et eius Ordinem rogare debeant ut si ipse et eius Ordo aliquo modo propter mutacionem habitus turbati fuerint hoc sibi videlicet Archiepiscopo et suo capitulo remittant quodque ipse videlicet Archiecopus et suum capitulum quilibet videlicet iuxta ipsius status exigenciam in consciencijs eorum dicant predictam habitus mutacionem in venerabilis domini Magistri et Ordinis despectum et verecundiam minime fecisse. Si magister prescriptus id ab eis desiderat. Insuper Canonici Rigenses cum eorum vicarijs*

*Herr Johan von Lechtess und Herr Otto v. Brakel und Herr Kost von Borsten Burgmeister zu Reval, und Herman Soye und Wolmaer Wrangel und Clawes Soye und Otto Soye und en William Lode und Hans Tuwe und Hanss Lode und Hinrich Metzentaeken und Hanss Zoye von der einen part. It. Herr Engelbrecht von Tisenhusen und Herr Peter von Tisenhusen und Herr Hinrich von Vitinghoven, Odert Orgess Vogt zu Kockenhusen, Kersten von Rosen, Bertram von Uxkul zu Rosenbeck gesessen und Die-drich Uxkul und Friedrich Schwarthof und Clawss Meckess und Eilert Kruse, Got-schalck von der Pahle, Rolof Persewall von der andern part, volmachtige von beyden parten samptlich und gantzer eintracht alle Zwei-trag und schelling versehenen haben frl. und lieblich hingelegt und verglichen und gantzlich auss-gesprochen in dieser nachgeschriebenen Weyse. In dass erste, dass der Ehrwürdige Herr von der Riga und sein Capittel und seine Ritterschafft sollen den Meister und sein O. bieten, ob er und sein Orde dieser Verwandlung des Habitss icht gemuhet sey, dass er ihme und sein Capittel ver-gebe, und sagen, dass vorthin und sein Capittel ein ichtlich nach sein Gebühr auf ihre kostening, dass sie diese Wandelunge delm Ehrwürdigen Meister und sein Orden nicht zu Hohn noch zu schmach gethan hetten; it. dass der Meister vor-geschr. solches von ihm begehret. Vortmehr so sol-*

rijs ibi idem [leg.: ibidem] principaliter existentes in ecclesia Rigensi qui ad hec parati sunt omni anno in die lune post dominicam Letare venerabiles exequias cum vigilijs et missarum solempnijs quibus deus illam gratiam contulerit pro omnibus Magistris et fratribus Ordinis mortuis et morituris pro displicencia ordini in dispositione habitus facta et exhabita perpetuis futuris temporibus dolo et fraude seclusis peragere debeant et celebrare. Item ulterius Reuerendi in Cristo patres et domini Hennyngus Archiepiscopus Rigensis, Theodericus Tarbatensis et Cristianus Oziensis Episcopi et venerabilia earundem Ecclesiarum Capitula ex parte ipsarum personarum super interemptione nunciorum prelatorum\*) venerabilem Dominum Magistrum et eius Ordinem infra aut extra patriam nequaquam debeant impetere eo quod venerabiles domini in Prusia et in Liuonia Magistri se de hoc excusarunt nisi forsitan certi amici aliquorum de dictis Capitulis fuerint interempti tunc liceat illis prosequi interesse eorum ubicunque poterint contra Goswinum de Asschebergh et contra omnes eius coadiutores in huiusmodi materia culpabiles. quodque eciam si aliqui ex prelatis aut capitulis predictis uel quibuscunque alijs pecunias aut alias res medi-

---

\*) Goswin von Ascheberg, Voigt zu Grobin, hatte nemlich eine Gesandtschaft der genannten Prälaten nach Rom gefangen nehmen und ertränken lassen, um Ostern 1424. Vgl. Hiärn, ed. Napiersky S. 175.

sollen die dehm Herrn von Riga mit den Vicarien, die dar dan gegenwärtig sein in den Dom die darzu beret sein alle jahr des Montagss nach Laetare eine Ehrliche begängnyse thuen mit Vigilien und Missen, den Got die Gnade gegeben hat, zu ewigen Zeiten, vor alle die verstorbene Meistere und Bruder des O., die verstorben sind oder noch sterben mögen, vor eine Erleichtunge vor die Misshelligkeiten, die geschehen ist dem Orden in der ablegung des Habitss, diese Begengnyse zu thun sonder arglist. Vortmehr umb die Bohten der Praelaten, die dar gedotet sein, dar sollen die Ehrwürdigen Herren und in Gott Vätere Henninguss Ertzbischoff zu Riga, Diedericus Bischof zu Dorpte, Christianus Bischoff zu Oesell und die Ehrnahmen Capittell derselbigen Kirchen von ihrer person wegen kein Zusage haben auf den Ehrwürdigen Meister und sein Orden binnen Landes und ausen Landes von der vorgeschr. totunge wegen, nachdehm dass die Ehrwürdigen Herren der Hochmeister in Preussen und der Meister in Lifland sich entschuldiget haben, es were dan, dass etzliche aus diesen gesagten Capitell etzliche wehren, die ihre Lande damit hetten verlohren, dass mögen Sie fordern, wor Sie dass mit können kommen up Gosswin von Ascheberg und auf alle seine Mitgehülffen, die dieser Sache schuldig sind. Wehre es auch, dass dieser Praelaten welche oder vorgeschr. Capittell oder imand anderst Gelt, Golt oder Habe oder sonst wass anderst vermittelst diesen Bohten ver-

diantibus huiusmodi nuncijs amisissent illas ubicunque poterunt inpetere et prosequi valeant Et super hoc eis aut cuicunque alteri iusticia nequaquam debeat denegari. Et si prefatus Ghoswinus van Asschebergh et sui coadiutores simul aut ipsorum alter vbilibet reperiri aut persecutari possent ubicunque non debeant protegi sed super eos iusticia debet ministrari. Item in casu quo noster Sanctissimus pater papa aut Romanorum Rex uel alius pro parte ipsorum ad istas partes scribere aut transmittere vellet uel interrogari facere de negligencia tante legacionis (sic) fiende iuxta legati mandatum contra Hereticos in Bohemia tunc prelati antedicti cum scitu et consensu prenominati Magistri scribere aut dicere possint et valeant Preterea si Magister et Ordo in Curia Romana causam super dispensacione habitus per dominum Rigensem et Canonicos suos facta vellent aut possent mouere quod extunc ambe partes Rullis in [forte: et] privilegijs ipsorum uti et cum plena potestate se defendere possint et ab hora huiusmodi pronunciacionis alicui parcium in preiudicium aut dampnum uel commodum cedere non debeant Et quod pretacte discuciones et discordie amicabiliter cedare (sedate) et postpositi sint propterea excommunicaciones vigore processuum super mutacione habitus per dominum Rigensem et suos Canonicos obtentorum siue pro parte eorundem fulminatorum emanatas totaliter extinete et nullius umquam perpetuis futuris temporibus debeant existere firmitatis

Cum-

verlohren hette, dass mögen Sie fordern, wor Sie dass nachkommen, und ihn oder niemand rechtcs drüber weigerde, und ob man Goswin von Aschenberg und seine Mitgehulffe besamntl. oft besonder megen gefunden oder erfahren worden, es wehre, wor es were, so sall man ihrer nicht hegen, sonder man sall ja über Sie richten, und were es sache, dass unser heil. Vater der Pabst oder der Romische Konig oder imand von wer wer wegen hier in diss Land wolte schreiben oder senden oder fragen lassen, wo es were, umb der Verseümnyss der Zuschussunge, die da geschehen solte sein auf die Kezer in Böhmen nach Bot des Legaten, so mögen diese vorgeschriebene Herren Prälaten ihre Wissenschaft darvon schreiben oder sagen mit mitwissen und Volbort des Meistersss vorenant. Vortmehr ob der Meister und Orden am Hove zu Rome umbtreiben wolte oder müste von der ablegunge wegen des Habitss, den der Herr von der Riga und sein Dumherren gethan haben, so mögen beyde parte ihre bullen und privilegien brauchen und beschirmen in voller Macht, und diese degedinge soll keinen parte zu hinder oder zu schaden oder zu frommen kommen, und nachdem diese degedinge volkomlich hingelegt und gevelegen [verglichen] sein, so soll der Herr von der Riga und sein Domherren in diesen process von der Verwandlung wegen dess Habitss verworben haben, ganz dahl geschlagen sein und kein Macht haben zu ewigen Zeit. Vortmehr nachdehm das Capittell von

*Cumque eciam Tarbatensis et Oziliensis Capitula in littera super huiusmodi materijs concepta non sunt comprehensa ob hoc nos viginti quatuor suprascripti ad huiusmodi materiam nominati propter pacem et tranquillitatem istius patrie potestatem assumpsimus quod ipsa Capitula pro parte nunciorum prout expressum est ratificabunt et ut huiusmodi prescripte cause siue articuli firmiter stabiliter et strenue observentur Nos premominati pro nobis omnibus vnanimiter presentem litteram nostrorum Sigillorum fecimus appensione communitari Que data est tom Walke Anno domini M<sup>o</sup>CCCC<sup>o</sup>XXVIII<sup>o</sup> In vigilia assumptionis beate virginis Marie. —*

*von Darpte und (Ocsel) auch in dem Brife, der auf diese degedinge begriffen, es nicht stehen, so haben wir alle XXIV. vorgeschrieben semplich umb fride und guter eintracht willen dieses Landes uns gecchiget diser vorgeschriben Capitell ihrer Zusage von der Bohten wegen, alss vogerührt ist, dass alle diese vorgeschriebene sache und artieul stet und vest bleiben und strenglich gehalten werden, und die er genanten Herren von allen parten lieblich und ehrlich aufgenommen haben. Diss zu mehrer sicherheit haben wir Otto von Brakel und Hinrich von Vitinghoven Bittere u. Odert Orgess Vagt zu Kockenhusen min Amptsinsigell, Wolmar Wrangel, Gottschalck von der Pahl, Hanss Lode Helmoldss Sohne alle Vnsre Insigell vor unss allen vorgeschriben samtlichen vor diesen brif gehangen. Der gegeben ist zu Walke im Jahre*

unsers Herrn 1428 auf unser lieben fr. abend  
ihrer himmelfart. —

## 11.

Bittschrift des Rigischen Erzbischofs, Capitels und  
Livl. Ordens an den Pabst (Eugen IV.) um Be-  
stätigung eines, seinem Inhalte nach ausführlichen  
Vergleichs in Betreff des Kleiderstreits, nebst der  
Resolution des Pabstes. — Ohne Ort und Da-  
tum, aber vom Jahre 1431. — *Index Nr. 1292.*  
Gleichzeitige Abschrift im Königsberger Archiv.

*Beatissime pater Dudum deuota creatura  
vestra Hennigus Archiepiscopus Rigensis ac  
prepositus et decanus necnon Capitulum ecclesie  
Rigensis ac Czizo de Rutenberghe Magister  
Wernerus de Neselrode Landmarschalcus  
Goswinus de Helmede ac Hinricus Schun-  
gel in Aschenrode domorum in Liuonia ordinis  
fratrum sancte Marie Jerlimitann commendatores  
deliberato animo propter maiorem dilectionem fa-  
uorem et amicitiam inter eos inuicem consilidan-  
dos [leg.: consolidandos] necnon concordiam et  
pacem illarum partium et contra discordiarum et  
displicentiarum que inter partes ipsas propter mu-  
tationem habitus hospitalis predictorum invalue-  
runt, ad caritatem mutuum et concordiam redu-  
cendos ordinarunt et concordarunt quod Archie-  
piscopus Prepositus Decanus et Canonici tunc exis-  
tentes pacifice et quiete manere deberent per dies  
suos ad finem vite in habitu sancti Augusti Ca-  
nonicorum regularium cum talibus priuilegijs et  
tenoribus prout felicis recordacionis Papa Mar-*

*tinus quintus predecessor vester dictam ecclesiam Rigensem et eius personas ordinavit quodque ambe ipse partes deberent concorditer petere et impetrari facere pro meliori eorum posse quod dominus predecessor uel romanus pontifex pro tempore existens dictam ecclesiam Rigensem tunc ordinis sancti Augustini permittere vellet redire ad prefatum hospitale eo videlicet modo quod omnes futuri Canonici et Capitulum dicte ecclesie Rigensis fierent et esse possent Hospitalis predicti et penes illud perpetuis temporibus permanere et si aliquis de canonicis ordinis huiusmodi habitum eiusdem hospitalis recipere vellet id faciendi habeat potestatem et cum littere apostolice potestatis huius modi de Curia Romana venirent extunc in continenti Prepositus Decanus et Capitulum predicti quatuor eiusdem hospitalis tunc professos uel profitendas personas in ipsorum et dicte ecclesie Rigensis Canonicos et fratres respicerent [forte: reciperent] extunc inantea perpetuis futuris temporibus capitulum huiusmodi in sua electione libera permanerent, Quodque cum investitura taliter deberet teneri quod electi Canonici presentari deberent ad Castrum in Riga illi qui tunc superior esset ibidem et post investituram huiusmodi inuestitos eosdem ad summam ecclesiam presentari iuxta antiquam inibi dudum obseruatam consuetudinem taliter videlicet quod electi Canonici ad dictum Castrum in Riga de vespere presentari consueuerant per totam noctem ibidem permanendo et sequenti die investiti fuerant et tunc post investituram aliqui canonici nonnullos de dicto Ca-*

stro postularant et vocarant qui etiam sic vocati ad simplicem vocationem sine contradictione representati extitere Et quando dicti Canonici taliter investiti et viceversa ad prefatam ecclesiam Rigensem presentati forent extunc deberent ipsi consueta debita et statuta iurare et velle tenere secundum consuetudinem dicte ecclesie Rigensis nec prefati Canonici per visitationem eiusdem hospitalis deberent quomodolibet pregrauari Et si aliquis de fratribus dicti Hospitalis tales excessus faceret qui eidem hospitali scandalosus uel diffamatorius existeret hec possent ipsi canonici eisdem qui hec corrigere haberent querularj Et si capitulum huiusmodi excessus ipsos non corrigeret extunc corectionis huiusmodi potestas ad Archiepiscopum rigensem pro tempore existentem de iure deuoluentur Et si dictus Archiepiscopus circa inpendendam correxionem huiusmodi negligens foret uel remissus aut illam inpendere non curaret extunc vnus preletus dicti hospitalis quem illius Magister ad hoc deputaret corrigere et iudicare secundum statuta et regulas dicti Hospitalis tenentur necnon quecunque cause dissensiones et que-rele inter vtrosque partes qualescunque forent deberent stare in amicabili pacientia XX. annis extunc proxima secuturis possent tamen ambe partes se medio tempore prouidere ne prescripcio uel annornm lapsus eis aliquod inferat nocumentum et quidquid ambe partes medio tempore in amicitia uel concordia terminarent uel facerent aut facere uellent ad hoc etiam omni tempore deberent habere potestatem prout in litteris autenticis ipso-

*rum Archiepiscopi Prepositi Decani capituli Landmarschalsi commendatorum Sigillis munitis perspicitur latius contineri Et igitur Pater beatissime ordinatio concordia et alia premissa in dictis litteris contenta e S. V. ministerio potiori roboris firmitate solidentur Supplicat e. S. Archiepiscopus prepositus decanus Capitulum Magister Lantmarscalcus et commendatores predicti quatinus ordinacionem et concordiam huiusmodi ac alia premissa necnon quecunque inde secuta rata habentes et grata ea omnia et singula apostolica auctoritate et ex certa scientia confirmare et approbare dignemini supplentes omnes defectus si qui forsitan interuenerint in eisdem Et nichilominus vberiori pro cautela similis ordinatio et concordia inter Archiepiscopum prepositum Decanum et Capitulum Magistrum Lantmarscalcum et Commendatores predictos perpetuis futuris temporibus in antea irrefragabiliter obseruandos facere et obseruare dignemini Non obstantibus contrarijs quibuscunque cum clausulis oportunis.*

*Signatura pape.*

*Concessum ut petitur cum adieccione quod Episcopus Curoniensis pro tempore existens ad requisicionem Magistri Lyuonie Auctoritate apostolica corrigat excessus Canonicorum et personarum Ecclesie Rigensis si in eis corrigendis Archiepiscopus et Capitulum Rigense fuerint negligentes Et partes hincinde infra XX. annos super omnibus causis litibus et negocijs eas insimul contingentibus inter se uel per duos quorum quelibet*

*partium unum eligat et in quos compromittent Arbitros eadem auctoritate desuper suffultos concordiam faciant et acceptent Alioquin post dictorum lapsum annorum omnia sua iura et munimenta que huiusmodi causas lites et negocia contingere poterunt ad Romanam Curiam mittant iustum inibi et summarie simplice et de plano iudicium recepture, Littere tamen non expediantur nisi Osiensis restituatur \*).* —

## 12.

Eugen IV. Bulle d. d. Rom, 22. Febr. 1431. *Index Nr. 1295.* — Gleichzeitige Abschrift im Königsberger Archiv. — Der zwischen Orden und Geistlichkeit Livlands aufgerichtete Vergleich (*Beilage 11.*) wird bestätigt und eine Ergänzung hinzugefügt.

*Eugenius Episcopus servus servorum dei Ad perpetuam rei memoriam, Licet suscepti cura regiminis dietim nos innumeris quibus distrahi conspicimus illidat incursibus ad ea tamen summe opere nostre dirigimus affectionis intuitus ut nobis ex alto commissum attentius implere possimus officium ut inter universos nostre uigilancie creditos iurgiorum contencionumque sublatis dispendijs*

---

\*) Der Pabst scheint hier eine Repressalie gegen den Orden zu gebrauchen, indem er verordnet, daß die Bestätigung dieses dem letztern sehr günstigen Vergleichs, nicht eher ausgefertigt werden solle, bis der Orden den von Oesel vertriebenen Bischof Christian Kuband, der sich in Rom aufhielt, wieder eingesetzt habe.

*pacis eis et quietis presidia feliciter ministremus, illa rursus ampliori perstringentes apostolici muniminis amminiculo que ad earundem pacis et quietis solidacionem exquisitis dissidencium medijs nouimus processisse, Dudum siquidem per quondam Bonifacium in eius obediencia de qua Ciuitas et diocesis Rigensis ac Liuania erant tunc VIII nuncupatum accepto quod olim inter nonnullos Archiepiscopos Rigenses qui antea fuerant ac dilectos filios Capitulum ecclesie Rigensis ordinis Sancti Augustini nec non Magistrum et fratres domorum hospitalis beate Marie Theutonorum Irlitau in ipsa Liuania consistencium infra quam eciam dicta ecclesia consistit ex altera partibus super diuersis negocijs materia questionis exorta, Et propterea inter partes ipsas grauia lites discordie et iurgia subsecuta fuerant, Idem Bonifacius attendens quod illa tanto magis in detrimentum fidei uergerentur cristiane, quanto partes ipse lituanorum et Ruthenorum gloriam cristiani nominis quotidie totis iuribus inpungnancium terris propinquiores essent pro huiusmodi tollendis litibus discordijs et iurgijs per diuersas suas litteras motu proprio statuit et ordinauit quod decetero perpetuis futuris temporibus nullus in Canonicum seu prepositum aut decanum uel ad dignitatem personatum seu officium cum cura uel sine cura dicte ecclesie recipi posset aut deberet, nisi prius regularem per fratres ipsius hospitalis emitti consuetam professionem emisisset, ac postquam omnes Canonici prefate ecclesie necnon prepositus et decanus predicti alique dignitates per-*

sonatus uel officia obtinentes in eadem uel saltem major illorum pars huiusmodi professionem emisisset, extunc ipsa ecclesia non ordinis [add.: sancti Augustini] sed Hospitalis huiusmodi censeretur ac Canonici prefati et alij dignitates personatus uel officia huiusmodi obtenturi fratrum dicti hospitalis habitum gestare tenerentur et quilibet de cetero in Canonicum dicte ecclesie recipiendus a Magistro pro tempore existente prefatorum domorum postulari, et per illum approbari deberet prout recipiendi in Canonicos Culmensis Pomezaniensis et Sambiensis ecclesiarum in partibus Prussie consistencium prefato hospitali subiectarum a generali Magistro eiusdem hospitalis postulari et per illum consueuerant approbari Quodque Canonici et Capitulum dicte ecclesie Rigensis postquam illa regularis discipline dicti Hospitalis reputata foret in antea per visitatores eiusdem hospitalis super disciplina obediencia et regulari obseruancia professionis ipsius hospitalis duntaxat uisitari possent et deberent prout Canonici et Capitula dictarum Culmensis Pomezaniensis et sambiensis ecclesiarum visitabantur tunc seu poterant quomodolibet uisitari. Et subsequenter felicis recordacionis Martinus papa V Predecessor noster aliquibus que sibi pro parte bone memorie Johannis Archiepiscopi Rigensis ac dilectorum prepositi decani et ecclesie Rigensis Capituli exposita fuerant attentis per eius (eum) litteris inter alia statuit et ordinauit quod de cetero nullatenus Canonici Rigenses huiusmodi ab eodem Magistro Liuonie postulari seu per ipsum approbari uel ad

huiusmodi professionem [add.: recipi] aut visitatio per Magistrum et visitatores predictos seu quouis eiusdem hospitalis fratrum in dicta ecclesia Rigensi fieri uel ipsi predictis eiusdem Bonifacij litteris uti deberent, ac decreuit ipse predecessor ecclesiam Rigensem necnon prepositum decanum et Capitulum predictos in pristinum quo uidelicet erant antequam littere Bonifacij huiusmodi emanarent statum plenarie et integre repositos fore pariter et restitutos prout in dictis litteris plenius continetur. Cum autem sieud exhibita nobis nuper pro parte venerabilis fratris nostri Henningi Archiepiscopi Rigensis ac dilectorum Prepositi Decani et ecclesie Rigensis Capituli necnon dilectorum filiorum Czisonis de Rutenberg Magistri Weneri de Nesselrode Lantmarschalci Goswini de Velmede in Segewalde ac Henrici Schungell in Aschenrode Commendatorum domorum Liuonie et Hospitalis eorundem peticio continebat ipsi desiderantes quod pro eo quod dicti Canonici ecclesie Rigensis habitu premissio mutato prefati ordinis habitum suseeperant huiusmodi lites discordie et iurgia denuo suscitati fuerant pro semouendis illis talem desuper si apostolica sedes annuat concordiam firmarunt utrimque pariter et acceptarunt uidelicet quod Henningus Archiepiscopus predictus necnon moderni Prepositus Decanus et Canonici eiusdem ecclesie Rigensis quoad duxerint [pro: uixerint] in habitu ordinis huiusmodi remanere ualeant etiam utentes quoad hoc ipsorum statutorum et ordinationum dicti predecessoris effectu vel si uelint habitum hospitalis

huiusmodi recipere possunt quodque dicta ecclesia Rigensis ipso ordine inibi suppresso ad hospitale prefatum redeat ita quod omnes et singuli futuri Canonici dicte ecclesie Rigensis fratres sint et remaneant hospitalis eiusdem. Et postquam apostolice super huiusmodi concordie approbacione in dicta ecclesia Rigensi littere presentate fuerint, Prepositus ac Decanus tunc existentes et huiusmodi Capitulum ecclesie Rigensis quatuor primo et progressu temporis alias pro [forte: quae] professionem premissam emiserint uel emittere velint personas de quibus videbitur eis idoneos inprimis ecclesie Canonicos siue fratres sub dicto habitu hospitalis eiusdem recipiant, et si dicte persone seculares sint eorum tempore recepcionis ad Castrum in Riga illi qui tunc inibi superior fuerit iuxta antiquam alias desuper obseruatam consuetudinem de uespere presententur et per totam tunc sequentem noctem inibi permanentes in Castrum postquam huiusmodi professionem emiserint habitu prefato dicti hospitalis inuestiantur et ab aliquibus eiusdem ecclesie Rigensis Canonicis postulentur, ac omnes ipse persone solitum de obseruandis dicte ecclesie Rigensis statutis et consuetudinibus in ea prestant iuramentum, Ipsique Canonici ex alicuius dictorum uisitacione fratrum minime sint grauati nonnullis adiectis aliis prout in litteris autenticis inde confectis ipsorum Henningi Archiepiscopi prepositi decani Czisionis Marschalci et Comendatorum sigillis munitis plenius dinoscitur contineri Quare pro parte Henningi Archiepiscopi Prepositi Decani Czisionis

*Lantmarschalci et Commendatorum predictorum nobis fuit humiliter supplicatum ut huiusmodi concordie pro illius subsistencia firmiori robur apostolice confirmacionis adicere et alias ipsis partibus super hijs oportune prouidere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur huiusmodi supplicacioni inclinati concordiam predictam ac omnia inde secuta rata habentes et grata illa auctoritate apostolica confirmamus et approbamus ac presentis scripti patrocinio communimus suppletes omnes defectus si qui forsitan interuenerint in eisdem adicientes ac presencium serie statuantes et ordinantes quod Episcopus Curoniensis pro tempore existens si et postquam pro parte dicti Magistri Liuonie eciam pro tempore existentis super hoc requisitus fuerit excessus corrigat Canonorum et personarum ecclesie Rigensis huiusmodi si in eis corrigendis Archiepiscopus Rigensis similiter pro tempore existens et ipsi Capitulum fuerint negligentcs profecto ut litibus discordijs et Jurgijs premissis finis inponatur ipse partes hinc inde infra viginti annos proxime sequentes super omnibus causis litibus et negoeijs eas insimul contingentibus inter se uel per duos quorum parcium predictarum quelibet vnum eligat et in quos compromittant arbitros eadem auctoritate desuper suffultos concordiam facient et acceptent Alioquin post dictorum lapsum annorum omnia sua iura et immunitates que huiusmodi causas lites et negocia contingere poterunt ad romanam curiam dirigant iustum inibi super hijs eciam summarie simpliciter et de plano iudicium dante do-*

*mino recepture. Non obstantibus statutis ordina-  
cionibus et litteris predecessoris huiusmodi cete-  
risque contrarijs quibuscunque Nulli ergo omnino  
hominum liceat hanc paginam nostre confirmacio-  
nis approbacionis comunicacionis supplecionis ad-  
iectionis statuti et ordinationis infringere uel ei  
ausu temerario contraire Siquis autem hoc attem-  
ptare presumerit indignacionem omnipotentis Dei  
et Beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se  
nouerit incursum Datum Bome apud sanctum  
Petrum Anno incarnationis dominice Millesimo  
quadringentesimo tricesimo primo octauo Kalen-  
das Marcij Pontificatus nostri anno primo.*

## 13.

Bulle des Baseler Concils, d. d. Basel, 28. Sept.  
1436. — *Index Nr. 1407.* — Gleichzeitige Ab-  
schrift im Königsberger Archiv. — Bestätigung  
des vollständig eingerückten, zu Walk am Tage  
der heil. Barbara 1435 abgeschlossenen Vergleichs  
zwischen dem Rigischen Erzbischof und dem Liv-  
länd. Orden, über den Habitsstreit etc.

*Sacrosancta generalis Synodus Basiliensis in  
spiritu sancto legitime congregata vniuersalem ec-  
clesiam representans, ad futuram rei memoriam  
Ad euellendas inter Cristiane religionis cultor-  
es dissensionum et discordiarum zizanias eius  
disposicione qui mediator et auctor est vere pacis  
et concordie sic ubilibet prosequendis successibus  
ne ea que huiusmodi successum suseipere commoda  
recidiue contencionis subiaceant euentibus Sed no-  
stre opitulacionis suffragio illibata subsistant et*

*inconcussa firmitus obseruetur sane dudum inter Venerabilem Henningham Archiepiscopum Rigensem et dilectos ecclesie filios Arnoldum prepositum. Jo. decanum et Capitulum ecclesie Rigensis Ordinis sancti Augustini ex vna parte ac Preceptorem seu Magistrum Commendatores et fratres domorum Hospitalis beate Marie Theutonicorum Irlimitann. in Liuonia consistencium ex altera pro eo quod idem Archiepiscopus praepositus decanus et capitulum dictos preceptores seu Magistrum ac Commendatores et fratres super rebus et bonis ac Juribus et libertatibus ipsius ecclesie ipsis quam plurima damna violencias et iacturas intulisse ac licet dicta ecclesia que olim dicti Ordinis et postea per quondam Bonifacium in sua obediencia de qua partes ille tunc erant VIII nuncupatum seu suarum auctoritate litterarum ordine huiusmodi inibi mutato ad obseruanciam fratrum prefati hospitalis et ad usum habitus fratrum eorundem per Archiepiscopum Rigensem ac Prepositum Decanum et Canonicos ipsius ecclesie qui in antea forent gestandi redacta fuerant [leg.: fuerat] Tandem per felicis recordacionis Martinum papam V. ad dictum ordinem et pristinum eius statum dictique Archiepiscopus prepositus decanus et Canonici ad gestacionem sui habitus restituti fuissent, Eosdem Archiepiscopum Prepositum Decanum necnon Canonicos dicte ecclesie ad deferendum habitum fratrum dicti hospitalis, et ad emittendum professionem que per fratres ipsos emitti consuevit astrictos fore astruere et impetratis super hoc Sanctissimi Eugenij pape*

moderni certi tenoris litteris eos ad hoc constringere presumpsisse et presumere asserebant et eorum occasione materia questionis exorta. Nos quorum precipue est sollicitudinis inter cetera ad que proseguenda in unum convenimus inter cristi fideles pacem et concordiam procurare questionis huiusmodi materiam concordie medio aut iusticie libramine adimere intendentes certis ad hoc per nos tunc deputatis Commissarijs dedimus in mandatis Quatinus postquam partes iste legitime euocate forent ex [forte: et] que hincinde per eas proponerentur audirent et super huiusmodi propositis probacionibus et documentis receptis legitimis nobis ea referrent extunc facturum super hijs quod iusticia dictaret aut equitas suaderet rationis necnon partes easdem per nostras litteras coram nobis et dictis Commissarijs fecimus ad iudicium euocari et deinde per nos accepto quod etiam super rebus bonis iuribus libertatibus ac delacione habitus huiusmodi Necnon super diuersis terrarum et locorum que Archiepiscopi Rigenses ac Prepositi et Decani qui pro tempore fuerunt ecclesie predictae, et dicti Capitulum ad se spectare et per Preceptorem seu Magistrum ac Comendatores et fratres domorum predictarum indebite occupata fuere et occupari asserebant dominijs a plerisque annis grauiores inter partes eas prosequentes discordie agitate fuerunt Ex quibus diuersa dispendia et iacture ac calamitates plurima successerunt et grauiora verisimiliter succedere posse formidarentur Quodque dilectissimus ecclesie filius *L o d o w i c u s* tituli sancte *Cecilie* pres-

*biter Cardinalis et venerabilis Johannes Episcopus Lubieensis eciam tunc apud nos constituti ad persuasionem quorundam ex nobis Concordiam inter partes prefatas pro eo sorciendo certa media conceperat laudabilia et honesta Nos recensentes congruencius fore causas huiusmodi grata concordia quam iusticie rigore terminari ipsam concordiam duximus oportune proseguendam Cum itaque postmodum partes predictae eciam per medios tractatus Venerabilium Theoderici Tarbatenensis Johannis Osiliensis et Johannis Curoniensis Episcoporum et aliorum Prelatorum necnon militarium et Communitatum illarum parcium quibus antea ut huiusmodi concordiam promouerent dedimus in mandatis partes ipse [add.: ad] concordiam laudabilem et honestam vtrique parti ac toti patrie gratam et acceptam domino annuente peruenerunt per quam inter partes easdem quod archiepiscopus Rigensis necnon prepositus decanus et canonici dicte ecclesie presentes et posterius sub ordine sancti Augustini predicto et dilacione habitus eiusdem Ordinis prout ad illos per predictum papam Martinum restituti sunt perpetuo remanere ac Preceptor seu Magister Commendatores et fratres predicti nullas per se uel alios litteras a sede apostolica super habitu fratrum huiusmodi in ipsa ecclesia restaurando impetrare nec motu proprio Romani pontificis forsitan concedendis litteris uti seu eas ratas aut gratas habere debeant ordinatum extitit necnon super omnibus alijs et singulis rebus et bonis iuribus libertatibus terris dominijs feudorum impeticionibus dampnis expensis*

*et violencijs ac homicidijs si que hincinde per aliquam parciū perpetrata sunt super quibus huiusmodi questiones uertebantur dominio Ciuitatis Rigensis dumtaxat excepto Eedem questiones penitus et omnino sublatae sunt Sub modis et formis prout in litteris Coneordie huiusmodi Archiepiscopi et Tarbatensis Osiliensis et Curoniensis Episcoporum ac Capituli necnon preceptoris seu Magistri predictorum et quorundam ex predictis Commendatoribus Sigillis munitis quarum tenorem per Cardinalem et Episcopum Lubicensem predictos examinari et presentibus de verbo ad verbum inseri fecimus qui talis est plenius continetur.*

*Wie Hennynghus von godes vnd des pawestliken Stoles genaden der hiligen Kercken to Rige Erzbisschopp Arnoldus Prouest Johannes Deken vnde dat ganeze Capittel der suluen hilgen kercken to Rige von enem Parte vnde Wie bruder Heinrick von Rockenuorde andirs geheiten Schungel Meister to Liefflande Bruder Godert Roddenberch Landt Marschalk Bruder Thomas Greuesmole Komthur to Vellyn vor Vns vnde vnsen ganezen Ordin Bekennen apenbare In dussem breue, Dat wie na rade vnde fredesameliker vndirwisunge der Erwerdigen vaders des hilgen Gemeynen Concilij to Basell siende In gyffte dusses breucs vulmechtich von beiden Parten gewesen sien vppenem Gemeynen dage tom Walke vmb menigerhande ansprake Lande vnd Lude welkerley vnd wo de gelegen siendt bynnen Liefflande vnde ok vmb aller Gewalt wedane wise de denn sulden gescheen sien Id sie*

*an Prelaten Personen Geistliken edder wertliken edder an andire Schaden vnde weddirstal der kerken to Rige, Vnde ok vmmen allen Schaden koste Moege vnd Teringhe wo vnd in wat wiese de gescheen sien von beiden Parten vtgenomen de Stat to Rige mit erer Ansprake, Der id In fruntliker Acht twsschen Vns vmb stan sall Alz de brieff dar vpp gegeben clarliken vdtwiset Vns fruntliken to enem guden gruntliken ende vordregen vnd vorliket hebben In Jegenwordikeit vnd ok mit Raede der Erwerdigen Hern vnd vederen Theoderici to Darbte Johannes to Osele vnd Johannes to Cuerlande Risschoppe vnde Proueste vnde Deken erer kerken Vnde der gemeynen Riddern vnd knechte vnde Stede des ganczen landes to Liefflande In dessir nagescreuenen wiese. Interste sall en Herr Erczebisschopp to Rige sine Capittell. vnde alle er nakomelinghe Ewichliken bliuen In dem Habite des Ordens sancti Augustini In alsodanir Fryheit Alz Pawest Martinus zeliger gedechnisse de viffte dar In weddir gesattet hefft Vnde so sullen vnde willen wie Meister vnd Gebedigere des deuetschen Hwses Hospitalis to Jherusalem nummer darna stan vormiddelst vns edder Andirs weme Vnd ok nicht vorweruen noch vorweruen laten, den Habit des suluen vsirs Dwtschen Ordens in de kercke to Rige to komende. Vnde weret sake dat welk hilge vader Pawest des Stols to Rome von eigenem willen offte von eigener bewegunge den suluen Habyt vsirs Dwtschen Ordens In de vorbenomte kercke to Rige setten vnde bestedigen wolde*

Des ensall nummer ymandt von unsirm Ordin offte von unsirs Ordins wegen vpp nemen noch vollborden to ewigen tyden. Vortmer so sall de hauene to Dunemunde fry vnd Gemeyne sien enem Jwliken intokomende vnd vt totheende Sundir hinder offte weddirstalt. In sodaner wiese, dat keyn Her Ercebischoff to Rige Noch keyn Her Meister to Liefflande edder ymandt von erer wegen Rustiringe doen sall an Schepen Kopluden Edder eren gudern Edder ok an andire Luden Geistliken vnd wertliken Id sie denn mit endracht beider Parten Id were denn Jenich Misdeder deme id an ere vnde lieff gyngede Edder ymandt von Schult wegen entwiken wolde Edder andirs ymandt dar dit Landt mochte von beschediget werden vt der vorbenomten hauene theen vnd entwiken Edder in konne wurde. Alsodane lude mach ene von Vns vnd enem Jwliken vppholden vnd gethouet werden vpp en Recht weme des not wurde sien vnd mit rechte touoruolgen dar sigk dat gebort, Is id nok sake dat de Stadt Rige Jenighe rechticheit Hefft In der suluen hauene to Dunemunde, De sall vormiddelst sodanir endracht In dussem Artikell vngebroken sien Vortmer alz vmme dat Landt ouer der Dune kegen dem Holme Dalen gelegen vnde vmb dat weer In der Dune, dat so lange In twedracht vnd ansprake gestaen hefft Darvmb hefft sigk de Her Meister vnde Orde mit dem Proueste to Rige vorgescreeuen fruntliken voreiniget, Alz de breff dar vpp gegeuen clarliken vdwiset Vnde ok de Schelinge vnde Ansprake Tusschen dem Hern Meister vnd seinem Ordin,

Vnde den Capittelshern der kercken to Rige In dem Lande to Semegallen gewandt is fruntliken hengeleecht vnd vereiniget, Alz ok elarliken utwiset de breff dar vpp gegeuen Vortmer vmmē dat Negenouge were In der Treder aa sullen de Capittels Hern der kercken to Rige des enen Jars vorstan Vnde de Meister vnde de Orde des andern Jars vnde dat vort stedes vnde alleweghe also toholdende Vortmer were Jenige Ritter affte knechte des Stichtes to Righe de ansprake hedden In den landen ouer der Dune vnd Semegallen De sullen vormiddelst dessir vorliknisse eres Rechtes vnuersumet sien Vortmer so sall en Her Erczebisschopp von Righe to siener kercke Slotē behuff Alz Leenwerden vnd Kokenhwsen fry holtinge hebben an tymmer an berneholte ouer der Dune de nicht hinderlik sien an Honnichbömen vnde an Ackern Vortmer so sullen de lude vt der Rorschokinge to Leenwerden werkyacht vnde wilt Jacht hebben ouer der Dune Als de von eldinges dar gehat hebben vnde recht dar von to doende Alz andere des Ordens Lude Vortmer so hefft de Her Meister vnd sien Orden vns Erczebisschoppe vnd vnsir kercken vorbenombt vmb asslegginge allerley ancklage vnde ansprake Vtgenomen de Stadt Rige als vorberurt is gegeuen to ener beuestinge ener fruntliken vorliknisse vnde touormidende Schaden kost vnd vnwillen de In tokommenden tyden tusschen vns beiden Parten enstaen mochte Twintichdusendt Marek Rigischs dar he vns vnd vnsse kercke wol ane vormoget hefft vnsir kercken landt vnd lude, de von langen tyden vnsir kercken

geweset sien mede intolosende Hirmede sall alle  
 anelage Schelunge vnde twedracht vnde andir ge-  
 wolt Schade vnd vnnodt wo de tusschen vns bei-  
 den Parten enstaen sien Id sin an lande Eddir  
 an Luden In wat wiesse dat id sien mochte to  
 enem ganczen gruntliken ende fruntliken vorliket  
 sien Vnde dar sall en Jwlik part Alz en Her  
 Erczebisschopp to Bige vnde sien Capittell Vnde  
 ok de Her Meister to Liefflande Alle gudere Slot  
 Molen Landt. Lude welkerley de sien de se be-  
 seten hebben Besitten vnde na giffte dusses bre-  
 ues in besittinge beholden fry vnd fredezam be-  
 sitten vnd bruken ewichliken Sundir Jenigerley  
 ansprake von Beiden parten vtgenomen de Stat  
 to Bige Alz vorgerurt is Des to orkunde vnd me-  
 rer beuestinge vnde vorwaringe allir dusser Stucke  
 alz vorberurt is So hebben wie Henninghus  
 Erczebisschopp vnse Vie Arnoldus Prouest Jo-  
 hannes Deken vnde Capittell der kercken to  
 Bige vnsirs Capittels Vnde wie bruder Heinrick  
 von Bokenuorde anders geheiten Schungell  
 Meister Bruder Godert Boddenberch Land  
 Marschalk vnde bruder Thomas Greuesmole  
 kompthur to Vellyn Dutsches ordens to Liefflande  
 vor vns vnsen ganczen orden vulmechtich mit  
 ganczer witschopp vnse Ingezegelle vnde de Er-  
 werdigen Hern vnd In gode vedere Theodoricus  
 to Darbte Johannes to Osele vnd Johannes  
 to Cuerlande Bischoppe vorbenant umb vnsir bei-  
 der Parte vlitiger bede vnde to merer tuchnisse  
 vnde beuestinge willen ok er Ingezegelle vnden  
 an dessen Breff laten hangen De gegeben vnde

gescreuen is vpp dem gemeynen dage tom walke  
 vorberurt In den Jaren vsirs Hern veertyenhun-  
 dert Dar na In dem vieff vnd derttiehsten Jare  
 An sunte Barbaren dage der hilgen Jungfrouwen.  
 Pro parte Archiepiseopi Prepositi Decani et Ca-  
 pituli necnon Preceptoris seu Magistri Commen-  
 datorum et fratrum predictorum nobis fuit hu-  
 militer supplicatum vt huiusmodi Coneordiam [leg.:  
 Concordiae] et illius litteris ae singulis in illis  
 contentis Capitulis pro eorum Subsistencia firmiori  
 robur approbacionis nostre et alia opportuna pre-  
 sidia adijcere dignaremur Nos igitur huiusmodi  
 supplicacionibus inclinati quascunque causas ubi-  
 libet ex quauis eciam nostra seu sedis predictae  
 Commissionibus coram quibusuis iudicibus inter  
 Arehiepisopum Prepositum Decanum et Capitu-  
 lum ac Preeeptorem seu Magistrum Commendato-  
 res et Fratres prefatos super rebus bonis iuribus  
 terris et alijs preterquam eiuitatis predictae domi-  
 nijs feudorum impeticionibus Violencijs homicidijs  
 dampnis expensis et offensis quibusuis pendentibus  
 [leg.: pendentes] indecisas quarum eciam et  
 [forte: si] coram nobis pendent cause huiusmodi  
 status presentibus haberi volumus pro expressis  
 ad nos aduocantes litesque huiusmodi coram nobis  
 et alias vbilibet super premissis et eorum occasione  
 preterquam super dominio Ciuitatis huiusmodi ubi-  
 libet pendentes et intentatas presencium serie pe-  
 nitus extinguentes necnon tam Bonifacij VIII  
 nuncupati que super mutacione status dicte eccle-  
 sie quam Martini que super eiusdem ecclesie ad  
 eius pristinum statum restitutione huiusmodi ema-

narunt ac dictarum Eugenij Romanorum Pontificum predictorum litteras tenores similiter pro expressis et Bonifacij VIII nuncupati ac Eugenij pape eorundem pro infectis haberi restitutionis vero litteras huiusmodi dumtaxat plenum robur obtinere volentes Concordiam eius litteras et omnia in illis contenta Capitula predicta rata habentes et grata illa et quecunque inde secuta auctoritate vniuersalis ecclesie earundem presentium tenore ex certa sciencia confirmamus et approbamus Decernentes ea in omnibus et per omnia robur obtinere debere perpetue firmitatis ac suppletentes omnes et singulos defectus iuris et facti si qui forsitan quomodolibet interuenerint in eisdem, ac volumus quod nichilominus Preceptor Commendatores et fratres predicti ecclesiam necnon Archiepiscopum prepositum Decanum pro tempore existentes Capitulum prefata ipsiusque ecclesie personas et membra in suis conseruandis bonis iuribus et libertatibus ac a quibusuis indebitis insultibus et inuasionibus fideliter tueantur et defendant Non obstantibus quibuscunque Constitutionibus et ordinacionibus apostolicis necnon priuilegijs indultis et gracijs dicto hospitali sub quauis forma uel expressione verborum per sedem apostolicam uel alias quomodolibet concessis Etiam si de illis et eorum toto tenore presentibus specialis mencio habenda foret, necnon stabilimentis eiusdem hospitalis eiusque et ipsius ecclesie status et consuetudinibus iuramento confirmatione apostolica uel alia quauis firmitate roboratis ceterisque contrarijs quibuscunque Nulli ergo omnino homi-

*num liceat hanc paginam nostre aduocacionis extinccionis confirmacionis approbacionis supplecionis constitucionis et uoluntatis infringere uel ei ausu temerario contraire Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignacionem omnipotentis dei ac uniuersalis Ecclesie se nouerit incursum Datum Basilee IIII Kalendas Octobris Anno a natiuitate domini Millesimoquadringsimotricesimo-sexto. —*

## 14.

Erzbischof Sylvester's Versicherungsschrift an das Rigische Domcapitel, es bei der Habitsordnung Pabst Martin V. zu lassen und keine Kirchengüter zu verpfänden, d. d. Marienburg, 19. April 1449. — *Index Nr. 1684.* — Im hochmeisterl. Registranten des Königsberger Archiv.

*Nos Frater Siluester miseracione diuina etc. sancte Rigensis ecclesie Archiepiscopus Electus seu Prouisus Ordinis theutunicorum uniuersis et singulis Venerabilibus Honorabilibus et Laudedignis Preposito Decano totique venerabili nostro capitulo Rigensi fratribus nostris in domino sincerissimis Salutem et omnis boni et caritatis incrementum Recognoscendo notum facimus per presentes quemadmodum pietate eterna dirigente cuius inscrutabili prouidencia ad archiepiscopalis gradum et dignitatem sancte nostre Rigensis ecclesie per sanctam sedem apostolicam meritis nostris licet nondum exigentibus sumus sublimati vos venerabiles fratres et capitulum, venerabilem nobis in cristo fratrem dominum Theodericum*

*Nagel Prepositum et nobiles validosque viros Karolum de Vitinghoffen et Eeynwaldum Patkul dicte nostre ecclesie vasallos fideles nostros et dilectos ut oratores nuncios procuratores ac syndicos nostros et capituli nostri sepedicti pleno mandato fulcitos nobis presentato et accepto miseratis quos grato et sincero animo suscepimus benigne ipsos confouentes, Quiquidem venerabiles et validi ambasiatores nunccij procuratores et syndici vestri ante obedienciam et possessionis traditionem nobis prestitam in medium nostri nonnullos articulos produxerant Quorum primus sequitur de uerbo quasi ad uerbum et in effectu talis Quod prepositum Decanum totumque Capitulum ipsius Rigensis ecclesie in talibus suis habitu iuribus ac libertatibus sicuti felicis recordacionis Martinus papa quintus eosdem ecclesiam prepositum decanum et capitulum instituit et reduxit conseruaremus manuteneremus et defenderemus quodque super his nos litteris nostris aut alias legitimis documentis assecuraremus Secundus articulus fuit in effectu talis quod ecclesiam nostram antedictam non grauaremus videlicet castra villas et possessiones dicte nostre ecclesie venerabili ordini theotonicorum pro expensis et sumptibus in prouisione nostra factis impignorando Supplicantes dictos articulos per nos admitti securitatem litteralem faciendo Nos vero Silvester archiepiscopus electus seu prouisus antedictus in scrinio mentis nostre dictos articulos pergirando ocillantes prouitam [forte: prouidam, seu: promptam] ac paratam obedienciam sancte sedi apostolice et no-*

*bis in archiepiscopum eorum nos suscipiendo exhibitam meditantibus singulari benivolentia acceptandum tale ad dictos articulos dederamus et nunc per presentes damus responsum Ad primum articulum quod licet cautum ymmo nobis inhibendum sit in prouisione nostra quod nos aut successores nostri pro tempore existentes archiepiscopi Rigen- ses per nos aut per alios statum nostre dicte ecclesie in aliquo mutare et presertim quantum ad mutacionem habitus sancti Augustini innouare quoquomodo non presumimus nisi de consensu et voluntate capituli prefate nostre ecclesie ac secundum eiusdem desuper obtenta licencia irritum si secus actum fuerit decernendo Attamen omnem rubiginem ambiguitatis euellendo et caritatis vinculum connodando ex superhabundanti per presentes patentes nostras litteras promittimus omnino et per omnia nos inuolabiter acturos et facturos prout in dicto articulo primo et prouisione nostra est expressum Eodem modo et similiter ad secundum articulum respondemus firmiter promittentes pro presenti quod nusquam concepimus nec faciemus quod propter antedictas expensas exposita aliquod Castrum villas aut possessiones ecclesie nostre Venerabili Ordini theotonicorum inpignorare vellemus aut impignorabimus Illud tamen rationi consonum forcius in iure expressum adiecimus quod rationabiles expensas et necessaria exposita in prouisione nostra facta ad que de iure obligamus obnoxii et obligati sumus ad soluendum Super quibus eciam patentes nostras litteras obligatorias dare nobis conuenit et tenemur quas ve-*

*nerabili prepotenti et religioso principi domino Conrado de Erlichshawsen ordinis theotonicorum magistro generali dedimus secreto nostro communiendo subappresso Insuper cure nobis erit paterna vigilantia sollicitudine statui ecclesie providere non solum in illis sed reuera in omnibus, que ad cristi nomen amplificandum mutuam caritatem nutriendam rempublicam ipsius ecclesie manutenendam erunt profutura In quorum omnium fidem et testimonium presentes litteras secreti nostri appensione fecimus communiri Datum in Castro in Marienburg decimanona die mensis Aprilis Anno domini millesimo quadringentesimoquadragesimonono. —*

## 15.

Erzbischof Sylvester's Verpflichtung an den Hochmeister, nie das Ordensgewand abzulegen, sondern vielmehr das Rigische Domcapitel unter dasselbe zu bringen u. s. w., d. d. Marienburg, 19. May 1449. — *Index Nr. 1696.* — Abschrift im Königsberger Archiv.

*Dis hat der Herre von Riga dem Herrn homeister gelobet, Am Tage potentiane virginis Im xlixen Jare.*

*Ich gelobe, das ich des ordens habit, den ich jtzunt trage vnd habe nymer wil abelegen, die weyl ich lebe, noch durch mich selbist noch durch andere will bestellen, das mir ein sulch orden abeczu- legen werde geboten oder geheysen die weyl ich lebe Auch so gelob ich, das ich noch meynem hogsten vermogen dor noch wyl seyn vnd*

bestellen, das die thumherren czu Riga die itezunt seyn vnd andere die in zukomftigen czeiten, aldo thumherren werden, das die zu vnsem orden widderkomen, vnd vnsers ordens habith an sich sullen nemen, Ouch so gelob ich, das ich dem Herren Homeister, dem obirsten Gebietiger zu Lieffland, vnd seynem ganzen orden mit ganzen trüwen getrewlichen wil helffen vnd rathen In eren vnd des ganzen ordens sachen, alles das dem orden zu eren, zu wolfart vnd zu gedeyen, thun vnd komen moge, dorczu wil ich getrewlich helffen vnd rathen, noch meynem vermogen, Vnd wil mit meynem hogsten fleys, noch alle meynem vermogen dornach seyn, vnd getrewlich dorczu helffen, das die gebrechen vnd schelungen, czwuschen dem orden, vnd dem gestichte zu Ryge, es sey am grenitzen ader was das sey nichts vsgenomen, hengelegt, geflyegen, vnd entschieden werden, Das glob ich bey trewe, vnd ere stetes vnd feste czuhalden. —

## 16.

Nicolaus V. Bulle, d. d. Rom, 4. März 1451 (vielmehr 1452). — *Index Nr. 1847.* — Original im Königsberger Archiv. — Der Wolmarische Brief oder die bulla habitus vom 1. July 1451 (in der Abschrift ist er weggelassen) wird bestätigt.

*Nicolaus episcopus, seruus seruorum Dei: ad futuram rei memoriam. Etsi cordis nostri assidua meditatio hoc inter cetera contineat speciale, ut cuntos nostrae uigilantie creditos ab inuicem dissidentes fideles ad concordiam reducamus,*

*ut uotiuue prosperitatis et 'pacis amenitate fruuntur, hoc nimirum inter ecclesiasticas regulares que personas tanto opere nos decet diligentius efficere, ut inter eos, semotis, quae humani generis hostis congeffit, rancoribus atque dissidijs, illis potissime, que scismatis [leg.: scismaticis] et cristiani nominis inimicis in cristi fideles seuiendi occasione [leg.: occasionem] prestare poterunt, tranquille unitatis et amicitie dulcedo succedat, nec non ea, que propterea utiliter et prouide gesta sunt, eo promptiori beniuolentia apostolici muniminis soliditate roborare, quo ex hoc fidelibus potiora proueniant commoda et infidelibus atque scismaticis ipsis seuiendi ausus salubrius precludatur. Sane pro parte venerabilis fratris nostri Siluestri Archiepiscopi et dilectorum filiorum Capituli Rigensis, necnon Magistri generalis et fratrum Hospitalis beate Marie Theotonicorum Jerlimitann nobis nuper exhibita petitio continebat, quod ipsi prouide attendentes inter eos, ex eo, quod ecclesia Rigensis, que olim tunc ordinis sancti Augustini existens hospitali predicto et illius ordini canonicè applicata fuerat et cuius Prepositus, Decanus et Canonici habitum per fratres eosdem gestari solitum extunc deferebant, Postmodum obtentu quarundum litterarum felicis recordationis Martini pp. V. predecessoris nostri ab eodem Hospitali seperata (sie) et dicto ordini sancti Augustini restituta erat ac Prepositus, Decanus et Canonici predicti priorem habitum quem dum dicti ordinis sancti Augustini erant, deferre solebant, resumpserant, diuersa contentionum et questionum*

*dissidia, ex quibus grauissima damna successerant, suborta fuisse pro huiusmodi semouendis insidijs et ne ex illis deteriora contingant, ad certam amicabilem eoneordiam deuenerunt, cujus medio prefati Archiepiscopus, Prepositus, Decanus et Capitulum exoptant, quod prefata ecclesia de nouo cum hospitali predicto per nos uniatur et illi applicetur ad hoc, ut decetero ecclesia et hospitale huiusmodi unius sint ordinis et habitus, nec non Canonici in eadem ecclesia recipiendi habitum eorundem fratrum suscipiant et deferant, ac tam Prepositus, Decanus et Canonici moderni ipsius ecclesie, quam eorum posteri perpetuo cum dictis Magistro et fratribus vnus ordinis et professionis censeantur sub cautelis ac modis et formis, prout in litteris concordie huiusmodi, quarum tenorem de uulgari sermone in latinum fideliter transsumptum presentibus de uerbo ad uerbum inseri fecimus, plenius continetur, Quare pro parte Archiepiscopi et Capituli ac Magistri et fratrum predictorum nobis fuit humiliter supplicatum, ut huiusmodi concordie ad hoc, ut uotium contingat effectum, approbationis nostre presidium adijcere ac quod prefata ecclesia de cetero ordinis hospitalis huiusmodi ac Archiepiscopus Rigensis, necnon Prepositus, Decanus et Canonici dicte ecclesie, qui pro tempore fuerint, una cum dictis Magistro et fratribus vnus ordinis et professionis perpetuo censi et esse debeant, necnon quicunque deinceps in eadem ecclesia in Canonicos recipiendi, habitum fratrum eorundem deferre ac professionem per eos emitti solitam emittere tene-*

antur, statuere et ordinare ac alias super hijs, ut ea perpetuo subsistant oportune prouidere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur, quorum est ea, que pacis sunt et concordie et cristiane fidei proficua, sinceris prosequi fauoribus et effectui uotiuo salubriter demandare huiusmodi, in hoc parte supplicationibus inclinati, concordiam predictam ratam habentes et gratam illam auctoritate apostolica presentium serie confirmamus et approbamus, supplentes omnes defectus, si qui forsitan interuenerint quomodolibet in eadem, ac decernentes tam Archiepiscopum, prepositum, Decanum et Capitulum, quam Magistrum et fratres predictos presentes et posteros ad illius obseruationem inconcussam iuxta formam et continentiam preinserti tenoris perpetuo teneri debere, et nichilominus earundem presentium tenore auctoritate predicta statuimus et etiam ordinamus, quod prefata ecclesia deinceps ordinis Hospitalis huiusmodi ac Archiepiscopus, Prepositus, Decani et Canonici predicti presentes et posteri perpetuis futuris temporibus unius et eiusdem ordinis et professionis esse debeant, necnon quicumque in antea in eiusdem ecclesie Canonicos aut ad queuis inibi dignitates uel officia recipiendi, non nisi sub habitu fratrum huiusmodi recipi aut ad aliam professionem, quam per fratres ipsos emitti solitam, quomodolibet admitti possint quodque etiam quicumque, quos in antea in Rigenses Archiepiscopos promoueri uel prefici contigerit, etiam antequam ad possessionem admittantur regiminis et administrationis bonorum ipsius ecclesie, eundem habi-

tum suscipere et solennem professionem per fratres eosdem emitti solitam emittere teneantur. Preterea Archiepiscopo, Preposito, Decano, Canonicis pro tempore existentibus et Capitulo predictis, quod omnibus et singulis priuilegijs, immunitatibus, exemptionibus, libertatibus, generali Magistro et fratribus predictis et illorum domibus per nos uel sedem apostolicam haetenus in genere concessis et imposterum concedendis, prout ipsi Magister et fratres utuntur et gaudent pariformiter uti ualeant, pariter et gaudere, auctoritate prefata tenore presentium concedimus et etiam indulgemus. Non obstantibus quibusuis alijs inter Archiepiscopum, Magistrum, Capitulum et fratres predictos haetenus habitis, unitis et firmatis conuentionibus siue paetis aut concordatis, necnon priuilegijs, indultis et litteris apostolicis, Archiepiscopo, Capitulo et ecclesie prefatis per nos uel eandem sedem concessis ac ipsius ecclesie statutis et consuetudinibus, etiam iuramento, confirmatione apostolica uel quacunque alia firmitate roboratis, etiam si de illis eorumque totis tenoribus de uerbo ad uerbum presentibus habenda esset mentio specialis ceterisque contrarijs quibuscunque. Tenor uero litterarum concordie huiusmodi in latinum sequitur in hec uerba. Nos Siluester, dei et apostolice sedis gratia Archiepiscopus Rigensis sancte ecclesie, ordinis Theothonicorum, Theodericus Nagel Prepositus, Johannes Treppe Decanus, et totum Capitulum eiusdem Rigensis ecclesie, necnon Georgius Ixkul Miles, Johannes de Rosen, Eugilbertus (sic) de Thisen-

*hwsen et Carolus de Vitinghowen, Vasalli*  
*predicte Rigensis ecclesie, pro parte totius Militie*  
*et omnium Vasallorum ibidem pro nobis, nostris*  
*successoribus et eadem Rigensi ecclesia ex vna,*  
*et nos frater Ludouicus de Erlichshausen,*  
*Hospitalis beate Marie Theothonicorum Jerlimi-*  
*tann et fratrum eiusdem hospitalis Magister ge-*  
*neralis, Johannes de Mengede aliter dictus*  
*Osthoff, domorum et fratrum eiusdem hospitalis*  
*per Liunioniam Magister, vlricus de Isenho-*  
*fen magnus Commendator, Kilianus de Ex-*  
*dorff Supremus Marschalcus, Henricus Rews*  
*de Plauwen suppremus Hospitalarius et in*  
*Elbingo et Henricus Soler de Rich-*  
*tenberg suppremus Trappiarius et in Criste-*  
*burgk Commendatores, Gothardus de Plet-*  
*tenberg Landmarschalcus per Liunioniam, Pe-*  
*trus Weszeler in Welin et Ernestus de*  
*Mengede aliter dictus Osthoff in Reualia*  
*Commendatores et Rernardus de Heyde aduo-*  
*catus in Gerwia omnes eiusdem ordinis pro nobis*  
*supremo pro Alamaniam et Ytalian Preceptore*  
*nostris successoribus et toto ordine nostro par-*  
*tibus ex altera, Notum faeimus et manifesta-*  
*mus etc. etc. etc. — — Datum in Woldemar*  
*proxima feria Tertia post festum visitationis*  
*Marie Anno Domini Milesimo quadringentesimo*  
*quinq . . . . . — — omnino homi-*  
*num liceat hanc paginam nostrorum confirmatio-*  
*nis, approbationis, supplectionis, constitutionis*  
*statuti ordinationis concessionis et indulti infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis au-*

*tem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se nouerit ineursurum. Datum Rome apud Sanctum pet . . . — — domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo Quarto Non. Martij Pontificatus nostri anno Quinto.*

*G. de Puteo.*

*duppta*

*Ja. Romrin.*

*S. de Monte.*

*Asscultata et Collationata cum registro lrar. aplicar. per me P. J Varris Morum Registratorem.*

---

## Nachtrag

zu dem Aufsätze „zur Kenntnifs der Alterthümer besonders aus Bronze, die in den Ostsee-Provinzen Rußlands aus der Erde gegraben werden.“

(S. *Mittheilungen Bd. 1. Heft 3. S. 352—418.*)

---

Vorgelesen in der Gesellschaft am 11. December 1840.

---

**D**er Herr Landmarschall von Buxhöwden hat vor einiger Zeit unserer Gesellschaft ein Geschenk gemacht, welches meiner Ansicht, dafs die Bronze-Alterthümer, die in dem Düna-Gebiet und an andern Orten unserer Provinzen in der Erde gefunden werden, der ehstnischen Periode dieser Länder angehören, das Wort spricht. — Man hat nemlich auf der Insel Oesel bei dem Gute Pyla mehre Alterthümer aus der Erde gegraben, die denjenigen ganz ähnlich sind, die in Ascheraden und an andern Orten Lettlands gefunden wurden. — Oesel aber ist wohl immer Heimath des finnischen Volksstammes gewesen. — Diese Pylaschen Alterthümer bestehen, aus Scherben einer Urne von gebranntem, gelbem Töpferthon von sehr sauberer Arbeit und dergestalt regelmäfsig verziert, wie Urnen hier zu Lande gewifs nur äufserst selten vorkommen; ferner: aus Scherben einer oder vielleicht auch mehrer Urnen

aus einem schwärzlichen, ebenfalls gebrannten Thon, der auf der Oberfläche und im Bruch Glimmer zeigt. Die Oberfläche dieser Scherben ist ebenfalls geschmackvoll verziert, wenn auch nicht in dem Grade, wie bei der erstgedachten Urne. Außerdem lagen bei diesen Urnenscherben: Bronze - Geräte und zwar: abgerissene Stücke einer Kette aus Doppelringen, die etwa  $\frac{1}{8}$  " dick, und im Durchmesser  $\frac{7}{16}$  " Rheinl. groß sind; das eine Stück 5 " , die andern beiden je 2 " ; sechzehn Stücke einer solchen Kette aus doppelten Ringen von grobem Draht, etwa  $\frac{3}{16}$  " im Durchmesser, alle Stücke zusammen betragen  $31\frac{9}{16}$  " ; zwei Stücke einer solchen Kette von größern doppelten Ringen von gröberm Draht,  $\frac{5}{16}$  " im Durchmesser, das eine Stück  $2\frac{1}{4}$  " , das andere  $2\frac{1}{2}$  " lang; allerlei Gerölle und zerbrochenes Geräte aus Bronze, z. B. Schnallen, Bügel, Spiralringe u. s. w.; — ein eisernes oxydirtes Messer, auch ein eisernes Geräte, dessen Gebrauch aus der Form nicht mehr zu errathen ist; endlich drei kleine verwitterte Knochen - Ueberreste. —

Erlauben Sie mir nun noch, hier einen Nachtrag zu meinem im 1. Bande unserer Mittheilungen abgedruckten Aufsatz „über Bronze - Alterthümer,“ Ihnen zur Prüfung vorzulegen, bei dem ich die Bekanntschaft mit jenem frühern Aufsatz voraussetzen muß, und deshalb manches gar nicht berührt, anderes nur angedeutet habe, weil es dort bereits weiter ausgeführt worden ist \*). —

---

\*) Da der Verfasser bei diesem, wie bei seinem früheren Aufsätze, besonders auch die bei Ascheraden aufge-

Die finnischen Völkerschaften, und darunter speciell die Ehsten in Ehst- und Livland, bin ich ge-

fundenen Alterthümer im Auge gehabt hat, so dürfte hier nicht uninteressant sein, was er über den dortigen Fundort in einigen, am 8. October 1841 verlesenen Notizen der Gesellschaft mitgetheilt hat: „Als ich im Sommer dieses Jahres einige Tage auf dem Gute Römershof zubrachte, fand ich mich auch veranlaßt, die Stelle zu besuchen, wo im Jahre 1837 durch die hohe Frühjahrsüberschwemmung des Dünastromes jene Alterthümer aufgedeckt wurden, die in dem ersten Bande unserer Mittheilungen ausführlich beschrieben worden sind. — Der Platz, auf dem dies geschah, mag etwa tausend Schritte lang und vielleicht vierhundert Schritte breit sein, doch habe ich denselben nicht genau messen können, da er eben mit Sommerkorn bestanden war. — Er zieht sich am rechten Ufer des Dünastromes hin, liegt im Thale des alten, vorhistorischen Flußbettes, hart unter dem auf der Höhe des alten Flußufers stehenden Ascheradenschen Pastorate, und in der Nähe der beiden, ebenfalls auf der Höhe des alten Flußufers befindlichen sogenannten Ascheradenschen Batterien, die aber nichts Anderes sind, als uralte Befestigungen der vorchristlichen Bewohner dieser Länder, die mit einem gebräuchlichen Ausdrucke Bauernberge genannt zu werden pflegen. — Hier sind sie in grauer Vorzeit offenbar dazu angelegt worden, um den Uebergang über die gegenüber belegene Furth zu bewachen und zu erschweren. — Auf diesen Bauernbergen sind häufig Alterthümer von Bronze und Eisen beim Ackern gefunden worden, denn im Umfange der Wälle liegt das fruchtbarste Kornfeld des Pastorates Ascheraden. Die ungemeine Mächtigkeit der diesen Raum bedeckenden Lage schwarzer Daunerde beweist hinlänglich, welche Masse von animalischen

neigt für Ueberreste eines großen arctischen Urvolkes zu halten, welches einst in der Urzeit den gan-

---

Stoffen hier verwest sein müsse. — Unter diesen Bergen befinden sich die Ueberreste der ersten Ascheradenschen Kirche und etwa  $1\frac{1}{2}$  Werst weiter, ebenfalls ganz nahe am Dünaufer, die Trümmer des alten Ascheradenschen Ordensschlosses.

Der Platz, wo jene 1837 ausgespülten Alterthümer gefunden worden, ist seit einem Jahrhundert, und vielleicht noch weit länger, mit dem Pfluge bearbeitet worden, und macht einen Theil der zur Rönnershofschon Hoflage (Beigut) Pallad gehörenden Aecker aus, und zwar die äußerste östliche, nach dem Pastorate Ascheraden zu liegende Spitze derselben. — Jene ganze Gegend ruht auf einem mächtigen Kalkflötz, der in einem weiten Lager sich an der Düna bis Stockmannshof und weiter hinzieht. — Das ehemalige Flußbetteläfst aber auch stellenweis Lehmschichten hervortreten, während der Strom selbst hin und wieder Sand auf das zunächst belegene Land geschwemmt hat.

Auf dem obgedachten Platze sind die Alterthümer nur an solchen Stellen gefunden worden, wo eine dunklere Färbung des Erdreichs das Dasein von schwarzer Modererde, als Erzeugniss in Verwesung übergegangener animalischer Stoffe, andeutet. — Außere Spuren von Gräbern sind ganz und gar nicht mehr zu sehen, und deshalb kein sicherer Fingerzeig zu Aufgrabungen vorhanden, mithin das Auffinden von Alterthümern rein zufällig. — Einen besondern, zumal historischen Namen hat der Platz nicht, auch knüpfen sich keine Sagen des Landvolkes an diesen Ort; es war sogar von dem Dasein von Gräbern auf demselben im Volke längst jedes Gedächtniß erstorben und verschwunden, als im Jahre 1837 der zürnende Strom hier die Spuren einer längst untergegangenen Cultur

zen Norden von Europa und den Nordwesten Asiens bis zum Oby bewohnte, und jetzt nur noch spora-

---

aufdeckte, und kostbare Alterthümer in großer Masse ans Licht förderte. — Die Nähe des Ortes von den beiden alten Bauernbergen, und der bequeme Uebergangspunkt, den die Furth im Dünastrom bildet, und der zu jenen Zeiten militärisch höchst wichtig sein mußte, macht es indessen wahrscheinlich, daß hier ein Schlachtfeld aufgedeckt worden sei; ein Schlachtfeld, auf welchem vielleicht mehrere Male Sieger und Besiegte bestattet und verscharrt wurden. —

Da das Feld unter Sommerkorn stand, so mochte ich — zumal kein sicheres Kennzeichen die einzelnen Gräber nachwies — auf dem Acker selbst nicht nachgraben lassen, obgleich der Besitzer von Römershof, Herr Obrist Baron von Schoultz, sich auf eine höchst zuvorkommende und verbindliche Weise auch dazu bereit erklärte. — Ich beschränkte also die Nachgrabungen auf den äußern Rand des Ackers, und konnte dort auch zu keinem Resultate gelangen, denn nur auf der Oberfläche der Erde fanden wir einige mit Grünspan bedeckte Arm- und Schenkel-Knochen, und das Fragment eines Schädels, ebenfalls von Grünspan stark gefärbt. — Diefes Schädel-Fragment nahm ich zu mir, die übrigen Knochen aber ließ ich wieder der Erde übergeben, da sie zu osteologischen Untersuchungen mir nicht geeignet erschienen, auch keine Spuren gewaltsamer Verletzungen an sich trugen. —

Ein Paar, von der Verwesung stark angegangene Armknochen, die aus einem steil abfallenden Hügel hervorragten, dem offenbar eine gewaltsame äußere Einwirkung seine gegenwärtige Gestalt gegeben hatte, indem ein Theil desselben fortgerissen war, veranlaßte uns, ihn abtragen zu lassen. — Dieser Hügel steht etwa fünfzig Schritte vom gegenwärtigen Ufer des

disch in einzelnen, nicht sehr großen Völkerschaften fortlebt, die über den ganzen Flächenraum zerstreut sind, den einst jenes Urvolk einnahm. Vielleicht

---

Stromes, unfern des Ackerrandes, wo sich derselbe unter einem fast rechten Winkel vom Strome entfernt, um nach einigen Schritten, wiederum unter rechtem Winkel, die dem alten Ufer parallele Richtung wieder anzunehmen. — Der Hügel selbst erschien an Umfang ziemlich bedeutend; und nachdem die ihn von Außen bedeckende dünne Rasen- und Erdschicht mit horizontalen Schaufelstichen abgehoben war, die übrigens dem Erdreich rings umher ganz ähnlich erschien, ergab sich, daß der Hügel selbst aus lauter los übereinander gelegten, rohen und zum Theil ziemlich großen Feldsteinen bestand, die mich ein Kegelgrab hier vermuthen ließen. — Vier Stunden lang arbeiteten zwei tüchtige Bauernbursche ununterbrochen, und hatten schon einen großen Theil des Hügels abgetragen, als ein heftiger Regen uns zwang, die Arbeit bis zu günstigerer Witterung aufzugeben. — Die Armknochen zerfielen fast zu Staub, dergestalt, daß ich dieselben nicht mitnehmen konnte. — Der heftige Regen dauerte auch die folgenden Tage fort, und da mittlerweile mein Beruf mich nach Riga zurückrief, mußte ich mich mit dem gütigen Versprechen des Herrn Obrist Baron v. Schoultz begnügen: später die Aufgrabung an diesem Orte fortsetzen zu lassen. — Bis jetzt aber habe ich keine weitere Nachricht über den etwaigen Erfolg dieser Arbeit; und kann deshalb der Gesellschaft, als von mir selbst an jenem interessanten Orte aufgefunden, nur das Fragment eines Schädels vorlegen, an welchem außerordentliche starke Spuren von Grünspan die einstige Kopfbedeckung von Bronze präsumiren lassen.“ —

liefse sich die Spur dieses arctischen Urvolkes noch weiter ostwärts durch ganz Nord-Asien, und selbst durch Nord-Amerika verfolgen, dessen wilde Bewohner: die Eskimos, die Grönländer, Nordländer von Rofs, Eskimos von Labrador und der Nordküste Amerika's bis zu Kotzebue's Sund, die Bewohner der St. Laurenzinseln, ein Theil der Tschuktschen, die Kadjaker und endlich die Aleuten nach Chamisso's Bemerkung, eben so auf mongolische Herkunft zurückweisen, wie die europäischen und nordwest-asiatischen Ueberreste jenes arctischen Urvolkes \*). — Von diesen Völkerschaften sind die Ehs ten die zahlreichste, denn man zählt derselben 622,000 Köpfe \*\*). — Jenes bei den abendländischen Völkern und Geschichtschreibern Finnen, bei den Slawen und ihren Annalisten aber Tschuden genannte Urvolk, das neuere Ethnographen den uralischen oder ugrischen Volksstamm, nach seinen historisch-bekanntem Sitzen am Uralgebirge, nennen; erscheint fast überall unter Stämmenamen, die der altscandinavischen Benennung des ganzen Volkes Finn, Fenn, Finnar vollkommen entspricht. Die Lappen nennen sich Sabmelads, die Finnländer Suomelaiset, die Karelrier Samaemejet, was alles Sumpfbewohner heisst. Dieselbe Bedeutung hat das Wort Tjukum, mit dem sich die Oby-Ostäken bezeichnen;

---

\*) *Leben und Briefe von Adelbert v. Chamisso, herausgegeben von Julius Ed. Hitzig. 2 Bde. Leipzig, Weidmannsche Buchh. 1839. II. 125.*

\*\*) *Verhandlungen der gelehrten Ehstnischen Gesellschaft zu Dorpat. 1. Bdes 1. Heft. 3. Dorpat, 1840. S. 19.*

auch der Name Samojede, so wie die Benennungen Kainu-laiset (Quänen), Hämelaiset (Jamen), geben denselben Sinn von Bruchbewohnern; wie denn auch die Namen Meeren und Wessen auf die finnische Wurzel Merre (Meer) und Wesi (Wasser) zurückgeführt, wiederum auf Bruchbewohner, Eingeborne eines feuchten, sumpfigen Landes zurückweisen \*). Der Ehste nennt den Finnländer Somelane, d. h. Sumpfbewohner; für sich selbst aber, für sein eigenes Volk, hat er keinen besondern Namen, sondern bezeichnet sich, dem Fremden gegenüber, mit dem Ausdruck: Maa mees, d. h. Mann des Landes, Landmann, und sein Volk mit dem Worte Maa Rahwas, d. h. Leute des Landes, was gleichbedeutend sowohl mit: Landleute, als auch mit: Eingeborne, ist. — Die Namen der verschiedenen Völkerschaften sind also von der Eigenschaft ihrer Heimath hergenommen, und entsprechen in der That vollkommen der Natur der arctischen Länder. Man könnte demnach daraus nicht mit Bestimmtheit folgern wollen, dafs alle diese Völkerschaften einem grofsen Urstamme angehört hätten, weil sonst eine consequente Durchführung solcher Meinung, alle Nationen, die Bruchländer bewohnt und sich darnach genannt haben, zu Finnen stempeln würde. Gleiche Verhältnisse und Bedingungen erzeugen aber gleiche Erscheinungen und Folgen, und so finden analoge Benennungen bei Völkern des verschiedensten Stammes statt. —

---

\*) *Ferd. Heinr. Müller, der Ugrische Volksstamm, 1. Bd. 8. Berlin, 1857. S. 501, 515, 514, 482 u. 485. Geijer's Gesch. Schwedens, 1. Bd. Hamb. 1852. S. 00.*

Es müssen also andere, entscheidendere Momente aufgefunden werden, durch welche die Stammverwandtschaft aller dieser Völkerschaften unter einander bewiesen wird; und da giebt die Schädelbildung das wichtigste Moment ab, denn durch diese unterscheiden sich alle finnische Nationen auf eine sehr bestimmte Weise von den Völkern der kaukasischen Race, und schliefsen sich an die mongolische Race an\*). — Bei den ebenfalls finnischen Baschkiren, den wahrscheinlichen Nachkommen der Argipäer des Herodot, so wie der Aorsen des Strabo und der Hunnen des Ammianus Marcellinus; und ebenso bei den gleichfalls ganz unbezweifelt finnischen Wogulen, spricht sich der mongolische Urtypus noch heute ganz entschieden aus\*\*). — Die Baschkiren lebten früher den Sommer über von der Jagd, indem sie nomadisirten, bezogen aber im Winter Holzhütten\*\*\*). — Aehnliches wird von den ältern Finnen in Finnland und Nordschweden berichtet. — Auch die westlichen Finnen, namentlich die Ehsten haben, trotz aller germanischen und slawischen Einwirkung, den mongolischen Typus sehr erkennbar bis auf den heutigen Tag bewahrt, wie die

---

\*) *Das Inland, Jahrgang 1856. Nr. 21.: Ein Ehstengrab an der Ewst. Abhandlung von Hueck. — De craniis Estonum commentatio anthropologica, qua viro illustris. J. F. Busch, gratulator ordo Medicorum Universitatis Dorpatensis, interprete Dr. Alex. Hueck. Accedunt tabl. lithogr. tres. Dorpati Livonorum 1858. 15 S. fol.*

\*\*) *Müller a. a. O. S. 153, 154, 166. Herodot IV. 23.*

\*\*\*) *Ebendasselbst S. 12.*

in neuster Zeit vorgenommenen Untersuchungen unbestreitbar dargethan haben \*).

Unter dem Collectiv- oder richtiger gesagt, Appellativ-Namen Scythen wurden gewifs auch finnische Völkerschaften mit begriffen; wie es denn auch nicht unmöglich ist, dafs Scyth nur das verstümmelte Tschud sei. — Der Umstand, dafs die Lappen noch jetzt ihre ehemaligen Feinde, die finnischen Kareljer, Tjudeh (Tschudeh) und zugleich auch Karjelah nennen, ist hier von hohem Interesse. Tjud (Tschud) entspricht, nach *D. Sjögren*, dem finnischen Sota, Krieg, wird aber sehr selten in dieser Form gebraucht; dagegen kömmt der Plural Tjudeh (Tschudeh) um so häufiger bei den, den Finnen am nächsten wohnenden Enara-Lappen vor, welche damit kriegerische Streifpartien bezeichnen, die in alten Zeiten, theils aus Finnland, theils aus Rufsland vorgedrungen sein, und viele Verheerungen angerichtet haben sollen. — Die eigentliche Bedeutung des Namens Tschud der russischen Chroniken, wäre also Krieger, und diefs scheint der Meinung *Bayer's* und einiger andern Gelehrten, dafs die Tschuden die Scythen der Alten wären, eine unerwartete Bestätigung zu geben. Wenigstens kann nicht bestritten werden, dafs die Tjudeh (Tschudeh) der Lappen, und die Tschuden der Russen, eines und dasselbe Volk gewesen. Der gleichlautende Name, und die Uebereinstimmung in dem Sinne, in welchem derselbe von beiden gebraucht worden, beweisen diefs hinlänglich. Eine

---

\*) *Inland a. a. O., Hueck, de cranüs Estonum etc.*

Menge historischer Thatsachen nöthigen, die Tjudeh (Tschudeh) der Lappen, in einer eben so ausgebreiteten Bedeutung anzunehmen, als die Tschuder Russen in älterer Zeit, wo mit dieser Benennung finnische Völker im Allgemeinen bezeichnet wurden. — Unter anderm ist historisch bekannt, dafs die Tawaster oder Jemen gleichfalls die Lappen nicht weniger gedrängt haben, so wie es auch höchst wahrscheinlich die Quänen schon in ihren alten Wohnsitzen in Schweden gethan haben. Demungeachtet aber wird ihrer in den lappischen Traditionen nie namentlich gedacht, woraus natürlich zu schliesen ist, dafs sie unter dem allgemeinen Namen Tjudeh (Tschudeh) mit begriffen sein müssen. Das geht auch daraus hervor, dafs die Lappen ihre letzten Dränger nicht blofs mit dem bestimmten Namen Karjelah, Kareljer, sondern auch mit dem allgemeinen Tjudeh, Tschuden, bezeichnen \*). — Eben so interessant dürfte auch sein, dafs *Dr. Sjögren* im Jahre 1824, im Olonetzischen Gouvernement einen, bisher den Gelehrten noch unbekanntem, Zweig von Urfinnen fand, der jetzt noch den Namen Tschuden führt, und eine eigene Mundart hat\*\*). — Uebrigens giebt das Wort Scyth, nach der griechischen Aussprache, Skyth, in der slawischen Wurzel den Begriff eines abgelegenen, wüsten, einsamen Ortes, wie ihn in früheren Jahrhunderten Einsiedler gern aufsuchten; wogegen das Verbum

---

\*) *Georg v. Engelhardt's Russische Miscellen. 8. St. Petersburg, 1830. Theil 3. S. 6 u. ff.*

\*\*\*) *Ebendaselbst S. 63.*

skitat'ssä, umherwanderu, von einem Ort zum andern ziehen heilst, ohne eine feste Wohnstätte zu haben\*). — Diefs entspricht gewissermassen sowohl dem Nomadenleben einiger, als den sporadischen Niederlassungen anderer Scythenstämme an einsamen, abgelegenen Orten. — Man hat Tschud auch wohl von tschushdyi (fremd) oder von Tschudo (Wunder) ableiten wollen. — Im erstern Falle wäre der Name Tschud ein Analogon zu der Benennung Barbar bei den Griechen, und Kaffer bei den Arabern; im letzteren Falle dagegen könnte der Name Tschud vielleicht von der den Finnen seit jeher zugeschriebenen Zaubermacht hergeleitet werden. Auch die Ehsten haben seit jeher Zauberer gehabt, und ehem im Geruch groszer Zauberei gestanden, achten aber die Finnländer für ihre Meister in der Zauberei, wie jene hinwiederum die Zauberei der Lappen über die eigene stellen. Uebrigens haben die Finnen in grauer Vorzeit bei allen nordischen Völkern den Ruf arger Zauberei gehabt, wovon in alten scandinavischen und schottischen Liedern und Sagen viel Abentheuerliches zu lesen ist. Der Ehste, noch immer der magischen Form der Naturreligion im stillen anhängend, glaubt an Zauberei und hat heilige, gefeite Orte in Feld und Wald; allein es hält aufserordentlich schwer, darüber von dem scheuen, höchst misstrauischen Nationalen etwas Befriedigendes zu erforschen, da misverstandenener christlicher Religions-

---

\*) *Ssokolow, Allgemeines kirchlich-slavisch-russisches Wörterbuch. 3. St. Petersb. 1854. Bd. II.; Wörterbuch der russ. Akademie. 4to. 6 Bde. 1806–1822.*

eifer sein Vertrauen untergräbt, indem er jene Orte zerstört, an die sich gewifs manche historische Erinnerungen knüpfen mögen, statt sie der historischen Forschung zu überweisen \*).

Da die Schädelbildung der finnischen Nationen, und auch der Ehsten, auf mongolische Abstammung zurückweist, und der Name Tschuden, bis an den Amur, in Grabmählern und Schürfen \*\*) fortlebt; so scheint darin ein bestimmter Fingerzeig für die vorhistorische Wanderung des grossen finnischen Volkstammes von Osten nach Westen enthalten zu sein. — Meiner Ansicht nach ist der Name Tschuden keinesweges ein Analogon zu dem Namen Barbaren bei den Griechen und Kaffern, bei den Arabern, und zwar aus folgenden Gründen. Erstens ist die Ableitung von tschushdyi (fremd) keinesweges ungedwungen; zweitens findet dieser Name in jener vorgedachten lappischen allgemeinen Benennung finnischer Stämme, eine viel natürlichere Begründung als Appellativum eben nur zur Bezeichnung finnischer Völkerschaften, da auch die von Rufsland aus erfolgten Streifereien wahrscheinlich eben nur von den in den Dwinaländern hausenden Finnen ausgegangen sind, die von den nachrückenden Slawen gedrängt, sich auf die Lappen warfen, die wohl nur erst spät, mit den Slawen selbst in Berührung kommen konnten, wo das Appellativum Tjudeh zur charakteristischen Bezeichnung der feindlichen Finnen bereits fest stand; drittens, heisst noch jetzt ein Ueberrest

\*) *Verhandl. d. gelehrten Ehstn. Gesellschaft Bd. 1. Heft 1. S. 38 u. ff.* \*\*) *Müller a. a. O. S. 32 u. 33.*

von Urfinnen, der sich unvermischt erhalten hat und eine eigene finnische Mundart spricht, Tschuden, und endlich viertens, berichtet *Nestor* in seinen Annalen: es hätten außer den namentlich aufgeführten slawischen Nationen in Ost- und Nord-Europa gewohnt: die Tschuden, und die Völkerschaften der Meeren, Wessen, sawolokischen Tschuden, Permier, Petscheren, Jamen, Ugern u. s. w. \*) — Hier tritt uns also mitten unter lauter finnischen Völkerschaften der Name Tschuden zweimal entgegen; und zwar das eine Mal kurzweg als Tschuden ohne weitere Bezeichnung, das andere Mal aber mit Bezeichnung der Ortslage ihrer Heimath sawolokische Tschuden, d. h. Tschuden jenseit des Woloks oder Flufsjoches. — Dieser letztere Name ist älter als *Nestor*, denn er kömmt schon 1079 vor, und zwar bei der kriegerischen Unternehmung des Fürsten Gleb Sswätosslawitsch gegen die Tschuden, von denen er erschlagen wurde. — Die erstgenannten Tschuden wohnten wohl um den Tschuden- oder Peipus-See, wo uns in historischen Zeiten allerdings kriegerische, den Namen Tjudeh wohl rechtfertigende Finnenstämme entgegneten; die sawolokischen Tschuden aber wohnten über dem Uwall (Höhenzug, Hochebene) in den Dwinalandschaften. — Hier bildet sich nun gewissermaßen ein Gegensatz der sawolokischen Tschuden und der Tschuden zwischen Peipus und Ostsee, d. h. der Jngern, Liven,

---

\*) *Nestor's russische Annalen* von A. L. Schlözer. Göttingen 1802. 8. Th. II. S. 50.

Ehsten und Kuren, die auch wohl pomorskaja Tschud, d. h. Küsten-Tschuden, genannt wurden. — Beide Beiwörter bezeichnen die Lage bestimmter Tschudengebiete, das erstere in der Richtung vom slawischen Lande aus, denn es wird nur den Tschuden jenseit des Woloks, des Uwalls, der Nordruffland von Westen nach Osten durchsetzt, beigelegt; während das andere Wort die Lage an der Meeresküste bezeichnet. Hier wie dort wohnten aber, beim Zusammenstoß mit den slawischen Völkerschaften finnische Völkerschaften. Jenseit des Wolok Karelier, Meeren, Wessen u. s. w., an der Küste Ehsten, Liwen, Kuren. Mag nun auch ein einzelner finnischer Stamm ausschließlich Tschud geheissen haben, wie der vorgedachte Ueberrest der Urfinnen im olonetzischen Gouvernement sich bis auf diesen Tag nennt; dennoch ist es möglich, und sogar sehr wahrscheinlich, daß Tschud auch als allgemeine Bezeichnung für alle dortigen finnischen Stämme gebraucht wurde; vielleicht weil die Slawen beim ersten Zusammenstoß mit den finnischen Nationen auf die Völkerschaft stießen, die sich ausschließlich Tschud nannte. Der Name Franke bei den morgenländischen Nationen giebt uns ein Analogon dafür. — Diefs wird noch wahrscheinlicher durch den Gegensatz pomorskaja Tschud; ein Name der nur von finnischen Nationen gebraucht wird, die das baltische Küstenland bewohnten. — Das eine Beiwort bezeichnet also die Binnen-Tschuden, das andere die Küsten-Tschuden, in beiden Fällen aber nur ausschließlich immer finnische Völker, denn von Völkerschaften, die bekannt turk-

tatarischer oder anderweitiger Abstammung sind, wird der Name Tschuden nicht gebraucht. — Mithin ist Tschuden kein Analogon zu Barbaren oder Kaffern, sondern die allgemeine Benennung für finnische Völker; was keinesweges die Annahme ausschließt, daß es am Peipus, wie in den Dwinaländern, auch einen einzelnen Stamm gegeben haben könne, der ausschließlich den Namen Tschud geführt. — Ist also der Name Tschud als ein Appellativum anzuerkennen, so liegt wohl am nächsten anzunehmen, der Name sawolokskaja Tschud sei im allgemeinen für die finnischen Völkerschaften jenseit des Uwalls, im Dwinagebiet die Meeren, Wessen, Karelier etc. etc., und der Name pomorskaja Tschud, für die Finnenstämme zwischen Ostsee, Ladoga und Peipus, der ja bis heute bei den Russen Tschudensee heißt, gebraucht worden. —

Nicht uninteressant und auch nicht unbedeutend ist ferner noch: daß Schmiede bei den Mongolen in hohen Ehren standen, dergestalt, daß Tschingischan bei den Reisenden des Mittelalters im östlichen Hochasien unter dem Namen des Schmiedes erscheint \*). Nun waren aber auch bei den Finnen die Schmiede sehr hoch geachtet, und nicht selten Fürstensöhne \*\*). Das sagenmäßige Stammland der Mongolen Irgonekon, spricht ebenfalls für die mongolische Abstammung des finnischen Urvolkes, denn merkwürdigerweise findet sich das Wort Irgon, in der Bedeutung von Kupfer, in der Sprache der fin-

---

\*) Müller a. a. O. S. 177.

\*\*\*) Geijer's Geschichte Schwedens. I. 96.

nischen Völkerschaften der Permier, Syränen, Wotjaken und Tscheremissen wieder \*); so wie auch die in den ältesten Tschuden-Gräbern vorgefundenen Geräthschaften und Schmucksachen ebenfalls nur aus Kupfer bestehen, und die uralten Tschudengruben nur auf Kupfer gebaut sind. Wobei nicht übersehen werden darf, dafs auch die Finnen früh schon ein Bergbau treibendes Volk waren, das die wichtigsten Bergwerke in Schweden entdeckt und Metalle geschickt verarbeitet hat \*\*). —

Wahrscheinlich wanderte diefs Urvolk der Finnen oder Tschuden von Hochasien aus, vielleicht aus dem Quellgebiet des Amur, und zog in jahrtausendlangender Fahrt, erst den Strömen folgend, und dann parallel mit den Höhenzügen, die Sibirien von Hochasien trennen, bis zum Uralgebirge fort, das sich zuerst seinem Uebergang nach dem europäischen Gebiete hemmend entgegen stellte. Der Weg, den die Finnen nahmen, wird ziemlich wahrscheinlich durch die, von den Quellen des Amur bis zu den Küsten der Ostsee fortziehende Reihe von Grabhügeln bezeichnet, die entweder ausschliesslich oder doch vorzugsweise Geräthschaften und Schmuck aus Bronze enthalten, die im Wesentlichen sich überall gleichen. In den asiatischen Tschudengräbern, als den ältesten, findet man noch Waffen von Kupfer oder Bronze, in den europäischen, als den jüngern, kommen auch eiserne Waffen vor. — Die tschudischen Todtenhügel auf den Waldaihöhen sind aber

---

\*) Müller a. a. O. S. 179.

\*\*) Geijer a. a. O. S. 95.

keinesweges die äußersten nordwestlichen, wie *Müller* in seinem oft angezogenen Werke über den ugrischen Volksstamm meint \*); sondern dergleichen Grabhügel finden sich auch sehr häufig in unsern Ostseeprovinzen, und kommen auch auf Oesel vor, besonders häufig aber im Dünalande, dem frühern Sitz finnischer Nationen, ehe sie von den immer mehr nachdringenden Slawen und Lithauern nach Norden und Nordwesten fortgeschoben wurden. — In den Uralländern finden sich Tschudengräber in ungeheurer Menge, denn dort saßen die finnischen Culturvölker am längsten. — Eine andere Spur der Tschudenwanderung sind, wie bereits gesagt worden, die Tschudengruben auf Kupfer im Altai und im Ural. — In den Uralländern blieben die Tschuden wahrscheinlich so lange, bis spätere Wandervölker, zum Theil aus derselben Völkerwiege, auf sie pressten und sie weiter fortdrängten. — Erst sehr allmählig wichen sie immer mehr nach Westen und Norden zurück; und wieder zeigen hier die Gräber mit Bronzegeräthschaften und Schmuck die Richtung ihres Fortziehens und Zurückweichens, so wie ihre längern Sitze an. — Das Waldai-Gebiet, d. h. die ganze Gegend des Plateaus der obern Wolga, war einst von finnischen Völkerschaften und zwar lange Zeit bewohnt; wie eine Menge Orts-, Gewässer- und Districts-Namen deutlich beweist, die in der slawischen Sprache keinen Sinn geben, sich aber leicht und mit bestimmter Wortbedeutung auf finnische Wur-

---

\*) *Müller, der Ugrische Volksstamm, 2. Band. 3. Berlin, 1859. S. 16 u. ff.*

zelwörter zurück führen lassen. Auch die bis heut daselbst, wie in Finnland und bei uns gebräuchliche Buschlands - Wirthschaft, nemlich das Schwenden oder Schwehlen der Ackerkrume (Küttis) beweist, als Eigenthümlichkeit des finnischen Volksstammes, die sich bei mehren finnischen Völkerschaften wieder findet, das dort einst und lange Zeit, die Heimath finnischer Stämme gewesen sei \*). —

In dem oftgedachten *Müllerschen* Werke \*\*) lese ich von alten Gorodischtschen in dem permschen und wätkaschen Gouvernement, dem Lande des uralten finnischen Cultur-Volkes der Biarmier (Permier). — Diese Gorodischtschen (Festen) scheinen, der Beschreibung nach, eine nicht unbedeutende Aehnlichkeit mit den in unsern Ostseeprovinzen vorkommenden Bauernbergen, Bauernwällen (Ehstnisch: Linnamäggi, Lettisch: Pilliskalni,) auch Batterien genannt, zu haben; und selbst der Name beider gleicht sich in der Bedeutung, denn Gorodischtsche heisst: der Platz, wo sonst eine Stadt (Feste) gestanden \*\*\*). Auch fand man an der mittlern Kama unter den Trümmern alter Gorodischtschen mancherlei merkwürdige Alterthümer, besonders aus Kupfer bestehend †), (wie auch bei uns in den Batterien bei Ascheraden und in den Trümmern des Bauernberges unter Ramkau dergleichen gefunden worden

---

\*) *Ebend.* S. 13 u. ff.

\*\*) *Ebend.* S. 343.

\*\*\*) *Ssokolows Wörterbuch etc. Band 1. — Wörterbuch der russischen Akademie.*

†) *Müller's Ugrischer Volksstamm II. S. 343.*

sind \*), dann aber auch Krystalle, Glasperlen, farbige Steine u. dgl. m. — Interessant dürfte auch in dieser Beziehung sein, daß unter den Trümmern der spätern mongolischen Stadt Okak, an der Wolga, Schmuck und Geschirre von Bronze gefunden worden sind \*\*). — *Dr. Sjögren* untersuchte im Dwina-gebiete der Gouvernements Wologda und Archangel eine Menge sogenannter Tschudenfeste, die ebenfalls Aehnlichkeit mit unsern Bauernbergen haben \*\*\*).

Es müßte von Interesse sein, wenn es sich thun liefse, diese alten Feste der Urbewohner auf dem weiten einstigen Gebiete des finnischen Volksstammes aufzusuchen, mit einander zu vergleichen, und so vielleicht neue Spuren aufzufinden, die mit immer größerer Bestimmtheit auf die Herkunft dieses höchst merkwürdigen Volksstammes zurückführen könnten. Die alten Bauernberge (Gorodischtschen) und die Grabhügel, in denen Kupfergeräthe und Bronze-Geschmeide gefunden wird, und die auf einen ganz eigenthümlichen, in allen Ländern, wo sie sich finden, gleichmäßigen Todtencultus zurückweisen, müßten am Ende, in Verbindung mit den Tschudengruben auf Kupfer, auf die Wiege des Tschudenvolkes zurückführen, wenn die Nachforschungen planmäßig, mit Eifer und Sachkenntnifs unternommen und betrieben würden. Betrachtet man nun, welches ein kühnes und doch eben so symmetrisches als halt-

---

\*) *Verhandlungen der gelehrten Ehstnischen Gesellschaft.*  
1. B. 1. Heft. S. 61.

\*\*) *Müller's Ugrischer Volksstamm II. S. 495.*

\*\*\*) *Engelhardt's russische Miscellen III. 66.*

bares Gebäude ein so tüchtiger und geistvoller Mann wie *Müller* — auf den ich als meinen Lehrer überall hingewiesen haben will — aus dem nur sparsam vorhandenen Material aufzuführen vermocht hat; so wird der Wunsch erst recht lebendig, es mögte mehr und immer mehr des brauchbaren Materials herbei geschafft werden, durch gründliche Forschungen und zweckmäßige Nachgrabungen an Ort und Stelle. Jedes Scherflein in dieser Beziehung mit Treue und Wahrhaftigkeit dargebracht, ist verdienstlich, wichtig und dankbar entgegen zu nehmen. Nicht jeder kann ein Palladio und Michel-Angelo werden, aber auch das bescheidene Verdienst desjenigen ist mit Dank anzuerkennen, der mühsam die Materialien herbeischafft und bereitet, aus welchem jene ihre Meisterwerke aufrichten. —

Auf unsere Ostseeprovinzen dehnt *Müller* seine Untersuchungen nicht aus, weil hier germanisches Leben zu früh und entschieden seinen Einfluß geübt und das nationale Gepräge verwischt habe. — Nichtsdestoweniger giebt es gerade hier sehr häufig und sehr schön erhaltene Denkmähler und Zeugnisse einer vorchristlichen finnischen (tschudischen) Culturperiode, und jenes tschudischen Todtencultus; die, wiewohl jünger als ähnliche Denkmähler und Zeugnisse am Ural und an der Wolga, dennoch in enger Verbindung stehen mit gleichen Ueberresten sowohl in den Ländern, welche die Ostsee umschließen, als auch in denjenigen; welche von den baltischen Gestaden sich ostwärts bis in das Quellgebiet des Amur erstrecken. — Deshalb dürfen unsere Provinzen durchaus nicht aufser Acht gelassen werden, wo es

die Erforschung der Cultur und Herkunft des großen finnischen Urvolkes gilt. — Uebrigens wäre es nicht unmöglich, daß die Ursassen unserer Provinzen, insofern sie dem finnischen Volksstamme angehörten, d. h. die Ehsten, Liven und Kuren, gerade bei Entdeckung derselben durch die Teutschen nicht ein noch halbwildes, sondern vielmehr ein bereits wieder verwildertes Volk gewesen wären; wie man ja auch von den Amerikanern anzunehmen immer geneigter wird. —

Die finnischen Ursassen dieser Länder müssen einst auf einer höhern Culturstufe gestanden haben, als gewöhnlich angenommen zu werden pflegt. Die Nachrichten unserer Chronisten haben in dieser Beziehung keine entscheidend beweisende Kraft; denn erstens, verfahren die alten Annalisten überhaupt selten kritisch, und noch seltener waren sie vorurtheilsfrei genug, um das Gute zu würdigen und anzuerkennen, was sie bei fremden Völkern antrafen; und zweitens, galt Lob, ja auch nur billige Anerkennung der Heiden oder Nichtchristen, in jenen dunkeln Zeiten schon für Gotteslästerung, mag also von unsern frommen Chronisten nicht wohl erwartet werden. Was nicht Christ war hieß ihnen Barbar und Heide, und man brauchte nicht einmal das Letztere zu sein, um durch solche Namen gebrandmarkt zu werden; es reichte oft dazu hin, nur nicht römisch-katholischer Christ zu sein. —

Für die Annahme einer höhern Culturstufe sprechen: erstens, der zum Theil äußerst zierliche und geschmackvolle Bronzeschmuck und die ebenfalls mitunter sehr zierlich gearbeiteten Urnen, die

in den alten Heidengräbern in unsern Provinzen so häufig gefunden werden; denn wenn die hiesigen finnischen Völker auch wahrscheinlich den erstern von den stammverwandten, Metall künstlich verarbeitenden Finnen erhielten, die wahrscheinlich auf keiner viel höhern Culturstufe standen, so wurden doch die Urnen gewifs hier im Lande fabricirt, da ein weiter Transport solcher zerbrechlichen Waare nicht wohl denkbar ist; zweitens, der Todtencultus, von dem diese Gräber Zeugniß ablegen, denn obgleich jedes, auch das ungesittetste Volk seine Todten ehrt, so setzt es doch schon einen bedeutenden Culturgrad voraus, wenn sie, wie hier, mit so reichen Schätzen bestattet werden; — drittens, die zahlreichen Festen der Ursassen (Bauernberge oder Batterien), die über diese Länder zerstreut, bereits und gewifs nur zum kleinsten Theil, aufgefunden worden sind, da man ihre Entdeckung bisher dem Zufall überlassen hat, ohne planmäßige Nachforschungen angestellt zu haben. Die Zahl der in Liv- und Ehstland aufgefundenen alten Heidenfesten beträgt schon zwei und funfzig \*). — Gewifs eine sehr bedeutende Anzahl, besonders wenn man erwägt, wie manche solcher Ueberreste, in den angebautern Districten spurlos verschwunden sein mögen. Ist das doch mit weit jüngern Städten der Fall, deren Existenz, ja deren einstige Blüthe historisch beglaubigt ist. — Manche jener Bauernfesten erwecken das Erstaunen des denkenden Beobachters, denn ihre Erbauung läßt bei

---

\*) *Verhandlungen der gelehrten Ehstnischen Gesellschaft.*  
*Band 1. Heft. 1. S. 48—67.*

jenen alten finnischen Ursassen einen wahrhaft ungeheuren Kraftaufwand und eine fast ägyptische Beharrlichkeit und Ausdauer voraussetzen, wie das der geistvolle *Andreas von Löwis* mit überzeugender Klarheit dargethan hat\*); viertens endlich, die in manchen Gegenden, z. B. bei dem Gute Neukarrishof im Pernauschen Kreise, in Moorgründen (Sümpfen) entdeckten Knüppelbrücken oder Knüppeldämme aus Eichenstämmen. Die bei Karrishof aufgefundene Brücke ist 1800 Fufs lang, und besteht zum größten Theil aus Eichenklötzen von  $6\frac{1}{2}$  Fufs Länge und  $1\frac{1}{2}$  Fufs Dicke\*\*). Diese Culturperiode muß aber sehr weit zurückliegen, da aus historischen Zeiten keine Ueberlieferungen an diesen Knüppeldamm sich anschließen oder seiner gedenken, und auch die Eichenstämmen desselben ganz schwarz waren, während die Erfahrung lehrt, daß Eichenholz, welches 44 Jahre in einem Wasser gelegen hatte, in welchem häufig schwarzes Eichenholz gefunden wird, nur an beiden Enden des versenkt gewesenen Balkens ein Paar Linien tief nur etwas grau gefärbt erschien, übrigens aber das Kernholz von frischem Eichenholz nicht zu unterscheiden war\*\*\*). — Wie lange also muß jener Knüppeldamm in dem Morast gelegen

---

\*) *Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. Herausg. von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands. 3. Riga, 1840. 1. Theil. S. 196.*

\*\*\*) *Löwis, A. v., Ueber die ehemalige Verbreitung der Eichen in Livland. 3. Dorpat, 1824. S. 254 u. ff.*

\*\*\*\*) *Ebendasselbst S. 247 u. ff.*

haben, damit die Eichenstämme ganz schwarz werden konnten? Gewifs sehr viele Jahrhunderte; denn seit undenklichen Zeiten giebt es in jener Gegend keine Eichenwaldungen mehr. —

Wenn nun dergleichen Thatsachen auf eine gewifs nicht unbedeutende Culturstufe zurückweisen; nichtsdestoweniger aber unsere Chronisten uns von den Kuren, Ehsten und Liven, bei deren Aufindung durch die Teutschen, Dinge berichten, die allerdings grofse Rohheit und Grausamkeit, und eine eben solche intellectuelle Beschränktheit beurkunden; so liegt — wenn man den Chronisten nicht unbedingt und durchweg widersprechen will, was in vielen Fällen doch nicht ganz thunlich erscheinen würde — der Gedanke nicht zu fern; dafs, obgleich die Vorfahren jener Völkerschaften, das uralte Culturvolk der Tschuden, auf einer weit höhern Culturstufe gestanden, die Ehsten, Liven und Kuren, doch bereits einige Stufen hinabgesunken und der Verwilderung näher gekommen waren. Diefs konnte sogar verhältnifsmäfsig ziemlich schnell geschehen sein, da die westlichen Finnen, wie es scheint, keine Schrift besaßen \*), und mogte zum gröfsern Theile

---

\*) Der sogenannte *Bauer-Kalender*, der in Oesel im Gebrauch ist und von *Hupel* in seinen *Topographischen Nachrichten III. 366 u. ff.* abgebildet und beschrieben worden, kann nicht als Denkmahl einer wirklichen Schrift gelten, so interessant er auch ist. Wäre selbst seine Herstammung aus dem heidnischen Alterthume ganz unzweifelhaft zu erweisen, so reichte das doch nicht hin, die Existenz einer Schrift bei den westlichen Finnenstämmen zu beweisen, denn nur in Oesel

dadurch veranlaßt worden sein, daß diese Völkerschaften mit ihren stammfremden Nachbarn in vielfache Kriege verwickelt, und durch dieselben von den großen tschudischen Culturvölkern am Uralgebirge und im Dwinagebiet abgetrennt worden waren. — Von der Landseite durch slawische und lithauische Völker gedrängt, von der Küste her den Ueberfällen der Normannen und anderer abendländischen Völker bloß gestellt, die sie auch wohl selbst durch eigne kühne Raubzüge zur Rache aufgereizt hatten, waren die Liven, Ehsten und Kuren fortwährend in blutige Kriege verwickelt, die noch überdies in ihrem eigenen Lande ausgefochten werden mußten. Nichts aber entsittlicht und verwildert ein Volk mehr und schneller, als ein stetes Kriegsgetümmel in den heimathlichen Gauen, und nun vollends ein Kriegsgetümmel, wie es in jener barbarischen Zeit beschaffen war, wo der Sieger viele Tausende eines Volkes in die Sklaverei fortführte, auch wohl die Häupter des Volkes als Geißeln in seine Heimath fortschleppte. Gedenken wir nur der Kriege, welche die finnischen Ungarn und die West-Slawen gegen das teutsche Reich geführt haben; gedenken wir der Schilderungen, die gleichzeitige Schriftsteller von unserem Vaterlande zur Zeit der polnischen und während der ersten

---

hat sich dieser Kalender vorgefunden, der fast wie Runenschrift aussieht, bei keinem der andern hiesigen Ehstenstämme, wenigstens scheint darüber nichts bekannt geworden zu sein. Eine Vergleichung desselben mit den Inschriften permischer Denkmähler könnte zu interessanten Resultaten führen.

Jahre der schwedischen Herrschaft machen. — Da die finnischen Ursassen unserer Provinzen durch slawische und turktatarische Völkerschaften auch von dem mehr selbstschöpferischen Süden getrennt waren, konnte ihre Verwilderung um so leichter und schneller erfolgen, da sie ein rauhes, damals sehr unwirthbares, von Urwäldern und Sümpfen bedecktes, im Ganzen doch nur mehr an den Küsten und an den gröfsern Strömen im Zusammenhange, im Innern aber nur sporadisch angebautes Land bewohnten. Von ihrer frühern Cultur bis zu dieser Verwilderung mogten demnach eben nicht viel Jahrhunderte verflossen sein. Als sie von den Teutschen aufgefunden wurden, konnten sie mithin zu einer ziemlich tiefen Stufe hinabgesunken sein, doch nur im Vergleich zu der ihrer frühern Cultur; denn gar so tief mogten sie wohl überhaupt nicht stehen, da wir bei ihnen Ackerbau, Schiffahrt und Handel antreffen, und sie auch — nach den Schatzungen zu urtheilen, die man ihnen bei verschiedenen Gelegenheiten auflegte, und die sie ohne sonderliche Beschwerde entrichten konnten — eben nicht arm waren \*). — Ein anderes Zeugnifs für ihre Wohlhabenheit, und wenn man die Seltenheit des Geldes in jenen Zeiten überhaupt berücksichtigt, sogar für ihren Reichthum, giebt das häufige Vorkommen von Silbermünzen aus dem IX., X. und XI. Jahrhunderte von den Königen Ethelred und Kanut, die hier, wie auch an andern Orten \*\*), fast immer mit kölnischen und kufischen,

---

\*) *Arndt's livl. Chronik 1. Th. S. 78 u. 95.*

\*\*) *Leopold von Ledebur, Ueber die in den balti-*

bisweilen auch mit byzantinischen Münzen, zusammen gefunden werden. Diese Münzen müssen doch durch den Handel hierher gekommen, und in bedeutenden Massen hier geblieben sein, da sie bei uns in so vielen alten Gräbern sich vorfinden, gewöhnlich als Schmuck, wie auch andere finnische Völkerschaften noch heut zu Tage ihn tragen, z. B. die Weiber der Wotjaken, Tschuwaschen, Tscheremissen und Mordwinen \*). Diefs beweist wiederum, dafs diese Münzen hier eben nicht sehr selten gewesen sein können. Die kufischen Münzen kamen ebenso durch den morgenländischen, wie die teutschen und angelsächsischen durch den abendländischen Handel hierher, die beide ihren Zug auch durch diese Provinzen nahmen. Da die kufischen Münzen in den baltischen Ländern auch häufig zerschnitten vorkommen \*\*), so dienten diese Schnitzel wahrscheinlich als Scheidemünze. — Aus dem Vorgesagten ist doch wohl mit ziemlicher Gewifsheit der Schlufs zu ziehen, dafs ein Volk, welches Ackerbau, Handel und Schifffahrt treibt und sich dadurch bereichert, nicht auf der tiefsten Stufe der Cultur stehen könne. —

Gehörten die, mit hartgebrannten Ziegelsteinen ausgemauerten Grabstätten an der Ssamara \*\*\*), in

---

*sehen Ländern in der Erde gefundenen Zeugnisse eines Handelsverkehrs mit dem Orient zur Zeit der arabischen Weltherrschaft. 3. Berlin, 1840. S. 28 u. ff.*

\*) Müller, *der Ugrische Volksstamm, Theil II. S. 391, 457, 465, 466 u. 473.*

\*\*) Ledebur *a. a. O.*

\*\*\*) Müller, *der Ugrische Volksstamm. Th. I. S. 34 u. 35.*

denen alle Waffen, Pfeile und Geräthschaften nur von Kupfer und nie von Eisen gefunden werden, wirklich den Tschuden am Ural an; so müssen jene Tschuden — worauf auch der in solchen Gräbern gefundene Goldschmuck hindeutet — eine weit höhere Cultur besessen haben, als ihre Stammgenossen in unsern Provinzen zur Zeit ihrer Entdeckung durch die Teutschen; denn nach dem Zeugnisse unserer Chronisten, und nach den seither aufgefundenen alten Umwallungen oder Bauernbergen, kannten sie das Handwerk des Mauerns und die bindende Kraft des Mörtels nicht \*). Bei den alten Bauernfesten Soontagana und Rotula findet sich zwar auch Mauerwerk, und wenn es zu beweisen wäre, dafs diese Festen an Alter die übrigen nicht gemauerten Bauernberge überragten, so würde darin ein neues Moment für die spätere Verwilderung der hiesigen Finnenstämme gewonnen werden; allein da diefs, von dem gegenwärtigen Standpunkte der historischen Forschung aus, nicht möglich ist, so gewinnt die Ansicht an Wahrscheinlichkeit, dafs bei Erbauung der beiden genannten Festen sich irgend ein fremder Einflufs geltend gemacht habe \*\*). Aber auch der Nordural ist jetzt wüst und leer und war doch einst bevölkert und angebaut, als Heimath des Cultur- und Handelsvolkes der finnischen Ugern oder Jugern \*\*\*).

\*) *Mittheil. a. d. Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. Th. I. S. 193.*

\*\*\*) *Verhandlungen der gelehrten Ehstnischen Gesellschaft. Band 1. Heft 1. S. 67.*

\*\*\*) *Müller, der Ugrische Volksstamm. 1. Theil. S. 107, 109 u. 110.*

Dafs im Laufe einiger Jahrhunderte, dieser einst cultivirte und bevölkerte Landstrich so wüste und öde werden konnte, als er sich heute darstellt; dafs die Ueberreste der betriebsamen Jugern zu halbthierischen Samojeden, Wogulen und obyschen Ostäken hinabsinken konnten; dafs überhaupt die heutigen Bewohner des Urals nur schwächliche Ueberreste der ehemals so berühmten Völkerschaften sind, die von dort aus in politischer und merkantilischer Beziehung ihren Einfluß weithin auf die orientalische und abendländische Welt äußerten\*); beweist nur um so überzeugender die Wahrheit der Annahme, dafs jener finnische Volksstamm, einst im Besitz einer höhern Cultur schnell verwilderte, so wie der Handelszug durch Jugrien und die Dwinaländer aufhörte, und die Weltstellung dieser Völker ganz veränderte. — Wenn die von dort nach dem Westen ausgewanderten Ungarn dem zu widersprechen scheinen, so darf dabei nicht übersehen werden, dafs sie durch slawische und germanische Elemente ihre Cultur auffrischten und an der europäischen Wiedergeburt durch das abendländische Mittelalter Theil nahmen, von der ihre Stammgenossen am Ural und Oby ausgeschlossen blieben. — Konnte jenes Culturvolk bis zu der gegenwärtigen tiefsten Stufe der Menschheit hinabsinken, warum nicht die baltischen Finnen zu derjenigen, auf welcher die teutschen Kreuzfahrer sie fanden, die doch immer eine noch um vieles höhere war. — Von den Samojeden zählt man nur noch 70,000 Köpfe\*\*), und das Volk ist im Ausster-

---

\*) *Ebendasselbst S. 139.*    \*\*) *Ebendasselbst S. 319.*

ben begriffen; auch die Lappen, die mit jedem Jahr aller Cultur mehr absterben, beweisen, dafs der finnische Volksstamm einst auf einer höhern Stufe gestanden hat, und allmählig von derselben herabgesunken ist \*). Unter den Finnländern und Ehster hat der Zusammenstofs mit slawischen, und besonders mit germanischen Völkern eine neue, zum Theil ganz fremde Cultur erzeugt. — Alle Cultur hat sich im Allgemeinen, der Rotation der Erde entgegen gesetzt, von Osten nach Westen über den Erdball verbreitet, als indische, ägyptische, griechische, römische und germanische Cultur, die über den atlantischen Ocean hinaus nach Amerika hinüber gegangen ist. Möglich und sogar wahrscheinlich, dafs diese dorthin verpflanzte Cultur immer weiter nach Westen fortschreitend nach Jahrhunderten, in veredelter Gestalt und unter ganz andern sittlichen und intellectuellen Bedingungen, unserem Erdtheil wieder von Osten her nahen wird. — Nun einmal rückwärts geschaut, wäre es eben nicht so durchaus unmöglich, dafs aller historisch-bekanntem Cultur vorausgehend, einmal eine mongolische Cultur über einen grofsen Theil der Erde, und namentlich über den Norden derselben, verbreitet gewesen sein könne, deren Spuren in den Bronze-Geräthen, Waffen und Schmucksachen noch zurückgeblieben, die hier kürzer, dort länger sich im Gebrauch erhalten hatten. —

Weil der finnische Volksstamm gegenwärtig sei-

---

\*) *Ebend. S. 485 u. 486. Geijer's Geschichte Schwedens, Theil 1. S. 91.*

ner ganzen physischen und intellectuellen Eigenthümlichkeit nach, weder dem Abendlande noch dem Orient unbedingt angehört, sondern vielmehr, wie sein historisch-gewisses Heimathland am Ural in historischer und geographischer, eben so in anthropologischer und ethnographischer Beziehung das verbindende Mittelglied zwischen der abendländischen und morgenländischen Welt macht\*); so ist anzunehmen, dafs er in unvordenklichen Zeiten, in der Urvelt, eben jener hochasiatischen Völkerwiege entstieg sei, die in den mehr oder minder hellen Jahrhunderten so vielfach Wandervölker nach dem Abendlande ausgesandt hat. Was in dem finnischen Volksstamme noch Asiatisches übrig ist, stammt von dorthen, und konnte von der Cultur des Westens, wo sie hinzudrang, auch in Jahrhunderten nicht durchaus verwischt werden, wie z. B. die mongolische Schädelbildung der Ehsten beweist.

In den Ehsten liegt überhaupt noch sehr viel urfinnisches Element. Ist des Finnländers Eigensinn in Schweden zum Sprüchwort geworden, so gilt dasselbe auch von dem Ehsten. — Er ist ebenfalls ernst, sogar düster, aber dabei kräftig, bestimmt, fest, treu und redlich, wo ihn nicht Halbbildung oder knechtischer Druck verdarb. Er besitzt eine rege Phantasie, leichte Fassungs-gabe, und körperliche Geschicklichkeit zu mechanischen Arbeiten. Aber er hängt dem Alten, Hergebrachten mit beharrlicher Festigkeit an und betrachtet das Neue um so mehr mit Mißtrauen, da es ihm von den Teutschen dargeboten

---

\*) *Ebend.* S. 14.

wird. In Hinsicht des Verstandes und Gemüthes ist er bei weitem tiefer als sein Nachbar der Lette; und fühlt deshalb seine Erniedrigung tiefer, ist aber auch dankbarer für milde, die Menschheit in ihm ehrende Behandlung. — Er ist dem Sarkasm ergeben und richtet diesen, im stolzen Nationalgefühl gegen stammfremde Nationen \*). Seine Art des Ackerbaues, die beliebte Buschlandswirthschaft oder das sogenannte Schwenden oder Erdschwelen, d. h. das Absengen der Ackerkrume des Neubruchs (Küttis), ist dem Ehsten immer noch eben so theuer, wie den übrigen finnischen Völkerschaften; seine Wohnung, seine Badehäuser, die Dienstleistungen beim Baden von Frauen, sind bei dem Ehsten noch eben so gebräuchlich, wie bei andern Finnenstämmen, die weiter nach Osten sitzen; dabei aber ist er keusch. Seines Glaubens an Zauberei und seiner Neigung zur magischen Form der Naturreligion ist vorhin schon gedacht worden. — Er hängt mit Innigkeit an den Sagen seiner Vorzeit, die ihm von einer längst vergangenen Gröfse berichten, und indem er sie seinen Kindern als theures Vermächtniß übergibt, erweckt er in ihnen Liebe zur Heimath und Stolz auf ihre nationale Herkunft. — Bei dieser Schilderung habe ich die Nachkommen der eigentlichen Ehsten, oder desjenigen Theils der baltischen Finnen im Auge gehabt, den unsere Chronisten Ehsten nennen. Er wurde bei der Eroberung Livlands durch die Kreuzfahrer, nach heldenmüthiger Gegenwehr, auf das heu-

---

\*) *Verhandl. der gelehrten Ehstn. Gesellschaft, Theil 1. Heft 1. S. 44 u. ff.*

tige Ehstland und den pernauschen District Livlands beschränkt, was um so leichter geschehen mogte, als das Schwert der blutigen Eroberer viele Tausende des unglücklichen Volkes verzehrt hatte. — In die von ihm verlassenen Gaue rückten wahrscheinlich die Liven und zum Theil vielleicht auch die Kuren vor, und besetzten das Gebiet, welches die heutigen dörptschen Ehsten inne haben. — Diefs wird dadurch wahrscheinlich, daß die gegenwärtigen dörptschen Ehsten nichts von den vielen und schönen Sagen kennen, die sich an das Land um Dorpat und an den Fluß Embach knüpfen, und diese zum Gegenstande der Verehrung der Ehsten um Weifsenstein und Wesenberg machen; auch sieht der revalsche und pernausche Ehste, mit einem gewissen Hohn auf den dörptschen und werroschen Ehsten herab \*). Indessen bin ich doch geneigt, die Liven für identisch mit den Ehsten und nicht für eine eigene Völkerschaft zu halten. Der Name Live kann nichts gegen meine Ansicht entscheiden, denn wohl nie hat sich das Volk selbst so genannt, sondern der Name entstand höchst wahrscheinlich aus einem Mißverstand, der sich bei den Teutschen und andern Fremden bei ihrem ersten Zusammentreffen mit den Düna- und Aa-Ehsten, unschwer erzeugen konnte, da Liv Sand, livane Maa, sandiges Land bedeutet, was mit der Natur unserer Küsten vollkommen übereinstimmt. — Die Liven selbst haben sich gewifs, wie heute noch die Ehsten überall: Maa-Rahwas, d. h. Eingeborne, Leute des Landes genannt.

---

\*) *Ebendasselbst S. 47.*

Wichtig aber ist in dieser Beziehung die Erfahrung, daß der revalsche und dörptsche Dialect der ehstnischen Sprache, also die Sprache der Ehsten und der sogenannten Liven, nach vorstehender Annahme, ehedem nicht so weit, wie gegenwärtig von einander abwichen; denn selbst noch in der Mitte des XVII. Jahrhunderts standen beide Dialecte einander bei weitem näher als jetzt \*); sie müssen also nothwendigerweise je weiter zurück, um so näher einander gestanden haben, dergestalt, daß vor sechs Jahrhunderten und mehr, dieser Unterschied vielleicht kaum bemerkbar, wenigstens nicht größer war, als zwischen dem heutigen Teutsch in unsern drei Ostsee-Provinzen. — Vielleicht lege ich darüber ein anderes Mal das Resultat von Forschungen der Gesellschaft vor, an die ich bei größerer Muße zu gehen gedenke \*\*).

Riga, im November 1840.

H. v. Brackel.

---

\*) *Ebendasselbst S. 19—25.*

\*\*\*) In den Filialen der Kirchspiele Marienburg und Schwaneburg, Seltinghof und Aahof, auf dem äußersten Grenzgebiet Livlands, wo es an die Gouvernements Pleskau und Witepsk stößt, und mit vielen Waldungen und Sümpfen bedeckt ist, lebt ein merkwürdiger Ueberrest des finnischen Volksstammes, mitten unter der lettischen Bevölkerung jener Gegenden, der sich seine Sprache erhalten hat, die finnischen Ursprungs, zwar dem Ehstnischen ähnlich, jedoch sowohl von dem dörptschen als auch von dem revalschen Dialect der ehstnischen Sprache verschieden, und dem revalschen und ehstnischen Landvolk nicht wohl verständlich sein

soll; was nun freilich darin seinen Grund haben kann, daß diese Sprache durch Beimischung slawischer und lettischer Wörter und Wortformen verdorben sein mag. — Allein eines der von diesem Völkchen bewohnten Dörfer, zum Gute Aahof gehörig und sehr abgelegen in einer öden Wald- und Sumpfgegend an der obern Aa, von der übrigen lettischen Population mehr getrennt, heißt Liewe, und bei seinen Bewohnern ist noch jetzt eine Tracht im Gebrauch, die eben so sehr von der der Letten als der Ehsten in Livland und Ehstland abweichen und durchaus eigenthümlich sein soll. — Es wäre doch, nach dem Gesagten, nicht absolut unmöglich, daß sich dort, mitten unter den Letten, ein Ueberrest der alten Liven erhalten haben könne, und die Sache ist interessant und wichtig genug, um eine genaue Nachforschung zu verdienen, zu der unsere Gesellschaft vielleicht durch Mittheilung an die gelehrte Ehstnische in Dorpat, willkommene Veranlassung geben könnte. In den Marienburgschen und Schwaneburgschen Kirchenbüchern sollen von sehr alter Zeit her Notizen und Klagen der Prediger darüber enthalten sein, daß diese Ehsten, wie sie dort genannt werden, sich isoliren und nichts lernen wollen. Diese Notiz verdanke ich der Güte des Herrn Propstes Girsensohn zu Marienbnrg. — Ein Bauer aus Aahof erzählte mir, wie bei weitem der größere Theil des Aahofschen Gebietes aus diesen Ehsten bestände, welche die fruchtbarsten Ländereien an der Aa inne hätten, fleißig und arbeitsam und deshalb wohlhabend, aber auch böse und jähzornig wären. Sie wohnten zum Theil in Dörfern von mehren Gesinden, etwa bis 16 Wirthe zusammen, aber doch häufiger in kleinen Dörfern von 3 bis 4 Gesinden, und am liebsten sporadisch in einzelnen Höfen. Das Dorf Liewe bestehe ebenfalls nur aus 3 bis 4 Gesinden. — Manche dieser Ehsten besorgten ihr Feld mit Stieren, wie es die übrigen Ehsten in Livland thun, obgleich ein solcher Anspann unter

ihren Nachbarn, den Letten, ganz ungewöhnlich sei. Die Tracht dieser Leute komme derjenigen gleich, die auch bei den übrigen Elsten in Livland im Gebrauch wäre, nur die Bewohner des Liewe Dörfchens hätten eine besondere, sie auszeichnende Tracht, die der Erzähler aber nicht näher beschreiben könne, da er nur selten diese Leute gesehn, indem das Dörfchen Liewe vom Herrnhofe Aahof sehr weit, er glaube drei Meilen, entfernt, seine Frohnen auf einem entlegenen Beihofe leiste, deshalb auch nur selten mit der lettischen Population in Berührung komme. — [Auch noch an andern Orten Lettlands finden sich Spuren der Liven, z. B. im Wendenschen Kirchspiele ein Bezirk, zu dem ein Theil des publ. Gutes Freudenberg und ein Theil des privaten Gutes Weissenstein gehört, der der „Lihwu paggasts“ heisst, und dessen Bewohner, durch Körpergröfse vor den Letten ausgezeichnet, selbst von sich sagen, sie seien nicht Letten, sondern Liven; auf dem Thurme der Wendenschen Kirche eine Glocke, welche die livische heisst und mit der die Verstorbenen aus dem Lihwu paggasts beläutet zu werden, das Vorrecht haben; ferner unter Segewold an der Aa eine Anzahl Gesinde, deren Bewohner unzweifelhaft für Liven gelten, aber bereits gänzlich lettisirt zu sein scheinen. Endlich war noch vor 80 Jahren etwa, unter Ringenberg, ebenfalls an der Aa, aber näher nach Riga zu, die Haussprache der Leute die eĥstnische oder livische, s. J. L. Börger's *Versuch über die Alterthümer Lieflands und seiner Völker, besonders der Letten. Riga, 1778. kl. 8. S. 58.*, wo noch mehr, jetzt ganz lettische Gegenden genannt werden, in denen damals noch livisch gesprochen wurde. (Ubbenorm, Lemsal, Pernigel, Salisburg.) Man bemerke, dafs diese Spuren dem Laufe des Hauptflusses Lettlands oder auch der Meeresküste folgen.]

Anm. Zu der Anmerkung auf S. 342—346. ist noch

nachzutragen, dafs sich die von Herrn Pastor Neuenkirchen gesammelten Alterthümer jetzt auf dem Gute Römershof, im Besitz des Hrn. Obristen Baron Schoultz befinden.

---

## Rembert Geilsheim.

---

Eine historisch-biographische Skizze.

---

**D**ie Zerrüttungen, die Livland seit dem Jahre 1556, in innern und äußern Stürmen, über ein Vierteljahrhundert lang erlitt, Zerrüttungen, die die alten Zustände darin zerstörten und neue Verhältnisse entstehen ließen, beriefen die unglücklichen Zeitgenossen zu vielfältigen Anstrengungen, sei es zur Abwehr der Kriegsnoth oder der Wiedererlangung und Befestigung des verlorenen Friedens. Die Namen der Männer, die in jenen Wirren und Zerwürfnissen durch ihre Thaten oder Leiden, durch Erfolge, Niederlagen, weise Anschläge oder folgenreiche Verirrungen Berühmtheit erwarben, finden wir in den Jahrbüchern der Landesgeschichte aufbewahrt. Um das Verdienst, oder auch nur das merkwürdige Schicksal einiger derselben hervorzuheben, sind die über sie vorhandenen Berichte durch spätere Geschichtsfreunde zusammengestellt, oder es sind selbst ausführliche Beschreibungen ihres Lebens abgefaßt worden; das Gedächtniß anderer hingegen ist fast untergegangen,

obgleich Spuren ihres thätigen, merkwürdigen und oft rühmlichen Wirkens in den Staatsschriften jener Zeit und in Geschichtsbüchern, freilich zerstreut aber zahlreich, sich auffinden lassen. Zu den letztern, den vergessenen oder im großen Haufen gleichsam verlorenen, gehört Rembert Geilsheim, beider Rechten Doctor, zuletzt Landrichter und Landrath zu Wenden, ein in den wichtigsten livländischen Landesangelegenheiten jener verhängnißvollen Zeit vielfach gebrauchter, gelehrter und beredter Mann. Ob er in Livland geboren, ob er darin gestorben ist, vermag man nicht nachzuweisen, aber noch an ein Vierteljahrhundert hindurch erscheint sein Name in den Staatsverhandlungen des Landes, dem er mit anerkanntem Eifer gedient und für dessen Geschichte er, als der wahrscheinliche Verfasser, ein wenig bekanntes, aber ausgezeichnetes schriftliches Denkmal hinterlassen hat.

Die folgenden Blätter sollen sowohl sein Leben, im Zusammenhange mit den Begebenheiten der Zeit, nach meist noch ungedruckten, gleichzeitigen Berichten, als auch die eben erwähnte, gleichfalls ungedruckte Schrift näher darstellen, zuvor aber ist es nöthig über den Namen ihres Verfassers eine erläuternde Bemerkung voranzuschicken. Derselbe wird auf sehr verschiedene Weise, sowohl in den gedruckten Geschichtswerken, als in den vorhandenen schriftlichen Urkunden geschrieben. Man findet Geilsheim, Gilsheim, Gildefshem, Gleifshem, Gilsen\*), Gulzen und Wilsheim; den Vorna-

---

\*) Es ist jedoch, wegen dieser Schreibung des Namens,

men Rembert, Reimpert, Rembrecht und Ruprecht. Dafs bei diesen wohl ähnlich lautenden, aber in der Schreibung nicht übereinstimmenden Namen, dennoch immer nur der eine und derselbe Mann gemeint ist, unterliegt keinem Zweifel; denn wenn bei einem und demselben Geschäft und zu derselben Zeit die eine Quelle ihn Reimpert Geilsheim nennt, so nennt ihn eine andere Rembrecht Gildesheim oder giebt ihm sonst einen der eben angeführten Namen. Die Identität des Inhabers der verschieden lautenden, obgleich nicht unähnlichen Namen steht fest, nur wäre auszumachen, welche die richtige Schreibung ist. Wir glauben, für Rem-

---

nicht mit Geilsheim ein gleichzeitiger Robbert von Gilssen und ein Rembert von Gilsen zu verwechseln, deren von livländischen Geschichtschreibern gedacht wird. Der erste, Robbert von Gilssen, war 1561 mit Otto Taube und Johann Fischer, Commissarius des Ordensmeisters Gotthard Kettler, um dem Herzog Magnus das Kloster Padis zu übergeben. (*Hiärn, Ausgabe von Napiersky, S. 257; Arndt II. S. 265.*) Der andere, Rembert von Gilsen, war gleichfalls 1561 mit Herrmanu Szöge, Deputirter von Harrien und Wierland an Gotthard Kettler, ihm den Entschluß des Adels anzuzeigen, sich Schweden zu unterwerfen. (*Hiärn S. 251., Arndt II. S. 260.*) Beide, wenn es nicht vielleicht ein und derselbe Mann ist, sind von Rembert Geilsheim, durch das einem jeden übertragene Geschäft und den Mangel des Titels eines Doctoren der Rechte, der nie bei unserm Geilsheim fehlt, genugsam zu unterscheiden. Bei *Ceumern* sind auch die adlichen Namen Gyldesheim und Gilsen, als verschiedenen Geschlechtern angehörig, aufgeführt.

bert Geilsheim uns entscheiden zu müssen. Die Gründe sind später dargelegt, so wie bei den betreffenden Stellen die jedesmalige Variante seiner Namensschreibung genau nach den Quellen angeführt werden soll.

Rembert Geilsheim, beider Rechten Doctor\*), war ungefähr bis zum Jahr 1555 geheimer Secretarius<sup>2)</sup> des Königs Christian III. von Dänemark, Vaters des in der livländischen Geschichte so verhängnißvoll bekannt gewordenen Herzogs Magnus, einst Bischofs von Oesel, dann Königs von Livland. Warum und zu welcher Zeit Geilsheim den dänischen Dienst verlassen und sich nach Livland gewandt hat, ist nicht zu ermitteln, aber schon 1555 begleitete er den Jerwischen Vogt Bernd von Smerten

---

\*) [S. P. Freheri *Theatr. viror. erud. claror. Norimb. 1638. 2 voll. fol. pag. 327.* „Rembrecht Gyldesheim war schon Magister der Philosophie und öffentlicher Lehrer der Rechte zu Kopenhagen, als er dort im J. 1544 zum Doctor Juris, und zwar auf königl. Befehl, von Peter Scaven oder Suaven ernannt ward.“ Citat aus *Gadebusch handschriftlichen Nachlass.*]

1) „Qui olim divo parenti suo a secretis fuerat,“ heisst es von Geilsheim bei Gelegenheit einer Sendung an den Herzog Magnus, von der später die Rede sein wird, in der *Apologia Reliquiarum Livoniae*, einer Handschrift, über welche nachzusehen: *Mittheilungen aus der livl. Gesch. Bd. I. Heft 3. S. 467.* — Geilheim's früheres Verhältniß zu dem König Christian III. ist gleichfalls angedeutet im Schreiben des Livländ. Administrators Chodkiewicz an ihn. Siehe hier im *Anhange Beilage A.*

nach Schweden, wohin dieser von dem livländischen Ordensmeister Heinrich von Galen an den König Gustav I. Wasa gesandt wurde. Es war des Vogts zweite Sendung dorthin, denn bereits 1554 hatte Smerten eine Reise nach Schweden gemacht, um den König zur Fortsetzung des 1553 von ihm gegen die Russen angefangenen Krieges zu vermögen<sup>3)</sup>. Bei der zweiten Gesandtschaft war sein Auftrag ein schwieriger, denn der Orden hatte inzwischen mit dem Zar einen Friedensvertrag geschlossen und in die Abtragung der vom Stift Dorpat geforderten Landsteuer eingewilligt. Die jetzige Gesandtschaft, aus dem genannten Jerwischen Vogt Bernd von Smerten, dem ordensmeisterlichen Rath Wolther von Plettenberg und Dr. Rembert Geilsheim<sup>4)</sup> bestehend, sollte demnach den Meister entschuldigen, dafs er seinerseits keine Kriegsrüstung begonnen habe, wie es früher in Aussicht gestellt worden war. Die Gesandten verliessen Livland im Juli 1555, trafen den König bei seinem Heere zu Abo in Finnland und trugen ihm hier die Gründe vor, weshalb der Orden unthätig bleibe und seinen Beistand darauf beschränken müsse, dem Könige freizustellen, in Livland auf eigene Kosten Reiter und Knechte werben zu lassen,

<sup>3)</sup> *Hiärn S. 206.*

<sup>4)</sup> Geilsheim ist bei dieser Gelegenheit von *Arndt* (*Liefländ. Chronic Th. 2. S. 218.*) Rembert Wilsheim, Doctor beider Rechten, und von *Gadebusch* (*Livl. Jahrb. Th. I. Abschn. 2. §. 151.*) Doctor Rembrecht Wilsheim genannt. Die Vollmacht ward ausgestellt zu Wenden, am Margarethen-Abend. *Arndt l. c.*

so viel ohne Entblößung des Landes thunlich sei. Der König, allein stehend, auf Polen sich nicht verlassend, eilte hierauf gleichfalls Friede zu machen.

Als Geilsheim von dieser Gesandtschaft nach Livland zurückgekehrt war, fand er das Land voll Waffengetöse eines innern Krieges. Auswärts angeworbene, theuer bezahlte, rauflustige Landsknechte waren über Lübeck angelangt, und sein Mitgesandter nach Schweden, Bernd von Smerten, erhielt den Auftrag, sie zu mustern. Der Hader, zwischen dem Orden und dem Erzbischof Wilhelm von Riga sollte, nach langen Unterhandlungen, Drohungen und Rüstungen, eben in offene Feindseligkeit ausbrechen. Die Erzählung der unseligen Irrungen, die hiezu Veranlassung gaben, gehört nicht in eine Darstellung des Lebens Geilsheim's, der ihnen, so viel wir wissen, fremd blieb. Nur bei der endlichen Beilegung dieser Zwistigkeiten wird erst seines Namens gedacht. Der Meister, hauptsächlich beunruhigt durch die Wahl des jungen Herzogs Christoph von Mecklenburg zum erzbischöflichen Coadjutor, weil dessen Nachfolge im Erzstift der Macht des Ordens im Lande gefährlich schien, beschlofs seinen Forderungen an den Erzbischof durch Waffengewalt Nachdruck zu geben. Vergeblich waren die Ermahnungen Kaisers Karl V., die Streitigkeiten vor Reichsgerichte oder fürstliche Schiedsrichter zu bringen, eben so fruchtlos die vermittelnden Schritte benachbarter Fürsten, unter ihnen des Königs von Polen Siegmund August's, dessen Vaters Schwestersohn der Erzbischof war. Der Orden fühlte sich stark in seinem Recht, seiner Macht und in dem Beistand der

Bischöfe von Dorpat und Oesel. Der alternde Meister Heinrich von Galen ernannte am 13. Juni 1556 den kriegsfertigen Comthur von Vellin, Wilhelm von Fürstenberg, zum Coadjutor und alsbald ergingen an den Erzbischof, der mit seinem Coadjutor sich auf Kokenhusen eingeschlossen hatte, des Ordens, der Bischöfe und auch der Stadt Riga Absagebriefe. Schon am 21. Juni hatte darauf der Comthur zu Segewold die erzbischöflichen Schlösser Cremon und Ronneburg genommen, und am 29. stand Fürstenberg selbst mit einer zahlreichen Kriegsmannschaft vor Kokenhusen. Der Coadjutor Christoph von Mecklenburg, wohl an der Möglichkeit eines Widerstandes verzweifelnd, ritt sogleich hinab in das Lager und liefs sich gefangen nach Wenden zum Meister führen. Den Tag darauf ergab sich auch der Erzbischof in des Ordens Haft und ward nach Smiltten, später nach Adsel gebracht. So kurz endete der Krieg durch die Uebermacht des Ordens, bei der Wehrlosigkeit des Erzbischofs, und hatte doch wichtige und gefährliche Folgen; denn der König von Polen nahm sich des gefangenen, ihm verwandten Erzbischofs an und zürnte aufserdem dem Orden, indem ein von ihm an den Erzbischof abgeschickter Bote, der, von dem Ordensvogt an der Gränze zurückgewiesen, sich heimlich durchschleichen wollte, unweit Kokenhusen von den deutschen Landsknechten eingeholt, ergriffen und bei der Gegenwehr getödtet worden war. Eine, den Angaben nach, 60,000 Mann starke polnische Aufriistung zog sich im folgenden Jahr in Samogitien zusammen und bedrohte von dort aus Livland. Galen starb mitten in diesen Wirren

am 3. Mai 1557, und obgleich Fürstenberg, jetzt als Meister gebietend, die Vorschläge dänischer Vermittelung zurückwies, so sah er sich doch bald ohne Mittel, dem mächtigen Gegner zu begegnen. Die durch den Comthur von Dünaburg, dem nachmals so berühmt gewordenen Gotthard Kettler, in Deutschland angeworbenen vier Fähnlein Landsknechte, nebst dem Aufgebot des zerrütteten Landes reichten nicht zu, und so wurde durch Vermittelung einer Kaiserlichen und einer Herzoglich-Pommerschen Gesandtschaft zu Paswald (Poswole) in Samogitien, wo des Königs Heerlager war, am 5. September 1557 ein Frieden geschlossen, vermöge dessen der Orden den Erzbischof seiner mehr als jährigen Haft entliefs, den Coadjutor der Stuhlfolge versicherte und für die Tödtung des Königlichen Boten sich zur Genugthuung verpflichtete. An den hierüber gepflogenen Unterhandlungen hat Geilsheim Theil genommen, wenigstens ist er unter den Zeugen der Paswaldschen Friedensurkunde genannt<sup>5)</sup>.

Neun Tage später, am 14. September 1557, kam eben dort, zu Paswald, zwischen dem Könige von Polen und dem livländischen Meister ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Rufsland zu Stande, bei dessen Abschluß Geilsheim gleichfalls gegenwärtig war, denn er ist in dem Vertrage unter den Zeugen an-

---

<sup>5)</sup> *Dogiel, Cod. dipl. Pol. T. V. n. CXXVI. p. 210—214.* Name und Stand ist also angegeben: „Rau n per tus Culdeschaim, Jurium Doctor, Consiliarius.“ Die deutschen Namen sind bei *Dogiel* oft sehr entstellt abgedruckt.

geführt<sup>6)</sup>. In dieser Paswaldschen Zusammenkunft fand seine erste Verwendung in Staatsgeschäften mit Polen statt; es sollten derselben viele andere in den wichtigsten Aufträgen nachfolgen. Das jetzt geschlossene Bündnifs entsprach übrigens den Erwartungen der Livländer nicht. Die Polen waren zur Zeit in einem Waffenstillstande mit Rußland, der noch fünf Jahre währen sollte; erst nach Verlauf dieser Zeit konnte ihre Hülfe wirksam werden. Der Krieg mit Rußland begann aber für Livland schon im nächsten Jahr.

Bald nach dem Ausbruch desselben, 1558, ging wieder eine livländische Gesandtschaft nach Schweden. Sie bestand aus Geilsheim, der bei *Hiärn* als Vormann genannt ist<sup>7)</sup>, aus dem nachmaligen Ordensmeisterlichen Rath Salomon Henning<sup>8)</sup>,

---

<sup>6)</sup> *Dogiel, Cod. Dipl. Pol. T. V. n. CXXXVIII. p. 219.* Name und Stand ist hier also angegeben: „Raimpertus Culdeshaim, J. D. Consiliarius.“ In der Abschrift des Paswaldschen Off- und Defensivischen Alliance-Tractats vom 14. September 1557, die in dem Ritterschaftlichen Archive zu Riga befindlich ist, wird dieser Zeuge also angeführt: „Reimpertus Gildeshaim, Juris Doctor, Consiliarius.“

<sup>7)</sup> *Hiärn S. 221.* Dr. Rembertus Gilsheim ist bei ihm zuerst genannt, darauf Salomon Henning und die andern beiden. Bei *Arndt S. 245.* zuerst Henning und darauf D. Rembert Gilsen; auch bei *Gadehusch a. a. O. §. 161.* zuerst Henning und dann D. Rembrecht Gilsen. Es wird übrigens von allen dreien dieselbe Gesandtschaft beschrieben.

<sup>8)</sup> *Henning*, der über die Gesandtschaft in seiner *Liefländischen Chronic S. 40 u. 41. der Rostocker Ausgabe*

dem Secretär Michael Brinkmann und dem Comthur von Dünamünde, Georg Brabeck. Die Gesandten nahmen ihren Weg über Reval nach Abo, wo sie Johann, Großfürsten von Finnland, Sohn des Königs, um seine Fürsprache bei dem Vater angingen. Diese ward ihnen zugesagt, dennoch tadelte der junge Fürst die Ueberschriften der gesandtschaftlichen Schreiben, als er sie durchsah. Der König war darin nicht Durchlachtigster, sondern Erlauchtigster genannt. „Was heisst Erlauchten?“ sprach Johann, „Gott Lob, der König der Schweden ist nicht so verdunkelt, das er der Erleuchtung der Livländer bedürfe!“<sup>9)</sup> Trotz dieser Rüge wurden

---

von 1589. berichtet, gedenkt der Namen der Gesandten nicht, obgleich, nach den Nachrichten Anderer, er selbst einer derselben gewesen ist.

<sup>9)</sup> *Henning a. a. O. S. 41.* sagt: „aufs der Eyfflendischen Cantzley vielleicht ex errore (der rechte Titel) nicht zugelegt,“ und setzt dann hinzu, nachdem er Johann's Zurechtweisung erzählt: „das kompt davon, wenn jedem nicht sein Gebürnifs gegeben wird.“ Es scheint, als wenn die Schuld von ihm Geilsheimen beigemessen würde, der darin wohl der Uebung der Kaiserlichen und Reichs-Canzlei gefolgt war. Nach *Dalin (Schwed. Gesch. Th. III. S. 555.* in der Uebersetzung von *Dähnert*) soll dies Versehen in der Zugschrift an den König schon 1555 statt gefunden haben, und es wird dort der livländische Gesandte (wahrscheinlich auch schon Geilsheim, s. oben) ein unversuchter Jüngling genannt. Demnach kann schwedischer Seits die Anrede: Durchlachtigster, schon früher verlangt worden sein, daher Johann 1558 die Schreiben durchmusterte und rügte.

die Gesandten in Stockholm, da der König abwesend war, von seinem Statthalter Lorenz Flemming, Freiherrn zu Sundby, später Gubernator von Ehstland, wohl aufgenommen, festlich bewirthet und in der Stadt umher geführt, um ihnen die Merkwürdigkeiten derselben zu zeigen. Unter solchen fielen ihnen Rennthiere und Lappen auf, deren Henning besonders gedenkt, die Gestalt der letztern mit äsopischer Ungestalt und ihren Gesang mit Krähengeschrei vergleichend<sup>10)</sup>. Die Gesandten reisten hierauf zum Könige nach Süderköping in Ost-Gothland. Ihr Auftrag war, um seine Friedensvermittlung bei dem Zaren und um die Vorstreckung einer Geldsumme zur Führung des Krieges zu bitten. Gustav hielt ihnen anfangs vor, wie der Orden ihn vor wenig Jahren erst zum Kriege gegen Rußland aufgefordert, dann aber selbst einseitig Frieden geschlossen habe; er sollte demnach die Livländer billig sich selbst überlassen, dennoch wolle er durch seine Gesandten eine Friedenshandlung beim Zaren versuchen. Was die Vorstreckung des Geldes betreffe, so könne er, von Stockholm entfernt und ohne die Zuziehung seiner Söhne, Erich und Johann, so wie der Reichsräthe, nichts hierin bestimmen, und stelle daher den Gesandten anheim, so lange im Reich zu

---

<sup>10)</sup> *Henning a. a. O. S. 40:* „Vnd auff einem Holm etliche Rennen vnd Pilappen zu besichtigen geführt, welche schier einer Conformitet vnd Proportion gewesen, fein untersatzt, wie man den Aesopum pflegt zu malen, sonderlich mit ihrer Music, so lieblich vnd anmüttig gleichs der Nachtigal, so die Schaffe beisst.“

verweilen, bis eine Berathschlagung über diese Angelegenheit zu Stande gekommen sei. Da den Gesandten der Aufenthalt beschwerlich fiel<sup>11)</sup>, so ging einer von ihnen, mit des Königs Genehmigung, zurück nach Livland, der andere blieb in Schweden. Indem Henning schon am 31. August 1559, nach einem dreimonatlichen Aufenthalte in Wilna, bei der Abschließung des Schutzhandels mit Polen, dort gegenwärtig war, so scheint er es zu sein, der von Stockholm zuerst wegging, Geilsheim blieb hingegen zurück. Seine Unterhandlung war nicht glücklich; Gustav, die Zerrüttung des Ordensstaats jetzt wohl schon voraussehend, fürchtete, bei der russischen Uebermacht in zu gefährliche Händel sich zu verwickeln. Die Friedensvermittlung kam nicht zu Stande und die Vorstreckung des Geldes ward nur gegen Verpfändung des Schlosses Reval und anderer Orte angeboten; Bedingungen, die nicht angenommen werden konnten.

Da demnach aus Schweden keine Geldhülfe zu erhalten war, dachte der unterdeß 1559 zur Regierung gekommene Ordensmeister Gotthard Kettler an andere Auskunftsmittel. Es ward das Gebiet Grobin in Kurland, an den Herzog Albrecht von Preussen verpfändet. Zu den Unterhandlungen hierüber bevollmächtigte er in einer am 24. März 1560 zu Riga ausgestellten Urkunde den Vogt von Grobin, Claus von Strithorst, Jürgen Wulff und Geilsheim<sup>12)</sup>. Im April schlossen die genannten

<sup>11)</sup> „Welchs do sichs langweilig ansehen liefs,“ sagt *Henning a. a. O. S. 41.*

<sup>12)</sup> In dieser Urkunde wird, nach dem *Index Corp. hist.*

Bevollmächtigten die Pfandhandlung ab, und stellten im Mai desselben Jahres einen Beibrief zu derselben aus, der eine für nöthig gehaltene Erklärung zu der Hauptversicherungsschrift enthält, und den mit den andern auch Geilsheim unterzeichnet hat<sup>13)</sup>.

Im folgenden Jahr (1561) wird Geilsheims Name bei einer der für Livland wichtigsten Verhandlungen dieser Zeit voran genannt. Der Erzbischof von Riga und der Ordensmeister hatten bereits auf ihre Würden und Rechte in Livland verzichtet, und

---

*dipl. Liv. Nr. 3253*, Geilsheim unter den Bevollmächtigten Reinpertus Gleifsheim genannt, dagegen in dem Beibrief zur Pfandhandlung (*Index C. histor. dipl. Liv. Nr. 3259.*) Dr. Rembertus Gilsheym; [hat auch diesen Beibrief eigenhändig also unterschrieben: „Rheympert Ghilsheym d.“] Obgleich diese Namen etwas verschieden lauten, so bezeichnen sie doch offenbar einen und denselben Mann.

<sup>13)</sup> Am Original dieses Beibriefs, auf Papier geschrieben, im geheimen Archiv zu Königsberg aufbewahrt, befinden sich noch die drei Siegel der Aussteller auf einen über Wachs gelegten Papierstreifen abgedruckt. Geilsheim hat auf rothes, Claus von Strithorst und Georg Wulff auf grünes Wachs gesiegelt. Bekanntlich wird die rothe Farbe des Siegels für die vornehmste oder erste, die grüne für die zweite und die gelbe für die dritte oder geringste Farbe gehalten. Vergl. hierüber: „*Einige diplomatische Bemerkungen aus livländischen Urkunden gezogen (von Joh. Christoph Schwartz)*“, in *Hupel's Nord. Misc. St. 27. u. 28. S. 126.* [Eine Abzeichnung des von Geilsheim gebrauchten Siegels, so wie ein Facsimile seiner Unterschrift folgt auf der diesem Hefte beigegebenen lithographirten Tafel.]

solche zu Wilna in die Hände des Königs von Polen, Siegmund August, niedergelegt. Im September des eben genannten Jahres sandte darauf die Livländische Ritterschaft ihre Bevollmächtigten gleichfalls nach Wilna an den König, ihm auch ihre Unterwerfung zu bezeugen und die Bedingungen derselben zu überreichen. Diese Bevollmächtigten waren Dr. Rembert Geilsheim, Georg Franke, Heinrich Plater, Johann Medem und Fabian von der Borg<sup>14)</sup>. Sie überbrachten zur Genehmigung des Königs 26 Artikel über die dem Lande zu verleihenden Rechte und Zusicherungen. Der König gewährte den Bevollmächtigten das erste Gehör am 19. October, und nachdem die Verhandlungen mit ihnen und dem Ordensmeister Gotthard Kettler, von jetzt an Herzog von Kurland, geschlossen waren, ertheilte er am 28. November den Bestätigungsbrief, darin die von der Ritterschaft übergebenen Artikel wörtlich aufgenommen wurden und wel-

---

<sup>14)</sup> Die Vollmacht ist vom 12. September 1561. Ein Auszug derselben im *Ind. Corp. h. d. Livon. Nr. 3267*. Geilsheim heißt darin Reimpertus Gildesheim; im Abdruck bei Ziegenhorn, *Beil. Nr. 49.*: Reimpert Gyldesheim der rechte Doctor; im Abdruck bei Arndt, *livl. Chronik Th. II. S. 273.*: Reimpert Gyldesheim der rechte Doctor, und in den *Collect. Livor. Nr. 1. S. 7.* eben so; in der Abschrift im Ritterschaftlichen Archiv: Reimpart Gildesheim, der Rechten Doctor. Ueber die Verhandlungen s. *Gadebusch, livl. Jahrb. Th. I. Abschn. 2. S. 165.* Der Name ist dort Dr. Rembrecht Gildesheim geschrieben.

cher, nach dem Namen des Königs oder auch nach dem Tage der Ausfertigung bezeichnet, ein Grundgesetz der livländischen Landesverfassung ward<sup>15)</sup>. Bei diesen Verhandlungen war Geilsheim, schon

<sup>15)</sup> „*Privilegium Sigismundi Augusti feria sexta post festum Sanctae Catharinae (28. Nov.)*.“ Die Namen der bevollmächtigten Abgeordneten der Ritterschaft („*Nuntii et Plenipotentes*“) sind im Eingange angeführt. Geilsheim heisst im Abdruck bei *Ceumern, Theatridium Livon. II. S. 62*. Rempertus Gilzemius, und in der gegenüberstehenden deutschen Uebersetzung Rempertus Gilzenius; bei *Ziegenhorn* in den *Beilagen Nr. 53. S. 58*: Reimpertus Gilzemius, Juris Doctor; in den *Collect. Livonicis Nr. III. S. 20*: Rempertus Gilzemius, und in den *Hist. Russiae monimentis Th. I. Nr. CLXII. S. 185*, nach einer Abschrift des Privilegiums in den Päpstlichen Archiven: Perniportus Gilzemius, Juris Doctor; bei *v. Buddenbrock (Samml. der Gesetze) S. 335*: Rupertus Gulzenius, Juris Doctor, und in der deutschen Uebersetzung *S. 336*: Ruprecht Gildesheim, der Rechte Doktor. In der *Note c* zum *Original* sagt *v. Buddenbrock*: „Die gedruckten Abschriften haben Rempertum Gilzemium so ganz gleichbedeutend, daher die lateinische Leseart der Ritterschaftlichen Urkunde vorgezogen worden.“ In der *Note 12*. zu der deutschen Uebers. heisst es: „Ruprecht. Heutiges Tages Robert, in einigen Abschriften Rembert.“ Nachdem *v. Buddenbrock* in dem lateinischen Text nach der von ihm beim Abdruck desselben befolgten Abschrift den Namen Gulzenius unverändert gelassen, hat er für die *deutsche Uebersetzung* die richtigere Schreibung Gildesheim vorgezogen, vermuthlich weil der Name in der Vollmacht vom 12. Sept. also geschrieben ist.

überall als Vormann genannt, dazu der Rechte kundig und der lateinischen Sprache in einer beredten Weise mächtig, wahrscheinlich der Orator gewesen, der die in jener Zeit üblichen Anreden an den König und dessen Räte gehalten hat. Doch ist von solchen keine bis auf uns gekommen, oder ist wenigstens bis jetzt nicht aufgefunden worden. Dagegen aber ist eine spätere Rede von ihm, deren hier im Verfolg gedacht werden wird, noch vorhanden, und von dieser kann auf seine Wirksamkeit bei den eben erzählten Verhandlungen geschlossen werden.

Nachdem die Unterwerfung unter den König von Polen zu Stande gekommen war und die neuen Landesverhältnisse und innern Einrichtungen sich unter dessen Einfluß gestalteten, scheint Geilsheim das Amt eines Landrichters zu Wenden bekleidet zu haben, wenigstens erscheint er zunächst unter dieser Bezeichnung bei einer abermaligen wichtigen Sendung nach Polen<sup>16)</sup>. Wegen der schwankenden Stellung

---

<sup>16)</sup> Die Landrichter wurden auch Landräthe genannt. „Nach der am 10. December 1566 zwischen den allgemeinen und Erzstiftischen und überdünischen geistlichen und weltlichen Ständen, auch Städten der Lande Livland mit dem königl. Administrator Johann Kodkiewitz abgeschlossenen Vereinbarung ward im §. 9 und 10. bestimmt, daß Livland in 4 Districte, nämlich Riga, Treiden, Wenden und Dünaburg, eingetheilt werden solle, daß jedem ein vornehmer Senator vorstehen und in jedem Districte 3 Landräthe oder Richter, nebst zweyen aus der Ritterschaft und einem Notario seyn sollen, welche in Civil- und Criminal-Sachen nach den Ritterrechten zu urtheilen und über die Erhaltung

Livlands zum Reich Polen nicht als Bestandtheil desselben oder Lithauens, sondern nur als ein, gleich dem westlichen Preussen, dem Könige unterworfenen Land, willigten die livländischen Stände, auf das wiederholt geäußerte Begehren des lithauischen Senats, in den an sie gestellten Antrag des Königlichen Administrators von Livland, Johann Chodkiewitsch, fortan sich an das Großfürstenthum Lithauen anzuschließen, entwarfen am 10. December 1566 ihre Bedingungen zur beabsichtigten Vereinigung und schickten den Rigischen Domdechanten Jacob Meck, den Hauptmann oder Castellan von Wenden Just Fürstenberg, und den dortigen Landrichter Rembert Geilsheim<sup>17)</sup> nach Grodno an den Kö-

---

der bestehenden Rechte zu wachen haben.“ S. v. *Hagemeister*, *Auszüge aus Livländischen Landtagsverhandlungen etc. vom Jahre 1562—1710*, in den *Mittheilungen aus der livländ. Geschichte. Bd. II. Heft 1. S. 7.* — Die Ständische Vereinbarung, von der hier die Rede, ist die nämliche, von der die am Ende der folgenden Note angeführte Urkunde handelt.

<sup>17)</sup> *Gadebusch*, *Livl. Jahrb. Th. II. Abschn. 1. §. 33.* Geilsheim wird an diesem Ort Rembrecht Gillesheim, beider Rechte Doktor und Landrichter zu Wenden, genannt, wohl in Uebereinstimmung mit *Dogiel* (*Dipl. unionis* im *Cod. Dipl. Pol. V. S. 269.*), wo er also angeführt ist: „Reimpertus Gillesheim, Juris utriusque Doctor et Judex terrestris Vendensis.“ — Nach dem Exemplar im Ritterschaftlichen Archiv zu Riga ist die Urkunde über die am 10. December 1566 zu Wenden entworfene Vereinigung, welche darauf der am 26. December desselben Jahres zu Grodno geschlossenen und bestätigten Union zu Grunde gelegt ward, *Mitth. a. d. Livl. Gesch. II. 3.* 26

nig, die lithauischen Rätthe und Stände, mit welchen die ebengenannten Abgeordneten am 25. December in Uebereinstimmung mit der zu Wenden entworfenen Vereinigung einen Vergleich aufsetzten, den der König am folgenden Tage durch seine Unterschrift bestätigte<sup>18)</sup>. Diesem zufolge ward Livland als ein Be-

---

also überschrieben: „Vereinigungsbündnifs des Herzogthums Lieflandt mit dem Großfürstenthum Litthauen unter Vermittelung des damahligen Liefländischen Administrators Johannis Chodkiewitz von beiderseits Ständen aufgerichtet zu Wenden den 10. Decbr. a. c. 1566.“ Die Unterschriften am Schluß zerfallen in zwei Reihen; zur Linken: „Aus dem Erzstift Riga“ zwölf Unterschriften; zur Rechten: „Aus dem Ordenschen“ vierzehn Unterschriften, und nach denselben noch die Bürgermeister und Rathmanne der Städte Wenden und Wolmar. Unter den Unterschriften „aus dem Ordenschen“ findet sich als die dritte: Rembert Gilsheim, der Rechten Doctor.

<sup>18)</sup> Das Diploma unionis (auch Unionspacten genannt) d. d. Grodno, 26. Decbr. 1566., bei *Ceumern, Theatr. P. II, S. 100 ff.*, *Dogiel, Cod. dipl. Pol. V. S. 269 ff.*, *Ziegenhorn in den Beilagen Nr. 64. S. 73 ff.*, v. *Buddenbrock, Sammlung etc. Th. I. S. 331 ff.* Geilsheim erscheint in den verschiedenen, *Note 17.* bereits angeführten Schreibungen. — Die Verdienste Geilsheims um die öffentliche Sache scheinen bald nach dieser Verhandlung von dem Administrator Chodkiewitz besonders gewürdigt worden zu seyn. Er erwirkte ihm vom Könige Sigmund August die erbliche Verleihung des Comthur-Hofs in Wenden nebst einer Herberge (stabulum) und einem Garten ausser der Stadt. Schon früher, im September 1561, waren ihm, noch von dem Ordensmeister Gotthard Kett-

standtheil Lithauens anerkannt; die Landesrechte und Freiheiten behielten jedoch ihre frühere Geltung.

Als Folge dieser engern Vereinigung mit Lithauen erhielten die livländischen Stände 1569 die Einladung, auf dem Reichstage zu Lublin zu erscheinen, wo in einer zahlreichen Versammlung polnischer und lithauischer Landesabgeordneter eine andere Vereinigung verhandelt und zu Stande gebracht werden sollte. Dem Königlichen Willen nachzukommen, hielten die Stände, Ritterschaft und Städte, am 15. Mai 1569 einen Landtag zu Wenden und wählten hier ihre Vertreter. Es waren der gewesene Domdechant, jetzt Königlicher Castellan oder Schloßhauptmann zu Riga, Jacob Meck, der Hauptmann zu Treiden, Otto von Ungern zu Pürckel, die Landräthe und Landrichter Johann von Münster, Rembert Geilsheim<sup>19)</sup>, Dieterich Aderkas

---

ler, Ländereien in und bei Wenden, so wie 18 Bauer-  
gesinde in der Gegend von Arrasch zum erblichen Besitz verliehen worden, welche Verleihung König Siegmund August am 28. November 1561 zu Wilna bestätigte. Vergl. hierüber *Beilage G*.

<sup>19)</sup> *Gadebusch a. a. O. Th. II. Abschn. 1. §. 50.* Bei dieser Sendung, wie sie *Gadebusch* erzählt, wird Geilsheim unter den Landräthen und Landrichtern angeführt und Doktor beider Rechte, Rembert Gildesheim, genannt; bei *Dogiel* in der Vollmacht der livländischen Stände vom 15. Mai 1569: Rempertus Ghilschemius, utriusque Juris Doctor Consiliarius et Judex terrestris; in der Königlichen Versicherung (Cautio regia) vom 6. August 1569: Reimpertus Gilleshemius, utriusque juris Doctor, Consiliarius.

und Lorenz Offenber<sup>g</sup>. Diese Abgeordneten begaben sich nach Lublin und nahmen an den Verhandlungen Antheil, die dort über die Vereinigung des Großfürstenthums Lithauen mit dem Königreich Polen zu einem Staat gepflogen wurden, in so weit nämlich dieselben Livland betrafen, da dieses Land nunmehr im Verband mit Lithauen war. Laut ihrer Anweisung bestanden die Abgeordneten darauf, in die Vereinigung mit Polen nach dem Vertrage vom 26. December 1566, den Unionspacten, aufgenommen zu werden und erklärten, zu einem neuen Vergleiche und einer Eidesleistung nach demselben keine Vollmacht zu haben. Zwar verlangten die polnischen Räthe einen unbedingten Eid, doch wurde hievon nach mündlichen Unterredungen und übergebenen Schriften abgestanden. Die Vereinigung erfolgte am 6. August 1569 und der König genehmigte die obenberührte Verwahrung der Livländer, worauf die Abgeordneten für sich und alle Landeseinsassen des überdünischen Herzogthums Livland den Eid leisteten. Bei allen diesen Verhandlungen, die die staatsrechtlichen Beziehungen Livlands zur Krone Polens feststellten, tritt die Wirksamkeit Geilsheims neben der seiner Mitabgeordneten, nach den darüber vorhandenen, nur allgemeinen Urkunden<sup>20)</sup>, zwar nicht ausdrücklich und eigenthümlich hervor, doch ist anzunehmen, daß er, rechtskundig, beredt und den polnischen Reichsräthen, so wie dem Könige selbst, von frühern Sendungen her bekannt, hier

---

<sup>20)</sup> *Cod. dipl. Polon. T. V. n. CLXIII. n. CLXIV. n. CLXV. n. CLXVI.*

wohl Gelegenheit gefunden hat, die ihm übertragene Stellung mit Würde und Nutzen auszufüllen.

Diese völlige Aufnahme Livlands in den polnischen Staatsverband verstärkte jedoch nicht, wie einerseits verheissen, andererseits erwartet ward, den Schutz, welchen Polen dem zerrissenen und bedrängten Lande gewähren sollte. Solchen anzurufen und den beklagenswerthen Zustand Livlands darzustellen, ging 1574 eine Deputation der Ritterschaft des überdünischen Livlands und der Städte Wenden und Wolmar nach Warschau. Ueber die Klagen, die sie erhob, hat sich handschriftlich eine Aufzeichnung erhalten<sup>21)</sup>. Es ist anzunehmen, dafs Geilsheim mit zu dieser Deputation gehörte und wahrscheinlichweise das dem Könige Heinrich Valois und dem Senat übergebene, lateinisch geschriebene Gesuch abfasste, doch da die Unterschriften an der vorhandenen Abschrift desselben fehlen, so ist solches nicht mit Gewisheit zu behaupten. Sicher hingegen ist die von ihm im Jahr 1575 übernommene Sendung an den Senat von Lithauen.

Im Sommer des ebengenannten Jahres rückte nämlich ein russisches Heer, von Wesenberg aus heranziehend, vor Pernau, das nur von seinen Bürgern vertheidigt werden konnte; die von dem däni-

---

<sup>21)</sup> *Beilage 7.* zu der *oben Note 2.* angeführten *Apologia Reliquiarum Livoniae*. Die hier gemeinte Schrift ist überschrieben: *Prima protestatio Warzowiae exhibita*. Die Livländer berufen sich darin auf die ihnen bei der letztgeschehenen Vereinigung mit Polen („*subjectio ipsorum amplissima in coronae hujus sinu*“) geleisteten Zusicherungen eines äussern und innern Schutzes.

sehen Befehlshaber auf Oesel, Claus von Ungern, versprochene Kriegsmannschaft war nicht angelangt. Die Stadt wurde am 9. Juli nach einer heftigen Belagerung genommen. Auf die Nachricht hievon ergaben sich die Schlösser Helmet, Ermes und Rujen mit ihren deutschen Besatzungen an den Herzog Magnus von Holstein, der damals noch sich zu dem Zaren hielt. Schrecken ergriff die Einsassen des Polnischen Ueberdünischen Herzogthums. Sie suchten Schutz in dem festen Riga und bei dem Herzoge Gotthard von Kurland, der zur Zeit dort verweilte. Dieser bestimmte eine Tagesfahrt nach Neuermühlen, um über die Landesvertheidigung zu berathschlagen und gemeinsame Mittel hiezu zu ergreifen. Von der Landschaft kamen dorthin zwei Castellane und zwei Landräthe, deren einer Geilsheim war. Ueber die Verhandlungen auf dieser Tagesfahrt hat er selbst einen Bericht aufgesetzt, der sich handschriftlich erhalten hat<sup>22)</sup>. Den Herzog

<sup>22)</sup> Als *Beilage 9.* zu der schon gedachten *Apologia Reliquiarum Livoniae*. Diese Beilage ist überschrieben: *Secunda protestatio. Scopus orationis ad Magni Ducatus Lithuaniae Senatam amplissimum nomine Castellatorum et reliquorum ordinum Equestris civilisque Status Ultra Dunensis Regii Ducatus Livoniae 5. die Augusti per me Rheimpertum Gilshemium habitae Anno 1575.* Die Stelle darin über die Tagesfahrt zu Neuermühlen fängt also an: „*Quo factum est, quod . . . . Illustrissimus Cironiae Semigalliaeque Dux, post intellectam Ultra-Dunensis Ducatus summam consternationem ad Novam-Molam nonnudlos ex nostris ad citissimum colloquium delegari expetisset. Sunt illico duo*

verhinderte Unpäßlichkeit, nach Neuermühlen zu kommen, aber er beorderte dorthin seine vertrauten Räthe und liefs die Zusammenkunft durch eine Reiter-schaar decken. Man zählte die Vertheidigungsmittel, über die man gebieten konnte, die Reiter des Herzogs, die Truppenmannschaft der Stadt Riga, die zerstreuten Besatzungen in den noch nicht genommenen Schlössern des Landes und fand, dafs, wenn auch alle diese Kräfte vereint würden, sie doch viel zu gering wären, um dem mächtigen und zahlreichen Feinde mit Erfolg entgegengestellt zu werden. Er-litten diese Truppen, in's offne Feld geführt, voll-ends eine Niederlage, so lag das ganze Land blofs und ohne die mindeste Vertheidigung. In solcher Lage hielt man dafür, dafs nur ein Zuzug hinlänglicher Kriegsmannschaft aus Lithauen zu retten vermöge, und glaubte, solchen fordern zu können. Geils-heim reiste am folgenden Tage von Neuermühlen nach Riga zum Herzog, ihm diesen Beschlufs vorzu-tragen, und Gotthard ermahnte ihn, sich aufs schleunigste nach Wilna zu begeben. Am 5. August 1575 stand Geilsheim vor dem Lithauischen Senat und sprach eifrige, eindringliche Worte, die wir hier aus seiner Rede in treuer Uebertragung anführen wollen: „Nach dem Willen gesammter livländischer Stände und auf des Erlauchten Herzogs Geheifs er-

---

*Consiliarii ad Suam Celsitudinem ablegati, inter quos et mea persona una destinata fuerat, et quamvis Princeps in propria persona propter incidentem adversam valetudinem ad Novam-Molam venire non poterat, at-tamen primarios senatores suos eo ablegaverit“ u. s. w.*

scheine ich in fliegender Eile vor Euch, ehrwürdige und hochachtbare Herren, euch bei dem ewigen Gott zu beschwören, fufsfällig zu bitten, anzuflehen, zu ermahnen, auf dafs ihr auf das schleunigste dem betrübten und kläglichsten Zustande abhelfen und in voller Kriegsrüstung uns Beistand leisten wollet, aber nicht fürder mehr mit nackten Worten, mit leidtragenden Schriften uns verträsten, nein durch Mann, Ross und Waffe ohne Vertagung gegenwärtig sein und in euren Gemüthern es erwägen, was ihr uns wegen naher und gemeinschaftlicher Gefahr, wegen Liebespflicht gegen uns als eure Nachbarn, vor allem aber als des Königs und des Gemeinwesens Unterthanen und euch verbundene Landesgenossen und Mitbrüder, nach gegenseitig eingegangenen Gelöbnissen, nach heiligen Verträgen und Eiden schuldig und wiederum uns schuldig seid. Da solches der Erhaltung und Wahrung der Würde eures Reichs am höchsten geziemen mag, so wird es auch euch und euren Nachkommen in aller künftigen Zeit zum allergrößten Ruhme gereichen. Kommt ihr dem nicht nach; so verwahren sich die Stände Livlands und alle Einsassen dieses Landes bei ihrer Ehre und Treue in der feierlichsten Art dahin, dafs die Nichterfüllung von Zusagen nicht ihnen, sondern nur euch beizumessen sei, indem ihr die schuldige Hülfe, den pflichtgemäfsen Beistand, trotz häufiger Sendschreiben und vielfacher Botschaft zur Zeit nicht geleistet und sie, gegen Verträge und beschworne Bündnisse, preis gegeben habt. Wenn sie daher sich gezwungen sehen sollten, andere Mittel und Wege zu erwählen, um den heiligen, seligmachenden Glauben, ihr Leben und

das Leben ihrer Frauen, Kinder und Angehörigen, wie den Rest ihrer Haabe, vor Untergang und Raub zu wahren, so möget Ihr, ehrwürdige, hochgeborne und edle Herren, solches nicht ihrem Leichtsinn, Frevel, Vermessenheit und Treubruch zuschreiben, sondern der allerhöchsten und unausweichbarsten Noth und eurer eigenen Fahrlässigkeit und Schuld. Sie aber wenden sich in ihrem Gebet an den Allerhöchsten Gott, auf ihn mit Zuversicht vertrauend, dafs, wenn sie von euch, den Menschen und sogar Bundesgenossen, verlassen sind, sie doch von Gott, durch die Erbarmung seines von ihnen angerufenen Sohnes, nicht verlassen sein werden. Er wird ein Rächer sein des in Uebermaafs vergossenen unschuldigen Blutes, der verrathenen Verträge und Schwüre<sup>23)</sup>.

Diese Sendung Geilsheims und seine dringlichen Vorstellungen mögen eine Wirkung hervorgebracht haben; denn noch in demselben Herbst brach Johannes Chodkiewitsch, der Administrator Livlands, aber zugleich Königlicher Statthalter in Samogitien, und meist in Lithauen oder Polen verweilend, mit etwa zweitausend Reitern und einer nur wenig gröfsern Anzahl Fufsvolks nach dem bedrängten Lande auf. Vorerst sollten dem Herzoge Magnus die obengenannten drei Schlösser wieder abgenommen werden, indessen nur Rujcn wurde, meist durch Unterhandlung der Livländer, zurückgewonnen. Chodkiewitsch kehrte sogar, nach kurzem Feldlager, zurück nach Polen. Dort herrschte, nach der

---

<sup>23)</sup> *Scopus orationis etc.* in den Beilagen zur *Apologia Reliquiarum Livoniae etc.*

Flucht Heinrichs Valois und der zwiespältigen neuen Königswahl, Verwirrung und Ungewifsheit.

Ob in dieser bewegten Zeit, da Kaiser Maximilian II. zum Könige von Polen gewählt war und namentlich in Preussen und Livland Anhänger hatte, Geilsheim zu irgend einer ausgezeichneten Thätigkeit berufen wurde, wissen wir nicht, indem zusammenhängende Nachrichten über ihn fehlen, aber schon im April 1577 sehen wir ihn wieder mit einer Sendung beauftragt. Der Herzog Magnus von Holstein, durch des Zaren Willen und Unterstützung König von Livland, beabsichtigte um diese Zeit, den bisherigen Bundesgenossen und Schutzherrn zu verlassen und sich in sein Stift Pilten unter polnische Hoheit zu begeben. Die Verhandlungen hierüber wurden insgeheim durch Boten geführt, doch schrieb er selbst am 19. April 1577 von Schlofs Helmet aus an den Herzog Gotthard von Kurland, und machte diesen zum Mittelsmann zwischen ihm und dem im Mai 1576 zum Könige von Polen gekrönten Stephan Bathory<sup>24)</sup>. Ungewisse Gerüchte über solche Verhandlungen waren schon früher an den Administrator Chodkiewitsch gelangt und hatten seine Aufmerksamkeit erregt. Er schrieb daher am 10. April 1577 aus Dubno in Wolhynien<sup>25)</sup>, wo er sich bei dem Könige Stephan befand, an Geilsheim, dazumal wahrscheinlich in Wenden, ihm auftragend, sich un-

---

<sup>24)</sup> *Cod. dipl. Polon. T. V. n. CLXXII. p. 295.*

<sup>25)</sup> S. im *Anhang Beilage A*: Des Administrators Chodkiewitsch Schreiben an den Rath R. Geilsheim vom 10. April 1577.

gesäumt zum Herzog Magnus zu begeben, um dessen Entschliessungen zu erforschen, „weil,“ schrieb Chodkiewitsch, „wir der Dinge zur Zeit ganz ungewiss und des guten Fürsten mündliche und schriftliche Erklärung nicht haben.“ Dem Geilsheim wurde der Auftrag ertheilt, weil er, wie es weiter im Briefe heisst, „Seiner Liebden Herrn Vater Hochlöblicher milder Gedächtniss gedienet, dafs also Se. Liebden vielleicht seiner Person mehr zutrauen und ihres Herzens Grund eröffnen werde.“ Die Antwort sollte „durch Tag und Nacht“ an den Hauptmann Adam Timme auf Ronneburg eingeschickt und von diesem in gleicher Weise weiter gefördert werden<sup>26</sup>).

Da diese Verhandlung, ihrem Wesen nach, ohne Aufsehen und Ruchtbarkeit geführt werden mußte, so scheint Geilsheim sich auch mit vieler Vorsicht benommen zu haben. Er wandte sich nicht unmit-

---

<sup>26</sup>) In dem dem Schreiben angelegten Pafs (s. gleichfalls *Beil. A.*) ist Geilsheim der Achtbare und Hochgelehrte Rath Reimpart Geilsheim, beider Rechten Doctor, genannt. Unter den mannigfaltigen Schreibarten seines Namens scheint uns diese, in einer sorgsam gemachten Copie aufbewahrte, die wahrscheinlichst richtigste, daher sie bei der Abfassung dieser Skizze den andern vorgezogen ist. Gilsheim und Gilzheim sind lateinische und polnische Schreibweisen. Unter den übrigen Varianten scheint uns „Gildesheim“ den meisten Grund für sich zu haben, um als richtige Schreibung zu gelten, wenn Geilsheim unrichtig wäre. Gillesheim, Culdesheim u. a. d. sind offenbar Verschreibungen. Was den Vornamen betrifft, so schien Rembert richtiger als Reimpert und üblicher als Rembrecht.

telbar an den Herzog Magnus, sondern an den Hauptmann der Besatzung auf Schlofs Rujen, die erst vor zwei Jahren sich dem Herzog ergeben hatte, dann aber durch Unterhandlung wieder gewonnen wurde, wie oben erzählt ist. Der Hauptmann berichtete hierüber an des Herzogs vertrauten Rath und Prediger Christian Schrapfer, worauf Magnus, damals auf Schlofs Helmet sich aufhaltend, Geilsheimen in einem eigenhändigen Schreiben einen nahen Ort zur Zusammenkunft bestimmte und ihm freies Geleit zusicherte. Am 20. Mai 1577 erwartete hierauf Geilsheim den Herzog an dem ihm angezeigten Orte, unweit des Schlosses Karkus, wohin er sich unter der Bedeckung herzoglicher Diener begeben hatte. Hieher kam Magnus, gleichsam auf blofser Reise zu seiner Gemahlin, die sich in Karkus aufhielt, um des geheimen Unterhändlers „Werbe anzuhören, einzunehmen und ihn mit Antwort wiederumb abzufertigen“<sup>27)</sup>. Was Geilsheim in dieser

<sup>27)</sup> Diese Einleitung der Unterhandlung ist nach dem eigenhändigen Schreiben des Herzogs Magnus an Geilsheim erzählt. Eine genaue Abschrift desselben wird hier *Beil. B.* mitgetheilt, da die darin enthaltenen Einzelheiten für die nähere Kenntnifs der damaligen, innern Zustände in Livland immer merkwürdig sind. Der Empfänger des Schreibens ist in der Aufschrift deutlich Rempertus Gildesheim genannt. Es hat sich das Original-Schreiben (dasselbe Papier) erhalten, das Magnus eigenhändig unterzeichnet, Geilsheim empfangen, geöffnet und gelesen hat. Man sollte demnach den Nameu in der Aufschrift für richtig geschrieben halten, dennoch heifst der Empfänger in dem Schreiben des Administrators Chodkiewitsch in Sachen der näm-

so vorsichtig und geheimnißvoll eingeleiteten Zusammenkunft von dem Herzoge vernahm, darüber stattete er an Chodkiewitsch Bericht ab, ohne Veranlassung zu finden, über den geschickt ausgeführten Auftrag sich in der Folge zu freuen. Die Absichten des Herzogs wurden nämlich vor der Zeit dem Zaren bekannt und erregten dessen Mißtrauen und Zorn. Chodkiewitsch kam aber bei den Livländern, besonders bei den Anhängern des Herzogs Magnus, in den Verdacht, daß die zu frühe Verlautbarung des Anschlags zum Theil ihm beizumessen sei. Bitter empfand es Geilsheim, als Werkzeug gedient zu haben, das Gemüth des Fürsten, des gütigen und milden, wie er von seinen Zeitgenossen häufig genannt ward, zu erforschen<sup>28)</sup>. Mit Entrüstung sah er darin den Mißbrauch seines frühern Verhältnisses zum Vater des Herzogs, dem König Christian von Dänemark. Als ein vertrauter Diener desselben, war er dem Sohn genant und erschien jetzt, ohne eigene Schuld, mit dem Verdacht des Verraths belastet, dessen verderbliche Folgen den Herzog Magnus, wie seine Anhänger, bald ereilten.

In dem Waffenstillstande, der zwischen Rußland und Polen 1576 neuerdings abgeschlossen wurde, war Livlands nicht erwähnt worden. Aus dem Umstande, daß es beim Vertrag nicht ausdrücklich ausgeschlos-

---

lichen Verhandlung Geilsheim. Fast sollte man meinen, daß Geilsheim sich bald so, bald Gildesheim genannt habe.

<sup>28)</sup> Dies erhellt aus der *Apologia etc.* S. die bezügliche Stelle hier *Note 36.*

sen war, folgerte man polnischer Seits, dafs es als mit im Waffenstillstande einbegriffen anzusehen sei. In diesem Sinn schrieb der Administrator Chodkiewitsch aus Thorn in Preussen am 29. December 1576 an die livländischen Stände und berichtete, dafs die polnischen Gesandten eben aus Moskau mit „einem Fried- und Stillstand auf die Krone, das Großfürstenthum Lithauen und alle andern verleibten und darzu gehörigen Fürstenthümer und Herrschaften“ zurückgekehrt seien, daher er die Livländer zur Zuversicht auffordere. Da aber, setzte er hinzu, die Ausdehnung des Waffenstillstands auch auf Livland dennoch nicht ganz gewifs sei und andere Auslegung der Worte des Vertrags möglich (Livland war nämlich ein neuerworbenes Land, und die polnische Herrschaft darüber vom Zaren nicht anerkannt), so habe der König Herrn Christoph Radziwill mit 1200 Mann und ihn, den Administrator, mit 4000 Mann nach Livland beordert, dazu solle der Adel „mit guten Rüstungen und Kleppern gefasst sein und ein Jeder seinen schuldigen Rofsdiensdienst leisten bei Verlust seiner Habe, damit, wenn zum andern ausgeschrieben würde, alsdann ein Jeder auf den Ort, dahin er verordnet, sich begeben möchte“<sup>29)</sup>. Dem gemäfs rüstete sich der Adel und noch im Juli 1577 erließen die Castellane, von Wenden Just Fürstenberg und von Treiden Otto Ungern, ein abermaliges Aufgebot an den Adel ihrer Kreise und den des Rigischen verlangend, dafs „alle Junckern sich aus ihrer

---

<sup>29)</sup> Dies Schreiben des Administrators ist *Beilage 6. zur Apologia etc.*

Rüstung nicht stellen, sondern mit ihren Hofleuten und allem wehrhaftigen Landvolk“ sich theils bei Wenden versammeln, theils Herrn Radziwill nach Kokenhusen zuziehen sollten<sup>30)</sup>. Auch der Herzog von Kurland richtete warnende und ermunternde Worte an die Livländer, und ein von ihm zu diesem Ende abgesandter Brief, der sich erhalten hat, war wahrscheinlich an Geilsheim geschrieben<sup>31)</sup>. Er zeigte darin an, dafs er wegen der nöthigen Beschützung des Landes dem Könige Stephan geschrieben, dessen Zusage eines hinlänglichen Entsatzes erhalten und seinerseits mit so viel Mannschaft, als ihm möglich, die Besatzung von Kokenhusen verstärkt habe. Die Livländer sollten, endet er, „best und beständigst sich aufhalten, bis der anziehende Entsatz ins

---

<sup>30)</sup> Das Schreiben der Castellane oder Schlofshauptleute von Wenden und Treiden ist vom 24. Juli 1577, und macht die *Beil. 3. zur Apologia etc.*

<sup>31)</sup> *Beil. 2. zur Apologia etc.* Der Name des Empfängers des Herzoglichen Schreibens ist bei der Anfertigung der alten archivalischen Abschrift nicht mit aufgezeichnet worden, aber es ist aus der Anrede, dem Zusammenhange mit andern Umständen, so wie aus dem Inhalte mit grofser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dafs dasselbe an Geilsheim erlassen war. Die Anrede lautet: „Unsern gnädigen Grufs und geneigten Willen zuvor, Ehrenvester und Hochgelahrter, lieber Besonderer.“ Den Titel „Hochgelahrter“ erhielten nur Graduirte. Der Brief ist vom 28. Juli 1577 aus Riga. Schon war Marienhausen, Lutzen und Rositten genommen. Wegen der Voraussetzung, dafs der Herzog an Geilsheim geschrieben habe, ist der ganze Brief im *Anhange* mitgetheilt. S. *Beil. C.*

Land gelangt, dafs man also *conjunctis et maioribus viribus* dem Feinde widerstehen möge.“ Als inzwischen die Nachrichten über die Rüstungen des Adels an den Administrator, der sich zu Paswald (Poswola) in Samogitien aufhielt, gelangten, bezeugte er darüber Unruhe, obschon er sie, wie oben gedacht, selbst hervorgerufen, und hiefs sie wieder einstellen, damit man „mit Pracktiken dem Feinde kein Ursach gebe“<sup>32)</sup>; der Adel sollte sich auf seine oder die Königlichen Schlösser begeben und sich daselbst verhalten, den Entsatz abwartend.

Indefs in Livland in der Art zuerst lässig gerü-

---

<sup>32)</sup> Schreiben an die Castellane aus Paswolda vom 16. Juni 1577 als *Beil. 1.* zur *Apologia etc.* Der Administrator glaubte noch an keinen feindlichen Ueberzug. „Wihr thun unfs die gewisse Hoffnunge machen, der Muschowitter in itzigem gemachten Friedtstande keinen Vberfall thun werde, da Ihr ihm mit Pracktiken keine Vrsache gebet, vndt wenn solches vber alle Zuversicht — — — geschähe vnd (er) das Land verherete vndt verbrennte, so wäre es je vndt allewege rümlicher vndt besser ein verdorbenes Land, dann mit bösem Gewissen ein verlohrenes Land. Wollen euch aber bey euren Eiden vndt Pflichten, damit ihr unfs wegen der Königlichen Majestät verwandt, hiemit auferlegt vndt befohlen haben, Ihr ohne einiges säumen hinwieder zusammen vndt in die Festen, es seyn gleich könnigliche oder Edelleute Häuser begeben vndt dieselben so lange in guter Acht haltet, bis ihr würcklichen Entsatz von der könniglichen Mayestät vndt vnfs benebenst schriftlichen Bescheide vndt fernerm Befehlich, welches dan zum schleunigsten geschehen soll, erlanget vndt bekommt.“

stet, dann entwaffnet ward, und man zuletzt in die Schlösser mehr flüchtete, als sie mit wehrhafter Mannschaft besetzte, stand ein gerüstetes, zahlreiches russisches Heer bei Pleskau. Der Waffenstillstand hatte dasselbe von der Lithauschen Seite sicher gestellt, Livland und Ebstland lag ihm offen. Man meinte zuerst, der gefürchtete Kriegszug würde vor Reval gehen, aber es entschied sich anders. Ein im Monat Juni bis in die Gegend von Walk auf Streifzug und Erkundigung geschickter, meist aus Reitern bestehender Heerhaufen, hatte berichtet, dafs nirgends im Lande ein zahlreicher Feind lagere. Darauf am 11. Juli brach der Zar mit dem grossen Heere auf, zog vor Marienhausen, das am 17., Lutzen, das am 26., und Rositten, das am 30. Juli genommen ward. Die Lithauer auf diesen Schlössern wurden in ihre Heimath entlassen, die Deutschen aber gefangen weggeführt, zum Zeichen, dafs der Waffenstillstand mit Polen beobachtet, der Krieg nur mit den Livländern geführt werde. Schrecken verbreitete sich weithin durch das Land. Am 1. August beschickten die Bürger von Wenden den Herzog Magnus, mit dem Erbieten, sich ihm zu ergeben. Er war eben beim Zaren in Pleskau gewesen, schon des Abfalls verdächtig, aber dennoch unter Zusicherung fortwährenden Schutzes wieder entlassen. Geängstete Städte und Schlofsbesatzungen suchten daher bei ihm Schirm vor den herandrohenden Kriegsstürmen. Am 2. August überwältigten die Bürger zu Wenden die schwache polnische Besatzung und schwuren dem Herzoge; in gleicher Art nahmen am 28. August die Bürger zu Wolmar den polnischen Befehlshaber Polubiensky

gefangen und übergaben Stadt und Schloß einer Kriegsmannschaft des Herzogs. Schon einige Tage früher hatten die Einwohner von Kokenhusen ihn um eine Besatzung gebeten und auch eine erhalten. Diese scheint das Städtchen inne gehabt zu haben, indess eine andere, polnische, das Schloß besetzt hielt.

Unterdessen hatte das russische Heer Kreuzburg, Dünaburg, Laudon und andere Schlösser genommen, und rückte am 24. August vor Kokenhusen, das sich nicht zu halten vermogte. Die Herzogliche Besatzung darin sollte es auch nicht vertheidigen, sondern nur die erfolgte Besitznahme durch Magnus darstellen. Aber der Zar erkannte dessen Recht darauf nicht an, denn in den Zugeständnissen, die der Herzog zuletzt in Pleskau erhalten hatte, war es ihm freigegeben worden, sich nur derjenigen polnischen Schlösser in Livland zu bemächtigen, die auf der Ostseite der Aa lägen; dahin konnte Kokenhusen nicht gezählt werden. Es wurde daher auf Befehl des Zars genommen, die lithauische Besatzung entlassen, die Kriegsmannschaft des Herzogs mußte aber über die Klinge springen. Der Kriegszug ging jetzt über Erla nach Wenden, davor der Zar am 31. August stand. Das Schicksal der Stadt und des Schlosses ist bekannt. Am 7. September rückte das Heer weiter auf Ronneburg, dann auf Smilten und Triakten. Nachdem innerhalb drei Monaten an dreißig Schlösser, Städte und feste Häuser genommen waren<sup>33)</sup>, zog sich das Heer auf Dorpat zurück, von

---

<sup>33)</sup> S. im *Anhange Beilage D*: Schreiben der Herzogin Anna von Kurland, vom 16. September 1577, mit ei-

wo der Zar den gefangenen Herzog, gegen eine versprochene Geldzahlung, als Schadenersatz für die durch ihn veranlafsten Kriegskosten und Verluste auf sein Schlofs Karkus entliefs.

Es ist hier von diesem Kriegszuge nur so viel erzählt, als zur zusammenhängenden Darstellung der Erlebnisse Geilsheims nöthig schien. Der Auftrag, den ihm Chodkiewitsch an den Herzog Magnus gegeben und über den oben berichtet ist, hatte ihn in ein vertrautes Verhältnifs zu dem Fürsten gestellt, das nicht ohne Folgen blieb, die seinen Wünschen entsprechen mußten, aber zugleich, von einer andern Seite her, ihm einen schweren Kummer bereiteten. Das Geheimnifs des Herzogs war von Chodkiewitsch dem polnischen Kriegsobersten Polubiensky, der in Wolmar und in andern von Polen besetzten Schlössern den Befehl führte, vertraut worden. Polubiensky, der eben zu den Russen übergehen und auch Wolmar ihnen überliefern wollte, liefs hierauf die erste sichere Kunde über die Anschläge des Herzogs an den Zaren gelangen, als dieser vor Erla stand. Es wurde dadurch dessen Zorn, den schon die von ihm mißbilligte Besitznahme Kokenhusens erregt hatte, noch mehr gesteigert, und traf den Herzog einige Tage später verderblich zu Wenden.

Während der Wirrnisse und Drangsale, die jetzt Monate hindurch auf einem grofsen Theile von Livland lasteten, befand sich Geilsheim, durch eine ihm günstige Fügung, in Sicherheit zu Riga aus fol-

---

nem Verzeichnisse der eingenommenen livländischen festen Orte. — Zugleich vergl. *Beilage E.*

gender Veranlassung. Gleich nachdem sich Wenden und Wolmar dem Herzog Magnus ergeben, hatte dieser Fürst, wohl durch den unerwarteten Erfolg in den kleinern Städten bewogen, an den Rath von Riga geschrieben und ihn aufgefordert, die Stadt unter seinen Schutz zu stellen. Doch hier verwarf man diese Anträge, es vorziehend, in dem bisherigen Verhältniß zu Polen zu beharren. Darauf ergingen abermals eilige Aufforderungen des Herzogs, der Stadt Heil und Wohlfahrt zu bedenken, und mit seinen Abgesandten eine Zusammenkunft auf der Treider Aue, unweit Riga, zu veranstalten. Der Rath glaubte, diesem Ansinnen nachgeben zu müssen, und sandte dorthin den Rathmann Matthias Welling, den Secretarius Tastius und die Aelterleute Albrecht Heinz und Gregor Winter. Von Herzoglicher Seite erschienen einer von Adel, Strick, und der Rigische Bürger Johann Teschke. Sie trugen die Anerbietungen und Zusicherungen des Herzogs vor, die sich hauptsächlich auf sein Schutzbündniß mit dem Zaren gründeten. Die Abgeordneten der Stadt versprachen eine Antwort, kehrten zurück und eben wollte der Rath über die Anträge berathschlagen, als von Kokenhusen die Nachricht von der dort am 25. August erfolgten Niedermetzelung der Herzoglichen Kriegsmannschaft einging. Da dieser Vorfall die Nichtigkeit des Schutzes darlegte, den Magnus zu gewähren vermöge, wurden die Unterhandlungen mit ihm abgebrochen, aber der Herzog suchte alsbald, sie wieder anzuknüpfen. Diesmal wurde die schwierige Aufgabe einem versuchten Geschäftsmann anvertraut. Es war dies Rembert Geilsheim.

Wahrscheinlich war er, als die Stadt Wenden, sein Wohnort, sich für Magnus erklärte, gleichfalls auf dessen Seite getreten, vielleicht hatte er sogar die Entschliessung der Wendischen Bürger mit veranlaßt, wenigstens muß er vom Herzog für einen seiner eifrigen Anhänger gehalten worden sein, weil er mit der wichtigen Sendung nach Riga beauftragt ward. Dafs wir in der Art, denselben Mann bald auf der einen, dann auf der andern, der ersten fast gegenüberstehenden Seite wirksam sehen, wie hier Geilsheim, macht uns den damaligen, zerrissenen, unglückseligen Zustand Livlands erst recht anschaulich. Der alte Bericht eines Zeitgenossen<sup>34)</sup>, dem diese letzten Nachrichten entlehnt sind, erzählt, dafs Geilsheim dem Rath von Riga „allerley Motiven einbracht,“ ohne die vorgebrachten Beweggründe näher anzugeben. Sie werden ungefähr dieselben gewesen sein, wie die früher gebrauchten, indessen überhoben die Vorgänge den Rath von Riga der Schwierigkeit einer Entschliessung in zweifelhaften Sachen. Die Königliche Macht des Herzogs, in deren Schutz sich Riga begeben sollte, zerfiel nach wenigen Tagen in Trümmern, er selbst ward ein Gefangener und sein Abgesandter Geilsheim wufste sich nicht anders zu rathen, als nicht mehr zu ihm zurückzuziehen, sondern in Riga bis zu einer glücklichern Zeit zu verweilen.

Hiemit enden die Nachrichten über Geilsheim,

---

<sup>34)</sup> Grundtlicher vnd warhafter Bericht was sich neben dem Muschkowitterschen Vberzugk Anno 1577 in Liefflandt tzugetragen. S. *Beilage E.*

die zur vorliegenden Darstellung seines Lebens haben aufgefunden werden können. Die Anhänglichkeit an den Herzog, den Sohn seines ehemaligen Herrn, scheint den Landrichter von Wenden seine Stellung in dem Ueberdünischen (polnischen) Herzogthume gekostet zu haben, wenigstens finden wir Geilsheim nicht mehr unter den Wendenschen Landrätthen und Landrichtern genannt. Wohin er sich, als die Zeitläufte ruhiger geworden, von Riga begeben\*), ist unbekannt und muß unentschieden bleiben, aber höchst wahrscheinlich ist es, daß er einige Zeit nachher, noch im Lauf des Jahrs 1577, eine umfangreiche Schrift abfaßte, die die Livländer dem Könige Stephan von Polen übergaben, wegen des hin und wieder erfolgten Uebertritts zu Magnus sich rechtfertigend und den König, vermöge früherer Verheißungen, zur Hülfe in ihrer Noth aufrufend.

Diese Schrift ist lateinisch abgefaßt und hat folgende Ueberschrift: *Ad Serenissimum Potentissimum atque Illustrissimum Principem ac Dominum Dominum Stephanum Dei Gratia Regem Poloniae etc. Apologia Reliquiarum Livoniae querulantium calamitates cladesque a (Hoste) ob neglectam ac iniquissimo odio male perfideque desertam ac seu proditam patriam aacceptas Anno 1577.* Eine ungefähr gleichzeitige Abschrift davon wird im Großherzoglich-Mecklenburgischen Archiv

---

\*) [Am 29. April 1582 war er bereits verstorben und wird seiner Wittwe und Tochter, welche die Wittwe eines Job. Helmes war, damals erwähnt, aber beide nicht genannt. S. *Revisio Privileg. 1599.* u. *Beilage G.*]

zu Schwerin aufbewahrt. Der großmüthige Förderer historischer Forschungen, der Reichskanzler Graf Nicolaus Romanzow, liefs diese alte Abschrift im Jahre 1817 copiren. Die damals sorgsam angefertigte, vom Archivrath Christian Georg Evers collationirte und beglaubigte Copie befindet sich jetzt in der Manuscripten - Sammlung des Gräfl. Romanzowschen Museums zu St. Petersburg<sup>35</sup>). Vielleicht giebt es auch noch andere Abschriften, z. B. in Warschau, doch ist uns über deren Dasein nichts bekannt. Die 1817 gemachte, in St. Petersburg befindliche Abschrift zählt 293 Folioseiten.

Aus mehreren Stellen der *Apologia* ersieht man, dafs sie im Namen der Ueberdünischen Ritterschaft abgefafst worden, doch fehlen, auch schon in der alten mecklenburgischen Abschrift, die Unterschriften, mit welchen das Original zweifelsohne versehen war. Jetzt ist die Frage zu beantworten, warum wir den Dr. Rembert Geilsheim als den Verfasser der Apologie annehmen?

Folgende Gründe lassen sich dafür aus der Schrift selbst und aus andern Umständen anführen. Bei der Apologie befinden sich mehrere Anlagen, auf die in der Schrift Bezug genommen wird, und zu solchen gehört auch eine Uebersicht der Rede, die Geilsheim 1575 vor dem Senat in Wilna hielt, und der schon oben Erwähnung geschah. Es ist dieselbe folgendermassen überschrieben: *Scopus orationis ad Magni Ducatus Lithuaniae Senatum amplissi-*

---

<sup>35</sup>) Vergl. *Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands*, Bd. I. S. 467.

*mum nomine Castellanorum et reliquorum ordinum Equestris civilisque Status Ultra Dunensis Regii Ducatus Livoniae 5. die Augusti per me Rheimpertum Gilshemium habitae, anno 1575.* Die Schreibart dieser Rede hat so viel Aehnlichkeit mit jener der Apologie, daß daraus wohl auf einen und denselben Verfasser geschlossen werden darf. Es finden sich in beiden gleiche rednerische Wendungen, Steigerungen, Schmuck des Ausdrucks, und hauptsächlich dieselbe leidenschaftliche Heftigkeit gegen den Feind, die sich in wiederholten Schmähungen ergeht und gefällt, und auf ein in gleichem Maasse erregtes und verletztes Gemüth des Verfassers hinweist. Es ist hiebei noch ein kleiner Nebenumstand nicht aus der Acht zu lassen, indem er zu einem nicht ganz verwerflichen Schlufs führt. In der Ueberschrift des *Scopus orationis* zeigt der Zusatz *per me Rheimpertum Gilshemium habitae*, daß der Verfasser solchen selbst darauf geschrieben hat. Wenn Geilsheim nicht zugleich beauftragter Verfasser der Apologie gewesen ist, der auch die Anlagen dazu besorgte und bezeichnete, wie stände dort dieser Zusatz *per me*, der ein sonderbarer Auswuchs für jede andere Feder wäre, nur nicht für die von uns gemeinte, d. h. des Verfassers selbst.

Ferner zählt die Apologie unter ihren Anlagen auch das oben gedachte und benutzte Schreiben des Administrators Chodkiewitsch an Geilsheim, mit dem Auftrage, sich an das Hoflager des Herzogs Magnus zu begeben. Indem dieser Auftrag seiner Natur nach ein geheimer war, so konnte auch das hierüber erlassene Schreiben nur in des Empfängers

Händen sich befinden. Da wir es nun als Anlage bei der Apologie sehen, so ist daraus mit ziemlicher Gewifsheit abzunehmen, dafs Geilsheim wenigstens in nahem Zusammenhange mit der Abfassung derselben gestanden hat, da er Materialien dazu lieferte. Aber man darf mehr daraus folgern, nämlich dafs er selbst der Verfasser ist. Es erhellt solches aus der Erwägung, dafs das Beilegen des von ihm empfangenen Schreibens und die Erwähnung seiner Sendung in der Apologie nicht als sehr nothwendig erscheinen und fast nur erklärbar werden, wenn man annimmt, Geilsheim als Verfasser habe die Gelegenheit ergreifen wollen, dem Könige Stephan etwas dienliches über sich zu sagen. Ein anderer Verfasser hätte auf diesen Nebenvorfall nicht so viel Aufmerksamkeit gerichtet und über den entstandenen Verdacht eines Verraths nicht so heftige Entrüstung gezeigt, da er der ganzen Verhandlung fremd gewesen wäre <sup>36</sup>).

---

<sup>36</sup>) Es stehe hier zur Vergleichung die ganze bezügliche Stelle aus der *Apologia: Dominus Administrator eadem* (die Unterhandlungen mit Herzog Magnus) *per peculiarem nuntium* (Geilsheim, wie aus dem angelegten schriftlichen Auftrage erhellt) *quasi ex sententia Majestatis Vestrae agere coeperat. An vero illud absque fucu factum ignoramus, sed sermo posterius illius satis liquide ostendit, ex ipsius voto negotium hosti proditum fuisse, cum apertissime effari ausus fuerit, quod si hic fuisset, non aliter atqui Alexander Polubinsky egisset. Quo itaque candore, quave integritate ad dictum Principem nuntium misit, ut illo in negotio, sub amicitiae, fraternitatis, vicinitatis specie, boni principis*

Noch verdient angeführt zu werden, daß der Verfasser der Apologie hinsichtlich der darin erzählten Ereignisse besonders bei Wenden verweilt, und hier eine in's Einzelne gehende Ortskenntnifs an den Tag legt, wie solche dem Einwohner eines Orts eigen wird. Nun war Geilsheim Landrichter zu Wenden, und es ist daher bei ihm die bezeichnete Kenntnifs mit Fug vorauszusetzen <sup>37)</sup>.

Wenden wir von diesen Einzelheiten den Blick auf's Ganze der Abfassung, so erscheint uns hier wieder vorzüglich Geilsheim als derjenige, den man für den Verfasser der Apologie halten mag, denn die zwar nur übersichtliche, aber mit sicherem Blick abgefafste, wesentliche Einzelheiten hervorhebende Darstellung aller Haupt- und Nebenverhandlungen zwischen Livland und Polen von 1561 bis 1577 weist auf einen mit denselben vertrauten Mann hin, und ein solcher war allerdings Geilsheim, der an den drei Hauptverhandlungen der Subjection un-

---

*mentem eliceret, ac eum mitteret nuntium, qui olim divo parenti suo a secretis fuerat, ut tanto certius suam voluntatem cognosceret et bonum principem proderet et nuntii fidem labessetaret atque offenderet.*

<sup>37)</sup> Als Beispiel diene folgende Stelle aus der *Apologia*: *Nostri interim arcem interiorem occupant et qua poterant ratione munierunt, non ignorantes hostem jam a viciniore loco machinis illam magis magisque coangustaturum esse, ut etiam postea, nonnullis bombardis in Armamentarium una ex parte et ex opposito, ubi fabri aerarii domus fuerat, admotis atque constitutis, innovat terribilibus murorum turriumque quassationibus oppugnationem.*

ter den König, der Incorporation mit Lithauen und der Union mit Polen, als Landesbevollmächtigter Antheil genommen und außerdem drei, wenn nicht noch mehr Gesandtschaften nach Polen und Lithauen ausgerichtet hat. Er tritt auch unter allen in der Apologie bezeichneten und erwähnten Männern am deutlichsten hervor, und die meisten bei derselben befindlichen Anlagen sind ihn betreffende und sogar ihm eigenthümliche Urkunden.

Uebrigens wenn er endlich doch nicht der Verfasser sein sollte, so darf er, da die Wahrscheinlichkeit dafür ist, so lange als solcher gelten, bis ein günstiges Auffinden bis jetzt verborgener Nachrichten entweder den wahren Urheber der Schrift oder die Unmöglichkeit nachweist, dafs Geilsheim sie abgefafst habe. Vielleicht wird dann sein verschollenes Grab und die Zeit seines Todes entdeckt. Wir wenden uns jetzt zu einer kurzen Darlegung des Inhalts der Apologie.

Sie beginnt als eine Rechtfertigungs-Schrift, wie sie auch genannt ist, damit, dafs die Ueberdünische Ritterschaft den König ihrer Treue und Ergebenheit versichert. Es wären Verläumder und Feinde, die von ihr behauptet hätten, dafs sie den Gegnern Sr. Majestät günstig gesinnt und bei der Bewaffnung zur Vertheidigung des Landes fahrlässig gewesen sei. „Nein,“ heifst es, „wir sind Ew. Majestät treue Diener, obgleich wir Ursache haben, uns über Vernachlässigung von Seiten Polens, und über Vergewaltigungen polnischer Machthaber zu beklagen. Viele derselben sind zu uns mit hölzernem Hausgeschirr gekommen und haben uns mit silbernem verlassen.“

Die Vernachlässigung aber, die hier hauptsächlich gemeint wird, ist, daß Livland nicht ausdrücklich in den Waffenstillstand mit eingeschlossen ward, den Polen mit Rußland in der letzten Zeit einging. Indem dies Land zugleich durch keine polnische Kriegsmacht geschützt wurde, war es gänzlich sich selbst und dem Zufall überlassen. Dies giebt Veranlassung, die verschiedenen zwischen den Ländern, seit dem Verfall und der Aufhebung der Ordens-Regierung geschlossenen Schutz-Subjections- und Unions-Verträge durchzugehen und die Erfüllung derselben in der Gegenwart zu prüfen. Es wird dargelegt, wie, bald nach der ersten Unterwerfung unter den König, von den lithauischen Ständen eine engere Vereinigung mit dem Großfürstenthum Lithauen beantragt wurde. Dann würde man, behaupteten die Stände, größern Eifer für die Vertheidigung Livlands bethätigen, weil es ein wirkliches Glied des Staatskörpers geworden wäre. Die auf solches Ansinnen und Versprechen erfolgte Einverleibung zu Lithauen bedingte in kurzer Zeit eine Vereinigung mit der Krone Polen. Jetzt hätten die Livländer gedacht, dem polnischen Staatsverbände mit vollen Rechten und Vortheilen anzugehören, aber es stellte sich schon gleich nach dem Tode des milden und ihnen gnädigen Königs Siegmund August das Gegentheil heraus. Zu der zweimal vorgenommenen Königswahl wurden sie nicht zugezogen, obgleich die geschlossenen Verträge sie dazu berechtigten<sup>38)</sup>. Indem sie in dieser Art der politischen

---

<sup>38)</sup> *Apologia: In eligendo novo rege Livonia contra foedera unionis bis exclusa.*

Rechte nicht theilhaftig geworden wären, sollten sie nur zu bald einsehen lernen, dafs sie auch der gewöhnlichen Schutzrechte nicht genössen, denn in den gedachten Waffenstillstand wurde ihr Land nicht mit aufgenommen, als wenn es ein für sich bestehendes und Polen nicht angehöriges sci<sup>39)</sup>. Dazu habe der Königliche Statthalter darin, Johannes Chodkiewitsch, meistentheils aufser Landes verweilend, durch Schreiben und durch zurückgehende Abgeordnete, den Castellan von Riga, Jacob Meck, und durch Albert Stabrawsky, sie versichert, dafs der Waffenstillstand auch auf Livland ausgedehnt sei, daher er verlangte, dafs niemand in Livland sich rüsten solle, damit man durch solche Bewaffnung den mächtigen Nachbar nicht reize und den Friedensstand selbst für Polen gefährde. Seinem Geheifs gehorchend, wäre das Land auch wirklich

---

<sup>39)</sup> *Apologia etc.: Illis vero memoria excidere non debuerat, quod juxta formulam foederis unius reipublicae seu patriae, unum corpus et membra unius solidi corporis facti fuimus, quodque simul prospera et adversa communia esse debuerint nobis; quo foedere in unam rempublicam, unam patriam condescendimus, jusque jurandum in hoc praestitum pro nervo totius communis istius publici status ac merito habendum fuerat. Sed neglecto ac praeterito juramento nervus quoque status communis reipublicae praecisus, non per nos, sed illos convulsus; non illis enim cordi fuit, ut totum Reipublicae corpus curarent, satis reputati, si nobis neglectis, partes saltem suas agerent. At judicet Serenissima Regia Majestas Vestra, judicent hoc omnes Christiani orbis Reges, principes ac populi, an cum vicinis, amicis, confoederatis, fratribus ac sociis ita agier oportuit.*

ohne innere Rüstung in Unthätigkeit und gänzlicher Rathlosigkeit verblieben und hätte dann am Ende, im Drange der Noth, so weit es damals noch möglich war, beim Herzoge Magnus, dem künftigen Verbündeten Polens, Schutz gesucht <sup>40</sup>).

Ueber den Administrator Chodkiewitsch werden überhaupt bittere Klagen geführt, indem er nicht nur nichts davon that, was man als seine Pflicht ansah, sondern auch noch auf Anforderungen und Bit- ten mit kränkenden Ausdrücken antwortete. Als Abgeordnete der Landschaft 1577 zu Paswald (Paswola) in Samogitien an ihn das Gesuch brachten, Mann und Rofs nach Livland zum Schutz desselben zu senden, erwiederte er im leidenschaftlichen Ausbruch, dafs er nicht eine rüdigte Kuh zur Hülfe schicken würde <sup>41</sup>).

---

<sup>40</sup>) *Apologia etc.: Ne tamen animos omnino dejicere videremur, nos non temeritate, no nperfidia, sed suprema necessitate coacti, Duci Magno credidimus, nosque cum illo conjunximus Principe, quem sciebamus non modo amicum, sed etiam fidelissimum Majestatis vestrae clientem prope futurum esse, quique nostra acceptatione Serenissimae Regiae Majestatis superioritati nihil praejudicatum, nihil detractum voluit, in hoc unice intentus, ut nos et ceteras provinciae reliquias, quoad fieri posset, toti Christiano orbi ac imprimis Serenissimae Regiae Majestati Vestrae etiam cum extremo vitae suae periculo servaret; id profecto etiam absque omni dubio praestitisset, si Regiae Majestatis Vestrae actiones cum eodem Principe interpositae, hosti a praememorato Alexandro (Polubiensky) propolatae ac proditae non fuissent.*

<sup>41</sup>) *Apologia etc.: Illa etiam responsa praetereunda non sunt, quae nuntii nostri ex Paswolda ab Administratore ad nos retulerunt, quod scilicet nil opis adferre nobis*

In der Art wurde das Land ohne Vertheidigung gegen den mächtigen Nachbarn gelassen, dennoch aber durch innere Maafsnahmen des Feindes Unwille erregt, russische Waaren mit hohen Zöllen belegt, der Handelszug belästigt, sogar Frachtgüter, für den Zar bestimmt, als sie in Pernau ausgeschifft, durch Livland geführt wurden, auf Geheifs des Administrators angehalten und weggenommen. Dies hatte dazumal zur Folge, dafs zuerst Salis, und bald darauf auch Pernau von den Russen erobert wurde, wobei zehn von den Livländern gefangen genommene angesehene Russen ausgesagt haben sollen, dafs der Administrator selbst die Einnahme Pernau's gewünscht und herbeigeführt hätte, um diese ihm aufsätzig Stadt auf diese Weise zu demüthigen <sup>42)</sup>).

Von den Kriegsvorgängen werden Einzelheiten aus dem Jahr 1575 und aus dem grossen Ueberzuge

---

*posset, ac si posset, ne quidem scabiosam vaccam nobis in subsidium mittere vellet.*

<sup>42)</sup> *Apologia etc.: Accedebat hoc quoque quod Moschicis mercatoribus ac illis etiam, qui propria ipsius Magni Ducis bona per provinciam ducebant, ex mandato Administratoris impunitè diriperentur, quam praedam ille deinceps ipse distribuit, servata sibi justa portione. Quare iterum Moschus in provinciam hanc nostram exagitatus ac vel provocatus, uti videbatur, occasionem arripuit novum inferrendi bellum. Primum Castellum Salis occupat, quo iter per maritima littora ad Parnoviam interciperet, ac tanto majore commoditate Parnovia, accessibus illis destituta, potiretur in posterum. Quam tum quoque non diu morans obsidione gravissima aggressus fuit, ac ut non occulte ferebatur — — — id scilicet Domino Administratore connivente vel invitante fieri u. s. w.*

im Jahr 1577 erzählt, besonders der Sturm auf Schloß Wenden. Wir haben schon oben, im Zusammenhange mit der vorangehenden Darstellung mehres davon angeführt und heben noch, da es Berichte eines Zeitgenossen sind, Einzelheiten heraus, die wir bei Vergleichung mit den vorhandenen geschichtlichen Beschreibungen dieser Zeit darin nicht aufgezeichnet gefunden haben.

Im September 1577, als Wolmar genommen war, wurden die Einwohner gefangen weggeführt und mit ihnen ihr Prediger, dessen Namen die Apologie erhalten hat. Er hieß Joachim Mesekow, war aus Meklenburg gebürtig und wird ein frommer und gelehrter Mann genannt<sup>43</sup>). Desgleichen erfahren wir den Namen des evangelischen Predigers in Wenden, dessen Tod *Hiärn* erzählt<sup>44</sup>). Dieser hieß Johannes Stapel, auch Pommer genannt (vielleicht weil aus Pommern gebürtig), und war Prediger an der lettischen Kirche<sup>45</sup>).

Den Ursprung der im Jahr 1554 vom Stift Dorpat geforderten Landsteuer stellt die Apologie fol-

<sup>43</sup>) Des Rectors Johann Heinrich Block „Nachricht von den Predigern in Wolmar“ (*N. nord. Misc.* 13. u. 14. Stück) beginnt erst mit Johann Caschenius, der um das Jahr 1640 Pastor in Wolmar war. [Nach handschriftlichen Anzeichnungen war „Joachim Mesekau, Pastor zu Wolmar, 1576—78 in russischer Gefangenschaft.“]

<sup>44</sup>) *Hiärn a. a. O. S. 317.*

<sup>45</sup>) *Apologia etc.: Johannes Stapel, alias Pommer, rusticanae plebis Concionator, devotissimus vir, Dei verus minister.*

gendermafsen dar. Vor alters waren die Wälder um Neuhaus gegen das Pleskauer Gebiet von sehr grosser Ausdehnung. Die Bauern von jenseits sowohl, als die Untersassen des Stifts Dorpat, überschritten daher, bei Aufsuchung wilder Bienenstöcke, häufig die Grenze, ohne es selbst zu wissen. Es kam dadurch der Gebrauch auf, dafs der Finder von Bienenstöcken, diese, wenn sie einmal von ihm belegt waren, als sein Eigenthum behielt, selbst wenn sie über der Grenze im auswärtigen Gebiet lagen, nur sollte in solchen Fällen der Immenzehnt an die Kirchen des Gebiets entrichtet werden. Demnach trugen Stiftische Bauern einen Antheil von Wachs und Honig an Pleskauische Kirchen ab, und umgekehrt lieferten dortige Insassen eine ähnliche Abgabe in's Stift. Dies währte bis zur Erbauung des Klosters in Petschor, worauf, da es nah an der Grenze lag, die gegenseitige Abgrenzung schärfer gezogen ward und der Gebrauch aufhörte, doch gab er später, aus daher rührenden Beziehungen, Veranlassung zu der Steuerforderung vom Stift Dorpat. Also wird der Hergang in der Apologie vorgestellt. *Nyenstädt* berichtet in ähnlicher Art: „dafs die alten Pacta und Schriften davon (der geforderten Steuer) nicht mehr Nachrichte geben, denn alleine, dafs an den Moskowitzischen Grentzen sollten etzliche Bauren gewohnt haben, die etzliche Honigsbäume vber der Grentze gehabt, wovon sie denen, welchen der Grundt zugestanden, jährlich nach der Anzahl des Honigs, so auf jedes Jahr gefallen, gegeben haben“<sup>46)</sup>.

<sup>46)</sup> *Franz Nyenstädt's Chronik, Ausg. v. Tielemann*  
Mitth. a. d. Livl. Gesch. II. 3.

Die äußere Abfassung der Apologie ist rednerisch und dabei nicht frei von Wiederholungen. Ihr Verfasser gefällt sich in Gleichnissen aus der heiligen Schrift und in Anführungen von Beispielen aus der römischen und griechischen Geschichte, so wie von Stellen und Aussprüchen alter Dichter. „Ew. Majestät,“ sagt er an einem Ort dem Könige Stephan, „umfasst die Geschichte voriger Jahrhunderte, ja der ganzen Vergangenheit und wird uns anders beurtheilen, als die, so uns übelwollen. Die Zeit, da man uns gleich den Mysiern eine Beute für Jedermann achtete, wird aufhören. Wir haben aus dem Munde des Landmarschalls Fromhold von Tiesenhausen<sup>47)</sup> Ew. Majestät Antwort vernom-

---

S. 40. in den *Mon. Liv. ant. Bd. II.*; vergl. *Arndt Th. II. S. 177. n. c.*

- <sup>47)</sup> Die Livländer schickten den bekannten Joh. Taube und den Landmarschall Fromhold von Tiesenhausen 1577 an den König Stephan, als er Danzig belagerte, um Hülfe zu erbitten. Der König versicherte sie eines gewissen Beistandes, sobald der Zwist mit Danzig würde beigelegt sein. S. *Lengnich Th. III. S. 251 u. 266.*; *Gadebusch, livländ. Jahrb. Th. II. Abschn. 1. §. 102 u. 111.* — Taube und Kruse werden in der *Apologie transfugae und proditores* genannt und Klage darüber geführt, dass einem von ihnen das Schloß Treiden mit dem Gebiet eingeräumt worden sei, das doch zum Sitz und zur Erhaltung des Livländischen Landgerichts bestimmt war. Demnach können die genannten Männer nicht Antheil an der Abfassung der *Apologie* genommen haben, und die Klage über Schmälerung der zur Verwaltung der Justiz bestimmten Einkünfte, weist wieder einigermaßen auf den Landrichter Geilsheim hin.

men und wissen, welche edle, eines großen Fürsten würdige Thaten wir zu erwarten haben.“ Weiter fortfahrend und die Livländer rechtfertigend, wenn sie säumig oder gar nicht in's Feld gerückt sind, setzt der Verfasser in seiner Feindseligkeit gegen Chodkiewitsch hinzu: „Sie entbehrten der Rathschläge eines geübten und weisen Heerführers, daher Chabrias, ein vortrefflicher Feldherr, zu sagen pflegte: furchtbarer sei ein Heer von Hirschen, wenn es ein Löwe führe, als ein Löwenheer, das von einem Hirsch befehligt wird.“ Auf den König werden hingegen in weissagender Art Julius Cäsar's bekannte Worte, als er Pharnaces geschlagen, angewandt und zugleich gesagt: daß er es sei, der mit jener goldenen, homerischen Kette, dem Jupiter gleich, die Feinde des verzweifelnden Landes zu bändigen wissen werde. Das Ganze schließt mit einem beredten Aufruf, darin das zerstörte, verwüstete Land geschildert wird, das sich mit seinen Wäldern, Hügeln, Flüssen, Tempeln, Gräbern und Trümmern dem König hülfeflehend zu Füßen werfe.

Tag und Monat, an welchen die Apologie unterschrieben oder übergeben ward, sind nicht aufgezeichnet, nur ist in der alten Ueberschrift, die oben mitgetheilt wurde, bemerkt, daß der Inhalt sich auf die Kriegereignisse des Jahres 1577 bezieht. Da die russischen Heere Livland erst in der letzten Hälfte des September-Monats verließen und hernach auch noch einige Zeit verstreichen mußte, ehe die versprengten und zerstreuten Landesvorstände sich irgendwo sammeln konnten, um einen gemeinsamen Beschluß zu fassen, dazu die Schrift selbst von ei-

nem beträchtlichen Umfang ist und auf ihre Abfassung eine gewisse Zeitfrist gerechnet werden muß, so darf man annehmen, daß sie erst im Laufe des folgenden Jahres zu Stande gekommen und vollends übergeben worden ist. Weil nun auf der andern Seite ihre Erwägung und Beantwortung gleichmäfsig einige Zeit in Anspruch nahm, so kann es sich wohl gefügt haben, daß die Königliche Erwiederung erst 1579 erfolgte. Wenigstens findet sich in *Dogiel's* Sammlung eine Antwort des Königs Stephan auf ein schriftliches, nicht näher bezeichnetes Gesuch der Livländer, die am 11. Juni 1579 aus Wilna ertheilt ist und ihrem Inhalt nach eine Entgegnung auf die *Apologie* sein kann<sup>48)</sup>.

---

<sup>48)</sup> *Responsum, Sacrae Regiae Majestatis nomine Nuntiüs ab Equestri Ordine Transdunensis Livoniae Ducatus missis datum, Vilnae die 11. Junii 1579.* in *Cod. Dipl. Regni Poloniae T. V. n. CLXXVI. p. 299 — 300.* *Gadebusch*, der dieses Antwortschreibens in seinen *Jahrb. Th. II. Abschn. 1. §. 116. S. 216.* gedenkt, bemerkt dabei, daß es sich sonst nirgends, als nur in der *Dogielschen* Collection fände. Auch dieser Umstand spricht für unsere Voraussetzung, daß dies *Responsum* eine Antwort auf die *Apologia* sei. Bei den trüben Zeiten, in welche jenes Schreiben gehört, ging sowohl das der Livländischen Ritterschaft übergebene Original, als auch die Urschrift ihres Gesuchs an den König (die *Apologie*) in Livland verloren. Indessen findet sich in einem alten Gesandtschaftsbericht, welchen wir gleich näher angeben wollen, eine gleichzeitige Erwähnung, die zweifelsohne auf die *Apologie* sich bezieht und auf eine gewisse Verbreitung der Schrift zu ihrer Zeit hinweist. Der hier gemeinte Bericht ist: *Jacobi Vlfeldii,*

Indem wir hier die biographischen und literarischen Zusammenstellungen über Geilsheim schlie-

---

*Regii Danorum Consiliarü, Legatio Moscovitica sive Hodoeporicon Ruthenicum, edit. ex Bibliotheca et Studio Melchioris Goldasti Heiminsfeldii. Francofurti, apud M: Merianum, MDCXXVII. 12. und 66. S. kl. 4.* Ulfeld durchreiste Livland auf dem Hin- und Rückwege von Moskau im May und September 1578, und gedenkt in seiner Beschreibung mehrerer Zeitergebnisse. Indem er aber über die Einnahme Wendens und die Gefangenschaft des Herzogs Magnus sich kurz gefasst, setzt er S. 55. hinzu: „*Cum ad instituti nostri propositum non pertineat, missum id faciamus et Apologiam Livonensium nuper acditam consulendam indagatoribus relinquamus, quae miserabilem istius calamitatis exitum perstringit.*“ Der Zusatz „*nuper acditam*“ könnte auf die Vermuthung führen, daß die *Apologie* im öffentlichen Drucke erschienen, allein es besagt doch wohl nichts mehr, als: bekannt gemacht, bekannt geworden, so wie bei *Livius* „*in vulgus editum*“ vorkommt in dem Sinne: unter die Leute gebracht. — [Die vorstehend angeführte Original-Ausgabe des Ulfeldschen Gesandtschaftsberichts ist bereits eine Seltenheit geworden (das Gräfl. Rumanzowsche Museum in St. Petersburg besitzt ein Exemplar desselben, so wie die Universitäts-Bibliothek zu Upsal, s. *P. F. Aurivillii Catalogus libror. impress. Biblioth. Regiae Acad. Upsal. Ups. 1814. 4. p. 936.*) und *Ebert* hat solche in seinem *Bibliographischen Lexicon* nicht angeführt. Indessen ist nach derselben der Bericht in neuester Zeit in den *Scriptores historiae Ruthenicae exteri Sacc. XVI. Collegit et ad veterum editionum fidem edidit Adalbertus de Starzewski. Vol. I. Berolini et Petropoli MDCCCXLI. gr. 8.* unter No. X., wieder abgedruckt worden, doch wie es scheint,

fsen, wissen wir wohl, wie unvollständig sie sind und wie vieler Ergänzung sie noch bedürfen, aber wir haben nicht mehr Angaben über ihn auffinden können. Mögen diese unvollkommenen Nachrichten der Anfang sein, um durch erregte Aufmerksamkeit der Geschichtsfreunde zu vollständigeren zu gelangen. War Geilsheim auch nicht der Verfasser der *Apologie*, so bleibt ihm doch der Ruhm eines verdienten, ausgezeichneten Geschäftsmannes, der an vielen wichtigen Sendungen und Staatsverträgen und namentlich, durch die von ihm als Vormann übergebenen 26 Artikel, auch an der Abfassung des Landes-Privilegiums vom Jahr 1561 Antheil hat. Sein Name sollte deshalb der Vergessenheit nicht in der Art verfallen, dafs selbst dessen Schreibart ungewifs geworden ist.

---

nicht eben sehr correct. Die ausgezogene Stelle findet sich in diesem Abdruck *pag. 24.*, aber mit einem hässlichen Druckfehler, nämlich *in dagateribus st. indagatoribus.* — In der Anführung der *Apologie* durch den gelehrten dänischen Gesandten Ulfeld kann man wohl einen Grund mehr für die Annahme finden, dafs solche das Werk des aus Dänemark nach Livland gekommenen, ehemaligen Rechtslehrers zu Kopenhagen und frühern königl. dänischen Beamten Gildsheim sey.]

---

# A n h a n g.

## Beilage A.

Schreiben des Administrators Johann Chodkiewitsch an den Rath Reimpart Geilsheim aus Dubno vom 10. April 1577.

*Vnsern gnädigen Gruss, günstigen vnd geneigten Willen zuvor, Achtbar und hochgelahrter Rath vnd lieber getreuer.*

*Wir mugen Euch in Gnaden nicht verhalten, dass Vns in kurtzem von glaubwürdigen Personen vertravlich vnd eigentlich zu Ohren gekommen, als sollte der durchlauchtige Hochgeborne Furst, Herzog Magnus etc. vnser frevndlicher Herr Bruder vnd Nachbar im Vorhaben seyn, sich von dem Muschowiter mit seinen innehabenden Festen an diese Oerter zu begeben, da er alleine wissen mochte, was er sich für Schutz bei Königlicher Mayestät vnd Vns zu getrösten vnd mit einem furstlichen Unterhalt samt den seinigien versichert vnd versehen werden möchte. Weil wir aber der Dinge noch zur Zeit ganz vngewiss vnd des guten Fursten selbst mündliche vnd schriftliche Erklärung nicht haben vnd wir seine Liebden dennoch aus des Muschowiters Händen ganz gerne gerettet vnd geholfen sehen vnd wissen wollten, zudem auch wir den Handel bey vnserm gnädigsten Konige vnd Herrn desto beständiger vnd grundtlicher vortragen vnd befördern mochten, so scind wir entschlossen zu ge-*

wisser Erkundigung was Seiner Liebden grundlegliche vnd endliche Gemüths-Meinung seyn möchte, eure Person an dieselben mit diesen Händeln vnd Werbungen abzufertigen, sonderlich weil ihr zuvor Seiner Liebden Herrn Vater hochlößlicher milder Gedächtniss gedienet, dass also Seine Liebden vielleicht eurer Person mehr Zutrauen vnd Ihres Herzens Grund eröffnen werde.

Gesinnen demnach an euch ganz gnediglich, weil der Königlichen Mayestät, vns vnd dem Veberdünischen Fürstenthum mercklich vnd viel daran gelegen, ihr euch unsäumlich erhebet vnd an Seine Liebden, wo dieselbe am füglichsten vnd zum forderlichsten anzutreffen, benebenst dem Creditiv, so wir euch hierbey verwahrt vbersenden, begehbet, den obgemeldten Handel gantz vertrawlich nach freund-nachbar- vnd brüderlicher Begrüßung eurer Bescheidenheit nach eröffnet vnd vortraget, auch mit Fleiss anhaltet, da die Sachen auf gute Wege vnd wasserley Meinung dieselben gerichtet seyn sollten, auf dass ihr eine schriftliche nachrichtliche Antwort von Seiner Liebden bekommet vnd erlanget, wornach wir vns zu richten haben mügen, sintemahl wir in Kurzem mit Hülfe vnd Zurath Gottes noch vor Johannis, nicht mit einer geringen Anzahl Kriegsvolcks in das Veberdünische Fürstenthum gewisslich ankommen werden, vnd sobald ein Bescheid, er sey gleich wie er wolle, gefället, denselben durch Tag vnd Nacht dem Adam Timme, Vnserm Hauptmann auf Ronneburg, beneben eurem Privat-Schreiben vberschicket, welcher die Briefe durch

seine eigene Diener laut vnserm an ihn ergangenen Befehlich durch Tag vnd Nacht, weil wir noch bey der Koniglichen Mayestät anwesend seynd zu Handen schaffen wird, dann wir innerhalb sieben Wochen der Händel einen gewissen Bescheid haben wollen, dann wir vns sonst um keiner andern Ursache, als dieser einigen Handlung halben, an Ihre Konigliche Mayestät begeben haben.

Da eüch auch dieser Sachen etwas wissend auf was Mittel vnd Wege dieselben stunden oder mochten gerichtet werden, dasselbe wollet ihr vns vor eürem Auszuge an Seine Liebden zum schleunigsten vermelden, welches ebenmässig der Adam Thim vnsäumlich an Vns fertigen wird.

Summa, ihr werdet nichts vnterlassen, was zur befurderung dieses Handels nöthig sein mag, in dem allen vollenbringet ihr der Koniglichen Mayestät vnd Vnsere zuverlässige Meinung, vnd soll eüch eüre angewandte Mühe vnd bewiesene unwandelbare Treüe von der Koniglichen Mayestät vnd Vns wircklich in allen Gnaden belohnet werden, vnd thun eüch hiemit Göttlichem Schutze empfehlen.

Datum Dubna den 10. Aprilis Anno LXXVII.

Chodkiewitz

manu propria.

Der Pass, so wir hiebey mit vbersenden, den sollet ihr allein auf ein Nothfall bey eüch haben vnd nicht eher Jemandts zeigen, es erfordert dann die Gelegenheit, dann dieser Handel im geheim zugehen soll.

## Abschrift des Passes.

*Wir Johann Chodkewitz Graf zu Schlowa, Bikow und Meisch, Herr zur Wilde, der Lande Sameitten und vber Liefland Starost, Administrator General und oberster Feldherr, des Gross-Fürstenthums Littowen Ertz-Marschalk, zu Couwen, Klottelenn und Telschen Verwalter etc.*

*Entbieten allen und jeglichen des Königlichen Vberdünischen Fürstenthums Castellanen, Räten, denen von der Ritter- und Landschaft Haupt-Amt- Deutschen und Polnischen Kriegs-Leuten und allen andern Eingesessenen vnsern gnädigen grossgünstigen und geneigten Willen, und fügen Eüch sämptlich und einem Jeden insonderheit hiemit zu wissen:*

*Dass wir den Achtbaren und Hochgelahrten Vnsern Rath und lieben getreüen Reimpartum Geilsheim, beider Rechten Doctor, in der Königlichen Mayestät vnsern und der Lande nothwendigen Geschäften an den Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten Hertzog Magnum etc. Vnsern freündtlichen und vielgeliebten Herrn Bruder und Nachbarn abgefertigt.*

*Ist demnach an eüch semplich und an einen Jeden insonderheit vnser ernster Wille und Befehlich, sie wollten obgedachten Vnsern Rath nebenst den seinigen nicht allein frei, fhelich, sicher und vnaufgehalten seinen Weg hin und wieder nehmen und passiren lassen, sondern ihn auf sein Ansuchen und Begehren, wegen der Königlichen Mayestät und vnsernthalben alle günstige und gute Befurderung unweigerlich bezeigen.*

*In dem geschieht der Koniglichen Mayestät ganz gnädige vnd unsere zuverlässige Befehlsmeinung etc.*

*Datum Dubna den 10. Aprilis Anno 77.*

*Chodkewitz*

*manu propria.*

(Nach beglaubigten Abschriften alter, ungefähr gleichzeitiger Copien im Großherzoglich-Mecklenburgischen Archiv zu Schwerin.)

### **B e i l a g e B.**

Schreiben des Herzogs Magnus von Holstein an den Doctor Rempert Gildesheim, vom Schloßs Helmet den 19. Mai 1577.

*Von Gottess gnaden Magnuss Erwelter zum Koning in Lifflandt etc. Erb zw Norwegen, Herzogck zu Schleswig, Holstein, Stormarn vnd der Ditmarsehen, Graf zw Oldenburgh vndt Delmenhorst etc.*

*Vnsern gnedigsten gruss Zuvor Achtbar vndt Hochgelarter lieber besonder Wir haben auss dess Hauptmans auf Ruyen ahn Vnssernn Rath vndt lieben getrewen Christianum Schrapfern ergangenen schreiben ewre anKunft vndt dass Ihr von ewrer Obrigkeit mit werbungen ahn vnss abgefertiget ganz gerne vernommen, wollen auch ewrer Jegen morgen abends bey Vnsserm Hause Karkuss auf einem gewissen orte, dahin euch etliche der Unssern so wir Jegen ewre AnKunft auf den wegk verordnet ahn vnss führen werden, gnedigst gewertiget ssein vnd folgends Vbermorgen*

als *Künftigen Dinstagk zw früher tage Zeit ewre werbe gnedigt anhoeren, einnehmen vnd mit andtwordt wiederumb abfertigen, Jdoch tuhen wir eüch zw dero behuef ein frej sicher christlich vnd vnbescharlos geleit ahn vnd abzuziehn, auch ad evitandos quoscunque eventuum casus hiemit in Craft diez gnedigt mittheilen, Wolten wir eüch alle gefhers hierin aussgeschlossen darnach zu richten gnedigt nicht verhalten. Datum auf Vnsserm Hause helmed den 19. May Anno etc. 77.*

*Magnus manu*

*ppa*

Aufschrift:

*Dem Achtparn vndt Hochgelarten, Vnsserm lieben besondern Remperto Gildesheim, beider Rechten Doctori.*

Anmerkung. Dieses Schreiben findet sich im wohlerhaltenen Original in der Sammlung alter Urkunden, deren in der Anmerkung zur *Beilage E.* des weitem gedacht wird. Dasselbst ist es *Bl. 214.* paginirt. Die hier unter dem Schreiben hinzugefügte Aufschrift an den Empfänger, steht auf der äußern Fläche des in Briefform zusammengelegten Papierbogens, und darunter, mit anderer, flüchtiger Handschrift, wahrscheinlich von Geilsheim selbst geschrieben, liest man die Worte: *Rp. Sontags Exaudi anno infrascripto post meridiem hora prima.* (Sonntag Exaudi fiel 1577 auf den 19. Mai; mithin empfing Geilsheim das Herzogliche Schreiben bald nachdem es unterzeichnet worden war, und muß sich unweit Schlofs Helmet aufgehalten haben.)

## B e i l a g e C.

Schreiben des Herzogs Gotthart von Kurland aus Riga vom 22. Juli 1577.

*Von Gottes Gnaden Godthart in Lieffland, zu Churland vnd Semgallen Herzog.*

*Vnsern gnädigen Gruss vnd geneigten Willen zuvor, Ehrenvester vnd hochgelahrter lieber besonderer.*

*Wir haben aus eurem abermaligen Schreiben den Bericht des Feindes Gelegenheit vnd Vorhaben, auch von dem erbärmlichen Zustand dasselbst vernommen, welches vns dann sehr hoch zu Herzen gehet, dass demselben Feinde ein solches leider verhängt werden muss. Gott wolle sich vnser erbarmen vnd durch seine gnädige Schickung dieses langwierigen Jammers vnd Elendes vnter seinen armen Christen in diesen armseligen Landen dermalen ein Ende machen. Wir sind zwar vnser Theils wie eüch nicht unbewusst, zeitlich in Werck gewesen, der Hoffnung, dass man aus den Ortern auf vielfältiges Ersuchen, Flehen vnd Bitten mit nothdürftigem Entsatz auch was würde darbei gethan haben, wie aber derselbe erfolget, bedarf keiner Erinnerung. Ob es bey Vns gestanden, beiden, von Eüch vnd Vns das dreüende Vnheil abzuwenden, habt ihr leicht zu ermessen, denn was die, bei denen die Administration stchet, zu den Händeln gethan, ja wie starck man vns vertröstet, dass es keine Noth haben würde, auch wie die Aufrüstung in diesen Landen, ingleichen dass wir in bevorstehenden*

*Gefährlichkeiten Rath vnd Trost gesucht vnd aufgenommen, solches ist euch auch nicht unbewusst, darauf man sich gleichwohl fast verlassen vnd die Lande in Sicherheit gesetzt werden. Worzu es aber itzo leider über das alles kommt, giebt die Erfahrung mit Schmerzen zu beklagen.*

*An die Königliche Mayestät haben wir zwar Posten über Posten geschicket vnd keinen Fleiss oder Kosten gespart, daher den armen Landen Rettung, Trost vnd Schutz zu erlangen. Darauf wir denn abermal vor kurzer Zeit von Ihrer Mayestät geströset, wie dieselbige mit aller Sorgfältigkeit dahin gedenken wollten, da der Feind die Lande überziehen würde, dieselben ungeschützt vnd ungerettet nicht zu lassen, worzu Gott seine Gnade geben wolle.*

*Vnsers Theils wollen wir dennoch an Vnserm Vermögen auch nicht mangeln lassen, wie wir dannoch ehegestriges Tages so viel wir von den Vnsern entraten können, nach Kockenhausen abgefertiget, sich mit den daselbst anwesenden Kriegsleuten, so starck sie immer können zusammen zu thun vnd mit Gottes gnädigem Reistande, am Feinde zu versuchen.*

*Mit den Rigischen stehen wir itzo in Handlung, wie ihr eürs Theils was ansehnliches zusammen bringet, darum werdet ihr eüch bemühen. Wollet, als ihr nächst Gott best vnd beständigst könnet eüch aufhalten, bis der anziehende Entsatz, dessen wir nunmehr täglich vnd stündlich vermuthend, hereingelaget, dass man also con-*

*unctis et majoribus viribus dem Feinde widerstehen muge.*

*Welches wir in Eile gnädiger Meinung vngeantwortet nicht lassen wollen.*

*Datum Ryga den 22. Julii Anno 77.*

Anmerkung. Das voranstehende Schreiben wird hier nach einer beglaubten Abschrift der im Großherzoglich - Mecklenburgischen Archiv zu Schwerin aufbewahrten alten, ungefähr gleichzeitigen Copie mitgetheilt. Es ist wahrscheinlich an Geilsheim gerichtet; vergl. oben *Anmerk. 51*. Noch ist zu bemerken, dafs die Abschrift beim Datum die Jahreszahl 1578 hat; es steht dieselbe aber wohl nur durch einen übersehenen Fehler des Abschreibers, da der Inhalt, des herzoglichen Schreibens von Ereignissen des Jahres 1577 handelt, und dasselbe sich obendrein als Anhang zu einer Schrift, der mehrerwähnten *Apologie*, erhalten hat, die in's Jahr 1577 gehört. Daher ist hier oben „Anno 77“ gesetzt.

## B e i l a g e D.

Unter den Abschriften aus dem Mecklenburgischen Archiv in der Manuscripten-Sammlung des Gräfl. Romanzowschen Museums findet sich auch ein Schreiben der Herzogin Anna von Kurland an ihren Bruder, den Prinzen Christoph von Mecklenburg, aus Riga, vom 16. September 1577 (vergl. *Mittheilungen aus der livl. Gesch. Bd. I. Heft 3. S. 464.*). Da die Herzogin darin die Kriegsvorgänge dieses Jahres in einem allgemeinen Umrifs beschreibt, und ein Verzeichnifs der eingenommenen festen Orte über-

schickt, so theilen wir das Schreiben in einem Auszuge und das Verzeichnifs ganz mit, da es Einzeinheiten enthält, die sonst nicht bekannt sind.

*Was wir aus angeborner Schwesterlicher vorwandtnuss ehren liebs vnnnd gutts vormuegenn ider Zeit zuvorn.*

*Hochgeborner Furst, freündtlicher hertzlieber Herr Bruder — — — — —*  
 — — — — —

*Vnd konneu daneben Eurer Liebden mitt gar betrubtten vnd bekummertten hertzenn diesenn auch kleglichen vnd erbarmlichen Zustandt dieser lande vnberichtet nicht lassenn, Was massen leider der — — — Feindt diesen vorgangenen Sommer das ganze Vberdunische Fürstenthumb Erstlich durch eine gewaldige streüffende Rotte uberziehen vnnnd hin vnnnd wieder — — — — vorhehren vnnnd zernichttigen lassenn, das dauon nicht genugsamb zu schreibenn, Als ehr aber keinen schutz, hilffe oder widerstandt im Lande vormerckett, der Jne genugsamb seinn konnte, Wie dann (Gott erbarm sichs) die domesticae vires durch das langkwierige vhnaußhorliche Kriegeswesen, von so uielemn Jahren her, dermassenn erschepffett vnnnd ausgemergeltt, das diesen armen landenn vnmüglich einen solchen — — — — — mechtigen Feindt justis viribus fur sich selbes zu wiederstehenn, So hatt Ehrns bei voriger gebtler vnnnd vollenbrachter Tiranneyn nicht wenden lassenn, Sondern ist — — — — nebenst seinem Eldestenn Sohne mitt grosser machtt von Reüssen vnnnd Tadternn selbst vorttgezogen, hatt ein Hauss*

nachdem andern mitt gewaltt erobertt, biss ehr endtlich der meistenn vnnd furnembstenn vestenn oder Heübttheuser vnd so zu rechnenn, numehr — — — des gantzen iberdunischen Furstenthumbs lengest der Düna, biss vff einn geringes nach der Stadt Riga vnd dem Schlosse Dunemunde mechtigk, vnnd also der Dünestrom seine Grentze worden, *Wie Eüre Liebden dan aus eingeleger Vorzeichnus der Stede vnnd Heuser habenn zu ersehenn, daher wir numehr, sonderlich bej Winters Zeittenn schier keine stunde fur seinem Vberfall, wo Ihne Gott nicht sonderliche mittel, die Ihme in seinem Feindtlichenn furhabenn zuruckhaltenn, in den Wegk schickett, sicher sein dürffenn, Gott wolle sich vnser väterlich erbarmen vnd vnns — — — — — gnediglich bewahren, schutzenn vnnd erhaltenn vmb seines Heiligen Namens ehre willenn. Das Grosfurstenthumb Litawen ist vff verordnung vnnd beuelich der Königlichen Mayestät zu Polen etc. in vast grosser auffrustung vnd gedencken dem Feinde nebenst den vnseren wiederumb den Kopff zu pietten vnd einen abbruch zu thunn — — — — Welchs wir Eurer Liebden zu dem wir vns noch alles gutten vorsehenn mit gar betruebttenn hertzen nicht haben vorhaltenn können vnd bitten Eüre Liebden freündtlichenn dieselben wollenn vnser freündtlicher hertzlicher Herr Bruder seinn vnd bleibenn, vnnd vnser in diesem erbarmlichen Zustande noch eingeckenck sein vnnd so gar vnnd gantz nicht vergessen. Wormitt wir Eüre Liebden Gottes gnedigenn schutz bei gutter leibesfristung lange zu er-*

haltenn, treülich thun befehlenn. Datum Riga den  
16. Septembris Anno etc. 77.

Von Gottes Gnaden Anna geborne Fürstinn  
zu Mecklenburgk etc., in Liefflandt zu  
Churlandt vnd Semgallienn Hertzogin etc.  
eürer liebden geliebte schwester anna her-  
tzogin zu kurlant mein eigen hant.

(Ueberschrift.)

Dem Hochgebornen Fürsten Herren Chri-  
stoffern, Hertzogen zu Meckelburgk, Fürsten  
zu Wenden, Grauen zu Schwerin, der lande Ro-  
stogk vnd Stargardt Herren, Vnserm freündtlichen  
Herrn Brudern zu Seiner Liebden handen etc.

### V o r z e i c h n u s

der Stede vnd heuser so — — — diesenn vorgangenen  
Sommer feindlich erobertt vnd eingenommen

- 1) Lutzenn hat Jurgen von Altenbogkum Inne
- 2) Rositten gehabt wegen Königlicher Mayestät.
- 3) Margenhausen, Fabricius ein Welscher wegen Kö-  
niglicher Mayestät.
- 4) Duneburgk, der Talwasch ein Littauscher Castel-  
lan wegen Königlicher Mayestät.
- 5) Creutzburgk, Jost Forstenbergk Wendischer  
Castellan wegen Königlicher Mayestät.
- 6) Laudon, hatt hanss Tessmer innegehabt wegen  
Königlicher Mayestät.
- 7) Sesswegen, hatt Johann Taube erblich innegehabt
- 8) Schwaneburgk, Waltter von Rosen eingehabt  
wegen Königlicher Mayestät.
- 9) Rerson vnd hat hinrich von Tiesenhausen
- 10) Caltzenau erblich inne gehabt.
- 11) Erla, Johann von Tiesenhausen erblich.
- 12) Festen, Framholtt von Tiesenhausen erblich.

- 13) *Tirsen, Johann Tiesenhausen erblich.*  
 14) *Pebalgenn, Johann von Groll, wegen Königlicher Mayestüt.*  
 15) *Arges, haben die Polen Innegehabtt.*  
 16) *Runneburgk*  
 17) *Schmiltten* } *haben die Polen Innegehabtt.*  
 18) *Trikaten* }  
 19) *Wolmar* } *Stede, die heüser haben die Polen cinge-*  
 20) *Wenden* } *habt.*  
 21) *Kockenhausen ein Stedlein, das Schloss hatt Herr Christoff Radziuiel wegen Königlicher Mayestüt ingehabt.*  
 22) *Ascherade, Johan von Münster.*  
 23) *Lennwarden, Herr Radziuiell.*  
 24) *Suntzell, Christoff Richter erblich.*  
 25) *Lemborch, Jurgen Furstenbergk erblich.*  
 26) *Nitow, Jurgen Rrabeck Castellan erblich.*  
 27) *Schuigenn, Arendt von Galen nachgelassene Widtfraw erblich.*  
 28) *Jurgensborgk, Jost vnd Steffen Klot erblich.*

(Die Abschriften, sowohl des Schreibens der Herzogin als des Verzeichnisses sind, als von den im Großherzoglichen Archiv zu Schwerin aufbewahrten Originalen genommen, vom Archivrath Chr. G. Evers am 9. März 1817 beglaubigt.)

## B e i l a g e E.

*Grundtlicher vnd warhafftiger Bericht Was sich nebenst dem Muschkowitterschen Vberzugk Anno 1577 In Liefllandt tzugetragen \*).*

---

\*) Es findet sich dieser Bericht in dem Bande alter livländischer Original-Urkunden aus dem Fürstl. Sapienhaschen Haus-Archiv zu Dereczin, über den Herr Hof-

— — — — — *Kurz nach Ostern seindt Zeitung nach lifflandt vom Muschkowitter Kommen, daz ehr sich gewaltigk Im Stift Nau-gart vnd Pleskaw rüstete vnd eigener Person die lande zu Lifflandt vberziehen wollte.*

*Vnd seindt dem Grossfursten Herzock Magni*

---

rath Dr. *Napiersky* in den *Mittheil. aus der livl. Gesch. Bd. II. Heft 1. S. 86 ff.* nähere Nachricht giebt. Er ist auf vier Folioblätter geschrieben und im erwähnten Bande *III. 200—205.* paginirt. Da die archäographische Commission zu St. Petersburg die Herausgabe der ihr vorliegenden Urkunden und alten Handschriften im Druck beabsichtigt, so werden hier nur Bruchstücke des Berichts, übrigens nach einer genau genommenen Abschrift, mitgetheilt. Die zwei Papierbogen, worauf der Bericht geschrieben ist, sind in Gestalt eines Briefs zusammengelegt gewesen und auf der äußern Fläche befindet sich, aufser der anfänglichern innern, eine zweite auswendige Aufschrift und Angabe des Inhalts, darunter aber von einer andern Hand die Bemerkung: *ex interceptione acquisitum Vilnae 7. Januarii 1578.* Es ist also der Bericht der Wahrscheinlichkeit nach ein offizieller und aufgefangener, obgleich über dessen eigentliche Bestimmung nichts Gewisses vorliegt. — Die mehr erwähnte Urkundensammlung scheint ursprünglich im Besitz der Familie *Chodkiewicz* gewesen zu seyn, indem darin mehrere Königliche Original-Schreiben an den Livländischen Administrator *Johann Chodkewitsch* enthalten sind und ist vielleicht durch Geschenk oder Erbtheilung an die Familie der Fürsten *Sapieha* gekommen. Diese Voraussetzung erklärt, woher so viele und wichtige livländische Urkunden und Scripturen sich in Lithauen haben häufen können. Sie gehörten dem Administrator *Chodkiewicz.*

*Anschnge bewust gewesen, darumb ehr auch Herzock Magnum zu etlich malen ahn sich nach der Pleskauw gefurdert, als derselbe ankommen hat er Inen zwar beschuldiget, Aber sein entschuldigung angenommen vnd nebenst stadtlicher verehrungk mit den seinigen von sich gelassen, da ehr dan zugleich herzogk Magno versprochen solle haben, daz waz ehr zu Lifflandt vor seinem Vberzuge In der gutte ehrlangen konte an Stedt vnd Schlessern, ausgenomen daz Vberdunsche, dasselbe wollte ehr Im alles Erblich vnd eigen lassen.*

*Mit solcher Lockung Ist Herzogk Magnuss In Lifflandt wiederumb ahnkommen, darauss einen mut geschöpfft vnd alle tractaten, so ehr mit der Konigl. Mayestät, dem Herzog auss Curlandt vnd dem Herrn Administratorn angefangen vnderlassen vnd hindangesetzt vnd neuhe geferliche practicken vnd anschnge mit der Konigl. Mayestät landen vnd vnderthanen durch allerlej vngeheimbte, vnmugliche vnd leichtfertige persuasionses vnd griffe vorgenommen, Vnter welchen ehr drey vornemer Puncten Jedoch mit keinem grunde wie solches leyder der aufgang vnd endt geben, gebraucht vnd furgeben, als erstlich . . . . .*

(Diese drei Puncte waren: 1) Des Herzogs gutes Vernehmen mit dem Grofsfürsten und sichere Aussicht auf dessen Unterstützung. 2) Einwilligung des deutschen Reichs und des Kaisers in des Herzogs Unternehmungen in Livland und sein Einverständnifs mit deutschen Reichsfürsten. 3) Fortbestand des von ihm zu stiftenden livländischen Staats

unter holsteinischen Fürsten, und in Ermangelung derselben aus dem Mecklenburgischen Hause )

*Dieser süssen Nachtigalss gesang hat diese Zeit vielen in den ohren lieblich geklungen. Seindt auch etliche darmit bewogen worden, daz sie Eidt, ehr, glauben vnd trew vergessen vnd ehr der Feindt In die landt eingeschlagen sich ahn herzogk Magnum gehenkt, wehr dis Alle seindt, wirdt die hohe obrigkeit, so sie ernstlich inquisition wird vor die Handt nemen, leichtlich ehrfaren.*

*Alss solche practicken im Lande Im schwange zwischen herzogk Magnussen vnd der Konigl. Lande Vnderthanen gangen, Ist der durchlauchtige Herr Administrator auf Viti vmb den mitteln monats Juny In die Lande kommen, die landschafft vnd Konigl. Vnderthanen der vorhandenen Herzock Magnussen Practiken halben gnedigst vnd treulichst vorwarnet vnd die Stadt Riga auch zur weittern bestendigkeit vnd threue der Konigl. Mayestät zu ehrzeigen ehrmanet.*

*Vmb S. Johannis Baptistae seindt die aller gefערlichsten Zeittungen vom Veindt kommen, wie derselbe nicht allein In eigener Person vnd dartzu mit seinem Eltesten Sone Sondern auch mit trefflichem gewaltig geschutz die lande zu lifflandt oberziehen würde, wie ehr dan albereits mit solcher seyner bey sich habender macht Ins Stifft Derpt geruckett.*

*Daraus Herzogk Magnus vorursacht Je mehr vnd mehr ahn alle stedt vnd Schlessen durch Konigliche ganze Land zu schreiben vnd sie zu ehr-Innern, daz sie sich In der gutte Ime bequemen*

woltten. Solchs schreiben Ist nie ohn frucht abgangen, den obwol nicht viel sich bewegen lassen seindt doch etlich zur defection bewogen vnd ge-reuzet worden.

Also hat der Veindt 10 Tausendt man ehr-lesenes Volk zu Ross an Muschkowittern vnd Tartern bey Walckau Ins Trickatische, Wolmersche, Wendische, Treidische, Segwoldische, Cremon-sche, Nitauische, Erlische, Sontzelsche, Lemborg-sche den 15. Julij auf Margretae einschlagen las-sen, welche diese Konigliche Oerter mit feier, schwerdt, raub vnd mordt, zu grunde zurnichtet vnd viel Tausendt sehlen zum teil ehrmordt, zum theil gefenglich genommen vnd weggetriben vnd hatt sich dieser hauff nach der Duna werts gegen Creuzeburgk gelangkett.

Der Grossfurst aber Ist mit der grossen macht vnd dem groben geschutz von oben der Duna nach Lifflandt geruckett, Erstlich den 17. Julii Marien-hausen eingenommen, den 20. Julii Schwaneburgk, den 26. Julii Lutzen, den 30. Julii Rositten, den 5. Augusti Creutzburgk, den 11. Augusti Dune-borch, den 18. Augusti Laudon, den 21. Augusti Seswegen, den 22. Augusti Berson vnd Caltze-nav, den 24. Augusti Rockenhausen Stadt vnd Schloss, so sich aber kurtz zuvor Herzogk Ma-gnussen ehrgeben, den 28. Augusti Asscheradt vnd Pebalgen, den 29. Augusti Leinwardt, den 1. September Wenden die Stadt, den 5. Septem-ber Wolmar stadt vnd Schloss so gleichfals kurtz zuvor Magnusisch geworden, den 6. September Ronnenburgk, den 9. Septbr. Trikaton vnd Schmil-

ten, darneben auch serben, Nitaw, Schuygen vnd Jurgensburg.

Wie nun der Erst Hauff der Königl. Vberdunischen Landt viel mit schwert vnd feier verherget, hat abermal Herzock Magnus ahn die Königl. Landschafft ernstlich dan Je zuvor geschriben vnd sie ehrmanet, sie wollten Ihr vnd Irer weiber vnd Kinder heil wolfart und bestes bedcncken vnd weil man hörete vnd vernam, daz der Grosfurst eigener Person von oben mit Aller Gewalt vnd macht vnd dem groben geschutz keme, Man auch sehe daz kein praesidien vorhanden, noch kein entsatz keme, auch kein Victualien In den Festungen, So soltten sich Je ehr vnd lieber Im ergeben vnd bequemen, dan also wurde der Grosfurst seinen Zuck einstellen, seinen Zorn vnd Veindtlichs Vorhaben fallen lassen Vnd sich wederumb von den Landen abwenden vnd hienebenst die 3 argumenta persuasoria stetz mit ahngehefft die oben vermeldet worden.

Hierdurch seindt die Vberdunischen bewogen, daz sie sich mit Im eingelassen vnd den 14. Augusti cum protestatione Iren Eid renuncirt, Insonderheit ist Wenden Stadt vnd Schloss In sein Eidt getretten, dahin sich die Vbrigen verfuget, auch darauf Kockenhausen vnd Asscheradt gefolget, Sintemal kockenhausen von Herzock Christoph Radtziwillen nicht allein jemmerlich verlassen, sondern auch schendtlich zu ewiger schmach seines Fürsten namens vorlauffen worden.

Auch hat Im Monat Augusti Herzock Magnus ahn die Stadt Riga geschriben vnd sich Im

zu bekuemen ehrmanet, die ès stracks abgeschlagen vnd sich Gott befohlen, darauff baltt ein ander schreiben ehrfolgett derjnnen ehr ein Colloquium auf der Treider Aw zu haltten begeret mit dem Anhange, dass darInnen alle der gutten Stadt Riga heill vnd wolfart gelegen.

Wiewol hierzu die Stadt auch nicht zu sehr geneigt gewesen, so ist doch vor gut angesehen etliche henaus zu verordnen, dahin dan ein radtmann her Mathias Welling vnd der Secretarius Tastius vnd Zwen Alderleut Albrecht Heinz vnd Gregor Winter verordnet.

Vom Herzock Magno ist ein Radt einer von Adel Strick vnd ein Purger von Riga Johann Teschken verordenet, welche daz obgemelte liedt vnd drey argumenta persuasoria gesungen. Solchs der stadt abesantten zurückgebracht vnd weiln man vmb ein andtwort zu Radt gangen hatt sich mitler Zeit zugetragen, daz die 35 Herzock Magni Diener zu kockenhaussen gesebelt worden. Daraus man des Herzock Magni KonigReichs Bestendigkeit vnd grundt, vnd des feindes List vnd Zusagk mit Herzock Magno neulich auffgerichtet augenscheinlich ehersvert vnd befunden. Vnd ist Im kein andtwort worden, derwegen ehr zum drittenmal wedervmb angehaltten vnd Doctor Rempert Gilsheim als gesantten ahn Rath abgefertiget, der gleichfals allerley motiven einbrachtt, aber nie zuruck ziehen können, dann die bluts Tragedj von tag zu tagk Immer eherschrecklicher vom kleinsten biss auff Herzock Magnussen selbst wie leider Aller menniglichen wol bewust vnd un-

verborgen angangen, biss auff den mitteln September, da der Grossfürst mit Herzock Magnus vnd viel Tausendt gefangenen Vnd des ganzen landes vormugen Als ein Victor Im Triumph nach der Moschkaw wieder zuruck auffgezogen.

Was die Historien Herzock Christoffer Radcziwillen anlangt, ehrhellet es sich kürzlich vnd warhafftig also, daz ehr zwar auff Kockenhassen mit 500 Pferden die Zeit, als der Feindt mit 10 Tausend Man das Vberdunsche bis an die Duna mit feier vnd Schwert vorherget, gewesen Aber In warheit Im Felde Keinen Feindt persönlich nie gesehen, Allein ein 100 Pferde seines Volcks haben bey der Erla vnd Nitaw In zweien unterschiedlichen Hauffen an ein stroffende Volck des Feindes getroffen, durch welche sie sich aus Not vnd nicht aus willen schlagen müssen, Jedoch der Oberste sich ahn einem stricke auff Nitaw vber die Mauern auffziehen lassen, doraus ehr der Herzock ein Lugen getichtet vnd felschlich ahn konningk geschriben, daz ehr den Feindt aus dem Lande zuruckgetriben, So ehr doch des Veindes nie abwarten, Sondern als er vormerckett, daz der Veindt neher ahn kockenhassen gesetzt, ehr In meynungk mehr Volck vnd Entsatz aus Litawen zu holen Vber die Duna geruekt, daz Hasenpanier auffgesteckt, die herliche Festung vnd das gute stedtlein Jemmerlich verlassen vnd schentlich zu ewigem spott des namens der Radziwillen entlauffen ist, hatt gleichwol einen tapfern helden vnd Rittmeister der darzu daz Handtwerck zu Deutschlandt gelernt Ubrecht Oborsky genannt,

hinter sich daz Regiment vnd die Festung zu ver-  
 wahren gelassen, welcher Rittmeister, wiewol ehr  
 mit Leoparden Felen vnd Adlers Flügeln vnd am  
 Rücken wolgestalten Harniss vnd rustung wol  
 vorsehen vnd beim Herzock zu Curlandt von treff-  
 lichen tatten gessvorchett (?) Jedoch mit seinen 500  
 Pferden des Muschkowitters ankunfft vnd sein ge-  
 schutz nitt abwarten, sondern gleichfalls vber die  
 Duna seinen Herrn zu suchen geschwummen vnd  
 die Armen leute Im Schloss vnd stadt darzu ohn  
 Victualien vnd Kriegsmunition In Nodt vnd Jam-  
 mer sizen lassen, mit solchen tapfern Helden,  
 Kriegsfursten vnd Campiductorn Ist daz mechtige  
 Grosfurstenthumb Littauen vorsehen, wornach  
 sich alle die es nicht wissen zu richten vnd zu  
 vorteilen etc.

Wie wol nun auch gemelter Herzock von der  
 Königl. Mayestät zu Polen etc. Besoldung auff  
 seine Kriegsleute genommen, haben sie solche gar  
 vbel mit der Flucht vordinet, Vnd haben die Ri-  
 gischen 50 deutsche Knechte zur Besetzung nach  
 Rockenhausen geschicket, die doch von der Königl.  
 Mayestät nie Besoldung genommen, welche her-  
 nach Jemmerlich auff die Fleischbank geopfert  
 vnd den Tartern zu ewiger Dinstbarkeit zur  
 Beut worden.

### B e i l a g e F.

War Rembert Geilsheim von Adel? Ueber  
 diese Frage folge hier im Anhange eine kurze Er-  
 örterung.

Herr von Buddenbrock sagt not. 15. zur

Uebersetzung des Privilegiums Siegmunds Augusts: „Demohngeachtet (dafs er der Rechte Doctor war) war Gildesheim auch zugleich Edelmann.“ — Vielleicht ist aber Geilsheim zum Adel gezählt worden, eben weil er Doctor der Rechte war. Es ist bekannt, welche Geltung diese Würde bis zum Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts hatte. *Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen, 1819. Th. 5. §. 447.)* bemerkt: „Von der Bedeutung der Juristischen Doctorwürde hegten die Juristen so hohe Begriffe, und diese wurden durch die Bürgerlichen Verhältnisse, in welchen sie sich befanden, seitdem sie in den Gerichten und im Rathe der Fürsten eine so bedeutende Rolle spielten, so sehr unterstützt, dafs Niemand an ihrer Gleichstellung mit dem Ritterstande zweifelte und die Doctorwürde für einen persönlichen Adel galt, dessen Anerkennung man ohnehin schon im gemeinen geschriebenen Recht aufser Zweifel gesetzt fand. Im Reichskammergericht wurde entweder adliche Geburt oder die Doctorwürde erfordert, um zum Beisitzer aufgenommen zu werden, in den Stiftern liefs man Doctoren zu, während man von andern eine Ahnenprobe forderte, und im Reichsabschied von 1500 wurden sie im Rang sogar über die vom Adel, welche nicht Ritter seien, gesetzt.“ Mit diesem übereinstimmend lehrt *Runde (Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts, Göttingen, 1817. 5. Aufl. §. 420.)*: „Einen persönlichen Adel legte man im Mittelalter und noch bis ins sechzehnte Jahrhundert allen denen bei, welche academische Würden erlangt hatten, und unter diesen zeichneten sich insonderheit die

Doctoren der Rechte dergestalt aus, dafs sie, als milites legum, Milites justitiae, equites legum, Chevaliers de Loix, nicht nur für Edel gehalten und den Edelgebornen gleich gesetzt wurden, sondern wenn es unter beiden zum Rangstreit kam, auch die kaiserliche Entscheidung zur Ehre der Gelehrsamkeit ausfiel. Weshalb die Doctoren seitdem sich auch berechtigt hielten, in ihren Schriften alle wahren und eingebildeten Vorrechte des Adels ohne Unterschied ihren Genossen beizulegen.“ — Da Hembert Geilsheim auf jeden Fall ein solcher miles literatus war, hat er auf die jedesmalige Hinzufügung der Benennung „Doctor beider Rechte“ zu seinem Namen fleissig geachtet, vielleicht um so mehr, wenn er nur dadurch zum Adel gezählt werden sollte. Diese Würde und sein auch in jener Zeit nicht sehr gewöhnlicher Vorname lassen ihn bei den verschiedenen Verkleidungen seines Geschlechtsnamens mit ziemlicher Gewissheit ausfinden. Was nun die Sicherstellung eines angestammten oder eines ihm ausdrücklich verliehenen Adels betrifft, so führt zwar *Ceumern* unter den adlichen livländischen Geschlechtern die von Gyldesheim vnd von Gilsen an (beide Zunamen werden auch unserm Dr. Rembert Geilsheim beigelegt), aber abgesehen davon, dafs dies anders lautende Namen sind, so ist doch auch *Ceumern's Verzeichniss* als nicht immer richtig angesehen worden (vgl. *Arndt S. 273. in der Note* \*). Will man den

---

\*) Sein Verzeichniss ward auf dem Landtage zu Wenden 1692 aus dem Grunde bestritten, weil darin einige Geschlechter ausgelassen, andere ohne hinlängliche Ursache aufgenommen sind.

Zusatz „von“ vor dem Namen als Merkmal des Adels annehmen, obgleich solcher keineswegs entscheidend ist, so findet sich unsers Geilsheim's Namen in den gedruckten Stellen nie mit einem von, aufser einmal in *v. Hagemesters Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands I. 187.* (s. die folg. *Beilage*) und dann nur noch in einem Druckfehler (er heifst nämlich: D. v. Rembertus Gilsheym, im *Index Corpor. historico-diplomat. Liv., Esth., Curon. N. 5259.*, vergl. die *Berichtigung S. 592.*, „st. *D. v. l. Dr.*“). Da Geilsheim wichtige und ausgezeichnete Sendungen nach Polen ausgeführt hat, so kann er, wie Salomon Henning, auf einem Reichstage vom Könige Siegmund August nobilitirt worden sein, doch fehlen uns hierüber die Nachrichten. Uebrigens hat Geilsheim, schon früher als solche Nobilitirung statt finden konnte, sei es als einer, der bereits im Ritterstande geboren war, oder als miles legum, adliches Vorrecht und selbst Vortritt darin in Anspruch genommen. So finden wir, dafs er 1560 dem Beibrief zur Pfandhandlung über Grobin sein Siegel in rothem Wachs, der vornehmsten Farbe, anhing, indefs Claus von Streithorst, Vogt von Grobin, ein Ritter des deutschen Ordens, das seinige nur in grünem Wachs, der zweiten Farbe, beidrückte (vergl. *oben Note 15.*). — In Holstein und Schleswig kommt noch in neuester Zeit der adliche Geschlechtsname von Chailsheim vor. Er erinnert an Geilsheim. Da Dr. Rembert Geilsheim in seiner frühesten Zeit in des Königs von Dänemark (des Herzogs von Holstein und Schleswig) Diensten gestanden und bis in seine letzten be-

kannten Lebensjahre eine Anhänglichkeit an den Herzog Magnus bethätigt hat, so kann man einigermaßen annehmen, daß er aus den eben genannten Herzogthümern stammte und vielleicht zu dem Geschlecht derer von Chailsheim gehörte, indem die Verschiedenheit in der Schreibung nur eine geringe ist, und die Namen in jener ältern Zeit wenig gleichförmig geschrieben wurden.

### B e i l a g e G.

[Es verdient auch wohl noch angeführt zu werden, was sich über die von Geilsheim, größtentheils als Belohnung für seine dem Staate geleisteten Dienste erworbenen Land- und anderweitigen Besitzungen auffinden läßt. In den *Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands von H. v. Hagemeister Bd. I. S. 187.* ist darüber angemerkt: „Der Ordensmeister Gotthard Kettler verlieh im Jahr 1561 dem Wenden- und Wollmarschen Landrichter Dr. jur Rempert von Gildesheim 18 Gesinde in den Paggasten Kudlin und Geide, aus denen das Gut (Ramelshof, im Arraschschen Kirchspiele bei Wenden) entstanden, welches nach seiner akademischen Würde Doctormoise genannt ward. Seine Wittve und Kinder besaßen es 1599, doch scheint zu seinen Erben (wahrscheinlich als Schwiegersohn) der Rittmeister Heinrich Ramel gehört zu haben, der in jenem Jahre das Gut inne hatte, und demselben den jetzigen Namen gab. Die Familie Ramel folgte den Polen und König Gustav Adolph dominirte im Jahre 1628 das Gut dem Capitän Andreas

Munck u. s. w.“ Diese Nachrichten gründen sich auf die *Revisio Privilegiorum von 1599*, in der folgendes auf Geilsheim und seine Nachkommen Bezügliche vorkommt (*pag. mscr. 12–16*): „1) *Generosus Dominus Henricus Ramel, Equitum Magister, Pomeranus\**), *produxit literas pergam. D. Sigismundi Augusti Regis, quibus insertum est Privilegium Gothardi Magistri, qui Remperto Gildesheim D., districtum Wendens. et Wolmariens. Judici, ejusque Conjugi confert haereditario Jure in utrumque sexum 18 familias in territorio Argis (leg. Arries, hodie Arrasch) etc. etc. Huic donationi simul includit ejus omnia antea acquisita bona, agros, subditos, domos, areas, tabernas et hortos in et extra Civitatem Vendam ab ipso Magistro et Antecessoribus collata. Addit eodem haereditario Jure in Nitaviensi districtu Colonum liberum utrinque*

---

\*) Im Januar 1601 nahm Herzog Carl, Reichsverweser von Schweden, nach vierwöchentlicher Belagerung, Dorpat den Polen ab. Unter den dort gemachten Gefangenen, die mehrentheils nach Schweden gebracht wurden, befand sich Rittmeister Henrich Rammel (s. *Hiärn S. 383.*). Dieser Rittmeister ist höchst wahrscheinlich mit dem oben genannten „Henricus Ramel, Magister equitum,“ ein und derselbe Mann und dazu vermuthlich Geilsheims Schwiegersohn, da er 1599 im Verein mit dessen Wittve und Tochter um die Nachlassenschaft ansuchte. Rammel, nach Schweden geführt, kann dort geblieben und der Ahnherr der in schwedischen Hofchargen und Kriegsbedienungen oftgenannten Rammel seyn. Anders jedoch setzt es Hr. v. *Hagemeister* voraus (s. *oben*).

cum aliis duobus *Dinise et Sprotse* sub dato *Rigae* 2. Sept. Ao. 61. — 2) *Hanc donationem confirmat Ra Mtas similemque [forte: simulque] facultatem dat meri et mixti Imperii in suos subditos proprios acquisitos et dehinc aeqvirendos, sub dato Vilnae* 28. Nov. Ao. 1561. — 3) *Exhibuit idem literas pergam. ejusdem Regis, quibus insertae sunt aliae Administratoris Chotkiewicz, quo expresso Rae Mtis mandato Remperto Gildesheim D. haereditario jure in utrumque sexum confert Curiam Commendatoris Vendens: Johannis de Feltburg (s. Seltburg), hortum quoque prope Civitatem, nec non stabulum in Civitate situm, sub dato Grodnae Vigilia Bartholomaei Ao. 1567.* — 4) *Hanc donationem tanquam a se ipso factam Ra Mtas ratam habet et confirmat in Castris ad Lebetzovam* 20. Oct. Ao. 1567. — 5) *Obtulit etiam D. Stephani Regis literas in papyro, qui Duis Revisoribus mandat, ut Remperti Gildesheim D. viduae filiaeque 18 familias, nec non pro curia Commendatoris, cum ad usum Episcopi omnino sit necessaria, alia ejusdem qualitatis et quantitatis bona in alio loco commodo in manibus eorum assignent, sub dato Rigae* 29. April 1582. — 6) *Duorum item Revisorum literas, quibus insertum est de verbo ad verbum mandatum Regium, cujus vigore ipsi restituunt Remperti Gildesheim D. viduae filiaeque 18 familias, in pagis Kudlen (leg. Kudlen) et Gaidis sitas; Commendatoris curia cum familiis 30 quia propter vicinitatem ad arcem vel ecclesiam necessaria sint, negotium hoc ad Comitata remittunt, ut per ea*

*alibi vacantia bona reddantur; in locum domus et duarum arearum in usus Ecclesiae conversarum, stabulique in munitionem Civitatis conversi, attribuunt filiae, D. Joh. Helmes viduae, domum contiguam Joh. Robergii, sub dato Vendae 11. Maj Ao. 1582, manibus et sigillis Dnorum Revisorum quinque. — 7) Edidit quoque Rever. Episcopi Venden: in Livonia locum tenentis pergam. literas, qui cum Commissario Pekoslawsky decernit, Domini Remperti Gildesheimij viduam filiamque conservandam esse in possessione pacifica haereditariorum bonorum suorum, Curiae scil. Commendatoris cum stabulo et horto, item 18 familiarum in pagis Kuddeln et Gaiden, domorum quoque, arearum et hortorum, sub dato Rigae 4. Jun. Ao. 1583.“]*

### Nachträgliche Bemerkung.

Es ist dem Verf. der voranstehenden Skizze, nachdem die Handschrift derselben bereits aus seinen Händen war, vergönnt gewesen, die Sammlung livländischer Original-Urkunden, über welche Hr. Dr. Napiersky in den *Mitth. zur livl. Geschichte Bd. II. Heft 1.* eine ausführliche Nachricht giebt, nochmals einzusehen. Er hat die Gelegenheit sogleich auch dazu benutzt, unter der Paswaldschen Friedensurkunde vom 5. Sept. 1557 (*Dogiel V. n. CXXVI.*), so wie unter dem Paswaldschen Schutz- und Trutzbündniß vom 14. September 1557 (*Dogiel V. n. CXXVIII.*) die Namensschreibung von Geilsheim zu verificiren. Beide Urkunden sind in der ebenerwähnten, sogenannten Dereczinschen Sammlung in Abschriften auf Pergament enthalten, und es sind diese wahrscheinlicherweise die Original-Abschriften, die früher im Besitz der livländischen

Deutsch-Ordens-Canzeley gewesen sein werden, daraus sie später leicht in die Hände des Lithauischen Grofskanzlers Fürst Leo Sapieha, der dazu vom J. 1625 bis 1629 Polnischer Oberfeldherr in Livland war, übergehen und in der Folge in das Haus-Archiv seines Geschlechts kommen konnten. Diese Urkunden sind in dem durch den jetzigen Akademiker Herrn *Ustrialow* angefertigten, vom Herrn *Dr. Napiersky* übersetzten und in den *Mittheilungen* abgedruckten *Verzeichnisse* unter Nr. 32 und 34. aufgeführt. Unter der ersten Urkunde steht Geilsheim in der Zahl der Zeugen also geschrieben: Rempertus Gildeschaim; unter der zweiten: Reimpertus Gildeschaim. Darnach wären die hier oben Note 5 u. 6. aus *Dogiel* angeführten Schreibungen zu rectificiren. Der Fehler ist offenbar dadurch entstanden, dafs ein Strich am runden G zu i gezogen, aus diesem ein u gebildet und darauf *Culdeschaim* gelesen worden ist.

---

## D a s S i e g e l des alten Brigitten-Klosters bei Reval.

Der Stempel zu diesem reichen Siegel, von dem eine sauber lithographirte Zeichnung diesem Hefte beigegeben ist, kaufte der jetzt in Narva wohnende Herr Jakob Kühlewein vor etwa 30 Jahren in Reval von einem Bauern. Der Stempel, von gewöhnlichem bronzenartigen Siegelmetall, lag damals in einem alten Kästchen, in welchem sich außerdem noch ein Griff, wahrscheinlich zum Abdruck des Siegels, befand. Kästchen und Griff sind im Laufe der Zeit verloren gegangen, der Stempel aber hat sich erhalten und ist noch immer im Besitz des Herrn Kühlewein.

*Brotze* kannte dieses Siegel schon, und beschrieb es ausführlich in seinen handschriftlichen Sammlungen. Er erhielt nämlich 1807 eine Abbildung desselben durch den Herrn Pastor Körber sen. auf Wendau Pastorath, und bewahrte solche in seiner *Syll. dipl. II. 290.* auf (vgl. *Index II. 371.*), mit der Anzeige, daß Herr Pastor Körber sie von einem kupfernen, mit Silber vermischten Petschaft genommen, welches ehemals dem Superintendenten Jäger zugehört hatte.

Der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen überreichte bereits im Februar 1837 der Herr Oberpastor Trey, im Namen ihres nunmehr verstorbenen Mitgliedes, des Herrn Ehrenbürgers Carl Ritter zu Narva, zwei Abdrücke dieses Siegels auf Leder, die sich noch in dem Museum der Gesellschaft befinden; und fügte auch eine erklärende Beschreibung des Siegels hinzu.

Im Juny 1842 aber übersandte das für die Wissenschaft unermüdlich thätige Mitglied unsers historisch-antiquari-

Zu den Wohlthatungen aus  
der Liv. Geschichte Bd. II. Kap. 3.

Rheympritt  
Ghlybeym d.



164 - F. D. 164

sehen Vereins, der erste Sekretair der Kaiserlichen mineralogischen Gesellschaft zu St. Petersburg, Herr Obrist und Ritter Dr. H. A. G. von Pott, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen zwei äußerst sorgfältig gemachte und saubere Abdrücke desselben Siegels in rothem und schwarzem Siegelack, nach welchen die beiliegende Zeichnung angefertigt worden ist. Die Umschrift lautet: S(igillum) VT(ri)VSQVE CO(n)VENTU(u)M MO(na)STE(r)IORUM S(an)C(t)ISSIME VIRGINIS MARIE ET BIRGITTE IN MARIENDAEL.

Herr Obrist und Ritter Dr. von Pott hat diese Abdrücke mit sehr interessanten und höchst dankenswerthen historischen Notizen begleitet, deren Mittheilung durch den Druck jedoch einer spätern Zeit vorbehalten bleiben muß. — Indem die Gesellschaft diese Gelegenheit benutzt, ihren verbindlichen Dank für solche Bestrebungen in ihrem Interesse dem Herrn Obrist von Pott darzubringen, richtet sie zugleich an alle Alterthumsfreunde und Sammler die Bitte, ähnliche Beiträge zu ihren Sammlungen derselben zukommen zu lassen.

Riga, im September 1842.

---

# U r k u n d e n .

## 1.

Vereinbarung des deutschen Ordens in Livland mit den Bischöfen, Capiteln und Untersassen der Stifte Terbaten und Oesel, wie auch mit des Königs zu Dänemark Vasallen in Ehistland wider die gemeinschaftlichen Feinde, d. d. 1304 am 25. Februar.

Mitgetheilt in der Sitzung der Gesellschaft am 14. May 1841  
(von Herrn Staatsrath K. H. v. Busse.)

Von dieser Urkunde findet sich in *Hiärn's Geschichte* (S. 143 u. 144. der Ausgabe des Herrn Hofraths Dr. Napiersky) ein umständlicher deutscher Auszug, auch in *L. A. Gebhardi's Geschichte von Liefland, Esthland, Kurland und Semgallen* ist dieselbe S. 406 u. 407. in gleichem Auszuge anzutreffen, [so wie in *H. v. Jannau's Geschichte von Lief- u. Ehistland*, I. 162—164.] Eine Note unter dem Text an allen drei Orten bemerkt, dafs die Urkunde in den Schriften der Königl. Societät der Wissenschaften zu Kopenhagen abgedruckt ist (*Skifter som udi det Kiöbenhavnske Selskab af Eärdoms og Videnskabers Elskern ere fremlagte i Aarene 1747 og 1748. Th. IV. S. 209.*) Obgleich also dieselbe bereits gedruckt ist, so mag der gegenwärtige Wiederabdruck deshalb nicht als unnöthig erscheinen, denn abgesehen davon, dafs die Schriften der genannten Societät nicht leicht zu erhalten sind, so erfolgt der gegenwärtige Abdruck, doch auch nicht nach jenem frühern, sondern nach einer andern sorgsamem Abschrift der Urkunde, die von einem alten, 1348 gemachten, in dem Großherzoglich-Meklenburgischen Archiv zu

Schwerin aufbewahrten Transsumpt genommen ist. — Die Wichtigkeit der Urkunde ist durch die von *Hiärn* erzählten, sie betreffenden Thatsachen bewährt und leuchtet auch jedem Geschichtsfreunde aus ihrem Inhalte ein. Zu bemerken ist noch, daß sie *Hiärn*: Anno 1304 im Monath Martij, datirt; *Gebhardi* läßt die Zusammenkunft, deren Ergebnifs sie aufbewahrt, in Dorpat am 24. Februar 1304 stattfinden; unter der Urkunde steht aber das Datum: *Anno 1504 in die mathie apostoli*, welcher der 25. Februar ist, da 1304 ein Schaltjahr war.

*Magnus dei gratia rex suecie noruegie et scanie. Et petrus eadem gratia lundensis archiepiscopus suecie primas. Omnibus presens scriptum cernentibus salutem in domino sempiternam. Noverint vniversi nos litteras infrascriptas non raras nec abolitas nec in aliqua sui parte viciatas sub sigillis pendentibus audiuisse et diligenter perspexisse tenorem qui sequitur continentes.*

*In nomine domini amen. Ad perpetuam rei memoriam. Omnibus presens scriptum cernentibus. Magister marscalcus. terre in velyn. wittenstene. wenden. seghewolde. perona. leal et in ascrad commendatores. nec non in jerwia. transpalis. wenden. sackele et in karchus advocati. vniuersi quoque fratres hospitalis sancte marie Jerusolimitani domus theutonici per livoniam constituti. Salutem in eo qui est omnium vera salus. Veritatis est verbum omne regnum in se divisum desolabitur et in se vnitum roboratur. Hinc est quod nos dicti magister et fratres attendentes in medio nationum perversarum positi infidelium scilicet ruthenorum et paganorum letthowinorum nec non ceterorum christiane fidei emulorum nos et nostra*

crebro infestantium propria non posse subsistere virtute Cura anxia et solitudine non modica ne hujus novella fidei plantacio per tam assiduam infestacionem dictorum hostium penitus submergatur. Confederacionem pacem concordiam amicitiam et colligacionem in perpetuum inviolabiliter duraturas ob presidium salutare hujus patrie liuonie videlicet et estonie. Cum venerabilibus patribus Episcopis, capellanis, nec non vniuersis vasallis ecelesiarum tharbatensium et Osiliensium. Et honestis viris vniuersis vasallis incliti principis domini regis dacie in estonia constitutis fecimus super hiis hinc inde fide prestita manuali solempniter in hunc modum.

Inprimis quia dominus rex gloriosus dietos suos vasallos alienauerat a corona quod de jure non potuit. Cum vtrorumque eorum parua successione ac originali essencia eidem corone dacie fuerint atque sint a paganismo hereditarie vt annexi cum eisdem vasallis sicut dictum est. ipsisque et nobis in hiis omnibus adherentibus simili ac mutuo prehabito federe. constricti sumus quod et tali violencie eis ex hoc illate vna cum ipsis prout hactenus restitimus et si necesse fuerit resistemus. nequaquam promittentes vnanimiter vtrobique quod prefati vasalli ab ipsa corona dacie quomodolibet exstirpentur. Quicumque igitur intus aut exterius in breui seu longinquo de ipsius corone dacie foro eos niteretur eliminare. Cum neminem partem hanc coronam gestantem habere velint durantem eis sicuti nec non tenentur. Obligati sumus communi manu eisdem vasallis fide me-

dia ipsos adjuuando quod nunquam a corona videlicet dacie aliquatenus separentur tali presumptioni nos partes predictae pro nostris viribus resistemus. Si quid ratione rei geste in hac causa in breui quispiam seu longinquo vlcionis intentione nos partes turbare contenderit quoquomodo similiter et illius peruersitati obstabimus adinuicem posse nostro.

Nec vnio sic rite et racionabiliter inter nos partes facta et fidentenus vt pretactum est firmata per quemquam aliquialiter infringatur. Presumptioni autem hujus si quis fuerit tenebimur mutuis subsidiis obviare. De hoc equidem quod commissum est in castris municionibus siue terris aut forte postmodum committendum modo aliquali nulla nostrarum parcium pro se omnino presumat vel attemptabit inire specialem compositionem singulariter nisi aliarum parcium consilio predictarum mediante. Item quod secundum veterem consuetudinem antiquitus habitam inter fluvios dunam et narwiam nos et ipsi iuxta posse nostrum mutuo parte coadjuvabimus in utroque hoc sane adjecto quod siquis homicidium perpetraverit de unius partis nostre terra fugiens ad terram alterius in ea pacem secundum eandem nostram antiquam consuetudinem obtinebit.

Ceterum quod venerabilem patrem dominum rigensem archiepiscopum qui pro tempore fuerit. venerabiles patres domini tharbatensium et osiliensium ecclesiarum episcopi Nos magister fratres ac vasalli prenotati adire debemus ipsum amicaliter ac intime monituri quam primum ipsius co-

*piam habere poterimus personalem quatenus huic nostre vnioni inspirante domino ob communem utilitatem tocius orthodoxe fidei sic concepte dignetur nobis contra impugnatores seu emulos nostros quoscunque firmiter adherere hoc tamen suo arbitrio duximus libere committendum quicquid facere decreuerit in subsequentibus et premissis. Si uero ciuitates oppida seu alius quispiam uel quicumque inter naruiam et dunam constituti ab huius vnioni se subtraxerint uel eidem contrauenerint quoquomodo tale uel tales utique velud hostem publicum conjuncta manu nostris viribus mutuis prosequemur. donec vna nobiscum prefate adhereant vnioni. Preterea quicumque cujuscunque eciam condicionis status aut persone qui contra nos dominum extraneum seu dominum alienum introducere conaretur. talem presumptorem donec ab iniquo suo proposito resipiscat nos partes hostiliter nostris viribus constringemus. Porro si aliqui quicumque eciam et singulariter ciues rigenses specialem vnionem et pacem cum lethowinis paganis uel ruthenis facere presumpserit et hucusque seruatum soluere denegarent et vnioni nostre vtriusque partis adherere monendi sunt tales. nobis dictis partibus fideliter ut assistant. Quod si refutauerint in ipsos tamquam hostes publicos communi robore insurgemus.*

*Preterea si discordia uel discencio jam sit. aut in posterum oritura inter nos dictos magistrum et fratres ex vna. Ciuesque rigenses prefatos ex altera. venerabilis dominus episcopus tharbatensis. vna cum venerabilibus viris dominis dunemunden-*

*sium et valkenavensium monasteriorum abbatibus cum tribus aliis prelatiis quos dictus dominus tharbatensis sibi associaverit in hac parte adiunctis insuper eis duodecim militibus ex parte dictorum vasallorum regis convenient de meritis cause huius sollicitè cognituri.*

*Quam si pro parte nostra dictorum fratrum reperint esse justam. forsitan et ab alia parte fortasse unquam monebunt dictos ciues rigenses ut ab hac sua iniquitate penitus desistant. alioquin dictarum ecclesiarum episcopi. capitula. et vasalli regis prelibati nos fratres iuvabunt posse suo Ciues ipsos usque ad satisfactionem congruam compellendo.*

*Verum ex aduerso si parte civium cognoverint fore iustam nostrorum vero scilicet fratrum causam fortasse iniustam firmato hoc per dictos cognitores sub eorum singulorum et omnium sacramento stabunt in pace dicti tharbatensis et vasalli regis tanquam persone communes nulli nostrorum litigancium consilium vel auxilium conferendo.*

*Insuper si inter dictos tharbatenses. Osilienses. nos Magistrum et fratres nec non vasallos regis predictos communiter vel diuisim ex una parte ac ruthenos ex altera super limitacione terre vel alia causa disceptacio aliqua non numquam sit emergens. Ex tunc tres boni viri de diocoesi rigensi. tres quoque de dicta parte osiliensi si illorum copia haberi poterit commode personalis. sex vero de parte tharbatensi, sex de nostra parte scilicet fratrum. et sex dictorum regis vasallorum qui a suo rege dacie inphudati sint convenient*

*ad locum competentem pro disceptatione hac fideliter sopienda. Quo cognitores si iudicauerint aliquam parcium nostrarum iustam litem forsitan fouere. et ipsi rutheni e contra dinoscantur iniusti. et admoniti a sua iniuria recusauerint supersedere quomodolibet uel cessare, Ex tunc nos relique partes contra dictos ruthenos quousque resipuerint alteri parti nostre consorti hostiliter pro nostris uiribus assurgemus.*

*Verum si prehabiti cognitores partem ruthenorum forte scenserint fore iustam et partem oppositam iniustam. quaecumque pars hoc affirmauerit suo iuramento. neutram litigantium partem predictorum aliqualiter adiuuabit.*

*Inter nos partes eciam si orta sit discordia uel forte quod absit in posterum oritura. Sex de tharbatensibus sex de Osiliensibus ecclesiis. sex de nostris scilicet fratribus nec non sex de uasallis regis dacie conueniant ad eandem amicabiliter sopiendam. Qui si fortasse nichilum profecerint. nos communiter talem rebellem ad habendam concordiam procellemus. Hoc nichilominus interposito quod nulla pars nostri reliqui incon-sulta contra dictos ruthenos iniuste bellum inchoabit. Que uero pars se regerit ab alia parte nullum penitus auxilium consequitur.*

*Hec autem omnia et singula inter nos partes fiebant in nullum reuerendi patris ac domini archiepiscopi rigensis et sue ecclesie prejudicium sub parcium nostrarum quarumlibet fidei sacramento. Item inter nos fratres ex una parte et dominos uasallos ex altera est compromissum. si iidem va-*

*salli regis singulariter habuerint nostri necessarios pro aliqua discensione orta uel forsitan oritura sedanda. Nos cum vocati fuerimus veniemus demum ex parte nostra dictorum. videlicet. magistri. marscalci. commendatorum et aduocatorum si quem de medio tolli aut ab officio absolui contingerit. de liuonia in velyn infra sex ebdomadas. et de estonia in wittenstene infra quatuor ebdomadas dictis vasallis postquam admoniti fuerimus per ipsos nouus ille subrogatur. comparebit omnia et singula precedencia prouisurus. In quorum omnium testimonium nos dicti magister marscalcus Commendatores et aduocati presentibus litteris sigilla nostra ad perpetuum robur duximus apponenda. Datum anno Domini Millesimo trecentesimo quarto in die mathie apostoli.*

*Nos vero magnus Rex et petrus archiepiscopus supradicti quod vidimus et audiuius hoc testamur et in testimonium hujus presens transcriptum sigillorum nostrorum munimine fecimus roborari. Datum Helsingburgi anno domini Millesimo tricentesimo quadragesimo octauo in die beati ambrosii episcopi et confessoris.*

Die Abschrift, nach der dieser Abdruck erfolgt, ist am 13. Februar 1817 also beglaubigt: Nach einem im Großherzogth. Mecklenb. Archiv zu Schwerin in alter Abschrift auf Pergament befindlichen, vom Könige Magnus in Schweden und dem Erzbischof Petrus zu Lund gefertigten Transsumpt der vorstehenden Vereinbarung. Christian Georg Evers, Archiv-Rath. (Ueber die Meklenb. Abschriften überhaupt und diese insbesondere vergl. *Mittheilungen etc. Bd. I. Heft 3. S. 459.*)

## 2.

Schuldverschreibung des B. Heinrich von Kurland an den Orden über 40 Mark, wofür jener diesem die Dörfer Jamaten, Cherenden und Adze verpfändet, d. d. Goldingen, XII. Kal. Oct. (20. Sept.) 1259.

Diese und die folgenden Urkunden befinden sich in originali im Kurl. Regierungs-Archiv und sind, durch die Vermittelung des Herrn Archivars Zigra in Mitau, der Gesellschaft in der Sitzung vom 13. May 1842 vorgelegt worden. Die meisten derselben (nämlich aufser dieser Nr. 2, noch Nr. 4. und 5) sind bereits im *Index* angezeigt und beschrieben, dabei aber irriger Weise gesagt worden, daß sich die Originale im Kurländischen Provinzial-Museum befänden, was nicht der Fall ist, indem den *Reckeschen* Abschriften, wornach sie dort angezeigt sind, dieselben Originale aus dem Kurl. Regierungs-Archiv zum Grunde liegen. — Da die obrubricirte Urkunde (vergl. *Index II. 277. Nro. 3308.*) bereits in *Hennig's kurl. Samml. I. 187.* abgedruckt ist, so begnügen wir uns, hier nur die Varianten anzuführen:

Bei <i>Hennig S. 187:</i>	im Original:
<i>pervenit</i>	<i>pervenerit.</i>
<i>a dilectis</i>	<i>a dilectis nobis.</i>
<i>nostris</i>	fehlt.
<i>S. 188: rigenses argenteas</i>	<i>Rigensis argenti.</i>
<i>Jameyten</i>	<i>Yamaten.</i>
<i>conductorum</i>	<i>conducticiorum.</i>
<i>Cerenden et Adzen</i>	<i>Cherenden et Adze</i>
<i>wartgut</i>	<i>wartgut.</i>
<i>aliquo alio</i>	<i>alio aliquo.</i>
<i>contingerit</i>	<i>contigerit.</i>
<i>prouentibus eorum</i>	<i>prouentibus earum.</i>
<i>munimine duximus</i>	<i>duximus munimine.</i>
<i>Goldingen</i>	<i>Goldingen.</i>
<i>VII. Kalendarum</i>	<i>XII. Kal.</i>

## 3.

Erklärung des livl. O. M. Andreas, daß einem Bischofe in Kurland der dritte Hafen des Landes, Lyva, zustehen und was für Rechte er in dem Schlosse und der Stadt Jesusburg (Goldingen) haben, wie viel Platz er in selbiger Stadt einnehmen solle u. s. w. D. D. 1263.

Nach einer alten, im geheimen Archive zu Königsberg befindlichen Abschrift angeführt im *Index I. 48. Nro. 190.* Das vorliegende pergamentne Original hat kein Siegel mehr anhangen, aber wohl noch die seidenen (jetzt ganz weiß verblichenen) Fäden, woran solches befestigt war; ist mit sehr abgebliehener Dinte in einer zierlichen kleinen Minuskel geschrieben, und trägt auf der Rückseite von alter Hand die Aufschrift: *Littera magistri Andree, quod tertius portus maris (oder maritimus) Lyua pertinet domino Episcopo Curoniensi et quod omni anno solui debet iij laste orderi pro tertia parte castri goldingen.* — Nach diesem Original befindet sich auch in der *Reckeschen Sammlung Bd. I. S. 3. Nro. II* eine Abschrift, welche im *Anhange des Index* nicht weiter angezeigt wurde, da die Urkunde schon unter Nro. 190. verzeichnet war.

*Frater Andreas sanete marie domus theutonicorum in Liuonia magister humilis. Omnibus presens scriptum intuentibus gratiam ihu xpi. Constat eque more sapientum vt non inspiciant minora dampna. vt proinde maioribus obuiare possint. Hinc est quod post meram concordiam et vnitatem quam fecerat dominus Hinricus Leha-liensis ecclesie episcopus inter nos et dominum hinricum Curoniensis ecclesie episcopum. de portibus maris qui nobis competebantur. due portus.*

videlicet Semegaller a et winda. tertia vero. lyva  
 dieta domino episcopo et suis successoribus ex  
 utraque parte littoris cum suis piscariis est assi-  
 gnata. post hoc conuenimus cum eodem domino  
 curoniensi. ex parte castri nostri et ipsius ihesus-  
 burgh demum (? dōn.) in hunc modum. quod  
 prefatus dominus episcopus cum suo capitulo re-  
 nunciavit omnibus et singulis que habuit in tertia  
 parte castri. opido. allodio. et marchia. et per cir-  
 cuitum fere in duobus miliaribus. pro mille mar-  
 cis rigensibus. quas nos exposuimus in prompta  
 pecunia et in defensione terre. Ceterum ad per-  
 petuum memoriam. prenominatus dominus et suc-  
 cessores sui. tres. lastas ordeï in quolibet festo  
 sancti martini. a commendatore pretacti castri  
 qui tunc pro tempore fuerit. sine impedimento opti-  
 nebunt. Insuper quum ibidem ciuitas fuerit in-  
 staurata. tunc episcopus vel sui successores eligent  
 in predicta ciuitate vnā aream pro commodis  
 suis vbicunque velint. trecentos pedes habentes in  
 longitudine. et ducentos in latitudine. Aliud ni-  
 chil iuris habet episcopus curoniensis in ciuitate.  
 in molendinis et in districtu. exceptis spiritualibus  
 que non licent alicui in perpetuum excerceri. Acta  
 sunt hec Rige in presentia domini hinrici Le-  
 haliensis episcopi. et domini Johannis abbatis  
 in dunemunde. Coram preeptoribus nostris fratre  
 bernardo commendatore in Wenden et hinrico  
 blot commendatore zeghewaldis. et fratre bru-  
 none commendatore ihesusborgh et quam pluri-  
 morum honestorum. Sub anno domini M<sup>o</sup>. C<sup>o</sup> C<sup>o</sup>  
 sexagesimo tertio nostro sub sigillo.

## 4.

Verschreibung des B. Burchard von Kurland, worin er dem Orden sein ganzes Bisthum, sammt dem Schloß Pilten, gegen die Kirche Kilgunde und deren Zubehörungen und 25 Mark Big. jährlich, auf seine Lebenszeit überläßt. D. D. Goldingen, tertio nouas Decembris (3. Dec.) 1309.

Vergl. *Index II. 280. nro. 5523.*

*Frater Borchardus miseratione diuina. Curoniensis ecclesie Episcopus. Omnibus presens scriptum visuris et audituris salutem et pacem in domino sempiternam. Cum humana memoria sit labilis et caduca. expedit. vt que geruntur in tempore litterarum et sigillorum testimonio perhennentur. Nouerint igitur vniuersi quod nos ex consensu capituli nostri perdilectis nobis in X fratribus nostris dimisimus totum episcopatum nostrum cum castro nostro pilten ad tempora vite nostre et cum omnibus redditibus quos habemus et cum omni iure et iurisdictione temporali. nobis vna villa dicta vede. cum spiritualibus per totam Curoniam reseruatis. Si vero dictum castrum nostrum pilten. ex infortunio aliquo per incendium vel per manus inimicorum destrui contingerit sine voluntate fratrum, quod absit, nobis pro dampno tali. vel successoribus nostris fratres respondere minime tenebuntur. et idem castrum fratres pro sua voluntate custodiant et defendant. Item si aliqui vnci in bonis nostris vacauerint fratres eos vendere sicut nos antea fecimus more curonico liberam habeant facultatem. ista prenotata dimisimus fratribus pro ecclesia kilgunde et suis perti-*

nenciis et pro **XXV** marcis rigensis argenti, de curia poyde annuatim ad tempora vite nostre. nos vero post mortem nostram dimittemus fratribus in ecclesia Kilgunden et in dote ipsius omnes equos omnia pecora omnia iumenta omnem annonam cum utensilibus vniuersis, et quicumque congregare possimus etiam in eadem, exeptis vasis argenteis argento denariis et vestibus nostris, ista dabunt manu fideles nostri pro anima nostra. Si nos viui non disposuimus prout nobis valet. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum in Goldinghen anno domini **M<sup>o</sup>. CCC<sup>o</sup>. IX. tertio nonas decembris.**

## 5.

Vertrag zwischen dem Kurl. B. Burchard und dem Capitel zu Riga wegen gewisser Grenzstreitigkeiten unter den Kuren im Gebiete Dondangen. D. D. proxima feria sexta ante dominicam qua cantatur circumdederunt me (d. i. Freitag vor Septuagesimae, 15. Febr.) 1310.

Vergl. *Index II. 280. nro. 3324.*

*Uniuersis xpi fidelibus presens scriptum visuris. Borchardus dei gratia curoniensis ecclesie episcopus. salutem in eo qui est omnium vera salus. Negotium temporale sepe deperit, quod non firmat assertio litterarum. liqueat igitur tam presentibus quam futuris quod venientibus ad nos, wiggero et johanne dominis et canonicis regularibus sancte rigensis ecclesie ac eorum confratre johanne in dondaghen aduocato, ad abolendam quandam litis materiam pro quibusdam terminis*

*distinguendis. Inter nos ex parte vna et discretos viros, videlicet capitulum rigense ex parte altera, super quo vna cum dominis predictis maturo supersedimus consilio, nec curones utriusque partis concordare potuimus ullo modo, propter plures rationes hinc inde allegatas. Tandem tamen nostri curones quoad capitulum rigense licet aliquantulum recalcitrantes de mera consenserunt voluntate quod quicumque per nos placitaretur, eisdem curonibus . . . . debet per omnia complacere. Quo facto inter nos vniti fuimus isto modo, quod seniores et fide digniores curones de dondaghen a terminis ville que anscen dicitur. vsque ad duas arbores signo lilii et crucis signatas in longitudine et a flumine quod yruwe dicitur per latitudinem dimidie leuce tenerentur pro eorum veris terminis demonstrare. Quibus factis curones ad nostram iurisdictionem spectantes, a predicta aqua yruwe nuncupata latitudinem et longitudinem prout ta . . . est equacius diuident per transuersum, ac curones de dondaghen partem quam volunt liberam eligendi habebunt facultatem, partem vero alteram ijdem de dondaghen curones pacifice perpetualiter et libere possidebunt. Vnde firmiter decreuimus et volumus, vt curones utriusque partis hac diuisione prenotata quum in nos consenserunt vnanimiter sint contenti. volumus insuper vt neutra pars curonum transeat aquam yruwe prenotatam in preiudicium partis alterius quoquo modo. Testes huius dominus Bertoldus prepositus curoniensis Reymarus commendator in goldinghen, henricus cule, henricus de karchus aduo*

*catus noster et arnoldus marschalcus in goldin-  
ghen. fratres domus sancte Marie theutonicorum  
per liuoniam. Item de curonibus nostris aloyates  
de vgale. laminghe de dartzuben. vetzates de  
vetzete. Bytbune de vetzete. Beymeghe de vgale.  
aloyate de vgales. laminghe et Wargele de  
vppescde. Item de curonibus de dondaghen setele  
et Meynates de anscen. Warkele et Mamti-  
lyge de stanghen [s. saughen]. Nacken et Minte  
de gauesen. stellegaten et mugghules de zeb-  
bedaghen. johannes de vetba, qui hiis omnibus  
interpres extitit. ac alii quam plures fidedigni. In  
cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus  
est appensum. Datum et actum anno domini M<sup>o</sup>.  
CCC<sup>o</sup>. decimo. proxima feria sexta ante domini-  
cam qua cantatur. Circum dederunt me.*

## 6.

Schreiben König August's III. von Polen an  
sämmtliche Stände Kurlands und Semgallens wegen  
des dem Herzog Ernst Johann zu leistenden Ge-  
horsams. D. D. Fraustadt, den 14. Jul. 1737. L.

Das Original auf Papier ist untersiegelt mit den bei-  
den Siegeln des Königreichs Polen und des Großfürsten-  
thums Litthauen, und hat auf der Rückseite die Anno-  
tation: „Prod. die 27<sup>ma</sup> Septembr. Anno 1737. Cancel-  
laria Ducalis.“ Da Ziegenhorn in den Beilagen zu  
seinem Kurl. Staatsrecht S. 585. unter Nr. 515. dieses  
Königl. Schreiben bereits geliefert hat, so unterlassen  
wir hier den Abdruck und beziehen uns wegen der da-  
maligen Verhältnisse nur noch auf Gadebusch, Livl.  
Jahrb. IV. 2. §. 60. 70—72. S. 104—107. 120—129.  
und Cruse's Curland unter den Herzögen II. 5 ff.

## Auctarium II.

indicis corporis historico-diplomatici et epistolari Livoniae, Esthoniae, Curoniae.

Vorgelegt der Gesellschaft in ihrer Sitzung am 9. Sept.  
1842.

Diefsmal sind es vier verschiedene Quellen, aus welchen das *Corpus historico-diplomaticum et epistolare veteris Livoniae*, welches bei der livl. Ritterschaft bewahrt wird, und somit auch desselben *Index* eine Bereicherung erhalten haben.

1. Da die kurl. Ritterschaft vor Beendigung des ganzen Geschäfts der Abschriftnahme in Königsberg von der Verbindung mit den Ritterschaften Liv- und Ehstlands für diesen Zweck zurücktrat (s. *Index Bd. I. Vorr. S. VIII.*), so besitzt sie verhältnißmäfsig die am mindesten zahlreiche Sammlung von Königsberger Urkunden-Abschriften, welche sie übrigens in dem kurl. Provinzial-Museum bei der dortigen Gesellschaft für Litteratur und Kunst deponirt hat. Gleichwohl fand sich bei einer durch Hrn. Staatsrath v. Recke, Behufs der Vervollständigung aus dem hiesigen Doubletten-Vorrathe angestellten Vergleichung der dortigen Sammlung mit dem gedruckten *Index*, dafs diese Sammlung sechzehn Nummern ent-

hielt, welche sich nicht im *Index* und somit auch nicht in der Sammlung zu Riga, aber eben so wenig in der zu Reval, nach den von dorthier empfangenen Anzeichnungen, vorfinden. Sie wurden in genauen und saubern Abschriften, welche die kurl. Ritterschaft von ihnen anfertigen liefs, von dieser zur livländ. Sammlung mitgetheilt und sind nachstehend verzeichnet.

2. In dem Nachlasse August v. Kotzebue's fand sich ein Urkundenvorrath von 109 Stücken, theils Originalschreiben, theils Concepte oder Fragmente von Hochmeisterregistranten, welche nirgends anderswo herkommen konnten, als aus dem königl. preussischen geheimen, ehemaligen D. O. Archive zu Königsberg. Bei angeknüpfter Unterhandlung kam der gegenwärtige Besitzer dieses Urkundenvorrathes, welcher solchen mit der von Kotzebue nachgelassenen Bibliothek erstanden hatte, dem Wunsche der Archiv-Verwaltung und der königl. preuss. Regierung bereitwilligst entgegen, und trat sein Eigenthum dem Archive wieder ab gegen eine von dem hohen Ministerio in Berlin bewilligte Geldsumme. Unter diesen 109 Stücken, welche sich meistens auf auswärtige oder preussische Ordensverhältnisse beziehen, fanden sich 18 Stücke, die zur Geschichte Livlands gerechnet werden können. Von diesen aber enthält die Sammlung der Königsberger Urkundenabschriften bereits eine, die kein Original, sondern eine alte Copie auf Papier ist, nach einer andern alten und glaubwürdigen Abschrift auf Pergament (s. *Index* Nr. 365. [I. 95.]), und sieben waren bereits von Kotzebue selbst, während seines Aufenthalts in

Riga in den Jahren 1809 und 1810, an den sel. Prof. Brotze zur Abschriftnahme für die Urkundensammlung bei der livl. Ritterschaft gegeben worden, sind auch im *Index* verzeichnet unter den *Nr. 729. 795. 889. 1001. 1589. 1454. 1867. (I. 175. 187. 204. 225. 297. 511., II. 11.,* wo aber an dreien Orten, nämlich *I. 187. 204. 225.,* die Anführung unrichtig ist, dafs diese Stücke später in die Bergmann-Treyschen Sammlung gekommen wären). Es blieben demnach 10 Stücke noch zu benutzen übrig; diese wurden der Sammlung der livl. Ritterschaft in genauen Abschriften einverleibt und sind nachstehend verzeichnet.

3. Der erste Anhang im 2. Bande des *Index* enthält Auszüge aus der im kurl. Provinzial-Museum befindlichen, handschriftlichen *Urkunden-Sammlung* des Herrn Staatsraths *J. F. v. Recke*, und zwar (vergl. *S. 274.*) bis *S. 41.* des noch unvollendeten 2ten Theiles. Mein verehrter und geliebter Freund hat, ungeachtet seines hohen Alters und seiner anderweitigen, den Wissenschaften und dem Vaterlande gewidmeten Beschäftigungen, diese Sammlung fortgesetzt und mir zur Benutzung für dieses *Auctarium* mitgetheilt. Der 2te Theil ist nunmehr von *S. 42—105.* fortgeführt, und diese Fortsetzung enthält 17 Stücke (*Nro. X—XXVI.*), welche theils aus Güter-Briefladen, theils aus den im kurl. Provinzial-Museum bewahrten Urkunden entnommen und wovon 13 Stücke (*Nro. X—XIX. und XXIV—XXVI.*) blofse Privaturkunden (Lehnbriefe, Entscheidungen von Privatstreitigkeiten, Bestätigungen von Erbtheilungen oder Güterkauf, und ein Testament oder Erb-

leguug) und daher hier nicht weiter berücksichtigt\*), vier Stücke aber (Nro. XX—XXIII.) öffentliche

\*) Aus diesen sind nur zwei (Nro. XIX. S. 70—72. u. Nro. XXIV. S. 92—95.) hier besonders zu bemerken zur Vervollständigung der im *Index II. 564.* enthaltenen Notiz über die Sigel des Herzogs Magnus. Nr. XIX. ist ein Lehnbrief, d. d. Arensburg, den 7. Maj 1572, worin „Magnus Kunigk in Lifland Erbe zu Norwegenn Hertzog zu Schleswick Holstein Stormarn vnnnd der Ditmarschen Graue zu Oldenburg vnnnd Dellmenhorst“ dem Bernd Meyern von Aifeld gewisse Gesinde in den Dörfern Nateingen und Osten im Amt Dondangen verleht. Das Original befindet sich im kurl. Provinzial-Museum und hat ein in roth Wachs in gelbwächserner Kapsel gedrücktes, den Königstitel enthaltendes Sigel anhangen, das einzige der Art, welches bisher vorgekommen, wenn es nicht vielleicht dasselbe ist, das nach der Notiz im *Ind. II. 564.*, *Broetz* in seiner *Syll. dipl. II. 297<sup>b</sup>*, nach einem audern, einem Lehnbriefe v. J. 1572 anhangenden, aber bereits sehr beschädigten Exemplare, mangelhaft und undeutlich, abgezeichnet hat. Die Gröfse ist dem des sogenannten Causalsigels gleich, welches man nach *Recke's Samml. II. 12. Nro. II.* im *Ind. II. 550. nro. 5614.* beschrieben findet; aber die Wappenfiguren sind verschieden. Der mit einer Krone bedeckte Hauptschild ist, wie bei jenem, quadriert, auch mit einem Mittel- und Herzschilde, so wie mit einem Schildesfuß versehen. Im ersten Quartier erscheinen die beiden schleswigschen, über einander gehenden Löwen; im zweiten zwei einander gegenüberstehende Greife; im dritten ein gekröntes, mit einem Halsbande versehenes Pferd; im vierten ein rechts zurücksehender Adler. Der gleichfalls quadrierte Mittelschild enthält im ersten Quartier den norwegischen Löwen mit der Streitaxt; im zweiten abermals die bei-

Acta sind. Weil aber zwei von diesen (*XXI und XXII.*) bereits in den *Mittheilungen aus der Livl. Gesch. Bd. I. S. 165 u. 169.* abgedruckt sind, so waren hier blofs zwei davon nachzutragen, welche den bekannten Urkundenvorrath für unsre vaterländische Geschichte vermehren.

den Löwen übereinander; im dritten das holsteinische Nesselblatt; im vierten den Stormarnschen Schwan, und im Schildesfuß die Oldenburgischen zwei Querbalken. Im Herzschilde erscheint ein geharnischter Reuter wegen Dittmarsen, und im Schildesfuß des Hauptschildes, rechts das piltensche Lamm mit der Fahne, links die revalschen übereinandergelegten zwei Kreuze. Die Umschrift lautet: MAGNVS. D. G. REX. LIVONIAE. HÆ. NOR. DVX. SCLES. H. Der Mitte des Schildes zur Seite steht getheilt die Jahrzahl 7—1. — *Nro. XXIV.* ist ein Lehnbrif desselben „Magnus in Liefelandt der Stieffte Osel Wieck vnd Churlandt Herr, Administrator des Stiefts Reuel, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswieck, Holstein, Stormarn vnd der Dittmarschen, Graue zu Oldenburg vnd Delmenhorst,“ d. d. Piltten den 20. März 1578, für seinen Rath Matthias Wilcken den ältern, über ein Gesinde im Dorfe Sutow, Amts Piltten. Das Original dieses Lehnbriefs liegt in der Dondangenschen Brieflade und daran hängt ein in roth Wachs, in gelbwächserner Kapsel gedrucktes Sigel, das wieder von allen bisher bekannt gewordenen Sigeln des Herzogs Magnus abweicht. Zwar sind die Wapenbilder dem so eben beschriebenen Königssigel vollkommen gleich; aber der Schild ist nicht mit einer Krone bedeckt und die Umschrift folgender Gestalt abgeändert: † MAGNVS. D. G. IN. LIV. OZI. MAR. (Maritimae) CVR. DO. HÆR. NOR. DVX. H. Zur Seite des Schildes, gleichfalls getheilt, die Jahrzahl 7—1.

4. Den stärksten Zuwachs erhielt die Urkundensammlung bei der livl. Ritterschaft aus dem Auslande, und zwar aus Süddeutschland. Im Sommer 1838 wurde dem livl. Landraths-Collegio durch Vermittelung Sr. Excellenz, des damaligen Russisch-Kaiserlichen Gesandten am königl. württembergischen Hofe zu Stuttgart, Herrn Baron Peter von Meyendorff, gegenwärtigen bevollmächtigten Ministers und außerordentlichen Gesandten zu Berlin, ein von dem Herrn Archivrathe Kausler angefertigtes Verzeichnifs von Livonicis, welche sich im königl. württembergischen Staats- und Haus-Archive zu Stuttgart befinden \*), übergeben, mit dem Erbieten, dafs deren Copiirung, wenn es gewünscht würde, unter Leitung des genannten Herrn Archivrathes besorgt werden solle. Das Landraths-Collegium ging bereitwillig darauf ein und überwies zuvörderst das erhaltene Verzeichnifs mir zur Prüfung der darin aufgeführten Stücke und Bezeichnung dessen, was für uns historischen Werth haben könnte. Nachdem dieser

---

\*) Ohne Zweifel sind sie dahin aus einem D. O. Archive, wahrscheinlich dem zu Mergentheim, gekommen. In dem Archive zu Mergentheim befinden sich auch noch Actenbündel, die Bezug auf Livland haben und von denen durch Herrn Baron v. M. ebenfalls ein Verzeichnifs zu uns gelangt ist. Diese Acten beziehen sich aber meistens auf die erfolglosen diplomatischen Verhandlungen, welche der D. O. zu verschiedenen Zeiten (1560, 1579, 1710, 12, 13, 15—20, 32—36, 38, 41, 58.) wegen der Wiedererlangung Liv- und Kurland's einleitete; sie sind aber nicht copiirt worden, weil sie doch wohl nur wenig historischen Stoff darbieten dürften.

Forderung genügt, auch die Art der Abschriftnahme angegeben, und durch die patriotische Bemühung des Herrn Baron v. Meyendorff ein ungefährer Kostenanschlag erlangt war, beschlofs der livl. Adels-Convent im Jun. 1839 die Acquisition der Urkundenabschriften; das Geschäft ward sofort eingeleitet und von dem Hrn. Archivrath Kausler mit einer sehr dankenswerthen, diplomatischen Genauigkeit und Sorgfalt durchgeführt, so dafs im Sommer 1842 durch die fortdauernde, preiswürdige Vermittelung Sr. Exc. des Herrn Baron v. Meyendorff, ungeachtet er inzwischen (schon 1839) von Stuttgart nach Berlin hinübergezogen war, das Ganze dieses neuen Urkundenschatzes hier anlangte und der Sammlung der livl. Ritterschaft in zwei starken Folio-Bänden hinzugefügt werden konnte. Ich theile hier einen genauen Auszug des Inhaltes mit, welcher unsern Geschichtsforschern hoffentlich willkommen und dazu geeignet seyn wird, die Aufmerksamkeit auf Einzelnes zu leiten, was aus diesem neugewonnenen Urkundenvorrathe, der einen abermaligen Beweis von dem patriotischen, die Wissenschaft fördernden Sinne unserer Ritterschaft giebt, der genaueren Erforschung unserer Geschichte dienen kann.

---

316<sup>b</sup>. (I. 83.) Der H. M. Werner von Orzela acceptirt von dem Orden in Livland die Cession von Memel und eines gewissen dazu gehörigen Districts, ernennet den Comthur von Goldingen, Eberhard von Monheim, zum Landmeister über Livland und giebt den Goldingern die Freiheit, Fische in Me-

mel zu kaufen. D. D. Elbing, am Tage Urbani (25. May) 1328. L.

Von einer glaubhaften Abschrift im geheimen Archive zu Königsberg unter der Rubrik: „Memelsche Priuilegien und Gränzsachen N<sup>o</sup>. 98. a a“, worauf zugleich bemerkt ist, dafs sich das Original dieses Privilegii in Berlin befinde. Vergl. *Voigt, Gesch. Preussens IV. 419.*, wo die Sache ins J. 1326 gestellt wird; *Index II. 284. nro. 3348.*, wo die Urkunde nach einer Abschrift in *Hiärn's Collectaneen* angezeigt wird, und *S. 592.*, wo eine Anmerkung in Betreff der Jahrzahl. Abdruck in *Voigt's Cod. dipl. Pruss. II. 161. nro. CXXIII.*

517<sup>b</sup>. (I. 132.) Fragment eines hochmeisterlichen Schreibens an einen Procurator über die Verhältnisse zwischen Livland und Herzog Witowt. D. D. Marienburg, Dinstag vor S. Laurentii (8. Aug.) 1396, nebst einer Copie der Eide Witowts wegen Beschirmung des Christenthums in Litthauen. D.

Ein Concept unter den aus August v. Kotzebue's Nachlafs ins geh. Archiv zu Königsberg zurückgelieferten Papieren.

537<sup>b</sup>. (I. 137.) Inventarium der Vorräthe auf Dünaburg (wahrscheinlich aus dem 15. Jahrh.) D.

Loses Blatt und vielleicht nur blofses Fragment, unter denselben Papieren.

537<sup>c</sup>. (I. 137.) Gesetze für die Ordens-Convente (aus dem 14. oder 15. Jahrhundert). D.

Alte Abschrift auf Papier, ohne alle Angabe, wann und wo diese Gesetze verfaßt worden (außer dafs auf der Rückseite: Königsberg, steht), unter denselben Papieren.

594<sup>b</sup>. (I. 148.) Peter von Wormedith, Procurator des D. O. in Rom, schreibt dem H. M. wegen der Annahme des Bischofs von Reval, und we-

gen des in Rom zu verkaufenden Pelzwerks. D. D. Viterbo, am Sonntage vor Galli (wahrscheinlich 1406, also den 10. October). D.

Das Original unter denselben Papieren.

594<sup>c</sup>. (I. 148.) Rechnung über die Annaten des Revalschen Bisthums, die in Rom bezahlt wurden (1406). D.

Einlage in dem vorhergehenden Briefe, unter denselben Papieren.

997<sup>b</sup>. (I. 225.) Drei Briefe des livl. O. M. an den Römischen König Siegmund: 1) Hülfversprechen an denselben, wenn Witowt den Wiciefiten (Hussiten in Böhmen) Beistand leisten will, d. d. Riga, Dinstag nach Barthol. (26. Aug.) 1421. — 2) Bitte an denselben, die Bischöfe in Livland zum Frieden zu ermahnen. — 3) Versprechen, Witowt vor einer Verbindung mit den Hussiten zu warnen. D.

Alte Abschrift unter denselben Papieren.

1049<sup>b</sup>. (I. 234.) Der Gebietiger zu Livland sendet dem H. M. einige Sigel livl. Herren zur Besiegelung des Friedens-Instruments, und berichtet über andere. D. D. Tuckum, am Tage Crispini und Crispiniani (22. Oct.) 1422. D.

Das Original unter denselben Papieren.

1418<sup>b</sup>. (I. 303.) Der Gebietiger von Livland schreibt dem H. M. wegen der Ermordung rückkehrender Boten des litthauischen Grofsfürsten Sigismund an den E. B. von Riga, durch des Meisters Leute in der Wildnifs bei Lennewaden. D. D. Jürgensburg, im Gebiete zu Segewalde, Donnerstag vor Barthol. (22. Aug.) 1437. D.

Das Original unter denselben Papieren.

1457<sup>b</sup>. (I. 311.) Johann von Rene schreibt dem Comthur zu Christburg wegen der streitigen Meisterwahl und des Zwiespalts in Livland. D. D. Basel, am Elisabethstage (19. Nov.) 1438. D.

Das Original unter denselben Papieren.

1459<sup>b</sup>. (I. 312.) Rechtliches Erbieten des D. M. Eberhard von Saunsheim von seinet- und des Gebietigers von Livland wegen gegen die preuss. Gebietiger zu einer Vereinbarung über die zwischen dem Orden in Deutschland und Livland und dem H. M. und den preuss. Gebietigern schwebenden Zwistigkeiten. (Zum Sund, d. i. Stralsund, 1439.) D.

Unter denselben Papieren.

1552<sup>b</sup>. (I. 330.) Des H. M. Conrad von Erlichshausen Tischverschreibung für den Büchsen-schützen auf dem Hause Brandenburg, Peter von Rutenberg. D. D. Kreuzburg, Dinstag nach Dorotheae (8. Febr.) 1447. D.

Aus dem H. M. Registranten Nro. VIII. auf dem geh. Archive zu Königsberg.

1687<sup>b</sup>. (I. 353.) Ludolf, Bischof von Oesel, macht die Punkte seines Vertrages mit seinem Gegenbischof Johann Krauwell bekannt. D. D. Arensburg, am Sonntage Quasimodogeniti (20. April) 1449. L.

Das Original auf Pergament im geh. Archiv zu Königsberg unter der Archiv-N<sup>o</sup>. 90.

1925<sup>b</sup>. (II. 23.) Königs Christian I. zu Dänemark Versicherungs-Urkunde, dem Gesandten des livl. O. M. Johann von Mengede ertheilt, in welcher er, nach Empfang von 1000 Mark reinen löthigen Silbers und dem Versprechen, noch außerdem innerhalb 5 Jahren 5000 fl. Rhein. in Lübeck

zu erhalten, sich verpflichtet, dem Orden wider die verbündeten Stände in Preussen mit allem Vermögen beizustehen, den Feinden sein Reich zu verbieten und ihnen allen ersinnlichen Abbruch zu thun. D. D. Kopenhagen, den 1. Febr. 1455. D.

Von einer glaubhaften gleichzeitigen Abschrift auf Papier, die unter den livl. Papieren auf dem geh. Archive zu Königsberg befindlich ist. Vergl. *Index II. 295. Nro. 3417.*, wo diese Urkunde nach *Hiärn's Colleetaneen* angeführt ist.

2110<sup>b</sup>. (II. 60.) Der livl. O. M. befragt den Ordens-Procurator in Rom, ob es bei der durch den alten Procurator ihm zugesagten Bann-Entbindung des livl. Ordens sein Bewenden habe, oder ob derselbe nach dem Vorgeben des Rig. Kapitels in einen neuen Bann verfallen sey. Ohne Ort- und Zeit-Angabe. D.

Nach einer Abschrift in dem auf dem geh. Archiv zu Königsberg liegenden Buche, das den Titel führt: „*Dis synt di Priuilegia von leyflant her*,“ und worin dieses Schreiben die letzte Stelle einnimmt. Ueber die Zeit der Erlassung dieses Briefes kann man nichts mit Sicherheit bestimmen; nur nach Vermuthung ist derselbe hier zum J. 1477 gerechnet worden.

2136<sup>b</sup>. (II. 67.) Der oberste Gebietiger zu Livland räth dem H. M. Martin Truchsefs von Wetzhausen, sich persönlich zum Könige von Polen zu verfügen und dort die Litthauischen Händel zu berichtigen. D. D. Riga, am stillen Freitage (31. März) 1480. D.

Das Original dieses Briefes liegt unter den losen livl. Papieren auf dem geh. Archiv zu Königsberg.

2147<sup>b</sup>. (II. 69.) 1) Der livl. O. M. beklagt sich

gegen den H. M. über den Ordens-Procurator, Bischof zu Troya, deprecirt dessen Wahl zum Rig. E. B. und dringt auf eine Gesandtschaft an Kaiser, Papst und andere Fürsten, bittet auch um Hülfsstruppen gegen die Russen. D. D. Marienburg, am Tage Antonii (17. Jan.) 1481. — 2) Nachschrift des livl. O. M., worin er um Hülfe bittet, weil der Großfürst von Moskau den Pleskauern 6000 Mann Hülfsstruppen geschickt hätte. — 3) Zweite Nachschrift wegen Mitsendung der beiden folgenden Beilagen. — 4) Schreiben des O. M. an die Stadt Königsberg, sie möchte, falls jemand mit päpstl. Censuren wider den livl. Orden bei ihr ankäme, denselben so lange aufhalten, bis die livl. Gesandtschaft an den Kaiser, Papst etc. zurückgekommen seyn würde. D. D. Marienburg, am Tage Antonii 1481. — 5) Copie der Antwort des livl. O. M. an den Decan Dr. Orgafs über dessen Beschuldigung wegen des Bischofs Stephan (ohne Ort- und Zeitangabe.) D.

Diese fünf Schriften, von denen das Original der ersten eine große Lacune hat, liegen unter einem Couvert ebendasselbst.

2148<sup>b</sup>. (II. 69.) Johann Knyssegalowitz, Herr zu Wilna und oberster Hauptmann in Samaiten, dankt dem H. M. für das überschickte Getränk zur Stärkung und sendet ihm zugleich 100 Rebhühner. D. D. Wilna, Sonntag nach Mar. Rein. (4. Febr.) 1481. D.

Das Original, woran noch die Spuren des grünwächsernen Sigels sind, ebendasselbst.

2148<sup>c</sup>. (II. 69.) Derselbe meldet dem H. M. Martin Truchsefs seine persönliche Einstellung zur

gütlichen Regulirung der Gränze zwischen Preussen und Litthauen und benachrichtigt ihn von den Maafsregeln des Papstes, um die Annahme des neuen Rig. E. B. durchzusetzen. D. D. Wilna, Sonnt. n. Mariae Rein. 1481. D.

Das Original ebendasselbst.

2149<sup>b</sup>. (II. 70.) Der livl. O. M. entwirft dem H. M. ein Bild von den durch die Russen in Livland verübten Grausamkeiten, schiebt die Schuld des Unglücks auf das Ausbleiben der Hülfsvölker des II. M. und stellt ihm dagegen vor, wie viel sein Orden stets für Preussen gethan habe. D. D. Riga, Sonnabend vor Palmarum (14. April) 1481. D.

Das Original dieses sehr merkwürdigen Schreibens ebendasselbst.

2151<sup>b</sup>. (II. 70.) Kaiser Friedrich III. befiehlt den Bischöfen von Dorpat, Oesel und Kurland, sie möchten dem Meister Berendt von der Borg, dem er die Stadt Riga gegeben, erforderlichen Falls Hülfe und Beistand leisten. D. D. Wien, den 22. April 1481. D.

Von einem durch Moder schon sehr versehrten Transumt ebendasselbst.

2157<sup>b</sup>. (II. 71.) Der livl. O. M. meldet dem H. M. Martin Truchsefs von der Vorwerbung, die er durch seine Gesandtschaft von dem Röm. Kaiser erhalten. D. D. Wenden, am Sonntage nach Crucis (16. Sept.) 1481. D.

Das Original ebendasselbst.

2201<sup>b</sup>. (II. 80.) Der Gebietiger zu Livland schickt dem H. M. Martin Truchsefs den mit dem Schiffer Pfaff aufgerichteten Contract und bittet den

H. M., den Pfaff zur Erfüllung desselben anzuhalten. D. D. Wenden, Sonntag nach Bonifacii (8. Jun.) 1483. D.

Das Original ebendasselbst.

2234<sup>b</sup>. (II. 86.) Der livl. O. M. bittet den H. M. Martin Truchsefs von Wetzhausen, er möge des E. B. Michael Gesandten nach Rom, Meister Hoyer, Domherrn von Schwerin und Güstrow, dem Ordens-Procurator empfehlen, damit er in dem Ordenshause zu Rom ein freies Logis erhalte und desto williger die Aufträge in Ordenssachen ausführe. D. D. Wenden, am Abende der Kreuz-Erhöhung (13. Sept.) 1486. D.

Das Original ebendasselbst.

2919<sup>b</sup>. (II. 206.) Johann Blankfeld's, E. B. zu Riga und B. zu Dorpat und Reval, Privilegium für seine Ritterschaft. D. D. Ronneburg, am Abende des Apostel Matthaei Tages (24. Febr.) 1524. D.

Nach einer Abschrift in einem Manuscript in Fol. in braunem Leder, das in dem Königl. geh. Archive zu Königsberg ohne Numer befindlich, und zu Anfange des 16. Jahrhunderts geschrieben ist. Dieses Privilegium steht schon abgedruckt in *Hupel's N. nord. Misc. St. VII. VIII. S. 271—277.*

3037<sup>b</sup>. (II. 227.) Verbündnifs des Rathes und der Ritterschaft des Erzstifts Riga mit der Stadt Riga wegen gegenseitiger Beschützung im Bekenntnisse der evangelischen Lehre. D. D. Riga, Donnerstag nach dem Feste der Beschneidung (4. Januar) 1532. D.

Von einer Abschrift in einem alten Copiario in braunem Leder, das auf dem geh. Archive zu Königsberg aufbewahrt wird. Vergl. *Index II. 307. nro. 3496.*, wo

diese Urkunde nach dem Originale im Rig. Stadt-Archive und *Brotze's Syll. dipl.* angeführt ist.

**3297<sup>b</sup>.** (II. 275.) Bischof Wilhelm von Sabina wiederholt und befestigt die früher von ihm als päpstlichen Legaten gegebene Erklärung, daß Kurland ein Theil Preussens sey und darin dem D. O., eben so wie in Preussen, zwei Landestheile angehören sollen. D. D. Lugduni, IX. Kal. Martii (21. Febr.), o. J. L.

Das Original dieser Urkunde, welche eigentlich eine bloße Wiederholung desjenigen Abscheides ist, den derselbe Bischof früher als päpstlicher Legat, gegen eine anderartige Abmachung der Schwertbrüder mit dem damaligen kurländ. B. Engelbert getroffen hatte, auch schriftlich am 7. Febr. 1245 zu Lyon ertheilte, und der sich angezeigt im *Index II. 275. nro. 3297.*, abgedruckt aber in *Hennig's Kurl. Samml. I. 173.* befindet, wird im kurl. Provinzial-Museum aufbewahrt. Nur die weisseidene Schnur, an der das bischöfl. Sigel gehangen hat ist übrig, letzteres aber abgefallen und verloren gegangen. Auf der Rückseite des Pergaments ist von einer alten Hand der Inhalt folgendermaassen angegeben: „legatus Sabinensis bekennet hiir Inne dat cuerlant behoert an prusen vnn dair by sal de orde In cuerlant hebben de ij dele gelych in pruefzen.“ — Abschrift in *Recke's Samml. II. 73—75. nro. XX.*

**3306<sup>b</sup>.** (II. 277.) Papst Alexander IV. bestätigt feierlich die vom Bischof Wilhelm von Sabina als päpstlichen Legaten, früher getroffene und Lugduni VII. Jdib. Febr. (7. Febr.) 1245 schriftlich bescheinigte Bestimmung, daß von Kurland, welches zu Preussen gerechnet werde, zwei Theile dem D. O. und ein Theil dem Landesbischof oder den Landesbischöfen gehören sollen, ungeachtet die Milites

Christi (Schwertbrüder) mit dem später von den Heiden erschlagenen Bischof Engelbert von Kurland übereingekommen waren, daß diesem zwei und ihnen nur ein Landestheil gehören solle. D. D. Viterbii, XVII. Kal. Nov. Pontificatus a. III. (16. Oct. 1258.) L.

An dem im kurl. Provinzial-Museum befindlichen, 2 Fufs  $\frac{1}{2}$  Zoll breiten, 1 Fufs  $6\frac{1}{2}$  Zoll hohen Original hängt an roth- und gelbseidenen Fäden das gewöhnliche bleierne, päpstliche Sigel (die Bulle), auf dem Avers die Köpfe der Apostel Peter und Paul mit den darüber stehenden Buchstaben SPE und SPA, auf dem Revers in drei Zeilen den Namen ALEXANDER PP III. führend. Abschrift in *Recke's Samml. II. 85—91. nro. XXIII.* — Andre, um etwas spätere Bestätigungen derselben Bestimmung von demselben Papst zeigt der *Index II. 277. nro. 3309—3310.* an, und über die bestätigte Verordnung vrgl. die hiernächst vorher angeführte Urkunde und das dabei Bemerkte.

---

## U r k u n d e n,

### Actenstücke und andere schriftliche Documente zur livländischen Geschichte,

welche

sich theils in Originalen, theils in alten Abschriften im Königl. Württembergischen Staats- und Haus-Archive zu Stuttgart und nunmehr auch abschriftlich im Archive der livl. Ritterschaft befinden.

---

#### I. Urkunden und Actenstücke.

1. Transsumpt: A. Otto IV., Romanorum imperator, Conventin Christi militum, salva conventione

inter ipsos ac Archiepiscopum Rigensem episcopum-  
que de Eistlandia facta, possessiones confirmat atque  
sub protectionem recipit. D. apud Laudan, anno 1211.  
VI. Kal. Febr. (27. Jan.), Indict. XV. — B. Fredericus  
II., Romanorum imperator, Magistrum Volquinum fra-  
tresque militiae Christi in Livonia cum omnibus,  
quae possident, in Livonia, Lectoria, Osilia aliisque  
terris regionibusque, sigillatim enumeratis, sub ipsius  
ac imperii defensione recipit nullique personae advo-  
cationis jure de cetero vult esse subjectos. D. D. apud  
Melfiam, anno 1232. mense Septb., VI. Indictionis. —  
C. Rudolphus, Romanorum rex, Magistrum et fra-  
tres Hospitalis S. Mariae domus Theutonicorum  
Jerosolymitanae cum omnibus rebus suis, sic ut prae-  
ter Romanorum regem nullum alium habeant advo-  
catum, sub ipsius protectionem recipit eorumque pri-  
vilegia et jura confirmat. D. D. Coloniae, 1273. XVIII.  
Kal. Decembr. (14. Novbr.), Indict. secunda. — Das  
Transsumpt ist, auf Bitte der Brüder des D. O. in  
Livland, für den Römischen König ausgestellt von B.  
Hermann von Leal, d. d. Leal, 31. Jul. 1283. L.

Pergament-Original, woran zwei Sigel gehangen,  
die aber beide abgerissen sind, wovon sich jedoch das  
des Bischofs noch los dabei erhalten hat. — Die trans-  
sumirten Urkunden sind übrigens nicht unbekannt: die  
erste ist abgedruckt in *Voigt's Gesch. Preuss. I. 673*  
und angezeigt im *Index I. 1. nro. 3.*; die zweite scheint  
das Original der im *Index I. 11. nro. 40.* angeführten  
Uebersetzung zu seyn, nur differirt die Datums-Angabe;  
die dritte ist nach einem andern Transsumpt angemerkt  
im *Auctario Indicis* in den *Mittheil. II. 1. S. 147.* unter  
*nro. 303<sup>b</sup>.*

2. Schreiben des E. B. Stephan von Riga an

den D. O. Commenthur Andreas von Grumbach zu Mergentheim, worin er ihm den Empfang seines Schreibens und des demselben beigelegt gewesenen Geldes, so wie die Bemühungen des Grofsgebietigers in Livland und des Bischoffs von Reval, ihn (den Erzbischoff) nicht in den Besitz seines Stiftes kommen zu lassen, meldet. Geben zcu sant Lenhartte jn Pullen (Apulien), am Sonntage Cantate (20. Mai) 1481. D.

Original mit zwei aufgedrückten Sigeln.

3. Derselbe an denselben wegen der Pfarre zu Neukirchen und der in Beziehung auf dieselbe erhaltenen 10 Fl. Rheinl. D. D. Rom, am Mittichen des abents vnsers Herrn Auffart (15. Mai) 1482.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

4. Schreiben des O. M. zu Livland, Walther von Plettenberg, an den D. M., den jüngsten Beschlufs in Beziehung auf die dem Orden zugesagte, allseitige Hülfe, wovon Schreiber nur durch Hörensagen Kunde erhalten, so wie die Unterhandlungen mit Moscau, wovon man ihn nichts wissen lasse, und die von ihm verlangten, unverhältnifsmäßigen Hülfsvölker zum beabsichtigten Kriege (2000 zu Fufs und 2000 zu Pferde) belangend. D. D. Wenden, 11. Mai 1518.

Original.

5. Schreiben des D. M. an den Landcommen-  
thur der Bailei Franken, worin ihm das vorstehende Schreiben aus Livland mitgetheilt und er um seinen Rath gebeten wird, ob dem dortigen O. M. die Berliner Beschlüsse kund gethan werden dürfen. D. D.

Horneck, am andern Tage Assumptionis Mariae (16. Aug.) 1518.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

6. Schreiben Walthers von Plettenberg an den D. M.: Dank für die geschehenen Mittheilungen; jetzige Umstände in Livland, die freie Wahl des Meisters und viele andere Punkte betreffend. D. D. Wenden, Dienstags nach Nativitatis Mariae (10. Septbr.) 1521.

Alte Abschrift. — Für unsere Geschichte nicht unbedeutend.

7. Desselben Beglaubigungs-Schreiben für seinen Secretär, Meister Friedrich von Schneeberg, bei dem D. M. Dietrich von Cleen. D. D. Wenden, Donnerstags nach Exaudi (1. Juni) 1525.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

8. Derselbe ersucht den Hauscommenthur zu Nürnberg, 460 Fl. Rheinl., welche er zur Empfangnahme der Regalien dahin übermacht, in seinem Namen zu erheben und laut Anweisung auszubezahlen. D. D. Riga, 10. Octbr. 1525.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

9. Ein gleiches Creditiv wie Nro. 7. D. D. Wenden, Donnerstags nach Vincula Petri (2. Aug.) 1526.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

10. Schreiben des B. Hermann von Curland an Dietrich von Cleen, alten, und Walthern von Croneberg, neuen erwählten Meister, wegen einiger Artikel der Privilegien des Ordens in Lief-land (Meisterwahl und Zoll). D. D. Estlingen, Trium Regum (6. Januar) 1527.

Original mit zwei aufgedrückten Sigeln.

11. Empfangsbescheinigung des B. Hermann von Curland und des Secretärs Friedrich von Schneeberg über erhaltene 434 Fl. Rheinl., welche ihnen Namens des D. O. M. in Livland zur „Expedition der Regalien“ in Nürnberg zugestellt worden. D. D. Montag nach dem heil. drei Königs-Tag (7. Januar) 1527.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

12. B. Hermann von Curland benachrichtigt den D. O. M., Walther von Cronnbergkh, von dem Empfange seines Schreibens und bedauert, dafs es nach bereits erfolgtem Abgang der Post nach Hispanien, angelangt, damit es dieser hätte mitgegeben werden können. D. D. 15. Januar 1527.

Original mit aufgedrücktem Sigel,

13. E. B. Johannes von Riga bittet den D. O. M. Walthern von Kronpergh, eine Zusammenkunft in Sachen des Ordens zwischen ihnen beiden, so wie einiger D. O. Commenthure nebst dem Bischöfe Herman von Curland zu veranstalten, und ihn von dem Tage, auf welchen er sie zu halten gesonnen, zu benachrichtigen. D. D. Venedig, 19. Febr. 1527.

Original mit Sigel. — Ein Beiblatt benachrichtigt den D. M. von dem günstigen Erfolge, den die Schritte des Johanniter-Ordens an dem päpstlichen Hofe gegen die Eingriffe in ihre Priorate gehabt.

14. Derselbe ersucht den D. O. Commenthur zu Blumenthal, Friedrich von Sturmfeder, ihm die Nachricht hinsichtlich des Orts und der Zeit, auf welche die vorgeschlagene Zusammenkunft festgesetzt worden, nach Regensburg, wohin er sich zum Könige

von Böhmen von Salzburg aus begeben werde, zukommen zu lassen. D. D. Salzburg, Donnerstag nach Cinerum (7. März) 1527.

Original mit Sigel.

15. Desselben Bitte an den vorigen, ihm die ebenerwähnte Nachricht durch eigene Botschaft, auf seine Kosten zukommen zu lassen; ferner Anfrage, wo der Bischof von Curland sich eben jetzt aufhalte. D. D. Regensburg, Dinstags nach Letare (2. April) 1527.

Original mit Sigel.

16. Derselbe an den D. O. M. Walther von Kronnberg, das er bei dem „bestimmten Gespräche“ erscheinen werde. D. D. Newmargkt, Mitwochen nach Vocem Jocunditatis (29. Mai) 1527.

Original mit Sigel.

17. „Walther vonn Plettenbergk, Meister duitzschs Ordens tho Liffland,“ zeigt dem E. B. Johann von Riga den Empfang verschiedener Schreiben an, dankt für seine Bemühungen des Hochmeister-Amtes und des Zolls wegen bei Papst und Kaiser, geht sodann auf die Verhältnisse Livlands über und beschwert sich insbesondere über Eingriffe der D. O. Obern in Deutschland in die Rechte der Provinz Livland etc. D. D. Riga, Sonnabends nach Visitationis Mariae (6. July) 1527.

Original. — Ein ausführliches Actenstück, das in der Abschrift vier Bogen füllt, und mancherlei bemerkenswerthe Einzelheiten enthält.

18. Desselben Bevollmächtigungs-Schreiben für seinen Kanzler Friedrich Schneeberg bei dem D. M. Walther von Cronenbergk. D. D. Wenden, Sontags vor Elizabet (17. Novbr.) 1527.

Original mit Sigel.

19. Schreiben des Commenthurs Robert de Graue zu Velin in Liffanth, und Friedrichs Schneeberg an den D. M. Walther von Cronnbergh, wegen Bestätigung der Privilegien des Meisterthums in Livland. D. D. Mentz, Freitag nach Ascensionis Domini (22. Mai) 1528.

Original mit zwei Sigeln.

20. Schreiben des D. M. Walther von Cronnberg an den Landcommenthur der Ballei Franken, Wilhelm von Neuhausen, worin er ihm das vorgenannte Schreiben in Abschrift, nebst einem Concepte der Confirmation der Livl. Ordens-Privilegien, wie er sie von dem Kaiser auswirken wolle, mit der Bitte um seine Ansicht darüber, übersendet. D. D. Mergentheim, Sampstags der Pfingst - Abend (30. Mai) 1528.

Original mit copeilicher Beilage.

21. Schreiben des Secretairs Heinrich von Bruch an den D. O. Marschall Jörg von Elfs, die bevorstehende Ankunft seines Herrn, des Bischoffs (von Reval?) zu Speyer betreffend. D. D. Speuer, 12. Juny 1528.

Original mit Sigel.

22. Auszug aus einer in der Handschrift des königl. Staats-Archivs zu Stuttgart: „Manuscripta et Collectanea etc. Jo. Leonhardi Beringeri,“ enthaltenen Chronik: „Vom Ursprung des Landes und Ordens zu Preussen.“

Diese Chronik geht bis 1529, füllt fol. 25—102, und enthält den hier gelieferten, Livland betreffenden Auszug fol. 44—53.

23. Schreiben Dieterichs von Balen, gen.

Fleck, Vogts zu Rosytten, und des Kanzlers Friedrich Schneeberg an den Administrator etc. Walter von Cronbergk, worin sie den Empfang der ausgewirkten Kaiserl. Cassation des Vertrags zwischen Polen und Markgraf Albrecht von Brandenburg anzeigen, für die Beförderung ihres Herrn zum „Coadjutor fürstlichen Standes“ danken und Nachricht von ihren Verrichtungen am Dänischen Hofe und von der Wiedereinsetzung der D. O. Commende zu Bremen in ihren dortigen Besitz geben, auch einige Geldangelegenheiten berühren. D. D. Lübeck, Mittwoch nach Matthäi Apostoli (25. Sept.) 1532.

Original mit zwei aufgedruckten Sigeln. — Dabei auch das Couvert eines Schreibens der beiden eben genannten an den vorigen. D. D. aus Travemünde, an demselben Tage, aber mit der, auch noch wiederholter Jahresangabe 1533. Die Sigel der beiden Aussteller befinden sich darauf.

24. Schreiben des Canzlers vann Ohrenn an den Secretär des Administrators, Gregor Spies, worin jener diesen bittet, 4 Marter, die er von ihm erhalten werde, als Geschenk anzunehmen und das bewufste Mandatum procuratorium in bewährter Sache baldmöglichst an ihn gelangen zu lassen. D. D. Wenden in Leiflandt, 12. Januar 1534.

Original.

25. Schreiben des O. M. Hermann vann Brüggeneey, genannt Hasenkamp, an den Administrator Walther von Chronenberg, die Unterhandlungen mit Pfalzgraf Friedrich bei Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Baiern, betreffend. D. D. Wenden, ahm Auende Natiuitatis Chr. (24. Dec.) 1538.

Original mit aufgedrucktem Sigel.

26. Vollmachts-Urkunde des vorgenannten und des neuerwählten Meisters Johann von der Recke, Commenthurs zu Vellin, für Georg v. d. Walde, um dem D. M. des erstern Resignation anzuzeigen und die Bestätigung der Wahl des letztern nebst der Belehnung der Regalien Namens desselben einzuholen. D. D. 17. Mai 1541.

Abschrift.

27. Schreiben des livländ. Canzlers Hermann Falk an den Admin. Wolfgang: Glückwunsch zur Heimkehr aus dem französischen Kriege. Auf des Administrators Bitte, ihm Pferde, an denen er im vergangenen Kriege Verlust gehabt, aufzukaufen, habe er mit dem Coadjutor und dem Commenthur zu Reval Rücksprache genommen, welche beide ihm, ersterer einen „hübschen Hengst,“ letzterer einen Walachen, ehestens über Lübeck als Geschenk übersenden werden. Zugleich zeigt Schreiber an, dafs er sich noch vor Pfingsten nach Hause verfügen werde, um zur heil. Ehe zu schreiten. D. D. Wenden, Mandag nach Judica (23. Mart.) 1545.

Original mit einem Sigel.

28. Schreiben Matthias Huroders an den D. O. Canzler Gregor Spiefs. Obwohl er gesonnen gewesen, dem Kaiser stracks zu folgen, um bewährte Sache zu betreiben, so sey er doch durch Krankheit verhindert worden, und müsse nun schon bis zum nächsten Reichstage warten. Bei Coblenz werde ein Heer von 20,000 Mann zu Fufs und 6000 zu Rofs auf Rechnung des Königs von England zusammengezogen. Noch sey die Zahl nicht voll, gleich-

wohl gestern Musterung gehalten worden. D. D. Cöln, 16. Septbr. 1545.

Original.

29. Rennert von Schorenberge, Cumpthur tho Reuall, giebt Hermann Falk Nachricht wegen der beiden Pferde; er werde sie, sobald man Schiffe bekommen könne, übersenden. D. D. Reuall, Manddags na Jubilate (17. April) 1546.

Original.

30. Beglaubigungs-Schreiben des Livl. O. M. Hermann von Brüdney etc. für die beiden Abgeordneten, die er zum Reichstage nach Augsburg abgesandt (Phillipps von der Brüngen und Matthias Huroder), bei dem D. O. Administrator. D. D. Wenden, 8. Septbr. 1547.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

31. Schreiben Johannis vann der Recke, erwählten und belehnten Coadjutors des Meisteramts zu Livland und Comthurs zu Vellin, an den Administrator Wolfgang, womit er demselben von seiner Seite einen bunten Hengst, und von Seiten des Commenthurs zu Reval eine braune Rune (Wallachen) durch Franz von Holzfeld übersendet. D. D. Schlofs Vellinn, Freitags nach Lätare (16. März) 1548.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

32. Hermann von Bruggeney etc., M. zu „Eifflandt,“ entschuldigt den genannten von Holzfeld bei dem Administrator seines längern Ausbleibens wegen. D. D. Schlofs Trikaton, Dinstags nach Quasimodogeniti (10. April) 1548.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

**33.** Bevollmächtigungs-Schreiben des O. M. Johann von der Recke für seinen Rath Philipp von der Brüggen bei dem Administrator. D. D. Wendenn, Montags nach Palmarum (15. April) 1549.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

**34.** Empfehlungs-Schreiben desselben für seinen in Ordens-Sachen an den Kaiser und die Reichsstände abgefertigten Gesandten Philipp von der Brüggen an den Administrator Wolfgang. D. D. Vellin, 2. December 1550.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

**35.** Ein gleiches von demselben, ebenfalls an den Administrator gerichtet, für seinen Secretär Michael Bruggener, in Betreff einer den Abgesandten persönlich berührenden Erbschafts-Angelegenheit. D. D. Vellin, Dinstags nach Conceptionis Mariä (9. Decbr.) 1550.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

**36.** Bericht des O. M. Heinrich vann Galen an den Administrator Wolfgang: der Muscoviter sey von zweien seiner benachbarten Tartaren, „dem Nochey und dem Krimisschen“ mit gewaltiger Heereskraft angefochten, so dafs er ihnen zu widerstehen mit allen seinen Landen in höchster Aufrüstung. Livland sey auch entschlossen, einen fernern Anstand und Frieden mit ihm durch Gesandte nachzusuchen. Erkundigung nach dem Zustand des Reichs. D. D. Wendenn, Sonntags Cantate (15. Mai) 1552.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

**37.** Beglaubigungs-Schreiben des Commenthurs Wilhelm Fürstenberg für den in Sachen des Stifts Dorpat an den Kaiser abgesendeten Dorpati-

schen Rath, Canzler Georg Holzschuher, bei dem Administrator, Behufs einiger Unterhandlungen mit demselben wegen der Verhältnisse Livlands zu Polen und Moscau etc. D. D. uff Dunenburgk, Montags nach Quasimodogeniti (10. April) 1553.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

38. Vollmachts-Urkunde des O. M. Heinrich von Galen für die an den Reichstag abgeordneten Ordensmitglieder, Johann Hoit und Canzler Christoph Böticher, zu Besorgung einiger Angelegenheiten bei dem Administrator. D. D. Schlofs Wenden, Montags nach Laurenti (14. Aug.) 1553.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

39. Hoit zeigt dem Administrator an, an wen dieser seine Schreiben an Hoit in Brüssel adressiren solle, und erwähnt einer Reise von einigen 20 Personen durch Livland nach Rufsland unter freiem Geleite u. s. w. D. D. zu Ileersionn, 1. Nov. 1553.

Original.

40. Beglaubigungs-Schreiben des Livl. O. M. Heinrich von Galen für seine Reichstags-Abgeordneten, Johann Hoit und Michael Brugner, bei dem Administrator. D. D. Wenden, Freitags nach Conversionis Pauli (26. Januar) 1554.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

41. Georg Holzschuher erinnert den Administrator an eine Entschliessung in Sachen des Ordens in Livland, wegen der er ein Capitel zusammenzurufen versprochen, und bittet das betreffende ihm nach Münster, wohin er abreise, zu senden. D. D. Frankfurt, Sonntags nach Invocavit (18. Febr.) 1554.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

42. Beglaubigungs-Schreiben H. v. Galen für Georg Siburg zu Wischlingen, Haus-Commenthur zu Riga, bei dem Administrator. D. D. Schlofs Wenden, Mitwochens nach Andreae Apostoli (5. Decbr.) 1554.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

42. Der genannte Siburg (hier Syeberge eigenhändig unterzeichnet) dankt für eine von dem Administrator ihm ausgestellte Anweisung von 500 Thalern. Da Geld aus den Niederlanden eingetroffen, so habe er davon keinen Gebrauch gemacht. D. D. Augsburg, 9. July 1555.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

44. Bevollmächtigungs-Schreiben H. v. Galen für ebengenannten Sybergk zu Einholung der Bestätigung des neugewählten Coadjutors und Besorgung einiger andern Ordens-Angelegenheiten bei dem Administrator Wolfgang. D. D. Schlofs Taruest in Ifflandt, Montag Misericordias domini (20. April) 1556.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

45. Desgleichen des Coadjutors und Commenthurs zu Vellin, Wilhelm Fürstenberg, für denselben in gleicher Sache. D. D. Vellin, Dienstags nach Jubilate (28. April) 1556.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

46. Beglaubigungs-Schreiben H. v. Galen für den öftergenannten von Siborg und den Sekretär Brugkner zu Besorgung einiger Ordens-Angelegenheiten bei dem Administrator. D. D. Wenden, Sonnabends nach Johannis Babtistä (27. Juni) 1556.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

47. Wilhelm v. Fürstenberg benachrichtigt

den Administrator von der Entsetzung und Gefangennehmung des E. B. von Riga, M. Gr. Wilhelm, und meldet, daß Polen, Preussen und Meklenburg als seine Verwandte, zu seiner Befreiung sich rüsten, dem Vernehmen nach jedoch deswegen, weil sie einen Angriff von dem D. O. befürchten. Er rath ihm, diesen ja zu thun und die Gelegenheit nicht vorüber zu lassen; das ganze Land sey günstig gestimmt und gegen den E. B. wegen der „vergifteten Osiandrischen Lehre;“ der Commenthur zu Dünaburg, Kettler, derzeit in Lübeck, könne des Administrators Antwort zurücknehmen. D. D. im Feldlager bei Bawfskenburgk in Liffland, 16. Septbr. 1556.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

48. Beglaubigungs-Schreiben des Administrators und seines versammelten Capitels für die zufolge Beschlusses wegen der Ordens-Angelegenheiten in Livland an den O. M. von Galen und den Coadjutor W. v. Fürstenberg dahin abgefertigten Gesandten, den Kaiserlichen Rath Wilhelm Nothhafft und den Commenthur zu Otmarsheim, Bernhard Bepferden. D. D. Mergentheim, den 31. März 1557.

Original mit drei aufgedrückten Sigeln. — Auf dem Rücken steht geschrieben: „Ist nicht abgangen sondern „Erst anno 1697 bey Registratur der Acten von mir Reg. gistr. Adjuncten Molitore eröffnet worden.“

49. Beglaubigungs-Schreiben des O. M. Wilhelm Fürstenberg für den in Sachen „gegenwärtiger Kriegsempörung so der Musschowiter gegen diese Lande vorgenommen,“ an den Administrator abgefertigten Gesandten, den öfter genannten Siborg etc. D. D. in unsrem Feldlager, 4. July 1558.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

50. Beglaubigungs-Schreiben des genannten Meisters für denselben bei dem Administrator. D. D. Wenden, Mittwoch nach Circumcisionis (4. Jan.) 1559.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

51. Beglaubigungs-Schreiben Gothart Kettlers, erwählten Coadjutors des Meisterthums zu Livland und Commenthurs zu Vellin, für den Secretär Michael Brunaw, welcher dem ebengenannten Abgeordneten an den Administrator nachgesendet wird. D. D. Wien, Freitags nach Trinitatis (26. Mai) 1559.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

52. Transsumptum Instrumenti, quo se Gothardus Kettler, T. O. Magister Livoniae, cum dicti sui T. O. Statibus etc. in clientelam et protectionem Regis Poloniae etc., non tamen derogando S. R. imperii directo dominio, confert etc. etc. D. D. Vilnae, 31. Augusti 1559.

Von dem O. M. Kettler und seinem Landmarschall Philipps mit dem Datum „in unsrem Feldlager Nuggen, den 18. November 1559“ eigenhändig unterschriebene Abschrift auf Papier, mit zwei aufgedrückten Sigeln. Die Urkunde selbst ist abgedruckt bei *Dogiel, Cod. dipl. Pol. Tom. V. pag. 228. nro. CXXXIII.*

53. Frantz von Stiten meldet dem Administrator Wolfgang den Empfang seiner Schreiben nach Livland und deren Zustellung an den Commenthur von Duneburg, welcher eben in Lübeck angekommen etc. D. D. Lübeck, 15. Januar 1560.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

54. Godhart (Kettler) an den Administrator: Rechtfertigung seines Schrittes, dafs er sich unter polnischen Schutz begeben, und nochmalige dringende

Bitte um Hülfe und Verwahrung wegen der Folgen, wenn sie nicht gereicht werde. D. D. Riga, 29. März 1560.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

55. Urkunde des Administrators Wolfgang und der Landcommenthure und Commenthure von Elsaß und Burgund, Coblenz, Franken und Hessen, wegen Verabfolgung der dem O. M. in Livland wegen des Einfalls der Moscowiter in sein Land, durch Grofs-Capitels-Beschlufs bewilligten Hilfsgelder im Betrage von 50,000 Fl. und wegen Beitreibung der Ausstände. D. D. Heilbronn, den 23. Sept. 1560.

Original mit fünf anhängenden Sigeln.

56. „Georg Sieberch zu Wysschelink“ bittet den Administrator dringend um Geldhilfe; mit zwei P. S., in deren einem von dem Gerüchte die Rede, dafs der Muscowiter die Schwester des Königs von Polen zur Ehe begehrt; dem aber der Briefsteller jedoch noch keinen Glauben beimessen will. D. D. Speyer, 18. December 1560.

Original.

57. Franz von Stiten empfiehlt dem Administrator den Johann Wagner, welcher zuerst Secretär des gefangnen Erzbischofs von Riga gewesen, später in gleicher Eigenschaft dem O. M. W. v. Fürstenberg gedient und nach dessen Gefangennehmung sich nach Lübeck begeben. D. D. Trenthorst, 29. Juny 1562.

Original mit aufgedr. Sigel. — Sehr merkwürdig.

58. Bürgermeister und Rath der Stadt Riga zeigen dem Administrator den Empfang eines Schreibens wegen der an Kaiser und Reich eingeleiteten

Unterhandlungen zur Befreiung des O. M. W. v. Fürstenberg an, und wünschen, dafs solche Mittel und Wege gefunden würden, wodurch ein dauernder und sicherer Friede für „diese Lande“ herbeigeführt werden möchte. D. D. Riga, 12. Februar 1564.

Original.

59. Kaiser Maximilian II. theilt dem Administrator die von Moskau erfolgte Antwort auf die Verwendung des Kaisers in ebenbemerakter Sache mit. Sie sey russisch, aber auch deutsch; was der Großfürst so eigentlich im Sinne habe, gehe indessen aus keiner deutlich hervor. Der Kaiser wolle dem Meister seine Freiheit ganz wohl gönnen, auch an seinem Theile thun, was er könne. D. D. Wien, 12. Februar 1565.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

60. Franz von Stiten mahnt den Administrator Georg, bei dem jetzigen Zustand der Dinge des Sprichworts eingedenk zu seyn: „Fronte capillata est, post est occasio calva.“ Von den gewesenen Råthen des Herzogs in Preussen seien Funck, Snell und Horst, auf Befehl des Königs in Polen zu Königsberg enthauptet worden. Warnung vor den 9 entkommenen, im Falle sie dem Administrator ihre Dienste anbieten wollten. D. D. Lübeck, Tags Egidii (1. Septbr.) 1567.

Original.

61. Kaiserliches Condolenz-Schreiben wegen des gefangenen Meisters, und Erbieten zu fernerer Intercession an den Administrator Georg. D. D. Wien, 30. October 1567.

Original.

62. „Der Postreiter.“ Ein historisches Gedicht auf den vereitelten Plan des Herzogs Magnus von Holstein, sich mit Hülfe des Czaars von Moskau zum König in Livland aufzuwerfen.

Aus der Handschrift des kön. würtemb. Staats-Archives: *Manuscripta et Collectanea Jo. Leonhardi Beringeri in Horneck, fol. 593—616.*

63. Original-Instruction „vom k. Polnischen Erzmarschalken in Littau, Herrn Chodkiewitz, für die k. Rätthe Taube und Krause und dessen zugeordneten Secretarium Richter.“ D. D. Cawenn, den 20. Januar 1579.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

64. Desselben Beglaubigungs-Schreiben für die ebenerwähnten Abgesandten. D. D. eod.

Original.

65. Carolus, der Reiche Schweden etc. Erbfürst, an den Administrator Heinrich, wegen eines dem D. O. vorgeschlagenen Bündnisses mit Schweden zur Wiedereroberung Livlands. D. D. Heydelbergk, 2. Junii 1579.

Eigenhändig unterschriebenes Original mit Sigel.

66. Joannes de Zamoscie, R. Pol. Cancellarii, ad Henricum Administratorem litterae de oratoribus, ex ejusdem parte ad Polonorum regem missis, et quod ob mandatorum augustiam parum profecerint datae litterae. D. D. Varsaviae, 5. Februar 1580.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

67. Kaiser Maximilian II. Mandat, an den Bischof von Reval überschrieben, wegen Prorogation des auf den kommenden 15. Februar ausgeschriebe-

nen Reichstags auf den 1. April. D. D. Wien, 29. Decbr. 1575.

Gedrucktes Original mit Sigel.

68. Desselben Mandat, an den Bischof von Curland überschrieben, wegen gleicher Prorogation des erwähnten Reichstags vom 1. April auf den 1. Mai. D. D. Wien, 6. Februar 1576.

Desgl.

69. Kaiser Rudolf II. Mandate, an die Bischöfe zu Dörpt und zu Curland: Einladung zum Reichstage auf den 22. April l. J., unter Bezeichnung der Gegenstände, worüber berathen werden soll. D. D. Wien, 1. Januar 1582.

Desgl.

70. „Verzeichnufs, wie viel Leuth bey dem Moscowitischen Gesandten Anno 1597 gewessen, wie Sie zue Mergentheim bey Ihrer Durchlaucht Ertzhertzog Maximilian ankommen etc.“

Aus der Handschrift: *Manuscripta et Collectanea Jo. Leonhardi Beringeri in Horneck fol. 660.*

71. „Die gewesenen Herrn Meister zu Lifflandt wie die nach einander gelebt und regiert haben.“

Loses Heft (von 9 Blatt Text), bis auf Gotthard Kettler gehend, von dem, wie von seinen beiden Vorgängern, jedoch blofs die Namen verzeichnet sind.

72. Namenliste der D. O. M. in Livland bis Kettler.

Loses Blatt, schlecht geschrieben.

73. „Genaues Verzeichnifs aller Lieffländischen Provincial-Meister.“ (Von 1204—1551.)

74. Ein ähnliches Verzeichnifs aus *Munster lib. 3. pag. 1150.*

75. Extract aus der s. g. *Liefländischen Schaubühne oder Histori* (von Caspar v. Ceumern. Riga, 1690. in 4.)

76. „Aus denen Actis gezogene zuverlässige Historie, wie der hohe T. Ritter-Orden die Provinz Lieffland bekommen und wie derselbe successu temporis deren wieder entsezet worden.“

Eine in Mergentheim abgefasste, durchgehends auf Urkunden beruhende, historische Darstellung, wodurch der Beweis geführt werden soll, dafs der D. O. der einzige rechtmäßige Eigenthümer Livlands sey, und folglich den Bemühungen des damaligen D. M. und Churfürsten, wieder in den rechtmäßigen Besitz dieses Landes zu kommen, nur guter Erfolg zu wünschen sey; in der Abschrift 18 Bogen betragend. Die urkundlichen Beilagen A—Z. und A A—N N., auf welche in dieser Darstellung Bezug genommen wird, fehlen.

77. Bruchstück einer Reimchronik des D. O. aus dem Anfange des 15ten Jahrhunderts.

Dieses Fragment ist enthalten auf zwei Pergamentblättern in kl. 4., auf denen jede Seite 31 Zeilen zwischen Randlinien enthält. Schriftzüge und Sprache scheinen dem Anfange des 15ten Jahrhunderts, und die hier erzählten Begebenheiten dem Jahre 1330 anzugehören. Vergl. *Voigt, Gesch. Preuss. IV. 461 ff.* — So unbedeutend auch im Ganzen dieses Bruchstück seyn mag, so kann es doch für Einzelheiten nützlich werden; z. B. *Voigt* sagt *a. a. O.* von dem Grafen Wilhelm, welchen damals (1330) König Carl von Ungarn seinem Schwiegervater, dem König von Polen, mit einem ziemlich bedeutenden Heere, dessen Anführer er war, zugesandt hatte: es sey nicht genau zu ermitteln, wer er gewesen seyn mag. Bei *Dusb. Suppl. c. 18.* heifse er: Comes M. Wilhelmus Capitaneus Ungarorum, ohne dafs man angeben könne, was die Sigle M. eigentlich bedeu-

ten soll. Nach diesem Chronikenfragment scheint solche „Magnus“ zu bedeuten, ein Beiname, den er vielleicht wegen seiner Statur erhalten haben mochte: denn er wird hier folgendermaassen aufgeführt:

Ouch waz wilhelm der grote gros  
 Von vngern mit sinen genos  
 Do czu der selben czit.

---

## II. Auszüge, Livland betreffend, aus der handschriftlichen Sammlung zur Geschichte des Teutschordens von *Paul Anton Breitenbach*\*).

1. Urkunde über die Theilung von Semgallen zwischen dem E. B. von Riga und dem D. O. 1254. April.

Tom. I. fol. 67. — Abschrift aus *Dogiel's Cod. dipl. Pol. Tom. V. pag. 19. Nro. XXVI.*

---

\*) Der Sammler war nach einer Nachricht (in *Meusel's gel. Teutschl. XIII. 168.*) zu Mergentheim geboren, und um 1808 recipirter Advocat daselbst, vorher Stadtgerichtsassessor, nach einer andern früher D. O., nachher königl. württembergischer Archivar am D. O.-Archive daselbst. Seine Sammlung besteht aus einer Reihe von meist von ihm selbst geschriebenen Folianten, und geht bis 1809. Am Schlusse finden sich die Actenstücke, die er in seine Sammlung wahrscheinlich noch einzutragen gedachte, im Original beigelegt, woraus hier auch mehreres aufgenommen ist. Gedruckt wird von ihm angeführt (bei *Meusel a. a. O.*): (anonym) *Beitrag zu einer statistischen Topographie des*

2. Vergleich zwischen dem D. O. und den Bischöfen in Liefland. *Vigilia Lucie* (12. December) 1254.

*Ibid.* fol. 70. — Ebendaher pag. 20. Nro. XXVIII.

3. Bulle P. Innocenz IV., worin die Bischöfe von Culm, Pomesanien und Ermeland zur Unterstützung des D. O. aufgerufen werden, d. d. Assisii Id. Maji ao. XI. (15. Mai 1254).

*Ibid.* fol. 71. — Nunmehr auch schon abgedruckt in *Voigt's Cod. dipl. Pruss. I. 93. nro. XCVI.*

4. Drei Schreiben von dem und an den Hochmeister, die bedrängte Lage des Ordens in Preussen betreffend, 1455 und 1456.

Tom. IV. fol. 44. — Es geschieht darin der Anstrengungen, welche Livland zu Gunsten des Ordens gemacht, vielfache Erwähnung. Die in den Schreiben angeführten Umstände hatten einen Capitelschluss in Frankfurt a. M. zur Folge, worin Livlands ebenfalls gedacht ist, und der hier vorangestellt ist, worauf die drei Schreiben folgen: 1) des H. M. an den D. M. und seine Mitgebieter, d. d. Marienburg, Sonntag nach Augustini Confessoris 1455; — 2) des D. M. an den H. M., o. D. — 3) des H. M. an den D. M. d. d. Marienburg, Montag nach Oculi (1. März) 1456. — Der Frankfurter Capitelschluss und der dritte dieser Briefe sind gedruckt in *Jaeger's Cod. dipl. O. T. s. h. a.* Vergl. übrigens *Voigt's Geschichte Preussens VIII. 473. 480.*

5. Schreiben des E. B. Dietrich von Mainz, des Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein und des Markgrafen Friedrich von Brandenburg an einige Reichsfürsten um Hülfe für den D. O. gegen die abgefalle-

---

*Teutschmeisterthums; in dem Journal von und für Franken IV. 2. S. 129—167. V. 3. S. 299—340.*

nen Preussen, d. d. Nürnberg, am Sonntage vor S. Thomas (19. Dec.) 1456.

Ibid. fol. 48. — Abgedruckt in *Jaeger's Cod. diplom. O. T., s. h. a.* Vergl. *Voigt a. a. O. S. 516.*

6. Weitere Nachricht und Briefwechsel deshalb 1456.

Ibid. fol. 50.

7. Nachricht von dem Reichstage zu Speier 1560.

Tom. VII. fol. 57. — Dieser Nachricht ist eingerückt Kaiser Ferdinands Mandat, den Moscowiten in Livland keine Waffen und Proviant zuzuführen, d. d. Wien, 26. November 1560, aus *Lünig's Reichs-Archiv Tom. I. pag. 500.*

8. Nachricht von den Ordens-Angelegenheiten in Livland und dem Abfall Gotthard Kettlers 1562.

Ibid. fol. 60.

9. Nachricht von der Anordnung einer Gesandtschaft an den Czaar von Rufsland, um Livland wieder zum D. O. zu bringen. 1564.

Ibid. fol. 66.

10. Walter von Cronberg bestätigt auf Bitten der in Mergentheim anwesenden Gesandten des Herrmeisters Walter von Plettenberg und des D. O. in Livland, den D. O. Gebietigern in Livland ihr hergebrachtes, freies Wahlrecht eines Meisters in Livland. D. D. Mergentheim, Dienstag nach dem Sonntag Trinitatis (9. Jun.) 1528.

Unter den dem Verzeichnisse über die *Breitenbuchsche Sammlung* beiliegenden, einzelnen Stücken, Nro. 5., eine gleichzeitige Copey.

11. Derselbe bestätigt die Wahl des Landmarschalls Herrmann von Bruggenei, genannt Ha-

senkamp, zum Coadjutor und Nachfolger im Meisterthum von Livland. D. D. Mergentheim, Montag nach Trinitatis (9. Jun.) 1533.

Original-Concept ebendas. unter Nro. 8. Dazu noch: Desselben Nachricht an Wolter von Plettenberg von dieser Bestätigung, mit einem Postscript an den Neuerwählten, d. d. Mergentheim, Mittwoch nach Trinitatis (11. Jun.) 1533.

12. Derselbe bestätigt die Wahl des Commethurs zu Vellyn, Johann von der Recke, zum Coadjutor und Nachfolger im livl. Meisterthume. D. D. Mergentheim, am 6. Oct. 1541.

Gleichzeitiges Actenstück ebendasselbst unter Nr. 10. Dabei noch: Bericht des Canzlers Spies über die bei der Confirmation der O. M. in Livland beobachteten Förmlichkeiten; und Schreiben des H. u. D. M. an den Landmarschall und die Rathsgesetzigter in Livland, wegen Bestätigung der auf Johann von der Recke gefallenen Wahl zum Coadjutor und Nachfolger im livl. Meisterthum, d. d. Mergentheim, 8. Oct. 1541.

13. Wolfgang, Administrator etc., bestätigt die Wahl Heinrichs von Galen zum Meister in Livland. D. D. Mergentheim, 29. Dec. 1551.

Originalconcept ebendas. unter Nr. 14. Dazu noch: Desselben Schreiben an den Hauscomthur Meinhard von Walbron in Nürnberg, die dem Neubestätigten livl. Meister einzuhändigenden Investiturzeichen betreffend, d. d. Mergentheim, 4. Febr. 1552. (in alter Abschrift.)

14. Desselben Abmahnuugs-Schreiben an Gotthard Kettler wegen seiner Ergebung in Polnischen Schutz. D. D. Mergentheim, 6. Decbr. 1559.

Gleichzeitige Abschrift ebendas. unter Nr. 18.

15. Schreiben Kaiser Ferdinands an den Ad-

ministrator, über die von ihm zu Gunsten Livlands nach Wien abgefertigte Gesandtschaft. D. D. Wien, 13. July 1560.

Alte Abschrift ebendasselbst unter Nr. 18 $\frac{1}{2}$ .

16. Aktenstücke, das Seminar in Linz und die Stiftung eines Capitals zur Erhaltung einiger Zöglinge aus den nordischen Landen des D. O., namentlich aus Livland, in gedachtem Seminar betreffend. 1717.

Abschriften ebendasselbst unter Nr. 40.

17. Recreditiv Kaiser Peter I. für den an ihn vom H. und D. M. Franz Ludwig abgefertigten Gesandten, Freiherrn Waldeck v. Kempt, in Betreff der Wiedererlangung von Livland etc. D. D. Petersburg, 9. März 1721.

Alte Abschrift ebendas. unter Nr. 41.

---

### III. Acta

Negotiationis et Ablegationum ex parte Ordinis Teutonici pro Redemptione defis in der Mofscaw gefänglich enthaltenen Herrn Meisters in Liefflandt, Johann Wilhelm von Fürstenberg, de Annis 1561 et seqq. (1559 u. ff.)\*).

1. Einige Vormerkungen, die Personen, durch welche man Briefe nach Lieffland senden könne, u. a. betreffend.

2. „Verzeichnifs der Deputation vnnnd Liefflendischenn Gesandten.“

---

\*) Die in nachfolgendem Verzeichnisse mit einem \* bezeichneten Nummern sind, als überflüssig, für das livl. Ritterschafts-Archiv nicht copiirt worden.

3. „Instruction jn die Muscau auf Iheronimüssen Hofmann.“ D. D. Wien, 22. Oct. 1559.

Copie. — Der genannte Gesandte wurde von Kaiser Ferdinand, in dessen Namen auch diese Instruction gegeben ist, zunächst nach Preussen und Livland, dann nach Moskau geschickt.

4. „Relation an Kais. Majestät von dero Gesandten in die Moscau Jheremias (so hier der Vorname) Hofman 1559 u. 1560.

Sehr ausführlich, unter anderem ein Verzeichnifs der vom Großfürsten eingenommenen Städte und Schlösser in Livland.

5. Der kais. Maj. Schreiben, an den Alten und Neuen Meister zu Liefland ausgegangen. D. D. Wien, 5. July 1560.

Copie. — Es sind diefs blosse Vertröstungen auf eine zu beschaffende Reichshülfe.

6. Schreiben des Land-Commenthurs der Ballei Hessen und Commenthurs zu Marburg, Johann v. Rehen, an den Administrator etc. Wolfgang, bei Uebersendung eines Schreibens des Landmarschalls Caspar v. Münster in Livland über die dortigen Angelegenheiten. D. D. Marburg, den 9. März 1562.

Original.

7. Das ebenbemerkte Schreiben, an Jost von der Recke zu Herno gerichtet. D. D. Riga, 2. October 1561.

Abschrift.

8. Schreiben des Frankfurter Commenthurs Georg Hundt an den Administrator Wolfgang zur Mittheilung einer erhaltenen Nachricht aus Livland. D. D. 10. März 1562.

Original. Auf dem Rücken „Böse Zeitungen Lieflandes etc. Ordenns halber betreffendt etc.“ Dabei:

**9. Ein Blatt mit der ebenbemerkten Nachricht.**

Auszug aus einem Schreiben ohne Ort und Datum, nur eine Aufzählung der verschiedenen, in Livland herrschenden Parteien enthaltend.

**10. Vorstellung des Administrators Wolfgang bei dem Kaiser über die Verhältnisse in Livland und den gefangenen Meister. S. D.**

Concept.

**11. Beglaubigungs-Schreiben für mehrere Gesandte des Administrators an den Großfürsten zu Muscau. D. D. Horneck am Neckar, 25. Mai 1564.**

Concept. Der Großfürst wird in der Anrede in diesem Creditiv, so wie in den folgenden Actenstücken aus der D. O. Cancelllei, immer kaiserliche Majestät genannt. Der Schluß fehlt, ist aber aus einer alten Abschrift ergänzt. Vergl. Nr. 155.

**12. „Ungefährlich Bedenken, so sich der Orden mit dem Muscauwiter von wegen der Lande zu Lief-land solt vertragsweis einlassen, was wol für Gfahr, Verleifs (i. e. Verlust) und Böse Nachrede demselben daraus möcht erfolgen.“**

Nur Bruchstück, das mitten in einem Worte aufhört. Das Vorhandene umfaßt 8 Blätter.

**13. Ein Schreiben aus Lübeck, die Ankunft einiger Gesandten, worunter auch D. Ordensche, nebst deren Gefärthen, mit kaiserlichen Reisepässen und andern versiegelten kaiserlichen Schreiben an den Großfürsten zu Muscau, betreffend.**

Ohne Datum und Unterschrift; aus dem Inhalte geht hervor, daß es an den Administrator gerichtet ist. Vergl. Nr. 92.

**14. Schreiben des Gografen Joh. Drost zu Sirbitte (?) an den Landdrosten in Westphalen, über die Niederlage der Russen vor Wittgenstein [leg.**

Wittenstein] und die dem gefangenen Meister und seinen Unglücksgefährten in Folge derselben vom Großfürsten zugefügten Mißhandlungen, an denen ersterer gestorben, auch den Abzug der Russen aus Livland wegen eines Einfalls der Tartaren in Rußland. D. D. 14. Decbr. 1560.

Abschrift. Die Ortsangabe fehlt, doch steht am Schlusse: „Aus leiflandt ann den herrn Landdrosten Inn Westphalen.“

15. Schreiben desselben an den Landcommen-  
thur der Ballei Westphalen mit gleichen Nachrichten über die Niederlage der Russen vor Wittenstein und den Tod des Meisters, ferner über einen Feuerregen und Erdbeben in Kopenhagen. D. D. Montags nach Kindlein Tag, 29. Decbr. 1561.

Abschrift.

16. Schreiben Johann Wagners an Aleff Fürstenberg zur Mittheilung einer erhaltenen Nachricht von einer angeblichen Ausgleichung zwischen dem Großfürsten und dem gefangenen Meister. D. D. Lübeck, den 18. April 1561.

Scheint Original zu seyn.

17. Neben-Instruction für die von Seiten des D. O. an den Großfürsten zur Unterhandlung wegen Freigebung des alten Meisters und Wiedereinräumung des weggenommenen Ordensgebiets in Liefland abgefertigten Gesandten. S. D.

Original-Concept.

18. (Haupt-) Instruction etc. in demselben Betreff. S. D.

Abschrift. Wegen des Datums vergl. Nr. 55.

\* 19. Dieselbe.

Original-Concept, mit einem Beisatze am Schlusse

und den Schlufsformalien, auch der Datums-Angabe:  
 „Geschehen vnd geben In vnsers ordens haufs Ellingen  
 N. N. etc. Im 1564 Jar.“

20. Ein Aufsatz über weitere Punkte, welche  
 in die Instruction aufzunehmen seyn möchten. S. D.

Scheint ein Original-Aufsatz zu seyn. Der Verfasser  
 ist nicht genannt.

21. Ein Creditiv-Formular für den nach Moskau  
 abzuordnenden Gesandten. S. D.

22. „Memorial oder Instruction des Administrators  
 Wolfgang, was Johann Wagner, des in Moscau gefangenen  
 H. Meisters in Liffland, Wilhelm von Fürstenberg,  
 gewesener Secretari, bei seiner Wiederdahinkunft zu  
 verrichten. D. D. Mergentheim, 10. Aug. 1562.“

23. „An den Kaiser aller Reussen von Herrn  
 Hoch- und Teutschmeister um Erlassung des gefangenen  
 Meisters in Liffland, Wilhelm von Fürstenberg,  
 und Restitution des Ordens Landes. S. D. (1562.)“

24. Einige Vormerkungen verschiedenen Inhalts  
 in Betreff der Angelegenheiten mit dem Moscowiter.  
 S. D.

25. „Assecuration für Johann Wagner, ihm  
 nach seiner Rückkunft aus Moscau und Gesuch um  
 des gefangenen Meisters Erledigung, solcher und anderer  
 guter Dienste willen, gebürlichen Unterhalt zu  
 schaffen.“ D. D. 10. Aug. 1562.

Concept.

\* 26. Concept von Nr. 22.

27. Schreiben (des Administrators) „An den  
 alten Here Meister zu Liefflandt Hern Wilhelm  
 Fürstenberger,“ zur Bezeigung seines Beileids

mit dessen Gefangenschaft, besonders auch über Kettlers Verrätherei, durch die er dahin gekommen. D. D. Mergentheim, 12. Aug. 1562.

Concept.

28. „An die Röm. kais. Majestät“ Schreiben des Administrators über den Verlust Livlands für den D. O. S. D. (1562).

Scheint Concept. In dorso steht: „Liefflandt berüerend, nüt vřsgangen.“

29. Schreiben des Administrators an den Großfürsten zu Muskau und Kaiser aller Reussen: Fürbitte für den gefangenen livländ. Meister, durch dessen ehemaligen Secretär Johann Wagner übergeben. D. D. Mergentheim, den 12. Aug. 1562.

Concept.

\* 30. Das deutsche Concept der folgenden Nr.

31. Schreiben Kaiser Ferdinands an den Großfürsten. („Serenissimo Principi Domino Joannj Basilio Dei gratia Dominatorj totius Russie et magno Duci Volodimeriae, Moscouiae, Nouogardiae etc. amico nostro charissimo.“) D. D. Innsbruck, 16. Juni 1563. L.

Abschrift.

\* 32. Noch eine deutsche Abschrift desselben Schreibens.

33. Schreiben des Administrators an den Kaiser (d. i. den Zar von Moskau) zur Begleitung eines dem Gesandten Joh. Wagner nachgesandten röm. kaiserl. Schreibens. D. D. Mergentheim, 28. Jul. 1563.

Concept.

\* 34. Desselben Schreiben an verschiedene Comenthure, gleichen Inhalts, wie die folgende Nr.

Nur vier Adressen.

**35.** Desselben Schreiben an den Land-Commenthur der Ballci Franken, Heinrich von Bobenhusen, worin zu einer Berathung auf den 26. Dec. nach Horneck eingeladen wird. D. D. Schlofs Neuenhaufs, 22. Nov. 1563.

Original mit aufgedrücktem Sigel.

**36.** Desgl. an den Commenthur zu Virnsberg Phil. v. Altorff, genannt Wollschlager, worin er ihn bittet, zur Beförderung eines dem Johann Wagner anvertraueten Briefs an den Rath von Riga durch Nürnberger Kaufleute, behülflich zu seyn. D. D. Schlofs Neuenhaufs, 23. Nov. 1563.

Seheint Concept.

**37.** Schreiben des Commenthurs zu Griffstadt, Frantz von Hatzfelt, an den Administr. Wolfgang, worin er vorschlägt, durch Einfluß des Königs von Dännemarck, Fürstenberg's Erledigung zu versuchen. D. D. Freitags nach Andree (3. Dec.) 1563.

Original.

**38.** Schreiben des Administrators an den Grofsfürsten, zur Benachrichtigung von Wagner's Rückkehr und Berichterstattung; auch wiederholte Bitte um Fürstenberg's Freilassung. D. D. Horneck, 27. Dec. 1563.

Concept.

\* **39.** Auszugsweise Vormerkuugen aus den Abstimmungen oder gutächtlichen Aeußerungen einzelner Balleien etc. (Elsafs, Hessen, Frankfurt,) über den in Rede stehenden Gegenstand. S. D.

Sind nicht für das livl. Ritterschafts-Archiv copiirt worden, weil sie durchaus unleserlich sind, da sie bei

den Verhandlungen unmittelbar niedergeschrieben zu seyn scheinen.

40. Instruction für des Ordens Gesandten an den Kaiserlichen Hof, Georg Hundt von Wenckheim, Commenthur zu Frankfurt, und Dr. Thomas Meierhöfer. D. D. Horneck, 17. Januar 1564.

Concept.

41. Neben-Instruction für die D. O. Gesandten an den Grofsfürsten. D. D. Ellingen, S. D. 1564.

Concept.

\* 42. Abschrift derselben.

\* 43. Wiederholung von Nr. 10.

Dabei die Randbemerkung: „Durchl. Hochtetsch Meister in Wien 5. Febr. 1564. endlich fürgetragen und also übergeben.“

\* 44. ) Deutsche Uebersetzungen der später folg.

\* 45. ) Nr. 49.

46. Vormerkung der Namen der an den Grofsfürsten abgefertigten Gesandten mit beigefügter Jahreszahl 1564.

\* 47. ) Abschriften von Nr. 45.

\* 48. )

49. Kaiser Ferdinand's Intercessional-Schreiben an den Grofsfürsten für Wilhelm von Fürstenberg. D. D. Wien, 12. Febr. 1564. L.

Abschrift.

\* 50. Dasselbe.

\* 51. Dasselbe, wieder deutsch.

52. Bericht der vom Administrator Wolfgang nach Wien abgeordneten Gesandten wegen der livl. Angelegenheiten. D. D. Wien, 10. Febr. Nachmittag 4 Uhr 1564.

Original.

53. Erlafs des Administrators an den Commenthur N. N. (nicht genannt) wegen einer Verschickung in Ordensangelegenheiten. D. D. Horneck, 25. Febr. 1564.

Concept.

54. Desgl. an mehrere Commenthure wegen einer auf den 20. März zu Ellingen anberaumten Zusammenkunft. D. D. Horneck, 7. März 1564.

Concept.

\* 55. Wiederholung von Nr. 18., mit der Datumsangabe: Ellingen, 24. März 1564.

56. Erlafs des Administrators an den Landcommenthur zu Westphalen wegen Versendung des Commenthurs zu Ottmarsheim, Bernhard von Befferten, in Ordens-Sachen. D. D. Neuhaus, 30. März 1564.

Concept.

57. Desgleichen an den Land-Commenthur in Elsass, zum Dank für mitgetheilte Nachrichten. D. D. Neuhaus, 6. April 1564.

Concept.

58. Schreiben des D. O. Administrators an Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck wegen Reisebeförderung der Ordensgesandten an den Grofsfürsten. D. D. Horneck, den . . . Mai 1564.

Concept.

59. Erlafs desselben an den Land-Commenthur der Ballei Elsass und Burgund wegen der moskowitzischen Gesandtschafts-Angelegenheiten und der Versendung des Commenthurs von Freiburg, Theopold von Rambsschwab. D. D. Horneck, 6. Mai 1564.

Concept.

60. Desgl. an den Haus-Commenthur . . . . in

Weissenburg wegen einer von ihm in bewufster Sache zu gebenden Antwort. D. D. Horneck, am Tage unsers Herrn Uffahrt (11. Mai) 1564.

Concept.

61. Desgl. an den Land-Commenthur zu Hessen, Johann Rehen, wegen Versendung des Commenthurs von Griffstatt, Franz von Holzfeldt, Horneck, 6. Mai 1564.

Concept.

62. Desgl. an die Commenthure zu Ottmarsheim und zu Griffstatt, dafs sie, um ihre Gesandtschaftsreise anzutreten, den 15. Jun. in Hamburg eintreffen sollen. D. D. Horneck, 6. Mai 1564.

Concept.

63. Desgl. an den Land-Commenthur zu Westphalen wegen Beförderung eines Schreibens an den Commenthur von Ottmarsheim. D. D. Horneck, 6. Mai 1564.

Concept.

64. Bericht des D. O. Land-Commenthurs der Ballei Elsaßs und Burgund, Sigmund von Hornstein, an den Administrator, dafs er dem Commenthur von Freiburg, Diepolt von Ramschwag, aufgetragen, sich zum 24. Mai in Horneck beim Administrator einzustellen. D. D. 9. Mai 1564.

Original.

65. Des Administrators Erlaßs an den Land-Commenthur zu Hessen, Johann von Rehen, dafs er ungeachtet der eingelegten Fürbitten den Commenthur von Ottmarsheim der ihn anbefohlenen Versendung nicht erlassen könne. D. D. Horneck, 9. Mai 1564.

Concept.

66. Desgl. an den Commenthur zu Ottmarsheim, desselben Inhalts. D. D. Horneck, 10. Mai 1564.

Concept.

67. Desgl. an den Commenthur in Griffstatt, dafs seine Uebernahme der angemutheten Versendung gern gesehn werde. S. D.

Concept.

68. Uebereinkunft der auf den 16. November (in Moskau?) zusammengekommenen russischen und D. O. Abgeordneten über die Bedingungen, unter welchen der O. Meister in Liefland seine Freiheit erhalten soll.

69. Bericht einiger D. O. Abgeordneten an den Administrator über die Verhinderung ihrer Weiterreise von Lübeck aus durch den Krieg mit Schweden. D. D. Lübeck, 31. Juli 1564.

Abschrift. Vergl. Nr. 97.

70. Kaiserl. grofsfürstlicher Kaperbrief für Karsten Rhoden sammt seiner Gesellschaft, Anhang und Helfern gegen das Königreich Polen. D. D. Haus und Stadt Alexandria, den 30. März 7098.

Alte Abschrift. — Einen theilweisen Abdruck dieses Kaperbriefes, nach einer im Grofsherzoglich-Meklenburgischen Archive zu Schwerin befindlichen Copie, s. in den *Mittheilungen II. 1. S. 129—132.*

71. Gutachten des D. O. Kanzlers, dafs von Ordenswegen auch jemand, wenigstens unvermerkter [Weise] zur Reichslegation in die Moscau zu adjungiren wäre. D. D. ut in litteris. (Diese litterae fehlen aber.)

Concept.

72. Revers oder Bescheinigung des in Sachen des D. O. versendeten livländischen Commenthurs zu

Dünaburg, Georg Sieburg zu Wischlingen, über Gelder, die er vom Orden empfangen. S. D.

Concept.

73. Ein D. O. Abgeordneter bittet, ihm die in der Proposition angeführten Aktenstücke, welche ihm fehlen, zukommen zu lassen. D. D. ut in Litteris. (Die Litterae sind nicht dabei.)

74. Erlafs des Administrators an den livländischen Commenthur zu Dablon, Mathias von der Recke, dafs er sich der Reichs-Gesandtschaft nach Moskau mit andern dazu tauglichen D. O. Rittern, anschliesen möge. D. D. Horneck, 25. Mai 1564.

Original.

75. Schreiben des Administrators an die Städte in Livland Riga, Reval, Pernau, Wenden und Wolmar, so wie an die Ritterschaft, worin sie aufgefordert werden, sich dem Grofsfürsten unter den in der Uebereinkunft mit demselben festgesetzten und noch festzusetzenden Bedingungen zu unterwerfen. D. D. 25. Mai 1564.

Abschrift.

76. Schreiben desselben an den O. Meister Wilhelm von Fürstenberg, worin diesem Nachricht von den seinetwegen mit dem Grofsfürsten gepflogenen Verhandlungen ertheilt wird, unter Berufung auf ein Schreiben vom 12. Aug. 1562. (s. Nr. 27.) D. D. Horneck, 25. Mai 1564.

Concept.

\*77. Dasselbe, wie Nr. 74.

Concept. Dabei die Anzeige, dafs in ähnlicher Art auch geschrieben sey an Heinrich Wolff, Vogt zu Sonnenburg, Heinrich Stedingk auf Schründen, und Gotthard Fürstenberg auf Lemburg.

78. Erlaß des Administrators an die Commethure zu Otmarsheim, Bernhard von Beuertten, zu Freiburg Theobalt von Rambschwab, zu Cronweissenberg Melchior Dermo, und zu Griffstatt Franz von Holzfelt, wegen ihrer Bestellung zur Gesandtschaft nach Moskau. D. D. Horneck, 26. Mai 1564. — Original-Ausfertigung.

\*79. Concept der vorhergehenden Nr.

80. Protocoll über den sub Dato zu Horneck gefassten Capitelschlufs, die Gesandten nach Moskau belangend, darin genaue Bestimmungen über das Personal, das den Gesandten mitgegeben werden soll, die Kleidung der Gesandten, was sie an Geräthen u. a. mitnehmen sollen, auch die zu ihrer Disposition gestellten Summen. D. D. Gescheen und gegeben zu Ellingen. — Abschrift. — Vergl. Nr. 104.

\*81. Dieselbe Abschrift wie unter Nr. 75.

82. Schreiben des Administrators an Bürgermeister und Rath der Stadt Riga, zur Belobung ihrer frühern Treue gegen den Orden und Anfrage, wessen man sich ferner zu ihnen zu versehen habe. D. D. Neuenhaus, 23. Novbr. 1563. — Concept.

83. Summarische Relation Johann Wagners über seine Sendung nach Moskau. 1562.

Scheint hlofse Abschrift zu seyn.

\*84. Abschrift von Nr. 77.

\*85. Das unter Nr. 44, 45, 47, 48 und 51 enthaltene, in's Deutsche übersetzte Kaiserliche Intercessions-Schreiben vom 12. Febr. 1564.

\*86. Dasselbe Schreiben wie in Nr. 49, lateinisch.

\*87. Das gleiche Schreiben, wie das unter Nr. 27. bemerkte.

88. Des Muscowiters Schreiben an den König von Polen. D. D. Muscau, 7072 (1563). — Abschrift.

89. Schreiben des Franz von Stetten an den Kaiserl. Commissär zu Rostock, über den Aufenthalt der nach Rußland bestimmten D. O. Gesandten zu Lübeck. D. D. Lübeck (im Jun. 1564.)

Concept oder Abschrift.

90. Bericht Johann Wagners an den Administrator über die Reise der Gesandten bis Lübeck, und politische Neuigkeiten. D. D. Lübeck, 5. Jul. 1564.

Original.

91. Bericht der D. O. Gesandten von Lübeck aus. D. D. Lübeck, den 8. Juli 1564.

Abschrift, zu ergänzen und zu berichtigen aus Nr. 96.

92. „Antwort von Herrn Frantzen von Stetten, dem Bürgermeister von Lübeck, gen Rostock gethan.“ D. D. Lübeck, im Jun. 1564.

Abschrift. Ganz gleichen Inhalt mit Nr. 13. Vergl. Nr. 89.

\*93. Der ganz gleiche Bericht wie unter Nr. 69.; nur steht hier der 31. Juny statt dort July.

\*94. Der Schlufs von Nr. 91. (Den Anfang s. unten Nr. 147.)

95. Bericht des Frankfurter Commenturs Georg Hundt von Wencken an den Administrator zur Begleitung eines bei ihm angekommenen Boten in bewufster Sache. D. D. 25. July 1564. — Original.

\*96. Das Original von Nr. 91. (Vergl. auch Nr. 94. und 147.)

\*97. Das Original von Nr. 93. und 69.; hat aber hier das Datum: Lübeck, 1. August 1564.

Nur der in Nr. 69. fehlende Eingang, Unterschrift und Adresse sind copiirt.

98. Beilage A. zu vorstehendem Bericht: der von den Gesandten wegen ihrer Ueberschiffung nach Narva abgeschlossene Contract. D. D. Lübeck, 24. July 1564. — Abschrift.

99. Beilage B. Revers derselben gegen Franz von Stetin, wegen der von letzterem für sie geleisteten Bürgschaft in Absicht auf vorstehenden Contract. D. D. Lübeck, in vigilia Jacobi apostoli 1564. Abschrift.

\*100. Dieselbe Abschrift noch einmal.

101. Bericht der Gesandten. D. D. Travemünde, 2. August 1564. — Original.

\*102. Concept des vorstehenden Berichts.

103. „Auszug aus Herrn Wilhelm Nothafften und des von Beeuereden Schreiben an den Administrator, die vorstehende Reise nach Liefeland betreffend.“ S. D. — Abschrift.

104. Bestimmung über die Kleidung, Geräthschaften etc., womit die Gesandten auf ihrer Reise versehen werden sollen.

Auszug aus Nr. 80., aber besser geschrieben. Mit einem merkwürdigen Beisatze, die Geschenke an den Grofsfürsten betreffend.

105. Nachricht der Gesandten an Franz von Stitten, von ihrer glücklichen Ankunft und ihrem Empfange in Narwa, mit Bitte, diefs dem Administrator zu wissen zu thun, da der unerwartet schnelle Abgang der Brigge, welcher dieses Schreiben mitgegeben worden, ihnen keine Zeit dazu gelassen. Zugleich Nachrichten von einer glänzenden Schwedischen Gesandtschaft, die nach Moskau geschickt worden. D. D. zur Naruen, 23. August 1564. — Original.

106. Ein Reisebericht der Gesandten an den Administrator. D. D. zur Narue, 26. August 1564.

Abschrift.

107. Antwort des Grofsfürsten auf das, was von Seiten der Gesandten ihm vorgetragen worden. S. D.

Abschrift. — Nach Inhalt und Fassung merkwürdig.

108. Schreiben Franz von Stiten's an den Administrator, zur Beglaubigung von Nr. 105, nebst Meldung von Neuigkeiten. D. D. Lübeck, Samstags nach Dionysii (14. Oct.) 1564. — Original.

109. Schreiben sämtlicher Gefangenen in Moskau (29 an der Zahl) an den Administrator. D. D. in ihrem Elend und Gefängnifs, den 25. Nov. 1564.

Original.

110. Schreiben des Gefangnen Andreas Blödt von Nürnberg in seinem und andrer Gefangnen Namen, an Wilhelm von Fürstenberg, mit Bitte, ihrer bei den gegenwärtigen Unterhandlungen zu seiner Befreiung zu gedenken, und um einstweilige Unterstützung in ihrer gänzlichen Entblöfung. S. D.

Original.

11. Desselben Schreiben an Johann Wagner, Einzelheiten über die Person des Schreibers und seine Gefangennehmung im Hafen vor Reval enthaltend. 1564. — Original.

112. Ein ähnliches an die in Moskau angekommenen D. O. Gesandten (enthält eine Namenliste sämtlicher Gefangenen). S. D. — Original.

113. Die den D. O. Gesandten mitgegebene Bevollmächtigung. D. D. Ellingen, 24. März 1564.

Abschrift.

114. Schreiben des D. O. Administrators an Franz von Stiten in Lübeck, in den Angelegen-

heiten der nach Moskau abgefertigten Gesandtschaft.  
D. D. Horneck, 4. Febr. 1565. — Concept.

115. Desgleichen an den D. O. Commenthur (und  
Gesandten an den röm. Kaiserl. Hof) Georg Hund  
von Wengkhen, wegen Geldangelegenheiten für  
die Gesandten. D. D. Horneck, 29. März 1565.

Concept.

116. „Motiuae und Bedenken, warumb ich Ofs-  
wald Lurtzing, beeder Rechten Doktor, mit dem  
„Herrn Teutschmeisterischen Gesandten von der Narue  
„durch den Sundt undt nach Amsterdam zu segeln  
„mich beschweren und endlich verweigern thue.“ S.  
D. (Praesentat. Narviae penultima Martii 1565.)

Original.

117. Bericht Joh. Wagners an den Admini-  
strator. D. D. Narve, 8. Mai 1565. — Original.

118. Die Gesandten danken dem Großfürsten vor  
ihrem Abgange für die empfangene Behandlung und em-  
pfehlen den gefangnen Meister seiner fernern Gnade.  
D. D. Iwanogorott, 2. Mai 1565. — Abschrift.

119. „Verzeichnus, wem die Uehrlein, so mein  
gnedigster Herr mitgegeben, verehrt worden.“ Ao.  
1564 und 1565.

\*120. Abschrift von Nr. 97.

(Hier das Datum: 1. Aug. 1564. Vergl. auch Nr.  
69. 93.)

\*121. Abschrift von Nr. 98.

\*122. Abschrift von Nr. 99.

\*123. Abschrift von Nr. 105.

\*124. Nochmalige Abschrift von Nr. 98 u. 99.

Vergl. auch Nr. 121 u. 122.

125. Verschreibung der D. O. Gesandten gegen

Schiffer Ambrosien Friesen, wegen seiner Rückfahrt von Narva nach Lübeck. D. D. Lübeck, 27. August 1564. — Abschrift.

\*126. Dasselbe Instrument in Concept.

\*127. — — — abschriftlich.

\*128. Der Nr. 106. bemerkte Reisebericht.

129 und 130. „Schreiben (der Gesandten) an „Herrn Frantzen von Stitten, von der Narven „aus mit Ambrosien Freiherrn [Friesen] unserm Schiffern überschickt,“ zur Begleitung eines an den Administrator gerichteten Berichts. D. D. zur Reufsischen Narven, 27. August 1564.

Doppelt in Abschrift.

131. Ein Acten-Verzeichniss „zur Liefländischen sachen und Handlung gehörig.“

132. Contract der D. O. Gesandten mit Ambrosius Fries wegen ihrer Rückfahrt nach Teutschland. D. D. Iwanogorodt, den 2. Mai 1565.

Original.

\*133. Abschrift von Nr. 55.

\*134. Abschrift von Nr. 31.

\*135. Abschrift von Nr. 11. mit dem dort fehlenden Schlufs.

136. Der von den Gesandten gehaltene Vortrag an den Kaiser und Grofsfürsten, womit sie zugleich ihre Geschenke übergeben. S. D.

136<sup>b</sup>. Ein ähnlicher Vortrag der D. O. Gesandten an den Grofsfürsten. S. D.

137. Schriftliche Aufzeichnung dessen, was Joh. Wagner mit den russischen Räthen verhandelt. S. D.

138. Schreiben Joh. Wagners (an seine Mit-

gesandten?): Angabe der Gründe, warum er noch nicht nach Teutschland zurückkehren könne. D. S.

139. Schreiben der Gesandten an den Statthalter zu Narva, Fodder Iwaniwitz Tzolkoff, ihre Rückfahrt nach Teutschland betreffend. S. D.

140. Desgl. an den Woiwoden und Statthalter daselbst in gleichem Betreff.

141. Schreiben der Gesandten an den Grofsfürsten, worin sie nach erhaltener Abschieds-Audienz um eine schriftliche Antwort, welche sie zu Hause vorlegen können, bitten. D. D. Iwanigrodt, Montags nach Esto Mihi (5. März) 1565. — Original.

142. Ferneres Schreiben derselben an denselben, die Weigerung des Statthalters in Iwanogorott, das ebenbemerkte Schreiben versiegelt in Empfang zu nehmen, betreffend. S. D.

143. Letztes Schreiben der Gesandten an den Grofsfürsten. S. D.

144. Schreiben Franz von Stiten's an den Administrator: Nachricht von dem Kriege zwischen Dänemark und Schweden, von der Ankunft Johann Wagners in Lübeck, seinen Gefahren zur See durch die Schweden, dem Empfange von D. O. Geldern. D. D. Trenthorst, Petri u. Pauli (29. Juni) 1565.

Original.

145. Johann Wagner zeigt dem Administrator seine Ankunft in Lübeck an, unter Mittheilung gleicher Nachrichten von seiner Seereise, wie das vorhergehende Schreiben sie enthält. D. D. in Franz v. Stitens Hofe, Petri u. Pauli (29. Juni) 1565.

Original.

146. „Verzeichnufs, was ich Melchior Der-

mo, Haufs-Commentur zu Cronweissenburg D. O., habe inngenommen und dargegen widerumb aufgeben, als mich mein gnädigster Herr neben andern Herrn zum Grofsfürsten in die Moscau verordnet.“ Ao. 1564.

Original.

\*147. Anfang von Nr. 94. (Vergl. Nr. 91.)

148. Ausführliche Relation der Gesandten über ihre Sendung.

Der Bericht geht bis zum 9. Jan. 1565. Darauf ist bemerkt, wie die Gesandten mit dem Herannahen des Frühjahrs auf ihre Rückreise Bedacht genommen und deshalb ein Schreiben an den Statthalter zu Narva gerichtet. Dieses Schreiben ist theilweise noch eingerückt. Schlufs und Datum fehlen aber, indem die Relation auf einmal mitten in einem Satze abbricht. Das eingerückte Schreiben ist das unter Nr. 139. bemerkte. Der Anfang der Relation fehlt gleichfalls, indem das erste Blatt dieser Nr. ausgerissen ist.

149. Dieselbe Relation noch einmal mit der Aufschrift: „Prothocoll über verrichte Ordens-Legation in Moskau Anno 1564.“

Der Anfang ist hier vollständig vorhanden. Die Relation geht ebenfalls bis zum 9. Jan.; in der Mitte fehlt aber ein großes Stück, welches sich indess aus der vorhergehenden Nr. ergänzen läßt (wie denn in der Abschrift für das livl. Ritterschafts-Archiv beide Nrn. zu einem Stück vereinigt sind, welches 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bogen ausmacht.)

150. „Supplication an die Röm. Kais. Majestät, die Erledigung des alten Herrn Meisters Wilhelm Fürstenberg in Liefßland“ betreffend. S. D.

Abschrift. — Von wem diese Supplication gestellt sey, ist nicht gesagt; doch führt die Unterschrift: „E. Rho. Kay. Mtt. vnnderthenigster schuldiger vnd williger gehorsamer Geörg“ auf den Hoch- und Teutschmeister Georg Hund v. Wenckheim, womit auch die in dorso

verzeichnete Bemerkung stimmt: „Kaiserlicher Majestät  
 „von meinem gnädigsten Fürsten und Herrn den 25. Oct.  
 „1567 in der Person zu Wien überreicht.“

151. Erlafs des D. O. Administrators (Wolfgang Schuzbar, gen. Milchling) an den Land-Commenthur der Ballei Hessen, Johann von der Rehen, worin ihm für seine Rathschläge über die livl. Angelegenheiten gedankt wird. D. D. Mergentheim, den 6. Martii 1561. — Concept.

152. Schreiben des gefangnen O. M. Wilhelm von Fürstenberg an seinen Bruder Gotthard Fürstenberg, Herrn zu Kappenberg, und Lorenz Fürstenberg, Troste zu Neime, worin er erklärt, dafs er über seine Behandlung nicht zu klagen habe, indem er bis jetzt in allem gut versorgt worden; wie ihm aber dabei zu Muthe, möge sich jeder Ehrliebende Christ wohl vorstellen. Er bittet ferner seine Verwandte, 280 Thaler, die er einem Hermann Bifsbinck vorgestreckt und dieser ihnen auszuzahlen versprochen, zu Förderung seiner Sache zu verwenden. Auch benachrichtigt er sie, dafs er Johann Wagner wegen seiner vielen Bemühungen um ihn 150 Thlr. habe auszahlen lassen. „Datum in eill in vnserm truebselligen Kreutz in Reufslandt Lubine Anno 1566. 16. Mai.“

Original. — Hieraus ersieht man, dafs die von *Karamsin* (*Gesch. des Russ Reichs, D. Ueb. VIII. 511.*) beigebrachte Nachricht, Fürstenberg sey vor oder in dem Febr. 1565 gestorben, nicht richtig seyn könne.

---

Zur  
**Geschichte der Gesellschaft**  
während der Gesellschafts-Jahre 1840 – 1842,  
von  
dem Secretair derselben.  
*Mit zwei Anhängen.*

---

**N**ur Weniges hat sich während der letztverflossenen beiden Jahre in der äußeren Gestaltung der Gesellschaft und in den Beziehungen derselben zur gelehrten Welt überhaupt, so wie insbesondere zu dem gebildeten Publikum der Ostseeprovinzen geändert; desto wesentlicher sind die Erfolge, welche durch die Bestrebungen und Leistungen einzelner Mitglieder hervorgerufen wurden oder im Ganzen die Gesamthätigkeit der Gesellschaft krönten. Wenn auch die Resultate dieser Thätigkeit nicht in der Anschaulichkeit vorliegen mögen, wie dies nach einem achtjährigen Bestehen der Gesellschaft zu erwarten seyn dürfte, so hat dies hauptsächlich nur seinen Grund in mancherlei Hemmnissen des literarischen Verkehrs und des wissenschaftlichen Lebens, denen unsere Ostseeprovinzen bisher durch den Gang des deutschen Buchhandels ausgesetzt gewesen sind; dessenungeachtet hat sich die Thätigkeit auf verschiedene Art geäußert. Schon das dieses Heft, welches die bis zum Gesellschaftsjahre 1840<sup>1</sup> im ersten Hefte des zweiten Bandes der Mittheilungen fortgeführte Geschichte der Gesellschaft abermals fortsetzt, diesen Band beschließt und bereits das vierte der seit 1840

erschienenen Hefte der Mittheilungen ausmacht, be-  
urkundet die genaue Befolgung der Statuten, wonach  
wenigstens ein Heft der Mittheilungen in jedem Jahre  
erscheinen soll. Durch diese regelmässige Heraus-  
gabe der Mittheilungen ist gewifs ein weit festeres  
Band um die Mitglieder geschlungen worden, als es  
sonst bestehen würde.

Die Gesellschaft ist im Laufe der beiden letzt-  
verflossenen Jahre mit mehren Gelehrten des In- und  
Auslandes, so wie mit den meisten historischen Ver-  
einen, mit denen früher zum grössten Theile noch  
keine regelmässige Verbindung bestand, in Relation  
getreten; sie hat ferner durch Theilnahme an grö-  
fseren literarischen Unternehmungen und durch Ver-  
anstaltung von fortgesetzten Mittheilungen über die  
möglichst sorgfältige Benutzung verschiedener Archive  
und Urkunden-Sammlungen dazu beigetragen, dafs  
sich ein allgemeineres und umfassenderes Geschichts-  
Studium über bisher noch wenig zugängliche Punkte  
erstrecke; sie ist beständig beflissen gewesen, den  
Austausch und die Vermittelung zu übernehmen, und  
hat dafür Sorge getragen, dafs jeder, ihrem Plane  
einigermafsen entsprechende wissenschaftliche Ver-  
such möglichst anerkannt und gefördert werde. Hie-  
bei hat sie sich denn auch der sehr thätigen Bei-  
hülfe einzelner, zum Theil in der Ferne lebender,  
Mitglieder, wie auch fremder Personen erfreut.

So hat Herr Ritterschafts-Secretair, Magister  
juris, George von Brevern zu Reval, das Archiv  
der Esthländischen Ritterschaft, Herr Staatsrath v.  
Busse das Gräflich-Rumjanzowsche Museum zu St.  
Petersburg für die Gesellschaft zugänglich gemacht;

von Seiten der Ehrenmitglieder, des Herrn Staatsraths v. Recke in Mitau und des Herrn Professors, geheimen Regierungsrathes Dr. Johannes Voigt in Königsberg ist Manches geschehen, um die dortigen Sammlungen benutzen zu können. Die Ritterschaften Liv-, Esth- und Kurlands haben ferner gegen 100 Exemplare des *Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniæ*, welche in Commission bei der Ed. Frantzenschen Buchhandlung lagen, der Gesellschaft zum Eigenthume abgetreten und dadurch die systematische Benutzung der ritterschaftlichen Urkunden-Sammlungen mit gefördert. Die Gesellschaft verdankt der Liberalität des Herrn Directors des Haupt-Staats-Archivs des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Moskwa, Fürsten Michael Obolensky, wichtige Bereicherungen ihrer Urkunden-Sammlungen und anderweitige historische Aufschlüsse aus dem Moskwaschen Staats-Archive. Das Mitglied der Gesellschaft, der Herr Obristlieutenant beim Generalstabe in Warschau, Graf Carl Heinrich Ludwig von der Osten-Sacken, hat ferner durch Mittheilung einer Uebersicht des im Königlichen Archive zu Krakau 1613 befindlich gewesenen Schatzes an Livländischen Urkunden einen eben so wichtigen Beitrag von dorthier verschafft. Andererseits ist durch die von dem Herrn Landrathe Grafen Stackelberg bei seiner Anwesenheit in Schweden im Sommer des Jahres 1841 angeknüpfte Verbindung mit dem Königlich-Schwedischen Bibliothekar Hrn. Arwidson in Stockholm, eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnifs von dem in Schweden befindlichen Material zur Livländischen Geschichte

herbeigeführt worden. Diese Verbindung ist dadurch um so fester begründet, dafs der in Livland sich aufhaltende Schwedische Gelehrte, Herr Professor Afzelius aus Helsingfors, in freundschaftlichem Briefwechsel mit dem Herrn Bibliothekar Arwidson in Stockholm stehend und für den, von der Gesellschaft beabsichtigten Zweck gröfserer Bekantwerdung des, in Schweden befindlichen, Materials zur Livländischen Geschichte eifrig besorgt, die Uebersetzung und Commentirung mehrer bereits eingesandten Sachen übernommen hat. Nach dem bei der Gesellschaft befindlichen Verzeichnisse werden gegenwärtig für dieselbe durch gefällige Vermittelung des Königl. Schwedischen Bibliothekars Herrn Arwidson in Stockholm, Abschriften aus den Archiven und Urkunden-Sammlungen in Schweden genommen. Schon früher war auf dem Mai-Landtage 1837 der Ritterschaft Livlands von Seiten der Gesellschaft der Vorschlag gemacht worden, die in Schweden befindliche Baron Ridderstolpesche Sammlung von Livonicis für etwa 1000 Rbl. S. M. anzukaufen, und war dieser Ankauf auch durch den Landtagsschluss von 1837 für den Fall, dafs die Sammlung überhaupt veräuferlich seyn und der Werth derselben dem Preise entsprechen würde, bestimmt. Ehe dieser Beschlufs aber zur Ausführung gelangen konnte, hatte der Baron Ridderstolpe sein Schlofs Tidö bei Westerås mit allen darin befindlichen Sammlungen an den Baron Kantzan verkauft. Obgleich nun auf diesem Wege keine Acquisition für Livland mehr zu erlangen ist, so hat dennoch die in Schweden gewonnene feste Verbindung bereits

reiche Früchte getragen und verheißt noch wichtige Resultate. Ebenso war von der Livländischen Ritterschaft beschlossen worden, diejenigen Urkunden, welche sich im Königl. Württembergischen Staats-Archive befinden und von Wichtigkeit für die ältere Livländische Geschichte sind, in beglaubigten Abschriften nach Livland gelangen zu lassen. Durch Vermittelung Sr. Exc. des Herrn Geheimenraths Baron Peter Meyendorff, früher Russ. Kaiserl. Gesandten am Stuttgarter und gegenwärtig am Berliner Hofe, den unsere Gesellschaft zu ihren Mitgliedern zählen zu können sich freut, wurde dieses Vorhaben ausgeführt, und langten die Urkunden-Abschriften aus dem Württembergischen Staats-Archive im Juny d. J. in Riga an, wo sie dem Ritterschafts-Archive einverleibt und seitdem bereits fleißig benutzt worden sind.

Hat unsere Gesellschaft also im Allgemeinen durch die Liberalität von Corporationen und hochstehenden Personen sich in die Möglichkeit versetzt gesehen, gröfsere Unternehmungen solcher Art zu machen und ist sie stets so glücklich gewesen, bei diesen Schritten ihren Zweck vollständig zu erreichen, so hat sie es auch andererseits der zuvorkommenden Bereitwilligkeit vieler Privat-Personen im In- und Auslande zu danken, dafs sie bei speciellen Anfragen und Aufträgen wesentlich unterstützt und durch vorzügliche Mittheilungen erfreut worden ist. Die einzelnen Data zur näheren Würdigung dieser Angabe liegen in den Akten der Gesellschaft und in den gedruckten Berichten über ihre monatlichen Versammlungen zahlreich vor; es würde die Grenzen

dieses Aufsatzes überschreiten, wenn die einzelnen Beweise dieser mit gebührender Dankbarkeit anzuerkennenden liberalen Gesinnungen namentlich aufgeführt werden sollten. Ein Gleiches gilt auch von den reichhaltigen Darbringungen für die Sammlungen der Gesellschaft. Bibliothek und Museum haben sich im letztverflossenen Zeitraume so wesentlicher Bereicherungen zu erfreuen gehabt, dafs es mit eine Ursache des gesellschaftlichen Stolzes genannt werden darf, davon sich zu überzeugen, wie von allen Seiten ein Scherflein nach dem anderen zur Ausstattung unserer vaterländischen Stiftung dargebracht wird. Ein Uebelstand von grossem Belange ist es bis jetzt nur gewesen, dafs es an einem passenden Local zur Unterbringung aller dieser Sammlungen gemangelt hat. Gegenwärtig aber läfst sich die Ausfindigmachung eines Interims-Locals bis zur Beendigung des Schlofsbaues nicht füglich mehr bewerkstelligen, da der öftere Wechsel des Locals gewifs auch seinen schädlichen Einflufs äufsern würde. Nach beendigtem Schlofsbau aber erhält die Gesellschaft im dritten Stocke des neuen Schlosses zwei grosse, nach der Haupt-Fronte belegene Zimmer zum Sitzungs-Local und Aufbewahrungs-Orte ihrer Sammlungen, für immerwährende Zeiten eingewiesen. Der Vermögens-Zustand der Gesellschaft lieferte beim Ablaufe des Gesellschaftsjahres 1841/42 das erfreuliche Resultat, dafs sich 1199 Rbl. 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kop. S. M. in Cassa befanden, wovon 1100 Rbl. S. M. in zinseszinstragenden Papieren sicher belegt und 99 Rbl. 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kop. S. M. an baarem Saldo vorhanden waren. Auch hiebei darf nicht vergessen werden zu erwähnen, dafs die Ein-

cassirung der Jahres - Beiträge von den entfernten Mitgliedern der Gesellschaft mit sehr vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, und dafs daher die Restanzenlisten ein bedeutendes Deficit ausmachen.

Die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft, Ehren-Mitglieder und Correspondenten mit eingerechnet, hat sich bisher auf 130 belaufen. Zu Ehren - Mitgliedern sind neuerdings in der General-Versammlung vom 24. Juny 1842 ernannt worden: Seine Excellenz, der Herr emeritirte Akademiker, wirkliche Staatsrath Dr. Friedrich George Parrot in St. Petersburg, ehemaliger Rector der Kaiserl. Universität zu Dorpat, und Se. Durchl., der Herr Dirigirende des Haupt-Staats-Archivs des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Moskwa, wirkliche Staatsrath Fürst Michael Obolensky. Es bleibt nun noch übrig, Bericht über die Veränderungen im Directorio der Gesellschaft abzustatten. Bereits am 24. Juny 1841 wurde der Herr Pastor Taube auf seine Bitte von dem Amte eines Museums-Inspectors entlassen und der Herr Dr. phil. C. Bornhaupt dazu erwählt. Als aber am 24. Juny 1842 die dreijährige Amtsdauer der Stellen des Herrn Präsidenten, des Secretairen, des Schatzmeisters, des Bibliothekars und Museums-Inspectors, so wie das Amtsjahr der von Jahr zu Jahr zu wählenden acht Herren Directoren der Gesellschaft abermals abgelaufen war, wurden durch Stimmenmehrheit erwählt: zum Präsidenten für das nächste Triennium abermals Se. Exc. der Herr Landrath R. J. L. Samson von Himmelsstern, zu Directoren für das nächste Gesellschaftsjahr die Herren: Staatsrath, Professor Dr. F. G. v.

Bunge in Dorpat, Oeselscher Landrichter und Convents-Deputirter, Collegien-Assessor F. v. Buxhoeuden, Rigischer Superintendent, Consistorialrath M. Thiel, Regierungs-Secretair F. G. A. v. Schwebs, Hofgerichts-Secretair C. v. Tiesenhansen, Gouvernements-Schulen-Director, Hofrath Dr. C. E. Napiersky, und Hofrath H. v. Brackel in Riga, Landhofmeister des Kurländischen Oberhofgerichts F. v. Klopmann Exc.; ferner für das nächste Triennium abermals die Herren: Rath-Archivar W. Petersen zum Schatzmeister, Dr. phil. C. Bornhaupt zum Museums-Inspector, Pensions-Inhaber A. Buchholtz zum Bibliothekar, und Hofgerichts-Advocat Th. Beise zum Secretair der Gesellschaft.

Ein vollständiges Verzeichniss sämmtlicher gegenwärtigen Mitglieder der Gesellschaft wird in dem ersten Hefte des dritten Bandes der Mittheilungen gegeben werden.

---

## E r s t e r A n h a n g.

---

Verzeichniss der seit 1837 in der Gesellschaft verlesenen Aufsätze und gehaltenen Vorträge.

---

40) (Die Nr. 1—39. s. im 1. Hefte des 1. Bandes der *Mittheilungen*, wo das Verzeichniss S. 51. mit Nr. 39. schliesst.) Etwas über die Wallfahrten nach Ellern in Kurland, nach amtlichen Quellen bearbeitet von Harald von Brackel, und noch in

der December-Sitzung 1836 vorgetragen, in das frühere Verzeichniss aber nicht aufgenommen.

41) Einiges über die alten Denkmale in der Rigischen Domkirche, von G. T. Tielemann.

42) Probe einer Uebersetzung der Denkwürdigkeiten des Fürsten Andrei Michailowitsch Knrbsky, von H. v. Brackel (abgedruckt in den *Mittheil. I. 1. S. 90–127.*)

43) Ueber das Sigel des alten Brigitten-Klosters bei Reval, von Carl Ritter. (Dieser Aufsatz ist mit einem später eingesandten Aufsätze des Herrn Ingenieur-Obristen v. Pott zusammengestellt und in diesem Hefte S. 468. angezeigt.)

44) Beispiele von Personen, die in Livland an verschiedenen Orten eingemauert gefunden worden, von E. Koerber.

45) Ueber das Erdbeben in Kurland 1616, von G. T. Tielemann.

46) Bericht über das Werk: *Suwarows Leben und Heerzüge, im Zusammenhange mit der Geschichte seiner Zeit dargest. von Fr. v. Smitt, 1. Theil. Wilna, 1855, 8.*, von H. v. Brackel.

47) Rede zur Feier des Stiftungstages am 25. Juny 1837, von C. v. Tiesenhausen.

48) Necrolog des Livländischen Landraths und Mitstifters der Gesellschaft, Carl Otto Transehe v. Roseneck, von H. v. Brackel (abgedruckt im *Inlande 1859. Nr. 28. 29.*, und auch besonders.)

49) Zur Geschichte der Noldeschen Händel in Kurland zu Anfang des XVII. Jahrhunderts, von Dr. C. E. Napiersky (abgedruckt im *Inland 1858. Nr. 26, 27, 28.*)

50) Ueber vaterländische Bracteaten in Vergleichung mit den ausländischen Hohlmünzen, von E. Koerber.

51) Ueber den Namen Oesell, von P. W. v. Buxhoevden.

52) Ueber die Alterthümer von Bronze, welche in den Ostseeprovinzen Rußlands aus der Erde gegraben werden, von H. v. Brackel, mit einer

Fortsetzung (abgedruckt in den *Mittheil. I. 3. S. 352—418.* und *II. 2. S. 341—371.*).

53) Notizen über das Kriegsjahr 1812, in Beziehung auf die Leistungen während desselben von Seiten Livlands und der Stadt Riga, von A. v. Hagemester (abgedruckt im *Inland 1837. Nr. 42.* und *1838. Nr. 15.*).

54) Einiges über den in der Revalschen Thum-Kirche begrabenen Schwedischen Grafen Pontus de la Gardie, von E. Koerber.

55) Was ist das Wort „Ebenhoehe“ in *Alnpeke's Chronik*? von demselben.

56) Welches sind die ältesten Münzen zur Ordenszeit in den Ostseeprovinzen gewesen? von demselben.

57) Erhielten die Bischöfe und Herrmeister Leichensteine? von demselben.

58) Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Hochzeit des Herzogs Friedrich Wilhelm von Kurland mit der Russischen Prinzessin Anna Iwanowna in St. Petersburg. Brief eines Augenzeugen an einen Freund in Kurland.

59) Kurze Geschichte und Beschreibung des Denkmals der Herzogin Dorothea von Kurland, von I. G. Zigra.

60) Beschreibung eines im Jahre 1778 in Livland, und eines im Jahre 1794 in Kurland stattgehabten Erdbebens, von weiland Sr. Excellenz dem Herrn Landrath und Ritter F. W. Baron von Ungern-Sternberg.

61) Einige Notizen über das zur Livl. General-Superintendentur gehörige Gütchen Bischofshof, von Reinhold v. Klot.

62) Eine Beschreibung des in der Lübeckschen St. Katharinen-Kirche befindlichen Denkmals zweier Livländischen Bischöfe aus dem 14ten Jahrhunderte, Jacob's von Oesel und Johann's von Reval, nebst einigen Notizen über den von unseren inländischen Chronographen diesen Bischöfen bisher zugemessenen Zeitraum, von Dr. Joh. v. Burchardt.

63) Eine Relation über die Allerhöchstverordnete archäographische Commission in St. Petersburg

überhaupt und insbesondere über deren, der Gesellschaft übersandtes (russ.) Werk: *Aktenstücke, gesammelt in den Bibliotheken und Archiven des Russischen Reiches durch die archäographische Expedition der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, ergänzt und herausgegeben durch die Allerhöchstverordnete Commission. 4 Bände in 4. St. Petersburg, 1856.*, von D. Wendt.

64) Gallerie sämtlicher Denkmäler der Vorzeit in Kurland oder deren frühere Geschichte, so wie gegenwärtige Beschaffenheit, von J. G. Zigra (mehrere Fortsetzungen).

65) Ueber zwei Urkunden in Betreff des Ablafsgeldes in Livland, von F. Beise.

66) Zwei Urkunden zur Geschichte des Herzogs Magnus, Königs von Livland, vom Jahre 1586, aus dem Russischen übersetzt und commentirt von K. v. Busse.

67) Beschreibung der unter Cremon gefundenen Alterthümer, von A. Albanus.

68) Briefe über die auf Römershof im Düna-thale im Frühjahr 1837 aufgefundenen Alterthümer, von C. F. Neuenkirchen.

68) Ausführliche Beschreibung des zerstörten Schlosses zu Wenden vom Jahre 1688, von C. A. Dietrich.

69) Beiträge zur Geschichte der Stadt Riga aus den ältesten Stadtbüchern der Stadt Wismar, von Dr. Burmeister.

70) Beitrag zur Geschichte der schwarzen Kunst aus Kurland vom Jahre 1575, mitgetheilt von H. Trey.

71) Rede zur Feier des Stiftungstages am 25. Juny 1839, von F. Beise.

72) Einiges zur Livländischen Chronikenkunde, von Dr. C. E. Napiersky (abgedruckt in den *Mittheil. I. 5. S. 419–449.*).

73) Uebersetzung der Einleitung zu N. Ustrjajows Russischer Geschichte, von H. v. Brackel.

74) Beschreibung einer kleinen Statue von Bronze, welche beim Neubau der Alt-Pebalgschen Kirche un-

ter der Seitenkapelle gefunden worden, von A. v. Hagemester.

75) Geschichte der Rigischen Wasserkunst bis auf die neuesten Zeiten, nebst einer Beschreibung des hydraulischen Mechanismus, von G. T. Tieleman.

76) Einiges über zu veranstaltende Nachgrabungen in dem Weichbilde der Stadt Riga und in der Nähe des Versammlungs-Saales der Gesellschaft (auf dem Schlosse), von M. Thiel.

77) Ueber die innere Einrichtung der Hansa-Comptoire überhaupt und vorzüglich des Hansa-Comptoirs zu Bergen, nach *Holberg's Beschreibung von Bergen, Kopenhagen, 1750*, von J. Newerow, a. d. Russischen übersetzt von Th. Beise.

78) Rede zur Feier des Stiftungstages am 25. Juny 1840, von M. Thiel.

79) Zur Feier der verstorbenen Mitglieder Dr. Albanus und Dr. Grave, von Dr. C. E. Napiersky (abgedr. in den *Mittheil. II. 1. S. 165—188.*).

80) Die Herren und Grafen von Alopaeus, ein Abrifs der Geschichte ihres Hauses, von Baron Alexander Simolin.

81) Beiträge zur Kenntnifs des strafrechtlichen Zustandes Livlands am Ende der Schwedischen Periode, von C. v. Tiesenhausen (abgedruckt in den *Mittheil. II. 1. S. 44—78.*).

82) Ueber die Pilskalni, oder sogen. Batterien in Livland, von H. v. Hagemester (abgedruckt in den *Mittheil. II. 1. S. 155—159.*).

83) Auszüge aus Livländischen Landtags-Verhandlungen, Convents-Recessen und anderen Aktenstücken für den Zeitraum von 1562—1710, von H. v. Hagemester (abgedruckt in den *Mittheil. II. 1. S. 5—45.*).

84) Handschriftliche Sammlungen zur Livländischen Geschichte in St. Petersburg, von Dr. C. E. Napiersky (abgedruckt in den *Mittheil. II. 1. S. 81—102.*).

85) Fortgesetzte Nachrichten über die handschr. Sammlungen zur Livl. Geschichte im Gräflich-Rumjanzowschen Museum in St. Petersburg, von K.

v. Busse (abgedruckt in den *Mittheil. II. 1. S. 105—152.*).

86) Zur Feier der verstorbenen Mitglieder B. D. v. Berg, A. v. Löwis und W. v. Blankenhagen, von Th. Beise (abgedruckt in den *Mittheil. II. 1. S. 189—196.*).

87) Geschichtliche Skizze der Familie von der Osten und von der Osten-Sacken, vom Grafen C. H. L. von der Osten-Sacken.

88) Geschichte der Habits-Veränderungen des Rigischen Domcapitels, nebst Untersuchungen über streitige Gegenstände in derselben, mit urkundlichen Beilagen, von Th. Kallmeyer (abgedruckt in den *Mittheil. II. 2. S. 197—540.*).

89) Ueber Punkt 10. der am  $4/15$ . July 1710 zwischen dem Kaiser Peter I. und der Livländischen Ritterschaft abgeschlossenen Capitulation, von R. J. L. Samson v. Himmelstiern.

90) Ueber Aktenstücke und Dokumente zur Geschichte der Ostseeprovinzen in einigen Archiven des Reichs und des Auslandes, von H. v. Brackel.

91) Rede zur Feier des Stiftungstages am 25. Juny 1841, von F. G. A. v. Schweps.

92) Necrolog des Oeselschen Landmarschalls Peter Wilhelm von Buxhoewden, von F. v. Buxhoewden, mit Zusätzen von Th. Beise (abgedruckt in *diesem Hefte der Mittheil. S. 558 ff.*).

93) Ueber die Ergänzung des Ditleb von Alnpeke nach der Handschrift in der Heidelberger Universitäts-Bibliothek, von Dr. C. E. Napiersky.

94) Relation über eine wissenschaftliche Reise in Schweden, in Bezug auf die in den dortigen Archiven und Urkunden-Sammlungen befindlichen Livonica, von R. Grafen Stackelberg.

95) Mittheilung über denselben Gegenstand, nach Briefen Arwidsons, von Dr. Afzelius.

96) Ueber die im Moskwaschen Haupt-Staats-Archive des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten befindlichen Livonica, von Fürst Michael Obolensky.

97) Beitrag zur inneren Geschichte der Stadt Riga am Ende des funfzehnten und zu Anfange des

sechszehnten Jahrhunderts, nach einem alten Archivstücke, von Dr. C. E. Napiersky.

98) Ueber die Liven im Wendenschen Kirchspiele, von J. C. Lemke.

99) Auszüge aus der Uebersetzung des ersten Theils des *alten Chronisten, St. Petersburg, 1774*, von H. v. Brackel.

100) Rembert Geilsheim, eine biographische Skizze, von K. v. Busse (abgedruckt in *diesem Hefte S. 582—467.*)

101) Ueber die Sigel, welche in der Geschichte der Russischen Hierarchie vorkommen, von D. Wendt.

102) Rede zur Feier des Stiftungsfestes am 25. Juny 1842, von R. J. L. Samson v. Himmelstiern.

103) Ueber das Bedürfnis einer Geschichtschreibung der Ostseeprovinzen, von H. v. Brackel.

104) Ueber die Katholische Kirchenvisitation in Livland, de anno 1583 oder 1584, von Dr. C. E. Napiersky.

105) Ueber Herzog Gotthard Kettler's Testament, von demselben.

---

## Z w e i t e r A n h a n g .

---

### N e k r o l o g e .

#### 1.

(Vorgelesen in der Sitzung am 10. September 1841.)

---

**P**eter Wilhelm Baron von Buxhoevden, geboren zu Magnusdahl auf der Insel Mohn, am 11. März 1787, gestorben zu Kuiwast den 15. Juny 1841, gehört einer der ältesten Familien des Landes an, welche seit sechs Jahrhunderten in den hiesigen Provinzen und vor dem Jahre 1180 bereits in den Bisthümern Bremen und Verden Rittergüter besessen

hat, und in die Adels-Matrikeln Ehstlands, Livlands und Oesels als aus herrmeisterlichen Zeiten herstammend, eingetragen ist.

Sein Vater war der ehemalige Chursächsische Legationsrath und Johanniter-Ritter, später Kaiserlicher Staatsrath, Landrath, Oekonomie Director und Ritter des St. Stanislaus-Ordens 1ster Klasse, Matthias Christoph Freiherr von Buxhoevden, Erbherr von Randefer, Mullut, Kellameggi, Peddast, Magnusdahl und Kuiwast, und seine Mutter Catharina Wilhelmine Louise von Eckesparre, aus dem Hause Candel und Jerwemets.

Nach früherem Unterrichts durch Hauslehrer besuchte er bis zum Abgange auf die vaterländische Universität Dorpat, im Jahre 1805, die sogenannte Kronschule in Arensburg, die sich damals eines besonders guten Rufes erfreute, und ihre Schüler zum Eintritt in die Universität befähigte. In Dorpat, wo sich Buxhoevden dem Studium der Rechtswissenschaften widmete, wurde seinem emporstrebenden Geiste und seinen ausgezeichneten Gaben die Ehre zu Theil, zum General-Anführer der Studenten gewählt zu werden, und er vertrat diesen Ehrenposten mit allseitiger Anerkennung bis zu seinem Abgange von der Universität. — 1807 fand er auf einer Erholungsreise nach Kurland an der Hand eines Freundes, seines nachmaligem Schwagers (eines Herrn v. Rummel), seine getreue Lebensgefährtin, Julie v. Rummel, und lebte darauf in ländlicher Stille auf seinem väterlichen Gute Kuiwast, seinem ehelichen Glücke und den Beschäftigungen der Landwirthschaft. Bald jedoch erkannten seine Mitbrüder seine Fähigkeiten und beriefen ihn auf dem Landtage von 1813 in den Ritterschafts-Convent.

Eine tief bewegte Zeit brach herein. Nach glorreich der Welt gegebenem Frieden, sprach sich der Wille des Kaisers Alexander für die Aufhebung der Leibeigenschaft unserer Nationalen aus, und mit Bereitwilligkeit brachten die sämmtlichen Ritterschaften der Ostseeprovinzen ihre alten Rechte ihrem Kaiser und den Forderungen der Zeit als freudiges Opfer dar. Auch Buxhoevden's, Alles mit Wohlwollen

umfassendem Herzen war diese Sache ein Lieblingsgedanke, und bald war er die Seele dieser wichtigen Angelegenheit auf unserer Insel.

Nachdem er, als Oeselscher Deputirter, der unter Vorsitz des General-Gouverneuren Marquis Paulucci zur Ausarbeitung der Bauerverordnung in Riga zusammengesetzten Commission beigelegt war, entsprach er in dieser wichtigen Stellung, wo so viele schwierig zu vereinbarende Interessen zu berücksichtigen waren, nicht allein dem ihm geschenkten Vertrauen seiner Committenten auf das Vollkommenste, sondern erlangte auch das besondere Wohlwollen des Marquis und die bleibende Achtung und Freundschaft seiner Collegen, der Landräthe von Samson und von Transehe.

Zum Beweis der Würdigung seiner Verdienste und des Vertrauens der Ritterschaft, erwählte sie ihn schon im December 1818, gleich nach seiner Rückkehr aus Riga, in seinem 31sten Lebensjahre zum Landmarschall, und beauftragte ihn zu gleicher Zeit zu einer Reise nach St. Petersburg, um mit dem Livländischen Deputirten vereinigt, dem Kaiser den Dank des Adels und des Landes für die Bestätigung des neuen Baterngesetzes darzubringen.

Nachdem er sich auch dieses Auftrages auf das Ehrenvollste entledigt hatte, ward ihm auf Vorstellung des General-Gouverneuren die Allerhöchste Anerkennung durch Verleihung einer 12jährigen Arende, im Betrage von 600 Rbl. S. M., zu Theil — eine Belohnung, die später noch einmal verlängert wurde, und ihm, dem Vater einer zahlreichen Familie, bei den schwierigen Conjunctionen der damaligen Zeit erwünschter seyn mußte, als eine Ordens-Decoration, der er sich aber auch schon einige Jahre später durch Empfang des St. Annen-Ordens 2ter Klasse, welchem successive der St. Wladimir 4ter und 3ter Klasse und die Krone zum St. Annen-Orden folgten, zu erfreuen hatte. Von dem Jahre 1818 an vertraute ihm der Oeselsche Adel achtmal von Neuem den Landmarschalls-Stab an, und nur der Tod konnte ihm denselben entreißen, nachdem er ihn stets zum Wohle des Landes mit großer Festigkeit und Ge-

wandtheit geführt hatte. Mit Kummer hatte man bemerken müssen, daß schon seit mehreren Jahren seine feste körperliche Gesundheit anfang zu wanken, wenn auch der Geist sich gleich blieb. Die Dankbarkeit der Ritterschaft setzte ihn in den Stand, im vorigen Jahre (1840) eine Reise zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in's Ausland zu machen, und wenn auch bei seiner Rückkehr man sich der freudigen Hoffnung hingeben konnte, ihn noch auf lange uns erhalten zu sehen, so war es doch anders von der Vorsehung beschlossen. Am 15. Juny d. J. (1841) endigte er, in einem Alter von 54 Jahren, Allen unerwartet, an einem Stickfluß auf seinem Gute Kuivast, in den Armen einer von ihm zärtlich geliebten Tochter, sein thätiges und nützlichcs Leben, nachdem nur acht Tage vorher asthmatische Beschwerden und ein Husten sich eingefunden, der aber das Herannahen eines ernstern Leidens nicht hatte befürchten lassen. Außer der allgemeinen Trauer um seinen Tod, welche sich im ganzen Lande, bei Vornehm und Gering, ungeheuchelt aussprach, war für seine Angehörigen sowohl, als für den weitem Kreis seiner Anverwandten und Freunde der Schmerz groß und der so unerwartete Verlust unersetzlich; denn er war zärtlich liebender Gatte und Vater, ein treuer Freund, der glücklichste Hausvater im Kreise der Seinigen, der liebenswürdigste Wirth seiner Gäste und ein guter, aufopfernder Herr seiner Bauern.

Mit seiner trostlosen Wittve beweinen ihn zwei erwachsene Söhne und fünf Töchter. Der Verewigte konnte den Trost mit hinüber nehmen, seine drei ältesten Töchter durch Verheirathung an Männer aus den angesehensten Familien des Landes versorgt zu wissen, wie er auch noch im letzten Lebensjahre mit treuliebender Vorsicht durch eine bedeutende Lebensversicherungs-Police zum Besten seiner Gattin und unverehelichten Töchter gesorgt hatte. Von den beiden Söhnen übernimmt für's Erste der älteste, ein unter der Leitung des verehrten Herrn Ober-Procureuren v. Weimarn in St. Petersburg gebildeter Geschäftsmann, die Führung der weitläufigen landwirthschaftlichen Geschäfte, da der jüngere, erst

im künftigen Jahre (1842) mündig werdend, im Begriffe steht, bald seine Studien auf der Universität zu München zu vollenden.

Was der Verstorbenen nun aber in der langen Reihe von Jahren dem Vaterlande, insonderheit der Ritterschaft dieser Provinz gewesen, was er für dieselbe gewirkt und erwirkt, wird gewiß hier im Lande stets im frischen Angedenken bleiben, und soll das Wichtigste in kurzen Umrissen und enger Zusammenstellung hier seinen Platz finden, um zu beweisen, wie sehr er das Vertrauen und eine solche, bis dahin in der Geschichte des Oeseischen Adels unerhörte Auszeichnung (wie es die achtmal wiederholte Wahl zum Landmarschall jedenfalls war) verdient hat.

Gleich im Anfange seiner Verwaltung erwirkte er, nach vielen Schwierigkeiten und hartnäckigem Widerstande Einzelner, die aus der Unbekanntschaft mit dem wahren Werthe Oeselscher Güter entstanden, die Aufnahme der hiesigen Gutsbesitzer in den livländischen Kredit-Verein, und ward dadurch ein Wohlthäter seiner armen Mitbrüder, die bei der damaligen Geld- und Kreditlosigkeit an den Rand des Verderbens gebracht waren.

Er bewirkte die Umgestaltung und neue Organisation der Bauernbank, des damit verbundenen Meliorationsfonds, wie die Installirung eines Hofgerichts-Departements beim hiesigen Landraths-Collegio, als letzter Appellations-Instanz in Bauer-Klagesachen. Er richtete eine Irren- und Augen-Heilanstalt beim hiesigen Landhospital ein, wie das Hospital selbst durch ihn sich mancher Vervollkommnung zu erfreuen hatte. Ein nicht geringeres Verdienst erwarb er sich durch seine Mitwirkung bei der Verbesserung unsers Schulwesens, die in der Einrichtung einer höheren adeligen Kreisschule und einer adeligen Töchterschule im vorigen Jahre (1840) in's Leben trat, so wie die Ritterschaft seinem unermüdlichen Wirken endlich die Allerhöchste Restituirung der Ritterschafts-Güter verdankt, um die sie zu allen Zeiten vergebens angesucht hat, und welches durch Kaiserliche Gnade erlangte glückliche Resultat dem Adel und der gan-

zen Insel unberechenbare Vortheile bringen und ein wahrer Segen für Kind und Kindeskind seyn wird.

Buxhoevden hat durch diesen Erfolg bewiesen, was Energie und Consequenz eines Mannes vermag, der keine Mühe, keine Aufopferung, keinen noch so schwierigen und unwahrscheinlich für's Gelingen erscheinenden Versuch scheut, um zum Ziele zu gelangen, wenn er die Gerechtigkeit der Sache erkannt hat. Er wufste bis zu den höchsten Staatsbehörden und bis zu den Stufen des Thrones seiner Provinz und der Ritterschaft, die er vertrat, Gehör zu verschaffen. Dieses war ihm Aufgabe strengster Pflichterfüllung, und überall fand er die seinen achtungswerthen Vorzügen entsprechende Anerkennung und Würdigung. Ein Jeder, der mit ihm in Verbindung kam, mußte für ihn gewonnen werden und ihn hochachten wegen seiner reifen Urtheilskraft, seines umfassenden Scharfblicks, seiner unerschütterlichen Beharrlichkeit, durch welche er auch die schwierigsten Umstände zu besiegen wufste, wie auch durch seine oft augenblicklich helle Auffassungsgabe und seine mündlich sowohl, als schriftlich klare Darstellung. \*) Dabei ehrte er mit Nachsicht und Wohlwollen die entgegengesetzten Ansichten Anderer, — er wollte Niemandem seine Ansicht aufdrängen; er erkannte, dafs auch bei treuestem Willen es möglich und menschlich sey, die Sache von verschiedenen Seiten aufzufassen, sie verschieden zu beurtheilen. Er hatte durch Schärfe des Geistes und des Verstandes es weit darin gebracht, mit möglichster Beseitigung des Subjects, blofs das Object im Auge zu behalten. Daraus entsprang denn auch seine grofse Fassung und Selbstbeherrschung, die er in seiner Stellung oft mit so grofser Kraft bewiesen hat. —

Um nun auch diese flüchtige Uebersicht des öffentlichen Lebens des Verewigten würdig zu beschliessen, mögen die Worte des Herrn Pastors A.

---

\*) Das Folgende aus der auf der Beerdigung gehaltenen Rede des Oesellschen Herrn Landraths, Consistorial-Präsidenten A. v. G ü l d e n s t u b b e.

Schmidt, aus der Beerdigungs-Rede, hier noch ihren Platz finden:

Er hat nicht umsonst gelebt, er hat mit dem ihm anvertrauten Pfunde redlich gewuchert, er hat, so lange es Tag für ihn war, zum Wohle seiner Mitbrüder und seines Vaterlandes rastlos gewirkt! Sein Gedächtnifs wird daher in Segen bleiben!\*)

#### Nachtrag vom Secretair.

Auch in literärischer Beziehung stand der Verstorbene ehrenvoll da. Patriotismus machte ihn zum Schriftsteller, und indem er, an allen Erscheinungen auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst innigen Antheil nehmend, dem Neuesten vertraut und dem Bewährtesten zugethan wurde, förderte er selbst durch lebendige Mitwirkung den Sinn für die höheren Interessen. Aufser mehren schätzenswerthen Mittheilungen und gelegentlichen Aufsätzen im *Zuschauer*, dem früheren *Provinzialblatte* und im *Inlande*, in denen der Verewigte die jedesmaligen Zeit-Tendenzen richtig aufzufassen und die, das Wohl seiner Provinz angehenden Fragen in gefällige Form zu kleiden wufste, wodurch er sein Talent zum Zeitschriftsteller bewährte und eine Aufgabe löste, die eben bei der Verwickelung und verschiedenen Anschauungsweise unserer vaterländischen Verhältnisse nicht zu den leichteren gehört, hat er bei vielfachen Gelegenheiten Erinnerungs-Blätter und Gedichte im Kreise seiner Landsleute dem Drucke übergeben, die ebensowohl auf den Eindruck der jedesmaligen Zeitumstände berechnet, als auch dazu geeignet waren, ihm einen bleibenden Platz in den vaterländischen Annalen zu sichern. Sein Hauptwerk aber waren seine *Beiträge zu der Geschichte der Provinz Oesell*, die 1838 erschienen und ihm eine ehrenvolle Anerkennung von Seiten des gröfseren Publikums verschafften. Obgleich dieses Werk an einigen, schwer vermeidlichen Mängeln leidet, so hat es doch seine

---

\*) Bis hieher nach der Mittheilung des Oesellschen Herrn Landrichters F. v. Buxhoevden.

grofsen Vorzüge und ist ein Beweis für die rastlose Thätigkeit seines Verfassers.

Schliesslich mufs dessen gedacht werden, wie der Verewigte nicht blofs unsere Gesellschaft mit gestiftet, sondern ihr seit ihrer Stiftung als Oeselscher Director vorgestanden und sich auch in dieser Function durch unermüdliche Sorge für ihr Gedeihen rastlos thätig gezeigt hat.

---

## 2.

Friedrich von Toll, Esthländischer Landrath, Erbherr auf Kuckers, gestorben zu Reval am 1. März 1841 im 60sten Lebensjahre. Als Hakenrichter des Allentakenschen Districts, und Mannrichter des Wierschen und Jerwschen Kreises, mehr noch als vieljähriges Mitglied des Ritterschaftlichen Ausschusses, suchte er seinem Vaterlande durch seine Einsicht und Thätigkeit nützlich zu werden, und sein warmes Interesse für Alles, was dem Lande zur Ehre und zum Vortheil gereichen konnte, liefs ihn oft persönliche Rücksichten aus den Augen setzen. Bei grosfer Vorliebe für die vaterländische Geschichte war er Mitglied des Directoriums des 1833 in Reval hiefür vorläufig gebildeten, später aber bis auf Weiteres wiederum auseinander gegangenen und gegenwärtig als Section der neugestifteten Esthländischen literarischen Gesellschaft aufs Neue in's Leben gerufenen, Esthländischen Vereins, an dessen Sitzungen er eifrigen Antheil nahm, seit 1834 Stifter und eins der wenigen Esthländischen Mitglieder der neugestifteten Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen zu Riga, besafs auch selbst interessante historische Sammlungen von vaterländischen Urkunden, Münzen und Geschichtswerken, und hat die genealogischen und heraldischen Nachrichten über die immatriculirten Familien des Esthländischen Adels mit sehr schätzbaren, aus Kirchenbüchern und Brieffladen, mit eben so viel Fleifs als Genauigkeit zusammengetragenen authentischen

Notizen vielfach bereichert und berichtet. Drei Tage vor seinem Tode wurde er auf versammeltem Landtage zum Esthländischen Landrathe erwählt\*).

## 3.

Carl Johann Hermann von Engelhardt, Livländischer Landrath, Erbherr auf Sehlen und Paibs, geboren zu Würken den 14. November 1771, war der älteste Sohn des Kreisrichters Johann Anton von Engelhardt und dessen Gemahlin Hedwig Helena, geb. v. Samson. Seine Jugendbildung empfing er theils im älterlichen Hause, theils im Hause des Pastors Gustav Bergmann zu Rujen, der ihn mit seinem ältesten Sohne zugleich unterrichtete, theils auch in Neu-Nursie, unweit Werro. Von 1791 bis 1794 studirte er zu Leipzig die Rechte. Nach Beendigung seiner Studien durchreiste er Deutschland, hielt sich mehre Monate in der Schweiz auf, und sammelte viele Welt- und Menschenkenntnifs. In's Vaterland zurück gekehrt, wurde er am 10. Nov. 1795 zum Kreisgerichts-Assessor in Fellin ernannt. Bei Wiederherstellung der alten Verfassung 1797 zum Assessor des Livländischen Hofgerichts erwählt, wurde er 1805 zum Range eines Collegien-Assessors befördert; im Jahre 1810 auf sein Gesuch als Assessor des Hofgerichts entlassen, war er in den denkwürdigen Jahren 1812 und 1813 Kirchspielsrichter des fünften Rigischen Bezirks. Darauf bekleidete er von 1815 bis 1818 das Amt eines Raths in der Ober-Direction des Livländischen Credit-Vereins. Nachdem er drei Jahre den Functionen eines Kreis-Deputirten des Rigischen Kreises vorgestanden, wurde er auf dem Landtage von 1824 zum Livländischen Landrath erwählt. Im Jahre 1826 trat er aufs Neue das Assessorat im Liviändischen Hofgerichte an, von welchem Amte er 1830 auf sein Gesuch entlassen wurde.

\*) Hauptsächlich nach dem im *Inlande* Nr. 12. Sp. 190. v- J. 1841. enthalten Nekrologe.

Zwei Male stand er vom Jahre 1829 ab, in Abwesenheit des Ober-Kirchenvorstehers, Landraths Baron v. Campenhausen, den Functionen eines Ober-Kirchenvorstehers des Riga-Wolmarschen Kreises vor und seit dem Jahre 1808 war er ununterbrochen Kirchenvorsteher des Salisburgschen Kirchspiels. Im Jahre 1834 Mitstifter der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen, wurde er zu deren Director erwählt und blieb es bis zum Jahre 1839, wo er sich die fernere Wahl verbat. In allen diesen Aemtern widmete er dem Vaterlande seine Kräfte und Einsichten, sein Vermögen und seine Thätigkeit mit strenger Gerechtigkeitsliebe und gemeinnützigem Eifer. Ein ganz besonderes Interesse nahm er an dem Gedeihen unserer Gesellschaft und brachte ihr manches Opfer dar. (Vergl. den ausführlichen Nekrolog im *Inlande* 1841. Nr. 50. Sp. 795 ff.)

## 4.

Moritz Johann Baron von Wrangell, Collegienrath und Ritter, Glied der Livländischen Messungs-Regulirungs-Commission, wurde geboren den 11. November 1781 auf Odenpäh. Schon als Knabe von fünf Jahren verlor er seinen Vater, der als Kreisrichter in Walk lebte. Seine Mutter, die er bis in den Tod mit der innigsten Liebe verehrte, sorgte für seine Erziehung, die im Hause des Kreis-Marschalls v. Bock zu Woisek, durch seinen geliebten Lehrer Lehrberg vollendet wurde. Im sechszehnten Jahre war er schon bei der Garde engagirt und vom Grafen Sievers zu seinem Adjutanten ernannt; er blieb zwei Jahre bei ihm und bis 1804 überhaupt bei der Wasser-Communication, worauf er Secretair bei der Revisions-Commission im Fellinschen Kreise, und nachdem das Geschäft derselben beendigt war, zum Assessor beim Pernauschen Landgerichte zu Fellin erwählt wurde. Im Jahre 1807, als der Feind unsere Gränzen bedrohte, trat er in

die mobile Miliz, von der er 1808 zurückkehrte und als Secretair bei der Messungs-Revisions-Commission angestellt ward, doch diese Stellung aufgab, als neue Gefahr das Vaterland bedrohte. Im Jahre 1812 trat er in die Reihe der freiwilligen Krieger, von wo er in das Kürassier-Regiment Ihrer Kaiserlichen Majestät übergeführt wurde und den Feldzug mitmachte; im Jahre 1815 vermählte er sich mit seiner geliebten Gattin, Caroline v. Wrangell; 1816 nach geschlossenem Frieden nahm er seinen Abschied und liefs sich in Walk nieder. Seine Ehe wurde ein Segen für sein Leben, und Gattin und Kinder waren seines gefühlvollen Herzens Trost und Freude. Von 1818 an bekleidete er das Kirchspielsrichter-Amt, wurde jedoch schon 1821 durch die Wahl seiner Mitbrüder zur schwierigen Regulirung des ganzen Ritterschafts-Archivs, das durch Zeit und Kriegsunruhen ganz unzugänglich geworden war, berufen; 1826 wurde er als Begleiter des Landmarschalls zur Krönung Seiner Kaiserlichen Majestät nach Moskwa delegirt, und später zur Auswirkung der Bestätigung der Privilegien als Redacteur erwählt, welche mühevollen Arbeiten er ausschließlichs bis 1832 fortsetzte, wobei er, das reiche Material benutzend, gleichzeitig den Grund zu einer Adelsgeschichte der Ostsee-Provinzen legte, aus der später die unendlich reichhaltigen Notizen für die Matrikel-Bücher Esthlands und Livlands gebildet wurden, die er ohne Rücksicht auf seine, durch die vielen Arbeiten leidende Gesundheit, bis zu seinem Ende fortgesetzt hat. Zu gleicher Zeit wurde er seit 1832 als Mitglied der Messungs-Regulirungs-Commission, und seit 1838 als Mitglied der Reorganisations-Commission der Reichs-Domänen theils in St. Petersburg, theils in Riga mit den verschiedenartigsten Arbeiten überhäuft, unter deren Last seine kräftige Natur eudlich erliegen mußte. Er starb zu Walk am 8. Juny 1842 \*).

---

\*) Das Biographische verdankt die Redaction einer gefälligen Mittheilung des Herrn Pastors Th. Hellmann.

Bei seinem regen Eifer für die vaterländische Geschichte und deren Hülfswissenschaften, war er Einer der ersten, welche sich im Jahre 1834 der neugestifteten Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen anschlossen; er zeigte bis an sein Ende die lebhafteste Theilnahme für ihre Zwecke, und hat an ihren Bestrebungen eifrig Antheil genommen. Im Jahre 1836 erschien von ihm als Vorläufer seiner umfassenden Arbeiten die kleine Schrift im Drucke: *Ueber eine Sammlung geschichtlicher Notizen, den Adel in Livland betreffend, von Moritz Wrangell, Freiherrn aus dem Hause Luhdenhof. Riga, gedruckt bei W. F. Häcker. 99 S. 8.*

---

## B e r i c h t i g u n g e n .

---

- Seite 386. Zeile 12. v. o. statt noch lies nahe.  
„ 2. und 1. v. u. statt des Notenzeichens \*  
setze <sup>1)</sup>).
- „ 388. „ 10. v. u. statt <sup>1)</sup> l. <sup>2)</sup>).
- „ 430. „ 4. v. u. „ propolatae l. propalatae.
- „ 441. „ 7. v. o. „ gnedigt l. gnedigst.  
„ 9. v. o. „ richten l. richten.
- „ 468. „ 4. v. o. „ Der l. Den.
- „ 479. „ 18. v. o. „ orderi l. ordeï.
- „ 495. „ 11—24. v. o. zu streichen, weil diese Nr.  
2110<sup>b</sup> schon im *Index Bd. I. S. 114.*  
*no. 449.* unter dem muthmaafsl-  
ichen Jahre 1387 vorkommt.
- „ 503. „ 3. v. u. statt Estlingen l. Efslingen.
- „ 513. „ 10. v. u. st. geschriehen l. geschrie-  
hen.
-

## D r u c k f e h l e r .

---

*Im ersten Hefte des zweiten Bandes:*

- S. 16, Z. 12. v. o. statt Landrichter lies Landrätthen.  
,, 17, ,, 5. v. o. ,, Marschall l. Landmarschall.  
,, 24. v. o. ,, Schösse l. Schüsse.  
,, 22, ,, 3. v. o. ,, Lof l. Last.  
,, 29, ,, 22. v. o. ,, Lof l. Last.

*Im zweiten Hefte des zweiten Bandes:*

- S. 205, Z. 8. u. 9. v. u. statt meint, nur l. meint nur,  
,, 209 muss die Signatur des Bogens nicht 15, sondern  
14 seyn.  
,, 225, ,, 15. v. u. statt Schriften l. Schriften.  
,, 225, Z. 14. v. u. ,, unter Händen l. unter denselben  
Händen.  
,, 228, ,, 13. v. o. ,, suspendirt l. suspendirt.  
,, 229, ,, 8. v. o. ,, Damcapitels l. Domcapitels.  
,, 236, ,, 2. v. o. ,, Entscheidung l. Entscheidung.  
,, 6. v. u. ,, Ordensmeister l. Ordensmeisters.  
,, 238, ,, 1. v. o. ,, Capital l. Capitel.  
,, 240, ,, 2 u. 3. v. u. st. Heermeisters l. Herrmeisters.  
,, 247, ,, 15. v. u. statt Steitigkeiten l. Streitigkeiten.  
,, 253, ,, 13 u. 14. v. o. st. regularium l. regularium.  
,, 254, ,, 12. v. o. statt reliqionis l. religionis.  
,, 3. v. u. ,, debebaut l. debebant.  
,, 256, ,, 11. v. u. ,, ecclesiarum l. ecclesiarum.  
,, 257, ,, 11. v. u. ,, quodqne l. quodque.  
,, 264, ,, 12. v. o. ,, aopostolica l. apostolica.  
,, 265, ,, 4. v. o. ,, Visitationsreeht l. Visitationsrecht.  
,, 5. v. o. ,, zu Stift l. zu einem Stift.  
,, 14. v. u. ,, Ecclesiarium l. Ecclesiarum.  
S. 290, Z. 8. v. o. statt pertubare lies perturbare.  
,, 295, ,, 7. v. o. ,, neenon l. necnon.  
,, 296, ,, 12. v. u. ,, vude l. vnde.  
,, 298, ,, 7. v. u. ,, twehunderi l. twehundert.  
,, 308, ,, 14. v. u. ,, premominati l. prenominati.

- ” 311, ” 13. v. u. ” preletus *l.* prelatus.  
” 318, ” 14. v. u. ” ipsi *l.* ipsius.  
” 327, ” 15. v. u. ” vnse *l.* vnse,  
” 334, ” 6. v. o. ” Hcrrren *l.* Herren.  
” 335, ” 7. v. u. ” quarundum *l.* quarundam.  
” 339, ” 3. v. u. ” supplectionis *l.* suppletionis.  
” 349, ” 6. v. u. ” gratulator *l.* gratulatur.
-